This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

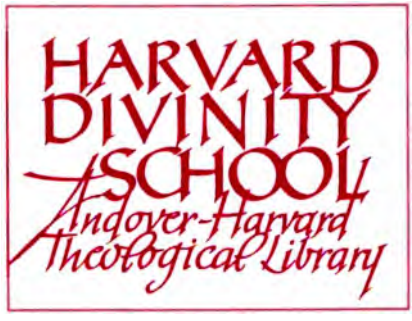
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

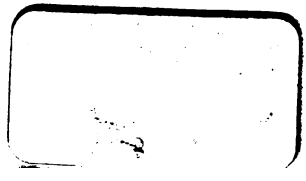

Das

Sakrament der Taufe

nebſt den anderen damit zuſammenhängenden

Akten der Initiation.

Dogmatiſch, hiſtoriſch, liturgiſch dargeſtellt

von

Joh. Wilh. Friedrich Höfling,
Dr. und ord. Prof. der Theologie.

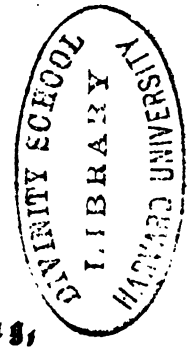

Zweiter Band,

die Darſtellung und Beurtheilung der kirchlichen Praxis hinſichtlich der Taufe und des Katechumenates der Chriſtenkinder enthaltend.

Erlangen,
in der Palm'ſchen Verlagsbuchhandlung.
1848.

741
Höfling
v. 2

Vorwort.

Wenn in dieſem zweiten Bande die vergleichende Zuſammenſtellung kirchlicher Formulare und die hiſtoriſchen Nachweiſungen überhaupt noch umfangreicher auftreten, wie im erſten, ſo wird dies hoffentlich dem Buche nicht zum Vorwurfe gereichen. Es hängt mit der erklärten Abſicht des Vf., das Urtheil des Leſers überall auf eine recht erweiterte und vertiefte eigene Anſchauung zu gründen, zuſammen. Durch die Sorgfalt, mit der das geſchichtliche Material für alle Fragen geſammelt, durch die minutiöſe Genauigkeit, mit welcher mehr denn hundert alte Kirchenordnungen und Agenden verglichen und die Reſultate dieſer Vergleichung in möglichſt überſichtlicher Weiſe zuſammengeſtellt wurden, kann jeder Nachfolger der Mühe eigenen Nachſchlagens, Sammelns und Vergleichens ſich überhoben ſehen; und wer etwa mit dem Urtheile des Vf. nicht einverſtanden ſeyn kann, weil er nicht auf dem gleichen Grunde kirchlichen Glaubens und Bekenntniſſes mit ihm ſteht, für den

wird das Buch doch wenigſtens als zuverläſſiges und umfaſſendes kirchliches Urkundenbuch und wegen des kultusgeſchichtlichen Stoffes, der ſich in ihm, wie ſonſt nirgends, geſammelt findet, immer noch einen entſchiedenen Werth behaupten können.

Wenn gefragt wird, warum nicht gleiche ins Detail eingehende Berückſichtigung, wie den Dokumenten des 16ten, 17ten und zum Theil auch 18ten Jahrh., denen der neueren und neueſten Praxis zu Theil geworden iſt, ſo dient zur Antwort, daß in der rationaliſtiſchen Periode die Liturgie theils noch in der alten Form ſich fortgeſchleppt, theils ihren kirchlichen Charakter immer mehr verloren hat. Wie ein Darſteller der Dogmatik der lutheriſchen Kirche das Recht hat, die Entwicklung mit Genauigkeit nur ſoweit zu verfolgen, als ſie wirklich Entwicklung war und nicht Abſprung wurde, ſo wird ein gleiches Recht wohl auch hier in Anſpruch genommen werden dürfen; und zwar um ſo mehr, als der Rationalismus bekanntlich auch das bindende Anſehen der Agenden aufzuheben befliſſen war und dieſelben überall mehr nur als liturgiſche Noth- und Hilfsbücher oder Muſterſammlungen, denn als eigentliche Kirchenbücher, betrachtete und behandelte. Zudem liegt die neuere und neueſte Praxis dem eigenen Anſchauungskreiſe unſerer Leſer nicht ferne, und, abgeſehen von ihrer ge-

ringeren kirchlichen Dignität, ist auch ihre Zersplitterung ein Hinderniß, ihre Dokumente so zu sammeln und zusammenzustellen, wie die der älteren.

Was die liturgische Kritik, welche in diesem Buche geübt wird, sammt der ihr zum Grunde liegenden Theorie anbetrifft, so wurzelt dieselbe durchaus im lutherischen Kirchenglauben und Kirchenleben, welchem der Vf. von ganzem Herzen zugethan ist. Er kann daher nur von denen ein gerechtes Urtheil über seine Leistung erwarten, welche mit ihm auf gleichem Grunde stehen. Ja auch auf deren durchgängige Zustimmung rechnet er nur insoferne, als ihr Festhalten am kirchlichen Glauben und Bekenntniß mit der rechten Einsicht in den Entwicklungsgang und mit der rechten umfassenden Anschauung der kirchlichen Praxis gepaart, und zu einer freisinnigen, vorurtheilslosen Kritik dieser fähig ist.

Zu einer freien, selbstbewußten Kritik der kirchlichen Praxis auf dem unwandelbaren Grunde des kirchlichen Glaubens und Bekenntnisses hinsichtlich der Akte der Taufe und des Katechumenates Anleitung zu geben, war die Absicht des Vf.. Möge das, was etwa an seiner Kritik, seiner Theorie und seinen Vorschlägen probehaltig ist, in unseren Tagen, wo die Kirche mehr als je den Beruf und die Freiheit hat, sich auf alter Grundlage neu zu erbauen, nicht unbeachtet bleiben!

Trotz ſorgfältiger Correktur ſind einzelne Druckfehler ſtehen geblieben; doch in der Regel keine ſinnſtörenden und nur ſolche, welche der freundliche Leſer leicht ſelbſt als ſolche erkennen und berichtigen wird. Eine beſondere Erwähnung verdient nur, daß S. 25. Z. 8. v. U. κατατυχεῖν ſtatt καταφυγεῖν, und S. 190. Z. 17. v. O. Pelagio ſtatt Pelegio zu leſen iſt.

Erlangen, den 20ſten Juni 1848.

Der Verfaſſer.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweiter Abſchnitt.

Die Taufe und das Katechumenat der Kinder.

Beim μαθητεύειν der Chriſtenkinder hat das διδάσκειν dem βαπτίζειν, das Katechumenat der Taufe nachzufolgen. — §. 105. Seite 1.

Erſtes Kapitel.

Die Taufe der Chriſtenkinder.

Die alte und auch die ſpätere kath. Kirche gaben der Differenz zwiſchen Chriſtenkindern und Proſelyten in liturgiſcher Hinſicht keine weſentliche und durchgreifende praktiſche Folge; ſie trugen mehr oder weniger die ganze liturg. Behandlung des Katechumenates und der Taufe der Proſelyten auf die Kindertaufe über, und ermöglichten ſich dies durch die Bedeutung und Stellung, welche ſie dem Patheninſtitute anwieſen. — § 106. S. 1 — 20.

Dreifacher Weg, welcher bei ſolchem Verfahren eingeſchlagen werden konnte und auch wirklich betreten wurde. — §. 107. S. 20. 21.

Unter den Orientalen bilden am meiſten die Chaldäer oder Neſtorianer eine Ausnahme von der Regel. Orientaliſche und orthod. griech. Taufpraxis überhaupt. Beſondere Initiationsakte für Chriſtenkinder neben der Taufe. — §. 108. S. 21 — 27.

Die Abkürzung des Taufformulars, welche das Rituale Rom. als Ordo bapt. parv. im Unterſchiede vom Ordo bapt. adult. darbietet, läßt ſich leicht als eine von der Reformation inſpirirte Neuerung erweiſen. — §. 109. S. 27. 28.

Vergleichende Zuſammenſtellung kirchlicher Formulare für die Kindertaufe. — S. 28 — 147.

Der Ordo bapt. parv. des Rit. Rom. verglichen mit den Taufformularen der Agenden von Bamberg (1491. 1514), Mainz (1515. 1599), Würzburg (1564), Augsburg (1587), Cöln (1614) und Trier (1836). — §. 110. S. 28 — 49.

Erste Klasse altprotest. Taufformulare. — Luthers verdeutschtes Taufb. v. J. 1523, vergl. mit den Formularen der Churbrandenb. KO. v. 1540 und 1542, der ersten Pfalz Neuburg. v. 1543 (Ottheinr. I.) und des Eisleb. Manuale v. 1563. — §. 111. S. 50 — 63.

Zweite Klasse altprotest. Taufformulare. — Luthers Taufb. v. J. 1526, vergl. mit den Formularen in den KOO. und Agenden v. Ottheinr. (II. 1543), Nordh. (1539), Hz. Heinrich zu Sachsen (1539 — 1691), Chf. August v. Sachsen (1580), Mecklenb. (1552 — 1557), Wittenberg (1559. 1564), Liegn. (1594), M. Goltz (1614), Cob. (1626), Dr. Hau (1615), Magdeb. (1632. 1653), Weim. (1664), Goth. und Mein. (1682), Hildbgh. (1685); ferner Pomm. (1569), Braunschw. Lüneb. (1564. 1619), Br. Wolfenb. (1569. 1615), Lippe Dtm. (1571), Oldenb. (1573), Niedersachs. (1585); endlich Brand. Nürnb. (1533—1592), Schweinf. (1543), Mkgr. Albr. d. J. zu Brand. (1552), Rothenb. (1559 — 1668), Welt Dietr. (1543 — 1717), Nürnberg (1586. 1691), Regensb. (1630), der fränk. Kreisregim. (1784) und des Corpus constit. Br. Culmbac. (1746). — §. 112. S. 64 — 88.

Dritte Klasse altprotest. Taufformulare. — §. 113. S. 89—140.
A. Schw. Hall (1543. 1771) S. 89—94. B. Würtemb. (1553—1615) vgl. mit Mümpelg. (1560. 1571), Ottheinr. III. (1554. 1556), Chf. Ludwig v. d. Pfalz (1577), Pfalzgr. Wolffgang (1557. 1560. 1570. 1600), Hz. Albr. d. Aelt. in Preußen (1558), Bad. (1556 — 1720), Antorf (1567), Hanau-Lichtenb. und Münzenb. (1573. 1578. 1659), Nassau-Sarbr. (1576 — 1713), Nördling. (1650. 1676), Wld- und Rheingrfsch. (1693), Ulm (1747) und Oesterr. (1571). — S. 95 — 106. C. Hohenl. (1577. 1688). — S. 106. 107. D. Hess. (1539—1662). — S. 108 — 114. E. Straßb. (1598. 1601. 1605). — S. 115 — 118. F. Lützelst. (1605). — S. 118—123. G. Speyer (1700). — S. 123. 124. H. Friedb. (1704). — S. 124 — 127. I. Erb. und Breub. (1560. 1753). — S. 127—129. K. Frankf. (1565). — S. 129—131. L. Augsb. (1537?). — S. 132 — 140.

Reformirte Taufformulare. — §. 114. S. 140 — 147.
A. der Kirche zu Zürich (1529—1626). — S. 140 — 143. B. Churpfälzische (1563 — 1601). — S. 143 — 147.

Rückblick auf die in vergleichender Zusammenstellung mitgetheilten kirchlichen Formulare — Praxis, welche die Reformation in Deutschland vorfand, und verschiedene Stellung, welche ihr gegenüber die verschiedenen Klassen altprotest. Taufformulare einnehmen. — §§. 115. 116. S. 147. 148.

Angemessene Verdeutschung des Formulars und Beseitigung der „zauberischen" besonderen Weiheakte für die bei der Taufe gebrauchten Substanzen als die beiden ersten und dringendsten Bedürfnisse, welche der Protest. befriedigen mußte. — Art und Weise, wie dies geschehen ist, und Erklärungen der KOO. darüber. — §§ 117 — 119. S. 149 — 156.

Die von dem Proselytenkatechumenat und der Proselytentaufe herstammende Häufung gewisser symbolischer Handlungen um den eigentlichen Taufakt herum, verbunden mit der Art ihres Auftretens in der vorgefunde-

nen katholischen Praxis, als das Dritte, woran das evang. Bewußtseyn des Prot. bald Anstoß nehmen mußte. — Wie die altprot. Taufform. erster Klasse dieselben mit Beseitigung des Anstößigsten zu bewahren suchten, und in diesem ihrem conservativen Bestreben einem falschen, die evang. Freiheit gefährdenden, gesetzlichen Dringen auf Abschaffung gegenüber mitunter zu weit gingen. — Principien des evang. luth. Cultus. — §§. 120. 121. S. 156 — 175.

Luther deutet auf die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit künftiger Aenderungen schon in dem Vorworte zum „verdeutschten" Taufb. v. J. 1523 hin, und bewerkstelliget die von ihm beabsichtigte Verbesserung des Taufformulars in seinem Taufb. v. J. 1526 theils durch Abkürzung überhaupt, theils insbesondere durch Beseitigung der meisten symbolischen Handlungen. — §. 122. S. 175. 176.

Ist das also „aufs neue zugerichtete" Taufb. Luthers mit seinen Abkürzungen und Ausmerzungen wirklich als ein „besser gerüstetes" anzuerkennen? — §. 123. S. 176—184.

Verhältniß der altprotest. Taufform. zweiter Klasse zum zweiten Taufb. Luthers. — §. 124. S. 184. 185.

Das kirchliche Werk und die kirchlich traditionelle Form desselben als der wesentliche Charakter der altprotest. Taufform. sowohl zweiter als erster Klasse. — §. 125. S. 185. 186.

Wie die dritter Klasse von diesem Charakter abgehen? — Die legitime Taufformel fast das Einzige, was alle unverändert und in derselben Verbindung beibehalten, die Beseitigung des letzten Restes der ursprünglichen symb. Katechumenatsakte (Exsufflation, Signation und Exorcismus) das Einzige, wodurch sich alle gleichmäßig von den Taufform. erster und zweiter Klasse unterscheiden. — §. 126. S. 187.

Der Tauferorcismus in der luth. Kirche. — Interesse, Geschichte und Kritik seines lange beibehaltenen Gebrauchs. — Wie er auf unanstößige Weise wesentlich hätte conservirt werden können? — §. 127. S. 188—217.

Verschiedenes Verhalten der altprotest. Taufform. dritter Klasse zu den übrigen altkirchlichen Bestandtheilen des zweiten Taufb. Luthers und der altprot. Tauff. zweiter Klasse im Ganzen und Einzelnen. — §. 128. S. 217—219.

Berechtigung, welche „das Evang. von den Kindlein" als Bestandtheil des Taufform. hat; aber Insufficienz desselben als alleinige biblische Grundlage für den Akt der Kindertaufe. — Nothwendigkeit oder doch höchste Zweckmäßigkeit einer recitatio verborum institutionis et promissionis divinae auch außerhalb ihres Vollzugs in der Taufformel. — Woher es kommt, daß diese in den meisten altprot. Taufform. nicht blos erster und zweiter sondern auch dritter Klasse fehlt? — Verschiedene mögliche Orte und Weisen ihres zweckmäßigen Auftretens. — §§. 129. 130. S. 219—224.

Verhältniß der altkirchlichen interrogatio de fide und der übrigen altkirchlichen Tauffragen zur recitatio Symboli, welche im kath. Taufform. daneben vorkommt. — Fast alle altprotest. Taufform. aller Klassen erweitern die interrogatio de fide, und lassen dafür die recitatio Symb. weg; nur eine geringe Minorität, welche aber in neuerer Zeit zur Majorität geworden ist, behält die letztere bei und läßt die altkirchlichen Tauffragen dafür wegfallen. — Abwägung der Gründe pro und contra; Vertheidigung des rechten und guten

Sinnes der altkirchlichen Tauffragen auch bei der Kindertaufe. — §§. 131. 132. S. 224—239.

Das Patheninstitut in der protest. Kirche. — Seine Bedeutung, Stellung und Verpflichtung. — §§. 133. 134. S. 239—264.

Taufgebete. — §. 135. S. 264—269.

Eigentlicher Taufvollzug. — Taufformel in ihrem Unterschiede von der Taufform. — Das votum posthaptismale. — §. 136. S. 269—275.

Taufvermahnungen. — Ihr Begründetseyn im Wesen des evang. Cultus und ihre rechte Beschaffenheit. — Ob sie formulirt oder als freie homiletische Ansprachen aufzutreten haben? — Unterschied zwischen dem agendarisch gebundenen und dem freien homiletischen Worte sowohl überhaupt, als in besonderer Anwendung auf den Taufakt und das Taufformular. — §§. 137. 138. S. 275—288.

Bestimmungen über Zeit und Ort der Taufe. — § 139. S. 284—296.

Jach- oder Nothtaufe durch Laien. — Durchaus angemessenes Verhalten der luth. Kirche in Beziehung auf sie. — Formulare für die kirchliche Confirmation der Jachtaufe. — Kritik derselben. — §§. 140—146. S. 296—314.

Zweites Kapitel.

Das Katechumenat der Christenkinder.

Verhältniß der Kinderkatechese zur Kindertaufe. — Zusammengehörigkeit und Zusammenhang beider Mittel des μαθητεύειν. — §§ 147. 148. S. 315. 316.

Die vier natürlich berufenen Organe der Kirche für den Zweck der katech. Predigt und Zucht des Wortes. — Unvollständige und höchst mangelhafte Thätigkeit derselben auf dem Gebiete der katholischen Kirche. — §§. 149—151. S. 316—319.

Besserer Zustand bei den Waldensern, Wiklefiten und Hussiten; besonders aber vom Anfang an in den Kirchen der Reformation. — Nicht Aenderung, sondern bessere und allseitigere Uebung des Katechismus war es, was man hier erstrebte. — Katechetische Lehrbücher vor und nach dem Erscheinen der beiden Katechismen Luthers. — Text der Katechismen der Würtemb. und der Straßb. Kirche. — §. 152. S. 319—332.

Der Katechismus mit seinen Fragen und Antworten ist nicht blos aus dem Gesichtspunkte eines christlichen Lehr-, sondern ganz besonders auch und vorzüglich aus dem eines volksmäßigen kirchlichen Bekenntniß-Buches anzusehen, und fordert daher eben sowohl kirchliche Gemeinsamkeit und öffentliche Auktorität seines Gebrauchs, als feste und sichere Memoration einerseits, genügende Erklärung andrerseits. — Vorzügliches Geeignetseyn des kl. luth. Katech. für diesen Zweck wegen des Charakters der Biblicität und der Altkirchlichkeit, welchen er an sich trägt, und wegen seines Berechnetseyns auf das unmittelbarste Bedürfniß des praktisch-kirchlichen Lebens. — §. 153. S. 332—334.

Wie die alte luth. Kirche alle Organe der katechetischen Thätigkeit mit einander in Anspruch nahm, und den Katechismus als Familien-, Schul-, Gemeinde- und Kirchenbuch zugleich in Uebung brachte? — §. 154. S. 334—348.

Mängel der altluth. Katechese im Vergleiche mit der unsrigen bei sonstigen unstreitigen Vorzügen. — §. 155. S. 343—347.

Die Frage nach einem besonderen Confirmandenunterrichte und nach einer bestimmteren relativen äußerlichen Gränze des Katechumenates hängt mit der Confirmationsübung zusammen, hinsichtlich welcher in der alten luth. Kirche eine Majoritäts- und eine Minoritätspraxis herrschte. — §. 156. S. 347—349.

Welche luth. KOO. wohl von einem erstmaligen „Beichten", und „Communiciren", nicht aber zugleich von einem besonderen liturgischen Confirmationsakte etwas wissen? — Uebergang zu einem solchen da, wo die Kinder eines gewissen Alters an einem bestimmten Tage mit einander zum erstenmale beichten und zuvor ein öffentliches kirchliches Katechismusexamen bestehen sollen, nach welchem ein besonderes Gebet gesprochen wird. — §§. 157. 158. S. 349—357.

KOO., welche zwar einen besonderen Confirmationsakt kennen und in Schutz nehmen, aber kein ausgeführtes Formular dafür darbieten. — §. 159. S. 357—362.

„Ordnung der Firmung und der Handauflegung" nach der Cassel'schen KO. v. J. 1539. (mit einem Katechismus). — §. 160. S. 362—367.

„Ordnung der Firmung und selbwilligen Begebung der getaufften Kinder in die Gehorsame unsr. Herrn J. Chr." nach der Köln. Reform. v. J. 1543. — §. 161. S. 368.

„Form der Firmung der jungen Knaben und Meydlein, wie dieselbigen in die christliche Gemeyn sollen angenommen werden" nach der Waldeck'schen KO. v. J. 1556. — §. 162. S. 369—371.

„Form oder Weise der Confirmation" nach der Hess. KO. v. 1566 und der Oesterr. v. 1571. (mit Katechismen). — §. 163. S. 372—386.

„Form der Confirmation" nach der Hess. KO. von 1574 und 1662; ferner Nass., Wld- und Rhgr., Speyer., Friedb., Breub. (mit Katechismus). — §. 164. S. 387—394.

„Forma Confirmationis" nach der Pomm. KAg. v. 1569. — §. 165. S. 394—399.

„Form der Confirmation" nach der Niedersächs. KO. v. 1585 (mit Katechismus). — §. 166. S. 400—406.

„Formula der Einsegnung der Kinder, so erstmals zum h. AM. gehen wollen" nach der revid. Goth. und Hldbgh. KO. (1682. 1685). — §. 167. S. 406—409.

Würtemb. Confirmationsformular (1790. 1722?). — §. 168. S. 409—412.

Warum die Firmung bei der gnesioluth. Majorität nicht im Gebrauche war? — Anschauung und Behandlung des Katechumenates, so wie Confirmationsbegriff, welcher hier herrschte. — §§. 169. 170. S. 412—415.

Verschiedene Betrachtung und Ausübung der Firmung bei der Minorität. — Größeres oder geringeres Gewicht, welches dabei auf die Handauflegung gelegt wurde. — Erklärungen der KOO. über die Bedeutung und den Nutzen des Aktes. — §. 171. S. 415—424.

Abwägung der Gründe für und gegen die Firmung; Bedenken und Wünsche hinsichtlich derselben. — §. 172. S. 425—431.

Gemischter und complicirter Charakter unserer Confirmation. — §. 173. S. 431. 435.

Ob und in welchem Sinne dem Akte ein Katechismusexamen einzuverleiben ist? — Confirmationsfragen. — §. 174. S. 435—440.

Verschiedene Weisen und Wege, auf welchen die Handlung ihrer deklaratorischen und benedicirenden Natur nach zum eigentlichen Vollzuge kommen kann. — Confirmationsformel. — §. 175. S. 440—445.

Confirmationsgebete. — §. 176. S. 445—447.

Confirmationsreden. — §. 177. S. 447—448.

Bestimmte Zeiten oder Tage für den Akt. — §. 178. S. 448. 449.

Trennung von der ersten Beichte und dem erstmaligen Abgenuß ist nicht zweckmäßig. — §. 179. S. 449.

Bestimmungen über das Alter der Confirmanden. — Wiederholte Wünsche hinsichtlich gewisser Aenderungen der kirchlichen Praxis im Hinblick auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit. — §. 180. S. 449—452.

Zweiter Abſchnitt.

Die Taufe und das Katechumenat der Kinder.

---

§. 105.

Bei Chriſtenkindern oder ſolchen parvulis, deren Erziehung im Schooße der chriſtlichen Kirche als geſichert erſcheint*), wird das μαθητεύειν, wie wir bereits geſehen und nachgewieſen haben, ganz ſach- und zweckgemäß mit der Taufe begonnen, kann und darf aber hier eben ſo wenig wie anderwärts auf den Gebrauch dieſes einen Mittels beſchränkt bleiben. Iſt ein dem βαπτίζειν vorausgehendes διδάσκειν hier weder möglich noch nöthig, ſo thut ein nachfolgendes deſto mehr noth, wenn die thatſächliche göttliche Zueignung des Heils zur rechten Aneignung von Seiten des Menſchen kommen, wenn die Heilswirkung der göttlichen Heilskraft des Sakramentes zum gewußten und gewollten perſönlichen Heilsbeſitze des Menſchen werden ſoll. Die katechetiſche Predigt und Zucht des Wortes, welche der Taufe hier nicht vorhergehen kann, muß derſelben nothwendig nachfolgen. (Vgl. Bd. I. §§. 22 und 25.).

*) Die angegebene Beſchränkung hinſichtlich der Tauffähigkeit der Kinder wird in der ſog. ambroſian. Taufkit. der mailänd. Kirche recht beſtimmt und nachdrücklich durch die Eingangsfrage: Meretur a parentibus? bezeugt.

Erſtes Kapitel.

Die Taufe der Chriſtenkinder.

§. 106.

Daß ſich das Bedürfniß der Kindernatur in anderer Weiſe zu den beiden göttlich eingeſetzten Gnadenmitteln des μαθητεύειν verhält, wie das der Erwachſenen, hat die alte Kirche immer erkannt und es iſt ihr

daher nie in den Sinn gekommen, die den Christenkindern zu ertheilende Taufe von der erfolgten und nachgewiesenen Wirkung eines katechetischen Unterrichtes abhängig machen zu wollen. Sie hielt, wie wir in unserem ersten Theile gezeigt haben, an dem Grundsatze fest, daß da, wo scire und velle überhaupt noch gar nicht stattfinden, das nescire oder nolle kein Hinderniß eines vollkommen gültigen und heilskräftigen Sakramentsempfanges seyn könne*). — Aber indem sie dies that, indem sie der erkannten Differenz nach dieser Seite hin ihr ganzes und volles Recht zu Theil werden ließ, war sie doch weit entfernt, derselben auch in liturgischer Hinsicht eine rechte und durchgreifende praktische Folge zu geben. Sie widmete, wie wir ebenfalls bereits wiederholt zu bemerken Veranlassung fanden, dem Bedürfnisse der Kindertaufe keine besondere liturgische Produktivität und taufte die parvulos mit denselben Formen des Handelns, welche sich ihr für den Zweck des baptismus adultorum gebildet hatten. Ja sie taufte die Christenkinder nicht nur wesentlich in derselben Weise, wie die Proselyten, sie konnte sich auch nicht entschließen, erstere von den liturgischen Akten des Katechumenates der letzteren zu dispensiren. Die ganze liturgische Behandlung des Katechumenates und der Taufe der Proselyten trug sie auf die Kindertaufe über und machte sich dies dadurch auf eine ganz leichte und einfache Weise möglich, daß sie an die Stelle der aufgerufenen Selbstthätigkeit der erwachsenen Taufkandidaten überall das Reden und Handeln der Pathen**) für die Kinder treten ließ.

*) Den theilweisen Widerspruch Tertullians haben wir als eine vereinzelte Erscheinung kennen gelernt (I. S. 105 ff.). Wenn Gregor von Nazianz (Orat. XL.) den Rath ertheilt, bei gesunden und kräftigen Kindern, denen keine Todesgefahr nahe tritt, das dritte Jahr abzuwarten, damit sie schon μυστικὸν ἀκοῦσαί τι καὶ ἀπροκρίνεσθαι vermöchten, und wenn wir von solcher Verschiebung der Taufe bis zum 3ten Jahre auch anderweitige Spuren vorfinden (I. S. 119.), so ist der Grund davon offenbar nicht auf dogmatischem Gebiete, sondern lediglich auf dem eines vermeintlichen liturgischen Decorums zu suchen. Zur persönlichen Aneignung des Heils mittelst selbstständigen Bewußtseyns und Willens kann ein dreijähriges Kind noch nicht für fähig erachtet werden; wohl aber kann dasselbe allerdings schon etwas hören und etwas Eingelerntes auf Befragung antworten. Darum

denn, um nichts Anderes, war es dem Gregor und Anderen zu thun. Sie wollten die Kinder, wo möglich, bei den ſollennen Akten der Initiation nicht blos durch Rede und Antwort ihrer Pathen vertreten ſehen. — Sehr ſchön erklärt ſich über das Verhältniß der Taufgnade zu den Kindern Auguſtin, wenn er in epist. ad Dardanum (LVII) ſchreibt: „Multum mirabilis res est, quemadmodum quorundam nondum cognoscentium Deum sit inhabitator Deus et quorundam cognoscentium non sit. Nec illi enim ad templum Dei pertinent, qui cognoscentes Deum non sicut Deum glorificaverunt aut gratias egerunt, et ad templum Dei pertinent parvuli sanctificati sacramento Christi, regenerati spiritu sancto, qui certe regenerati per aetatem nondum possunt cognoscere Deum. — Dicimus ergo in baptizatis parvulis, quamvis id nesciant, habitare spiritum sanctum. Sic enim eum nesciunt, quamvis sit in illis, quemadmodum nesciunt et mentem suam, cujus in eis ratio, qua uti nondum possunt, velut quaedam scintilla sopita est, excitanda aetatis accessu“ — und in epist. ad Bonifacium (XXIII): „Sicut ergo secundum quendam modum sacramentum corporis Christi corpus Christi est, — ita sacramentum fidei fides est. Nihil est autem aliud credere, quam fidem habere. Ac per hoc cum respondetur parvulus credere, qui fidei nondum habet affectum, respondetur fidem habere propter fidei sacramentum, et convertere se ad Deum propter conversionis sacramentum. Quia et ipsa responsio ad celebrationem pertinet sacramenti. Sicut de ipso baptismo apostolus „„Consepulti, inquit, sumus Christo per bapt. in mortem““. Non ait: sepulturam significamus, sed prorsus ait: consepulti sumus. Sacramentum ergo tantae rei non nisi ejusdem rei vocabulo nuncupavit. Itaque parvulum etsi nondum fides illa, quae in credentium voluntate consistit, jam tamen ipsius fidei sacramentum fidelem facit. Nam sicut credere respondetur, sic etiam fidelis vocatur, non rem ipsam mente annuendo sed ipsius rei sacramentum percipiendo. Cum autem homo sapere coeperit, non illud sacramentum repetit, sed intelligit ejusque veritati consona etiam voluntate coaptabitur. Hoc quamdiu non potest, valebit sacramentum ad ejusdem tutelam adversus contrarias potestates. Et tantum valebit, ut, si ante rationis usum ex hac vita emigraverit, per ipsum sacramentum, commendante ecclesiae charitate, ab illa condemnatione, quae per unum hominem intravit in mundum, christiano adjutorio liberetur. Hoc qui non credit et fieri non posse arbitratur, profecto infidelis est, etsi habeat fidei sacramentum, longeque melior est ille parvulus, qui, etiamsi fidem nondum habeat in cogitatione, non ei tamen obicem contrariae cogitationis opponit, unde sacramentum ejus salubriter percipit.“

**) Das Inſtitut der Pathen oder Taufzeugen (ἀνάδοχοι, sponsores, fidejussores, fidedictores, susceptores, compatres, propatres, commatres, promatres, admatres, patrini, matrinae, patres s. matres spirituales, altd. Gevatero und Gefatera — aus dem copulativen ge und Vater zuſammengeſetzt, alſo = compater —, Toto und Tota oder Gota, Doten, Dotten, Göttel, Götten, Pfettern, Pettern, Botten) hat mehrfache Wurzeln im Bedürfniß der kirchlichen Taufpraxis.

Was den baptismus parvulorum anbetrifft, ſo liegt am Tage, daß Kinder nicht ſelbſt zur Taufe kommen, nicht ſelbſt die Taufe für ſich begehren, nicht ſelbſt in und bei der Taufe handeln können. Entweder müſſen ſie ungetauft bleiben, oder es muß Jemand da ſeyn, der ſie zur Taufe bringt und die Sakramentsgnade für ſie begehrt (offerre ad baptismum — ad percipiendam spiritalem gratiam), der ſie in und während der heiligen Handlung in ſeinen Armen hält (gestare manibus, tenere in baptismo, super fontem in ulnis tenere), und der auch nach der immersio ſie bedient, aus dem Waſſerbade des Sakramentes ſie wieder aufnimmt (suscipere a fonte — a sacrosancto baptismate — ex sacro fonte — de baptismo, de sacro fonte filios spiritualiter suscipere, elevare de sacro fonte — aus der Taufe heben). — Ferner mußten entweder, was die alte Kirche durchaus nicht wollte, die parvuli in weſentlich anderer Weiſe getauft werden, wie die adulti, es mußten bei der Kindertaufe die uralten Tauffragen, die Abrenuntiation und die Glaubensgelobung, wegfallen, oder es mußte Jemand da ſeyn, der das Kind „mit Rede und Antwort vertrat", es „verſprach". Indem aber der Ritus der Taufe ſolche Dienſtleiſtungen mit Nothwendigkeit forderte, ging das vorhandene Bedürfniß in ihnen keineswegs ſchon ganz und vollkommen auf. Auf ein dahinterliegendes weiteres und höheres, das zugleich ſeine Befriedigung ſuchte, ſehen wir uns gleich durch die erſte ausdrückliche Erwähnung der Taufzeugen hingewieſen, welche ſich in der kirchlichen Literatur überhaupt vorfindet. Indem nämlich Tertullian (de bapt. c. 18.) ſeine Bedenken und ſeinen Widerſpruch gegen die Zweckmäßigkeit der Kindertaufe zu begründen ſucht, ſagt er vor Allem: „Quid enim necesse est, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt et proventu malae indolis falli?"

Daß ſich die hier erwähnten promissiones zunächſt auf nichts Anderes, als auf die von den Pathen für die Kinder und an deren Statt zu leiſtende Abrenuntiation und Glaubensgelobung beziehen, erhellt wohl am beſten, wenn wir die Stelle de cor. mil. c. 3. vergleichen, wo derſelbe KV. ſchreibt: „Aquam adituri ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare diabolo et pompae et angelis ejus. Dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes, quam dominus in evangelio determinavit". Aber wenn dies der Fall iſt, wenn die Pathen mit ihrer Rede und Antwort nur die Kinder vertraten, die Abrenuntiation und Glaubensgelobung nicht in

ihrem ſondern in der Kinder Namen leiſteten, wie konnte Tertullian von ihnen ſagen, daß ſie nicht blos „proventu malae indolis falli", ſondern „ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt", und daß ſie „periculo ingeruntur" mit der sponsio, welche ihnen zugemuthet und von ihnen geleiſtet wird? — Gewiß geht hieraus auf das Klarſte und Unzweideutigſte hervor, daß es der alten Kirche, indem ſie bei der Taufe die Pathen für die Kinder antworten ließ, nicht etwa blos um dieſe liturgiſche Vertretung oder darum zu thun war, die Kinder mit denſelben Formen taufen zu können, wie die Erwachſenen. Sie ſuchte damit vom Anfange an zugleich auch ein anderes, höheres und tieferes Bedürfniß der Kindertaufe zu befriedigen. Eingedenk der nicht blos ſegnenden ſondern auch verpflichtenden Eigenſchaft des Sakramentes und des oben (§§. 2. 9—13. 20—22. 25.) von uns nachgewieſenen unzerreißlichen Zuſammenhanges der beiden Gnadenmittel des βαπτίζειν und des διδάσκειν für den Zweck des μαθητεύειν hielt ſie es für ihre Pflicht, nur ſolche Kinder zu taufen, bei denen, wenn ſie am Leben bleiben und hienieden zu geiſtiger Entwickelung kommen ſollten, auf die nachfolgende Wirkung der Predigt und Zucht des Wortes gerechnet, deren chriſtliche Erziehung auf dem Grunde der Taufe als geſichert betrachtet werden konnte. Sie verband daher mit der geforderten Vertretung der Kinder bei der Taufe vom Anfange an den Begriff einer gewiſſen Bürgſchaftleiſtung, ſie betrachtete und behandelte die responsores als sponsores und fidejussores. Wer ein Kind zur Taufe brachte, wer für ein Kind die Taufe begehrte und daſſelbe bei Ertheilung des Sakramentes mit Rede und Antwort vertrat, der übernahm eben damit Gott, der Kirche und dem Täufling gegenüber eine ſchwere Verantwortung und Verpflichtung. Er leiſtete für den künftigen chriſtlichen Unterricht, für die künftige chriſtliche Erziehung des Kindes Bürgſchaft. Was er in des Täuflings Namen verſprach und bekannte, das involvirte eine promissio von ſeiner Seite, das Verſprechen nämlich, ſoviel in menſchlichen Kräften ſteht dafür zu ſorgen, daß Abrenuntiation und Glaubensbekenntniß künftig zur wahrhaftigen That des Kindes ſelbſt werden.

Daß man bei der Kindertaufe auch nach Tertullian nicht etwa die Tauffragen wegfallen, ſondern immer nur eine Vertretung hinſichtlich ihrer Beantwortung eintreten ließ, das erſehen wir nicht blos aus allen uns erhaltenen altkirchlichen Formularen und Ritualbüchern, es zeugen dafür auch die häufigſten Ausſprüche der KVV., von denen wir hier nur einige anführen wollen. Bei Gonnadius leſen wir de eccl. dogm. c. 52. „Si vero parvuli sunt vel hebetes, qui doctrinam non capiant, respondeant pro illis, qui eos offerunt, juxta morem baptizandi", Auguſtin aber ſchreibt de bapt. IV, 24: „Cum alii pro infantibus respondent, ut impleatur circa eos celebratio sacramenti, valet utique ad eorum consecrationem, quia ipsi respondere non possunt. At si pro eo, qui respondere potest, alius respondeat, non itidem valet"; und de pecc. merit. I, 34.: „Vellem aliquis istorum, qui contraria sapiunt, (Pelagianorum) mihi baptizandum

parvulum adferret. Ipse certe mihi erat responsurus pro eodem parvulo, quem gestaret, quia ille pro se respondere non posset. Quomodo ergo dicturus erat, eum renuntiare diabolo, cujus in eo nihil esset? Quomodo converti ad Deum, a quo non esset aversus? Credere inter caetera remissionem peccatorum, quae ibi nulla tribueretur? Ego quidem, si contra eum haec sentire existimarem, nec ad sacramenta cum parvulo intrare permitterem". — Es that nichts zur Sache und änderte das Verhältniß durchaus nicht, ob die Fragen unmittelbar an das Kind gerichtet und vom Pathen in dessen Namen und Person beantwortet, oder ob der Pathe in Beziehung auf das Kind befragt und von ihm eben so in der dritten Person geantwortet wurde. Die letztere Praxis sehen wir nicht blos in einem alten Sacram. Gallicanum (S. Bd. I. S 462.) befolgt, wir finden sie auch auf das Augenscheinlichste durch Augustins epist. XXIII ad Bonifacium bezeugt, wo es heißt: „Difficillimam sane quaestionem tibi proposuisse visus es in extremo inquisitionis tuae, ea videlicet intentione, qua soles vehementer cavere mendacium. Si constituam, inquis, ante te parvulum et interrogem, utrum, cum creverit, futurus sit castus, vel fur non sit futurus? sine dubio respondebis: nescio; et, utrum in eadem parvula aetate constitutus cogitet aliquid boni vel mali? dices: nescio. Si igitur de moribus ejus futuris nihil audes certi promittere et de praesenti ejus cogitatione, quid est illud, quod, quando ad baptismum offeruntur, pro eis parentes tanquam fidedictores respondent et dicunt, illos facere, quod illa aetas cogitare non potest et, si potest, occultum est? Interrogamus enim eos, a quibus offeruntur, et dicimus: Credit in Deum? de illa aetate, quae, utrum sit Deus, ignorat. Respondent: Credit, et ad caetera sic respondetur singula, quae quaeruntur. Unde miror, parentes in istis rebus tam fidenter pro parvulo respondere, ut dicant, eum tanta bona facere, quae ad horam, qua baptizatur, baptizator interrogat. Tamen eadem hora si subjiciam: Erit castus, qui baptizatur, aut non erit fur? nescio, utrum audet dicere aliquis, aliquid horum erit, vel non erit, sicut mihi sine dubitatione respondet, quod credat in Deum et quod se convertat ad Deum".

Die Antwort Augustins auf dieses Bedenken seines Freundes haben wir zum Theil in der vorigen Anmerkung zu diesem §. schon mitgetheilt. Wir ersehen daraus, daß er die Tauffragen als wesentlich zur celebratio sacramenti gehörig betrachtet, und ihre Berechtigung bei der Kindertaufe aus dem, was das Sakrament ist und gibt, nicht aus dem, was der Täufling hat und mitbringt, ableitet. Respondetur fidem habere, sagt er, propter fidei sacramentum, et convertere se ad Deum propter conversionis sacramentum. — Sicut credere respondetur, sic etiam fidelis vocatur non (ad) rem ipsam mente annuendo, sed ipsius rei sacramentum percipiendo. Seine Meinung ist aber gewiß nicht, daß blos die Gabe des Sakramentes dargestellt und bekannt werden

ſoll. Für dieſen Zweck dürfte immerfort die Form der Befragung nicht als die geeignetſte erſcheinen. Sacramentum fidei iſt die Taufe nicht blos, weil ſie den Glauben gibt, ſondern auch weil ſie ihn fordert. Wir müſſen hier vergleichen, was unſer KV. vorher in Beziehung auf eine andere Frage ſeines Freundes bemerkt. Er antwortet auf die Frage, „utrum parentes baptizatis parvulis suis noceant, cum eos daemoniorum sacrificiis sanare conantur, et, si non noceant, quomodo eis prosit, cum baptizantur, parentum fides, quorum eis non possit obesse perfidia? — tantam esse illius sacramenti, h. e. baptismi salutaris, virtutem in sancta compage corporis Christi, ut semel generatus per aliorum carnalem voluptatem, cum semel regeneratus fuerit per aliorum spiritualem voluntatem, deinceps non possit vinculo alienae iniquitatis obstringi, cui nulla sua voluntate consentit“. Das Kind erbt den reatus von ſeinen Aeltern, weil es nicht vom Anfange anima separatim vivens war, „quia unus erat cum illo et in illo, a quo traxit, quando quod traxit admistum est. Non autem trahit alter ab altero, quando, sua unoquoque propria vita vivente, jam est unde dicatur: anima, quae peccaverit, ipsa morietur. Ut autem possit regenerari per officium voluntatis alienae, cum offertur consecrandus, facit hoc unus spiritus, ex quo regeneratur oblatus. — Regenerans ergo spiritus in majoribus offerentibus et parvulo oblato renatoque communis est. Non enim sic communicatur culpa per alterius voluntatem, quemadmodum communicatur gratia per sancti spiritus unitatem“ etc. — Sicherlich werden wir hiemit auf eine andere Eigenſchaft der Tauffragen aufmerkſam gemacht und der verſprechenden, der verpflichtenden Bedeutung, welche ſie auch haben, näher zugeführt. Die Kinder empfangen das sacramentum fidei in fide ecclesiae, auf dem Grunde der Einheit des regenerans spiritus in ihnen und in den offerentibus. Derſelbe Geiſt, der jetzt in der Taufe „in sancta compage corporis Christi per aliorum spiritualem voluntatem, per officium voluntatis alienae“ auf ſie und in ihnen regenerirend wirkt, ſoll und will in gleicher Weiſe auch nachher durch die Predigt und Zucht des Wortes auf ſie und in ihnen wirken. Dieſer Wirkſamkeit des Geiſtes zu dienen bekennen, ihr dienen zu wollen verſprechen die offerentes, wenn ſie für das Kind die Tauffragen beantworten. Aber wie, wenn die offerentes nicht die rechte Intention haben, wenn ſie die Kinder „non ea fide ad baptismum percipiendum ferunt, ut gratia spiritali ad vitam regenerentur aeternam, sed quod eos putant hoc remedio temporalem retinere vel recipere sanitatem?“ Auch dieſe Frage bringt unſern KV. nicht in Verlegenheit. „Non propterea illi non regenerantur, ſagt er, quia non ab istis hac intentione offeruntur. Celebrantur enim per eos necessaria ministeria. — Spiritus autem ille sanctus, qui habitat in sanctis, ex quibus una illa columba deargentata charitatis igne conflatur, agit, quod agit, etiam per servitutem aliquando non solum simpliciter

ignorantium, verum etiam damnabiliter indignorum. Offeruntur quippe parvuli ad percipiendam spiritalem gratiam non tam ab eis, quorum gestantur manibus, quamvis et ab ipsis, si et ipsi boni fideles sunt, quam ab universa societate sanctorum atque fidelium. Ab omnibus namque offerri recte intelliguntur, quibus placet, quod offerantur, et quorum sancta atque individua charitate ad communicationem sancti spiritus adjuvantur. Tota hoc ergo mater ecclesia, quae in sanctis est, facit, quia tota omnes, tota singulos parit." — Er ſteht alſo hinter den offerentes ihren allenfallſigen defectus ergänzend die moraliſche Perſon der ganzen Kirche ſtehen, deren Vertreter ſie eben ſo einerſeits, wie andrerſeits die der Kinder ſind. Doch bleiben dabei natürlich immer vorzugsweiſe die Pathen verpflichtet. Dieſe ſollen ſich als fidejussores erkennen. „Non solum exemplis, ſagt Auguſtin Serm. 116. de temp., sed etiam verbis eos ad omne opus bonum admonere debetis; praecipue autem qui filios aut filias excipere religioso amore desiderant et antequam baptizentur et posteaquam baptizati fuerint de castitate, de humilitate, de sobrietate vel pace eos admonere vel docere non desinant, et agnoscant se fidejussores esse ipsorum. Pro ipsis enim respondent, quod abrenuntient diabolo, pompis et operibus ejus". Serm. 168. de temp. aber, welche Rede wahrſcheinlich dem Caesarius Arelat. zuzuſchreiben iſt, heißt es: „Hoc admoneo, ut, quoties paschalis solennitas venit, quicunque viri, quaecunque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant se pro ipsis fidejussores apud Deum exstitisse, et ideo semper illis sollicitudinem verae caritatis impendant et admoneant, ut castitatem custodiant, virginitatem usque ad nuptias servent, a maledicto vel perjurio linguam refrenent, cantica turpia vel luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent, phylacteria et characteres diabolicos nec sibi nec suis aliquando suspendant, incantatores velut ministros diaboli fugiant, fidem catholicam teneant, ad ecclesiam frequentius currant, contemta verbositate lectiones divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant et, secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem et ipsi teneant et discordes ad concordiam revocare contendant, sacerdotibus et parentibus honorem amore verae charitatis impendant".

Am beſtimmteſten und faſt ausſchließlich im Sinne zu leiſtender promissiones in Beziehung auf die die Kindertaufe integrirende chriſtliche Erziehung finden wir die Antworten der Pathen in des Dionys. Areop. Schrift de eccl. hierarch. gedeutet, wo wir c. 7. leſen: „*Τὸ δὲ καὶ παῖδας, οὔπω τὰ θεῖα συνιέναι δυναμένους, τῆς ἱερᾶς μετόχους*

γίγνεσθαι θεογενεσίας καὶ τῶν ἱερωτάτων τῆς θεαρχικῆς κοινωνίας συμβόλων, δοκεῖ μὲν, ὡς φὴς, τοῖς ἀνιέροις εὐλόγου γέλωτος ἄξιον, εἰ τοὺς ἀκοῦσαι μὴ δυναμένους ἐκδιδάσκουσιν οἱ ἱεράρχαι τὰ θεῖα, καὶ τοῖς μὴ νοοῦσιν εἰκῆ παραδιδόασι τὰς ἱερὰς παραδόσεις· καὶ τὸ ἔτι γελειότερον, ὡς ὑπὲρ αὐτῶν ἕτεροι τὰς ἀποταγὰς φασι καὶ τὰς ἱερὰς ὁμολογίας. Δεῖ δὲ τὴν σὴν ἱεραρχικὴν σύνεσιν μὴ χαλεπαίνειν ἐπὶ τοῖς πεπλανημένοις, ἀλλ' εὐλαβῶς τε ἅμα καὶ τῆς αὐτῶν φωταγωγίας χάριν ἀγαπητικῶς ἀπολογεῖσθαι πρὸς τὰς ὑπ' αὐτῶν προφερομένας ἐνστάσεις, προτιθέντα καὶ τοῦτο κατὰ θεσμὸν ἱερὸν, ὡς οὐκ ἐν τῇ καθ' ἡμᾶς γνώσει πάντα τὰ θεῖα περιγράφεται, πολλὰ δὲ τῶν ὑφ' ἡμῶν ἀγνοουμένων αἰτίας ἔχει θεοπρεπεῖς, ἡμῖν μὲν ἠγνοημένας, ἐπιστητὰς δὲ ταῖς ἡμῶν κρείττοσι τάξεσι. Πολλὰ δὲ καὶ τὰς ὑπερτάτας οὐσίας λέληθε καὶ πρὸς μόνης ἀκριβῶς ἔγνωσται τῆς πανσόφου καὶ σοφοποιοῦ θεαρχίας. πλήν γε, ὅτι καὶ περὶ τούτου ταῦτά φαμεν, ἅπερ οἱ θεοειδεῖς ἡμῶν ἱεροτελεσταὶ, πρὸς τῆς ἀρχαίας μυηθέντες παραδόσεως, εἰς ἡμᾶς προήγαγον. φασὶ γὰρ, ὅπερ ἐστι καὶ ἀληθὲς, ὅτι κατὰ θεσμὸν ἱερὸν ἀναγόμενα τὰ βρέφη πρὸς ἕξιν ἱερὰν ἥξουσι, πάσης ἀποτελούμενα πλάνης καὶ ἀνιέρου ζωῆς ἀπείρατα· τοῦτο τοῖς θείοις ἡμῶν καθηγεμόσιν εἰς νοῦν ἐληλυθὸς, ἔδοξεν εἰσδέχεσθαι τὰ βρέφη κατὰ τόν δε τὸν ἱερὸν τρόπον, ὥστε τοὺς φυσικοὺς τοῦ προσαγομένου παιδὸς γονέας παραδιδόναι τὸν παῖδά τινι τῶν μεμυημένων ἀγαθῶ τὰ θεῖα παιδαγωγῷ, καὶ τὸ λοιπὸν ὑπ' αὐτῷ τὸν παῖδα τελεῖν, ὡς ὑπὸ θείῳ πατρὶ καὶ σωτηρίας ἱερᾶς ἀναδόχῳ. Τοῦτον οὖν ὁ ἱεράρχης, ὁμολογοῦντα κατὰ τὴν ἱερὰν ἀνάγειν τὸν παῖδα ζωὴν, ἀπαιτεῖ τὰς ἀποταγὰς ὁμολογῆσαι καὶ τὰς ἱερὰς ὁμολογίας, οὐχ, ὡς ἂν ἐκεῖνοι γελῶντες φαῖεν, ἄλλον ἀντ' ἄλλου τὰ θεῖα μυῶν· οὐδὲ γὰρ τοῦτό φησιν, ὡς ὑπὲρ τοῦ παιδὸς ἐγὼ τὰς ἀποταγὰς ἢ τὰς ἱερὰς ὁμολογίας ποιοῦμαι· ἀλλ' ὅτι ὁ παῖς ἀποτάσσεται καὶ συντάσσεται· τοῦτ' ἔστιν· Ὁμολογῶ τὸν παῖδα πείσειν, εἰς νοῦν ἱερὸν ἰόντα, ταῖς ἐμαῖς ἐνθέοις ἀναγωγαῖς, ἀποτάξασθαι μὲν ὁλικῶς τοῖς ἐναντίοις, ὁμολογῆσαι δὲ καὶ ἐνεργῆσαι τὰς θείας ὁμολογίας. Οὐδὲν οὖν, ὡς οἶμαι, τὸ ἄτοπον, εἰ κατὰ θείαν ὁ παῖς ἀναγωγὴν ἀνάγεται, καθηγεμόνα καὶ ἀνάδοχον ἱερὸν ἔχων, ἕξιν αὐτῷ τῶν θείων ἐμποιοῦντα καὶ φυλάττοντα τῶν ἐναντίων ἀπείρατον. Μεταδίδωσι δὲ τῷ παιδὶ τῶν ἱερῶν συμβόλων ὁ ἱεράρχης, ὅπως ἐν αὐτοῖς ἀνατραφείη, καὶ μηδὲ σχοίη ζωὴν ἑτέραν, εἰ μὴ τὴν τὰ θεῖα θεωροῦσαν ἀεὶ καὶ κοινωνὸν αὐτῶν ἐν προκοπαῖς ἱεραῖς γιγνομένην, ἕξιν τε ἱερὰν ἐν τούτοις ἴσχουσαν, ἀναγομένην τε ἱεροπρεπῶς ὑπὸ τοῦ θεοειδοῦς ἀναδόχου".

Es iſt Pflicht der susceptores nach Capitul. Ahitonis Basil. episc. c. 25., daß ſie ihre Pathen, „usque cum adulti fuerint et eis fidei suae sponsionem et abrenuntiationis exposuerint et reddiderint, in sua providentia habeant, et quod illi, quae pro eis spoponderant,

ab eis eadem responsa ex integro exigant.“ Capitul. Attonis episc. Vercell. c. 18 heißt es: „Qui pro eis fidem promittunt, curam et sollicitudinem habere debent, ut illi hoc impleant, quod ipsi pro eis promiserunt;“ — ferner in Jonae episc. Aurel. L. I. de instit. laic. c. 6.: „Quod patres spirituales eos, quos de sacro fonte suscipiunt, verbis et exemplis ad meliora provocare debeant,“ und im Pontificale eccl. Autissiodor. (Martene I., p. 166.), mit welchem viele andere Ritualbücher wesentlich übereinstimmen: „His omnibus completis dicat Sacerdos patrinis et matrinis: Vos patrini et vos matrinae, custodite hunc infantem a periculo ignis et aquae usque ad septem annos, et dicatis patri et matri ejus, ut ipsum similiter custodiant, et docete eum orationem dominicam: Pater noster et symbolum apostolorum: Credo in Deum; et tunc signet eum dicens: In nomine P. et F. et Sp. s. Amen.“

Ja, wie wir schon August. Serm. 116. de temp. (Vgl. Decr. Gratian. P. III. de consecr. dist. IV., c. 105.) lesen: „Ante omnia symbolum et orationem dominicam et vos ipsi tenete et illis, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite,“ so wurde es immer als das unerläßliche Minimum der Pflichtleistung der susceptores angesehen, dafür zu sorgen, daß ihre Pathen das Symbolum und das Vater Unser lernten. Leider aber sah sich schon das Conc. Paris. v. J. 829. c. 7. zu der Klage veranlaßt: „Quod illi, qui in sua sponsione aliquos de sacro fonte suscipiunt, nec fidei nec baptismatis sacramento sunt instructi, et ideo eos, quos suscipiunt et secundum sanctorum patrum documenta docere debuerant, erudire nequeunt,“ und es war daher ganz in der Ordnung und durch das Zeitverhältniß nothwendig geboten, daß das Conc. Metens. v. J. 888. c. 6. beschloß: „Ut nullus alterius a fonte suscipiat infantem, nisi apprime signaculum i. e. abrenuntiationem diaboli et professionem catholicae fidei tenuerit,“ — und daß eben so auch die Statuta S. Bonifacii, Mogunt. archiep. c. 26. verordneten: „Adnuntient presbyteri, ut neque viri neque feminae de sacro fonte filiolos aut filiolas suscipiant, si non memoriter symbolum et orationem dominicam tenuerint.“ — Es liegt so sehr in der Natur der Sache, daß das, wofür die Pathen eintreten sollen, vorerst bei ihnen selbst erfunden werden muß, daß auch unsere alten protest. KOO. einen delectus patrinorum, eine exploratio testium forderu und ein Katechismus-Examen der Gevattern, besonders für den Fall ihrer erstmaligen Funktion, anordnen mußten. — Der Catech. Rom. sagt vom Patheninstitut de bapt. c. VI.: „Ut igitur, postquam aliquis in hanc lucem editus est, nutrice et paedagogo indiget, quorum ope atque opera educetur ac doctrina et bonis artibus erudiatur, ita etiam necesse est, ut qui ex baptismi fonte vitam spiritualem vivere incipiunt, alicujus fidei et prudentiae committantur, a quo christianae religionis praecepta haurire ad omnemque pietatis rationem institui possint, atque ita paulatim in Christo adolescere, donec tandem viri perfecti juvante Domino

evadant; cum praesertim pastoribus, qui publicae parochiarum curationi praepositi sunt, tantum temporis non supersit, ut privatam illam curam pueros in fide erudiendi suscipere possint (!!?? Vgl. Melanchthons Ausſpruch: Apud adversarios nulla propemodum est catechesis puerorum.). — Praeterea docere oportet fideles, quae sint susceptoris partes. Etenim hoc munus adeo negligenter in ecclesia tractatur, ut nudum tantum hujus functionis nomen relictum sit, quid autem sancti in eo contineatur, ne suspicari quidem homines videantur. Hoc igitur universi susceptores semper cogitent, se hac potissimum lege obstrictos esse, ut spirituales filios perpetuo commendatos habeant atque in iis, quae ad christianae vitae institutionem spectant, curent diligenter, ut illi tales se in omni vita praebeant, quales eos futuros esse solemni caerimonia sponderunt. — Profecto decet maxime eum, qui aliquod officium suscepit, in eo diligentiam exsequendo nunquam defatigari, et qui se alterius paedagogum et custodem professus est, minime pati, illum esse desertum, quem semel in fidem et clientelam suam recepit, donec illum opera et praesidio suo egere intellexerit."

Am leichteſten und natürlichſten ſcheint Alles, was in Beziehung auf die Kindertaufe von den Pathen geſchehen muß, von den Aeltern geleiſtet werden zu können; denn das offerre ad baptismum, das tenere in baptismo, das respondere und spondere mit ſeinen Conſequenzen, das suscipere a fonte, die geiſtliche Vaterſchaft und die chriſtliche Erziehertätigkeit, wem ſollte dies Alles mehr zukommen und von vornherein näher liegen, als eben den chriſtlichen Aeltern des Kindes? Wir würden uns daher gewiß wundern müſſen, wenn wir dieſen gerade frühzeitig ſchon die Fähigkeit, die Pathenſtelle bei ihren Kindern zu vertreten, abgeſprochen ſähen. Dies iſt aber auch ſo wenig der Fall, daß uns zu Auguſtins Zeiten die Pathenſchaft der Aeltern vielmehr als das Gewöhnliche, von Einzelnen ſogar als nothwendig Behauptete entgegentritt. Der genannte KB. findet es nöthig, ſeinem Freunde Bonifacius in dem ſchon angeführten Briefe zu ſchreiben: „Illud autem nolo te fallat, ut existimes, reatus vinculum ex Adam tractum aliter non posse dirumpi, nisi parvuli ad percipiendam Christi gratiam a parentibus offerantur. Sic enim scribens dicis, ut, sicut parentes auctores fuerunt ad eorum poenam, per fidem parentum identidem justificentur; cum videas multos non offerri a parentibus, sed etiam a quibuslibet extraneis, sicut a dominis servuli aliquando offeruntur et nonnunquam mortuis parentibus suis parvuli baptizantur ab eis oblati, qui in illis hujusmodi misericordiam praebere potuerunt. Aliquando etiam quos crudeliter parentes exposuerunt nutriendos a quibuslibet, nonnunquam a sacris virginibus colliguntur et ab eis offeruntur ad baptismum, quae certe proprios filios non habuerunt illos nec habere disponunt. Ac per hoc nihil aliud hic fieri vides, nisi quod in evangelio scriptum est, cum Dominus interrogasset, quis illi a la-

tronibus sauciato et semivivo in via derelicto proximus fuisset. Responsum est enim: Qui in illum fecit misericordiam.“ Wer etwa glauben möchte, daß es sich hier nur um ein von der eigentlichen Pathenfunktion verschiedenes offerre der Aeltern handle, den verweisen wir auf die in demselben Briefe angeführte Frage des Bonifacius: „Quid est illud, quod, quando ad bapt. offeruntur, pro eis parentes tanquam fidedictores respondent etc.“, und auf die Aeußerung des Vf. des unter Augustins Werken befindlichen Hypognost. contr. Pelag., welcher VI., 7. schreibt: „Novimus etiam parvulos, quibus usus liberi arbitrii non est, ut de bonis aut malis eorum meritis judicemus, parentum manibus ad gratiam sacri baptismatis deportatos et, quum in uno eorum per manus sacerdotis fidei mysterium adimpleretur, aliquoties alterum in parentum manibus factum inanimum, fraudatum gratia salvatoris.“

Wie aber Augustins Freund durch den Parallelismus von Geburt und Wiedergeburt dem Gedanken an eine nothwendige Pathenschaft der Aeltern zugeführt worden war, so konnte umgekehrt auch wieder der in jenem Parallelismus offen zu Tage liegende Gegensatz auf die Unvereinbarkeit der Aeltern- und der Pathenstelle hinzuweisen scheinen. Ja, da christliche Aeltern schon als solche zur christlichen Erziehung ihrer Kinder sich verpflichtet fühlen müssen und immer zunächst verpflichtet bleiben, da für sie ein neues und stärkeres Motiv der Pflichterfüllung aus der Pathenschaft nicht erwachsen, wohl aber der Fall eintreten kann, daß sie ihre Schuldigkeit zu thun verabsäumen oder vor Leistung derselben sterben, so konnte es nicht anders denn als räthlich erscheinen, durch Trennung der Aeltern- und der Pathenschaft von einander den Kreis der besonders berufenen Fürsorger für die Bewahrung und Entwickelung der den Kindern in der Taufe zu Theil gewordenen Gnade zu erweitern, und für die christliche Erziehung der Täuflinge so eine umfassendere Garantie zu gewinnen. Indem nun hiezu auch noch der Umstand kam, daß sich auf dem Grunde der Anschauung der Taufe als des Sakramentes der Wiedergeburt und besonders an den Ritus des suscipere a fonte sich anschließend die Vorstellung von einer neuen geistlichen Vater- oder Mutterschaft bildete, und der Glaube an eine zum Ehehinderniße werdende geistliche Verwandtschaft der Susceptoren nicht blos mit dem Täufling sondern auch mit dessen Aeltern und unter einander entstand, so war es gewiß ganz natürlich, daß die Pathenschaft der Aeltern immer mehr außer Gebrauch kommen und am Ende durch den 55ten Canon des Conc. Moguntin. v. J. 813. mit den Worten: „Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat“ geradezu verboten werden mußte. Der Catech. Rom. sagt de bapt. c. VI.: „Naturalibus parentibus non licet eam curationem suscipere, ut ex eo magis appareat, quantum haec spiritualis educatio a carnali distet.“

Wenn das im Decr. Gratian. (de consecr. dist. IV., c. 102.) angeführte Conc. Moguntin. verordnet: „In baptismate vel chrismate non potest alium suscipere in filiolum, qui non est ipse vel baptizatus vel confirmatus“ (Vgl. Rit. Rom.: „Patrinos saltem in aetate

pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit.“), und wenn die Capitul. Reg. Franc. (VI., c. 182.) auch diejenigen ausschließen, „qui et communione canonica privati et publicae poenitentiae sunt subacti, donec per poenitentiam satisfactionis reconciliationem mereantur, vel etiam illos, qui tale peccatum commissum habent, pro quo publicae poenitentiae plectendi et ligandi sunt,“ — so muß dies gewiß Jedermann als ganz in der Ordnung seyend erkennen. Die ganze Natur des Verhältnisses, die Bedeutung und der Zweck des ganzen Institutes bringt es mit sich, daß nur vollberechtigte und vollbefähigte Gemeindeglieder zugelassen werden können, und nicht nur Infideles, sondern auch Katechumenen, Pönitenten, Energumenen und solche Christen, welche „sana mente non sunt“ ausgeschlossen bleiben müssen. Die Verordnungen, welche auch eine Prüfung der Fideles gebieten und namentlich diejenigen ferne gehalten sehen wollen, denen es selbst in den Fundamenten christlicher und kirchlicher Erkenntniß fehlt, haben wir oben bereits angeführt. Unsere KKO. bringen mit Recht darauf, daß nur unbescholtene, fromme, gläubige, gewissenhafte und wohlunterrichtete Personen zu Taufzeugen gewählt werden sollen; der Catech. Rom. aber sagt a. a. O. nach Erwähnung der hauptsächlichsten Pflichten der Taufpathen: „Quae cum ita se habeant, facile intelligimus, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit, nimirum iis, qui eam gerere aut fideliter nolint aut sedulo et accurate non queant. Quocirca praeter naturales parentes — — — haeretici inprimis, Judaei, infideles ab hoc munere omnino prohibendi sunt, ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent atque omnem pietatem christianam evertant.“ Nach dem Beschlusse eines bei Martene (I., p. 166.) angeführten Conc. Remens. v. J. 1583. soll der Priester die Taufzeugen mit klarer und deutlicher Stimme fragen, „numquid velint vivere et mori in ecclesia catholica, apostolica et Romana,“ und nur diejenigen zulassen, welche diese Frage bejahen. — Was uns anbetrifft, so glauben wir, daß die Zulassung von Genossen anderer Confessionen zur Taufpathenschaft auch von einem entschiedenen protestantisch-kirchlichen Glaubensbewußtseyn als eine große Ataxie erkannt werden muß, und wir können nicht begreifen, wie Augusti auf eine entgegengesetzte Praxis so liebäugelnd und anerkennend hinsehen konnte, wenn er den Zweck und die eigentliche Bedeutung des Institutes im Auge hatte.

In der alten Zeit finden wir Diakonen und Diakonissen, viduas und sacras virgines, überhaupt in kirchlichem Ansehen und im Geruche besonderer Heiligkeit stehende Personen sehr häufig als in der Ausübung der Funktion des suscipere a fonte begriffen vor, die spätere römische Kirche aber hat nicht blos den Mönchen und Nonnen, sondern auch den Presbytern die Uebernahme von Pathenstellen untersagt. Was die „monachos und sanctimoniales“ anbetrifft, so findet Martene den Grund des Verbotes darin, daß sie „publicam ex suo instituto poenitentiam profitentur“, und die Statuta synod. eccl. Nemans. scheinen einigermassen für

ihn zu ſprechen, wo es c. 18. heißt: „Prohibemus autem districte, ne in patrinum regularis aliquis admittatur, nec aliquis alius, qui excommunicationis vel interdicti sententia est ligatus, vel qui non est confirmatus.“ Vergleichen wir aber damit, was Conc. Autissiod. v. J. 578. c. 24. und 25. ſagt („Non licet abbati nec monacho ad nuptias ambulare. Non licet abbati filios de baptismo suscipere, nec monachis commatres habere.“), und was im Decr. Gratian. (P. III. de consecr. dist. IV. c. 104.) aus dem Liber Capitularium angeführt wird („Monachi sibi compatres commatresve non faciant (nec osculentur feminas)), ſo muß uns ein anderer Grund wenigſtens als eben ſo ſehr, wo nicht als noch mehr beſtimmend erſcheinen, der nämlich, daß man befürchtete, Kloſterleute würden wegen der ihnen zugeſchriebenen Heiligkeit beſonders gerne gewählt und durch viele Gevatterſchaften in ihren Gelübden gefährliche Sorgen, Verbindungen und Beziehungen hineingezogen werden.

Haben wir im Bisherigen die Pathenſchaft hauptſächlich nur in Beziehung auf die Kindertaufe in Betrachtung gezogen, ſo fragt es ſich nun, wie es ſich mit derſelben in Beziehung auf die Proſelytentaufe verhält.

Allerdings konnte und mußte auch hier in einzelnen Fällen das Bedürfniß des respondere pro baptizando eintreten. Von ſolchen, „qui in mentis potestate nunquam fuerunt, ita ut nullum rationis usum habuerint,“ und von welchen der Catech. Rom. ſagt, „eos in fide ecclesiae non secus ac pueros, qui ratione carent, baptizandos esse, ecclesiae auctoritas et consuetudo satis declarant,“ verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie nicht anders getauft werden konnten, als ſo, daß ſie gleich den Kindern mit Rede und Antwort vertreten wurden. Der gleiche Fall trat aber auch bei allen denen ein, welche „amentes“ oder „furiosi“ erſt geworden waren, und über welche der genannte Katechismus bemerkt, daß ſie, Todesgefahr ausgenommen, nur dann getauft werden ſollen, wenn ſie „antequam furere inciperent, ejus voluntatis significationem dederunt.“ — Mit der Vertretung durch Rede und Antwort trat hier ganz natürlich und nothwendig nicht blos eine gewiſſe Bürgſchaftsleiſtung pro futuro, ſondern auch ein Zeugniß pro praeterito in Verbindung. Wie wir §. 20. geſehen haben, verordnete ſchon das Conc. Araus. I. c. 12., daß „subito obmutescentes,“ delirirende oder ſonſt zum Antworten unfähig gewordene Kranke nur dann getauft werden ſollten, wenn ſie „voluntatis aut praeteritae testimonium aliorum verbis aut praesentis in suo nutu“ hätten, und das Conc. Carth. III. c. 34. ſtimmt damit vollkommen überein, wenn es „aegrotantes, si pro se respondere non possunt“ nur inſoferne als tauffähig anerkennt, als „voluntatis eorum testimonium hi, qui sui sunt, periculo proprio dixerint.“ Die gleiche Praxis bezeugt Cyrillus Alex. (Comment. in Joann. XI., 26), indem er ſagt: „*ὑπὲρ δὲ τῶν ἰσχάτῃ νόσῳ κατειλημμένων, μελλόντων τε διὰ τοῦτο βαπτίζεσθαι καὶ ἀποτάττονται τινες καὶ συντάττονται, τὴν οἰκείαν ὥσπερ ἐξ ἀγάπης κιχρῶντες φωνὴν τοῖς νόσῳ πεπεδημένοις,*“ — und

Timoth. Alex. (Respons. can. c. 4), bei welchem es heißt: „Ἐάν τις κατηχούμενος, ὢν ἀσθενής, γένηται ἐν φόβῳ καὶ μὴ δύνηται ἑαυτὸν ὁμολογῆσαι τὴν πίστιν, καὶ παρακαλῶσιν οἱ ἴδιοι αὐτοῦ, ἵνα λάβῃ τὸ ἅγιον βάπτισμα, ἔστι ζῇ, ὀφείλει, λαβεῖν ἢ οὔ; — Ἀπόκρ. Ὀφείλει λαβεῖν, ἐὰν μὴ ὑπὸ πυρέσσοντος ἀκαθάρτου πειράζηται (Vgl. die Erzählung Augustin's Conf. IV., 4., und den Bericht des Diakonus Ferrandus über einen Fall, welchen wir Bd. I. S. 441. schon mitgetheilt haben.).

Abgesehen aber von solchen einzelnen Fällen war bei der Proselytentaufe in dem Sinne, wie bei der Kindertaufe, das Bedürfniß einer Vertretung offenbar nicht vorhanden. Dazu eben ging ja hier das Katechumenat mit seiner Predigt und Zucht des Wortes, mit seinem Unterrichte, seiner Erziehung und Prüfung vor der Taufe her, damit der Täufling fähig sey, auf die im Sakramente sich exhibirende Gnade mit rechtem eigenen Bewußtseyn und Willen einzugehen, die Abrenuntiation und Glaubensgelobung als freie persönliche That selbst zu leisten. Wie Justinus M. sagt, wurden die Proselyten nur als πεπεισμένοι καὶ πιστεύοντες, ἀληθῆ ταῦτα ὑφ' ἡμῶν διδασκόμενα καὶ λεγόμενα εἶναι, καὶ βιοῦν οὕτως δύνασθαι ὑπισχνώμενοι getauft. Das Katechumenat war, wie wir gesehen haben, nicht blos dazu da, daß die Proselyten vor der Taufe hörten und lernten, „quae fides et qualis vita debeat esse christiani", sondern dazu auch und ganz besonders, „ut se in omnibus probent". Wenn also liturgische Fragen an sie gerichtet wurden, so konnten sie selbst antworten und mußten es darum auch. „At si pro eo, qui respondere potest, alius respondeat, non itidem valet", — sagt Augustin in der angeführten Stelle mit Recht. Wozu also hier eine Pathenschaft?

In der That ist es gewiß auch nicht blos etwas Zufälliges, daß uns in den vielen Berichten über die Proselytentaufe, welche sowohl das N. T. als die Schriften der apostolischen und der ältesten Kirchen-Väter, besonders auch die pseudoklementinischen Homilien und Recognitionen darbieten, von dem Pathenınstitute nirgends eine Spur begegnet, und daß die erste Nennung der sponsores bei Tertullian mit der ersten ausdrücklichen Erwähnung und Besprechung der Kindertaufe zusammenfällt. Die Kindertaufe mußte nothwendig das fragliche Bedürfniß zuerst fühlbar machen, und in ganz gleicher Weise, in gleichem Sinne, wie bei dieser, konnte es bei der Proselytentaufe nie fühlbar werden. Doch fehlte es nach dem Vorgange der ersteren auch bei letzterer nicht an Veranlassungen und Anknüpfungspunkten für die Herstellung eines wenigstens ähnlichen Verhältnisses.

Erwachsene können sich selbst anmelden, selbst zur Taufe kommen und die Taufe für sich begehren, sie brauchen weder vor, noch in und aus der Taufe von Anderen getragen und gehoben zu werden, sie können auf alle Fragen selbst antworten und alle geforderten Gelübde selbst ablegen, brauchen auch zum Aus- und Ankleiden nicht nothwendig fremde Hilfe; aber sicherlich waren doch bei allem dem vom Anfange an die wenigsten Proselyten ganz allein, ohne Begleitung und Assistenz von Freunden. Wenn ein Proselyte einen Bekannten, einen Freund, ja wohl gar einen Verwandten

und Angehörigen unter den fideles hatte, was war natürlicher, als daß er an dieſen zunächſt mit ſeinem Anliegen ſich wandte und von dieſem ſodann auch ſowohl bei ſeinem erſten Gange zum Vorſteher der Gemeinde als bei den folgenden Akten des Katechumenates und der Taufe mit liebender Theilnahme und Hilfsleiſtung begleitet wurde? Es konnte ja für einen fidelis kein freudigeres Geſchäft geben, als wenn er einen Proſelyten ſeiner Bekanntſchaft der Kirche gleichſam als ſeine Errungenſchaft darbringen und vorſtellen konnte. An dieſes Darbringen und Vorſtellen aber ſchloß ſich von ſelbſt ein gewiſſes Fürſprechen, Zeugnißgeben und Bürgſchaftleiſten an. Wer unter den fideles keinen Freund und Bekannten hatte, der wird wenigſtens nicht gleich zum Biſchofe gegangen ſeyn, ſondern die Vermittelung eines niederen Clerikers in Anſpruch genommen haben. Was ſich ſo ganz natürlich von ſelbſt anbahnte und Anfangs als freier Liebesdienſt auftrat, das mußte von der Kirche ſelbſt in eben dem Maße, in welchem die Gemeinden ſich vergrößerten und zuerſt der Druck der Verfolgungen, dann der Zudrang unwürdiger Maſſen um äußeren Vortheils willen die größte Vorſicht nöthig machten, immer mehr als ein wirkliches Bedürfniß gefühlt und geradezu gefodert werden. Die Vorſteher der Gemeinden konnten die προσιόντες nicht alle ſelbſt kennen, durften nicht allen ihren Ausſagen unbedingt und ohne Weiteres Glauben ſchenken und ſahen ſich auch nicht im Stande, die Aufgenommenen während ihrer Katechumenatszeit hinſichtlich ihres Thuns und Treibens, hinſichtlich ihres ganzen Lebens unmittelbar ſelbſt gehörig zu beaufſichtigen und zu beobachten. Was war alſo natürlicher, als daß man wünſchte und verlangte, jeder προσιών möge einen oder mehrere fideles mitbringen, die über die Verhältniſſe und die Beſchaffenheit ſeines bisherigen Lebens ſichere Auskunft geben, die Aufrichtigkeit ſeines Sinnes, die Lauterkeit ſeiner Beweggründe bezeugen, und während der Katechumenatszeit ihn unter ihre ſpecielle Aufſicht und Leitung nehmen könnten. — Es war alſo hier auch das Bedürfniß einer gewiſſen Tutorſchaft und Bürgſchaftsleiſtung vorhanden, nur daß dieſe hier nicht blos und hauptſächlich auf die Zukunft, ſondern eben ſo auch auf die Vergangenheit und Gegenwart ſich bezog und den Charakter einer Zeugenſchaft an ſich trug, der ſich bei den Suſceptoren und Sponſoren der Kinder nicht ſo vorfindet. Die Zeugen, Bürgen und Tutoren leiſteten natürlich dann auch bei allen liturgiſchen Akten dem Katechumenen Aſſiſtenz, und da ſie es waren, welche den Proſelyten zum Bade der Wiedergeburt in der Taufe brachten und aus demſelben zuerſt und zunächſt wieder aufnahmen, ſo ſchloß ſich auch an ihr Verhältniß zum Täufling, an ihr offerre und suscipere deſſelben der Begriff einer geiſtlichen Vaterſchaft an.

Wenn wir bei Juſtinus Martyr (Apol. I. c. 61.) leſen: „ἔπειτα ἄγονται ὑφ' ἡμῶν, ἔνθα ὕδωρ ἐστὶ κτλ.," ſo erſehen wir daraus, wie aus dem vorhergehenden „ἡμῶν συνευχομένων καὶ συννηστευόντων" wenigſtens ſo viel, daß es den Proſelyten vor und bei der Taufe nicht an theilnehmender Begleitung und Aſſiſtenz fehlte. Tertullians: „lode suscepti lactis et mellis concordiam praegustamus" (de cor. mil. c. 3.) deutet auf die Betrachtung des Täuflings als eines Neugebor-

nen und auf den für die Entwicklung des Pathenbegriffs ſo wichtigen Ritus des suscipere a fonte hin. Ganz beſtimmt aber tritt uns die Entwicklung und Geſtaltung der Pathenſchaft in Beziehung auf die Proſelytentaufe in der von uns geſchilderten Weiſe aus des (Pſeudo-) Dionys. Areop. Schrift de eccl. hier. entgegen, wo es c. 2. heißt:

„*Ὁ τούτων ἀγαπήσας τῶν ὄντως ὑπερκοσμίων τὴν ἱερὰν μετουσίαν, ἐλθὼν ἐπί τινα τῶν μεμυημένων, πείθει μὲν αὐτὸν ἡγήσασθαι αὐτοῦ τῆς ἐπὶ τὸν ἱεράρχην ὁδοῦ· αὐτὸς δὲ ὁλικῶς ἐπακολουθήσειν ἐπαγγέλλεται τοῖς παραδοθησομένοις, καὶ ἀξιοῖ τῆς τε προσαγωγῆς αὐτοῦ καὶ συμπάσης τῆς ἐπὶ τὸ ἑξῆς ζωῆς τὴν ἐπιστασίαν ἀναδέξασθαι. Τὸν δὲ τῆς μὲν ἐκείνου σωτηρίας ἱερῶς ἐρῶντα, πρὸς δὲ τὸ τοῦ πράγματος ὕψος ἀντιμετρῶντα τὸ ἀνθρώπινον, φρίκη μὲν ἄφνω καὶ ἀμηχανία περίστασιν· τελευτῶν δὲ ὅμως ποιήσειν τὸ αἰτηθὲν ἀγαθοειδῶς ὡμολόγησεν, καὶ παραλαβὼν αὐτὸν ἄγει πρὸς τὸν τῆς ἱεραρχίας ἐπώνυμον.*“ Im Folgenden geſchieht des *ἀνάδοχος* noch Erwähnung da, wo von der Freude des Biſchofs über die Ankunft der „beiden Männer“ die Rede iſt; ferner da, wo geſagt wird, was der Proſelyte auf die Frage des Biſchofs, mit welchem Begehren er komme, „*κατὰ τὴν τοῦ ἀναδόχου παράδοσιν*“ antworte; weiter da, wo der Biſchof „*ἀπογράψασθαι κελεύει τοῖς ἱερεῦσι τὸν ἄνδρα καὶ τὸν ἀνάδοχον*“, und wo es unmittelbar vor der Taufe heißt, daß ein Prieſter „*ἐκ τῆς ἀπογραφῆς*“, den Täufling und den *ἀνάδοχος ἀνακηρύσσει*, und endlich da, wo es nach dem Berichte über die immersio heißt: „*παραλαβόντες δὲ αὐτὸν οἱ ἱερεῖς ἐγχειρίζουσι τῷ τῆς προσαγωγῆς ἀναδόχῳ τε καὶ ἡγεμόνι· καὶ σὺν αὐτῷ περιβαλόντες ἑσθῆτα τῷ τελουμένῳ κατάλληλον ἐπὶ τὸν ἱεράρχην αὖθις ἀπάγουσιν.*“

Zur Eröffnung des Weges zum Biſchof oder Presbyter der Gemeinde, zur liturgiſchen Aſſiſtenz, wie zur Privatbelehrung und Unterweiſung, zur Leitung und Beaufſichtigung mußten die Diakonen und das ſonſtige untergeordnete Perſonale des Kirchendienſtes beſonders geeignet erſcheinen; und je mehr der Biſchof im Anſehen ſtieg, deſto weniger ging der Weg auch der fideles unmittelbar zu ihm, deſto mehr wurde überall die Vermittelung der Diakonen in Anſpruch genommen, welche ja auch in Beziehung auf die Armenpflege nach den apoſt. Conſtit. des Biſchofs Auge, Ohr und Hand waren. Daher finden wir denn, daß wenigſtens zu gewiſſen Zeiten und an gewiſſen Orten die Diakonen und Diakoniſſen auch ganz beſonders häufig in der Ausübung der Funktionen, welche das Pathenverhältniß begründen, begriffen waren. „*Οἱ πρώτως προσιόντες τῷ μυστηρίῳ τῆς εὐσεβείας* heißt es Const. apost. VIII., 32., *διὰ τῶν διακόνων προσαγέσθωσαν τῷ ἐπισκόπῳ ἢ τοῖς πρεσβυτέροις, καὶ τὰς αἰτίας ἐξεταζέσθωσαν, οὗ χάριν προσῆλθον τῷ κυριακῷ λόγῳ· οἵ τε προσενεγκόντες μαρτυρείτωσαν αὐτοῖς, ἀκριβάσαντες τὰ κατ' αὐτούς*, — und ebendaſelbſt III. 16.: *Τὸν μὲν ἄνδρα ὑποδεχέσθω ὁ διάκονος, τὴν δὲ γυναῖκα ἡ διάκονος.* Ferner lautet der 12te Canon des Conc. Carth. IV.: „Viduae vel sanctimonia-

les, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sancto sermone docere imperitas et rusticas mulieres tempore, quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori respondeant et qualiter accepto baptismate vivant", — und in der Vita Epiphanii lesen wir: „*Μετὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ εὐαγγελίου εἰσῆλθεν ὁ ἐπίσκοπος ἐν τῷ φωτιστηρίῳ, καὶ ἐκέλευσεν εἰσελθεῖν Ἐπιφάνιον καὶ τὴν ἀδελφὴν καὶ Λουκιανὸν μετ' αὐτῶν, ὃς καὶ πατὴρ αὐτῷ ἐγενήθη ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίσματος. — Μετὰ δὲ τὰς ξ' ἡμέρας ἔλαβεν Ἐπιφάνιος Λουκιανὸν καὶ Βερνίκην τὴν ἁγίαν παρθένον, ἥτις ἐγένετο μήτηρ τῆς ἀδελφῆς Ἐπιφανίου, καὶ εἰσήνεγκεν αὐτοὺς ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ.*" — Zu vergleichen iſt hiebei auch noch die von uns Bd. I. S. 541. mitgetheilte Erzählung des Victor Vit. von dem Diakonus Muritta, der vor dem abtrünnigen Elpidophorus „illa, quibus eum suscipiens de fonte dudum texerat, sabana bajulabat."

Daß man Kleriker oder Perſonen, welche in einem beſonderen Rufe der Heiligkeit ſtanden, vorzugsweiſe gerne zu Euſeptoren wählte, iſt eben ſo natürlich, als daß die Kleriker untergeordneten Ranges von allen denen angegangen und für alle die einſtehen mußten, denen eine ſonſtige Vertretung und Tutorſchaft nicht zu Gebote ſtand. In den Actis S. Sebastiani mart. ap. Surium 20. Jan. heißt es: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano susceptí sunt; feminarum autem matres spirituales factae sunt Beatrix et Lucina", — und eben ſo bei Palladius (Hist. Laus. c. 12.): „*ἀποδέχεται τὸν Εὐαγρίου ὁ ἅγιος* (Evagrius Ponticus) *ἀπὸ τοῦ ἀχράντου βαπτίσματος*". — Uebrigens fragt es ſich doch noch, ob namentlich die Diakonen in vielen Fällen nicht blos die ſekundären Pathen waren, und ob hinter ihnen nicht Andere ſtanden, in deren Auftrag ſie handelten. Wenigſtens iſt in Auguſtins Schrift de catech. rud. von ſolchen die Rede, die zum Diakonus Deogratias „adducuntur" (Bd. I. S. 162.), und es ließe ſich gar wohl denken, daß dem *ὑποδέχεσθαι* des Diakonus bei der Taufe noch ein anderes ſich beigeſellte und ſowohl voranging als nachfolgte.

Was die Zahl der Pathen anbetrifft, ſo konnte fürs Erſte Einer für viele Täuflinge zugleich dieſe Funktion verwalten. So ſcheint es uns zu verſtehen zu ſeyn, wenn im Decr. Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 100. als Verordnung des Papſtes Hyginus (um das Jahr 154) angeführt wird: „In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana; sed per singulos singuli suscipiunt". Auf dieſelbe Praxis weiſt die angeführte Stelle aus den Actis S. Sebastiani hin; und ſie mußte überall da ſtattfinden, wo das Geſchäft für die Männer den Diakonen, für die Weiber den Diakoniſſen in der Regel oblag. — Wenn unter den Canonen des Conc. Nicaen. einer (XXII) aufgeführt wird, welcher beſagt: „Viri non teneant in baptismo puellas aut mulieres, neque mulieres teneant masculos; sed

potius mulieres teneant puellas et viri teneant masculos", und auch die Constit. apost. die Männer dem Diakonus, die Weiber der Diakonissin zuweisen, so hat dies in ganz natürlichen und nothwendigen Rücksichten der Decenz seinen Grund. — Andrerseits konnten aber auch wieder mehrere Pathen für Einen Täufling zugleich fungiren. Dies verbieten zwar das Dekret Leon. M. bei Gratian. P. III. de consecr. dist. IV, c. 101., wo es heißt: „Non plures ad suscipiendum de baptismo infantem accedant, quam unus, sive vir sive mulier", — das Conc. Metens. v. J. 888, dessen 6ter Canon lautet: „Infantem nequaquam duo vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat, quia in hujusmodi secta diabolo datus locus et tanti ministerii reverentia vilescit. Nam unus deus, unum baptisma, unus, qui a fonte suscipit, debet esse pater vel mater infantis", — die Statuta syn. eccl. Bitetr. v. J. 1342, deren c. 9. besagt: „Sit unus patrinus tantum in baptismo, sive vir sive mulier", und andere bei Martene (I, 165.) angeführte Statuten einzelner Kirchen; aber das Verbot vermochte nicht zu allgemeiner Geltung durchzudringen. Bei der Taufe Philipps, Sohns des fränk. Königs Ludwigs VII., fungirten, wie Martene a. a. O. nachweist, drei Aebte als patrini und des Königs Schwester Constantia nebst zwei Pariser Wittwen als matrinae. — Solchen Luxus sucht das Conc. Trevir. v. J. 1227. zu beschränken, indem es c. 1. sagt: „Ad levandum puerum de fonte tres vel quatuor adhibeantur. Quod amplius est, a malo est". Conc. Wigorn. v. J. 1240, Bajocens. v. J. 1280 und Exoniens. v. J. 1287 wollen nur drei, Conc. Colon. v. J. 1281 aber nur „duo vel tres" zugelassen sehen. Von drei Pathen soll bei Knaben nur einer weiblichen, bei Mädchen nur einer männlichen Geschlechtes seyn. — Wenn das Conc. Trident. (Sess. XXIV. cap. II.) verordnet, „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant", so gibt es den Grund dieses seines Beschlusses selbst an. Es wollte dem gar zu großen Umsichgreifen der geistlichen Verwandtschaften und der dadurch begründeten Ehehinderniße steuern. Der Cat. Rom. aber macht de bapt. c. VI. als auf einen anderen Grund auch noch darauf aufmerksam, daß „disciplinae atque institutionis ordo a multitudine magistrorum perturbari poterat".

Was die aus der Pathenschaft abgeleiteten Ehehinderniße anbetrifft, so heißt es im Cod. Justinian. L. V. Tit. IV. de nuptiis l. 26. erst nur: „Ea persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit sive non, a sacrosancto suscepit baptismate, quum nihil aliud sic inducere potest paternam adfectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt". Weiter geht schon das Conc. Trullan., indem es c. LIII. sagt: „*Ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας, ἐγνωμεν δὲ ἐν τισι τόποις τινὰς ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος παῖδας*

ἀναδεχομένους καὶ μετὰ τοῦτο ταῖς ἐκείνων μητράσι χηρευούσας γαμικὸν συναλλάσσοντας συνοικέσιον· ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ παρόντος μηδὲν τοιοῦτο πραχθῆναι· εἰ δέ τινες μετὰ τὸν παρόντα φωραθείεν τοῦτο ποιοῦντες, πρωτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφιστάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίαις ὑποβληθήτωσαν", und in der Folge ging man immer weiter, ſo daß das Conc. Trident. Sess. XXIV. den beſchränkenden Beſchluß zu faſſen ſich gedrungen ſah, „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos et baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur".

Intereſſant iſt auch noch, was Martene aus den Statut. synod. eccl. Avenionensis a Joanne episc. a. 1337. editis anführt, wo darüber geklagt wird, daß leider viele Kinder ungetauft ſterben mußten, weil keine Pathen gefunden werden konnten „propter immoderatos sumtus fieri solitos, dum partim dabatur infantibus, partim commatribus aut nutricibus temporibus retro actis etc.". Es wird geboten, daß die Aeltern ihre Kinder „ultra unum diem naturalem non differant baptizare et quod, cum aliqua persona infantem faciet baptizari, eidem infanti vel ejus matri seu commatri vel nutrici non praesumat dare vel mittere aliquid, nisi solum albam et cereum in baptismo". Die Zuwiderhandelnden ſollen vor gethaner Pönitenz „ab ingressu ecclesiae" ſuſpendirt ſeyn.

§. 107.

Dem bezeichneten Verfahren ſtand ein dreifacher Weg offen. Entweder nämlich konnte man mit der Taufe der Chriſtenkinder eine bevorſtehende ſolenne kirchliche Taufzeit abwarten und dann das Sakrament ſowohl wie die vorausgehenden Katechumenatsakte an ihnen in Gemeinſchaft mit den Proſelyten und in gleicher Weiſe, wie an dieſen, in öffentlicher kirchlicher Verſammlung vollziehen, oder man konnte die Kinder zwar an der ſolennen Taufe Theil nehmen, die Katechumenats- und Photizomenatsakte aber vorher in zuſammengefaßter Weiſe privatim an ihnen geſchehen, oder endlich man konnte die Katechumenats- und die Taufakte zugleich privatim und in einer continuirlich fortſchreitenden Handlung ihnen zu Theil werden laſſen.

Für jede dieſer Verfahrungsweiſen finden ſich in den uns erhaltenen und in unſerem erſten Theile theils vollſtändig mitgetheilten theils

sonst besprochenen Denkmälern der alten katholischen Kirchenpraxis die unwidersprechlichsten Belege vor. Was den ersten der genannten Wege anbetrifft, so finden wir ihn augenscheinlich durch die §. 54 zusammengestellten Skrutinienformulare und durch die §. 65 mitgetheilten kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung der legitimen Taufzeiten und Taufordnung bezeugt. Für den zweiten legen ebenfalls mehrere bei Martene abgedruckte Formulare ein unzweideutiges Zeugniß ab, und es lag in der Natur der Sache, daß er bei den Kindern eingeschlagen werden mußte, welche, ganz in der Nähe des solennen Taufstages geboren, an diesem mit getauft werden sollten. Dem dritten Wege endlich mußte die Analogie des **baptismus clinicorum** oder **infirmorum** wegen der erfahrungsmäßigen **infirmitas** so vieler, ja mehr oder weniger aller Kinder auch schon frühzeitigst Betretung verschaffen. Man konnte den Kindern, für die es begehrt wurde, das **beneficium** nicht wohl versagen, das sich für kranke oder sonst in Lebensgefahr schwebende Proselyten in dem Alles zusammenfassenden oder abkürzenden **Ordo ad succurrendum infirm.** darbot; und was Anfangs und lange Zeit hindurch als Ausnahme, wenn auch als sehr häufige, betrachtet und behandelt wurde, das mußte in eben dem Maße, in welchem mit dem Aufhören der ursprünglich tonangebenden Proselytentaufe das rechte Motiv für die Einhaltung der solennen Taufzeiten wegfiel oder doch sich abschwächte, immer mehr zum Range der Regel sich erheben. Daher finden wir denn auch, daß in den meisten der uns erhaltenen Formulare nur noch der **Ordo ad faciendum catechumenum** und der **Ordo baptismi** von einander unterschieden werden, und daß beide endlich als zu Einem **Ordo baptismi** vereinigt sich darstellen. Das Gedächtniß der ursprünglichen Verschiedenheit und zeitlichen Getrenntheit der einzelnen Akte suchte man dabei fortwährend durch räumliche Trennung, durch successives Fortschreiten der Handlung von der Kirchenthüre an bis zum **fons baptismi** zu bewahren. (Vgl. Bd. I. §§. 45. 78. 79. 100.).

§. 108.

Unter den orientalischen Christen sind unstreitig die Chaldäer oder Nestorianer diejenigen, welche die ursprüngliche Ordnung und

Form am meiſten verrückt und verwiſcht, ihr Taufformular dem von ihnen angenommenen beſonderen Bedürfniſſe der Kindertaufe am meiſten accommodirt haben. Es finden ſich nämlich in ihrer Taufliturgie, wie wir bereits bemerkt haben, nicht blos keine Exorciſmen vor, auch die Abrenuntiation und die interrogatio de fide erſcheinen als beſeitigt, und den Anfang der Handlung bildet ein Gebet, das ganz ſpeciell die an den Kindern ſich erweiſende zuvorkommende göttliche Gnade preiſt. Die übrigen orientaliſchen Formulare beginnen zwar zum Theil auch mit ſpeciell auf die Kinder bezüglichen Gebeten, laſſen aber ſonſt die alten Katechumenats- und Taufakte ziemlich vollſtändig, unverrückt und unverändert als officium primum und secundum auf einander folgen (vgl. §. 72.) und entſprechen im Allgemeinen dem Typus der griechiſchen Taufliturgie, deren Betrachtung daher für das Verſtändniß des Bildungsproceſſes aller inſtructiv iſt.

Faſſen wir aber die §§. 49 und 83 abgedruckten griechiſchen Formeln ins Auge, ſo finden wir, daß ſie zwei continuirlich fortſchreitende, aber an verſchiedenen Orten vor ſich gehende Handlungen bilden und inſoferne ganz mit der Ausſage des Cyrill von Jeruſalem übereinſtimmen, welcher die Handlung im äußeren Raume des Baptiſteriums von der im inneren vor ſich gehenden unterſcheidet. Die Differenz iſt nur die, daß, während nach der Ausſage des genannten Kirchenvaters, welcher die Proſelytentaufe im Auge hatte, in der Vorhalle unmittelbar vor der Taufe nur die Abrenuntiation und die interrogatio de fide ſtattfand, die Exorciſation aber in eine frühere Zeit fiel und, öfters wiederholt, in beſonderen Verſammlungen der Photizomenen vorgenommen wurde, das officium primum des *Εὐχολόγιον* alle dieſe Akte zuſammenfaßt und nicht blos der Abſagung und Glaubensgelobung die Aphorciſmen, ſondern auch dieſen wieder ein Gebet unmittelbar vorhergehen läßt, das durch ſeinen Inhalt und durch die in der Rubrik genannten ſymboliſchen Handlungen das christianum facere, das catechumenum facere und das *ἀπογράφεσθαι* zugleich repräſentirt. Wir haben alſo hier eine abkürzende Zuſammenſchließung ſämmtlicher Katechumenatsakte vor uns, deren Geſchehenſeyn hauptſächlich im Intereſſe der Kindertaufe die Erwähnung der *ἀνάδοχοι* in den Rubriken bezeugt. Zugleich weiſt auf die urſprüngliche Trennung und fortwäh-

runde Trennbarkeit die nach dem ἀφορμ. γ' ſtehende Rubrik: *Εὐχὴ εἰς τὸ ποιῆσαι κατηχούμενον, τὸν πρὸς ὥραν βαπτιζόμενον* hin.

Wie aber das *Εὐχολ.* neben den beiden §§. 49 und 83 abgedruckten Formeln für Proſelyten noch zwei andere darbietet, welche dem Zwecke der erſten An- und Aufnahme derſelben dienen (S. §§. 47 und 48.), ſo kennt es auch für Chriſtenkinder, wenn dieſelben nicht gleich in der erſten Zeit nach der Geburt getauft werden, noch zwei weitere, vorbereitende Initiationsakte, deren Formulare wir in der Anmerkung zu dieſem §. mittheilen wollen*). — Mit einer **oratio super matrem infantis** beginnt auch die koptiſche, mit einer **oratio dicenda super puerum octiduum, dum consignatur** und einer **oratio ingressus pueri et matris in templum** die ſyriſche Taufliturgie, und dieſe Gebete ſind es, welche wir meinten, als wir oben ſagten, daß unter den orientaliſchen Taufformularen mehrere zum Anfange Gebete haben, welche ſich ſpeciell auf die Kindertaufe beziehen.

Auch die römiſche Kirche übt an den Wöchnerinnen bei ihrem erſten Kirchgange einen liturgiſchen Akt der Benediction aus, der auch in die Praxis unſerer Kirche übergegangen iſt und in unſeren alten Agenden ſich mit Formularen vertreten findet. Aber hier bezieht ſich der Akt eben nur auf die Mutter und kann nicht zugleich als Initiationsakt für das Kind betrachtet werden.

*) I. *Εὐχὴ εἰς τὸ κατασφραγίσαι παιδίον λαμβάνον ὄνομα τῇ ὀγδόῃ ἡμέρᾳ τῆς γεννήσεως αὐτοῦ.*

Ἱστίον δὲ, ὅτι τῇ ὀγδόῃ ἡμέρᾳ μετὰ τὴν γέννησιν προσάγεται ἐν τῷ ναῷ τὸ βρέφος παρὰ τῆς μαίας καὶ ἵσταται πρὸ τῶν πυλῶν τοῦ ναοῦ. Ὁ δὲ ἱερεὺς ποιεῖ εὐλογητόν. Τρισάγιον — Παναγία Τριὰς — Πάτερ ἡμῶν. Εἶτα τὸ ἀπολυτίκιον τῆς ἡμέρας ἢ τοῦ ἁγίου τῆς μονῆς. Καὶ σφραγίζει αὐτοῦ τὸ μέτωπον, τὸ στόμα καὶ τὸ στῆθος καὶ λέγει τὴν εὐχήν. [Rubrica haec omnis deest in Mss.]

Τοῦ Κυρίου δεηθῶμεν·

Κύριε ὁ θεὸς ἡμῶν, σοῦ δεόμεθα καὶ σὲ παρακαλοῦμεν· σημειωθήτω τὸ φῶς τοῦ προσώπου σου ἐπὶ τὸν δοῦλόν σου τόνδε, καὶ σημειωθήτω ὁ σταυρὸς τοῦ μονογενοῦς σου υἱοῦ ἐν τῇ καρδίᾳ καὶ τοῖς διαλογισμοῖς αὐτοῦ εἰς τὸ φεύγειν τὴν ματαιότητα τοῦ

κόσμου καὶ πᾶσαν τὴν πονηρὰν ἐπιβουλὴν τοῦ ἐχθροῦ, ἀκολουθεῖν δὲ τοῖς προστάγμασί σου· καὶ δὸς, Κύριε, ἀνεξάρνητον μεῖναι τὸ ὄνομά σου τὸ ἅγιον ἐπ' αὐτὸν, συναπτόμενον ἐν καιρῷ εὐθετῷ τῇ ἁγίᾳ σου ἐκκλησίᾳ καὶ τελειούμενον διὰ τῶν φρικτῶν μυστηρίων τοῦ Χριστοῦ σου, ἵνα κατὰ τὰς ἐντολάς σου πολιτευσάμενος καὶ φυλάξας τὴν σφραγῖδα ἄθραυστον τύχοι τῆς μακαριότητος τῶν ἐκλεκτῶν ἐν τῇ βασιλείᾳ σου· χάριτι καὶ φιλανθρωπίᾳ τοῦ μονογενοῦς σου υἱοῦ, μεθ' οὗ εὐλογητὸς εἶ σὺν τῷ παναγίῳ καὶ ἀγαθῷ καὶ ζωοποιῷ σου πνεύματι νῦν καὶ ἀεὶ — — — ἀμήν.

Εἶτα ἀνὰ χεῖρας λαβὼν τὸ παιδίον ἵσταται ἔμπροσθεν τῶν πυλῶν τοῦ ναοῦ ἢ τῆς παναγίας Θεοτόκου, καὶ ποιεῖ σταυροῦ τύπον λέγων· Χαῖρε κεχαριτωμένη Θεοτόκε παρθένε, λιμὴν καὶ προστασία τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων, ἐκ σοῦ γὰρ ἐσαρκώθη ὁ λυτρωτὴς τοῦ κόσμου· μόνη ὑπάρχεις μήτηρ καὶ παρθένος· ἀεὶ εὐλογημένη καὶ δεδοξασμένη πρέσβευε Χριστῷ τῷ Θεῷ, εἰρήνην δωρήσασθαι πάσῃ τῇ οἰκουμένῃ. Καὶ γίνεται ἀπόλυσις. Δεῖ γινώσκειν, ὅτι τὸ γεννηθὲν βρέφος ἐὰν ἄρα καὶ ἀσθενοῦν μὴ θηλάζῃ, ἀλλὰ πρὸς θάνατον ἀφορᾷ, οὐ χρὴ περιμένειν, ὡς τινες κακῶς φασὶ, τὴν ἕκτην ἢ τὴν ὀγδόην ἡμέραν καὶ οὕτω βαπτίζειν αὐτὸ, ἀλλὰ τῇ ὥρᾳ, ᾗ ἐγεννήθη, μόνον ἀποπλυθῆναι καὶ εὐθὺς βαπτισθῆναι, ἵνα μὴ τελευτήσῃ ἀφώτιστον. αἱ γὰρ πέντε μῆνας ἐγκυμονοῦσαι, εἰ τύχῃ ἀπό τινος πληγῆς τὸ ἔμβρυον ἐκτρῶσαι, φόνου δίκην κατὰ τοὺς νομοὺς καὶ τοὺς κανόνας ἐνέχονται· πολλῷ μᾶλλον τὸ κρίμα δεῖ ἐκφεύγειν τῶν γεννωμένων, ἵνα μὴ ἀφώτιστα τελευτῶσι. [Deest haec rubrica in Cryptoferr., Cryptof. Dom. Bas. Falascae et Barber. S. Marci. Barberinum vero aliud addit: Εὐχὴ εἰς παῖδα λαμβάνοντα χεῖρας, ὅτε εἰσέλθῃ εἰς τοὺς βασιλικοὺς πυλῶνας. Κύριε ὁ Θεὸς ἡμῶν, ἡ πηγὴ τῶν εὐλογιῶν, ὁ φυλάσσων τὰ νήπια καὶ φρουρῶν αὐτὰ διὰ τὴν ἀκακίαν ἐν τῷ ἀγκαλισαμένῳ αὐτὰ Χριστῷ σου· καὶ νῦν, κύριε, εὐλόγησον τοὺς σοὺς παῖδας, τὰ σὰ πλάσματα, τὴν σὴν δημιουργίαν, καὶ αὔξησον καὶ σόφισον καὶ ἐλέησον ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ Χριστοῦ σου, μεθ' οὗ σοι δόξα σὺν τῷ παναγίῳ κτλ.]

II. Εὐχαὶ εἰς γυναῖκα λεχὼ μετὰ μ' ἡμέρας.

Τῇ δὲ μ' ἡμέρᾳ πάλιν προσάγεται τῷ ναῷ ἐπὶ τῷ ἐκκλησιασθῆναι, εἶτ' οὖν ἀρχὴν λαβεῖν τοῦ εἰσάγεσθαι εἰς τὴν ἐκκλησίαν. Προσάγεται δὲ παρὰ τῆς μητρὸς ἤδη κεκαθαρμένης καὶ λελουμένης οὔσης, παρόντος καὶ τοῦ μέλλοντος ἀναδέχεσθαι τοῦτο κατὰ τὸ βάπτισμα. Ὁ δέ γε ἱερεὺς ποιεῖ εὐλογητόν. Τρισάγιον — Παναγία Τρίας — Πατὲρ ἡμῶν κτλ. Εἶτα τὸ ἀπολυτίκιον ἢ τῆς ἡμέρας το τυχὸν ἢ τοῦ ἁγίου. Δόξα, καὶ νῦν. Τῇ πρεσβείᾳ, κύριε, πάντων τῶν ἁγίων καὶ τῆς Θεοτόκου τὴν σὴν εἰρηνὴν δὸς ἡμῖν καὶ

ἐλέησον ἡμᾶς ὡς μόνος οἰκτίρμων. Καὶ κλινούσης αὐτῆς τὴν κεφαλὴν ἅμα τῷ βρέφει ποιεῖ ὁ ἱερεὺς τὴν τοῦ σταυροῦ σφραγίδα ἐπ' αὐτῷ, καὶ ἁπτόμενος τῆς κεφαλῆς αὐτοῦ λέγει τὴν εὐχήν·

Τοῦ κυρίου δεηθῶμεν.

Κύριε ὁ θεὸς ὁ παντοκράτωρ, ὁ πατὴρ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰ. Χριστοῦ, ὁ πᾶσαν φύσιν λογικήν τε καὶ ἄλογον διὰ τοῦ λόγου σου δημιουργήσας, ὁ πάντα ἐξ οὐκ ὄντων εἰς τὸ εἶναι παραγαγών· σοῦ δεόμεθα καὶ σὲ παρακαλοῦμεν, ἣν τῷ σῷ θελήματι διέσωσας δούλην σου τήνδε καθάρισον ἀπὸ πάσης ἁμαρτίας καὶ ἀπὸ παντὸς ῥύπου, προσερχομένην τῇ ἁγίᾳ σου ἐκκλησίᾳ, ἵνα ἀκατακρίτως ἀξιωθῇ μετασχεῖν τῶν ἁγίων σου μυστηρίων.

Ἵστεον, ὅτι, εἰ οὐχ εὑρίσκεται ἐν τοῖς ζῶσι τὸ βρέφος, ἀναγινώσκεται ἕως ὧδε ἡ εὐχή· εἶτα ἐκφώνως·

Ὅτι ἀγαθὸς καὶ φιλάνθρωπος θεὸς κτλ. Τὸ δὲ ἐξ αὐτῆς τεχθὲν παιδίον εὐλόγησον, αὔξησον, ἁγίασον, συνέτισον, σωφρόνισον, καλοφρόνησον· ὅτι σὺ παρήγαγες αὐτὸ καὶ ἔδειξας αὐτῷ τὸ φῶς τὸ αἰσθητόν, ἵνα καὶ τοῦ νοητοῦ καταξιωθῇ φωτὸς ἐν καιρῷ, ᾧ ὥρισας, καὶ συγκαταριθμηθῇ τῇ ἁγίᾳ σου ποίμνῃ· διὰ τοῦ μονογενοῦς σοῦ υἱοῦ, μεθ' οὗ εὐλογητὸς εἶ σὺν τῷ παναγίῳ καὶ ἀγαθῷ καὶ ζωοποιῷ σου πνεύματι νῦν καὶ ἀεὶ — — ἀμήν.

Εἰρήνη πᾶσι.

Τὰς κεφαλὰς ὑμῶν τῷ Κυρίῳ κλίνατε.

Εὐχὴ εἰς τὴν μητέρα τοῦ παιδίου.

Κύριε ὁ θεὸς ἡμῶν, ὁ παραγενόμενος ἐπὶ σωτηρίᾳ τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων, παραγενοῦ καὶ ἐπὶ τὴν δούλην σου τήνδε καὶ καταξίωσον αὐτὴν διὰ τῶν εὐχῶν τοῦ τιμίου πρεσβυτερίου καταφυγεῖν ἐν τῇ ἁγίᾳ σου καθολικῇ ἐκκλησίᾳ τῆς εἰσόδου τοῦ ναοῦ τῆς δόξης σου, καὶ ἀξίωσον αὐτὴν μεταλαβεῖν τοῦ τιμίου σώματος καὶ αἵματος τοῦ Χριστοῦ σου· ἀπόπλυνον αὐτῆς τὸν ῥύπον τοῦ σώματος καὶ τὸν σπίλον τῆς ψυχῆς ἐν τῇ συμπληρώσει τῶν μ' ἡμέρων, ὅπως ἀξιωθεῖσα εἰσελθεῖν ἐν τῷ ἁγίῳ ναῷ σου δοξάσῃ σὺν ἡμῖν τὸ πανάγιον ὄνομά σου, τοῦ πατρὸς καὶ — — νῦν καὶ ἀεὶ — — ἀμήν.

Εὐχὴ ἑτέρα εἰς τὸ παιδίον· ὅπερ ὁ ἱερεὺς σφραγίζων ἐπεύχεται.

Τοῦ Κυρίου δεηθῶμεν.

Κύριε ὁ Θεὸς ἡμῶν, ὁ ἐν μ΄ ἡμέραις βρέφος τῷ νομιμῷ ναῷ προσαχθεὶς ὑπὸ Μαρίας τῆς ἀπειρογάμου καὶ ἁγίας σου μητρὸς, καὶ ἐν ταῖς ἀγκάλαις τοῦ δικαίου Συμεὼν βασταχθεὶς, αὐτὸς, δέσποτα παντοδύναμε, καὶ τὸ προσαχθὲν τοῦτο βρέφος ἐμφανισθῆναί σοι τῷ πάντων ποιητῇ εὐλόγησον, καὶ εἰς πᾶν ἔργον ἀγαθὸν καὶ σοὶ εὐάρεστον αὔξησον, ἀποσοβῶν ἀπ' αὐτοῦ πᾶσαν ἐναντίαν δύναμιν διὰ τοῦ σημειώσεως τοῦ τούτου τοῦ σταυροῦ σου· σὺ γὰρ εἶ ὁ φυλάσσων τὰ νήπια, κύριε· ἵνα καταξιωθὲν τοῦ ἁγίου βαπτίσματος τύχῃ τῆς μερίδος τῶν ἐκλεκτῶν τῆς βασιλείας σου, φυλαττόμενον σὺν ἡμῖν τῇ χάριτι τῆς ἁγίας καὶ ὁμοουσίου καὶ ἀδιαιρέτου Τριάδος. Σοὶ γὰρ πρέπει πᾶσα δόξα, εὐχαριστία καὶ προσκύνησις σὺν τῷ ἀνάρχῳ σου Πατρὶ καὶ τῷ παναγίῳ καὶ ἀγαθῷ καὶ ζωοποιῷ σου πνεύματι νῦν καὶ — — Εἰρήνη πᾶσι.

Τὰς κεφαλὰς ὑμῶν τῷ Κυρίῳ ὑποκλίνατε:

Ὁ Θεὸς ὁ πατὴρ ὁ παντοκράτωρ, ὁ διὰ τοῦ μεγαλοφωνοτάτου τῶν προφητῶν Ἡσαΐου προκαταγγείλας ἡμῖν τὴν ἐκ παρθένου σάρκωσιν τοῦ μονογενοῦς σου υἱοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν, ὃς ἐπ' ἐσχάτων τῶν ἡμερῶν εὐδοκίᾳ σῇ καὶ συνεργείᾳ τοῦ ἁγίου πνεύματος διὰ τὴν ἡμῶν τῶν βροτῶν σωτηρίαν ἀμέτρῳ εὐσπλαγχνίᾳ ἐξ αὐτῆς νηπιάσαι καταδεξάμενος καὶ κατὰ τὸ εἰθισμένον ἐν νόμῳ ἁγίῳ σου μετὰ τὴν ἐκπλήρωσιν τῶν ἡμερῶν τοῦ καθαρισμοῦ τῷ ἱερῷ προσαχθῆναι ἠνέσχετο, ἀληθὴς νομοθέτης ὑπάρχων, καὶ ἐν ἀγκάλαις τοῦ δικαίου Συμεὼν βασταχθῆναι κατεδέξατο· οὗπερ μυστηρίου τὴν προτύπωσιν ἐν τῷ προλεχθέντι προφήτῃ διὰ τῆς λαβίδος τοῦ ἄνθρακος δηλωθεῖσαν ἐπέγνωμεν, οὗ καὶ ἡμεῖς οἱ πιστοὶ τὴν μίμησιν ἐν χάριτι κατέχομεν· αὐτὸς καὶ νῦν ὁ φυλάσσων τὰ νήπια Κύριε εὐλόγησον τὸ παιδίον τοῦτο ἅμα τοῖς γονεῦσι καὶ ἀναδόχοις αὐτοῦ, καὶ καταξίωσον αὐτὸ ἐν καιρῷ εὐθέτῳ τῆς δι' ὕδατος καὶ πνεύματος ἀναγεννήσεως, συγκαταριθμῆσαι τῇ ἁγίᾳ σου ποίμνῃ τῶν λογικῶν προβάτων, τῶν ἐπικεκλημένων τῷ ὀνόματι τοῦ Χριστοῦ σου. Ὅτι σὺ εἶ ὁ ἐν ὑψηλοῖς κατοικῶν καὶ τὰ ταπεινὰ ἐφορῶν· καὶ σοὶ

τὴν δόξαν ἀναπέμπομεν τῷ πατρὶ καὶ τῷ υἱῷ καὶ τῷ ἁγίῳ πνεύματι, νῦν καὶ — — αἰώνων· ἀμήν.

Εἶτα λαβὼν ὁ ἱερεὺς τὸ παιδίον σχηματίζει σταυρὸν μετ' αὐτοῦ πρὸ τῶν πυλῶν τοῦ ναοῦ λίγων·

Ἐκκλησιάζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ, ὁ δεῖνα, εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς καὶ τοῦ Υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος, νῦν καὶ ἀεὶ κτλ.

Εἶτα εἰσάγει αὐτὸ ἐν τῷ ναῷ λίγων·

Εἰσελεύσεται εἰς τὸν οἶκόν σου, προσκυνήσει πρὸς ναὸν ἅγιόν σου.

Καὶ εἰσέρχεται ἐν τῷ μέσῳ τοῦ ναοῦ λίγων·

Ἐκκλησιάζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ. Καὶ· Ἐν μέσῳ ἐκκλησίας ὑμνήσω σε.

Εἶτα εἰσάγει πρὸ τῶν πυλῶν τοῦ Θυσιαστηρίου λίγων·

Ἐκκλησιάζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ.

Καὶ εἰσάγει αὐτὸ εἰς τὸ ἅγιον Θυσιαστήριον, εἰ μὲν εἴη ἄῤῥεν, εἰ δὲ θῆλυ ἕως τῶν ὡραίων πυλῶν λίγων τό·

Νῦν ἀπολύεις κτλ.

Καὶ μετὰ ταῦτα τίθησιν αὐτὸ παρὰ τὰς θύρας τοῦ Θυσιαστηρίου· καὶ οὕτως ὁ ἀνάδοχος προσκυνήσας γ' λαμβάνει αὐτὸ καὶ ἐξέρχεται· καὶ ὁ ἱερεὺς ποιεῖ, ὡς ἔθος, ἀπόλυσιν. [Nach dem Bericht des Symeon Thessal. werden nur getaufte Kinder ins *Θυσιαστήριον* gebracht und da im Kreise herumgetragen als *ἀνάθημα Θεῷ*, ungetaufte bleiben *πρὸ τῶν διακονικῶν*.]

§. 109.

Was die römisch-katholische Kirche anbetrifft, so enthält zwar das **Rituale Rom. Pauli V. P. M. jussu ed.** einen eigenen **Ordo baptismi parvulorum**, derselbe unterscheidet sich aber, wie schon die oberflächlichste und flüchtigste Vergleichung lehrt, von dem Bd. I. §. 101. mitgetheilten **Ordo baptismi adultorum** lediglich durch Auslassungen und Abkürzungen; und daß diese Auslassungen und Abkürzungen noch dazu größtentheils und namentlich in Beziehung auf die Exorcismen den Charakter einer erst durch die Reformation veranlaßten Neuerung an sich tragen, daß zur Zeit der Reformation ein solcher Unterschied zwischen dem Ordo bapt. parv. und adult. noch nicht bestand, muß Jedem einleuchten, der das Formular des **Rituale Rom.** einerseits mit katholischen Diözesanagenden des 15ten und 16ten Jahrhunderts, andrerseits mit gewissen altprotestantischen Taufformularen zu vergleichen Ge-

legenheit gefunden hat. Wir wollen daher, um dies nachzuweiſen, im folgenden §. das Formular des Rit. Rom. mit vergleichenden Anmerkungen abdrucken laſſen, und darauf, um für unſere Erörterung und Kritik der ferneren Entwicklung der Taufform eine anſchauliche Grundlage zu gewinnen und zugleich der alten Taufpraxis unſerer Kirche ein gebührendes Denkmal zu ſetzen, in den weiter folgenden §§. ſogleich eine möglichſt genaue, ſorgfältige und vollſtändige vergleichende Zuſammenſtellung der altproteſt. Taufformulare nach den verſchiedenen Klaſſen, in welche ſie zerfallen, darbieten.

§. 110.

Ordo bapt. parv. des Rit. Rom. P. V. P. M. j. e., verglichen mit den Taufformularen der Agenda dioec. Bamberg. v. J. 1491 und 1514. (Bmb.), der eccl. Mogunt. (Urielis) v. J. 1518. (Mog. I.) und 1599. (Mog. II.), der Ag. eccl. sec. usum eccl. Wyrzeburg. v. J. 1564. (Wirceb.), des Rituale eccl. Augustan. v. J. 1587. (Aug.), der Ag. s. Coloniens. eccl. v. J. 1614. (Col.) und des Rit. Trevir. v. J. 1836. (Trev.)*).

* * *

Omnibus opportune praeparatis Sac. ad tanti sacramenti administrationem lotis manibus, superpelliceo et stola violacea indutus accedat. Clericum unum seu plures, si potest, secum habeat, superpelliceo pariter indutos, qui sibi ministrent. Ita paratus accedat ad limen ecclesiae, ubi foris exspectant, qui infantem detulerunt. Interroget (nisi de his bene sibi constet)**),

---

*) Mog. I., Aug. und Trev. haben wir nicht ſelbſt vergleichen können, und müſſen uns alſo hinſichtlich ihrer auf die Angaben in Daniels „Cod. lit. eccl. univ. in epit. red. Lips. 1847.“ verlaſſen.

**) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß (wie es ja ſchon Statut. S. Bonif. c. VII. heißt: „Nullus sit presbyter, qui in ipsa lingua, qua nati sunt, baptizandos abrenuntiationes et confessiones aperte interrogare non studeat, ut intelligant, quibus renuntiant vel quae confitentur“) alle zu beantwortende Fragen in der Landesſprache geſprochen werden, wenn der Täufling oder ſeine Pathen die lateiniſche Sprache nicht verſtehen. — „Ad catechizandum statuantur masculi ad dextram, femellae ad sinistram partem“ bemerken ausdrücklich Bmb., Mog. I, Wirceb. und Col.. Daß dies vor der Kirchthüre geſchehen ſoll, ſagen Mog. I und Wirceb. aus. Bmb. bemerkt über den Ort nichts, Col. läßt die Handlung im Portikus oder im Tempel ſelbſt, nur an einem vom Chor und Baptiſterium entfernten Orte, beginnen.

an sit suae parochiae, masculus an femina, an sit domi baptizatus, et a quo, et quam rite, et qui sint compatres, qui infantem teneant pro eoque respondeant, quos pie ac decenter assistere ac prout opus fuerit pro baptizando ad interrogationes respondere admoneat. — Et quoniam iis, qui baptizantur, tanquam Dei filiis in Christo regenerandis et in ejus militiam adscribendis nomen imponitur, curet, ne obscoena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum hominum nomina imponantur, sed potius, quantum fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur. — His igitur expeditis et accepto nomine baptizandi, positi, si infans fuerit, super brachium dexterum illius, qui eum defert, Parochus ad baptismum procedat, in hunc modum nominatim interrogans:

(1.) **N. Quid petis ab ecclesia Dei?** **Resp. Fidem.**
Fides quid tibi praestat? **Resp. Vitam aeternam.**
Si vis habere vitam aeternam, serva mandata. Diliges dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex tota mente tua, et proximum tuum sicut te ipsum*).

---

*) Der ordo bapt. adult. (vgl. §. 101. Bd. I. S. 555.) läßt hier zunächst noch eine kurze Erklärung über den Inhalt der fides und dann die erstmalige Abnahme der Abrenuntiation und des Glaubensbekenntnisses folgen. — Bmb. hat zum Anfang und vor der Exsufflation die Fragen: Quis vocaris?, Abrenuntias etc.?, Quis vocaris? und Credis in etc.?, Mog. I. beschränkt sich auf die Frage: „Wie soll das Kind heißen?", Mog. II. aber läßt dieser Frage 1) In nomine P. et F. et Sp. s. Amen. und 2) eine deutsche Exhortatio ad circumstantes vorhergehen. Wirceb. beginnt wieder mit der genannten Frage, läßt derselben aber, wie Bmb., die Abren. und Interrog. de fide nachfolgen. Col. fragt zuerst, was begehrt wird, und dann, welchem Geschlecht der Täufling angehört. Diesen Fragen läßt sie dann 1) eine deutsche Exhortation an die Anwesenden, 2) das: In nomine P. etc., 3) die abermalige Frage: „Begehret ihr, daß dies Kind getauft werde?", 4) die Aufforderung: „Gebet dem Kinde einen christlichen Namen" und 5) die Abrenuntiation mit dem Glaubensbekenntniß folgen. Trev. verlangt, daß der Priester zuerst, sich signirend, „In nomine P. et F. etc." spreche, dann die Fragen: „Gehört das Kind in diese Pfarrei? Ist es nicht schon in der Noth getauft worden? Was begehret es? Wer ist der Pathe und die Pathin?" und „Wollet ihr in dem kath. apost. römischen Glauben leben und sterben?" stelle, und nach der Beantwortung dieser Fragen in der Landessprache eine brevis exhortatio de significatione et virtute bapt. und Anrede an die Gevattern spreche. — Die deutschen Eingangs-Vermahnungen scheint der Einfluß

Tunc Sac. exsufflat ter in faciem infantis (in modum crucis — Bmb.), semel dicens:

(2.) **Exi ab eo (ea), spiritus immunde, et da locum spir. s. paraclito***).

**) Deinde facit crucem cum pollice in ejus fronte et in pectore, dicens:

(3.) **Accipe signum crucis tam in fronte (†) quam in**

---

der Reformation hervorgerufen zu haben, und zum Theil iſt dies gewiß auch mit den Abkürzungen des Taufformulars, welche das Rit. Rom. für den Zweck der Kindertaufe angenommen hat, der Fall. Wenigſtens geht ſoviel aus der Vergleichung mit den kathol. Diöceſanagenden des 15ten und 16ten Jahrhunderts und mit einigen alten proteſt. KOO. auf das Unwiderſprechlichſte hervor, daß dieſe Abkürzungen im Reformationszeitalter noch keineswegs allgemein üblich waren. — Was namentlich die Auslaſſung der erſten Abren. und Interr. de fide anbetrifft, ſo findet ſie ſich zwar ſchon in Mog. I. vor, daß ſie aber in Deutſchland nicht allgemein gebräuchlich war, erhellt nicht blos aus den andern angeführten kath. Agenden, ſondern auch aus Luthers „Unterricht, wie man recht und verſtändlich einen Menſchen zum chriſtl. Glauben taufen ſoll" (v. J. 1521?), indem dieſer mit den Fragen: „Wie heißt du? — Widerſagſt du dem" ꝛc. und „Glaubſt du an" ꝛc. beginnt. — Den Text der Eingangsvermahnungen, welche ſich in Mog. II. und Col. vorfinden, wollen wir im Anhang zu dieſem §. abdrucken laſſen.

*) Bmb. hat: Exi, Sat., et recede ab hac imagine Dei, increpatus ab eo, et da honorem Deo vivo et vero, da honorem spiritui s., Mog. I.: Exi ab eo, sp. imm., da locum advenienti sp. s., et da honorem Deo vivo et vero, Wirceb.: Exi, imm. sp., et da locum advenienti sp. s. paraclito. Recede, diabole, ab hac imagine Dei, increpatus ab eo, et da locum sp. s., Col. läßt bei der erſten Erſuffl.: Exi, Satana, da honorem Deo vivo et vero, bei der zweiten: Exi, imm. sp., da honorem filio ejus, J. Chr. Dom. n., und bei der dritten: Fuge, imm. sp., da locum sp. s. paraclito. — Pax tecum. R. Et cum etc. ſprechen (Vgl. Bd. I. §. 59.). — Trev. bemerkt: Conveniens erit, ut Sac. ante caerimonias attentionem adstantium exoitet, et sequentia vel his similia dicere poterit: „Wie die h. Schr. ſagt, daß Gott dem aus Erde gebildeten Adam eine unſterbliche Seele einhauchte (oder wie einmal Chriſtus der Herr ſeine Jünger anhauchte, als er ihnen den h. G. mittheilte), ſo hauche ich dieſes Kind an mit dem Wunſche, daß Gottes Geiſt fortan auf ihm ruhen möge." Vgl. §. 59. Bd. I. S. 329. ff.

**) Im Ord. bapt. ad. geht noch das halare in fac. mit der Formel: N. Accipe sp. bonum etc. und darauf folgendem: Pax tibi vorher. Vgl. Bd. I. S. 556.

corde (†). Sume fidem coelestium praeceptorum. Talis esto moribus, ut templum Dei jam esse possis *).

**) Oratio.

---

*) Wirceb. und Col. haben blos: „Signum s. crucis D. n. J. Chr. in frontem tuam (†) pono. Signum Salvatoris (crucis) D. n. J. Chr. in pectus (†) tuum pono", Bmb. und Aug. haben dieſe Formel auch, fügen ihr aber noch das: Accipe sign. s. crucis tam in fr. etc. bei. Letztgenannte Formel haben Bmb. und Mog. vollſtändig ſo, wie ſie Bd. I. §. 53. S. 304. abgedruckt ſteht und wie ſie überſetzt bei Luther a. a. O. ſich vorfindet, wo es heißt: „Das Zeichen des h. Kreuzes unſ. Hrn. J. Chr. mache ich dir an deine Stirne. Das Zeichen des Seligmachers, unſ. Hrn. J. Chr., mache ich dir an deine Bruſt. Nimm hin das Zeichen des Kreuzes Chriſti, als an der Stirn, alſo auch im Herzen. Empfange den Glauben der himml. Gebote, werde alſo in Sitten, daß du ſeyn magſt ein Tempel Gottes, und erkenne mit Freuden, ſo du in die Kirche Gottes eingegangen biſt, daß du entgangen biſt den Stricken des Teufels. Laß dir grauen vor den Abgöttern, verachte ihre Bilder, habe vor Augen Gott den allm. Vater und J. Chr. ſeinen Sohn, der mit demſelbigen Vater und dem h. G. lebet und herrſchet, ein Gott in Ewigkeit. Amen".

**) Im römiſchen ordo bapt. adult. folgen zunächſt auf die Signirung der Stirne und Bruſt und gehen alſo dieſem Gebete vorher: 1) das Gebet: Te deprecor, Domine sancte etc. und 2) der umfaſſendere Vollzug der Signation an mehreren Theilen des Leibes und am ganzen Körper. Zwiſchen dem Gebete: Preces nostras, quaesumus etc. und dem: Omnipotens sempiterne Deus etc. kommt dann auch noch das: Deus, qui humani generis etc. zu ſtehen (Bd. I. S. 550. 557.). — Trev. hat auch die zweifache Signation, aber in anderer Ordnung und Verbindung alſo: „Post insufflationem dicit: Ich ſegne die verſchiedenen Gliedmaſſen dieſes Kindes, um dadurch anzudeuten, daß es ganz Gott angehören und ihm aus allen Kräften dienen ſoll. N. Signo te (†) in fronte in nomine J. Chr., ut confidas in eo. Benedico (†) oculos tuos, ut videas claritatem ejus. Nares (†), ut percipias odorem suavitatis ejus. Aures (†), ut audias verbum veritatis ejus. Pectus (†), ut credas in eum. Scapulas (†), ut suscipias jugum servitutis ejus. Os (†), ut confitearis illi, qui cum P. et Sp. s. vivit et regnat Deus in saec. saec. Amen. — Dom. vobiscum. R. Et cum etc. — Omnipotens sempiterne Deus etc. — Antequam signum crucis fronti imprimatur, dicat: Nach der Lehre des Apoſtels ſollen wir uns in Nichts rühmen, als im Kreuze Chriſti. Ich bezeichne daher das Kind mit dem h. Kreuze auf der Stirne, daß es ſich nicht ſchäme, die Lehre Chriſti vor der Welt zu bekennen, und auf der Bruſt, damit es die Lehre Chriſti im Herzen behalte. Vereiniget zu dieſem Ende euer Gebet mit dem mei-

(4.) **Oremus. Preces nostras, quaesumus Domine etc.** *) (S. Bd. I. S. 556 und 308.)

Tunc imponit manum super caput infantis et dicit:

(5.) **Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, pater D. n. J. Chr. etc.** (S. Bd. I. S. 557 und 307.)

Tunc pollice et indice accipit de sale et immittit in os infantis, dicens:

(6.) **Accipe sal sapientiae, propitiatio tibi sit in vitam aet.** **). **Resp. Amen.**

Pax tecum. **Resp. Et cum sp. tuo** ***).

Oratio. (Benedictio post datum salem — Bmb.)

(7.) **Oremus. Deus patrum nostrorum, Deus universae conditor veritatis etc.** (S. Bd. I. S. 557 und 309).

(8.) **Exorcismus** ****). **Exorcizo te, immunde spiritus, in**

---

nigen: Accipe etc. — Preces nostras etc." Sequitur benedictio salis.

*) Mog. I. und II., sowie Wirceb. lassen dieses Gebet weg, Col. läßt es, wie Trev., erst nach dem folgenden: Omnipotens sempiterne Deus etc. auftreten. Vgl. über diese Praxis Bd. I. S. 308.

**) „propitiatus in vitam aet." — Bmb., „ut propitius tibi sit Dom. n. J. Chr. in vit. aet." — Mog., Col. und Trev., „Acc. s. s., ut habeas vit. aet." — Aug. (Vgl. Bd. I. S. 309.) — Trev. bemerkt noch, daß vor dem Accipe etc. gesagt werden soll: „Wie das Salz alles Fleisch vor der Fäulniß bewahrt, so bitten wir Gott, daß dieses Kind durch die christl. Religion vor der Fäulniß der Sünde bewahrt werde, und es nach christl. Weisheit, welche das Salz des Lebens ist, streben möge".

***) Bmb., Wirceb. und Mog. II. haben Pax tibi oder tecum ohne Response, Col. läßt es ganz aus.

****) An diesem Orte hat das Rit. Rom. für den Zweck der Kindertaufe die bedeutendste Abkürzung vorgenommen. Es läßt nämlich von den herkömmlichen drei Exorcismen nur den letzten stehen, die beiden ersten aber nebst den zu ihnen gehörigen Gebeten (das Gebet: Deus Abraham, Deus Isaac etc. mit darauf folgendem: Ergo maledicte etc. und das Gebet: Deus immortale praesidium omnium postulantium etc. mit nachfolgendem: Audi, maledicte Satana etc. (Vgl. Bd. I. S. 558. 311. 312.)) geradezu weg.

Bmb., Wirceb. und Mog. II. lassen nur das Gebet: Deus immortale praesidium etc., Col. nur das Audi, maledicte Sat. etc. aus, sonst aber die drei Exorcismen vollständig stehen. Als exorc. primus

nomine P. (†) et F. (†) et Sp. s. (†), ut exeas et recedas ab hoc famulo Dei N. Ipse enim tibi imperat, maledicte damnate, qui pedibus super mare ambulavit et Petro mergenti dexteram porrexit.

Ergo, maledicte diabole, recognosce sententiam tuam et da honorem Deo vero et vivo, da honorem J. Chr., filio ejus, et Sp. s., et recede ab hoc famulo Dei N., quia istum sibi Deus et Dom. n. J. Chr. ad suam sanctam gratiam et benedictionem fontemque baptismatis vocare dignatus est. Et hoc signum crucis (†), quod nos fronti ejus damus, tu, maledicte diabole, nunquam audeas violare. Per eundem Chr., Dom. nostr. Resp. Amen.

Mox imponit manum super caput infantis et dicit:

---

bezeichnen Bmb. und Wirceb. das Gebet: Deus Abraham etc. mit darauf folgendem: Ergo maledicte etc., als exorc. sec. das Audi maledicte etc. mit wiederholtem Ergo maledicte etc., und als exorc. tert. das Exorcizo te etc. mit abermals wiederholtem Ergo maledicte etc. Mog. II. hat als zweiten Exorcismus blos das Audi maledicte etc. ohne darauffolgendes Ergo maledicte etc., Col. aber das Gebet: Deus immortale praesidium etc. mit angehängtem: Ergo maledicte etc. — Mog. I. läßt den zweiten Exorcismus ganz aus, Bmb. aber bei semellis dieselben Veränderungen hinsichtlich der Exorcismen eintreten, welche die alte Skrutinienordnung und der römische Ordo bapt. adult. darbietet. (Vgl. Bd. I. S. 558.). — Was Trev. anbetrifft, so ersehen wir aus den unvollständigen und nicht ganz deutlichen Angaben bei Daniel wenigstens so viel, daß in diesem Rituale das Gebet: Deus immortale praes. etc. und das Audi maledicte etc., so wie auch das Gebet: Deus Abraham etc. sich vorfinden, letztgenanntes freilich erst später nach der lectio Evangelii. Es erhellt also aus diesen Vergleichungen (so wie auch aus der Vergleichung mit der ersten Klasse altprotest. Taufformulare, welche wir bald kennen lernen werden) auf das Unzweideutigste, daß die Reduktion der Zahl der Exorcismen von 3 auf 1 und überhaupt die Aufrichtung eines Unterschiedes zwischen Ordo bapt. adult. und Ordo bapt. parv. hinsichtlich der Exorcismen eine Neuerung des Rit. Rom. ist, welche die frühere Praxis selbst jetzt noch nicht überall ganz hat verdrängen können.

Vor dem Exorc. hat Trev. die Worte: „Wir bitten auch Gott noch in einem ausgedehnteren Gebete, daß die Sünde, welche durch den bösen Geist in die Welt gekommen ist, nie mehr an diesem Kinde Theil habe und daß keine Versuchung, kein Reiz derselben ihm mehr schaden möge Darum bittet auch ihr Gott den Herrn für dieses Kind".

(9.) Oremus. — Aeternam ac justissimam pietatem tuam etc. (S. Bd. I. S. 559 und 313.)*).

---

*) Nach dieſem Gebete laſſen Bmb., Mog. I. und II., Wirceb., Aug., Col. und Trev., der früheren Skrutinienordnung (vgl. Bd. I. S. 314.) gemäß, die vom Rit. Rom. beſeitigte Leſung des Evangeliums folgen, und zwar entweder secundum Matthaeum (XIX, 13—15. — Bmb., Mog. I., Wirceb. und Trev.) oder secundum Marcum (X, 13—16. — Aug. und Col.), oder ſo, daß zwiſchen beiden die Wahl gelaſſen wird (Mog. II.).

Die Form iſt nach Mog. und Col. folgende: „Sac. Dom. vobiscum. R. Et cum sp. tuo. Sac. Sequentia evangelii sec. Marcum (Matth.). R. Gloria tibi Domine (Haec dicendo faciat pollice signum crucis in fronte, ore et pectore infantis.). Sac. In illo tempore oblati sunt — — benedicebat eos. — Bmb. läßt vor dem Dom. vobiscum ſprechen: Jube, Domine, benedicere. Dominus sit in corde (†) meo et in labiis (†) meis, ut digne pronuntiem evangelium pacis. Pax mecum. Nach dem Sequentia etc. fällt das Gloria etc. weg, und das Kind wird bei dem Worte Sequentia an der Stirn, bei evangelii am Munde, bei sec. Matth. an der Bruſt ſignirt. Vor In illo tempore legt der Prieſter die Hand mit ſeiner Stola auf des Kindes Haupt, und nach der lectio evang. ſpricht er: Deo gratias. Per istos sermones s. evang. indulgeat tibi Dom. universa delicta tua. — Aug. hat denſelben Schluß und Beginn auch, daß das Kind anfangs in fronte, ore et pectore ſignirt, bei den Worten: Et complexans eos etc. vom Prieſter mit der Hand und Stola berührt und am Ende wieder ſignirt werden ſoll. — In Trev. heißt es: „Jeſus ließ gerne die Kleinen zu ſich kommen und legte ihnen die Hände auf und ſegnete ſie. Wir leſen jetzt das Evang., worin dies vorkommt, und thun das Nämliche, indem wir zugleich den Segen für dieſes Kind erbitten. Dom. vobiscum. R. Et cum etc. Sequentia s. evang. (hic dextro pollice faciat signum crucis in infantis fronte, ore et pectore) sec. Matth. R. Gloria tibi Domine. — In illo tempore etc. R. Laus tibi Christe". Bei den Worten des Evang.: Et cum imposuisset etc. ſoll der Prieſter ſeine rechte Hand auf des Kindes Haupt legen und nach der Lektion das Gebet: Deus Abraham etc. ſprechen.

In den bei Martene abgedruckten, für die Taufe außerhalb der kirchl. Skrutinienordnung beſtimmten Ordines ad catech. fac. fehlt die Lectio evang. theils ganz (wie im Rit. Rom.), theils wird die Stelle Matth. XI, 25—30 eben ſo, wie in den Skrutinien, gebraucht. Doch findet ſich auch das ſogenannte „Evangelium von den Kindlein" ſchon in dem dem 12ten Jahrh. angehörigen Miss. Romaric., ſo wie im Rit. monast. S. Germ. et a Prātis, und im Cod. Gladbac. (Martene I, p. 47 und 266.) vor.

Postea Sac. imponit extremam partem stolae super infantem et introducit eum in ecclesiam, dicens:

(10.) **N. Ingredere in templum Dei, ut habeas partem cum Christo in vitam aeternam. Resp. Amen*).**

**) Cum fuerint ecclesiam ingressi, Sac. procedens ad fontem cum susceptoribus clara voce dicit:

---

*) Im Zusammenhange damit, daß sie von einer zweimaligen Ortsveränderung, wie sie nach dem Rit. Rom. stattfindet, abstrahiren, und in Uebereinstimmung mit der ersten Klasse altprotestant. Taufformulare haben alle von uns verglichenen kath. Agenden diesen Ritus später nach dem sogenannten Effeta. — Mog. I. und II. haben dafür die Formel: N. ingr. in eccl. Dei, ut mereāris computari inter filios Dei, in nomine P. et F. et Sp. s. Amen, Wirceb. hat die doppelte Formel: N. J. i. eccl. D. ut mereāris comp. inter fil. Dei, und: Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in saec. saec., Bmb. blos die letztere, Aug. aber sagt: Ingredere — — — ut mereāris videre filium Dei. In nomine Dei P. etc. wie Col. hat den Ritus ohne Wortformel. —

**) In Bmb. heißt es nach der Lesart des Cv.: „Hic patrino baptizandus commendandus est, ut, postquam infans ipse ad annos discretionis pervenerit, dom. orationem, angelicam salutationem, symb. apost. ac decem praecepta, si necesse fuerit, eum fideliter instruat et ad observantiam eorundem et ad catholice virtuoseque vivendum inducat. Demum Presb. cum adstantibus Pater noster, Ave Maria et Credo devote persolvant. Tandem infantem, tam masc. quam fem., illis verbis catechizet: Nec te lateat etc." — Wirceb. formulirt die Anrede an die Gevattern und den Uebergang von ihr zu den folgenden Akten also: „Ihr Lieb. und Lieben in Gott! Dieweil ihr zu diesem christl. Werk der h. Taufe, durch welches dieses junge Kindlein wieder zu der Gnaden Gottes und zu der Erbschaft des Himmels gebracht werden soll, zusammengekommen seyd, so sollt ihr mit Fleiß vernehmen und in euer Herz schließen diese kurze Vermahnung. Nämlich daß kein Mensch vonwegen der Uebertretung unserer ersten Aeltern im Paradies, dadurch wir alle in Gottes Zorn gefallen sind, ohne diese h. Wiedergeburt der Taufe kann oder mag selig werden, wie das die Worte Christi im h. Evang. klärlich bezeugen; denn er selbst hat dies h. Sakr. eingesetzt, und die Form der Wort seinen lieben Aposteln gegeben und befohlen, daß sie taufen sollen im Namen des V. und des S. und des h. G.. Auf diese Wort soll sich gänzlich verlassen der Glaub derer, so nur alt getauft werden, anstatt der Kinder aber der Glaub derer, so sie aus der Taufe heben, ja auch der ganzen Kirche Glaub und des Dieners, der sich dieses Befehls gebraucht. Durch solche Tauf wird der Mensch gereinigt von allen Sünden,

(11.) **Credo in Deum Patrem omnipotentem etc. Pater noster, qui es in coelis etc.** (Vgl. Bd. I. S. 559.)

---

er wird mit Gott versöhnt, auch ihm geweiht, geheiligt und ganz sein Eigenthum. Er tritt in Gottes Schutz und verbindet sich mit einem ewigen Bündniß mit Gott, sagt ab dem Teufel und allen seinen Werken und gelobt, wider denselben die Zeit seines Lebens ritterlich zu streiten. Solch unaussprechliche Gaben und Gnaden sollen wir billig zu Herzen führen, derselben jederzeit Gott dem Allm. dankbar seyn und denselben von ganzem Herzen bitten, daß er all unser Thun und Leben also regieren und leiten wolle, daß wir in die Anfechtungen des Teufels, unseres eigenen Fleisches und der Welt nicht bewilligen, sondern denselben kecklich widerstehen und unser Leben dermassen hinbringen und beschließen, damit wir dieser Gaben aller und endlich der ewigen Seligkeit, die uns unser Seligmacher J. Chr. durch sein Leiden und Sterben verdient und erworben hat, fähig seyn und würdig empfangen mögen. Amen. — Ad patrinum: Ihr Allerl. im Herrn! Nachdem dies unmündige Kindlein den Glauben noch nicht selbst bekennen kann und doch ja die Bekenntniß des h. christl. Glaubens vor Annehmung der h. Taufe geschehen soll, so seyd ihr durch des Kindes Aeltern erbeten worden, daß ihr sein Fürsprech allhie bei der h. Taufe seyn und den h. chr. Gl. an seiner Statt öffentlich bekennen wollt. Daran thut ihr ja recht und wohl; Gott wird es auch in Gnaden aufnehmen, daß ihr euch unbeschwert zu diesem h. Werk gebrauchen lasset, und auch als einen Gevattern, der sich des Kindleins hierin annimmt, vermahne ich euch sonderlich, daß ihr dasselbe Kindlein, so jetzt ordentlich getauft zur Vergebung der Sünden in die Zahl der Christen genommen werden soll, euch neben seinen natürlichen Aeltern befohlen seyn lasset; also wo es sich begäbe, daß des Kindleins Aeltern mit Tod abgingen, ehe es zu seiner Vernunft kommen wäre, daß ihr alsdann ihm gute Unterweisung des christl. Gl. und christl. Tugend treulich mitzutheilen beflissen seyd. Ihr wollt es auch lehren den h. christl. Glauben, das h. V. U., Ave Maria und die h. 10 Gebote, auf daß es wissen möge, was ein Christenmensch glauben, beten, thun und lassen soll, euch hierin nicht säumig oder läßig erzeigen und der jetzt gebetenen Gevatterschaft also genugthun, auf daß keine Schuld hievon über euch vor dem Gericht des Herrn kommen möge. Solches verheißt ihr auch zu thun Antw. Ja, ich verheisse also zu thun. — Nun wollen wir Gott den Herrn ernstlich anrufen und bitten, daß er sich über dies Kindlein, seine Creatur, erbarmen wolle und seine göttl. Gnade verleihen, daß es in dem h. christl. Gl., den es jetzt in der Taufe annimmt, erhalten werde und überkomme nach diesem Leben das ewige. Das zu erlangen spreche ein jeder Mensch ein V. U., Ave Maria und den Glauben. (Hic orant tam Sac. quam circumstantes. Deinde catechizet infantem his verbis: Nec te lateat Satana etc.)

Ac deinde, antequam accedat ad baptisterium, dicat:

(12.) **Exorcism.***). — **Exorcizo te, omnis spiritus immunde, in nomine Dei patris omnipotentis (†) et in nomine J. Chr. filii ejus, domini et judicis nostri (†) et in virtute Sp. s. (†), ut discedas ab hoc plasmate Dei N., quod Dominus noster ad templum sanctum suum vocare dignatus est, ut fiat templum Dei vivi et Sp. s. habitet in eo. Per eundem Chr. D. n., qui venturus est judicare vivos et mortuos et saeculum per ignem. Resp. Amen.**

Postea Sac. pollice accipit de saliva oris sui et tangit aures et nares infantis. Tangendo vero aurem dextram et sinistram dicat:

(13.) **Ephphatha, quod est adaperire.**

Auch Col. läßt nach dem Evang. eine kurze Vermahnung folgen, welche mit den Worten ſchließt: „Solches zu erhalten, ſprecht mit mir den Glauben, das V. U. und den engliſchen Gruß.“ Eine gleiche, an die Gevattern in specie gerichtet, tritt nach dem Symb., P. n. und Ave Maria auf, und geht dem: Nec te lateat, Satana etc. vorher. — Mog. hat blos: Deinde Presbyter manum teneat super capita singulorum infantium et dicat: Pater noster etc. et Ave Maria et Symbolum. Moneat adstantes, ut orent, et dicat: Nec te lateat etc. — Aug.: Ad patrinos et alios circumstantes faciat exhortationem, et postea jubeat omnes flexis genibus orare pro baptizando Pater noster, Ave Maria et Credo. His expletis Sac. imponat manum cum stola super parvulum et dicat: Nec te lateat etc. — In Trev. iſt die Ordnung anders, indem auf das Evang. 1) das Gebet: Deus Abraham etc., 2) das Nec te lateat etc., 3) das Epheta, 4) das Ingredere etc. und 5) das Symb. und Pat. nost. folgt. Die kurze Präfation zu dem letztgenannten Stücke der Handlung lautet: „Weil es im Evang. nicht heißt, daß der allein getauft iſt, ſondern der glaubt und getauft iſt ſelig werde, ſo beten wir jetzt Namens des Kindes das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn. Ich glaube an Gott den Vater ꝛc. Vater unſer, der du biſt ꝛc.

*) Dieſen Exorciſmus läßt der Ordo bapt. parv. des Rit. Rom. an die Stelle des althergebrachten und, wie bereits bemerkt, in allen von uns verglichenen kathol. Agenden beibehaltenen: Nec te lateat, Satana etc. treten. — Auch die Rubrik können die genannten Agenden natürlich nicht ſo haben, da ſie, wie ebenfalls bereits bemerkt worden iſt, die Einführung in die Kirche erſt ſpäter erfolgen laſſen.

Deinde tangendo nares dicat:

In odorem suavitatis. Tu autem effugare, diabole, appropinquabit enim judicium Dei*).

Postea**) interroget baptizandum nominatim, dicens***):

---

*) Vgl. über dieſen Ritus Bd. I. S. 559. 317. 413 ff. — In Bmb. heißt es: His gestis Presb. accipiat lutum et temperet s. misceat cum sputo. Hanc mixturam recipiat inter poll. et indicem liniatque per modum crucis auriculam dextram infantis et dicat: Effeta — adaperire. Tangendo nares dicat: In — suavitatis. Ad aurem sinistram: Tu autem — judicium Dei. — Wirceb. und Aug. geben näher an, daß der Prieſter zuerſt in ſeine linke Hand ſpucken, dann mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand etwas Erde nehmen und mit dem Speichel in der linken Hand unter Ausſprechung der Worte: In nomine P. et F. et Sp. s. vermiſchen ſoll. Col. beſchreibt den Ritus des tangere eben ſo, thut aber der Vermiſchung des Speichels mit Erde keiner Erwähnung. Mog. I. und II. und Trev. folgen dem Typus des Rit. Rom.; doch ſchickt Mog. II. dem Ephphata die Worte: In nomine P. etc. voraus, und Trev. läßt dem Ritus die einleitenden Worte vorhergehen: Es wurde einmal ein Taubſtummer dem Heilande zugeführt, daß er ihm die Hände auflegte. Jeſus legte dem Stummen den Finger in die Ohren und benetzte deſſen Zunge mit Speichel, und machte ihn ſo hören und reden. Wir ahmen dieſes an dem Kinde nach mit der Bitte, daß ſeine Ohren zur Anhörung der Lehre Chriſti und ſein Mund zum Lobe Gottes geöffnet werde".

**) „cum pervenitur ad baptisterium" — Bmb. und Aug., „stans circa fontem bapt." — Mog. Nach den verglichenen Agenden allen geht, wie bereits bemerkt, das Ingredere in s. eccl. Dei etc. oder: Deus custodiat etc. unmittelbar voraus, und zwar ſo, daß es theils für ſich allein, theils in Verbindung mit dem urſprünglich zu ihm gehörigen Symb. und Pater noster (Trev.) an dieſe Stelle vorgerückt erſcheint. — Am Taufbecken wird das Kind ſo entblößt, daß die Bruſt vorn und die Schultern hinten für die Oelung zugänglich werden. Der Pathe nimmt das Kind auf den Arm, und ſind Mitpathen da, ſo legen dieſe dem Kinde die Hand aufs Haupt.

***) Aug. und Wirceb. laſſen den Abrenuntiationsfragen vorhergehen: 1) Estne infans baptizatus? Iſt das Kindlein getauft? 2) (Patrino) Ad ea, quae ego interrogavero, respondebis loco infantis. Worauf ich euch jetzt fragen werde, ſollt ihr mir anſtatt des Kindleins antworten. 3) Quis vocaris? Nennet das Kind. Resp. N. — Die letztgenannte Frage ſchickt auch der Ordo bapt. adult. (Bd. I. S. 560) und Bamb. voraus. — Trev. leitet die Abrenuntiationsfragen mit folgenden Worten ein: „Dieſes Kind ſoll nun Gott geheiliget werden. Dazu iſt eine feierliche Entſagung

(14.) **N. Abrenuntias Satanae? Resp. Abrenuntio.**
Et omnibus operibus ejus? Resp. Abrenuntio.
Et omnibus pompis ejus? Resp. Abrenuntio*).

Tunc Sac. intingit pollicem dextrae manus in oleo s. catech., et inungit infantem primum in pectore, deinde inter scapulas in modum crucis, dicens:

(15.) **Ego te linio oleo salutis (†) in Chr. J. (†), Domino nostro, in vitam aeternam. Resp. Amen**).**

Subinde pollicem et loca inuncta abstergit bombacio vel re simili, et interrogat expresso nomine baptizandum, patrino respondente:

(16.) **N. Credis in Deum patrem, omnipotentem creatorem coeli et terrae? Resp. Credo.**
Credis et in J. Chr., filium ejus unicum, Dominum nostrum, natum et passum? Resp. Credo.

---

der Sünde nöthig, welche ihr Taufpathen jetzt im Namen des Kindes leistet. Ich frage also: „N. Widersagst du" ꝛc. ꝛc.

*) Die altd. Abrenuntiations- und Glaubensgelobungsformeln siehe Bd. I. S. 338. 339.

**) Der Ordo bapt. adult. hat zwischen der Oelung und der Interrogatio de fide 1) das Pax tibi mit Resp., 2) einen abermaligen kurzen Exorcismus, 3) das ducere electum ad baptisterium und 4) die abermalige Frage: Quis vocaris? (Bd. I. S. 560). — Wie durch die Einführung in die Kirche mit dem Ingredere etc. die früheren Katechumenatsakte von denen des letzten Skrutiniums, und diese wieder durch das ducere ad bapt. von den eigentlichen Taufakten geschieden wurden, haben wir im ersten Theile gezeigt. — Bmb., Mog. I. und II., Wirceb. und Col. verwischen und verschieben die ursprüngliche Ordnung nicht blos dadurch, daß sie zwischen der introductio in eccl. und itio ad fontem nicht unterscheiden, sondern auch dadurch, daß sie die interrogatio de fide oder credulitate gleich mit der Abrenuntiation verbinden und die Oelung nicht zwischen, sondern nach beiden stattfinden lassen. — Trev. läßt den Priester nach der Oelung stolam albi coloris anziehen und vor derselben sagen: „Wir salben jetzt die Brust und den Nacken des Kindes mit h. Oel und bitten Gott, daß es gestärkt werde, Kreuz und Widerwärtigkeit nach dem Beispiel Jesu mit Geduld und Standhaftigkeit zu ertragen." Vor der nach der Oelung folgenden Glaubensbefragung aber heißt es: „Die Kirche will keine Gläubige, die blos dem Scheine nach oder aus Zwang Christen sind. Sie fordert daher von dem Täufling ein öffentliches freiwilliges Glaubensbekenntniß, welches ihr als Taufpathen im Namen des Kindes ablegen sollt."

Credis et in Sp. s., s. eccl. cath., Sanct. comm., rem. pecc., carn. resurr. et vit. aet.? Resp. Credo.

(17.) **N. Vis baptizari? Resp. Volo** *).

Tunc patrino vel matrina vel utroque, si ambo admittantur, infantem tenente Sac. vasculo s. urceolo haurit aquam baptismalem de fonte, et de ea ter fundit super caput baptizandi in modum crucis, et simul verba proferens semel tantum distincte, attente dicit **):

(18.) **Ego te baptizo in nomine P. († — fundat primo) et F. († — fundat secundo) et Sp. s. († — fundat tertio).**

(Ubi autem est consuetudo baptizandi per immersionem, Sac. accipit infantem et advertens, ne laedatur, caute immergit et trina mersione baptizat et semel tantum dicit: N. Ego te baptizo etc. Mox patrinus vel matrina vel uterque simul infantem de sacro fonte levant, suscipientes illum de manu Sacerdotis. — Si vero dubitatur, an infans fuerit baptizatus, utatur Sac. hac forma: Si non es baptizatus (Si es baptizatus, ego te non rebaptizo, sed si non es baptizatus — Col.) ego te baptizo etc.). Deinde Sac. intingat pollicem dextr. in s. chrisma et inungat infantem in summitate capitis in modum crucis, dicens ***):

---

*) Mog. I. hat nach der Oelung 1) die Frage: Vis puerum levare de fonte? oder: Begehrſt du das Kind aus der Taufe zu heben? 2) „Ich gebeut dir bei deiner Seligkeit, wenn das Kind kommt zu den Jahren der Vernunft, daß du daſſelbige unterweiſeſt in den rechten Glauben, das V. U., Ave Maria und den Glauben", und 3) „Willſt du getauft werden?" — Mog. II. fügt noch die Frage hinzu, ob das Kind nicht etwa ſchon jachgetauft iſt? — Wirceb. hat die beiden Fragen: Quis vocaris? und Vis baptizari? lat. oder deutſch, Col.: 1) Vis baptizari oder: Vultis infantem baptizari? 2) „Nennet das Kind". 3) „Iſt das Kind getauft (oder jachgetauft)?" — Aug. läßt die Frage: Quis vocaris? dreimal, die Vis baptizari? zweimal, Bmb. aber erſtere viermal, letztere dreimal wiederholen.

**) Nach Col. nimmt der Prieſter bei der Taufe das Kind in die linke Hand und begießt es mit der rechten dreimal mit Waſſer. — Trev. läßt dem eigentl. Taufakt die Beantwortung der Fragen: Was begehrſt du? und: Verlangſt du getauft zu werden? und dann die Worte: „Wir wollen alſo jetzt in der Meinung, wie Jeſus dieſes Sakr. eingeſetzt hat, dem Kinde die h. Taufe ertheilen und es von ſeinen Sünden abwaſchen" vorhergehen.

***) In Bmb. heißt es: Baptizato infante et eo ad manus patrini praesentato dicit: Oremus. Deus omnip. — — — peccatorum (Hic Sac. faciat crucem cum chrism. in vertice infantis, dicendo:) ipse te etc., — Trev. aber läßt hier wieder vorher ſagen: „Chriſtus heißt der Ge-

(19.) **Deus omnipotens, pater Dom. nostri J. Chr., qui te regeneravit ex aqua et Sp. s. quique dedit tibi remissionem omnium peccatorum (hic inunglt), ipse te liniat chrismate salutis (†) in eodem Chr., Dom. nostr., in vitam aet. Resp. Amen.**

(20.) **Pax tibi. Resp. Et cum sp. tuo*).**

Tunc bombacio vel re simili abstergit pollicem suum et locum inunctum, et imponit capiti ejus linteolum candidum loco vestis albae, dicens**):

(21.) **Accipe vestem candidam, quam immaculatam perferas (vestem candidam et immaculatam, quam perferas — Bmb., vest. cand., sanctam et immac., quam perf. — Mog.) ante tribunal Dom. nostri J. Chr., ut habeas vitam aet. Resp. Amen*****).

Postea dat ei vel patrino candelam accensam, dicens****):

(22.) **Accipe lampadem ardentem, et irreprehensibilis custodi bapt. tuum. Serva mandata Dei, ut, cum**

---

salbte; von ihm führen wir Chriſten den Namen. Ich ſalbe alſo das Kind mit h. Chriſam auf den Scheitel mit der Bitte, daß Gott es mit der Fülle ſeiner Gnaden ſalben wolle."

*) Dieſes Pax etc. laſſen Bmb., Mog. I. und II. und Col. aus; Wirceb. aber fügt ihm gleich noch „Vade in pace (†). Fides tua te salvum fecit" bei. —

**) Trev. ſchickt voraus: „Nun trägt das Kind das weiße Kleid der Unſchuld an ſich. Gott ſtärke es, daß es dieſe Unſchuld unverſehrt bis an ſein Ende erhalte."

***) Wirceb. ſchließt hiermit; Bmb. läßt nur noch: Pax tecum, Mog. I. und II.: Vade in pace (†). Fides tua te salvum fecit nachfolgen. — In Col. aber heißt es weiter: Praemissis omnibus apud baptisterium rite peractis Sac. procedat ad altare, et, si baptizatus est adultus, communicet, sin infans, ponat Sac. de vino in os ejus dicens: Hujus vini perceptio sit tibi in salutem aet. corporis et animae. Amen (Vgl. Bd. I. S. 549.). Darauf folgt dann das Accipe lampadem etc. und das Vade in pace. Fides tua etc.

****) Trev. hier wieder: „Wir halten jetzt dem Kinde eine brennende Kerze vor. Wie dieſe Kerze leuchtet, ſo ſoll das Kind in ſeinem Leben ſeinen Nebenmenſchen mit guten Werken vorleuchten, damit, wenn Gott es einſt zur himmliſchen Hochzeit abruft, es mit dem reinen Glanze der Tugend vor ihm erſcheine".

Dom. venerit ad nuptias, possis occurrere ei una cum omnibus Sanctis in aula coelesti, habeasque vit. aet. et vivas in saec. saec. Resp. Amen.

(23.) **N. Vade in pace, et Dominus sit tecum! Resp. Amen** *).

* * *

*) Trev.: Sac. referet bapt. celebrationem in librum bapt. et, antequam patrinus et matrina subscribant, eos officii admonebit his aut similibus verbis:

„N. und N. Nehmet das Kind wieder hin. Es lag zuvor in der Dienstbarkeit des Satans und in der Feindschaft Gottes, ist aber jetzt durch die h. Taufe Erbe des Himmels geworden. Sobald es seine Vernunft wird anfangen blicken zu lassen, sollt ihr es lehren, wie es sein Herz zu Gott wenden, ihn anbeten, lieben und zu diesem Ende alle Pflichten eines Christen vollbringen möge; denn diese Pflicht habet ihr als seine geistl. Aeltern hier auf euch genommen, und sofern seine leibl. Aeltern es nicht christlich erziehen sollten, so wäret ihr verbunden, ihm diesen Dienst zu leisten. Erinnert auch seine Aeltern und ermahnet sie ernstlich, es vor allem Unheil möglichst zu bewahren. Gebet ihnen zu verstehen, daß, wenn ihm durch ihre Sorglosigkeit ein Unglück widerfahren sollte, sie selbst vor Gott einer großen Sünde schuldig würden. Endlich sollet ihr wissen, daß ihr in eine geistl. Verwandtschaft getreten seyd mit diesem Kinde, wegen welcher ihr euch weder mit selbem noch mit seinem Vater oder seiner Mutter verheirathen dürft".

* * *

Anhang.

A.

Vermahnung der Ag. Mog. II.

Andächtige Kinder Gottes! Weil ihr aus christl. Lieb hier zu diesem ernsten göttl. Werke erscheinet, da diesem Adamskind durch den h. Tauff zur Gemeinschaft Christi und Kindschaft Gottes verholfen und also der allgemeinen Christenheit ein neuer Bürger und den Himmeln ein neuer Erb werden soll, so wollet diese kleine Zeit alle andern Gedanken aus euren Herzen setzen und mit hohem Ernst betrachten die unmäßliche Lieb und reiche Gnade Gottes, die er nach seiner Erbarmnuß durch das hochheilig heilsam Sakr. des Tauffs vorhin an uns allen erweißt und nach seinen getreuen Verheißungen jetzund an diesem Kind ohne Zweifel auch leisten will.

Ew. Andacht wissen sich nach Zeugniß unserer h. Christenlehr wohl zu berichten, daß umb Uebertretung unsrer ersten Aeltern im Paradieß folgenderzeit alle Menschen, so von Mann und Weib gezeuget werden, gleich aus Mutterleib mit der Erbsünde bewüst und derselben Gefäß und Kinder des Zorns Gottes, Unhuld und dem Gewalt des bösen Feindes unterworfen sind

und alſo von Natur gar keinen Anfang oder Vortheil zur Seligkeit haben, ſollen allen Vortheil ihres Heils aus Erbarmnuß Gottes durch Gnad und Verdienſt Jeſu Chriſti, unſers gemeinen Heilandes, ſuchen und annehmen müſſen.

Da denn Gott, der an Erbarmnuß ohne Maaß und Ziel reich iſt, als er den Menſchen, den er geſchaffen hatt, nicht ins End wollte verderben laſſen, zur Erlöſung aus der Sünden und allem Gewalt des böſen Feindes und zu gewiſſem Heil und Seligkeit der verarmten und verdammten Welt dies gnadenreich Geheimniß des h. Tauffs durch ſeinen ewigen und geliebten Sohn eröffnet und daſſelbig mit ſeinem glaubwürdigen Wort und getrenen Verheißungen vielfältig bekräftiget und uns vergewiſſet hat, daß Alle, die dies Zeichen im Glauben brauchen, aus göttl. Erbarmnuß durch die Gnad und Verdienſt Chriſti (in den ſie durch den Tauff geiſtlich vergliedet werden) nun fürohin von allen anhangenden Sünden frei und aus dem Gewalt des böſen Feinds erledigt und in Gottes Huld und Kindſchaft eingelaſſen und nun fürohin Glieder und Miterben Chriſti und Erben des Himmels ſeyn ſollen.

Diß kräftig, heilſam und gnadenreich Geheimniß hat uns der Herr im Waſſer eingeſetzt; dazu er aber ſeinen h. Geiſt gibt und denſelben im Waſſer unſichtbarlicher Weiß kräftiglich wirken läßt, alſo daß von Außen die Täuflinge mit dem Waſſer gewaſchen werden, der h. G. aber (den Gott in dieſem Geheimniß reichlich ausgeußt durch Chriſt. Jeſ. unſ. Herrn) durch ſeine göttliche Kraft von Innen die Seelen der Täuflinge reinigt und mit ſeinen Gnaden begeußt und allda ein neuen Menſchen zurichtet: der zuvor nach dem Adam gemacht, aber jetzund erneuert und nach Gott geſchaffen iſt, nicht mehr ein Sünder ſondern ein Gerechter, nit mehr dem Gewalt des böſen Feinds untergeben ſondern jetzund in die Freiheit, Gnad und Huld Gottes eingeſetzt, nicht mehr der Verdammniß ſchuldig ſondern ein Erb des Himmels und der Seligkeit, Alles aus der Kraft des h. G. nach der Erbarmnuß und der Gnaden Gottes durch Chriſt. Jeſ. unſ. Herrn. Und ſolcher herrlicher Troſt wird uns in unſere Herzen kräftiglich eingegoſſen, da wir hören, daß wir in dem Namen des V. und des S. und des h. G. getauft werden, welches ja dieſe Meinung hat, daß wir vermittels des h. Tauffs, doch durch keine äußerliche menſchliche Handlung ſondern durch die Kraft und Gewalt des allmächtigen Gottes, der da iſt der V., der S. und der h. G., aus der Sünden zur Gerechtigkeit, aus dem Zorn Gottes in ſeine Huld und Gnade und aus der Verdammnuß zur Seligkeit gezogen werden: Ja, daß wir jetzund Kinder und ein Eigenthumb werden und mit Leib und Seel in den Schutz und Schirm angenommen ſeynd des allmächtigen Gottes, der da iſt der V., der S. und der h. Geiſt. Dem ſeye umb ſeine unmäßliche Liebe gegen uns und vielfältige Gnad und Barmherzigkeit Lob, Ehr und Preiß nun und allweg und zu ewigen Zeiten. Amen.

Si tempus ferat et judicetur consultum, subjungat explicationem hanc de ritibus baptismi.

Weil aber beim h. Tauff aus Angebung der h. App. und ihrer Nachkömmlinge viel andächtiger gottſeliger Ceremonien gebraucht werden, ſo woll Ew. Andacht unbeſchwert ſeyn, von denſelben allein dieſen kurzen Bericht

anzuhören, aus denen ihr vernehmen werdet, was mit diesem Kindlein und euch Allen, die ihr gleicherweiß getauft worden seyd, im Tauff gehandelt wird und wie Christen nach dieser Taufweiß allezeit ihres Lebens mit Thun und Lassen sich halten sollen.

Anfänglich läßt man den Täufling nicht in die Kirchen sondern für die Kirchen kommen, ihn damit zu erinnern, daß er nach der Natur noch damals von der Gemeinschaft der Gläubigen, von Gottes Gnad und Seligkeit entfremdet sey und sein Seligkeit erstmals durch Christi Verdienst und Gnad in Gemeinschaft der Gläubigen bei Gott suchen und annehmen müsse. Und nachdem die Pettern dem Kindlein einen Namen gegeben und damit bezeugt haben, daß sie ihm gern in die Gemeinschaft Christi und seiner Gläubigen einhelfen wollen, bläst der Priester das Kindlein an und bebrawet den böfen Feind mit ernstlichen trefflichen Worten, daß er von diesem Kind ausweichen, dem h. G. Raum geben und dem wahren lebendigen Gott die Ehr lassen solle.

Nachmals macht der Priester dem Kindlein an sein Stirn und Herz das Zeichen des h. Kreuzes Christi, durch welches Kreuz zuvor der böß Feind geschlagen, überwunden und kraftlos gemacht ist, damit, so der böß Feind diß Zeichen des gewaltigen Ansuchers Christi an diesem Kindlein sieht und dabei versteht, daß es jetzund in den Schirm Christi eingenommen ist, er es fürohin mit seinem höllischen Gewalt nicht mehr anfechten oder betrüben dürfe. Daß auch der Täufling bei diesem Zeichen erinnert werde, fürohin Christo seinem Herrn, deß Zeichen er anträgt, in Thun und Lassen ein ganzer Gehorsam zu leisten ꝛc.

Darnach gibt der Priester dem Kindlein ein wenig geweiht Salz in den Mund, zu bedeuten, daß die Christen durch Gottes Hilf und Gnad von allem Stank der Sünden und von Faulung fleischlicher Begierden sich frei behalten und fürohin ihr Leben und Wandel mit dem geistlichen Salz würzen, d. i. mit gottseligen, vernünftigen und heilsamen Worten und Werken zieren sollen.

Alsdann wird der böß Feind zum drittenmal mit trefflichen ernsten Worten bescholten und bebrawet, daß er von diesem Gott ergebenen Kind ausweichen, Gott und seinem einigen Sohn Platz geben, und fürohin diß Kindlein einen heiligen, reinen und würdigen Tempel des h. G. seyn und bleiben lassen soll.

Nachdem der Priester ein Evang. von den Kindlein verlesen hat, darin bezeugt wird, wie es der gnädig Will Gottes und unsers Herrn Jesu Christi sei, daß man die kleinen Kindlein zu seinen Gnaden kommen lassen soll, und alsdann auch das h. Gebet, das V. U. und den h. Glauben laut vorgesprochen hat, welches Gebet und Glauben alle Christen lernen und brauchen sollen, eröffnet er dem Kindlein seine beiden Ohren und Naslöcher mit ein wenig Speichel, zu bedeuten, daß einem Christen allezeit seine beiden Ohren zum Gehör göttliches Worts offen stehen und er den Geruch göttlicher und himmlischer Ding gern und mit Luft fahen soll.

Nach Solchem wird der Täufling in die Kirchen für den Taufbrunnen geführt, da er durch den Mund seiner Pettern dem Teufel und

aller seiner Hoffart und allen seinen Werken widersagt und den wahren seligmachenden Glauben an Gott Vattern Allmächtigen und an J. Christum, seinen einigen Sohn, und an den h. G. öffentlich bekennet. Welche Widersprechung ihn alle Zeit seines Lebens vermahnen und ihn dahin ziehen soll, daß er seinen Wandel von allen bösen Werken abwenden und nach dem Willen Gottes richten, und den wahren Glauben unverbrüchlich behalten soll.

Auf das wird das Kind an seinem Herzen und zwischen seinen Schultern mit dem geheiligten Oel gesalbet, welches die Gnad des h. G. bedeutet zur Anzeig, daß es fürohin ein redlicher Ritter Christi seyn und mit der Gnad des h. G. durch den Glauben im Herzen und mit der Arbeit seiner Schultern d. i. mit einem thätigen, arbeitsamen Leben in allen guten Werken wider den Feind Christi, den Teufel, allezeit seines Lebens ritterlich fechten und streiten wolle.

Da wird dann das Kindlein dreimal mit dem geheiligten Taufwasser übergossen im Namen des V. und des S. und des h. G., dadurch es nach Gottes gnädiger Verheissung von allen Sünden gereiniget, mit Gott gänzlich versöhnet und eingenommen wird in die Huld und Schirm des allm. Gottes, der da ist der V., S. und h. G. Daß aber das Kindlein mit Wasser begossen wird, bedeutet, daß der alt sündlich Mensch im Tauff mit Christo begraben werden und ein neuer Mensch auferstehen soll, der fürohin nicht mehr in Sünden, sondern in einem neuen heiligen Leben wandeln soll.

Nach dem Tauff wird das Kindlein mit dem Chrisam auf seiner Scheitel gesalbet zum Zeugniß, daß fürohin Christus, der wahr Gesalbter, sein Haupt seyn soll, und daß also diß Kindlein mit allen andern Gliedern Christi zum geistl. Königreich und Priesterthumb gesalbt werden und mit seinem Herrn Christo nicht allein in der Gnaden sondern auch im Namen Gemeinschaft haben möge; gleichwie Christus vom Chrisma seinen Namen hat, daß wir also nach ihm Christen heissen sollen.

Zuletzt wird dem Kindlein eine reine weisse Hauben auf sein Haupt gesetzt zur Vermahnung, daß es die Reinigkeit und Unschuld, die es aus Gottes Gnad und Geist im Tauff empfangen hat, alle Zeit seines Lebens unbefleckt behalten und unvermackelt für den Richterstuhl Christi bringen soll.

Wohlan, diß h. göttl. Geheimnuß sammt den heilsamen Ceremonien, so von Anfang unseres Glaubens von den lieben App. und h. Martyrern allenthalb in der ganzen Christenheit beim Tauff geübt worden sind, will ich als ein Diener der allg. apost. Kirchen mit Gottes Gnad nach dem Befehl des Herrn an diesem Kindlein auf euren und der allgemeinen Kirchen Glauben jetzund verrichten; darzu ihr mir mit eurer Andacht und herzl. Gebet verhelfen und ernstlich dem allm. Gott ein Jeder für sich selbst Lob und Dank sagen wollet umb die Gnaden, so er euch zuvor gleichermaß im Tauff erweißt hat.

Nachmals wollet aus christl. Liebe mit Mund und Herz den allergütigsten Gott für diß lieb Kindlein bitten, daß er ihm nach seinen Verheis-

sungen die Gnad des h. Tauffs kräftiglich zutheilen und gnädiglich in ihm erhalten wolle und ihm durch seine milde Gnad und Geist verhelfen, auf daß es in allem seinem Leben den h. und rechten Willen Gottes halten und endlich seine Verheissung erreichen und die ewige Seligkeit mit allen Auserwählten ewiglich genieſſen möge. Die verleihe uns Allen der barmherzig gütige Gott durch Christum J. unsern Herrn. Amen.

* * *

B.

Eingangsvermahnung der Ag. Col.

Andächtige und Gel. im Herrn! Es ist ein ernst und überaus wichtig Werk, das wir allhie mit diesem Kind verrichten sollen; will vor demselben Ew. L. zum Eingang eine kurze Erinnerung thun. Wir werden alle in Sünden empfangen und geboren, bringen die Sünde mit auf die Welt als einen angeerbten Schaden, der uns für Gott feindselig und abscheulich macht, sind demnach, wie wir durch die natürl. Geburt von Mutter Leib kommen, Kinder des Zorns, mit Stricken des Satans zum ewigen Tod verhafft. In das Elend sind wir gerathen durch den Ungehorsam unserer ersten Aeltern im Paradieß, daraus uns auch Niemand erretten können, denn Christus, Gottes und Mariä Sohn, der Welt Heiland, der uns durch sein Leiden, Tod und Blutvergieſſen zugleich von der Sünde, von Gewalt des Satans und vom ewigen Tod erlöset hat. Auf daß wir aber seines Tods und Bluts, damit wir erkauft, zur Seligkeit theilhaftig werden möchten, hat er die heilsamen Sakramente als theure und kräftige Mittel verordnet, dadurch aus dem Brunnen des Heilands, der in Christi Wunden der Welt eröffnet ist, Gnad, Leben, Heil und Seligkeit unseren Seelen reichlich zufleußt.

Unter diesen Sakramenten ist nun das erste und nothwendigste die h. Taufe, so in Wasser und Wort bestehet, dadurch uns Menschen die Thür zum Leben aufgethan wird und wir nicht allein Christum anthun, wie St. Paulus redt, sondern auch von allen Sünden, von des Satans Gewalt und Herrschaft gefreiet und aus dem Tod gezogen, auch mit Gerechtigkeit und Heiligkeit gezieret und Christo dem Herrn zu Gemeinschaft aller seiner Güter eingeleibt werden.

Hat demnach dieses Sakr. vornehmlich 3erlei Wirkung, darauf Ew. L. in dieser Handlung mit Fleiß merken sollen. 1) Die erste ist, daß dadurch in Kraft des Blutes Christi die Sünde am Täufling getilget, seine Seele davon wahrhaftig abgewaschen, ihm auch alle zeitl. und ewige Strafe zumal erlassen wird. Und ist solches nicht allein von der Erbsünde zu verstehen, die uns Allen von Vater und Mutter angeboren wird, wie gesagt, sondern auch, wenn aufgewachsene alte Leute getauft werden, von allen anderen Sünden, die sie jemal bis an die Zeit begangen haben. Denn so kräftig ist dies Sakr.: was es von Sünden findet, das nimmts alles hinweg, und macht aus einem unsaubern verdammten Adamskinde eine unbefleckte selige neue Creatur. Dies zeugt S. Petrus Act. 2., da er spricht: „Thut Buße und lasse — Vergebung eurer Sünden." Item S. Paulus

1 Cor. 6., nachdem er allerhand Sünde und Laster erzählet, spricht er: „Und solche seyd ihr auch zwar gewesen; aber ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiligt, ihr seyd gerechtfertigt durch den Namen unseres Herrn J. Chr. und durch den Geist unseres Gottes.“ Hierauf hat der Herr auch deuten wollen, da er dies Sakr. im Wasser verordnet. Denn gleichwie natürl. Wasser den Leib von Unsauberkeit reinigt, also saubert dies Sakr. die Seele von aller Unreinigkeit und Sünde, so daselbst gefunden wird. Und obwohl im Menschen hernach die böse Neigung übrig bleibt, so ist doch dieselbige keine Sünde für Gott, wenn man ihr nicht durch Bewilligung Raum gibt, sondern streitet dawider und hält sie durch Beistand der göttl. Gnade zurück, daß sie nicht zu Sünden durchbricht und herrschet.

2) Die andere Wirkung ist, daß in diesem Sakr. kräftig und wirklich in die Seele fleusset die Gnade der Rechtfertigung, welche nicht allein in Vergebung der Sünde gelegen ist, sondern auch in der inwendigen Heiligung und Erneuerung, dadurch wir aus elenden Sündern auserwählte Freunde und liebe Kinder Gottes werden. Dieser himmlisch Einfluß der Gnade, welche aus dem Brunn der Verdienste Christi herquillt, ist ungezweifelt die Salbung, davon S. Paulus redet 2 Cor. 1., und Johannes 1 Joh. 3, dadurch der Geist reichlich auf uns ausgegossen wird, der allhie die himml. Wiedergeburt wirket und macht vom Menschen eine neue geistl. nach Gott erschaffene Creatur. Daher auch S. Paulus Tit. 3. die Taufe ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des h. G. nennt. Als Christus der Herr am Jordan getauft und also das Sakr. der Taufe aus dem Wasser eingesegnet worden, hat sich der Himmel aufgethan, auch ist der h. G. in Gestalt der Taube auf ihn herabgefahren und hat der Vater gerufen: dies ist mein lieber Sohn, an welchem ich ein Wohlgefallen hab. Deßgleichen trägt sich zu, wenn ein Mensch getauft wird, ob mans wohl mit leibl. Augen nicht sehen kann; denn da gehet ihm der Himmel auf und nimmt ihn Gott aus Gnaden in Christo zum Kind an, da er zuvor unterm Fluch und im Stand der Verdammniß war; so wird auch der h. G. unsichtbarlicher Weise auf ihn herab gesandt, der die Seele zu seiner Wohnung einnimmt, nachdem der Satan sammt der Sünde daraus vertrieben, macht dieselbe gerecht, heiligt sie zum Haus und Tempel des lebendigen Gottes und versiegelt sie zugleich mit einem eingedruckten kräftigen Mahlzeichen, das an ihr bleiben wird in Ewigkeit. Denn gleichwie etwa die Beschneidung dem Leib ein äusserlich Zeichen zugefügt hat, dadurch die Juden von allen Völkern abgesondert und für Bundgenossen des A. T. erkannt worden, also druckt der h. G. in der Taufe ein Mahlzeichen in die Seele, dadurch ihr der Gnadenschatz und himml. Erbschaft versiegelt, auch der Getaufte als Gottes Eigenthum und Bundgenoß von allen Ungetauften unterschieden wird. Und obwohl dasselbig Zeichen oder Siegel hernach durch die Sünde besudelt und verdunkelt werden kann, so wirds doch nimmermehr ausgetilget; derwegen auch Niemand, der einmal getauft ist, ohn Verlästerung Gottes und Schmach des Blutes Christi zum andern Mal mag getauft werden.

3) Die 3te Wirkung ist, daß uns Gott in der h. Taufe annimmt nicht allein zu Bürgern und Hausgenossen in der streitenden Kirchen auf Erden,

sondern auch zu seinen Erben und Christi Miterben im Himmel. Denn wir werden allhie auch Christo unſ. Haupt und Bräutigam einverleibt und geistlich vermählet, kommen dadurch in Gemeinschaft aller seiner Güter und Reichthum, die er mit seinem Tod und Blut erworben hat; deren Possession gibt uns der Herr in diesem Sakr., wie denn S. Pauli Wort dahin denten Eph. 2., daß er uns, da wir (in?) der Sünde todt waren, mit Christo auferweckt und lebendig gemacht, auch mit ihm in das Himmlische gesetzt habe. Derhalben gewinnen wir in der h. T. eine herrliche Erbschaft, nämlich das Himmelreich oder die Seligkeit; daher S. Paulus spricht Tit. 3. Er hat uns selig gemacht durch das ꝛc. Und giebt uns der Herr zum Pfand den h. G., daß wir hernach derselben Erbschaft gewißlich zu gewarten haben, wenn wir nicht allein Christo dem Herrn als lebendige Glieder einverleibt bleiben, sondern auch seinen Bund halten und ihm in Gerechtigkeit und Heiligkeit dienen die Tage unseres Lebens: Darzu. wir uns zwar hingegen in der h. T. dem Herrn verpflichten; denn es wird zwischen Gott und dem Menschen ein Bund aufgerichtet, in welchem der Herr uns, da wir seine Feinde waren, aus lauter Gnad um Christi willen zu seinen Kindern und Erben annimmt, fordert aber hingegen, daß wir auch unsersestheils diesen Bund treulich halten, die Sünde meiden, uns in allen Tugenden üben und in einem neuen Leben wandeln sollen. Wenn wir das nun thun, alsdann sind wir der Seligkeit in der Hoffnung gewiß; denn der Herr wird uns in seinen Verheissungen nicht fehlen. Thun wirs aber nicht, sondern lassen die Sünde wiederum herrschen in unserem sterblichen Leib, alsdann werden wir treulos an Gott, treten das Blut Christi mit Füssen, damit wir erkauft und gewaschen sind, thun Schmach dem Geist der Gnade und verlieren also wiederum nach dem gerechten Urtheil Gottes das himmlische Erbtheil, das Christus mit seinem theuren Blut erworben und uns in der Tauf aus Gnaden geschenkt hat; dafür uns Alle Gott behüten wolle.

C.

Weitere Vermahnung der Ag. Col. an die Gevattern, welche entweder am Schlusse der Handlung gesprochen oder ihr selbst einverleibt werden kann.

Ihr Gevattern! Nachdem dies Kind seines unvermögenden Alters halber selbst nicht leisten kann, was bei dem hohen Werk der Wiedergeburt von einem Menschen gefordert wird, und ihr euch denn durch die Aeltern erbitten lassen, aus christlicher Liebe an seine Statt zu treten, seinen Mangel mit diesem euren Dienst zu ersetzen und also von seinetwegen dem Teufel, allen seinen Werken und Pracht zu versagen, auch die Bekenntniß des Glaubens zu thun, darauf es die h. Taufe empfangen soll: so muß man euch nun auch der Last erinnern, die ihr hiedurch gutwillig auf euch ladet. Denn künftiger Zeit, wenn dies Kind zu seinem Verstand und Jahren kommt, wird euch christlicher Pflicht halber gebühren und aufliegen, nach eurem besten Vermögen zu verschaffen:

1) daß es in dem h. kath. Glauben erzogen werde und von den gemeinen

Stücken unſerer h. chriſtl. Rel., ſo allen Chriſten zu wiſſen nöthig, als vornehmlich ſind die 12 Art. des apoſt. Glaubens, das h. V. U. ſammt dem engl. Gruß, die 10 Gebote ꝛc. nothwendigen Bericht habe, und von Gemeinſchaft der einigen wahren kath. Rel. und Kirche, der es jetzt einverleibt werden ſoll, in Ewigkeit nicht abweiche.

2) Zum Andern, daß es auch zu ſeiner Zeit der Abſagung erinnert werde, die ihr von ſeinetwegen dem Satan gethan und abermal thun ſollet mit beigethaner Warnung, was große Gefahr einem getauften Chriſten darauf ſtehe, wenn er hernach dieſem abgeſagten Feind wiederum etwas einräumet und ſich durch Betrug der Welt oder Luſt des Fleiſches in Dienſtbarkeit der Sünde wiederum bringen läſſet, dadurch der h. G. betrübt und vertrieben und die elende Seele mit Verluſt der Seligkeit durch den ausgetriebenen Feind wiederum eingenommen wird.

3) Zum Dritten, daß man ihm zu Gemüth führe, welcher Geſtalt allhie in der Taufe zwiſchen ihm und Gott ein Bund aufgericht und in ſeinem Namen von euch eingegangen worden, darin Gott dieſem Kind ſeine Gnade, Leben, Heil und Seligkeit geſchenkt, hingegen aber von ihm ſchuldigen Gehorſam und Haltung ſeiner Gebote fordert. Und weil ihr euch dazu in ſeinem Namen gleich wie Bürgen allhie einſtellen und verpflichten thut, ſo hats Fuge und liegt euch Gewiſſens halber auf, ſo viel an euch iſt zu verſehen, daß es auch denſelben Bund mit Leiſtung chriſtlichen Gehorſams gegen Gott und ſeine heilige Kirche feſt und treulich halte, damit nicht der Gnadenſchatz und himmliſche Erbſchaft, ſo in der Taufe geſchenkt und durch den h. G. verſiegelt wird, wenn man ſich bundbrüchig und treulos erzeigen ſollte, nach der Gerechtigkeit Gottes wiederum entwendet und genommen werde.

4) Zum Vierten, da auch dies Kind durch Ableiben der Aeltern oder ſonſt auf anderem Wege troſtlos und elend werden möchte, daß ihr auf ſolchen Fall gedenken wollet, welcher Geſtalt ihr allhier für Gott durch die h. Kirche gleichwie zu Mitältern darüber verordnet worden; derwegen ihr ſchuldig ſeyd, ihm in der Noth die hülfreiche Hand zu bieten, mit Rath und That Beiſtand zu thun, ſeine zeitliche und ewige Wohlfahrt treulich zu befördern und dergeſtalt euch in Allem zu verhalten, wie ihr wollet, daß euch und den Euren auf ſolchen Fall von Anderen widerfahren ſoll. Dahin euch denn auch die geiſtliche Verwandtniß weiſen ſoll, welche bei dieſem Sakr. zwiſchen euch Gevattern und dieſem Kinde ſammt ſeinen natürlichen Aeltern gemacht wird, die ſich auch nach der h. KO. und Lehr dahin erſtrecken thut, daß ſie die eheliche Vermählung behindert; daraus ihr euch berichten könnt, wie ſtark für Gott und ſeiner h. Kirche ſolche geiſtliche Verwandtniß ſey, damit ihr allhie dieſem Kinde und ſeinen Aeltern zugethan werdet, und daß euch derwegen gebühren wolle von dieſer Zeit an nicht allein eine ſondere Liebe und gute älterliche Affection zu dieſem Kinde zu tragen, ſondern dieſelbe auch auf allewege nach eurem Vermögen mit der That zu beweiſen, wie das chriſtlich frommen Gevattern und Mitältern zu thun gebühret: deſſen ich euch hiemit zur Nachrichtung erinnert und euch ſolches auch amtshalben aufgelegt haben will.

§. 111.

Erſte Klaſſe altproteſtantiſcher Taufformulare.

Luthers „verdeutſchtes Taufbüchlein“ v. J. 1523., vergl. mit den Formularen in der Chur-Brandenburg. KO. des Churf. Joachim (1540. 1542.), in der Pfalz-Neuburg. des Pfalzgr. und Hrz. Ottheinrich (1543 in Fol.*)) und im Eisleben'ſchen Manuale v. J. 1563.

* * *

NB. Das geſperrt Gedruckte und mit nicht eingeſchloſſenen Nummern Bezeichnete bildet den Text des zum Grunde gelegten Taufbüchleins Luthers. Die Abweichungen und Zuſätze der genannten KOO. ſind theils mit nicht geſperrter Schrift zwiſchen Klammern, theils in den Noten angegeben.

* * *

[(1.) ChBr. und Otth. I. beginnen mit: „Erſtlich ſoll der Prieſter fragen, weß das Kind ſey, wie es heißen ſoll, und, wo es nicht jachgetaufft iſt, anfänglich folgende Ermahnung thun“. — Die nun folgende Eingangsvermahnung iſt ihrer erſten Hälfte nach der Ag. Hz. Heinr. zu Sachſ. v. J. 1539, ihrer zweiten nach aber der Brand. Nürnb. KO. v. 1533 entnommen und nichts weiter, als eine Aneinanderreihung und mit eingeſchaltetem „Darum“ vollzogene Verbindung der zwei Eingangsvermahnungen, welche wir bei der folgenden zweiten Klaſſe (§. 112.) unter 1. A und B. kennen lernen werden. — Das Eisl. M. hat blos die Eingangsvermahnung der Ag. Hz. Heinr., und

---

*) Von dieſer KO. iſt in demſelben Jahre und ebenfalls in Nürnberg eine zweite Aufl. in kl. 8. gedruckt worden, deren Taufformular von dem Eigenthümlichen der erſten Aufl. nur die zuſammengeſetzte Eingangsvermahnung und das Gebet 3 (4.) beibehält, ſonſt aber dem Typus der zweiten Klaſſe altproteſt. Taufformulare folgt. Es findet ſich hier vor dem Abſchnitt von der Taufe die Bemerkung: „Es ſollten im erſten großen Druck etliche Wort vom Creſam und Salz, ſo aus der Brandenb. Ordnung gezogen, ausgelaſſen ſeyn; das iſt aber überſehen und vergeſſen worden. Dieweil ſie nun im Werk unterlaſſen werden, hab ich ſie allhie im andern Druck auch ausgelaſſen, und ſolches dem Leſer anzeigen wollen“. — Wir wollen in Zukunft die beiden Aufl. als Otth. I. und Otth. II. von einander unterſcheiden, und mit Otth. III. eine ſpätere ganz mit der Würtemb. übereinſtimmende KO. bezeichnen, welche derſelbe Ottheinrich, nachdem er Churfürſt von der Pfalz geworden war, im J. 1556 hat publiciren laſſen.

läßt ihr die Frage: „Wie ſoll das Kind heißen?“ erſt nachfolgen.]

1. (2.) Der Täufer blaſe dem Kinde dreimal unter die Augen und ſpreche (Der Pf. oder Tauffer ſpreche — ChBr. und Otth. I. — Da wende ſich der Prieſter gegen dem Kind und ſpreche — Eisl. M.):

Fahr aus, du unreiner Geiſt, und gib Raum dem h. Geiſt. (Vgl. §. 110. Nro. 2.).

*) 2. (3.) Darnach mache er ihm ein Kreuz an die Stirn und Bruſt, und ſpreche:

Nimm das Zeichen des h. Kreuzes, beide an der Stirn (†) und an der Bruſt (†). (Vgl. §. 110. Nro. 3.)

3. (4.) Laßt uns beten:**)

O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unſeres Herrn J. Chr., Du wolleſt ſehen auf dieſen N., Deinen Diener, den Du zu des Glaubens Unterricht (zum Anfang des Glaubens gnädiglich — ChBr. und Otth. I und II.) berufen haſt. Treibe alle Blindheit ſeines Herzens von ihm (und wolleſt alle Bl. d. H. von ihm treiben — Ebend.); zerreiß alle Stricke des Teufels (Satans), damit er gebunden iſt. Thue ihm auf, Herr, die Thür Deiner Güte, auf daß er mit dem Zeichen Deiner Weisheit bezeichnet (beſtrichen — Ebend.) aller böſen Luſt (aller Begierden — ChBr. und Otth. I.) Geſtank (aller Begierde Unflat — Otth. II.) ohne ſey (ohn werde — ChBr., Otth. I und II., aller böſen Lüſte Geſtank entlediget werde — Eisl. M.), und nach dem (und zum — ChBr., Otth. I und II.) ſüßen Geruch Deiner Gebote Dir in der Chriſtenheit (in Deiner Kirchen — Ebend.) fröhlich diene und täglich zunehme***), und daß er (und nehme zu von Tag zu Tag, damit er — Ebend.) tüchtig werde, zu kommen zu Deiner Tauffe

*) Zwiſchen 1 und 2 hat Eisl. M. noch einmal: „Nennet das Kind. Antw. N.“

**) Das folgende Gebet iſt Ueberſetzung des Omnipotens sempiterne Deus, pater etc., der ſollemnen oratio ad faciendum catechumenum. Vergl. §. 110. Nro. 5.

***) An „zunehme“ knüpft Eisl. M. gleich den Schluß: „durch J. Chr. u. Herrn.“ an.

Gnade, Arzney zu empfahen (und Arzney empfahe — ChBr. und Otth. I.; hierin wider alles das, das uns anklebt und anhangt von Gebrechlichkeit unſeres erſten Vaters Adam und unſer ſelbſt Verſchuldung, geiſtlich Arzney zu empfahen — Otth. II.) durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Amen.

4. (5.) Laßt uns (weiter) beten:*)

O Gott, Du unſterblicher Troſt aller, die was fordern, Erlöſer aller, die Dir flehen, und Friede aller, die Dich bitten (Du unſt. Zuflucht aller, die da bitten, Du Erlöſung der Unterthänigen, Fried der Bittenden — ChBr., Otth. I.), Leben der Gläubigen, Auferſtehung der Todten! Ich rufe Dich an über dieſen N., Deinen Diener, der Deiner Tauffe Gabe bittet und Deine ewige Gnade durch die geiſtliche Wiedergeburt begehret (und begehret durch die geiſtl. Wiedergeb. die ewige Gnad zu erlangen — Ebend.). Nimm ihn auf (an), Herr, und wie (weil) Du geſagt haſt: Bittet, ſo werdet ihr nehmen, ſuchet, ſo werdet ihr finden, klopfet an, ſo wird euch aufgethan, ſo reiche nun (darum überreiche) das Lohn (die Gab — Otth. I.) dem, der da bittet, und öffne (thue auf) die Thür dem, der da anklopfet (klopfet), daß (auf daß) er den ewigen Segen dieſes himmliſchen Bades (die ewig Benedeiung des himml. Bades — ChBr. und Otth. I.) erlange und das verheiſſene Reich Deiner Gabe empfahe durch J. Chr. unſern Herrn. Amen.

5. (6.) Hie nehme er das Kind und lege ihm Salz in den Mund und ſpreche:

Nimm N., (N. Nimm hin — ChBr., Otth. I.) das Salz der Weisheit, die dich fördere zum ewigen Leben. Amen

---

*) Das Gebet: Deus immortale praesidium etc., deſſen Ueberſetzung hier folgt, findet ſich im Ordo bapt. parv. des Rit. Rom. und in den meiſten der von uns verglichenen kath. Agenden gar nicht (Vgl. §. 110. Nro. 8. Anm.). Im Ordo bapt. adult. und in den Skrutinienformularen (S. Bd. I. S. 558 und 812.) hat es ſeine Stellung beim zweiten Exorciſmus. Aus dieſer Stellung erſcheint es hier vorgerückt, doch nur bei Luther, in der ChBr. KO. und im Eisl. M., nicht aber bei Otth. I., wo es nicht hier, ſondern ſpäter an ſeiner eigentlichen Stelle ſteht.

(Weish., auf daß du in Christo Jesu, unſ. Hrrn, habeſt das ewige Leben — Ebend.). Habe Friede! (fehlt ebend. — Das Eisl. M. läßt die ganze Nummer aus). (Vgl. §. 110. Nro. 6.)

6. (7.) Laßt uns (abermal — Eisl. M.) beten:

A. (Luth. und Eisl. M.)	B. ChBr. und Otth. I.
*) Allm. ewiger Gott, der Du haſt durch die Sündfluth nach Deinem geſtrengen Ge-	a) Laßt uns bitten: *) Gott unſerer Väter, Gott ein Schöpfer aller Creaturen, wir bitten Dich

*) Dieſes vortreffliche Gebet ächt antiken Geiſtes und Gepräges iſt das einzige Stück, hinſichtlich deſſen ſich die beiden Taufbüchlein Luthers nicht blos als eine abgekürzte „Verdeutſchung" des römiſch-kath. Taufformulars erweiſen. Der Schluß iſt mit dem Schluſſe des Gebetes: Deus patrum nostrorum etc. ziemlich conform, und alle Gedanken tragen nicht blos den Charakter der Biblicität ſondern auch den des Altkirchlichen an ſich (Vgl. 1 Petr. III, 21; 1 Cor. X, 2; Cyrill. Cat. III.); aber gleichwohl haben wir es in dieſer Faſſung und Conception in keiner kath. Taufliturgie vorgefunden. Es fragt ſich alſo, ob es als Verbeſſerung des Gebetes: Deus patrum nostrorum etc. auf dem Grunde bibliſcher und altkirchlicher Gedanken von Luther neu concipirt, oder vielleicht doch vor ihm ſchon dageweſen iſt. Für letztere Annahme, zu welcher ſich Casp. Calvoer (Ritual. eccl. Jen. 1705.) bekennt, ſcheint allerdings der Umſtand zu ſprechen, daß Luther ſein Taufbüchlein ausdrücklich nur als ein „verdeutſchtes" bezeichnet, ferner der, daß die Worte: „und er ſelbſt dazu gethan hat" nicht ſo gut ſich erklären und rechtfertigen laſſen, wenn man ſich das Gebet als erſt in der Refor-

*) Wörtliche Ueberſetzung des der datio salis nachfolgenden Gebetes: Deus patrum nostrorum etc. (S. §. 110. Nro. 7.)

richt die ungläubige Welt verdammt, und den gläubigen Noah selbacht nach Deiner großen Barmherzigkeit erhalten, und den verstockten Pharao mit allen den

unterthäniglich, daß Du diesen Deinen Diener gnädiglich ansehen wollest und ihn, weil er die erste Speiß des Salzes gekostet, nicht länger hungern lassen nach Deiner Gnaden, sondern mit derselben

---

mationszeit und also zunächst für den Zweck der Kindertaufe conciptirt denkt, und endlich auch der, daß dasselbe nicht blos ganz in derselben Gestalt in der dänischen und norwegischen; sondern wenig verändert auch in der englischen und schweizerischen (Zürich 1525. 1529. 1535 ꝛc.) Taufliturgie uns entgegentritt. Aber wer weiß den katholischen, den lateinischen Grundtext des Gebetes nach; und wenn es vor der Reformation, namentlich in Deutschland, schon im Gebrauch war, wie kommt es, daß es sich nicht blos in keiner der von uns verglichenen kath. Agenden deutscher Diöcesen, sondern auch in den protest. KOO., welche sich am genauesten an die deutsch-katholische Praxis ihrer Zeit anschließen (EhBr. und Otth. I.), nicht vorfindet? — Unter diesen Umständen glauben wir, daß die Annahme der Luther'schen Autorschaft doch die meisten Gründe für sich hat. Das treffliche Gebet hat auch auf dem Gebiete der luth. Kirche nicht blos die weiteste Verbreitung, sondern auch lange dauernden, nachhaltigen Gebrauch gefunden. Wir werden nicht blos bei den der zweiten Klasse angehörigen altprotest. Taufformularen durchgängig, sondern größtentheils auch bei den zur dritten Klasse gehörenden auf dasselbe zurückweisen müssen.

Seinen im rothen Meere erſäufet und Dein Volk Iſrael trocken durchhin (hindurch) geführet, damit dies Bad Deiner heiligen Tauffe zukünftig bezeichnet, und durch die Tauffe Deines lieben Kindes, unſ. Hrrn J. Chr., den Jordan und alle Waſſer zur ſeligen Sündfluth und reichlicher Abwaſchung der Sünden geheiligt und eingeſetzt. Wir bitten durch dieſelbe Deine grundloſe Barmherzigkeit, Du wolleſt dieſen N. gnädiglich anſehen und mit rechtem Glauben im Geiſt beſeligen, daß durch dieſe heilſame Sündfluth in ihm erſauffe und untergehe Alles, was ihm*) von Adam angeboren iſt und er ſelbſt dazu gethan hat**), und himml. Speiß erfüllen, auf daß er allweg brünſtig im Geiſt und fröhlich in der Hoffnung ſey, und Deinem Namen allwege diene. Bring ihn her zum Bad der neuen Wiedergeburt, auf daß er mit Deinen Gläubigen den ewigen Lohn Deiner Verheiſſung zu erlangen würdig werde, durch J. Chr. unſ. Hrrn. Amen.

b) Laßt uns bitten: *)

Gott Abrahams, Gott Iſaacs, Gott Jacobs, Gott, der Du Deinem Knecht Moſe auf dem Berg Sinai erſchienen biſt und die Kinder Iſrael aus dem Lande Aegypten geführet haſt, und verſaheſt ſie mit dem Engel Deiner Güte, der ſie bewahret Tag und Nacht: Wir bitten Dich, Herr, daß Du Deinen h. Engel**) herſchicken wolleſt, damit er desgleichen bewahre dieſen Deinen Diener N., und führe ihn zur Gnad Deiner Tauff, durch J. Chr. unſ. Herrn.

*) „was verdammlich ihm" — Erbach., Breub.

**) Die Worte: „und er ſelbſt dazu gethan hat" haben wir nur in der Braunſchw. Wolfenb., Oldenb. und Naſſ. KO. eingeklammert, in Würtemb., Mmplg., Otth. III., Albr. d. A., Han. Lichtenb. und Bad. (1597. 1649.) mit der Bemerkung am Rande, daß man „dieſe Wort, wenn ein Alts getauft wird, hinzuſetzen

*) Wörtliche Ueberſetzung des den erſten Exorciſmus einleitenden Gebetes: Deus Abraham etc. (S. §. 110. Nro. 8. Anm. und Bd. I. S. 558 und 311.).

**) Vgl. was Tertull. de bapt. 5 und 6. über das „angelum aquis intervenire", das „angelum Dei sanctum aquis in salutem hominis temperandis adesse", und das „in aqua emundatos sub angelo spiritui s. praeparari"

er aus der Ungläubigen Zahl gesondert, in der h. Arche der Christenheit trocken und sicher behalten, allzeit brünstig im Geist, fröhlich in Hoffnung Deinem Namen diene; auf daß er mit allen Gläubigen Deiner Verheissung ewiges Leben zu erlangen würdig werde, durch J. Chr. uns. Herrn. Amen.

7. (8.) *) Darum du leidiger (vermaledeyter — ChBr., Otth. I.) Teuffel, erkenne dein Urtheil und laß (gib) die Ehre dem rechten und lebendigen (dem leb. und wahren) Gott, laß (gib) die Ehre seinem Sohne J. Chr. und dem h. Geist, und weiche von diesem N., seinem Diener; denn Gott und unser Hrr J. Chr. hat ihn (, welchen Gott und ꝛc.) zu seiner heiligen Gnade und Segen und zum Brunn der Tauffe durch seine Gabe berufen (gnädiglich berufen hat); und daß du dies (Und dies) Zeichen des h. Kreuzes (†), das wir an seine Stirn thun, müsseſt (müsseſt du, leidiger Teuffel) nimmer dürfen verstören (nimmermehr mit Frevel antasten), durch den, der da künftig ist, zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durchs Feuer.

8. (9.) **) So (Da — ChBr., Otth. I.) höre nun, du lei-

---

soll", im Rgnsb. Agbb., in der Weim. v. KO., in der Lützelst., Erbach. und Breuberg. aber ganz ausgelassen gefunden.

sagt, so wie das Bd. I. S. 303. abgedruckte Gebet: Adsigna ei angelum pacis, angelum misericordiae etc.

*) Uebersetzung des ersten Ergo maledicte etc., welches in den Skrutinienformularen und im Ordo bapt. adult. des Rit. Rom. auf das Gebet: Deus Araham etc. folgt und mit diesem den ersten Exorcismus ausmacht (Vgl. Bd. I. S. 558 und 811.)

**) Uebersetzung des Audi, maledicte Satana etc., welches eigentlich zu dem Gebete: Deus immortale praesidium etc. gehört und mit diesem den

diger Teuffel (du verfluchter Satan), bei dem (beſchworen durch den) Namen des ewigen Gottes und unſeres Heilandes J. Chr. beſchworen, und weiche mit Zittern und Seufzen (weich von dannen zitternd und ſeufzend), ſammt deinem Haß überwunden, daß du nicht zu ſchaffen habeſt (. Du ſollſt nichts gemein haben) mit dem Diener Gottes, der nun nach dem, das himmliſch iſt, trachtet (auf das Himmliſche gedenkt) und dir und deiner Welt entſagt und leben ſoll in ſeliger Unſterblichkeit. So laß nun (Darum gib) die Ehre dem h. Geiſt, der da kommt und von der höheſten Burg des Himmels herabfährt (der von der hohen Burg des Himmels kommt), deine Trügerei zu verſtören und das Herz, mit dem göttlichen Brunn gefeget, einen h. Tempel und Wohnung Gott zu bereiten, auf daß dieſer Diener Gottes, von aller Schuld der vorigen Laſter erlöſet, dem ewigen Gotte dankſage allezeit und lobe ſeinen Namen ewiglich. Amen (dieweil dein Betrug zerſtöret iſt, auf daß er dies Herz, ſo in dem göttl. Brunnen gereinigt, Gott zu einem geheiligten Tempel und Wohnung mache, damit er, gänzlich von aller Schuld der vorigen Laſter erlöſet, dem ewigen Gott allzeit Dank ſage und lobe ſeinen Namen zu ewigen Zeiten. Amen. Darum du vermaledeyter Teuffel ꝛc. — ChBr. und Otth. I.) *).

9. (10.) Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt, bei

---

zweiten Exorciſmus ausmacht (Vgl. Bd. I. S. 312 und 558.). Indem es hier aus ſeiner Gemeinſchaft mit dem genannten Gebete losgeriſſen wird, ſelbſt an deſſen Stelle tritt und darum auch in ChBr. und Otth. I. mit einer Wiederholung des Ergo maledicte etc. oder: Darum du vermaledeyter ꝛc. verbunden auftritt, wird eine Praxis befolgt, die uns auch auf dem Gebiete der kath. Kirche Deutſchlands begegnet (Vgl. §. 110. die Anm. zu Nro. 8.).

*) Otth. I. ſchaltet zwiſchen 8 (9) und 9 (10) das Gebet: Deus immortale praesidium etc. oder: Gott, du unſterbliche Zuflucht ꝛc., welches Luther, ChBr. und Eisl. M. an eine frühere Stelle (4 (5)) vorgerückt haben, nebſt abermaligem angehängten: Darum du vermaledeyter ꝛc. ein und bekommt ſo vier vollſtändige Exorciſmen mit viermaligem: Darum du vermaledeyter ꝛc.

(in) dem Namen des V. (†) und des S. (†) und des h. G. (†), daß du ausfahreſt und weicheſt von dieſem Diener Gottes N.; denn der gebeut dir, du Leidiger (du Verfluchter und Verdammter — ChBr., Otth. I.), der mit (trockenen) Füßen auf dem Meere ging (über das Meer gegangen iſt) und dem ſinkenden Petro die Hand reichte (und der Petro, da er ſank, die Hand reichte, J. Chr. unſer Herr, der da künftig iſt, zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durchs Feuer. Darum du vermaledeyter Teuffel ꝛc. ꝛc.) *).

10. (11.) Laßt uns beten: **)

Herr, heiliger Vater, allm. ewiger Gott, von dem alles Licht der Wahrheit kommt (der Du biſt des Lichtes und der Wahrheit Anfänger (Urſprung) — ChBr., Otth. I.), wir bitten (ich bitte) Deine ewige und allerſanfteſte (allergerechteſte) Güte, daß Du auf (über) dieſen N. Deinen Diener Deinen Segen gießeſt, und wolleſt ihn erleuchten mit dem Licht Deines Erkenntniſſes (Verſtandes). Reinige und heilige ihn; gib ihm das rechte (die wahre) Erkenntniß, daß (auf daß) er würdig werde (gemacht werde), zu Deiner Tauffe Gnade zu kommen (zu kommen zur Gn. D. T.), daß er (und) halte eine (die) feſte Hoffnung, (den) rechten Rath und (, die) heilige Lehre, und (, damit er) geſchickt werde, zu empfahen

*) Vgl. das Exorcizo te etc. Bd. I. S. 313 und 558. — Eisl. M. bietet 7 (8), 8 (9) und 9 (10) in folgender Abkürzung und Zuſammenfaſſung dar:

„Darum, du leidiger Teufel, erk. d. Urth. und laß d. E. d. r. und l. G.; laß die E. ſ. S. J. Chr. und weiche — — — durch ſeine Gabe berufen. Laß auch die Ehre dem h. G., der da kommt und von — — — Trügerei zu verſtören, damit er das Herze mit dem göttl. Brunn fege, einen h. Tempel und Wohnung Gott zubereite, auf daß dieſer — — — ewiglich. Amen. Darum gebiete ich dir, du unr. G., bei dem Namen — — — Petro die Hand reichte".

**) Ueberſetzung des Gebetes: Aeternam ac justiss. pietatem tuam etc. (Vgl. §. 110. Nro. 9. und Bd. I. S. 313 und 559.). — Eisl. M. hat dieſes Gebet nicht, ſondern fährt nach dem Exorc. gleich fort: „Laßt uns hören das h. Ev. Skt. Marcus".

Deiner Taufe Gnade, durch J. Chr., unſ. Herrn. Amen.

11. (12.) Folget: *)

Der Herr ſey mit euch! Antw. Und mit Deinem Geiſte. Evangelium S. Marci (X,13—16.) Antw. Ehre ſey Dir, Herr**). Zu der Zeit brachten ſie Kindlein zu Jeſu — — — — — und ſegnete ſie***).

12. (13.) Darauf lege der Prieſter ſeine Hände auf des Kindes Haupt und bete das V. U. ſammt den Pathen niedergekneet (Haupt, und die Gev. rühren das Kind ſämmtlich an und ſprechen — ChBr., Otth. I.):

Vater unſer, der du biſt im Himmel ꝛc.

[Folgend den Glauben: Ich glaube an Gott Vater ꝛc. ꝛc. — ChBr., Otth. I.] ****)

13. (14.) Darnach nehme er mit dem Finger Speichel und rühre damit das rechte Ohr und ſpreche:

Ephthah, d. i. thue dich auf. Zu der Naſe und zum linken Ohr: Du Teuffel aber fleuch; denn Gottes Gericht kömmt herbei. — (Vgl. §. 110. Nro. 13. und Bd. I. S. 317. 413 ff. u. 559.)

[ChBr., Otth. I. und Eisl. M. haben dieſen Ritus nicht; dafür aber die beiden erſtgenannten Folgendes: „Wenn das geſchehen (die Recitation des V. U. und Symb.), ziehen die Pathen die Hände ab vom Kinde, und der Prieſter hält ſeine Hand allein über dem Kinde und ſpricht“:

---

*) Ueber dieſe Nummer, deren Inhalt das Rit. Rom. ausläßt, vergl. §. 110. die Anm. zu Nro. 9. und Bd. I. S. 315.

**) ChBr. und Otth. I. haben blos: „Der Herr ſey mit euch. Die nachfolgenden Wort des h. Ev. nach Sct. Marcus Beſchreibung (beſchreibet Sct. Marcus). Mache ein Kreuz mit ausgeſtrecktem Arm über das Kind und ſprich: In der Zeit ꝛc.“

***) Nach dieſer lectio evang. ſchalten ChBr. und Otth. I. die dem Schluſſe des Taufform. in der Brand. Nürnb. KO. v. J. 1533. entnommene Vermahnung an die Gevattern („Ich vermahne euch in Kraft der chriſtl. Liebe“ ꝛc. Siehe §. 112. Nro. 19. A.) ein. Sie folgen in dieſer Ordnung dem Vorgange der Bamb. Ag. v. 1491 und 1514. (Vgl. §. 110. Nro. 11. Anm.)

****) Vgl. §. 110. Nro. 11. und Bd. I. S. 317 und 559. In den Formularen für die Skrutinien und im römiſchen Ordo bapt. adult. geht das Symbolum dem Pater noster voraus, unter den von uns verglichenen kath. Agenden aber geht es bald voraus, bald folgt es nach, wie aus der Anm. zu Nro. 11. des §. 110. zu erſehen iſt.

*) Auch wiſſe du Satan, daß dein Strafe nahe iſt, daß dein Pein nicht weit iſt, daß der Tag des Gerichts für der Thür iſt, der Tag der ewigen Pein, der Tag, der da kommen wird als ein glühender Backofen, an welchem dir ſammt allen deinen Engeln das ewig Verdammniß bereit iſt. Darum, du Verdammter und der du (noch) verdammt werden ſollſt vonwegen deiner Bosheit, gib die Ehre dem lebendigen und wahren Gott, gib die Ehr J. Chr., ſeinem Sohn, und dem Tröſter, dem h. G.; in deſſelben Kraft gebiete ich dir, wer du unreiner Geiſt auch ſeyeſt, daß du ausgeheſt und weicheſt von dieſem Diener Gottes, welchen Gott und unſer Herr J. Chr. heute zu ſeiner Gnad und Segen (†) und zum Taufbrunn durch ſein Gab gnädiglich berufen hat, auf daß er ſein Tempel werde durch das Waſſer der Wiedergeburt zur Vergebung aller Sünde, in dem Namen deſſelben unſers Hrrn J. Chr., der da künftig iſt, zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durchs Feuer".]

14. (15.) Darnach leite man das Kindlein in die Kirche**) (zur Taufſe — Eisl. M.) und der Prieſter ſpreche (Wenn dies alles alſo ordentlich für der Kirchthüren beſchehen, ſo lege der Prieſter die Stolen auf das Kind, und führe es hinein und ſpreche — ChBr., Otth. I.):

Der Herr behüte (bewahre — ChBr., Otth. I.) deinen Ein-

*) Ueberſetzung des: Nec te lateat, Satana etc., welches nach der Skrutinienordnung, nach dem Ordo bapt. adult. des Rit. Rom. und nach den von uns verglichenen kath. Agenden dem Ephphata vorhergeht (Bd. I. S. 316 und 559.), im Ordo bapt. parv. des R. R. aber mit einem anderen, kürzeren Exorc. vertauſcht wird (S. §. 110. Nro. 12.). — Luther hat nur den Ritus des Ephphatha, ChBr. und Otth. I. haben nur den ihm vorhergehenden Exorciſmus: Nec te lateat etc.; Eisl. M., welches keines von beiden Stücken hat, ſchaltet dafür zwiſchen dem V. U. und Nro. 14. die zuerſt in der Ag. Hz. Heinr. zu Sachſen, und zwar da nach der Leitung des Kindleins in die Kirche oder zur Taufſe auftretende Vermahnung an die Gevattern ein, welche mit den Worten: L. Fr. Ihr habt dieſes Kindlein dem Herrn Chriſto zugetragen ꝛc. beginnt. (Siehe §. 112. Nro. (12.)).

**) Das Rit. Rom. läßt dieſen Ritus ſowohl im Ordo bapt. parv. als in dem bapt. adult. dem Credo etc., Pater noster etc., Nec te lateat etc. und Ephphatha etc. mit der Formel: N. Ingredere in templum Dei etc. vorausgehen. — Daß und warum nicht etwa blos die proteſt., ſondern auch die kathol. Agenden hier eine andere Ordnung haben eintreten laſſen, haben wir in der Anm. zu Nro. 10. des §. 110. bemerkt.

gang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten (bis in Ewigkeit. Amen.).

15. (16.) Alsdann lasse der Priester (Alsdann wird das Kind gereinigt und zur Tauff getragen und lasse der Priester — ChBr., Otth. I.; Wenn nu das Kind zur Tauffe ist bereitet worden, so lasse der Priester — Eisl. M.) das Kind durch seine Pathen dem Teuffel absagen und spreche:

N. Widersagst (Entsagst — Eisl. M.) du dem Teuffel? Antw. Ja (Ja, ich widersage — ChBr., Otth. I.)

Und allen seinen Werken? Antw. Ebenso.

Und allem seinen Wesen? Antw. Ebenso *).

16. (17.) Darnach frage er:

N. Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater ꝛc. Antw. Ja. (Ja, ich glaub — ChBr. und Otth. I.)

Glaubst du an J. Chr., seinen einigen Sohn, uns. Herrn, geboren und gelitten (uns. Hrrn, der empfangen ist vom h. G. — — — zu richten die Lebendigen und die Todten — ChBr., Otth. I. und Eisl. M.)? Antw. Ebenso.

Glaubst du an den h. G., eine h. christl. Kirche — — — ewiges Leben? Antw. Ebenso **).

17. (18.) Darauf salbe der Priester das Kind mit heiligem Oel (mit dem oleo catechumenorum — ChBr., Otth. I.) auf der Brust und zwischen den Schultern (erstlich an der Brust — Ebend.) und spreche:

Und ich salbe (So salbe ich — Ebend.) dich mit heilsamem Oele (mit dem Oel der Freuden) in Christo (†) Jesu (Und alsbald nimmt er das Kind in seine Hände und hält es über den Taufstein und salbt es auch zwischen den Schultern und spricht — Ebend.), unserem (†) Herrn***).

---

*) Vgl. §. 110. Nro. 14.

**) Vgl. §. 110. Nro. 16. und Bd. I. S. 455. 462 und 560.

***) Vgl. §. 110. Nro. 15. und Bd. I. S. 317. 417 ff. und 560. — Daß die Oelung aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange mit der Abrenuntiation herausgerissen und statt unmittelbar nach dieser erst nach der interrogatio de fide vorgenommen wird, das geschieht nicht blos hier auf protest. Gebiete, sondern, wie wir in der Anm. zu Nro. 15. des §. 110. nachgewiesen haben, auch in kath. Agenden. — Das Eisl. M. hat übrigens den ganzen Ritus nicht.

18. (19.) Darnach frage er (Bald darauf frage er, wie das Kind heiſſe und ſpreche — ChBr. und Otth. l.):

Willſt du getaufft ſeyn (getaufft werden)? Antw. Ja (Ja, ich will.)*).

19. (20.) Da nehme er das Kind, und tauche es in die Tauffe und ſpreche (Da nehme er das Kind abermal und ſpreche — ChBr.; So tauffe er denn das Kind und ſpreche — Otth. l.):

Und ich tauffe dich im Namen des V. und des S. und des h. G.**).

20. (21.) Dann ſollen die Pathen das Kindlein halten in der Tauffe, und der Prieſter mache ihm ein Kreuz mit dem Oel auf den Scheitel und ſpreche (Alsdann ſollen die Pathen das Kind halten in der Tauffe und der Prieſter ſprechen — Eisl. M.; Darnach treten die Pathen hinzu, halten das Kind über dem Taufbrunn (Taufſtein) und der Prieſter ſpricht: Laßt uns beten: — ChBr., Otth. l.):

Der allmächtige Gott und Vater unſ. Hrrn J. Chr., der dich anderweit geboren hat durchs Waſſer und den h. Geiſt und hat dir alle deine Sünde vergeben (Da ungirt der Prieſter das getaufft Kind mit dem Chreſam auf den Scheiteln kreuzweis, und die Pathen thun ihre Hände ab, ſo ſpricht der Prieſter — ChBr., Otth. l.), der ſalbe dich mit dem heilſamen Oele (derſelbige ſalbe dich mit dem Chreſam ſeines (des) Heils (†) — Ebend.; der ſtärke dich mit ſeiner Gnade — Eisl. M.) zum ewigen Leben. Amen. Friede mit dir! Antw. Und mit deinem Geiſt (fehlt im Eisl. M.; ChBr. und Otth. haben in Eines zuſammengefaßt: Der Fried ſey mit dir und mit deinem Geiſte!)***).

21. (22.) Und weil die Pathen das Kind noch halten in der Tauffe, ſoll ihm der Prieſter die Haube auffſetzen und ſagen (Weil er das Weſterhemd anzeucht, ſpreche er — Eisl. M.; Darnach rühren die Pathen das Kind an, und der Prieſter ſetzt ihm das Weſterhäublein auf und ſpricht — ChBr., Otth. l.):

Nimm hin das weiße, heilige und unbefleckte Kleid, das du (Kleid, welches bedeutet deine h. chriſtl. Tauffe, daß du ſie — Eisl. M.) ohne Flecken bringen ſollſt vor den Richtſtuhl

---

*) Vgl. §. 110. Nro. 17. und Bd. I. S. 462. 560.

**) Vgl. ebend. Nro. 18. und Bd. I. S. 455. 462. 468. 483 ff. und 561.

***) Vgl. ebend. Nro. 19 und 20. Ferner Bd. I. S. 456. 462. 487 ff. 561.

Christi, daß du das ewige Leben habeſt. (Nimm hin das weiße Kleid, welches da bedeutet die Unſchuld, ſo du in der Tauffe empfangen haſt, daſſelbe — ChBr., — welches da bedeutet die Unſchuld und Gerechtigkeit unſers Hrn. J. Chr., dieſelbe — Otth. I. — ſollſt du ohne Makel (unbefleckt) für den Richtſtuhl J. Chr. bringen, auf daß du habeſt durch ſein Verdienſt das ewige Leben — ChBr., Otth. I.) *). Friede mit Dir! (Der Fried ſey mit dir und mit deinem Geiſt — ChBr.; Friede ſey mit dir! Antw. Amen — Eisl. M.)

22. (23.) Darnach hebe man es aus der Tauffe (vom Tauffbrunn — ChBr.) und der Prieſter gebe eine (brennende) Kerze (welche auch die Pathen angreifen) in die Hand, und ſpreche (Nach Vollendung der Tauffe, wenn man das Kind wieder einwindet, ſpreche der Prieſter — Eisl. M.):

Nimm dieſe brennende Fackel und (Nimm hin die brinnend Fackel, die da bedeut das Licht des chriſtlichen Glaubens, welchen du in der Tauff itzt empfangen und angelobet haſt, und — ChBr.; Unſer Hr. J. Chr., welcher iſt das wahrhaftige Licht, in die Welt gekommen, ſie zu erleuchten, der — Eisl. M.) bewahre deine Tauffe unſträflich, auf daß, wenn der Herr kommt zur Hochzeit (zur Hochz. kommen wird — ChBr.), du ihm mögeſt entgegengehen (entgegen laufen mögeſt — Ebend.) ſammt (mitſammt — Ebend.) den Heiligen in den himmliſchen Saal und das ewige Leben habeſt (daß du in Chr. J. habeſt das ewig Leben — Ebend.) Amen **).

[(24.) Gehe hin; der Fried ſey mit dir und deinem Geiſt! Und der Segen (†) Gottes des allm. Vaters und des S. (†) und des h. G. (†) komme über euch und bleibe allezeit. Amen — ChBr.. Der Herr ſegne dich und behüte dich; der Herr erleuchte ꝛc. — Eisl. M.]

---

*) Otth. I. läßt hiemit das Taufformular ſich ſchließen. — Vgl. §. 110. Nro. 21. und Bd. I. S. 539 ff. und 561.

**) Vgl. §. 110. Nro. 22. und Bd. I. S. 543 ff. und 561.

§. 112.

Zweite Klasse altprotest. Taufformulare.

Luthers (aufs Neue zugerichtetes) Taufb. v. J. 1526., verglichen mit den Taufformularen in den KOO. und Agenden von Pfgr. Ottheinr. (II. 1543.), Nordheim (1539), Hz. Heinr. z. Schs. (1539. 1540. 1548. 1555. 1558. 1564. 1580. 1584. 1600. 1616. 1624. 1646. 1647. 1658. 1672. 1674. 1680. 1691.), Mecklenb. (1552. 1554. 1557.), Wittenb. (1559. 1564.), Chf. August v. Schs. (1580.), Liegnitz (1591.), Coburg (1626.), M. Joachim Goltz (Frkf. a. d. O. 1614.), Dr. Phil. Han (Magdeb. 1615.), Magdeb. (1632. 1653.), Weimar (1664.), Schs. Gotha (Meiningen 1682.), Hildburgh. (1685.); ferner Pomm. (1569.), Braunschw. Lüneb. (1564. und (Zelle) 1619.), Braunschw. Wolfenb. (1569. 1615.), Lippe Detm. (1571.), Oldenb. (1573.), Niedersachs. (Lübeck 1585.), und endlich Brandenb. Nürnb. (1533. 1564. 1591. 1592. — auch in niederdeutscher Sprache 1534 zu Magdeburg und 1540 zu Rostock im Druck erschienen), Schweinf. (1543.), Mkgr. Albr. d. J. zu Brand. (1552.), Rothenburg (1559. 1611. 1668.), sowie im Agdb. Veit Dietr. (1543. 1544. 1545. 1565. 1569 und (Bayreuth) 1717.), im Nürnberg. (1586. 1639. 1691.) und Regensb. (1630.) Agdb., in der Feldgottesdienstordnung für die fränk. Kreisregimenter (Erlangen 1734.) und im Corpus constit. Brandenb. Culmb. v. J. 1746 *).

[(1.) Eingangsvermahnungen.

A.

Formel der Ag. Hz. Heinr. zu Sachs.**).

Liebe Freunde in Christo! Wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch beid an unserem Leben und Sterben, daß wir von Adam

*) Ganz mit Luthers obengenanntem Taufb. stimmt auch das Formular in Peter Terpagers Rituale eccl. Daniae et Norvegiae (1706) überein. — In der Schlesw. Holst. KO. v. 1542 heißt es blos: (Wenn das Kind nicht zachgetauft ist) „So schal de Prester thom ersten ein Vormaninge don tho den ummestendigen Vaddern, se vormanen der Werdicheit der Döpe unde tho Anmerkinge der Wordt, so dar geredet werden, se erwecken. Darna so hevet he an: Exi immunde spiritus etc. Wenn de Döpe alse vullendet ys, schal de Prester wedderumme ein Vormaninge don an de Vaddern, dat se weten mögen, wat se dem Kinde schuldig sint". — Das mit gesperrter Schrift Gedruckte und mit den Hauptnummern Bezeichnete bildet den Text des luth. Taufb., die Zusätze und Abweichungen der verglichenen KOO. sind theils mit nicht gesperrter Schrift zwischen Klammern, theils in den Noten angegeben.

**) Diese Formel ist aus der Agenda Hz. Heinr. übergegangen in Mecklenb., Wittenb., Chf. Aug., Lippe-Detm., Liegn.,

her alleſammt in Sünden empfangen und geboren werden, darinnen wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verloren und verdammt ſeyn müßten, wo uns nicht durch den eingebornen Gottesſohn, unſeren lieben Herrn J. Chriſtum, daraus geholfen wäre.

Weil denn gegenwärtiges Kindlein in ſeiner Natur mit gleicher Sünde inmaſſen wie auch wir vergiftet und verunreiniget iſt, weswegen es auch des ewigen Tods und Verdammniß ſeyn und bleiben

---

Eisl. M., Braunſchw. Lüneb. Zell., Magdeb., Dr. Han's KB. und Weim. verb. KO.

Neben anderen zur Auswahl ihr beigegebenen Formeln findet ſie ſich auch in der Niederſächſ. KO. und in der Braunſchw. Lüneb. und Br. Wolfenb., obwohl in letzteren, ſo wie in der Oldenb., wo ſie allein ſteht, erſt nach dem Exorciſmus und dem Evangelium. — Mit einem bedeutenden Zuſatz am Ende und neben einer anderen Formel zur Auswahl begegnet ſie uns ferner in der Pomm. KO., und eben ſo mit einem bedeutenden, in der Eingangsvermahnung der Coburg. KO. beſtehenden Zuſatze am Ende in der Sachſ. Goth. rev. KO. und in der Hildburgh., ſo wie umgekehrt mit einem bedeutenden Zuſatz am Anfang in der Straßburg. KO.. Nicht minder erſcheint dieſelbe größtentheils den Eingangsvermahnungen der KOO. einverleibt, welche dem Typus der Würtemb. und Pfalzgräfl. folgen. — Die Nordheim. KO., welche hinſichtlich alles Uebrigen einfach auf das Taufbüchlein Luthers verweiſt, drückt die Gedanken, welche dieſer unſerer Formel A. zum Grunde liegen, alſo aus: „L. Fr. Es bezeugt die ganze Schrift, daß wir alleſammt von Natur in Sünden und Gottes Ungnaden empfangen und geboren ſind, und daß uns von ſolcher Ungnad und angebornen Sünde Niemand, denn allein unſer Herr J. Chriſtus erretten, erlöſen und ledig machen kann. Dieweil nun dieſes Kindlein in ſolcher Ungnad und Noth auch ſteckt und der ſeligmachenden Hilfe und Gnade unſers Herrn J. Chriſti nothdürftig iſt, ſo laſſet uns ihm, angeſehen daß er ſagt: Laſſet die Kindlein zu mir kommen, mit unſerem Gebete gerathen und behilflich ſeyn, daß es von den Banden des Teufels erlöſet, von den Sünden gefreiet, mit dem h. Geiſte begabt, und alſo in die Zahl, Schutz und Schirm der Kinder Gottes aufgenommen werde. Denn dieweil wir uns aus chriſtlicher Liebe dieſes Kindleins in ſolcher Noth billig annehmen, und auch daß wir Alles, was wir im Namen Chriſti bitten, überkommen und erlangen ſollen verheißen und zugeſagt iſt, ſo ſollen wir nicht zweifeln, Gott werde unſer Gebet um ſeines Sohnes Chriſti willen in dieſem Falle gewißlich auch erhören. Amen".

müßte, und aber Gott, der Vater aller Gnaden und Barmherzigkeit, ſeinen Sohn Chriſtum der ganzen Welt, und alſo demnach auch den Kindlein nichts wenigers denn den Alten, verheiſſen und geſandt hat, welcher auch der ganzen Welt Sünde getragen und die armen Kindlein nichts wenigers ſondern gleich ſowohl als die Alten von Sünden, Tod und Verdammniß erlöſet und ſelig gemacht hat und befohlen, man ſolle ſie zu ihm bringen, daß ſie geſegnet werden*), (die er auch aufs allergnädigſte annimmt und ihnen das Himmelreich verheißt) **), derhalben ſo wollet aus chriſtlicher Liebe dieſes gegenwärtigen armen Kindleins gegen Gott dem Herrn mit Ernſt euch annehmen, daſſelbige dem Herrn Chriſto fürtragen, um Vergebung der Sünden und, daß es ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch aufgenommen werden möge, fürbitten helfen ***), ungezweifelter Zuverſicht, unſer lieber Herr J. Chriſtus werde ſolches euer Werk der Liebe (gegen) dem armen Kindlein erzeiget, in allen Gnaden von euch annehmen und euer Gebet (auch) gewißlich erhören; ſintemal er die Kindlein zu ihm zu bringen ſelbſt befohlen und ſie in ſein Reich aufzunehmen verheißen hat ****).

B. Formel der Brandenb. Nürnb. KO. †).

Ihr Allerliebſten, ich vermahne und bitte euch alle, die ihr allhie zugegen verſammelt ſeyd, aus chriſtlicher Lieb und Treu, daß ihr erſt-

---

*) Für „daß ſie geſegnet werden" hat die Weim. verb. KO.: „damit ſie durch das Waſſer und den h. Geiſt wiedergeboren werden und nach der Verheißung das ewige Leben erlangen mögen".

**) Das Eingeſchloſſene iſt Zuſatz des Eisleb. Manuale, der Lippe Detm., der Straßb., der Braunſchw. Lün. Zell., der rev. Sachſ. Goth. und der Hildburgh. KO.

***) „daſſelbige nicht allein dem Herrn Chriſto fürtragen, um Vergebung — — fürbitten helfen, ſondern auch, ſo viel an euch iſt, daran ſeyn, daß es in der Furcht Gottes erzogen und in dem h. Katechiſmo unterrichtet werden möge, ungezweifelter ꝛc." — Weim. verb. KO.

****) „Das gedenket ihr ja gerne zu thun? Resp. Ja. Pfarrer: Gott helfe uns und verleihe uns, was wir nicht vermögen" — Zuſatz der Weim. verb. KO.

†) Dieſe Vermahnung iſt den Gedanken und großentheils auch den Worten nach der Vorrede zu Luthers verdeutſchtem Taufb. v. J. 1523. entnommen, und aus der Brandenb. Nürnb. KO. in das Agendb. Veit Dietrichs, das Nürnb. Agendb., die 1552. zu Leipzig gedruckte KO. Hz. Albrechts des Jüngern, die KOO. von Schweinf. und Rothenb., die Feldgottesdienſtordnung für die fränk. Kreisregimenter und die Bayreuther Agende (1740.) übergegangen.

lich zu Herzen nehmen und mit Fleiß bedenken wollet dieses treffliche Werk Gottes und den großen Ernst, der darin ist und angezeigt wird. Denn aus den Worten dieses Gebets höret ihr, sehet auch aus dem Werk, wie armselig und elend die christliche Kirche dieses Kindlein hieher trägt und vor Gott so beständig und offenbar bekennet, daß dasselb Kindlein ein Kind des Zorns, der Sünden und Ungnaden sey, und darum so herzlich um Hilf und Gnad bittet, daß es durch die Tauff ein Kind Gottes werden möge. Bedenkt auch mit Fleiß, daß es ja nicht ein Scherz oder Kinderspiel ist, dieses christlich tapfere Werk zu handeln, welches dem Teufel begegnet und ihn nicht allein von dem Kinde treibt, sondern auch das Kind wider ihn, als wider einen steten gewissen Feind, sein Lebenlang zu streiten verpflichtet. Derhalben hoch vonnöthen ist, mit einem starken Glauben und herzlichen Vertrauen zu Gott andächtiglich zu bitten, daß Gott der Allmächtige das Kindlein nicht allein von des Teufels Gewalt erledigen sondern auch also stärken wolle, daß es dem Feinde im Leben und Sterben stattlichen Widerstand thun und erhalten werden möge. Darum wollet mit Fleiß auf euch selbst Achtung haben, in einem rechten Glauben allhie zu stehen, Gottes Wort zu hören und andächtiglich zu Gott zu rufen und zu bitten; denn wir je allhie zum Gebet nicht vergeblich sondern aus Noth ermahnet werden, auf daß Gott unsern Ernst und ein recht vertraulich Herz erkennen möge, auch dies hochwürdig Sakrament durchaus dem Teufel nicht zum Spott gesetzt und Gott der Allmächtige geunehret werde, der darinnen so einen überschwänglichen Reichthum seiner Gnaden über uns schüttet, daß er die Tauff selbst ein Neugeburt nennet, also daß wir durch dieselbe von aller Tyrannei des Teufels, auch der Sünden, des Tods und der Höllen erlediget, Kinder des Lebens und Erben aller Güter Gottes und Miterben Christi werden. Hierum laßt uns um Gottes willen solche überreichliche göttliche Gnade nicht verächtlich, sondern mit aller schuldigen Dankbarkeit handeln; dieweil doch dies hochwürdig Sakr. der Tauff unser einiger Trost und Eingang ist zu allen göttlichen Gütern und Gemeinschaft aller Heiligen.

Sie findet sich aber auch in den Hohenlohischen KOO. v. 1578. und 1688., so wie neben A und noch zwei anderen Formeln in der Niedersächs. KO. — Die fränk. Feldgott. Ordnung und die Bayreuth. Ag. lassen ihr die Worte: „Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, Gottes des V., G. d. S. und G. des h. G. Amen". vorangehen.

C. Zusatz der Pomm. KO. zu A.

Deß wollet ihr euch durch J. Christum von Grund eures Herzens hier annehmen und erkennen, daß wir hier stehen im Namen der h. christlichen Kirche vor der göttlichen Majestät, Gott Vater, Gott Sohn und Gott h. Geist, und vor allen heiligen lieben Engeln, und tragen dem allmächtigen Gott dies arm Kindlein vor und bekennen, daß es in Sünden empfangen, geboren und unter der Gewalt des Teufels und des ewigen Todes sey.

Darum müssen wir hier mit dem Gebete des Glaubens durch unseren Heiland J. Christum gegen den Teufel, Sünde, Tod, Hölle, Gottes Zorn und ewige Verdammniß kämpfen. Gott aber sey Lob und Dank, der uns die Ueberwindung gibt in Christo Jesu, welcher die Werke des Teufels zerstört hat und dies Bad der Wiedergeburt im h. Geiste in der Taufe eingesetzt, dadurch wir und dieses Kind ins Reich Gottes angenommen, der h. christlichen Kirche einverleibt, durch das theure Blut unseres Herrn J. Christi von Sünden gewaschen, mit ewiger Gnade, Kindschaft Gottes und mit dem h. Geiste begabt und zu Erben der ewigen Seligkeit angenommen werden.

Dies hohe große Werk wollet ihr im h. Geiste betrachten, eure Herzen mit Ernst zu Gott erheben und bedenken, daß nicht die geringste Ursache, warum die Kinder oft übel gerathen, die sey, daß man bei der h. Taufe oft so ruchlos, träg und kalt umgehet und ohne allen Ernst für die Kinder bittet.

Gott wolle unsere Herzen erwecken mit dem h. Geist, den Glauben in uns vermehren, den Geist des Gebetes in unsere Herzen senden und unser Gebet für dieses arme Kindlein gnädiglich erhören, durch J. Christum, unseren Herrn. Amen.

D. Zweite, kürzere Form der Eingangsvermahnung in der Pomm. KO. *).

L. Freunde in Christo! Wir sind hier versammelt im Namen der h. christlichen Kirche, daß wir dies Kindlein durch das Wasserbad der h. Taufe unserem Heilande J. Christo zubringen sollen.

---

*) Die früheren Pomm. KOO. von 1535 und 1542 haben wir nicht selbst vergleichen können. Doch erhellt aus dem, was Richter (die evang. KOO. des 16ten Jahrh. Bd. I. S. 249. und Bd. II. S. 5.) mittheilt, daß erstere nur ganz einfach auf das deutsche Taufbüchlein Luthers verweist, letztere aber diesem zwei Eingangsvermahnungen vorausschickt und eine weitere kurze Vermahnung an die Gevattern nach dem V. U. folgen läßt. Die zweite Eingangsvermahnung in der KO. von 1542. und die Ansprache nach dem V. U. sind von denen, welche sich in der KO. von 1569 finden, verschieden.

So vermahne ich euch im Herrn, daß ihr zum Ersten in Gottesfurcht erkennt, daß wir hier stehen vor der göttlichen Majestät, Gott V., S. und h. G., und bekennen mit betrübtem Geiste, daß dies Kind in Sünden empfangen und geboren ist, durch die Erbsünde vergiftet und verdorben, von Natur ein Kind des Zornes Gottes, der Gewalt des Teufels und dem ewigen Tode unterworfen.

Zum Andern bekennen wir hier unseren christlichen Glauben, daß sich Gott der Herr über dieses Kind und über uns erbarmet hat und seinen eingebornen Sohn J. Christum gesandt, der die Werke des Teufels, die Sünde, Tod und Hölle zerstört hat und uns erlöset nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem theuren Blute, durch welches er dies Bad der Wiedergeburt in der h. Taufe eingesetzt hat, dadurch wir ins Reich Gottes angenommen, der h. christlichen Kirche einverleibt, durch das Blut J. Christi von Sünden gewaschen, mit ewiger Gnade, mit der Kindschaft Gottes und dem h. Geiste begabt und zu Erben der ewigen Seligkeit angenommen werden. Darum befiehlt unser Herr J. Christus, daß man alle Menschen auf seinen Namen taufen und die Kinder zu ihm bringen solle, weil das Himmelreich ihnen gehöre, und spricht diese herrliche Zusage dazu: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig———verdammet werden.

Zum Dritten sollen wir uns nun dieses Kindleins von Herzen in christlicher Liebe annehmen, in festem Glauben durch unsren Mittler J. Christum, und erkennen, daß wir hier stehen im Namen der christlichen Kirche und mit unserem Gebete hier kämpfen sollen wider den Teufel, Sünde, Tod, Hölle, Gottes Zorn und die ewige Verdammniß. Da gehört ein großer, ernster Glaube im h. Geiste dazu.

Dieweil auch kein Zweifel ist, daß aus dieser Ursache die Kinder oft so übel gerathen, daß man bei der h. Taufe so ruchlos umgeht, so kalt und träg für die Kinder betet, so bitte ich und vermahne euch im Herrn J. Christo, ihr wollet es euch lassen von Herzen Ernst seyn, dies Kindlein dem Sohne Gottes vortragen und auf sein Wort bitten, er wolle es mit seinem theuren Blute waschen, den Zorn Gottes von ihm nehmen, es mit dem h. Geiste taufen und versiegeln, von der Gewalt des Teufels, des Todes und der Hölle erlösen, daß es, mit uns in den Gnadenbund angenommen, Gottes Kind und Miterbe Christi sey zum ewigen Leben.

Gott wolle unsere Herzen erwecken mit dem h. Geist, den Glauben in uns vermehren, den Geist des Gebets in unsre Herzen senden

---

Als erste Eingangsvermahnung aber tritt hier wie dort die der Ag. Hz. Heinr. zu Sachsen auf.

und unſer Gebet für dieſes arme Kindlein gnädiglich erhören, durch J. Chriſtum, unſeren Herrn. Amen,

E. Zweite Form der Vermahnung in der Br. Lün. und Br. Wolfenb. KO. ſo wie in der Niederſ. des Hz. Franz.

And. liebe Chriſten! Es haben die Aeltern dieſes Kindes daſſelbige hieher geſandt, darum daß ſie Chriſten ſind und von Chriſto einen Befehl haben, daß man ſich taufen laſſen ſoll im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes, und daß ſie wiſſen, daß Gott auch eine gnädige Zuſage dabei geſetzt hat und geſagt: Wer da glaubet und getauft wird, der wird ſelig werden. So wiſſen auch gedachte Aeltern aus der h. Schrift, daß auch dies Kind in Sünden empfangen und geboren iſt, wie wir armen Sünder leider allzuſammen, und derhalben nöthig, daß wir durch dies heilſame Sakrament der h. Taufe aufs Neue geboren werden, wie Chriſtus ſagt Joh. III: Wo ein Menſch nicht neu geboren wird durch das Waſſer und h. Geiſt, ſo kann er ins Reich Gottes nicht kommen.

Dieweil es denn ein groß, herrlich Ding um die Taufe, in welcher Gott Vater, Sohn und h. Geiſt einen Bund mit uns machet alſo, daß Gott Vater unſer gnädiger lieber Vater ſeyn wolle, uns für ſeine Kinder annehmen und aus großer Liebe ſchenken ſeinen Sohn J. Chriſtum mit allem ſeinem Verdienſte, Leiden, Blutvergieſſen und Sterben und in ihm und durch ihn Vergebung der Sünde, Erlöſung vom Tode, Teufel und ewiger Verdammniß, item daß er uns die Kindſchaft und Erbſchaft aller himmliſchen Güter und ſeinen h. Geiſt ſchenke, der unſer Herz mit einem wahrhaftigen Glauben begabe, erleuchte und reinige ꝛc. — ſo iſt der Aeltern an euch ganz chriſtliche Bitte, daß ihr für dies Kindlein bitten wollet, daß ihm der allm. Gott alle ſeine Sünde vergeben wolle, ſein Herz mit dem h. Geiſte erleuchten und einen rechten Glauben verleihen, auf daß es in die Zahl der Chriſten möge eingeleibet werden.

Item daß er ihm hernach ſeine Gnade reichlich mittheilen wolle, daß es im Glauben zunehme und wachſe, wider den Teufel, die Welt und ſein eigen Fleiſch ſtreite und fechte, im rechten Glauben verharre, und endlich nach dieſem Leben die ewige Seligkeit überkommen möge.

Derhalben wollen wir von Grund unſeres Herzens ein andächtig V. U. ſprechen: V. U. ꝛc. ꝛc.

F. Dritte Form der Vermahnung in der Braunſchw. Lüneb. und Wolfenb. ſo wie in der Niederſ. KO. *).

Andächtige, liebe Freunde in Chriſto dem Herrn! Demnach dies

*) Die Braunſchw. KOO., welche keine eigentliche Eingangsvermahnung

gegenwärtige liebe Kindlein gleichwie andere Menſchen in Sünden empfangen und geboren iſt und alſo vonwegen der Sünde auch ſtecket unter dem ewigen Tode, vermag ſich auch derowegen von ſolchem groſſen Schaden nicht zu helfen noch zu entledigen, beſonder ihm iſt hoch vonnöthen, daß es nach der Lehre und auf den Befehl J. Chriſti zum andern Male durch das Waſſer und den h. Geiſt geboren und alſo ſeinem Erlöſer und Heilande Jeſu Chriſto eingeleibet werde, ſo wollen wir ſeinethalben Gott im Himmel anrufen und bitten, er wolle ja ſelbſt allhier Täufer ſeyn und dieſem Kindlein ſeinen h. Geiſt reichlich mittheilen, der in ſeinem Herzen anzünde, bekräftige und auch erhalte einen feſten Glauben und gewiſſe Zuverſicht auf das einige Verdienſt J. Chriſti, durch welchen Glauben dieſes liebe Kindlein jetzund möge werden, hernachmals ſeyn und ewiglich bleiben ein Kind Gottes und Erbe aller himmliſchen Güter, und alſo endlich erlangen und überkommen die ewige Seligkeit und das ewige Leben. Wollen derhalben ſämmtlich beten das V. U.

G. Eingangsvermahnung der Goltz. Agende.

Gel. im Herrn Chriſto! Nachdem alle Menſchen, in Sünden empfangen und geboren, Kinder des Zorns ſind und ins Himmelreich nicht kommen können, es ſey denn, daß ſie von Neuem geboren werden durch das Waſſer und den h. Geiſt (Joh. III.), als ſind wir an Statt der h. chriſtlichen Kirche allhier verſammelt, daß wir mit unſerem chriſtlichen und andächtigen Gebet dieſem Kindlein zur Tauf und Wiedergeburt beförderlich erſcheinen ſollen.

Will euch demnach erinnern und gebeten haben, ihr wollet dieſer Sache Wichtigkeit bedenken. Wir ſtehen allhier vor der h. Dreifaltigkeit, und haben wider den feindſeligen Satan zu ſtreiten, daß dies Kind aus dem Reich der Finſterniß herausgeriſſen und in das Reich J. Chriſti möge verſetzt werden; dazu will chriſtliche Andacht und herzliches Gebet vonnöthen ſeyn.

---

haben, laſſen die Formeln A, E und F zur beliebigen Auswahl erſt nach der Lektion des Evang. folgen, bemerken aber doch vor F: „Es mag auch dieſe Vermahnung vor oder nach dem Exorciſmo, darnach es an jedem Orte hergebracht, geſchehen". Die Niederſächſ. KO. hat A, E, F und B nach einander am Anfang, vor F aber aus den Braunſchw. KOO. die angeführte Rubrik mit herübergenommen. — Daß E und F ihre urſprüngliche Stellung erſt nach dem Exorciſmus und Evangelium haben, bezeugt ſchon ihr Schluß, welcher den Uebergang zum V. U. bildet. Darum hat auch Braunſchw. Lüneb. Zell. nur dieſe beiden Nummern zur Auswahl nach dem Evang., A aber am Anfang.

Wir haben auch nicht zu zweifeln, was wir in dieſem Fall von Gott bitten, wird uns und dem Kindlein widerfahren vermöge ſeiner Zuſage, da er ſpricht **Matth. XVIII:** Wahrlich ich ſage euch, wo euer zwei oder drei einig werden, etwas zu bitten, das ſoll euch widerfahren; auch das angeſehen, daß der Sohn Gottes ſelbſt die h. Taufe eingeſetzt und befohlen, wenn er ſpricht **Matth. XXVIII:** Gehet hin in alle Welt — — — h. Geiſtes. Was die Taufe nützen ſoll, meldet der Herr **Marci XVI:** Wer glaubet und — ſelig werden. **Joh. V.** ſtehet, daß ein Engel Gottes zu Jeruſalem zu ſeiner Zeit heruntergefahren und das Waſſer im Teich Bethesda bewegt, und welcher Kranke dann am erſten, nachdem das Waſſer bewegt ward, hineingeſtiegen, iſt geſund worden, mit welcher Seuche er auch behaftet geweſen. Hat ein Engel ſolche Kraft ins Waſſer bringen können, wenn er es bewegt hat, wie viel mehr wird denn das Waſſer der h. Taufe große Kraft und Wirkung haben, weil die h. Dreifaltigkeit ſelbſt dieſem Werke beiwohnet, inmaſſen **Matth. III.** in der Taufe Chriſti angedeutet wird. Wollen demnach dieſes hohe Werk in Gottes Namen anfangen und dem Kindlein die Taufe reichen.

H. Eingangsvermahnung der Coburg. KO. v. J. 1626.

Dieweil in der Taufe iſt unſeres Herrn J. Chriſti Befehl und Gebot, welches er ſeinen lieben Jüngern gegeben hat, da er ſpricht **Matth. am Letzten:** Gehet hin in alle Welt und ——— h. Geiſtes, und auch ſeine tröſtliche Verheiſſung, die er dazu geſprochen hat **Marci** am Letzten: Wer da glaubet und — — verdammt werden, ſo ſollen derhalben dieſe zwei, nämlich Gottes Befehl und Verheiſſung, die Urſache ſeyn, darum ihr dies Kindlein anher zur ſeligen Taufe bringet, daß es in Gottes Namen getaufet werde. Wollet derhalben fleißig zuhören und die Gebete ſammt dem göttlichen Wort fleißig merken, und in eurem Seufzen inniglich ſprechen: Fahre aus, du unreiner Geiſt ꝛc. *)]

* * *

[(2.) Der Prieſter ſoll erſtlich fragen: **)

---

*) Die Goth. rev. KO. und die Hildbgh. haben dieſe Coburg. Eingangsvermahnung als Zuſatz zu der Vermahnung A., laſſen aber auf „inniglich ſprechen" ungeſchickter Weiſe nicht gleich das: Fahre aus, du unreiner ꝛc., ſondern die Frage: Wie ſoll das Kind heißen? folgen.

**) Otth. II. und diejenigen Agenden, welche ſich hinſichtlich der Eingangsvermahnung und ſonſt an die Brand. Nrnb. KO. näher anſchließen, haben dieſe Frage nicht nach ſondern vor der Eingangsvermahnung, und

Wie soll das Kind heissen? Antworten die Pathen: N. oder N.]

1. (3.) Der Täufer spreche: (Darnach spreche er) *)

Fahre aus, du ꝛc. ꝛc. Siehe §. 111. Nro. 1. (2.)

2. (4.) Darnach mache er dem Kinde ein Kreuz an die Stirn und Brust und spreche:

Nimm das Zeichen ꝛc. ꝛc. S. §. 111. Nro. 2. (3.) **).

3. (5.) Laßt uns beten: ***)

O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unseres Herrn J. Christi, ich rufe (wir rufen) Dich an über diesen N. Deinen Diener (über dieses gegenwärtige Kindlein), der Deiner Taufe Gabe bittet und Deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret. Nimm ihn auf, Herr,

---

verbinden sie mit den anderen Fragen, wessen das Kind und ob es nicht jachgetauft sey.

*) „die rechte Hand auf des Kindes Haupt legend" — Pomm.

**) Nro. 2. (4.) fehlt in der 1591 zu Hof gedruckten Ausg. der Br. Nürnb. KO., so wie in der Rotheub. KO. v. 1668. ganz. Die Pomm. KO. hat zu der Formel den Zusatz: „zum Zeichen, daß du durch den gekreuzigten J. Christus erlöset bist".

Das Agendbüchlein Veit Dietrichs aber läßt in den Ausgaben von 1545 an (mit Ausnahme der Bayreuth. vom J. 1717.) die Formel: Nimm das Zeichen ꝛc. wegfallen und behält blos die wortlose symbolische Handlung der Bekreuzung bei, indem nach der Rubrik: „Darnach mache er — — und spreche" als Angabe dessen, was gesprochen werden soll, gleich folgt: Lasset uns bitten: O allm. Gott ꝛc. Am Rande steht zu Nro. (3.) und (4.) in allen Ausgg. mit Ausnahme der Bayreuth. die Bemerkung: „Dieses kann man ohne Sünde auslassen, wer da will; denn es ohne das im Gebet hernach folget. So ist auch das Kreuzmachen mehr aus alter Gewohnheit, denn daß es in der Schrift gegründet oder befohlen wäre, bei der Taufe geblieben. Das Gebet aber soll man in keinem Wege auslassen".

***) Das folgende Gebet erkennt Jedermann leicht als aus einer Zusammenziehung und Verschmelzung der Gebete entstanden, welche wir in der Zusammenstellung der Formulare der ersten Klasse mit 3. (4.) und 4. (5.) bezeichnet haben. Von Nro. 3. (4.) ist die Anrede oder der Eingang, von Nro. 4. (5.) aber der übrige Text des Gebetes genommen. — Otth. II. bietet statt dieser Verschmelzung der beiden genannten Gebete mit gänzlicher Weglassung des zweiten blos das erste hier dar, läßt diesem aber am Ende die schon §. 111. Nro. 3. (4.) bemerkte zweckmäßige Veränderung zu Theil werden.

und wie Du geſagt haſt: Bittet, ſo werdet ihr nehmen, ſuchet, ſo werdet ihr finden, klopfet an, ſo wird euch aufgethan, ſo reiche nun das Gute (Gut) (ſo reiche nun, ewiger Gott, Deine Güte — Gutthat — und Gnade — Würtemb. 1615. Wild- und Rheingr. 1693. Naſſ. 1713. Bad. 1720.) dem, der da bittet, und öffne die Thüre dem, der da anklopft, daß er den ewigen Segen dieſes himmliſchen Bades erlange und das verheiſſene Reich Deiner Gabe empfahe, durch Jeſum Chriſtum, unſeren Herrn. Amen. (Das Amen läßt Vt. Dietr. weg.)

4. (6.) Laßt uns beten:

Allm. ewiger Gott, der Du haſt durch die Sündfluth nach Deinem geſtrengen Gerichte ꝛc. ꝛc. Siehe §. 111. Nro. 6. (7.) A.

5. (7.) Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt, bei dem Namen des Vaters (†) und des Sohnes (†) und des h. Geiſtes (†), daß du ausfahreſt und weicheſt von dieſem Diener J. Chriſti N. Amen*).

6. (8.) Laßt uns hören das h. Evang. Sct. Marci (X, 13—16.)**)

---

*) Die dreimalige Bekreuzung beim Exorciſmus wird nicht angezeigt in Vt. Dietr. Agendb. v. J. 1589., dem Nürnberg. Agendb. v. J. 1639., dem Regensb. Agendb. und der Rothenb. KO. v. J. 1668.

Am Rande bemerkt Vt. Dietr.: „Dieſer Exorciſmus iſt nicht unrecht; denn er iſt eben als ein Gebet. Das folgende Evang. aber iſt nothwendig bei der Taufe; denn da ſiehet man, daß Gott die Kindlein annehme und ihnen ſeine Gnade will widerfahren laſſen". Eben ſo die Bayreuther Agende v. J. 1746.

**) „Laſſet uns hören das h. Ev., welches der Herr Chriſtus als einen reichen Segen über die kleinen Kinder geſprochen, und beſchreibts uns der h. Ev. Marcus im 10ten Cap. mit folgenden Worten": — Nürnb. Agendb. 1639 und 1691.

Otth. II. hat hier eine abweichende Ordnung, indem ſie das V. U., welchem ſie die Recitation des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes folgen läßt, vor das Evang. ſtellt. Vom Exorciſmus zum V. U. geht ſie mit folgenden Worten über: „Dieweil nun, ihr Geliebten im Herrn, alle Menſchen in Sünden empfangen und geboren, auch unmöglich iſt, daß der Menſch ins Reich Gottes komme, er werde denn wiederum neu geboren (Joh. III.), ſo ſollen

„Und sie brachten Kindlein zu Jesu — — — — — und segnete sie".

(9.) Hier schalten ein für den Fall, daß „es die Zeit hat und das Kindlein nicht schwach ist",:

A. Hz. Heinr., Meckl., Wittenb., Chf. Aug., Liegn., Magdeb. ꝛc.

L. Freunde Christi! Wir hören in diesem kurzen Evang. beide unser und dieses Kindes höchsten Jammer und Noth und wiederum höchsten Trost. Denn erstlich sind wir alle durch den Fall Adams also verderbt, daß wir in Sünden empfangen und geboren sind. Und sind also Kinder des Zorns geboren, um der Sünde willen in des Teufels Reich, in Tod, Hölle und Verdammniß; denn Alles, was aus Fleisch geboren ist, das ist Fleisch und wird das Himmelreich nicht be-

---

wir christliche Liebe erzeigen und Gott, den Vater aller Barmherzigkeit, durch Christum, seinen geliebten Sohn, ernstlich anrufen, daß er dies Kind durch seine Gnade wolle taufen mit dem h. Geist und zu Gnaden annehmen. Daß nun durch unsere Bitte solche Gnade der Wiedergeburt diesem Kinde mitgetheilt werde, betet, wie hernach folgt: V. U. — Darauf: Ich glaube an ꝛc. ꝛc."

Der Uebergang vom V. U. und Glaubensbekenntniß (hinsichtlich welches letzteren bemerkt wird, daß es, „so es sich verlängern wollte", auch ausgelassen werden könne) zum Evang. lautet: „Weil wir denn nun den Herrn gebeten haben, und das auf sein selbst gnädige Verheissung, darum wir an seinem väterlichen Erhören nicht zweifeln sollen, wollen wir das Kind taufen. Damit aber in dem unser Glaube das Werk des Herrn in diesem h. Sakr. der Taufe so viel tröstlicher ansehe, erkenne und aufnehme, wollen wir auch hören unseres Herrn J. Christi Rede selbst von den Kindlein, die man ihm zubringt, wie er denselbigen seinen Segen zum ewigen Leben und wahre Gemeinschaft des göttlichen Reichs verspricht und selbst mittheilet. Also aber schreibt Matth. im 19ten Capitel: In derselben Zeit — — — und segnete sie".

Den weiteren Uebergang vom Ev. zu den Tauffragen endlich bilden die Worte: „Dieses nun im Ev. Vorgelesene gebe der Herr uns allen wohl zu fassen, daß Niemand in das Reich Gottes vor Gott kommen mag, er nehme es denn an als ein Kindlein, d. i. er empfange es denn als lauter Gabe und Schenkung des Herrn ohne alles Zuthun seiner eigenen Kraft, und daß unser Herr J. Christus auch unseren Kindern will seinen Segen mittheilen, der nun will mitten unter uns seyn und Alles ausrichten. Es ist seine Taufe; wir sind allein seine Diener und Werkzeuge, durch die er sein Geheimniß will ausspenden". — Von diesen 3 Uebergangsreden wird bemerkt, daß sie „auswendig, ohne Buch" gesprochen werden sollen, und daß die letzte „nach Gelegenheit der Sache auch ausgelassen werden mag."

ſitzen, es werde denn neu geboren und komme in das gnädige Reich J. Chriſti, unſeres Herrn. Solches haben zu ihrer Zeit dieſe Leute erkannt, derhalben für ihre Kindlein bei ihm das Himmelreich, ewigen Segen und Gnade geſucht und gebeten.

Zum Andern hören wir der Kinder und unſeren höchſten Troſt, daß Chriſtus, Gottes Sohn, unſer Herr, ſo ganz bereit und willig iſt, den Kindern, ſo ihm zugetragen werden, und uns allen, ſo zu ihm kommen, gnädiglich zu helfen, alſo daß er auch darüber unwillig wird, daß man ſie hindert und nicht treulich zu ihm fordert.

Zum Dritten verſorget er ſie nun aufs allergnädigſte und nimmt ſich ihrer aufs freundlichſte an, als wäre er, wie er denn iſt, ihr rechter natürlicher Vater, nimmt ſie an Arm und herzet ſie, errettet und erlöſet ſie aus der Sünden, Teufels, Todes und der Höllen Reich und leget ſeine allmächtige, göttliche, gnädige Hand auf ſie, nimmt ſie in Schutz, Schirm und Vertheidigung wider alles Unglück und ſegnet ſie, daß ſie nun mit ihm ſeines himmliſchen Vaters Kinder, Erben und ſeine Miterben ſeyn ſollen der Seligkeit und des ewigen Lebens. Und bräuet uns Alten, daß wir ja zuſehen, daß wir auch in einfältigem Glauben bleiben, und als die Kindlein im Himmelreich d. i. im Reich der Gnade und des Lebens vor ihm wandeln, und in Unſchuld und Reinigkeit anfahen und fortfahren ewig zu leben, damit wir nicht ewig verſtoßen werden.

Weil nun aber dieſes Alles, als Errettung von der Sünden und des Teufels Reich, von Chriſto durch ſein Handauflegen, Herzen, Segnen und Verſicherung des Himmelreichs über dieſe ſeine Worte dieſem Kinde, wie uns Allen, auch in einem äußerlichen Zeichen, nämlich der Taufe und Wort Gottes, im Namen des V., des S. und des h. G. überantwortet, zugetheilt und es dadurch verſichert wird, ſo wollen wir nun daſſelbige auch in des Herrn Namen taufen, und zuvor über die geſprochenen Gebete auch das V. U. beten.

B. Pomm.

L. Freunde Chriſti! Hier hören wir erſtlich, in welch' großer Noth, Jammer und Gefahr die jungen Kindlein und alle Menſchen von Natur ſtecken. Denn durch Adams Fall ſind wir alle von Natur Kinder des Zorns Gottes, unter der Sünde und Gewalt des ewigen Todes beſchloſſen. Was aus Fleiſch geboren iſt, das iſt Fleiſch, von Natur böſe und verdammt; und ſo wir nicht von Neuem geboren werden durch Waſſer und den h. Geiſt, können wir armen Menſchen nicht ins Reich Gottes kommen. Dieſe Noth hat dieſe Leute zum Herrn Chriſto gejagt, daß ſie ihre Kinder zu ihm bringen, gleichwie wir in

Erkenntniß ſolcher Noth dies Kindlein unſerem himmliſchen Vater und ſeinem eingebornen Sohne, unſerem Herrn Jeſu Chriſto, vortragen, daß er ſich ſeiner erbarme.

Zum Andern hören wir hier den allerhöchſten Troſt, daß Gottes unwandelbarer gnädiger Wille iſt, daß man die jungen Kinder zum Herrn Jeſu Chriſto bringen ſoll; denn das Himmelreich iſt ihr, ſo gehört ihnen vielmehr die h. Taufe. Und der Herr Chriſtus ſtraft nicht allein ſeine Jünger, die den Kindern die Taufe und den Zugang zum Herrn Jeſu wehren, ſondern nimmt ſich ihrer aufs allergnädigſte und freundlichſte an, gebeut und befiehlt, man ſolle ſie zu ihm bringen, gibt Troſt und Zuſage, daß das Himmelreich ihr ſey, womit er alle gnadenreichen Güter des Ev. begreift, nimmt ſie in den Arm, umfängt ſie herzgründlich, legt ſeine göttliche gnädige Hand auf ſie, nimmt ſie in ſeine Beſchützung wider Sünde, Tod und den Teufel. Alſo iſt Gottes Sohn, unſer Herr J. Chriſtus, unſer einiger Heiland, Nothhelfer und Erlöſer. Denn wie wir durch Adam alle des Todes und der ewigen Verdammniß ſchuldig ſind, alſo werden wir alle durch J. Chriſtum wieder rechtfertig, und Erben des ewigen Lebens alle, die in ſeinem Namen getauft ſind und in wahrhaftiger Bekehrung an ihn glauben. Darum lehrt und vermahnt der Herr Chriſtus uns Alte, daß wir wie die Kindlein in einfältigem Glauben bleiben, im Reich der Gnaden vor ihm wandeln, mit dem Geiſte Gottes unſer Fleiſch und Vernunft mit der Welt überwinden, und alſo in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Gott gefällig iſt, ihm ſollen dienen.

Solche große Gnade und Erlöſung wird dieſem Kindlein von unſerem Herrn J. Chriſto in der h. Taufe geſchenket und verſiegelt, in welcher der Sohn Gottes, Chriſtus Jeſus, mit Gott dem Vater und dem h. Geiſte wahrhaftig gegenwärtig iſt und dies Kindlein in ſeine Arme nimmt, umfängt es mit ſeinem Segen, wäſcht es mit ſeinem Blute, gießt in ſein Herz den h. Geiſt, daß es Gottes Tempel und ſein Miterbe zum ewigen Leben werde.

Darum vermahne ich euch im Herrn, daß ihr mit mir betet das V. U. und dieſes Kind durch J. Chriſtum dem himmliſchen Vater zu eigen gebet, nicht zweifelnd, unſer Gebet ſey kräftig im Himmel.

C. Ebenfalls Pomm.

Dieſes Evang. leſen wir bei der chriſtlichen Kindertaufe aus dieſen Urſachen, daß wir zum Erſten daraus lernen die Noth, die dieſe Leute mit ihren Kindern zum Herrn Chriſto gejagt hat, nämlich den gräulichen, giftigen, verdammlichen Schaden der Erbſünde, der uns allen von Adam angeboren wird, wodurch wir von Natur böſe, Gottes

Feinde ſind, Kinder des Zornes und des ewigen Todes ſchuldig, wo uns nicht aus lauter Gnade Gottes Barmherzigkeit widerfähret.

Zum Andern, daß wir mit dieſen Leuten bekennen, daß kein anderer Heiland, Mittler, noch Gnadenſtuhl iſt im Himmel und auf Erden, als Gottes einiger Sohn, unſer Herr J. Chriſtus, der uns von Sünde, Tod, Teufel, Hölle und ewiger Verdammniß helfen kann und uns davon erlöſen will, wie er ſpricht: „Kommet zu mir Alle, die ihr beladen ſeyd, ich will euch erquicken" (Matth. im 11ten Capitel.)

Zum Dritten, daß wir hier unſeres Herrn J. Chriſti ausdrücklichen, klaren Befehl haben: „Laſſet die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht." Dazu wird der Herr unwillig über die Jünger, die aus Unglauben die Leute bedrohten, die die Kinder zu Jeſu brachten, gleichwie die Wiedertäufer ſich an der Kindertaufe ärgern und unnöthig achten, daß man die jungen Kinder durch die Taufe zu Chriſto bringe. Dagegen haben wir das klare Gebot unſeres Herrn J. Chriſti, daß man die Kinder zu ihm bringen, und alle Menſchen auf ſeinen Namen taufen ſoll Marci im 16ten Capitel.

Zum Vierten haben wir hier den herrlichen Troſt und gnadenreiche Zuſage, daß das Himmelreich der lieben Kindlein iſt mit allen ſeinen Gaben und Gütern. Darum gehört ihnen die Gabe des h. Geiſtes, das ewige Leben, die Taufe; Gottes Gnade und der h. Geiſt iſt nach ihrer Art verborgener Weiſe in ihnen kräftig im Glauben zur ewigen Seligkeit.

Zum Fünften: der Herr Chriſtus nimmt ſie in die Arme, umfängt ſie, legt die Hände auf ſie. Durch ſolch auswendig Gnadenzeichen bezeugt unſer treuer Heiland, daß er ſie in Beſchützung nimmt gegen Sünde, Tod, Teufel und die Hölle, in ſeinen Gnadenbund, den er mit allen Gläubigen durch ſein Blut aufgerichtet und beſtätiget hat, daß ſie Niemand von ſeiner Hand reiſſen ſoll.

Zum Letzten vermahnet der Herr Jeſus uns Alte an den Kindern, daß wir aus lauter Gnade und Barmherzigkeit ſelig werden, ohne all unſer Verdienſt und Würdigkeit, wenn wir unſre Vernunft, Sinne und Fleiſch gefangen nehmen, uns ſelbſt verleugnen, vor Gott dem Herrn uns von Herzen demüthigen und an Chriſtum, unſeren Mittler, glauben. Dazu helfe uns Gott, der h. Geiſt. Amen!

Darum, dieweil wir ſolche Lehre, Befehle und Zuſage von den lieben Kindern haben, vermahne ich euch im Herrn, daß ihr mit mir betet das V. U., und dies Kindlein durch J. Chriſtum dem himmliſchen

Vater zu eigen gebet, nicht zweifelnd, unſer Gebet ſey kräftig im Himmel*).

D. Cob. (Weim., Goth. und Hildbgh.)**).

a) Ich ermahne euch ferner aus chriſtlicher Liebe der Pflicht, die ihr allhier bei der Taufe an des Kindleins Statt gethan habt und thut, wo es ſich nach dem Willen des allm. Gottes begäbe, daß es ſeiner Aeltern beraubet würde, ehe denn es zum rechten Brauch ſeiner Vernunft käme (welches der allm. Gott gnädiglich verhüten wolle), daß ihr es treulich und fleißig unterrichten wollet:

1) in den h. 10 Geboten, daß es ſeine Sünde und den Willen Gottes daraus recht lerne erkennen,
2) dem chriſtlichen Glauben, daß es wiſſe, wo es ſoll Hilfe und Gnade ſuchen, nach ſeinem Glauben und Gottes Willen zu leben,
3) des Herrn Gebet, damit es Gott um Gnade könne anrufen und bitten, chriſtlich zu leben und dem Satan Widerſtand zu thun,
4) wollet ihr es auch erinnern ſeiner h. Taufe, d. i. des Bundes, den es jetzt da mit Gott V., S. und h. Geiſt gemacht hat, auf daß es ſich deſſelben in aller Anfechtung, Angſt und Noth wider den leidigen Teufel, die Welt und ſein eigen Fleiſch tröſten könne,
5) vom hochwürdigen Sakr. des Altars, d. i. des wahren Leibes und Blutes J. Chriſti, was es ſey und wozu es eingeſetzt,
6) von der Beicht und Abſolution, auf daß es, wenn es nach empfangener Taufe aus Schwachheit ſeines verderbten Fleiſches und Blutes wieder in Sünde fällt, wiſſe, wie es derſelben los wer-

---

*) Am Schluße dieſer Vermahnung bemerkt die genannte KO.: „Dieſe Auslegung des Ev. und die Vermahnung zur Taufe, welche voran ſteht, iſt um der gemeinen Prediger willen geſetzet. Verſtändige, gelehrte Paſtores werden ſie wohl wiſſen zu kürzen nach Gelegenheit, daß es Niemanden beſchwerlich, noch dem Kinde im Falle der Noth gefährlich ſey".

**) D. a und b findet ſich in der Köb. KO.— Die Weim. verb. KO. hat ſtatt b blos die Worte: „Hierauf laſſet uns niederknieen und das h. V. U. beten", und ſtellt bei a die Stücke 5 und 6 um. — Zuerſt findet ſich die Verpflichtung der Gevattern, welche wir in der Pomm. KO. erſt nach Nro. (10.), in der Ag. Hz. Heinr., der KO. Churf. Auguſts, der Magdeb. KAg. und Han's KB. nach Nro. (11.), in der Brand. Nbrg. und anderen KOO. und Agenden aber ganz am Ende antreffen, an dieſer Stelle in den Churbr. KOO. v. 1540 und 1542 und der KO. Otth. 1543 in Fol. (Vgl. §. 111. Nro. 11. (12.) Anm.) — Die Schſ. Goth. revid. KAg. und die Hildburgh. KO. haben an dieſem Orte 1) die von uns unter A. aufgeführte Vermahnung der Ag. Hz. Heinr.

den, sich trösten und seinen Glauben stärken könne, bis Gott an ihm erfüllet, was er jetzt im Taufbündniß anfähet, und es darinnen möge selig werden.

Das gedenket ihr ja gerne und willig zu thun? Antw. Ja. Gott helfe uns, was wir nicht vermögen zu thun.

b) Daß nun unser lieber Herr und Heiland J. Christus, der in die Welt gekommen ist, die armen Sünder zu suchen und selig zu machen, dieses gegenwärtige Kindlein zu Gnaden auch annehmen wolle, es herzen, segnen, seine gebenedeyte Hand auf es legen, mit dem h. Geist, wahren Glauben und ewigen Leben begnaden, so wollen wir ihm dasselbige über die 2 gesprochenen Gebetlein auch ferner durch ein gläubiges und andächtiges V. U. fürtragen, wollen derowegen mit einander niederknieen und beten: V. U.

E. Goltz. Ag.

Wie wir hören, daß die Leute ihre Kinder dem Herrn Jesu zugebracht, der Sohn Gottes hat sie auch willig und gerne angenommen, in seine Arme gefasset, sie gesegnet: also wollen wir ihm dies Kindlein auch mit unserem andächtigen Gebet zutragen, ungezweifelter Hoffnung, er werde uns gewißlich erhören, dies Kindlein zu seinem Kind und Erben der ewigen Seligkeit annehmen, dasselbige auch segnen, in seine Arme d. i. in seinen göttlichen Schutz und Schirm fassen, und werde ihm mit uns geben die Seligkeit und das ewige Leben. Solches von ihm zu erlangen, wollen wir von Herzen beten, wie uns der Herr Christus befohlen hat, und sprecht mit mir von Herzen also: V. U.

F. Nürnb. Agdb. v. 1689 und 1691.

Solchen reichen göttlichen und himmlischen Segen auch diesem zur h. Taufe getragenen Kindlein zu erlangen, daß nämlich der barmherzige Gott und Vater im Himmel um seines geliebten Sohnes J. Christi willen dies Kind zum Kind des ewigen Lebens an- und aufnehmen, ihm seine angeborne Sünde aus Gnaden vergeben, und bei guter beständiger Gesundheit und christlichem Leben dasselbe erhalten wolle, wohlan so wollen wir ihm dies Kindlein im Namen und auf den Be-

---

mit Ausschluß des Schlußsatzes, oder bis zu den Worten: „damit wir nicht ewig verstoßen werden" incl., und 2) eine Erinnerung an die Gevattern, welche mit den Worten: „Nachdem ihr nun, l. Fr., gehört, daß unser Herr Christus so herzlich willig dazu ist" anhebend zuerst der im Folgenden unter Nro. (12.) A aus der Ag. Hz. Heinr. abzudruckenden Anrede an die Gevattern bis zu den Worten: „Auferstehung des Fleisches und ins ewige Leben" folgt, dann aber die obigen Stücke a und b aus der Cob. KO. anschließt.

fehl seines lieben Sohnes J. Christi vortragen und aus wahrem Glauben in christlicher Andacht mit einander beten: V. U.

G. Han's Kirchenb.

Damit nun dies Kindlein auch den Segen empfahe und durch die h. Taufe dem Herrn Christo und seiner Gemeinde einverleibet werde, so lasset uns über demselben beten, wie uns Christus Jesus selbst gelehrt und zu beten befohlen hat. V. U.

H. Rothenb. KO.

Auf solche Zusage und gewissen Trost, daß uns Gott gnädiglich erhöret, laßt uns mit Andacht für dieses Kindlein weiter also beten: V. U.

I. Fränk. Feldg.O., Bayr. Ausg. des Agdb. Bt. Dietr. und Bayr. Ag.

Solchen Segen nun auch über dies Kindlein zu erlangen, lasset uns also mit einander beten: V. U.*)]

7. (10.) Dann lege der Priester seine Hände auf des Kindes Haupt und bete das V. U. sammt den Pathen, niedergekniet**).

Vater unser, der du bist im Himmel — — — erlöse uns vom Uebel. Amen***).

8. (11.)****) Darnach leite (trage — Braud. Nürnb. und Pomm. KO.,

*) Was die Braunschw. Lüneb. und Wolfenb., die Oldenb. und die Niedersächs. KO. anbetrifft, so müssen wir auf die Anmerkung zu Nro. (1.) F. verweisen.

**) Das Niederknieen wird nicht verlangt: Otth., Braunschw. 1564. 1569. 1615., Oldenb., Regensb., Nürnb. Agndb. v. 1639 und 1691., Han's Kirchenb.

***) Mit der Doxologie haben das V. U.: Otth., Pomm., Magdeb., Weim., Rothenb., Cob., Hildburgh., Fränk. Fldg., Bayr. Ag., Nürnb. Agdb. v. J. 1639., Regensb. Agdb., Bt. Dietr. und Han's Kirchenb.

****) Zwischen 7. (10.) und 8. (11.) findet nach der Bayr. Ag. die Recitation des 4ten Hauptstücks des Katech. durch einen Schüler Statt. — Die Pomm. KO. aber schaltet folgende Anrede an die Gevattern ein: „Der allmächtige, ewige Gott und barmherzige Vater unseres Herrn Jesu Christi hat gewißlich und wahrhaftiglich dies Kindlein zu Gnaden angenommen; darum wollen wir es zur h. Taufe führen. Euch Gevattern aber will ich vermahnet haben im Herrn, daß ihr fleißig bedenkt, daß ihr hier stehet wider den Teufel und sein ganzes Reich, und sollt nicht allein

Bt. Dietr., Nürnb. Agdb. — „bringe" — Braunschw.) man das Kindlein zu der Taufe, und der Priester spreche (unter Handauflegung — Pomm.):

Der Herr behüte deinen Eingang ꝛc. S. §. 111. Nro. 14. (15.)*).

[(12.) Hier schalten ein:

A. Hrz. Heinr., Chf. Aug., Br. Lün. Zell, Magd. und Han's KB.:

L. Freunde. Ihr habt dieses Kindlein dem Herrn Christo zugetragen, (und) gebeten, daß er es annehmen wolle, seine Hand auflegen, segnen und ihm auch das Himmelreich und ewiges Leben geben. So habt ihr auch gehört, daß unser Herr Christus so herzlich willig dazu ist und ihm solches alles im Ev. zugesaget hat, welches er auf seiner Seite alles also will halten, ob es wohl durch Menschenstimm und Mittelperson zugesagt und versprochen worden. So soll nun das Kind auf solche Zusage durch euch als seine Pathen und Mittelperson, durch die es zu Christo getragen, auch einen festen Glauben zusagen, daß es Gott die Ehre thun und solcher Zusagung, die ihm im Ev. und in der Taufe geschieht, glauben wolle und dem Teufel, auch allen seinen Lügen, Gespenst und Werken absagen, daß es demselben

---

Zeugen dieser Taufe seyn, sondern im Namen dieses Kindes dem Teufel und allem seinem Wesen entsagen und vor Gott dem Herrn und allen seinen Engeln angeloben, daß dies Kindlein an Gott V., Sohn und h. Geist soll glauben. Und solches sollet ihr den Aeltern anzeigen und für diesen euren Pathen allezeit euer Gebet thun, ihn seiner Taufe erinnern und bezeugen, auch Fleiß anwenden, so viel an euch ist, daß dies Kind in Gottes Erkenntniß und Furcht erzogen werde und den Katechismus lerne, damit an ihm erfüllet werde, was ihr hier in seinem Namen angelobt habt. Das sollet ihr von Herzen gerne thun. Antw. Ja.
Das verleihe euch und uns allen unser lieber Herr Gott und erfülle mit seiner Gnade und Geist, was wir nicht vermögen".

*) Im Nürnb. Agdb. v. 1639 und 1691. heißt es: „Der Herr segne und behüte dich N. vor allem Uebel, der Herr behüte deine Seele, der Herr behüte deinen Eingang ꝛc. — Otth. II. findet sich dieser Ritus nicht, sondern es wird nach dem in der Anm. zu Nro. 6. (8.) Mitgetheilten also fortgefahren: „Auf dieses soll der Diener das Kind heissen herreichen und von den Gevattern Bekennung des Glaubens, den sie haben und in dem das Kind sollen getaufft und dann auch auferzogen werden, fordern, also wie folgt: Ihr Gel. im Herrn, ihr begehrt, daß dieses Kind auf J. Christum getaufft und durch das Sakr. des Tauffs seiner h. Gemein und Kirchen eingeleibt werde? A. Ja. — So nennet es mit seinem Namen. A. N. — N. Widersaget du dem Teufel?" ꝛc.

und seinen falschen Lügen und schändlichen Werken nicht nachfolgen wolle, sondern wolle seinen Glauben setzen auf Gott als seinen lieben Vater, deß Erbe es seyn will, auf J. Christum, seinen Sohn, unsern Herrn, daß derselbige es mit seinem Blut, Leiden und Sterben erlöset, dem Vater versöhnet und zum ewigen Leben gebracht habe, auf Gott den h. Geist, daß derselbige allein sein rechter Meister, Lehrer, Leiter, Tröster und das Pfand der Seligkeit sey, der uns führet und leitet durch Christum zum Vater, bis wir kommen zur vollkommenen Erlösung von Sünden, Auferstehung des Fleisches und ins ewige Leben.

Solches wollet es unterrichten oder, daß es unterrichtet werde, zur Kirchen halten, auch daran seyn, daß es gelehret werde die 10 Gebote Gottes, den Christenglauben, V. U. und was zur Seligkeit zu wissen und zu glauben vonnöthen. Wollet es auch zu einem ehrbaren christlichen Leben und Wandel vermahnen und anhalten. Das wollt ihr doch, soviel euch Gott Gnad verleiht, gerne thun? A. Ja. Das verleihe uns unser lieber Herr Gott und erfülle mit seinen Gnaden, das wir nicht vermögen.

(Aber solches Alles mag man, wo es zu lange währen will oder das Kindlein schwach ist, nachlassen und es bleiben lassen bei der kurzen Form im Katechismus (2. Taufb. Luth.), wie droben und hernach folget.)

B. die Pomm. KO.:

Diese h. Taufe ist ein göttlich Bad der himmlischen Wiedergeburt, darin diesem Kinde der Himmel nun geöffnet ist und Gott der Vater ihm schenkt seinen einigen Sohn zum Erlöser und zum Heilande, und ruft mit seiner Stimme durch sein Wort, daß dies Kind an seinen eingebornen Sohn Jesum Christum glauben soll, den ihm Gott zum Gnadenstuhle vorgestellet hat. Der h. Geist wird hier über dies Kind ausgegossen. Mit solchen Augen sollen wir die h. Taufe ansehen, nicht anders als ob wir nun am Jordan ständen und sähen den Himmel offen, höreten die Stimme des Vaters und sähen des Menschen Sohn, unseren Heiland, vor uns mit dem h. Geiste herniederfahren.

Darnach spreche er zu den Gevattern: Nehmet das Kind. Und spreche weiter: N. Entsagst du ꝛc.]

9. (13.) Darnach lasse der Priester das Kind durch seine Pathen dem Teufel absagen und spreche:*)

*) Im Nürnb. Agdb. (1639 und 1691.) heißt es: „Er (Sie) wolle mir unbeschwert anstatt und vonwegen seines (ihres) lieben Doten auf meine folgenden Fragen Red und Antwort geben:"

N. Entſagſt (Widerſagſt) du dem Teufel ꝛc. ꝛc. Wie §. 111. Nro. 15. (16.) *).

10. (14.) Darnach frage er:

N. Glaubeſt du an Gott, den allm. Vater ꝛc. ꝛc. Wie §. 111. Nro. 16. (17.) **).

11. (15.) Willſt du getauft ſeyn? Vgl. §. 111. Nro. 18. (19.) ***).

12. (16.) Da nehme er das Kind und tauche es in die Taufe****) und ſpreche:

Und ich taufe dich im Namen des Vaters†) ꝛc. ꝛc. Wie §. 111. Nro. 19. (20.)

---

*) Nur in der Goltz. Ag. fehlt die dritte Frage: „Und allem ſeinem Weſen?"

**) Was den zweiten Artikel anbetrifft, ſo bleiben die KOO. und Agenden alle nicht bei der von Luther aus der römiſchen Kirchenpraxis herübergenommenen Abkürzung ſtehen, ſondern nehmen entweder (wie Brandenb. Nürnb., Pomm. und die ſächſiſchen KOO. von der Churf. Aug. v. J. 1580 an) ſämmtliche Sätze des genannten Artikels in die Befragung auf, oder laſſen doch (wie Hz. Heinr., Meckl., Wittenb., Lippe-Detm., Liegnitz. ꝛc.) blos: „empfangen von dem h. Geiſt", „gelitten unter Pontio Pilato" und „niedergefahren zur Hölle", oder, wie Niederſ., blos den zweiten und dritten, wie Braunſchw. Lüneb. und Wolfenb., blos den erſten und zweiten dieſer Sätze aus.

***) „Willſt du alſo auf ſolchen Glauben getauft ſeyn? A. Ja, ich will" — Regensb. Agendb.

„Willſt du auch auf dieſen chriſtlichen Glauben getauft werden? A. Ja".— Fränk. Feldgott.-Ordng., Bayreuth. Ag.

Ottheinr. II. fällt dieſe Frage hier weg, weil ſie der Abrenuntiation und der interrogatio de fide vorausgeſchickt wird. (S. Anm. zu Nro. 8. (11.))

****) Dafür: „und taufe es" — Braunſchw. Lün. und Wolf.

„und taufe es mit Waſſer" — Nürnb. Agdb. 1639., Bt. Dietr. 1569., Regensb. Agdb., Roth. KO. 1668., Bayreuth. Agende.

„und tauche es in die Taufe, oder thue es aus den Tüchern und begieße es mit dem Waſſer" — Niederſ.

„und beſprenge es dreimal mit Waſſer" — Magdeb. Ag., Han's KB.

„und begieße es dreimal mit Waſſer" — Pomm. KO.

„und dann nehme er das Kindlein in die linke Hand, und beſprenge es über den Rücken oder auf dem Haupte dreimal" — Weimar. verb. KO.

†) „Gottes des Vaters und des Sohns" ꝛc. — Otth. II., Rothenb., Nürnb. Agdb. 1691.

13. (17.) Dann ſollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe und der Prieſter ſpreche, weil er das Weſterhemd anzeucht*):

Der allmächtige Gott und Vater unſ. Herrn J. Chr., der dich anderweit (von oben herab — Bt. Dietr. 1545. 1565. 1569.; Nürnb. Agdb. 1639.) geboren (von oben herab wiedergeboren — Nürnb. Agdb. 1691.) hat durchs Waſſer und den h. Geiſt, und hat dir alle deine Sünde (Sünden — Fr. Flbg. O. und Bayr. Ag.) vergeben, der ſtärke dich mit ſeiner Gnade zum ewigen Leben (der ſalbe und ſtärke dich mit ſeiner heilſamen Gnaden, daß du halten mögeſt, das du gelobet haſt, und vermeiden, das du verſchworen haſt, auf daß du endlich ſelig werdeſt — Otth. II.). Amen. Vgl. §. 111. Nro. 20. (21.)

14. (18.) Friede (ſey) mit Dir!**). A. Amen***).

[(19.) Schlußzuſätze einzelner KOO. und Agenden dieſer Klaſſe zum Taufb. Luthers.

„Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des h. Geiſtes" — Pomm., Fränk. Feldg. O., Regensb. Agdb.
(Cob., Weim., Sachſ. Goth. und Hildburgh. machen nach „Geiſtes" ein †, Magd. aber 3, bei dem Namen jeder der drei Perſonen der Gottheit eines.)

*) Dafür bei Otth. II. blos: „Laſſet uns beten". — In der Pomm. KO. heißt es: „Dann ſollen die Gevattern das Kindlein angreifen und zu ſich nehmen, und der Prieſter ſpreche mit aufgelegter Hand." — Des Weſterhemdes geſchieht keine Erwähnung: Lipp. Detm., Goltz., Cob., Rothenb., Regensb. und Fränk. Feldg. O.
Die Magd. Agende v. J. 1653. und Han's Kirchenb. haben: „weil man das Weſterhemd anzeucht", und das Nürnb. Agdb. v. 1639 und 1691. ſagt: „Dann ſollen die Gevattern dem Kind das Weſterhemd anziehen, und der Prieſter ſpreche:"

**) „Der Friede des Herrn ſey mit dir" — Regensb., Nürnb. Agdb., Bayr. Ag..
„Der Friede des Herrn ſey mit dir N. anjetzo und zu ewigen Zeiten" — Fränk. Feldg. O.
(Cob., Sachſ. Goth., Hildburgh., Weim. und Fränk. Feldg. O. machen bei dieſem Schlußſegen ein †.)

***) Nicht als Antwort bezeichnet wird das Amen in Pomm., Braunſchw. Lün. Zell., Rothenb., Cob., Weim., Goth. und Hildburgh., ſo wie Regensb. Agdb. und in der Agende von Goltz.

A. Brandenb. Nürnb. KO., Otth. II., Rothenb., B. Dietr. und Regensb. Agdb.

Nach der Taufe ſollen (können) die Pfarrer die Gevattern ermahnen ungefähr auf die Weiſe: *)

Ich vermahne euch in Krafft der chriſtlichen Liebe, die ihr jetzt an des Kindleins Statt bei der Taufe gethan habt, wenn es ſeiner Aeltern durch Tods oder anderen Unfall beraubet würde (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle — Nbg. Agdb., Frk. Fldg. O.), ehe denn es zum Brauch ſeiner Vernunft käme, daß ihrs fleißig und treulich wollt unterrichten und lehren (laſſen — Nürnb. Agdb.), erſtlich die zehn Gebot, auf daß es den Willen Gottes und ſeine Sünde dadurch lerne erkennen, darnach den chriſtlichen Glauben, durch welchen wir Gnad, Vergebung der Sünde und den h. Geiſt empfahen; zuletzt auch (neben andern Hauptſtücken chriſtl. evang. Lehr. — Ebend.) das V. U., damit es Gott anrufen und Hülff bitten könne, dem Satan Widerſtand zu thun und chriſtlich zu leben, bis Gott an ihm erfüllet, was er jetzt in der Taufe angefangen hat, und es ſelig werde (Amen.) **).

B. Lippe Detm. KO. ***).

L. Fr. Dieweil wir nun für dieſes Kind gebetet, auch aus dem Evang. gehöret, wie der Herr Chriſtus die Kindlein wolle daß man ſie zu ihm bringen ſoll, und wie er ſie ſo gnädiglich annimmt, umfähet und ſegnet und ſie alſo auch in ſeiner Kirche anzunehmen befohlen, ſollen wir auch nun nicht zweifeln, der Herr Chriſtus habe ſich nun auch dieſes Kindleins angenommen; darauf wir es auch zur h. Taufe getragen und im Namen Gottes dem Befehl Chriſti nach getauft. Ich will aber hiemit und ſonderlich euch Gevattern gebeten und freundlich auferlegt haben, daß ihr dieſes Kindlein, ſo es zu mündigen Jahren kommt, wahrnehmet, ihm ſeine Taufe bezeuget und erinnert, und helfet verſchaffen, daß es den Catech., die 10 Gebote Gottes, die Artikel des Glaubens, das V. U. und was ſonſt zur Seligkeit dienet, lernen möge, auch in chriſtlicher Zucht in ſteten auferzogen

*) Die folgende Vermahnung iſt in die Brand. Nbg. KO. zunächſt aus Oſianders Taufb. übergegangen. (Vgl. §. 111. Nro. 11. (12.) Anm. ***).

**) „Wollet ihr nun dieſem allem nachkommen, ſo bekennet ſolches vor Gottes Angeſicht und dieſer Verſammlung mit einem kräftigen Ja. Antw. Ja. — Fränk. Feldg. O.

***) Dieſe Schlußrede und die Eingangsvermahnung A. ſind die einzigen Zuſätze zum Taufbüchlein Luthers, welche die gen. Lipp. KO. darbietet.

werde, und sonderlich so es durch Abgang oder Nachlässigkeit seiner Aeltern hierin versäumt würde. Solches werdet ihr euch, so viel möglich, befleißigen und gerne thun? Antw. Ja.

Darnach spreche der Priester den gewöhnlichen Segen Num. 6.

C. Niedersächs. KO.

Andächtige, liebe Christen! Nachdem dies Kind durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung aus dem Wasser und h. G. ein Erbe und Kind Gottes worden und von seinen Sünden gereiniget ist, so ermahne ich euch in Kraft der christlichen Liebe, welche ihr bei der Taufe itzt diesem Kindlein erzeigt habt, wo diesem Kindlein seine Aeltern mit Tod in seinen jungen und unmündigen Jahren abgehen würden, daß alsdann ihr fleißig und treulich ihm Zeugen seiner h. Taufe seyn wollet, und auch unterrichten oder lernen lassen fürs Erste die h. 10 Gebot, seine Sünde und den Willen Gottes vom christlichen Leben zur Buße daraus zu vernehmen, darnach die Artikel unseres h. christlichen Glaubens zur Erkenntniß Gottes, des Herrn Christi, und Vergebung seiner Sünden durch den Glauben um Christi willen, und darauf das h. V. U., Gott in allen Nöthen anzurufen und zu danken; auch ein Auge auf ihn haben, daß es in rechter Erkenntniß und wahrer Gottesfurcht erwachsen, und was es in der Taufe Gott gelobt treulich halten möge. Seyd ihr Solches zu thun bereit, so sprechet Ja. Antw. Ja.

Gehet hin im Frieden.

D. Goltz. Ag.

Gel. im Herrn Christo! Wir haben nun dies christlich Werk durch Gottes Gnade verrichtet und sind diesem Kindlein, so viel uns auf diesmal menschlich und möglich gewesen, zu seiner Taufe und seligen Wiedergeburt beförderlich erschienen, zweifeln auch nicht, der liebe Gott werde unser Gebet erhöret und dies Kind zu seinem Kind und Erben der ewigen Seligkeit an und aufgenommen haben. Derselbe wolle es ihm ferner in Gnaden befohlen seyn lassen! Ihr wollet auch hierneben bedenken, was desfalls ferner euer Amt seyn will, daß ihr nämlich für diesen euren Pathen fleißig betet und ihn künftig seines Taufgelübdes erinnert und Fleiß anwendet, soviel an euch ist, daß dies Kind in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen werde, den h. Catechismus lerne, und daß also Alles in ihm erfüllet werde, was ihr allhie an seiner Statt habt angelobt und zugesagt. Solches wolle Gott euch und dem Kindlein verleihen und geben um seines Sohnes J. Christi willen. Amen.

E. Pommer. KO.

a) Meine Allerliebſten in Chriſto!*) Dieweil der allm. Gott**) dies Kindchen zu der Taufe unſeres lieben Herrn J. Chriſti hat gnädiglich kommen laſſen, ſollen wir ihm***) Lob und Dank****) ſagen und bitten, daß er durch ſeine Gnade vermehre, was in ihm angefangen iſt†). Sprechet mit mir alſo:††)

b) Allmächtiger, barmh. Gott und Vater, wir ſagen Dir Lob und Dank, daß Du Deine Kirche gnädiglich erhältſt ꝛc. ꝛc. (Siehe Würtemb. KO. §. 113. B. Nro. 11.)

c) Ihr Gevattern und Freunde, nehmet euch mit Ernſt dieſes Kindchens an, daß es ein lebendig Gliedmaß unſeres Herrn Jeſu Chriſti bleibe und viele Frucht bringe.

d) Gott der Vater ſegne euch und behüte euch! Gott der Sohn erleuchte ſein Antlitz über euch und ſey euch gnädig! Gott der h. Geiſt erhebe ſein Antlitz über euch und gebe euch den Frieden! Amen.

F. Nürnb. Agdb. (1639. 1691.) und Fränk. Feldg. O.

a) } wie Pomm.
b) }

c) Die unter A. aufgeführte Schlußvermahnung der Brand. Nbg. KO.

d) Der Herr ſegne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.

G. Bayreuth. Agende.

a) Die unter A. aufgef. Schlußverm. der Brand. Nbg. KO.

b) Das der Würtemb. KO. entnommene Dankgebet. (Vgl. E, b.)

c) Der Herr ſegne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.]

---

*) „Ihr Andächtigen in Chriſto Jeſu unſerem Herrn" — Nürnb. Agdb. „Ihr Lieben in Chriſto Jeſu" — Frk. Fldg. O.

**) „nach ſeiner unausſprechlichen Barmherzigkeit" — Nürnb. Agdb.

***) „von Grund unſeres Herzens" — Ebend.; „herzlich" — Frk. Fldg. O.

****) „Lob, Ehre, Preiß und Dank" — Frk. Fldg. O.

†) Dafür: „daß er ihm dies Kindlein ferner in allen Gnaden wolle laſſen befohlen ſeyn" — Nbg. Agdb. und Frk. Fldg. O.

††) „Erhebet demnach eure Herzen mit mir, und laßt uns Gott danken und alſo beten" — Nbg. Agdb.; „Betet derowegen mit mir andächtig alſo" — Frk. Fldg. O.

§. 113.

Dritte Klasse altprotest. Taufformulare.

A.

KO. der Stadt Schwäbisch-Hall v. J. 1543, vrgl. mit der KO. derselben Stadt vom J. 1771.

Der Tauff ist das erst Sakr., dadurch wir Christo und seiner Kirchen eingeleibt werden, ist auch, wie Paulus sagt, ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des h. Geistes, dadurch Gott uns selig macht; darum soll der Tauff mit allem Fleiß und, außerhalb der Noth, mit nachfolgender Ordnung in der Kirchenversammlung ausgetheilt werden. Nachdem das Kind, von deßwegen der Tauff begehrt, sammt seinem Dodten oder Gevatter vorhanden, und des Kinds Namen angezeigt, auch ob es nicht gehetaufft erfahren, spreche der Kirchendiener gegen der versammelten Gemein also:

1. (Eingangsvermahnung.) a) Es ist uns ein Kindlein zu tauffen fürgetragen, und nachdem die Kinder vor der Welt unachtbar scheinen, wollen wir zu gutem nützlichem Eingang des Tauffs Kundschaft aus dem h. Ev. verhören, in was hohem Ansehen die Kinder bei unserem Herrn Christo seyen, auch wie gnädiglich sie von Gott bedacht werden. Das Evang. schreibt der h. Ev. Marcus im 10. Capitel: „Zu der Zeit brachten sie Kindlein — — und segnet sie".

Es schreibt auch der h. Ev. Matthaeus im 18. Capitel, daß die Jünger traten zu Jesu und sprachen: Wer ist doch der größte im Himmelreich? Jesus rief ein Kind zu sich, und stellte das mitten unter sie und sprach: „Wahrlich, ich sage euch, es sey denn, daß ihr euch umkehret und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. Wer nun sich selbs niedrigt, wie dies Kind, der ist der größte im Himmelreich, und wer ein solch Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf". Und weiter: „Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Kleinen verachtet, denn ich sage euch, ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel; denn des Menschen Sohn ist kommen, selig zu machen, das verloren ist".

Aus diesen Evv. haben wir gewisse und wahrhaftige Zeugnisse, daß Gott die Kinder mit sonderlichen Gnaden bedenkt und zu ihrem Schutz und Schirm die Engel verordnet hat.

Nun iſt Gott den Kindern gnädig nicht dieſer Urſach halben, als ſollten ſie unſchuldig und ohne Sünde ſeyn; denn es werden alle Menſchen von Adam her in Sünden empfangen und geboren und ſind, wie Sct. Paulus ſagt, von Natur Kinder des Zorns, ſondern Gott iſt ihnen derohalben gnädig, daß ſie von ihm erſchaffen; und nachdem ſie durch Adam verderbt, auch zur Verdammniß geführt, jammert ihn als einen barmherzigen Gott und Vater ihr großes unermeßliches Elend, (und) begehrt ſie gnädiglich daraus durch ſein eingebornes liebes Kind J. Chriſt, der nicht allein für die Alten ſondern auch für die Kinder geſtorben, zu erretten und zur Seligkeit zu bringen.

Aber gleichwie Gott die Kinder vor der Zukunft Chriſti unſeres Heilandes durch das Sakr. der Beſchneidung für ſein Volk, Kinder und Erben erkannt und angenommen hat, alſo will er ſie nach der Zukunft Chriſti und Ausbreitung des Ev. in die ganze Welt durch das Sakr. des Tauffs (welches von Joh. dem Täuffer aus Befehl Gottes angefangen und von unſerem Herrn Chriſto ſelbſt beſtätigt, auch zu Abwaſchung der Sünden zu gebrauchen befohlen) gnädiglich an Kindes Statt von wegen ſeines Sohnes J. Chriſti annehmen.

Denn Chriſtus ſagt zu ſeinen Apoſteln Matth. am letzten: „Mir iſt gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, darum gehet hin und lehret alle Völker und tauffet ſie — — — h. Geiſtes". Und Marci am letzten: „Gehet hin in alle Welt, prediget das Ev. aller Creatur. Wer da glaubet und getaufft wird, der wird ſelig — — — verdammt werden". So auch Sct. Paulus; „Da erſchien die Freundlichkeit und Leutſeligkeit Gottes unſeres Heilandes nicht um der Werke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hatten, ſondern nach ſeiner Barmherzigkeit macht er uns ſelig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des h. Geiſtes". Und Petrus: „In der Arche Noä ſind 8 Seelen behalten worden durchs Waſſer, welches nun auch uns ſelig macht in der Tauffe, die durch jenes bedeutet iſt".

Dieweil aber der Tauff mit rechtem Glauben, den allein Gott gibt, ſoll angenommen werden, und wir aus chriſtlicher Liebe ſchuldig ſind, für einander zu bitten, ſo ſollen wir uns dies gegenwärtig Kindlein in unſer Gebet befohlen laſſen ſeyn, und unſeren Herrn Gott anrufen, daß er wolle von wegen ſeines lieben Sohnes J. Chriſti, der auch ſich für die Kindlein in den Tod gegeben, dieſem N. den rechten Glauben durch ſeinen h. Geiſt mittheilen, dadurch es den Tauff nützlich und heilwärtig

empfahe, auch in der empfangenen Gnade beständiglich in allem Gehorsam zu der ewigen Seligkeit beharre.

l.) Es mag auch nach Gelegenheit der Zeit anstatt der vorhergehenden Präfation diese nachfolgende verlesen werden:*)

Nachdem wir in Gottes Namen bei einander versammelt sind und uns dieser N. wird fürgetragen, daß er vermög unseres Herrn J. Christi Ordnung und Stiftung getaufft werde, so wollen wir zuvörderst hören das Evang., so die h. Evangelisten von dem Tauff beschrieben haben. Also schreibt Matth. im 28ten Cap.: Jesus trat zu seinen Jüngern, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben aller Gewalt — — — bis an der Welt Ende. Und Marcus im 16ten Cap.: Jesus sprach zu seinen Jüngern: Gehet hin in alle Welt und prediget — — — — der wird verdammt werden.

Nun wird uns durch dieses Evang. geoffenbart die verborgene Geheimnus Gottes, so von der Welt her, wie Paulus sagt, verschwiegen ist gewesen, auch der groß unerforschlich Reichthum göttlicher Gnad und Barmherzigkeit, daß nun hinfüro, nachdem unser Herr Christus gen Himmel gefahren und seinen h. Geist gesandt hat, die christlich Kirch und die Erben des Himmelreichs nicht allein aus dem leiblichen Geschlecht Abrahams sondern vielmehr aus allen Völkern der Heiden durch das Evang. berufen werden, wie denn der h. Geist auch zuvor durch den Proph. Esaiam im 49sten Cap. verkündiget und gesagt hat: So spricht der Herr. Siehe ich will meine Hand zu den Heiden aufheben und zu den Völkern mein Panier aufwerfen; so werden sie deine Söhne in den Armen herzubringen und deine Töchter auf den Achseln hertragen, und die König sollen dein Pfleger und ihre Fürstinnen deine Säugammen seyn.

Der Tauff aber ist das Sakr., von dem Herrn J. Christo dahin verordnet und gestiftet, daß dadurch ein Jeglicher ohne alle Ansehung der Person vor Gott vonwegen J. Christi geheiliget und ihm die versprochene Gerechtigkeit des himmlischen Erbtheils zugeeignet werde. Darum wollen wir unserem Herrn Gott für seine große Gutthat gehorsamen Dank sagen und ihn durch seinen Sohn J. Christum anrufen, daß er ihm diesen gegenwärtigen N., so des h. Tauffs begehrt, befohlen seyn lassen, und ihn mit dem himmlischen Schatz des Tauffs,

*) Die Ausg. von 1771 hat blos diese Vermahnung b., schickt derselben aber voraus: „Unser Anfang sey im Namen Gottes des V. und des Sohnes und des h. Geistes. Amen".

der da ist die Verzeihung der Sünd, Kindschaft Gottes, Erlösung von allem Uebel und Ererbung aller göttlichen und himmlischen Güter, gnädiglich begaben wolle.

2. Lasset uns also beten:

(a.)*) Allmächtiger, ewiger Gott, ein Vater unseres ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 112. Nro. 3. (5.) S. 73.)

Man mag auch statt dieses vorgesetzten Gebets das nachfolgende verlesen:

(b.) Allmächtiger ewiger Gott, der Du durch die Sündfluth nach Deinem ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 111. Nro. 6. (7.) A. S. 53 ff. und §. 112. Nro. 4. (6.)

Ein ander Gebet:

(c.) Allmächtiger ewiger Gott, der Du Deinem eingebornen Sohn, unserm Herrn J. Christo, allen Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, und er befohlen hat, sein Evang. allen Völkern zu predigen, und sie im Namen des V. und des S. und des h. G. zu tauffen, auch dabei versprochen, wer da glaubt und getauft wird, der werde selig. Wir bitten Dich ganz gehorsamlich, Du wollest an diesem N. den Tauff, den er begehrt, nicht um der Werck willen der Gerechtigkeit, die er gethan, sondern durch Deine Barmherzigkeit zu einem seligen Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des h. G. gnädiglich gedeihen lassen, durch J. Christum unseren Herrn. Amen.

3. Auch bet ein jedes insonderheit und spreche:**)

Vater unser, der du bist im Himmel ꝛc.

4. Darnach so man von dem Gebet auffstehet, soll der Priester sprechen:

Der Herr behüt dein Eingang und Ausgang ꝛc. — Siehe §. 111. Nro. 14. (15.) und §. 112. Nro. 8. (11.).

5. Und nachdem das Kind zum Tauffstein gebracht, auch des Kinds Namen wiederum öffentlich erfragt***), spreche der Priester:

N. Widersagstu dem Teuffel und allem seinem An-

---

*) 1771 hat blos dieses Gebet a, und stellt die beiden anderen nicht mehr zur Auswahl daneben hin.

**) „Betet auch hierauf und sprechet aus glaubigem Herzen das heilige V. U. — Hier kniet der Pfarrer nebst den Taufpathen vor dem Altar nieder, und sie beten ein stilles V. U." — 1771.

***) Dieser nochmaligen öffentlichen Erfragung des Namens gedenkt 1771 nicht.

hang?*) Antw. Ich widersag (ihm — 1771.). — Vgl. §. 111. Nro. 15. (16.) und §. 112. Nro. 9. (13.).

6. Darnach wird weiter gefragt:

N. Glaubstu in Gott, den allm. Vater, Schöpfer ꝛc.**). Antw. Ja, ich glaub.

Glaubstu in J. Christum, seinen einigen Sohn, unseren Herrn, der empfangen ist — — Lebendigen und die Todten?***) Antw. Ja, ich glaub.

Glaubstu in den h. Geist, eine ꝛc. Antw. Ja ich glaub. (Vgl. §. 111. Nro. 16. (17.) und §. 112. Nro. 10. (14.)

7. Darnach frag der Priester weiter:

N. Willstu (darauf — 1771.) getaufft werden? Antw. Ja, ich will. (Vgl. §. 111. Nro. 18. (19.) und §. 112. Nro. 11. (15.)

8. Darauff nehme er das Kind, und tauch oder begieß es mit dem Wasser des Tauffs, also sprechend:****).

N. Ich taufe dich im Namen (Gottes — 1771.) des V. und des S. und des h. G. (Amen — 1771.). Vgl. §. 111. Nro. 19. (20.) und §. 112. Nro. 12. (16.))

9. Und so solches geschehen, gebe er wiederum das Kind dem Dodten, und spreche:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn J. Chr. (Der allmächtige Vater — Der allm. Gott und Vater — Hess. KOO.), der dich (N.) anderwärts geboren (anderweit geboren — Albr. d. A. und Han. verm. K. und Sch. O.; anderwärts neugeboren — Nördl.; von oben herab neu geboren — Hohenl.; nun

---

*) Die KOO. dieser Klasse fassen mit Ausnahme der Hz. Albr. d. A. in Preußen alle die Abrenuntiation in eine einzige Frage und Antwort zusammen. — Das Vorbild dieser Praxis auf dem Gebiete der alten gallik. Kirche siehe Bd. I. S. 462.

**) „N. Glaubst du an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer ꝛc." — 1771.

***) Bei den KOO. dieser Klasse, welche die alte Form der Tauffragen beibehalten, erstreckt sich diese Frage durchgängig auf alle einzelnen Sätze des zweiten Artikels. Nur die Hess. KO. v. 1539 und 1566 macht eine Ausnahme.

****) „Darauf begieße er das Kind mit dem Wasser der Taufe, welches in einem reinen Brunnen- oder Flußwasser bestehen soll, zu zwei oder drei Malen auf die Brust, und spreche also" — 1771.

wiedergeboren — Straßb.; wiedergeboren — Brenb.) hat durchs Waſſer und den (aus Waſſer und dem — Brenb.) h. Geiſt, und hat dir (in Chriſto Jeſu — Heſſ. und Speyer) alle deine Sünd (alle deine Sünden — Schw. Hall. 1771.) vergeben (durch ſeinen lieben Sohn, unſ. Herrn J. Chr., vergeben — Würtemb. und die anderen unter B. verglichenen KOO.), der ſtärke (und erhalte — Straßb., Nördl., Ulm., Schw. Hall. 1771.) dich mit ſeiner Gnade (bei ſeiner Gnade in dem h. G. — Schw. Hall. 1771; mit ſeiner Gnade im heiligen Geiſt — Würt. und die anderen unter B. vergl. KOO. mit Ausnahme der Hanau. K. u. Sch.O., welche „mit ſeiner Gnade durch den h. G.", und der Ulm., welche „durch ſeine Gnade in wahrem Glauben" hat) zum ewigen Leben. Amen (der ſalb und ſtärke dich mit ſeinen (ſeiner) heilſamen Gnaden (Gnade) zum ewigen Leben. Amen — Heſſ., Speyer., Friedb.). — Vgl. §. 111. Nro. 20. (21.) und §. 112. Nro. 13. (17.)

10.*) Gehe (So gehe nun) hin im Frieden, dein Glaub hat dir geholffen **).

* * *

*) Zwiſchen 9 und 10. ſchaltet die Ausg. von 1771 das der Würtemb. KO. entnommene Dankſagungsgebet in etwas veränderter Geſtalt nebſt einer kurzen Vermahnung an die Gevattern in folgender Weiſe ein:

Hierauf laßt uns dem barmh. Gott für das empfangene Gnadenwerk der h. Taufe von Herzen danken, und gläubig alſo ſprechen: Allm. Gott, barmh. Vater, wir danken Dir von Herzen, daß Du Deine Kirche alſo gnädiglich erhältſt und vermehreſt, demnach derſelben dies liebe Kind gegeben und verliehen, daß es durch die h. Taufe wiedergeboren, Deinem lieben Sohn, unſerem hochverdienten Erlöſer J. Chriſto, einverleibet und nun Dein Kind und Erbe aller himmliſchen Güter worden. Wir bitten Dich demüthiglich, Du wolleſt unſere Herzen erleuchten und regieren, daß wir dieſe große Gnade dankbarlich erkennen und unſeres Taufbundes hiebei uns tröſtlich erinnern; wolleſt auch dieſes Dein liebes Kind bei ſolcher empfangenen großen Gutthat gnädiglich bewahren und verleihen, daß es zur Ehre Deines h. Namens, nach Deinem Wohlgefallen, mit des Nächſten Beſſerung gottſelig und getreulich auferzogen, und wir alſo mit einander zu dem verſprochenen himmliſchen Erbtheil erhalten werden mögen, durch J. Chriſtum, in Kraft des h. G. Amen. (Vgl. Heſſ. KO. Nro. 12. und Straßb. Nro. 10.)

Vermahnung an die Gevattern. — Die Gevattern werden kraft tragenden Amtes und aus chriſtlicher Liebe wegen des bei der h. Taufe gegen Gott vertretenen Kindes erinnert, daß gleichwie vorderſt ſeine Ael-

B.

Würtemb. KO. des Hz. Chrſtph. (Tüb. 1553.*) 1555. 1559. — Frkf. a. M. 1565.), des Hz. Ludw. (Tüb. 1582.) und des Hz. Joh. Friedr. (Stuttg. 1615.), vergl. mit der Mümpelg. (Tüb. 1560 und Straßb. 1571.), der Pfalzgr. und Churf. Ottheinr. (Otth. III. Neuburg 1554 und 1556.) und Ludw. (Heidelberg 1577.), der Pfalzgr. und Hz. Wolffg. (Zweibrücken 1557. — wieder abgedr. 1560. zu Neuburg, und dann 1570 wieder herausgegeben von Hz. Philipp Ludwig für Neuburg und Johann für Zweibrücken; ferner 1600. von Hz. Karl für die hint. Grafſch. Sponheim), der des Mkgr. und Hz. Albrecht des Aelteren in Preußen (Königsberg 1558.; wieder abgeſchafft 1568.), der mkgrfl. Badenſchen (1556. 1597. 1649 und 1720.), der Antorff. (Antwerp.) Ag. (1567.), der Hanau-Lichtenb. (1573.; 1578 auch für Hanau-Münzenberg angenommen), der Naſſau-Sarbrück. (Frkf. 1576.; dann 1618.; zum viertenmale neu aufgelegt Itzſtein 1718.), der Nördling. (1650. und wieder abgedr. 1676.), der Wild- und Rheingrfſch. (Frkf. 1693.), der Hanauiſchen vermehrten Kirchen- und Schulordnung (Straßburg 1659.), der Ulm. KO. v. J. 1747., und endlich der Oeſterreich. KAg. v. J. 1571.

* * *

---

tern daſſelbige in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn auferziehen ſollen, alſo, wenn es derſelbigen durch den zeitlichen Tod oder andern Unfall beraubet, nicht weniger etwan dieſelben ſich nachläßig erzeigen würden, in dem wahren Chriſtenthum fleißig und getreulich anzuhalten, daß es aus den 10 Geboten ſich ſelbſt und ſein großes Elend wegen der Sünde bedenke, aus dem chriſtlichen Glauben Gott, ſeinen Vater, Chriſtum ſeinen Erlöſer, den h. Geiſt ſeinen Tröſter wahrhaftig erkenne, kindlich fürchte und herzlich liebe, aus dem V. U. Gott in allen geiſt- und leiblichen Nöthen kindlich anrufe, und bei ſeinen verſtändlichen Jahren der h. Taufe ſich tröſtlich erinnere, das h. Abendmahl würdiglich gebrauche, und alſo im wahren ſeligmachenden Glauben und gottſeligen Wandel bis ans Ende erhalten und folgends zu der ewigen Seligkeit bewahret werden möge. Dazu der getreue Gott ſeine Gnade und Kraft väterlich verleihen wolle. Amen. (Vgl. §. 112. Nro. 19.)

*) 1771 fügt hinzu: „Hierauf folgt der vor dem Altar zu ſprechende Kirchenſegen Num. 6".

*) Das Tauſformular der früheren Würtemb. KO. v. J. 1536., welche wir nicht ſelbſt vergleichen konnten, enthält nach Richter (a. a. O. I. 270.) blos 1) die Eingangsvermahnung der Brandb. Nbg. KO., 2) das Gebet: O allm. ewiger Gott ꝛc. ohne nachfolgenden Exorc., 3) das Ev. Marc. X, 4) das V. U., 5) die Frage: Ihr Allerliebſten, ihr begehret, daß dies Kind auf Chr. Jeſum getauft und durch das äußerlich Zeichen des Tauſſs ſeiner h. Gemein eingeleibet werde? 6) „N. Ich taufe dich" ꝛc., 7) „Der allm. Gott und Vater" ꝛc.

1. Erſtlich frage der Kirchendiener, wie man das Kind nennen will, und ob es nit jachgetaufft ſey. So es nun nicht jachgetaufft iſt, ſpreche er alſo:

Es iſt uns hie ein Kindlein fürgetragen und von ſeinetwegen begehrt, daß es dem Gebet gemeiner chriſtlichen Kirchen befohlen und nach Ordnung und Einſatzung unſeres Herrn J. Chriſti getaufft werde. Damit wir aber Bericht empfangen, aus was Grund göttlicher Schrift wir uns des Kindleins annehmen und durch das Gebet Gottes Angeſicht fürſtellen, auch ihn um die Gnad und Gab des Tauffs bitten ſollen, ſo laßt uns hören das Evangelium von den Kindlein, wie es Marcus am X. beſchrieben hat*).

„Zu der Zeit brachten ſie Kindlein zu Jeſu — — — — — und ſegnet ſie".

) L. Fr. Wir hören aus dieſem Ev., wie freundlich ſich der Sohn Gottes, unſer lieber Herr J. Chriſtus, gegen den Kindlein ſtellet, damit er offentlich und gewißlich zu verſtehen gibt, in was großer Noth und Gefahr die armen Kindlein ſtecken, und daß ſie daraus ohn ſein ſonderlich Gnad und Barmherzigkeit nicht erlöſet werden mögen. Dann wir hören auch ſonſt täglich*) aus Gottes Wort, erfahrens auch beid

---

*) „die Worte der Einſetzung der h. Taufe, wie ſolche Matth. XXVIII. beſchrieben werden. Der Herr Jeſus ſprach zu ſeinen Jüngern: Gehet hin in alle Welt — — — was ich euch befohlen habe. Auch laſſet uns hören" — Einſchaltung der Bad. KO. v. J. 1720.

„den Ausſpruch Chriſti: Es ſey denn, daß Jemand geboren werde aus dem Waſſer und Geiſt, ſo kann er nicht in das Reich Gottes kommen. Was von Fleiſch geboren wird, das iſt Fleiſch, und was vom Geiſt geboren wird, das iſt Geiſt; weswegen er denn ſeinen Jüngern den ausdrücklichen Befehl gegeben: Gehet hin in alle Welt — — und des h. Geiſtes (Matth. 28.), wobei er zugleich die Verheißung gethan: Wer glaubet und getauft wird, der wird ſelig werden, Marc. am XVI., welcher Evangeliſt im X. Cap. auch alſo ſchreibet" — Einſchaltung der Ulm. KO.

**) „Auf das Evang., ſo es die Zeit hat und das Kindlein nicht ſchwach iſt, ſoll der Kirchendiener dieſe kurze Unterrichtung und Vermahnung aus dem Evang. thun" — KO. Pfzgr. Wolffg. (1557. 1560. 1570. 1600.), Naſſau., Oeſterr.

***) Statt des Bisherigen hat die Autorf. KAg., welche mit Ausnahme der Eingangsvermahnung ganz dem Typus der Würtemb. KO. folgt, Folgendes:

„L. Fr. in Chr.! Nachdem ihr itzunder zu dem Herrn Chr. und ſeiner Kirche, auch zu mir, derſelben verordnetem Diener, dieſes arme Kindlein getragen bringt, und weil es in Sünden empfangen und geboren ein Kind

an unſerm Leben und Sterben, daß wir von Adam her — — — — — —*) man ſolle ſie zu ihm bringen, daß ſie geſegnet werden**). Derohalb ſo vermahne und bitte ich euch alle, die ihr allhie verſammelt ſeyd, aus chriſtlicher Lieb und Treue, daß ihr erſtlich***) zu Herzen nehmen und mit Fleiß bedenken wollet, in was großem Jammer und Noth dieſes Kindlein ſeiner Art und Natur halben ſtecket; nämlich daß es ſey ein Kind der Sünden, des Zorns und Ungnad (außer dem Reich, Bund und Gemeinſchaft der Kinder Gottes — Aut.), und daß ihm nit anders geholffen werden möge, denn daß es durch den Tauff aus Gott neu geboren und von Gott an eins Kinds Statt von wegen unſeres Herrn Jeſu Chriſti angenommen (durch dieſen neuen Bund an-

---

des Zorns und des Teuffels Gewalt unterworfen iſt, ſo bittet und begehret ihr von euret- und ſeinetwegen, daß es durch den Bund der h. Tauff in die Zahl und Gemeinſchaft der Kinder Gottes und der h. chriſtlichen Kirche möge aufgenommen werden. Denn ihr wiſſet ja und ſollet es heute und allezeit fleißig bedenken, welch einen tröſtlichen Bund der Gnaden und des Heils Gott, der allm. Herr, aus väterlicher Barmherzigkeit in der Tauff aufgerichtet hat mit uns elenden Menſchen, die wir durch den Fall unſrer erſten Aeltern und unſre eigne angeborne Erbſünde aus der herrlichen und heiligen Verbündtniß, die wir mit Gott unſrem Schöpfer im Anfange gehabt, vergeßlich durch den Ungehorſam geſchritten, abgefallen, und zu ſeinem Feinde, dem Satan, zu ſeinem Bunde und Verwandtniß uns begeben haben, und alſo nicht allein fremde von Gott ſondern auch ſeine Feinde geworden ſind. Aus ſolchem verlornen und dem Satan ergebnen Haufen hat Gott zu allen Zeiten viele Menſchen zu ſeiner Gemeinſchaft aus Gnaden berufen, mit welchen er vor Alters durch den Bund der Beſchneidung, nun aber durch die h. Taufſe ſeinen Gnadenbund aufrichtet, welches ihr itzt diesmal ja wohl beherzigen und ſolches eigentlich, wie es um dieſe große und hohe Sache gelegen, zu verſtehen, kurzen Bericht anhören ſollt. Wir hören alle Tage ꝛc.

*) Das hier Ausgelaſſene ſtimmt wörtlich mit §. 112. Nro. (1.) A. (S. 65 und 66.) überein.

**) „die er aufs allergnädigſt annimmt und ihnen das Himmelreich verheißt, verſorget ſie auf das beſt, als wär er, wie er dann iſt, ihr rechter natürlicher Vater, nimmt ſie an Arm und herzet ſie, errett und erlöſt ſie aus der Sünde, des Teufels, Tods und der Höllen Reich, und leget ſeine allmächtige, göttliche, gnädige Hand auf ſie, nimmt ſie in Schutz, Schirm und Vertheidigung wider all Unglück und ſegnet ſie, daß ſie nun mit ihm ſeines himmliſchen Vaters Kinder, Erben und ſeine Miterben ſeyn ſollen der Seligkeit und des ewigen Lebens" — Zuſatz in Wiſſg., Naſſ., Oeſt.

***) „ernſtlich" — Otth. III., Albr. d. Aelt., Chf. Ludwig, Würtemb. 1582 und 1615., Naſſ., Bad., Nördl., Ulm.

genommen und dem Herrn Chr. eingeleibet und in ihn gepflanzt — Ant.) werde.

Hierauff ſo wollet euch dieſes gegenwärtigen armen Kindleins gegen Gott dem Herrn mit Ernſt annehmen (und wohl bedenken, mit wem und von weßwegen ihr hier zu ſchaffen habt. Denn ihr ja jetzund ein Kind der Sünden und des Zorns für die hohe göttliche Majeſtät bringt und, daß es mit derſelben in gnädige Verbündniß komme, begehret und ſuchet. Derowegen wollet ihr auch mit Ernſt — Ant.), daſſelbe dem Herrn Chriſto fürtragen und bitten, er wolle es zu Gnaden aufnehmen, ihm ſein Sünd vergeben und zu einem Miterben der ewigen himmliſchen Güter erkennen, auch nicht allein von des Teufels Gewalt, dem es der Sünd halb unterwürflich, erledigen, ſondern auch alſo durch den h. Geiſt ſtärken, daß es dem Feind im Leben und Sterben ſtattlichen Widerſtand thun, und in dem zum ſeligen Sieg erhalten werden mög*).

---

*) „Auf daß wir aber alles dieß Gute dem Kindlein zum Beſten von dem getreuen und barmherzigen Gott erlangen mögen, ſo laſſet uns unſere Herzen mit einander erheben und alſo beten:" — Wld- und Rhgrffch. KO.

Die Autorf. KAg. aber fährt nach obigem: „erhalten werden möge" alſo fort: „ungezweifelter Zuverſicht, nachdem gewißlich die göttliche Majeſtät, Gott V., Gott S. und Gott h. G., ſo wahrhaftig als bei der Taufe Chriſti hier gegenwärtig iſt, unſer lieber Herr J. Chr. werde ſolch euer Werk der Liebe gegen dem armen Kindlein erzeiget, in allen Gnaden von euch annehmen und euer Gebet gewißlich erhören; ſintemal er die Kindlein zu ihm zu bringen ſelbſt befohlen und ſie in ſein Reich aufzunehmen verheißen hat. Denn wir ja von unſerm treuen Gott die gnädige Verheiſſung haben, das Alles, ſo wir nach ſeinem Willen im Namen J. Chr. ſ. S. von ihm bitten, das wolle er uns geben, und hat uns der Sohn Gottes mit ſtattlichem Befehl, daß wir die Kinder zu ihm bringen ſollen, und mit tröſtlicher Verheiſſung, ja auch mit der That, daß er ſie zu Gnaden herzlich gerne annehmen wolle, hiezu gelockt. Denn alſo ſchreibt der h. Ev. Marcus X.: Und ſie brachten Kindlein ꝛc. ꝛc. Dieweil ihr nun gehöret, was dieſes Kindes höchſte Nothdurft und herwieder Gottes gnädiger Wille, Befehl und Verheiſſung ſey, darauf ihr auch begehret, daß dieſes Kindlein in den göttlichen Gnadenbund aufgenommen werde, und in allen Verbündniſſen ein Theil ſich gegen das andere, was es zu thun geſinnet, erklären und verpflichten muß, ſo frage ich als ein Diener J. Chr. und Verwalter ſeiner Geheimniſſe euch an Gottes Statt, daß ihr anſtatt des Kindes anzeiget, ob ihr auch bekennet, daß dieſes Kindlein dergeſtalt, wie ihr jetzt gehört, von Natur ein Kind des Zorns und der ewigen Verdammniß ſey? Antw. Ja, wir bekennens. — Wie ſoll das Kind heißen? Antw. N. — N. Willſt du dem Satan, den Sünden und der Welt entſagen? Antw. Ja. — Willſt du aber auch hinwieder dich Gott, dem himmliſchen Vater, und Chr.

2. Lasset uns also beten:*)

O allmächtiger, ewiger Gott, ein Vater unseres Herrn J. Christi ꝛc. (Siehe §. 112. Nro. 3. (5.) (S. 73.)

Ein ander Gebet:**).

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du durch die Sündfluß ꝛc. ꝛc. (S. §. 111. Nro. 6. (7.) A. und §. 112. Nro. 4. (6.) S. 53 und 74.)

---

dem Herrn gänzlich ergeben, ihm zu dienen, zu leben und zu sterben, und sonderlich ihn für deinen einigen Heiland halten? Antw. Ja. — So begehrst du darauf durch den Bund der h. Taufe in Gottes Gemeinschaft und Kindschaft genommen zu werden, damit du mögest empfangen Gottes Gnad, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, den h. Geist und Seligkeit? Antw. Ja.

Dieweil du denn erkennst, daß du ein Kind des Zorns und der Gewalt des Satans unterworfen bist, und demselben entsagen willst und itzt zu Christo und zu seinem himmlischen Vater kommst und mit ihm in Bündniß zu kommen demüthig begehrst, so höre auch hinwieder, was Gott der Herr allhier selbst gegenwärtig durch Christum seinen Sohn als einen Mittler zwischen dir und ihm und um desselben willen dir zugesagt, auf daß du ja gewiß werdest, was du von ihm in Kraft dieses Bundes zu gewarten hast. Also spricht Chr., der wahre Heiland, Joh. III.: „Also hat Gott die — Leben haben." Und 1 Tim. I.: „Das ist je gewißlich wahr — selig zu machen". Die berufst er auch zu sich und spricht: „Kommt all zu mir, die — — euch erquicken."

Weil es nun, m. l. Fr., nicht eine geringe sondern überaus große und wichtige Sache und trefflich Geheimniß, ja ein unbegreiflich Werk der göttlichen Barmherzigkeit ist, daß der ewige Gott seinen Feind, den sündlichen Menschen, ein Kind des Zorns und der Verdammniß und einen Verwandten des Satans, durch seinen Sohn Christum in seinen Gnadenbund aufnimmt, gerecht machet, den h. Geist schenkt, neugebiert und in die himmlische Herrschaft setzet, mit ewigem Leben und Seligkeit begnadet, so lasset uns auch in andächtiger Betrachtung dieser göttlichen Geheimniß und auch Verheissung Gott den Herrn von ganzem Herzen für dieses gegenwärtige Kindlein anrufen, und daß er solches in sein gnädiges Bündniß nehme bitten. Helfet derowegen den Vater aller Barmherzigkeit von ganzem Herzen und in starkem Glauben bitten und sagen: O allm. ewiger Gott ꝛc. ꝛc."

*) „Hie tritt der Täufer hinter den Taufstein, läßt das Wasser in die Taufschüssel gießen und spricht: Lasset uns derowegen mit einander von Herzen also beten" — Ulm.

**) Die Würtemb. KO. v. J. 1615., die Hanau. verm. K. und SchO., Nördl., Wild- und Rhgrfsch., Bad. v. J. 1720. und Ulm. lassen dieses Gebet ganz weg.

3. Laßt uns auch ſprechen das Gebet, ſo uns unſer Herr Chriſtus ſelbſt gelehret und befohlen hat zu beten, und nicht allein alle unſere und des Kindes Nothdurft darin begriffen, ſondern auch darmit uns gewißlich zu erhören verheiſſen hat. Sprecht ein:

Vater Unſer ꝛc.*).

4. Nach dem Gebet ſpreche der Kirchendiener gegen dem Kind:

Der Herr bewahre deinen Eingang ꝛc. — (Siehe §. 111. Nro. 14. (15.) und §. 112. Nro. 8. (11.)**).

5. Darauf ſpreche der Kirchendiener weiter gegen den Gevattern alſo:

L. Fr. in Chriſto! Nachdem ihr vonwegen dieſes N. begehrt habet, daß er (ſie) in dem Namen J. Chriſti getaufft, und durch den Tauff in die heilige Gemein Gottes Volks angenommen und eingeleibt werde, ſo iſt euch als Chriſten unverborgen, daß, welcher ſich zu der Gemein chriſtlicher Kirchen (gemeinen chriſtlichen Kirchen — Albr. sen., Han. Licht., Han. verm. K. und Sch.D., Nördl.) thut, der begibt ſich in ein geiſtlichen Streit, darin wir nicht mit Fleiſch und Blut ſondern mit dem böſen Geiſt die Tag unſeres Lebens hie auff Erden zu kämpfen haben, welchen Streit auch wir ohn rechten Glauben in Gott V., S. und h. G. nicht vollführen mögen.

Hierauff, dieweil ihr euch aus chriſtlicher Lieb und Freundſchaft dieſes noch unmündigen N. habt angenommen und vertretet ihn in dieſer öffentlichen chriſtlichen Handlung, ſo wollet mir an ſeiner Statt antworten, damit öffentlich bekannt werde, worauff er getaufft werde.

6.***) N. Widerſagſtu dem Teufel und allen ſeinen

---

*) „Hie lege der Prieſter (ſammt den Gevattern — Oeſterr.) ſeine Hand auf des Kindes Haupt und bete das V. U. ſammt den Pathen knieend:" — Wolffg. 1557—1600. und Naſſ. 1576. — Die Naſſ. KO. von 1618 und 1713 läßt das V. U. ohne Bevorwortung unmittelbar auf das vorhergehende Gebet folgen. Eben ſo die Bad. v. J. 1720. und die Ulm.

**) Han.-Lichtenb. und Han. verm. K. und Sch.O. nehmen von Nro. 4. ganz Umgang; die Ulm. KO. aber ſagt: „Der Herr bewahre euren Eingang" ꝛc., und läßt dieſe Worte der folgenden Anrede an die Gevattern (Nro. 5.) nicht vorhergehen, ſondern erſt nachfolgen. Von ihnen zur Abrenunt. geht ſie mit der Bemerkung über: „Hie nimmt der Gevatter das Kind auf die Hand, tritt mitſammt der Gevatterin zu dem Taufſtein, und nachdem des Kindes Namen wieder erfragt worden, ſagt der Täufer ferner alſo: N. Widerſageſt du ꝛc.".

***) Die KO. der Wild- und Rheingr. ſchickt noch voraus: „Ihr gebetene Gevattern, begehret ihr, daß dies Kind auf J. Chriſtum, unſers Glaubens

Werken und Weſen? Antw. Ja, ich widerſag. (Vgl. A. Nro. 5.) *)

Bekenntniß und in Gottes Wort wohlgegründete Lehr möge getaufft werden, und wollet ihr auch daſſelbige durch die Gnade Gottes darin helfen auferziehen? Antw. Ja. — Deſſen zu Urkund gebet dem Kind einen chriſtlichen Namen. Antw. N. N."

*) Nur die KO. Hz. Albr. des Aelt. zerlegt die Abren. in drei Fragen. — Hinſichtlich der ganzen Taufbefragung aber weicht die ſonſt mit Würt. und Wlffg. ganz übereinſtimmende Oeſterr. KO. bedeutend ab, indem ſie ſtatt der hier unter Nro. 6., 7. und 8. aufgeführten Fragen folgende hat:

„L. Freunde! Ihr habt nun gehört, was ich euch aus Gottes Wort berichtet habe von unſrer verderbten Natur aus der Erbſünde und von derſelbigen Wiedergeburt in Chriſto, unſerm Herrn, zu der Gnade und Gemeinſchaft Gottes durch die h. Tauff. Glaubt ihr nun, daß dem alſo ſey?

A. Ja, wir glaubens.

Begehrt ihr dann in wahrem Glauben, daß dies Kind N. durch die h. Taufſe von ſolchem angebornen Verderben erlöſet und der Gnaden Gottes in das neue und ewige Leben aufgenommen, und alſo aus Gott wieder geboren werde?

A. Ja, wir begehrens.

Widerſagt ihr dann von euer ſelb und des Kinds N. wegen dem Satan und allen ſeinen Werken?

A. Ja, wir widerſagen.

Und der Welt mit all ihrem Weſen, Pracht und Lüſten?

A. Ja, wir widerſagen.

Glaubt ihr in Gott Vater Allm., Schöpfer Himmels und der Erden?

A. Ja, wir glaubens.

Und erkennet aus dieſem Glauben und haltet, daß Gott auch euer und dieſes Kinds N. (ſo es in ſeinem Namen getauft wird) Gott und Vater ſey, und euch und dies Kind N. durch ſeine allmächtige Macht, Weisheit und Güte von allem Argen erlöſen und alles Gute verleihen will, den ihr darum ob allem fürchten und lieben ſollt?

A. Ja, wir erkennens.

Glaubet ihr auch an J. Chriſtum, ſeinen einigen Sohn — — zu richten die Lebendigen und die Todten?

A. Ja, wir glaubens.

Und erkennet aus dem Glauben ihn, unſern Herrn J. Chriſtum, auch für euren und dieſes Kinds N. Heiland, der durch ſeinen Tod eure und des Kinds N. Sünde bezahlet und durch ſeine Auferſtehung euch und das Kind N. zu der Gnaden Gottes und ewiger Gerechtigkeit gebracht hat?

A. Ja, wir erkennens.

Glaubet ihr auch an den h. Geiſt, — — und ein ewiges Leben. Amen?

A. Ja, wir glaubens.

7. Darnach frage der Kirchendiener ferner:

N. Glaubstu in (an) Gott Vatter, Allmächtigen, Schöpfer Himmels ꝛc. (Siehe A, 6.)

Erkennet ihr auch aus diesem Glauben, daß der h. Geist auch euer und dieses Kinds N., so es nun getauft wird, Lehrer und Tröster seyn wolle, und daß ihr wahre Gliedmassen seyd des Leibes unseres Herrn J. Christi, seiner heiligen Gemeinde, wie auch dieses Kind N. durch die h. Tauff werden soll, in der ihr mit dem Kinde Verzeihung der Sünden und gewisse Erwartung der seligen Auferstehung und des ewigen Lebens halten sollt?

A. Ja, wir erkennens.

Begehret ihr auch darauf, daß das Kindlein N. also in der h. Taufe in den Tod, Begräbniß und Auferstehung J. Christi getauft, eingeleibet und gepflanzt werde?

A. Ja, wir begehrens.

Wollt ihr dann dies Kind N. folgends von der h. Tauff aufnehmen und halten wie ein wahres Gotteskind und Gliedmaß unseres Herrn J. Christi, auch, sobald ihm der Herr so viel Verstand verleihen wird und ihm Vater und Mutter abgingen oder hieran säumig wären, es getreulich befördern, daß es die 10 Gebot, die Artikel unseres christlichen Glaubens und das V. U. und die Erkenntniß seiner h. Tauff und was ihm der Herr in derselben geschenkt und beigelegt hat, treulich gelehret, und derhalben zu dem Katechismo in der Kirchen fleißig geführet, auch, wenn es den gelernet, seinen Glauben in der Gemeinde Gottes selbst zu bekennen und sich in den Gehorsam des Herrn und seiner Kirchen selbst zu ergeben und darzustellen angehalten werde?

A. Wir wollen in dem, so viel uns der Herr Gnade verleiht, unser Bestes thun."

(Mit Ausnahme der vorletzten sind diese Fragen sämmtlich der Cölnischen Reformation v. J. 1543 entnommen, welche ihnen die combinirte Eingangsvermahnung der Churbrand. KO. (§. 111. Nro. (1.)) vorausgehen, und auf sie 1) die in unserem gegenwärtigen §. unter Nro. 12 auftretende Vermahnung, 2) die Frage, wie das Kind heissen soll, 3) die Signation mit der Formel: „Nimm das Zeichen des h. Kr. an die Stirn und die Brust, daß du dich des Herrn und seines Worts allzeit mehr getröstest, und die Kraft Christi des Gekreuzigten allzeit dein Schutz und Bewahrung sey", 4) den Exorcismus mit den Worten: „Ich gebiete im Namen unseres Herrn J. Christi allen bösen Geistern, daß sie von diesem Kinde weichen und ihm keinen Schaden thun", 5) die 2 Gebete des luth. Taufb. (§. 112. Nro. 3. (5.) und 4. (6.)), 6) das Evang. Marc. X., 7) das V. U. und Symbolum, und 8) Psalmgesang, Schlußgebet und Segen folgen, alles dieses aber als „Katechismus" am Feierabend vor dem Taufstage vollziehen, und die Taufe selbst an diesem unter dem „Ampt" nach dem Symbolum mit wiederholter kurzer Vermahnung, den beiden Lectionen

8.*) Darnach frage abermals der Kirchendiener:

N. Wilt darauff getaufft ꝛc. (Siehe A, 7.)

9. Alsdann begieße der Kirchendiener das Kind (des Kindes Haupt — Han. Licht., Bad.), auffgewickelt**), wie obvermeldt, mit Waſſer***) und ſpreche mit heller, lauter und deutlicher Stimme:

N. Ich tauffe dich in dem Namen Gottes des V. ꝛc. ꝛc. (Siehe A, 8.)

10. Und ſpreche darauff: (lege darauf ſeine Hand auf des Kindleins Haupt und ſegne es alſo — Han. verm. K. und Sch. O.)

Der allmächtige Gott und Vater unſeres Herrn J. Chriſti, der dich ꝛc. ꝛc. (Siehe A, 9.) ****).

11. Darauff ſoll der Kirchendiener das Volk zur Dankbarkeit und Gebet ermahnen, alſo ſprechend: (Hie tritt der Täufer wieder vor den Taufſtein — Ulm.)

Vermahnung zur Dankbarkeit nach dem Tauff:

Ihr Lieben in Chriſto Jeſu! Dieweil der allmächtige Gott dies Kindlein zu dem Tauff unſers lieben Herrn J. Chriſti hat gnädiglich

---

Tit. III. und Matth. XXVIII, 18 ff., dem zweiten Gebete des Heſſ. Taufform., der Taufformel und dem Votum postbapt. geſchehen läßt.)

*) Zwiſchen 7 und 8 ſchalten die Han. Lichtenb. KO. und die Han. verm. K. und Sch. O. folgende der Straßb. KO. entnommene Frage ein: „Erkennet ihr auch dieſe unſere Gemein und alle, die ſich bei jetzt erzählten Artikeln des chriſtlichen Glaubens mit wahrhaftigem Herzen halten, für ein wahre Gemein Chriſti, und dieſen unſern Tauff und Sakr. für den wahren Tauff und Sakr. Chriſti? Antw. Ja."

**) Des Aufwickelns geſchieht keine Erwähnung: Albr. sen., Han. Licht., Bad., Wilb- und Rhgr., Nördl., Naſſ.

***) „dreimal mit etwas wenigem Waſſer" — Bad.; „dreimal mit einer ziemlichen Hand voll Waſſers" — Wilb- und Rhgr.; „dreimal mit Waſſer" — Ulm.; „Indem nun die gebettene Pfätter und Göttele das Kindlein in der Wagen etwas über den Schragen heben, begieße der Kirchendiener des Kindes Haupt mit Waſſer" — Han. verm. K. und Sch. O.; „Alsdann ſoll die Hebamm oder ein andere Frau das Kindlein auflöſen, und der Kirchendiener daſſelbige auf die Hand nehmen und die Gevatterleute bei den Händlein und Kopf angreifen und halten; und ſoll der Prieſter mit der andern Hand aus Kindlein ausgewickelt dreimal mit Waſſer reichlich begießen, beſprengen, und folgende Wort mit ſonderm Ernſt und Andacht gar fein langſam, laut, mit heller, deutlicher, verſtändlicher Stimme ſagen:" — Oeſterr. KAg.

****) Ulm. fügt zu Nro. 10. „Der Herr ſey mit dir" hinzu.

kommen laſſen, ſollen wir ihm Lob und Dank ſagen und bitten, daß er ihm wolle das Kind in allen Gnaden befohlen ſeyn laſſen. Sprechet (betet) alſo:

Allm., barmh. Gott und Vater (unſ. Herrn J. Chr. — Nbg. Agdb., Fr. Flbg.O.), wir ſagen Dir von Herzen Lob und Dank, daß Du Deine Kirche gnädiglich (noch ſo gnädiglich — Nbg. Agdb.) erhältſt und mehreſt, und (und täglich mehreſt, auch — Ebend.) dieſem Kind verliehen haſt (in Gnaden verliehen haſt — Ebend.), daß es, durch den (die) h. Tauff wiedergeboren (mittelſt Waſſer und Geiſt wiedergeboren — Ebend.) und Deinem lieben Sohn, unſ. Herrn und einigen Heiland J. Chr. (Deinem l. S. J. Chr., unſerem Erlöſer als ein zartes Reislein — Ebend.) eingeleibt, Dein Kind und Erbe Deiner himmliſchen Güter worden iſt. Wir bitten Dich ganz gehorſamlich (ganz demüthiglich — Oeſterr. und Lützelſt.; demüthig — Pomm. und Nbg. Agdb.; herzlich — Fr. Flbg.O.), daß Du dies Kind, ſo nunmehr Dein Kind worden iſt, bei der empfangenen Gutthat gnädiglich bewahren wolleſt, damit es nach allem Deinem Wohlgefallen zu Lob und Preis Deines h. Namens auf das treulichſt und gottſeligſt (auf das treul. und gottſ. in reiner evang. Lehre — Bayr. Ag.) auferzogen werde, („und ritterlich wider die Sünde, den Teufel und ſein ganzes Reich ſtreiten und ſiegen möge" — Einſchaltung der Speyer.; „in dem neuen göttlichen Leben, dazu es wiedergeboren iſt, täglich zunehme" — Einſchaltung der Ulm. KO.) und endlich das verſprochene Erbtheil im Himmel mit allen Heiligen empfahe durch J. Chr. (J. Chr. Deinen lieben Sohn in Kraft des h. G. — Nürnb. Agdb.; J. Chr., unſ. Herrn und einigen Heiland — Fr. Flbg.O.; J. Chr. Deinen l. S., welcher mit Dir und dem h. G. lebet und regieret in Ewigkeit — Bayr. Ag.) Amen.

12.*) Nach Vollendung dieſes Gebets mag der Kirchendiener die Aeltern,

*) Die Nördl. KO. läßt Nro. 12., die Naſſ. aber Nro. 12 und 13. ganz wegfallen; die Ulm. hat Nro. 12. etwas verändert, die Hanau. verm. K. und Sch.O. aber nimmt dieſe Vermahnung ihrem weſentlichen Inhalte nach in die „Vermahnung zur Dankbarkeit nach dem Tauff" auf und

Freundschafft und die Gevattern auf folgende oder dergleichen Weise vermahnen:

Ihr Lieben im Herrn Jesu Christo! Wie ihr euch allhie vor dem Herrn Christo, der mitten unter uns ist, und vor seiner heiligen Kirche vernehmen habt lassen, also sollet ihr euch dasselbe getreulich lassen angelegen seyn, und mit allem Fleiß nachkommen.

Und ihr alle, ihr Aeltern und Verwandte dieses Kinds und wieviel euer hie zugegen sind, sollt nun dies Kind nach dem h. Tauff anderst nicht, denn als ein Kind des Allmächtigen und ein Gliedmaß unsers Herrn Jesu Christi, dem auch die Engel Gottes dienen werden, erkennen und halten, und nicht zweifeln, was ihr diesem Kind thun werdet, es sey böß oder guts, daß ihr das Gott selbst und unserm Herrn Christo thun werdet. Derohalben euch kein Mühe noch Arbeit reuen soll, die ihr dazu ankehret, ein Jeder nach seinem Beruff und Verwandtschafft mit diesem Kind, daß es dem Herrn wohl aufferzogen, unterwiesen und gelehret werde, zu halten alles, was uns der Herr zu halten befohlen (und es selbst itzund in diesem Bund zugesagt und angelobt — Antorf.) hat; daran ihr Aeltern, Verwandten und Gevatter für euch selbst kein Fleiß sparen sollt, und das Kind, so es seine Jahr erreichet, in die Kirchen zu dem Catechismo treulich fördern, damit es wohl und gründlich erkennen lerne, was großer unaussprechlicher Gnaden und Gaben ihm von Gott im h. Tauff geschenkt und übergeben sind, (daß sichs derselbigen als eines kräftigen göttlichen Bundes in allen Nöthen tröste, alles Guten zu Gott versehe

---

läßt sie in folgender Weise dem Gebete Nro. 11. vorhergehen: „Ihr Lieben in Christo! Dieweil der allmächtige Gott dies Kindlein zur Tauff unsers l. Herrn J. Christi hat gnädiglich kommen lassen, so wollet es nun alle, wieviel euer hier zugegen sind, und vorab ihr Aeltern und Gevattern nicht anders denn als ein Kind des Allmächtigen und ein Gliedmaß unsers Herrn J. Christi, dem auch die Engel Gottes dienen werden, erkennen und halten, derhalben auch an ihm keine Mühe noch Arbeit sparen, daß es in unserer wahren evangelischen Religion wohl aufferzogen, unterwiesen und, gelehret Gott dem Herrn und seiner Gemein zu dienen bis ans Ende, ein rechtschaffener christlicher Mensch werde. Wird auch Gott unzweifelbar, was ihr diesem Kinde Gutes thun werdet, also ansehen, als ob es ihm und unserm Herrn J. Christo selbst geschehen wäre. Seyd ihr Gevattern und Götteln ein solches gewillet zu thun, so antwortet Ja. Antw. Ja, wir wollen. — Hierauf lasset uns beschließlich Gott dem Herrn Lob und Dank sagen für dieses Kind und die demselben bewiesene Taufwohlthat und Mittheilung des h. Geistes, auch bitten, daß er ihm dasselbige ferner auch in allen Gnaden wolle befohlen seyn lassen".

und von ihm in rechtem Glauben bitte und gewarte — Ant.), und aus dem dann seinen Glauben in der Gemein Gottes selbst gern und von Herzen bekenne und verjahe, sage wirklich (mit Werken — Albr. d. A.) und mit der That ab dem Teuffel und der Welt mit allen ihren Werken und Lüsten, ergebe und stelle sich dar dem Herrn und seiner h. Kirchen in ganzem Gehorsam seines h. Evangeliums, bleibe und lebe bei unserm Herrn Christo bis ans Ende, und bringe als ein lebendigs Glied Christi und fruchtbare Reben, die an dem Rebstock Christi gesund bleibt, viel Frucht zu dem Preiß Gottes und Besserung seiner h. Kirchen. Amen.

18. Zum Beschluß spreche der Kirchendiener:

Der Herr gesegne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.

* * *

C.

KO. der Grafsch. Hohenlohe v. J. 1577*), wieder abgedruckt 1698.

1. Ihr Allerliebsten, ich vermahne und bitte euch alle, die ihr allhie zugegen versammelt seyd ꝛc. ꝛc. (Siehe die Eingangsvermahnung der Brand. Nürnb. KO. §. 112. Nro. (1.) B.)

2. Laßt uns beten: O allmächtiger ewiger Gott, ein Vater unseres Hern J. Christi, wir rufen Dich an über diesen ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 112. Nro. 3. (5.))

3. Damit wir nun gewiß seyen, daß die Kindlein, so dem Herrn Christo zugebracht werden, Gott angenehm und treulich befohlen seyen, so laßt uns anhören das heilige Evang. von den Kindlein, wie es Sct. Marcus der Evangelist am X. beschreibt, und lauten die Worte also: Zu der Zeit brachten sie Kindlein zu Jesu ———— und segnet sie. (Vgl. §. 112. Nro. 6. (8.))

4. Lasset uns ferner mit einander beten, wie uns Christus selbst

---

*) Die Vorrede spricht von einer früheren, vielleicht ungedruckten und mehr dem Brand. Nürnb. Typus sich anschließenden KO. und sagt, daß die gegenwärtige zwar nicht wörtlich mit jener übereinstimme, aber doch eben so treu an der A. C. und dem luth. Lehrbegriff festhalte. — Von der jedenfalls verwandten, 1573 erschienenen Agende der Stadt Lindau am Bodensee, die wir selbst nicht sahen, sagt Richter (a. a. O. II., 358.), daß ihr Taufform. dem sächs. Ritus, jedoch mit Weglassung des Exorc., folge.

gelehret hat: Vater unſer, der du biſt ꝛc. ꝛc. (Vgl. §. 112. Nro. 7. (10.))

5. Darnach trage man das Kindlein zu der Tauff, und der Kirchendiener ſpreche:

N. Der Herr behüte deinen Eingang und ꝛc. (Vgl. §. 112. Nro. 8. (11.))

6. Darnach laß der Kirchendiener das Kind durch ſeinen Pathen oder die Gevattern dem Teufel abſagen und ſpreche:

N. Widerſagſt du dem Teuffel, allen ꝛc. ꝛc. (Siehe B. Nro. 6.)

7. Darnach frage er:

N. Glaubſt du an Gott den Vater allmächtigen Schöpfer ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 6.)

N. Willſt du darauff ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 7.)

8. Da nehme er das Kind und begieße es dreimal mit Waſſer, und ſpreche:

N. Ich tauffe dich im Namen Gottes des V. ꝛc. (S. A. Nro. 8.)

9. Darauff ſpreche der Diener dies Gebet:

Der allmächtige Gott und Vater unſeres Herrn J. Chr., der dich ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 9.)

Der Fried ſey mit dir. Amen. (Vgl. §. 112. Nro. 14. (18.))

10. Nach der Tauff ſollen die Pfarrer oder Kirchendiener die Gevattern ermahnen, ungefähr auf dieſe Weiſe:

Gevatter, ich vermahne euch in Kraft der chriſtlichen Lieb, die ihr jetzund an des Kindleins Statt bei der Tauff gethan habt, wenn es ſeiner Aeltern durch Tods oder andern Unfall beraubt würde, ehe dann es zum Brauch ſeiner Vernunft käme, daß ihrs fleißig und treulich ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 112. Nro. (19.) A.)

11. Zum Beſchluß ſpreche der Kirchendiener (ein Dankgebet und)*) den Segen:

Der Herr ſegne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.

* * *

*) Das Dankgebet, welches ein Zuſatz der Ausg. von 1688 iſt, lautet: „Allmächtiger, gütiger Gott, der Du um Deines eingebornen lieben Sohnes willen die unmündigen Kinder als auserwählte Erben Deines Himmelreichs aufs freundlichſte zu Dir lockeſt und vermittelſt der h. Tauff zu Dir kommen läſſeſt, auch die alten Chriſten nicht anders denn im einfältigen Kinderglauben ſelig machen willſt, wir danken Dir für ſolche unausſprech-

D.

Hessische KO. (Kassel 1539. Marburg 1566.*) 1574. Darmstadt 1662.)

1. Erstlich stehet der Kirchendiener bei der Tauff, und redet zu der ganzen christlichen Versammlung mit lauter Stimm, damit er von Jedermann gehört und verstanden werden möge, also:

Ihr Geliebten im Herrn! Dieweil wir vonwegen der h. Tauffe allhier auch versammelt sind, so wollen wir das Geheimniß der h. Taufe aufs kürzeste und verständig erklären**).

Die h. Tauffe ist das erste Sakr., in dem uns die Erlösung Christi mitgetheilt, die Sünden verziehen und abgewaschen werden. Derohalben sind 3 Stücke allhier wohl zu betrachten. Erstlich, wie wir durch die Erbsünde ganz verderbt und in solcher Art und Natur geboren werden, die Gott, unserm Schöpfer, und allem Guten allweg entgegenstrebt und derhalben ewiglich verdammt ist mit aller ihrer Weisheit und Frömmigkeit. Zum Andern, daß uns von solchem angebornen Verderben Niemand helfen mag, denn unser Herr J. Christus, der das, so in Adam verdorben, allein wiederbringt***).

---

liche Treuherzigkeit, die Du an diesem getaufften Kind, wie auch an uns weiland und ferner in mehr Wege gewendet hast, und bitten Dich herzlich, Du wollest uns alle sammt und sonders mit väterlicher Lieb und Wohlgefallen für Deine lieben Kinder erkennen, auf daß wir unsers aufgerichteten Taufbundes nimmermehr vergessen, vielmehr darinnen wider den Teuffel, Welt und eigen Fleisch durch die Kraft Deines h. Geistes im Leben und Sterben bewahret werden durch J. Christum. Amen."

*) In der Vorrede der erneuerten KO. v. 1566. heißt es: „Nachdem anfänglich des hochlöbl. Fürsten Hz. Heinrichs zu Sachsen Agenda in den meisten Kirchen dieses Fürstenthums im Branch gewesen, und aber aus gewissem Bedenken ein besondere Ordnung für die Kirchen zu Kassel, so mehrentheils aus der Cölnischen Reformation genommen, verfertigt und in Druck ausgegangen, haben sich etliche Städt und Dörfer derselbigen Cassellischen Ordnung gebrauchet, etliche aber sind bei der vorigen sächsischen Agenda geblieben" ꝛc. Diese Ungleichheit und Willkühr des Gebrauchs soll aufgehoben werden. — Das Taufform. ist in der Ausgabe von 1566 gerade so, wie in der von 1539; nur die Eingangsvermahnung ist in der letzteren noch nicht bestimmt formulirt und tritt zwar größtentheils mit denselben Worten, aber noch in der Form der bloßen Inhaltsangabe auf.

**) „so wollen wir anfänglich das Geh. der h. Tauffe und seinen wahren Verstand und Erklärung kürzlich anhören und betrachten" — 1574 und 1662.

***) „dasjenige, so durch unsere ersten Aeltern verderbt ist, allein wiederum zurecht bringt und gut macht". — Ebendaselbst.

Zum Dritten, daß derſelbige uns wolle in der h. Tauffe von allen Sünden abwaſchen, neu gebären, ihm ſelbſt einleiben, mit ſich ſelbſt bekleiden, ſeinen h. guten Geiſt geben und mittheilen, Kinder und Erben des ewigen Lebens machen; welches alles uns in dem wahrlich angeboten und mitgetheilt wird, wenn wir im Namen des V., S. und h. G. getaufft, und alſo von Sünden gereinigt, des alten Adams ausgezogen (entledigt), in den Tod Chriſti begraben und mit ihm zur Gerechtigkeit und in das wahre göttliche Leben auferweckt, und mit Chriſto in das himmliſche Weſen verſetzt und erhöhet werden. Derhalben will ich eure Liebe treulich vermahnen, den Zuſagungen Gottes in dieſem feſtiglich zu glauben und die angebotene Gnade an den Kindern mit aller Dankbarkeit aufzunehmen, und derhalben da dem Herrn (zu) beichten und (zu) bekennen, daß wir ſolcher (für ſolche) Gnade, uns in der h. Tauffe lang mitgetheilet, nicht recht dankbar geweſen und dero nie recht, wie ſichs gebühret, gelebt haben (, noch gegen dieſelbe, wie ſichs gebühret, in unſerm Leben uns erzeigt haben), mit flehentlichem Bitten, daß uns der Herr dies gnädiglich verzeihen und ſeinen h. Geiſt mehren wolle, auf daß wir den alten Adam tapfer tödten und im Herrn ein neu göttlich Leben führen mögen, und alſo ein rechtes Volk Gottes ſeyen aus rechtem wahrem Glauben an den Herrn Chriſtum, eifrig zu allen guten Werken, auf daß wir wahrlich den Herrn zu unſerem und unſeres Samens Gott haben und (ſeiner Gnaden) ewiglich genießen mögen. Sprecht derhalben mit wahrem Glauben im Namen Chriſti alſo:

2. Allm. barmh. Gott und Vater, Du haſt uns aus Deiner ewigen Güte und Gnade (Milde) zugeſaget, Du wolleſt unſer und unſeres Samens Gott und ewiger Heiland ſeyn an Leib und Seel, und uns und die Unſern in Chriſto Jeſu, Deinem l. Sohne, unſerm Herrn, von der ſündhaftigen Art, die Dir allwege widerſpenſtig iſt, in die wir aber von unſerem erſten Vater her alſo geboren ſind, daß wir in derſelbigen unſer- und aller Creatur halben ewiglich verdammt ſeyn müßten, zu Deiner ſeligen Bildniß und göttlichen Art durch den h. Tauff wieder und neu gebären, und uns ſolche verderbte Wurzel alles Argen, die Erbſünde ſammt allen ihren Früchten, allerley Sünde und Uebertretung, gnädiglich verzeihen und nimmermehr zurechnen. Wir aber, o barmh. Gott und V., ſind für dieſe Deine (dieſer Deiner) unausſprechliche Güte und Gnade (Milde und Güte) nicht (nie), wie ſichs gebühret, dankbar geweſen, ſondern (und) haben

Deine ſo großen und herrlichen Gutthaten (dieſe Deine ſo ſelige Gnad) leider vielfältig gemißbraucht (zu viel vergeblich aufgenommen). Das iſt uns aber leid und bitten Dich durch Deine grundloſe Barmherzigkeit und durch den Verdienſt Deines l. Sohnes, unſeres einigen Heilandes und Erlöſers J. Chriſti, Du wolleſt uns alle dieſe unſere zu viel große Undankbarkeit und Verachtung Deiner Liebe verzeihen und helfen, daß wir hinfort unſeren alten Adam je mehr und mehr (tapfer) tödten, und Dir in rechtem neuem und Dir gefälligem Leben dienen; und dieſe Kinder (dieſes Kind), welche (welches) Du ihren (ſeinen) Aeltern und durch dieſelbigen Deiner ganzen Gemeinde und Kirche geſchenkt haſt, laß nicht derſelbigen unſerer Undankbarkeit und Ungerechtigkeit entgelten, ſondern des Verdienſtes und (der) Gerechtigkeit Deines l. Sohnes, unſeres Herrn J. Chriſti, genieſſen. Und nachdem wir allhier in Deinem und Deines l. Sohnes Namen verſammelt ſind, aus Deinem Befehl und auf Deine gnädige Verheiſſung dieſen Kindern (d. Kinde) die h. Taufe mitzutheilen, ſo wolleſt Du ſammt Deinem l. Sohne und dem h. Geiſte mitten unter uns ſeyn, und uns allhier Deine wahren Diener ſeyn laſſen, Diener des Geiſtes und N. T., daß wir dieſen Kindern (d. Kinde) zu der ſeligen Wiedergeburt dienen, durch welche Du ſie (es) von der ſündhaften verderbten Art des alten Adams zu der heiligen und ſeligen Art des neuen und himmliſchen Adams, Deines l. Sohnes, unſeres Herrn J. Chriſti, neu gebiereſt, ihm einleibeſt und mit ihm bekleideſt; denn Dein iſt dieſes Werk, unſer iſt der Dienſt. So gib nun, getreuer Vater, den Aeltern dieſer Kinder (d. Kindes), den Gevattern und uns allen miteinander, daß wir alle Deine ſo gnädige Verheiſſung und Werk in wahrem Glauben und mit rechtem dankbarem Gemüthe aufnehmen und (Dir) an dieſen Kindern (d. Kinde), die (das) nun Deine Kinder und Erben ſeyn ſollen (ſoll), mit Luſt dienen, ſie (es) alſo aufziehen, daß auch durch ſie (es) Dein göttlicher Name mehr geheiligt, Dein Reich erweitert (werde), und auf Erden alles nach Deinem göttlichen Willen geſchehe, wie im Himmel, mit aller Lieb und Luſt; dazu Du ihnen (ihm) auch das tägliche Brod, alle Leibesnothdurft, Geſundheit und Frieden, deſſelbigen zu genieſſen, verleihen und für allem Uebel und Sünden bewahren wolleſt;

wie doch allein Dein iſt das Reich, die Kraft und Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Oder kürzer alſo:

Allm. güt. Gott und Vater, Dein geliebter Sohn, unſer Herr J. Chriſtus, dem Du Gewalt gegeben haſt über alles Fleiſch, hat aus Deinem väterlichen barmherzigen Willen auch uns arme Heiden zu Kindern Abrahams und zu Deinem heiligen Volke aufgenommen, und uns geheiſſen, ihm unſere Kinder zu bringen, daß er auch dieſelbigen durch ſeinen göttlichen Segen von der ererbten und ewig verdammten Ungerechtigkeit, in die ſie von uns geboren werden, erlöſe und reinige, und ſie zu Deinem Volk und Kindern heilige. So erſcheinen wir allhier, himmliſcher Vater, vor Deinen göttlichen Augen in ſeinem Namen, bekennen und klagen, daß wir dieſe Deine ſo große, unausſprechliche Gnade, Erlöſung und Hilfe Deines l. Sohnes, unſeres Herrn J. Chriſti, bisher ſo undankbarlich aufgenommen haben, und bitten Dich, Du wolleſt uns Deinen h. Geiſt verleihen, daß wir doch recht erkennen und bekennen, was Du uns durch die h. Taufe geſchenket und zu was Gnaden und Seligkeit Du uns aufgenommen haſt, damit wir die Sünde in uns immer tödten und in dem neuen und Dir gefälligen Leben immer wachſen, und alſo wahrhaftig Dein Volk ſeyn mögen und Du unſer und unſeres Saamens Gott und Heiland; und dieſe Kinder (d. Kind), welche (welches) Du Deiner Gemeinde durch ihre (ſeine) Aeltern ſchenkeſt, nimm auf in Dein h. Volk und Gemeinſchaft Deines l. Sohnes, und gib und wirke in uns allen nach Deiner gnädigen Verheiſſung, daß wir Deine ſo große Gnade an dieſen Kindern (d. Kinde), welche (welches) Du in der h. Taufe, ſo wir ihnen (ihm) nach Deinem Befehl mittheilen wollen, ſelbſt taufen und von der ſündhaftigen verdammten Art neu gebären willſt, mit wahrem Glauben und mit herzlicher Dankbarkeit aufnehmen, demnach dieſe Kinder (d. Kind) als Deine Kinder (D. Kind) und Erben halten und ihnen (ihm) dazu dienen, daß ſie (es) auferzogen werden (werde), zu heiligen Deinen Namen und zur Erweiterung Deines Reiches. Dazu wolleſt Du ſie (es) auch in leiblicher Geſundheit bewahren, mit allem Guten verſehen und von allem Uebel erlöſen, durch unſern Herrn J. Chriſtum. Amen.

3. Nachdem nun dieſer Gebet eines geſprochen iſt, vermahnet der Diener weiter die Gemeine, das V. U. zu beten:

Vater unſer, der du ꝛc. ꝛc.

4. Zu Ende des V. U., welches der Diener und die Gemeine in geheim oder öffentlich beten, ſpricht der Diener weiter alſo:

Dieweil wir dann nun den Herrn gebeten haben, und das auf ſein ſelbſt gnädige Verheiſſung, darum (derowegen) wir (wir auch) an ſeinem väterlichen Erhören nicht zweifeln ſollen, (ſo) wollen wir das Kind tauffen (nun im Namen des Herrn Jeſu zur Tauffe ſchreiten). Damit aber in dem (aber doch) unſer Glaub das Werk der h. Tauff (das Werk des Herrn in dieſem h. Sakr. des Tauffs — Straßb.) ſo viel (deſto beſſer und) tröſtlicher anſehe, erkenne und aufnehme, wollen wir auch (wir zuvor) hören unſeres Herrn J. Chriſti Rede ſelbſt von den Kindlein, die man zu ihm bringt, wie er denſelbigen ſeinen Segen zum ewigen Leben und wahrer Gemeinſchaft des göttlichen Reichs verſpricht und ſelbſt mittheilet. So ſchreiben die lieben (die heiligen) Evangeliſten, **Matthaeus XIX, Marcus X, Lucas XVIII**:

Zu der Zeit brachten ſie Kinder zu Jeſu — — — und ſegnet ſie.

5. Dieſes gebe der Herr uns allen wohl zu faſſen, daß Niemand in das Reich Gottes kommen möge, er nehme es denn als ein Kindlein, d. i. empfahe es aus lauter Gabe und Geſchenk des Herrn, ohne alles Zuthun ſeiner eigenen Kräfte, und daß unſer Herr J. Chr. auch unſern Kindern will ſeinen Segen mittheilen; der will (wolle) nun mitten unter uns ſeyn und alles ausrichten! Es iſt ſein Tauff; wir ſind allein ſein Diener und Werkzeug, durch welche er ſein Geheimniß will ausſpenden.

6. Auf dieſes ſoll der Diener das Kind heißen herreichen (herbringen) und von den Gevattern fordern Bekantnuß des Glaubens, den ſie haben und in dem die Kinder ſollen getaufft und dann auch auferzogen werden, wie folgt:

Ihr Gel. im Herrn! Ihr begehret, daß dieſes Kind auf J. Chr. getaufft, und durch das Sakr. der Tauffe ſeiner heiligen (heiligen chriſtlichen) Gemeine einverleibt werde?

Antw. Ja.

So nennet es mit ſeinem Namen (So gebt ihm einen Namen).

Antw. N.

7. N. Widerſagſtu dem Teuffel, allen ſeinen Werken und Weſen, ſammt (und) aller weltlichen Ueppigkeit (Bosheit)? Antw. Ja.

8. N. Glaubſtu an Gott den allmächtigen Vater, Schöpfer ꝛc. Antw. Ja.

N. Glaubſtu an J. Chr., ſeinen einigen Sohn, unſern Herrn, geboren, gelitten, geſtorben, erſtanden, gen Himmel gefahren, und einen künftigen Richter (unſeren Herrn, der empfangen iſt von dem h. G., geboren aus — — — die Lebendigen und die Todten — 1574. 1662.)? Antw. Ja.

N. Glaubſt du an den h. Geiſt, ein heilige ꝛc. ꝛc. Antw. Ja.

9. Auf dieſes begehret der Diener ihm das Kindlein nach Ordnung darzugeben. Das nimmt er dann in ſeine Hand, entblößt es, nennet es mit ſeinem Namen und ſagt:

N. Ich tauffe dich im Namen Gottes des V., des S. und des h. G. Amen*).

10. Der allmächtige (Gott und) Vater, der dich anderwärts ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 9.)

11. Vermahnung an (die Gemeine, beſonders aber an) die Gevattern**).

Dieweil (denn nun) dies Kind (dieſe Kinder) zur Gemeinſchaft Chriſti itzundt getaufft (jetzund getaufft und in die Gemeinſchaft des Herrn J. Chr. aufgenommen) iſt, will ich euer Lieb (euch) vermahnet haben durch J. Chr., ſie wolle (ihr wollet) es als ein Glied unſers Herrn (J. Chr.) und unſer Mitglied erkennen und halten, und ein Jeder, ſo viel er immer durch den Herrn vermag, dazu helfen, daß dies Kind dem Herrn auferzogen, und ihm zum Preiß des Herrn in allem Guten an Seel und Leib gedienet werde. Hiezu aber will ich beſonders ermahnet haben (ſollen beſ. ermahnet ſeyn) die Aeltern und Gevattern, daß ſie hieran beſondern Fleiß und Ernſt ankehren, wie ſie denn das vor Gott pflichtig und ſchuldig, und dem Herrn Chriſto (von deswegen) ſchwere Rechenſchaft geben müſſen, wo ſie ſich nicht als geiſtliche Mitväter (Väter) und Mütter an dieſem Kinde beweiſen. Es ſollen auch die Aeltern dieſer ſo reichen Gnade, itzunder vom Herrn ihnen und ihrem Kinde geſchenkt, das denn der gütig Vater durch J. Chr. itzt

*) Auf dieſes begehrt der Diener ihm das Kindlein nach Ordnung zu überreichen und, nachdem ers auf ſeine Hand gelegt, ſpricht er: N. Willſt du getaufft ſeyn? Antw. Ja. Und N. Ich tauffe dich im Namen ꝛc. — 1574. 1662.

**) Vgl. B. Nro. 12.

zur Wiedergeburt aufgenommen hat, ſich in allwege dankbar zu beweiſen mit nichten unterlaſſen, und vornehmlich dieſes itzundt anfangen und bezeugen (beweiſen) mit einem Opfer und Steur vor die Armen, welche uns der Herr mit allem Fleiß befohlen (und nicht allein ihnen zu ſteuren und mitzutheilen geboten, ſondern auch ſolches reichlich zu vergelten zugeſagt und verheiſſen) hat. — Der Herr (der allmächtige Gott und Vater unſers Herrn J. Chr.) gebe (und verleihe), daß ſein heilige Engel, die ſein Angeſicht ſehen im Himmel, dies Kind und uns alleſammt vor allem Uebel zu allem Guten bewahren und fördern durch J. Chr. Amen.

[12.*) Dankſagung. — Laſſet uns beten und dem Herren danken: Allmächtiger Gott, heiliger Vater! Wir ſagen Dir Lob und Dank, daß Du Deiner Kirchen und Gemeine dies Kind (dieſe Kinder) verliehen haſt, daß es Dir durch die h. Tauffe wiedergeboren, Deinem lieben Sohn, unſerm einigen Herrn und Heiland J. Chr., eingeleibet und jetzo Dein Kind und Erbe worden iſt, und bitten Dich: gib und verleihe, heiliger Vater, daß wir uns alle gegen dieſe Deine alſo große Wohlthat in allem unſerm Leben dankbar erzeigen und beweiſen, dies Dein Kind durch Deine göttliche Gnade zu allem Deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen chriſtlich und getreulich auferziehen, auch ſammt dieſem Kinde wir Alten ſelbſt, die wir auch auf Deinen heiligen Namen getaufft ſind, immer mehr und mehr der Sünde und Bosheit im Fleiſche abſterben, und im Glauben, Anrufen, Gehorſam, Liebe und Bekenntniß Deines lieben Sohns, unſers Herrn und Heilandes J. Chr., täglich zunehmen, darinnen gottſeliglich zum Ende beharren und bleiben, daß Du durch uns allezeit geehret und geprieſen, und der Nächſt gebeſſert werde; ſolches gib und verleihe uns durch J. Chr. Deinen lieben Sohn, unſern Herrn. Amen.

Der Fried des Herrn ſey mit dieſem Kinde und mit uns allen in Ewigkeit. Amen.]

12. (13.) Gehet hin im Fried des Herrn. Amen.

* * *

*) Nro. (12.) findet ſich blos in den ganz gleichlautenden Ausgaben von 1574 und 1662, welchen überhaupt alles Eingeklammerte angehört.

E.

Straßburg. KO. vom J. 1598.*), wieder abgedr. 1601 und 1605.

1. Geliebte im Herrn! Dieweil ihr dieſes euer Kindlein (dieſe eure Kindlein) hieher in die Gemein Gottes gebracht habt, daß es, wie ihr dann begehret, durch den h. Tauff unſerem Herrn J. Chriſto und ſeiner h. chriſtlichen Gemeine eingeleibet werde, ſo höret das h. Evang. Chriſti von der Einſetzung und Befehl des h. Tauffs, wie die von den Evangeliſten Matthäo und Marco an ihren letzten Capiteln beſchrieben werden. — Der Herr Jeſus ſpricht zu ſeinen Jüngern alſo: Mir iſt gegeben aller Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin in alle Welt, und prediget das Evang. allen Creaturen, und machet mir zu Jüngern alle Völker, und tauffet ſie in dem Namen des V. und des S. und des h. G., und lehret ſie halten alles, was ich euch befohlen hab. Wer da glaubet und getaufft wird, der wird ſelig, wer aber nicht glaubt, der wird verdammmt werden. Und ſiehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. — Wohlan, l. Fr. in Chriſto, wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch an unſerem Leben und Sterben, daß wir — — — — — — und ſie in ſein Reich aufzunehmen verheiſſen hat. (Siehe die Eingangsvermahnung der Ag. Hz. Heinrichs §. 112. (1.) A.).

2. Darum ſo laſſet uns von Herzen mit einander alſo beten:

Allm. ewiger Gott, barmh. Vater! Dieweil Dein Reich allein die Neugebornen ſehen mögen und Dir nichts gefällt, das nicht durch Deinen Geiſt lebet, ſo bitten wir Dich, daß Du dieſem (dieſen) Kindlein, das (die) Du doch zu Deiner Bildnuß erſchaffen haſt, Deinen h. Geiſt verleihen, und ſein Herz mit demſelbigen nach Deines Sohns Verheißung verſichern und verſiegeln wolleſt, und alſo geben und wirken, daß wir jetzund als Deine Diener und Diener des N. T. mit dieſem Deinem h. Tauff nach Deinem Befehl und Verheißung dieſem Kindlein die innerliche Erneuerung des Geiſtes und

*) Die frühere Straßb. KO. v. J. 1534. enthält keine liturgiſchen Formulare.

wahre Wiedergeburt in Deine Kindſchaft durch Deinen Namen wahrlich mittheilen und übergeben, daß es, in den Tod Chriſti Deines Sohnes getauffet, mit ihm begraben zum Abſterben aller Sünden und durch ihn auferwecket werde zum Leben und Dienſt der Gerechtigkeit und alles Guten; darzu Du es auch in leiblicher Geſundheit bewahren, mit aller Nothdurft verſehen und für allem Unrath väterlich behüten wolleſt*), durch denſelbigen Deinen lieben Sohn, unſern Herrn J. Chr., der uns alſo Dich anzurufen gelehret hat, daß wir ſprechen:

Unſer Vater, der du biſt im Himmel ꝛc. ꝛc.

3. Dieweil wir dann den Herrn nun gebeten haben, und das — — — — — verſpricht und ſelbſt mittheilet. (S. D. Nro. 4. S. 112.)

Alſo leſen wir Marc. am X. Cap.:

Zu der Zeit brachten ſie Kindlein zu Jeſu — — — und ſegnet ſie.

4. Dieſes gebe der Herr uns allen wohl zu faſſen, daß Niemand — — — — ſein Geheimnuß will ausſpenden. (S. D. Nro. 5. S. 112.)

5. So bekennet mit mir die Artikel unſers chriſtlichen Glaubens, auf welche wir alle getaufft ſind und auch dieſes Kindlein ſoll getaufft werden.

Ich glaub in Gott Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden. Und in J. Chr., ſeinen ꝛc. ꝛc.

6. Nun zu Gemeinſchaft dieſes Glaubens wollen wir dieſes Kindlein tauffen. Alſo wollet es ihr alle als ein Glied Chriſti, unſers Herrn, und unſer Mitglied erkennen und halten, und ein Jedes, ſoviel es immer durch den Herrn vermag, dazu helfen, daß dieſes Kindlein dem Herrn auferzogen werde. Doch wollet ihr, die ihr euch habt dazu beſonders laſſen erbeten, und darum Gevattern und Götteln genennet werdet, euch dieſes Kindleins mit ſonderm Fleiß annehmen**); und damit man deſſen ein gründliches Wiſſen von euch habe, auf folgende Fragen eure einfältige chriſtliche Antwort geben.

---

*) „durch Deinen l. Sohn, unſ. Herrn J. Chr. Amen" — Speyer. Ag.

**) Vgl. D. Nro. 11. S. 113.

7. Die erſte Frage. — Ihr habt oft gehöret und ſollet es ja wiſſen, daß wir alle in Sünden und unter dem Gewalt des Teufels und in die ewige Verdammnuß empfangen und geboren ſind, und aber davon allein durch unſern Herrn J. Chr. erlöſt werden, und daſſelbige in ſeiner Kirchen und durch das Sakr. des h. Tauffs. Glaubet ihr das, ſo antwortet Ja. Antw. Ja.

Die ander Frage. — Erkennet ihr auch dieſe unſere Gemeine und alle, die ſich bei erſterzählten Artikeln des allgemeinen chriſtlichen Glaubens mit wahrhaftigem Herzen halten, für ein wahre Gemein Chriſti, und dieſen unſern Tauff und das andere Sakr. des Herrn für den wahren Tauff und wahre Sakramenta Chriſti? Antw. Ja.

Die dritte Frage. — Wollet ihr auch, ſo viel euch Gott der Herr Gnade verleihet und euch durch dieſelbige möglich ſeyn wird, dieſes Kindlein helfen neben Vater und Mutter dahin fördern, daß es in dieſer Gemeine Chriſti zum Catechismo gebracht werde, auch, ſo es zu ſolchem Verſtande kommt, daß es ſeinen Glauben ſelbſt in dieſer Gemein Chriſti bekenne, ſich in den Bund, Gemeinſchaft und Gehorſam Chriſti und der Kirchen ſelbſt und gänzlich ergebe, und in derſelbigen verharre bis ans Ende? Antw. Ja.

Das verleihe uns allen unſer lieber Herre Gott, und erfülle mit ſeinen Gnaden, was wir aus eigenen Kräften nicht vermögen.

8. Der Diener nehme das Kind und frage, wie es ſolle genennet werden. Alsdann begieße ers dreimal mit Waſſer auf ſein Häuptlein, und ſpreche:

N. Ich taufe dich im Namen Gottes des V. ꝛc. ꝛc.

9. Der allm. ewige Gott und Vater unſers Herrn J. Chr., der Dich nun wiedergeboren ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 9.)

Der Herr ſey mit euch! — Laſſet uns beten:

10. Allm. Gott, himmliſcher Vater! Wir ſagen Dir ewiges Lob und Dank, daß Du Deiner Gemeine dieſes Kindlein gegeben haſt, daß es durch den h. Tauff wiedergeboren, Deinem lieben Sohn, unſerm einigen Heiland, eingeleibet, und nun Dein Kind und Erbe geworden iſt. Gib, lieber getreuer Vater, daß wir uns aller dieſer Deiner ſo großen Gnaden in allem unſerm Leben dankbar beweiſen, dieſes nun Dein Kind zu allem Deinem Gefallen treulich auferziehen, auch ſammt dieſem Kindlein uns ſelbſt immer mehr abſterben, und im Leben Deines Sohns, unſers Herrn J. Chr., täglich zunehmen, daß Du durch uns allezeit geprieſen und der Nächſte gebeſſert werde, durch unſern Herrn und Heiland J. Chr., Deinen geliebten Sohn, der mit

Dir und dem h. G. lebet und regieret, ein wahrer Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen *).

11. Der Herr gebe, daß seine h. Engel, die sein Angesicht sehen im Himmel, dieses Kindlein vor allem Argen bewahren und zu allem Guten befördern. Amen **).

Die Benedeiung Gottes des V., des S. und des h. G. sey mit uns allen zu allen Zeiten. Amen.

* * *

F.

KO. der Grafsch. Lützelstein (Straßburg 1605.)

1. Der Pfarrherr tritt vor den Altar, läßt den Gevattern sammt dem Kindlein auch herzu treten, redt dann die Gemeind und Umbstände an und spricht:

Ihr Gel. in dem Herrn Christo! Dies Kindlein wird darum der Gemeinde Gottes vorgetragen, daß es durch das Sakr. der h. Tauffe dem Herrn Christo und seiner Kirche einverleibt, der Kindschaft Gottes und Erbtheils des ewigen Lebens in Christo Jesu versichert werde, und wird von wegen dieses Kindleins begehrt, daß wir uns herzlich seiner annehmen, (es) durch unser Gebet dem Angesicht Gottes vorstellen und um solche große Gnad und Gabe der h. Tause bitten sollen. Damit wir aber desto gewisser, auch mit mehrerem Ernst und Zuversicht bitten mögen, ist vonnöthen, daß wir guten Bericht und Grund haben aus Gottes Wort, daß es recht, nutz und Gott wohlgefällig sey. Darum wollen wir fürs Erste hören das Ev. von den Kindlein, wie es der h. Ev. Marcus im 10ten Cap. beschrieben hat:

„Zu der Zeit brachten sie Kindlein — — — und segnet sie."

2. So es dann die Zeit und Gelegenheit des Kindleins erleiden mag, soll der Pfarrherr ferner diese kurze Vermahnung thun:

L. Freunde! Wir hören in diesem Ev., wie freundlich sich der Sohn Gottes, unser lieber Herr und Heiland J. Christus, der armen Kindlein annimmt, welches ein süßer und hoher Trost ist. Denn daraus lernen wir erstlich, daß dieser unser Dienst und Werk dem Herrn Christo wohlgefalle, daß er auch unser Gebet, dadurch wir ihm die

*) Vgl. D. Nro. (12.) S. 114.

**) Vgl. Ebend. Nro. 11.

Kindlein zubringen und vorstellen, wolle erhören und auch dies Kindlein zu Gnaden annehmen. Darnach lernen wir auch daraus, daß die Kindlein gewiß in großer Noth und Gefahr stecken, daraus sie ohne Hülfe dieses Herrn nicht können erlöst werden, — nämlich daß sie seyen, wie alle Menschen, von Natur Kinder des Zorns, in Sünden empfangen und geboren, und vonwegen solcher Unreinigkeit dem Tode und ewiger Verdammniß unterworfen. Aus solchem schrecklichen Jammer und Elend kann ihm kein Mensch selbst helfen, sondern müßten alle darin ewiglich verderben; aber der heilige allmächtige Sohn Gottes, unser getreuer Heiland J. Christus, ist für die Sünde der ganzen Welt gestorben, und hat die jungen Kindlein sowohl als die Alten von Sünden und ewigem Tode erlöset und die ewige Seligkeit erworben; befiehlt derohalben in diesem Evang., man solle die Kindlein zu ihm bringen, daß sie gesegnet werden, nimmt sie auch auf das allergnädigste an und verheißt ihnen das Himmelreich, nimmt sie an Arm und herzet sie als seine lieben Kinder, die er als der rechte himmlische Vater aufs allertreulichste wolle versorgen, legt seine allmächtige göttliche Hand auf sie, damit er verheisset, daß er sie von dem Reich der Sünden, Tod, Teufel und Hölle wolle erretten, wider all' Unglück und Anfechtung schützen und schirmen, und also segnen, daß sie seines himmlischen Vaters Kinder und seine Miterben seyn sollen der Seligkeit und des ewigen Lebens. Dieweil denn dies gegenwärtige Kindlein in seiner Natur mit gleicher Sünde, inmassen wie wir alle, vergiftet und verunreiniget ist, darum es auch des ewigen Todes und Verdammniß seyn und bleiben müßte, wo ihm nicht durch denselben unseren Herrn J. Christum geholfen würde: so vermahne und bitte ich euch alle, die ihr allhier versammelt seyd, aus christlicher Lieb und Treu, daß ihr dies alles wohl zu Herzen nehmet und mit Fleiß bedenket, und euch dieses gegenwärtigen armen Kindleins mit Ernst wollet annehmen, aus wahrem Glauben und herzlichem Vertrauen den allmächtigen ewigen Gott anrufen und bitten, er wolle es zu Gnaden und an Kindes Statt aufnehmen, ihm seine Sünde vergeben und (es) zu einem Miterben der ewigen himmlischen Güter erkennen, auch nicht allein von des Teufels Gewalt, dem es von Natur der Sünden halber unterworfen, erledigen, sondern auch durch den h. Geist also erleuchten und stärken, daß es dem Feind im Leben und Sterben stattlichen Widerstand thun und in dem zum seligen Sieg und ewigen Leben erhalten werden möge. (Vgl. B. Nro. 1. S. 96 ff.)

3. Lasset uns beten: O, allm. ewiger Gott, gütiger und barmherziger Vater, der Du verheissen hast, Du wollest unser und unserer

Kinder Gott und Heiland seyn, willst auch, daß alle Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit kommen und selig werden; daher Dein lieber Sohn J. Chr. befohlen hat, man solle die Kindlein zu ihm bringen, daß sie durch seinen göttlichen Segen geheiliget und durch die h. Tauff ihm und seiner lieben Kirchen einverleibet werden. Wir sagen Dir von Herzen Lob und Dank, daß Du auch uns alle durch dies Bad der h. Tauff neugeboren und zur Gemeinschaft desselbigen Deines geliebten Sohns und seiner Gemeine gnädiglich hast kommen lassen, demüthiglich bittend, Du wollest durch Deinen h. G. unsere Herzen erleuchten und regieren, daß wir, solcher empfangenen Wohlthat je länger je mehr versichert, Dir in wahrer Furcht und Glauben dienen und Deinen h. Namen allzeit ehren, loben und preisen. Auch rufen wir Dich an, o ewiger Gott, über dies arme Kindlein, welches allhie Deiner Gemeine vorgetragen wird, um die Gab Deiner h. Tauff zu bitten, Du wollest es mit den Augen Deiner Barmherzigkeit gnädiglich ansehen und mit rechtem Glauben im Geist beseligen und stärken, daß es, durch die heilsame Sündfluß der Tauff neugeboren, aus der Zahl der Ungläubigen gesondert, in die h. Gemein der Christenheit aufgenommen, aller Gnaden und Wohlthaten des Herrn Christi theilhaftig werde, auch hinfort Deinem Namen allzeit brünstig im Geist und fröhlich in Hoffnung dienen, und endlich mit allen Auserwählten das verheissene Reich des ewigen Lebens erlangen möge, durch denselben Deinen geliebten Sohn, unsern Herrn. Amen. (Vgl. §. 111. Nro. 6. (7.) A.)

Vater unser, der du bist im ꝛc.

4. Darauff sprech der Diener weiter gegen dem Gevattern also:

L. Fr. in Chr.. Nachdem Ihr vonwegen dieses Kindes begehrt habt, daß es in dem Namen J. Chr. getaufft und durch die Tauff in die h. Gemein christlicher Kirchen angenommen werde. Wer nun solches thut, der begibt sich in ein geistlichen Streit, darin wir nicht mit Fleisch und Blut sondern mit dem bösen Geist die Tag unseres Lebens hier auf Erden zu kämpfen haben, welchen Streit auch wir ohn rechten Glauben in Gott V., S. und h. G. nicht vollführen mögen. Sind derohalben hiebei zuvor, und ehe diesem Kindlein die h. Tauff mitgetheilt werde, diese zwei Stück vonnöthen. Erstlich, daß von wegen dieses Kinds hie öffentlich in dieser Gemein dem Teuffel abgesagt werde. Das Ander, daß die Bekendtnuß des Glaubens an den wahren Gott

und den er gesandt hat, J. Chr., erfolge. Dieweil ihr euch nun dieses unmündigen armen Kindleins aus christlicher Lieb und Freundschaft so treulich und herzlich annehmet, und es allhie vertretet in dieser öffentlichen christlichen Handlung, so wollet mir auch an seiner Statt Antwort geben. Ist nicht zu verstehen, als ob das Kind mit dem Teuffel besessen seyn sollte, sondern dieweil es gehöre in das Reich Christi, soll es mit dem bösen Feind, all seinen Werken und Wesen kein Gemeinschaft haben, dem Teuffel absagen und den allgemeinen ungezweifelten christlichen Glauben bekennen, damit öffentlich bezeugt und bekennt werde, worauf und in was Glauben dies Kindlein jetzunder getaufft und hernachmals auferzogen und gelehrt werden solle. (Vgl. B. (Würt. KO.) Nro. 5. S. 100.)

5. Gebet: O allm. ewiger Gott, ein Vater ꝛc. ꝛc. (S. B. (Würt. KO.) Nro. 2. und §. 112. Nro. 3. (5.))

Ein ander Gebet. Allm. ewiger Gott, der Du durch die Sündfluß ꝛc. ꝛc. (S. Ebend. und §. 111. Nro. 6. (7.) A.)

Vater unser, der du bist ꝛc.

6. Wie soll das Kind heissen? Antw. N. N.

Widersagstu dem Teuffel ꝛc.
Glaubstu an Gott, den allm. Vater ꝛc. } (S. B. (Würt. KO.) Nro. 6 und 7.)

Begehret ihr nun, daß dies Kind auf solchen Glauben und Bekendtnuß getaufft werde? Antw. Ja.

7. Alsdann nehme er das Kindlein in Arm, und spreche:

Der Herr bewahre deinen ꝛc. (S. B. Nro. 4.)

Mit lauter und deutlicher Stimme:

N. Ich tauff dich in dem Namen Gottes des V., Gottes des S. und des h. G.

Der allm. Gott und Vater unſ. Herrn J. Chr., der dich anderwärts ꝛc. (S. A. Nro. 9.)

8. Darauf soll der Kirchendiener zur Dankbarkeit und Gebet ermahnen, also sprechend:

L. Fr. in Chr. Dieweil der allm. Gott ꝛc.
Allm. barmh. Gott und Vater, wir sagen Dir ewiges Lob und Dank ꝛc.*). } (S. B. Nro. 11.)

*) Neben dieses Gebet stellt die Lützelst. KO. folgendes andere zur Auswahl: „Allm. barmh. Gott und Vater! Wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du

9. Vermahnung an den Umbſtandt, Eltern und Gevattern nach dem Tauff:

Ihr Gel. in dem Herrn, wie ihr allhie vor dem Herrn Chriſto, der mitten unter uns iſt, und vor ſeiner h. Kirchen verſammelt ſeyd, vermahne ich euch, daß ihr euch dasjenig, ſo ihr jetzt geſehen und gehört, getreulich laſſet angelegen ſeyn, und mit allem Fleiß nachkommet nicht allein darum, daß ihr dieſes göttlichen Werks, ſo jetzunder an dieſem Kindlein vollbracht, hernachmals glaubwürdige Zeugen ſeyd, ſondern vielmehr daß auch ein Jeglicher für ſich ſelbs recht betracht, was er etwa Gott und der Kirchen bei dem Tauff verheiſſen, und was unſer Herr Gott in ſeinem Sohn Chriſto für einen gnadenreichen Bund mit ihm, da er getaufft worden, aufgerichtet hat, damit ihr auch demſelbigen in eurem ganzen Leben treulich nachſetzen möget. Demnach denn auch dieſes Kindlein in ſolchen Gnadenbund aufgenommen, ſo ſollt ihr es nunmehr deſto gewiſſer für ein Kind des Allm. und ein Gliedmaß unſ. Herrn J. Chr., dem auch die Engel Gottes dienen werden, erkennen und halten, und ein Jeder, ſoviel ihm möglich durch den Herrn, nach ſeinem Beruf allen Fleiß ankehren, daß ihm zu Gottes Ehren in allem Guten an Seel und Leib gedienet werde; zweifelsohn, was ihr dieſem Kindlein thun werdet, das habt ihr Chriſto ſelbs gethan, welches er auch unvergolten nicht wird laſſen laut ſeines Worts Matth. 25. Fürnehmlich ſind die Eltern ſchuldig, nach den 10 Geboten Gottes, dieſes Kind, da es zu ſeinem Verſtand kommen, chriſtlich zu unterrichten und aufzuziehen. Auch ſollt ihr Gevattern, da die Eltern abgingen oder ſaumhaft würden, eurer allhie vor Gott und ſeiner chriſtlichen Gemeine gethanen Pflicht nimmermehr vergeſſen und daran ſeyn, daß dies Kind in die Kirch zur Kinderlehr getreulich gefördert und angehalten werde, damit es wohl und gründlich erkennen

---

uns und unſern Kindern durch das Blut Deines lieben Sohnes J. Chr. alle unſre Sünde verziehen, und uns durch Deinen h. Geiſt zu Gliedern Deines eingebornen Sohns und alſo zu Deinen Kindern angenommen haſt, und dies alles mit Deinem h. Tauff verſiegelt und bekräftigt. Wir bitten Dich durch denſelben Deinen lieben Sohn, daß Du dies Kind mit Deinem h. Geiſt allzeit wolleſt regieren, auf daß es chriſtlich und gottſelig auferzogen werde, und in dem Herrn Chriſto wachſe und zunehme, daß es Deine väterliche Güte und Barmherzigkeit, die Du ihm und uns allen bewieſen haſt, bekenne und in aller Gerechtigkeit unter unſerm einigen Lehrer, König und Hohenprieſter Chr. Jeſu lebe, und ritterlich wider die Sünde, den Teuffel ſtreiten und ſiegen möge, Dich und Deinen Sohn J. Chr. ſammt dem h. G., den einigen und wahren Gott, ewiglich zu loben und zu preiſen. Amen."

lerne, was großer unaussprechlicher Gnaden und Gaben — — — — und Besserung seiner Kirchen. Amen. (Vgl. B. (Würt. KO.) Nro. 12.)
Versprechet ihr nun, hiezu euren möglichen Fleiß durch Gottes Gnade fürzuwenden? Antw. Ja.
Der Herr verleihe euch hiezu seine Gnade!

* * *

G.

Agenda oder KO. der Reichsst. Speyer v. J. 1700.

1. L. Fr. und Christen! Dieweil wir im Namen des Herrn bei einander versammelt sind, und uns dieses gegenwärtige Kindlein wird vorgetragen und von seinetwegen begehrt, daß es dem Gebet christlicher Kirchen befohlen und durch das Sakr. der h. Taufe neugeboren werde, so lasset uns erstlich hören das Evang. von der Einsetzung und Befehl der h. Tauff, wie die von den Evang. Marc. am XVI. und Matth. am XXVIII. Cap. beschrieben wird: Der Herr Jesus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist gegeben aller Gewalt im Himmel und auf Erden; darum gehet hin in alle Welt und lehret alle — — — was ich euch befohlen habe. Wer da glaubet und — — der wird verdammt, und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Vgl. E. (Straßb. KO.) Nro. 1.)

Zum Andern laßt uns auch hören die Rede unseres Herrn J. Chr. selber von den Kindlein, die man zu ihm bringet, wie er denselbigen seinen Segen zum ewigen Leben verspricht und mittheilet. Also lesen wir Marc. X., Matth. XIX. und Luc. XVIII.: Zu der Zeit brachten sie Kindlein zu Jesu — — — — und segnet sie.
Dieses gebe der Herr uns allen wohl zu fassen, daß Niemand in das Reich ꝛc. ꝛc. (S. Hess. KO. Nro. 4. 5., und Straßb. Nro. 3. 4.)

2. Dieses nun zu erlangen, betet mit mir also:
Allmächtiger ewiger Gott, barmh. Vater, dieweil allein die Neugebornen ꝛc. (S. Straßb. KO. Nro. 2. S. 115.)

3. Sprecht auch hierauf ein h. V. U.

4. Gel. in dem Herrn! Ihr begehret, daß dies Kind auf J. Christum getaufft, und durch das Sakr. der Tauff seiner christlichen Gemeine einverleibt werde? Antw. Ja.

So gebet ihm einen christlichen Namen. Antw. N. (Vgl. Hess. KO. Nro. 6. S. 112.)

N. Widersagst du dem Teuffel, allen seinen Werken und Wesen und aller weltlichen Bosheit? Antw. Ja. (Vgl. Hess. KO. Nro. 7.)

N. Glaubst du an Gott den Vater, allmächtigen ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 6.)

N. Willst du hierauf ꝛc. (S. A. Nro. 7.)

5. Und ich tauffe dich im Namen Gottes des V. ꝛc. ꝛc.

6. Der allm. Gott und Vater unseres ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 9.)

7. Lasset uns beten: Allmächt. barmh. Gott und Vater, wir sagen Dir von Herzen Lob und Dank ꝛc. ꝛc. (S. B. Nro. 11. S. 104.)

8. Letztlich sollen sich die Aeltern und Gevattern aus Gottes Wort erinnern, was sie nun diesem Kindlein schuldig sind, nämlich wo es erwächst und zu seinem Verstande kommt, daß alsdann die Aeltern, und da es an ihnen mangeln sollte, die Gevattern schuldig sind, es zum Catech. zu führen, auch sonst Fleiß ankehren, daß es in der Furcht des Herrn zu Gottes Ehre und Auferbauung und Besserung des Nächsten auferzogen werde. Das verleihe ihm Gott durch Christum unseren Herrn. Amen.

* * *

H.

Friedberg. KO. v. J. 1704.

1. Es ist uns, Gel. i. H. Chr., ein Kindlein vorgetragen und von seinetwegen begehrt worden, daß es dem Gebet gemeiner christlichen Kirchen befohlen und durch die Taufe Christo dem Herrn und seiner h. Gemeinde eingeleibet werde. Damit wir denn Bericht empfahen, aus was Grund göttlicher Schrift wir uns dieses noch unmündigen Kindleins annehmen und durch das Gebet Gottes Angesicht fürstellen, auch ihn um die Gnad und Gabe der Taufe bitten sollen, so wollet fürs Erste vernehmen das Wort Gottes von der h. Taufe. Also spricht unser l. Herr J. Chr., der sich selbst von Johannes im Jordan hat taufen lassen: Es sey denn, daß Jemand von Neuem ꝛc. Und vor seiner Himmelfahrt sagt er: Mir ist gegeben

aller Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin in alle Welt und prediget das Ev. allen Creaturen, lehret alle Völker und taufet sie im Namen Gottes des V. und des S. und des h. G. und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen hab. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt. Wer da glaubet und getauft — — — verdammt werden. Höret auch fürs Andere das Ev. von den Kindlein, wie es Marc. X. beschrieben wird: Und sie brachten Kindlein zu Jesu — — — und segnete sie*).— In diesem Ev. hören wir, wie freundlich und holdselig sich unser Herr Christus der noch unmündigen Kindlein annimmt, daß er ihr Heiland und Seligmacher seyn will, und, nachdem sie ihrer Natur nach sind Kinder des Zorns und der Ungnaden und derowegen dem zeitlichen und ewigen Tod unterworfen, er gleichwohl sie als versöhnte Kinder Gottes zu Gnaden annimmt und ihnen das Himmelreich zueignet. Derohalben wir auch willig seyn sollen, dieses Kindlein durch unser Gebet dem Herrn Christo fürzutragen und durch die h. Taufe seiner christlichen Gemeinde einzuverleiben.

2. Lasset uns derowegen also miteinander beten:

Allmächtiger, ewiger, barmh. Gott, ein Vater unseres Herrn J. Chr., der Du hast durch die Sündfluth nach Deinem strengen Gericht die ungläubige Welt verdammt, und den gläubigen Noah selbacht nach Deiner großen Barmh. erhalten, den verstockten Pharao mit allen den Seinen im rothen Meer ersäuft, Dein Volk Israel aber trocken hindurchgeführet, damit das Bad Deiner h. Taufe zukünftig bezeichnet, desgleichen durch die Taufe Deines lieben Kindes, unf. Herrn J. Chr., den Jordan und alle Wasser zur seligen Sündfluth und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiligt und eingesetzet hast: wir bitten Dich, o lieber Vater, durch dieselbe Deine grundlose Barmherzigkeit, Du wollest dieses Kind, so die Gab Deiner Taufe bittet und Deine ewige Gnad durch die geistliche Wiedergeburt begehret, gnädiglich ansehen und aufnehmen. Wie Du gesagt hast: bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan, so reiche nun, o ewiger Gott, Deine Güte und Gnade dem, der da bittet, und öffne die Thür dem, der da anklopfet, damit auch dieses Kindlein

*) Vgl. bisher Würtemb., Bad., Ulm., Straßb., Speyer.

den ewigen Segen dieſes himmliſchen Bades erlange. Stärke und begnadige es mit rechtem Glauben im Geiſt, damit es Deinem geliebten Sohn, unſ. Herrn J. Chr., einverleibet und mit ihm in den Tod begraben werde, auch in ihm auferſtehe zu einem neuen gottſeligen Leben, darinnen es geduldig im Kreutz, brünſtig in Lieb, fröhlich in Hoffnung, dem Feind die Zeit ſeines Lebens ſtattlichen Widerſtand thun und am jüngſten Gericht Deines Sohnes unerſchrocken erſcheinen möge, durch denſelben unſ. Herrn J. Chr. Amen*).

3. Laſſet uns beten auch das Gebet, welches uns unſer Herr Chriſtus gelehret und zu beten befohlen hat:

Vater unſer, der du biſt ꝛc.

4. Der Herr bewahre deinen Eingang und ꝛc. ꝛc.

5. **Ad compatrem:**

Dieweil ihr dann aus chriſtlicher Liebe dieſes noch unmündigen Kindleins euch habt angenommen und vertretet es in dieſer (öffentlichen) chriſtlichen Handlung, darinnen es aufgenommen wird in die h. Chriſtenheit, zu einem Gliedmaß Chriſti und Erben des ewigen ſeligen Lebens, und tritt in einen ſolchen Stand, darinnen es zu kämpfen hat die Zeit über ſeines Lebens mit dem Teufel, der gottloſen Welt und ſeinem eigenen Fleiſch und Blut, auch ſolches ohne Beiſtand Gottes des V., des S. und des h. G. nicht vollbringen kann: ſo wollet mir an ſeiner Statt antworten, damit öffentlich bekannt ſey, worauf es getauft werde**). Und gebt fürs Erſte dem Kind einen chriſtlichen Namen. **Dicat: N. N.**

6. N. Widerſagſt du ꝛc. (Wie in der Würtemb. KO. B. Nro. 6. 7.)

7. N. Glaubſt du ꝛc.

8. Willſt du auf dieſes chriſtliche Bekenntniß getauft ſeyn? Antw. Ja.

9. N. Ich taufe dich im Namen Gottes des V. ꝛc. ꝛc.

10. Der allm. Gott — — — der ſalbe dich mit ſeiner heilſamen Gnaden zum ewigen Leben. Amen. (S. A. Nro. 9.)

11. **Ad ecclesiam et compatres:** Dieweil nun dies Kind itzund

---

*) Vgl. die beiden Gebete des Tauſb. Luthers (§. 112. Nro. 3. (5.) und 4. (6.), welche hier zuſammengezogen erſcheinen.

**) Vgl. Würtemb. KO. (B. Nro. 5.)

getauft und in die Gemeinſchaft des Herrn Jeſu Chriſti aufgenommen iſt, will ich euer Lieb vermahnet haben — — — — — —, wo ſie ſich nicht als geiſtliche Väter und Mütter an dieſem Kinde erweiſen. Der Herr gebe und verleihe, daß ſeine h. Engel ꝛc. (S. Heſſ. KO. D. Nro. 11.)

12. Laſſet uns beten und dem Herrn danken:

Herr Gott, himmliſcher Vater! Wir ſagen Dir Lob, Ehr und Dank, daß Du Deine Kirche gnädig erhältſt und mehreſt, und bitten Dich herzlich und demüthiglich, Du wolleſt dies Kind, ſo nunmehr Dein Kind geworden, bei der empfangenen Gutthat gnädiglich bewahren, damit es nach all Deinem Wohlgefallen in wahrer Gottſeligkeit zur Ehre Deines Namens auferzogen und in wahrem Glauben bis zum ſeligen End erhalten werde, und endlich das ewig ſelig Leben mit allen Heiligen empfahe durch J. Chr. Deinen l. Sohn, unſern Herrn. Amen. (Vgl. Würtemb. KO. B. Nro. 11.)

13. Der Herr ſegne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.

* * *

I.

KOO. der Grafſch. Erpach (1560.) und der Herrſch. Breuberg (1758.)

[Im Namen Gottes des himmliſchen Vaters, welcher die Seligkeit aus Gnaden verheißen hat denen, die glauben und getauft werden. Im Namen Jeſu Chriſti, welcher die Kindlein zu ſich gerufen mit Verſicherung, daß ſolcher das Reich Gottes ſey. Im Namen Gottes des h. Geiſtes, durch welchen wir wiedergeboren werden zum ewigen Leben. Die hochgelobte Dreieinigkeit ſey uns Getauften und allen Täuflingen gnädig um Chriſti willen. Amen!] *).

1. Erſtlich (Dann) ſoll der Pfarrherr fragen mit dieſen Worten:

Ihr Geliebten im Herrn! Ihr begehret, daß dieſes Kindlein auf den Namen Chriſti ſoll getaufft und durch die h. Tauff in die chriſtliche Kirchen und Gemeine Gottes aufgenommen werden? Antw. Ja.

2. Darnach ſoll der Pfarrherr ſagen:

Gebet dem Kinde einen (chriſtlichen) Namen.

---

*) Das Eingeklammerte bildet die Zuſätze und Abweichungen der Breub. KO.

8. Darauf sagt er:

Lasset uns hören die Einsetzung der Taufe, wie sie Christus eingesetzet hat. Also schreibt Matth. im 28. Cap.: „Jesus trat zu seinen Jüngern, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben aller Gewalt — — — bis an der Welt Ende. Und Marcus im 16. Cap.: Gehet hin in alle Welt — — — — der wird verdammt werden.

4. Lasset uns beten: Allmächtiger ewiger Gott und Vater unſ. Herrn J. Chr.! Wir rufen Dich an ꝛc. ꝛc. (S. §. 112. Nro. 3. (5.)).

5. Lasset uns weiter bitten: Allmächtiger ewiger Gott, der Du durch die Sündfluth ꝛc. ꝛc. (S. §. 111. Nro. 6. (7.) A.)

6. Darnach soll folgen das gewöhnliche Evang. Marc. X.

Höret das Evang., wie es beschreibet Marcus am 10. Cap.: Zu der Zeit brachten sie Kindlein — — — — und segnet sie.

7. Darauf soll folgen und gesprochen werden das V. U. (Solchen Segen auch diesem Kindlein zu erbitten, lasset uns von Herzen sprechen:)

Vater unser, der du bist ꝛc. ꝛc.

8. Nach solchem soll der Pfarrherr sprechen also:

Wir wollen auch anstatt und vonwegen dieses Kindleins absagen dem Teuffel mit allen seinen Listen (Lüsten), Willen und Werken, und mit Herzen und Mund bekennen unseren christlichen Glauben. Sprecht:

Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer ꝛc. ꝛc.

9. Darnach soll der Pfarrherr das Kind unaufgebunden nehmen, und Wasser auf den Kopf gießen, mit dem Namen nennen (Darnach soll der Pfarrer das Kind mit dem Namen nennen, dreimal Wasser auf den Kopf gießen) und sprechen:

N. Ich taufe dich im Namen (Gottes) des V. ꝛc. ꝛc.

10. Und nach solchem soll er dies Gebet sprechen (legt er die Hand dem Kind auf den Kopf und setzet folgenden Wunsch hinzu):

Der allm. Gott und Vater unſ. Herrn J. Chr., der dich anderweit ꝛc. ꝛc. (S. A. Nro. 9.)

11. Weiter spreche er also:

Ihr Gel. in Christo! Dieweil der allm. Gott dies Kindlein ꝛc. ꝛc. } (S. Würt.
Allmächtiger, barmh. Gott und Vater, wir sagen Dir Lob ꝛc. ꝛc. } KO. B. N. 11.)

12. Darnach soll folgen die Vermahnung zu den Gevattern, so das Kind aus der Tauff heben:

Ich vermahne euch in Kraft christlicher Liebe, die ihr jetzund ꝛc. ꝛc. *). (Siehe Brand. Nbg. KO. §. 112. Nro. 19. A.)

* * *

K.

Frankfurt. Agendb. v. J. 1565 **).

1. L. Fr. in Chr.! Dieweil alle Menschen in Sünden sind empfangen und geboren, auch unmöglich ist, daß der Mensch ins Reich

---

*) Statt dieser Vermahnung hat die Brenb. KO. folgende mit beigefügtem Segen: Schließlich vermahne ich euch, die ihr das Werk der Gevatterschaft übernommen, daß ihr die damit verknüpften Pflichten ja wohl zu Herzen nehmet und treulich ausübet. Wie wir nämlich insgesammt bei dieser wichtigen Handlung den Bund unsrer Taufe kräftig erneuern und das getaufte Kind unter herzlichem Flehen dem Erbarmen Gottes nahe legen sollen, also lieget euch als einem Gevatter (einer Gevatterin) solches vornehmlich ob, und letzteres um so viel mehr, je angelegentlicher ihr nebst den Aeltern dieses Kindes dafür zu sorgen habt, daß es in dem Bund der Taufe und der daran hangenden Gnade zum ewigen Leben erhalten werde. Sollte es dahero, welches jedoch Gott verhüten wolle, seiner Aeltern durch den Tod oder andere unglückliche Umstände beraubet werden, ehe dann es zum völligen Gebrauch seiner Vernunft gekommen, so seyd ihr vor Gott und in eurem Gewissen verpflichtet, nach allem Vermögen und bei aller Gelegenheit mit dahin zu trachten, daß gegenwärtiges Kindlein zu nöthigem Unterricht in Kirchen und Schulen angehalten, solchemnach in der reinen evangelischen Lehre und in wahrer Gottseligkeit zum gesegneten Wachsthum in wahrer Gottseligkeit und allem Guten erzogen werde. Das alles werdet ihr gerne thun um Gottes willen, dem ihr dießfalls einmal Rechenschaft geben sollt, und in Kraft der christlichen Liebe, die ihr jetzt an des Kindes Statt bei der Taufe erwiesen habt.

Der Friede des Herrn aber sey mit diesem Kind und mit uns allen zum ewigen Leben. Amen.

Der Herr segne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.

**) Ueber Frankfurt heißt es in M. Joh. Melch. Krafft's „Ausführlicher Historie vom Exorcismo" (Hamburg 1750. S. 297.): „Nachdem 1527 der Prediger Joh. Bernh. Algersheimer sein Kind zuerst in teutscher Sprache auf gewöhnliche evang. Art ohne päpstische abergläubische Ceremonien hatte taufen lassen, als ward, daß alles darin einmüthig geschehe, schriftlich eine Taufform aufgesetzt und dem Predigtamt übergeben, worin

Gottes gehe, er werde denn neu geboren, ſo laſſet uns bitten Gott den Vater durch Chriſtum, daß er dieſe Kindlein wolle taufen mit dem h. G. und zu Gnaden annehmen. Sprechet derhalben von Herzen:

2. Vater unſer, der du biſt ꝛc.

3. Laſſet uns weiter beten:

O allmächtiger Gott, der Du uns geheiſſen haſt zu bitten mit gutem Vertrauen in Deine Verheiſſung, daß wir gewährt werden alles, was wir bitten, und vorab was antrifft die Seel, darin die Ehr und Glorie, auch brüderliche Liebe erkannt wird. Dieweil aber dieſe Kindlein in Erbſünden ſind empfangen und geboren, iſt unſre demüthige Bitte zu Dir, o liebſter Vater, daß Du wolleſt anſehen Deine Barmherzigkeit und nach Deiner Verheiſſung verleihen Deinen h. G. dieſem Kindlein, daß ſie nicht unter den Kindern des Zorns und der Finſterniß, ſondern des Lichts und Gnaden bei Dir gehalten und Glieder der unbefleckten Kirche werden, vertrauet Chriſto in Glauben und Liebe, durch denſelbigen J. Chr. unſern Herrn. Amen.

4. Gebt dem Kinde einen Namen. Antw. N. N.

N. Widerſagſt du dem Teufel mit allen ſeinen Werken und der weltlichen Ueppigkeit? Antw. Ich widerſage.

N. Glaubſt du an Gott ꝛc. ꝛc.

5. Ich taufe dich im Namen Gottes des V. ꝛc.

6. Gel. Gottes im Herrn Chr.! Dieweil nun dieſe Kinder von

---

nicht das Geringſte von päpſtiſchen Ceremonien, geſchweige einem Exorcismo (?), befindlich war, ſondern wann einige kurze doch recht erbauliche Gebete nebſt dem V. U. geſchehen, auch die Worte Chriſti Mrc. X. geleſen, die Entſagungen des Teufels, aller ſeiner Werke und Ueppigkeit geſchehen waren, hingegen der Glaube an Gott V., S. und h. G. bezeuget worden, als ward das Kind mit ſeinem Namen nach Chriſti klaren Worten getauft. Wie denn auch 1543 durch Veranſtaltung des Raths das geſammte Ministerium unter dem Beiſtand Joh. Pistorii, eines berühmten heſſiſchen theologi und erſten Superint. zu Nidda, und Ph. Melanchthonis ſich verabredet, zu verhüten, daß keine Uneinigkeit in Lehr und Ceremonien entſtehen möchte, und daß auch von keinem Prädikanten in denen Taufceremonien, ſo bis zu der Zeit gebräuchlich geweſen, eine Veränderung ſollte vorgenommen werden. — Bis demnächſt im Druck 1553 eine obwohl kurze KO. oder Form das Nachtmahl zu halten, zu taufen und Eheleute einzuſegnen, eine größere und vollſtändigere Kirchenagende aber 1599. 1644. 1688 ans Licht kommen, worin aber auch kein Exorc. zu finden".

Gott dem himmlischen Vater durch das Sakr. der h. Taufe in Christo Jesu zu Kindern Gottes und zu Gliedern seiner Gemeinde sind aufgenommen worden, befehle ich sie euch anstatt der christlichen Gemeinde in euer Gebet. Die Aeltern aber und Gevattern sollen sich aus Gottes Wort erinnern, was sie diesen Kindern schuldig sind, nämlich, wo diese Kinder erwachsen und zu ihrem Verstande kommen, daß alsdann die Aeltern, und nach ihrem Abgange die Gevattern, schuldig sind Fleiß anzukehren, daß sie in der Furcht des Herrn, zu Gottes Ehr und zu Auferbauung und Besserung des Nächsten mögen auferzogen werden. Der gütige Gott und Vater J. Christi wolle auch seine Gnade dazu verleihen, daß sie in ihrem angefangenen Glauben wachsen und zunehmen, und darin auch in einem christlichen, gottseligen Leben bis an ihr Ende beständiglich mögen beharren durch unsern Herrn J. Christum. Amen.

Oder also:

L. Freunde in Christo! Nun vermahne ich euch als die gemeine christliche Kirche, ihr wollet euch diese Kindlein in eurem Gebet lassen befohlen seyn, auf daß, wie sie durch die Taufe Christo dem Herrn sammt seiner h. Gemeinde jetzt eingeleibt worden sind, also auch fortfahren im selbigen bekannten Glauben und in rechten Früchten der Buße bis an ihr Ende. Und die Gevattern vermahne ich auch in Kraft christlicher Liebe dessen, so sie jetzund an der Kinder Statt bei der Taufe gethan haben, wenn sie ihrer Aeltern durch den Tod oder andern Unfall beraubet würden ꝛc. ꝛc. (S. §. 112. Nro. (19.) A.)

Oder also:

Nachdem diese Kindlein durch die h. Taufe gereinigt und gewaschen sind von ihren Sünden, auch dadurch dem Herrn Christo und seiner Gemeinde sind eingeleibt, empfangen haben die Gemeinschaft des h. Geistes und mit uns stehen in der Hoffnung des ewigen Lebens, sollen wir nun Gott loben und danken, sollen ihn auch bitten, daß er sie, wenn sie nun zu ihrem Verstande kommen, ohne Unterlaß wolle taufen mit dem h. Geist, und wolle seine Gnade geben, daß sie, zu seiner Ehre und Besserung des Nächsten auferzogen (da sich dann die Aeltern und Gevattern ihres Amtes sollen erinnern), nicht allein mit bloßem Namen und äusserlichem Schein, sondern in der Wahrheit als Kinder Gottes und rechtschaffene Christen erfunden werden; das verleihe ihnen Gott durch Jesum Christum. Amen!

* * *

L.

Altes Augsb. Agendb. ohne Jahrzahl*).

1. Eingangsvermahnungen.

a) Jr Gel. in Chr. dem Herrn! Wir haben etliche Kinder, die der Herr unſerer Gemeind geſchenkt hat, welche man begert getaufft zu werden. Da vermane ich euch im Herrn, wöllet zu Herzen füren und bedenken die ſo theure Gab Gottes, die er uns und unſerm Samen durch den heiligen Tauff verlihen hat und täglich verlehet; dann der heilig Tauff ein Bad der Widergeburt iſt und der Erneuerung des heiligen Geiſts (Tit. III.), dadurch uns die Sünd abgewaſchen (Act. II. und XXII.), und wir Chriſto unſerm Herren eingeleibt, in ſeinen Tod begraben (Rom. VI.), mit ihm bekleidet und angezogen werden (Gal. III.).

Derohalben wöllend euch an diſen Kindlin erinnern, daß wir alle, wie auch ſie, von unſern leiblichen Eltern in Sünden empfangen, und dem ewigen Tod geborn und unterworfen; dann wir einer böſen und verkehrten Art ſeind, die dem guten Willen Gottes allweg und gänzlich widerſtrebt; welchs dann uns billig vor dem göttlichen Gericht recht und herzlich demüthigen und der Genaden und Hilff Gottes begirig machen ſoll. — Dagegen aber wöllend auch zu Herzen füren und tröſtlich betrachten, daß unſer lieber Herr Jeſus kommen iſt, ſelig zu machen das verloren iſt; durch welche Gerechtigkeit wir die Rechtfertigung des Lebens haben, die über uns kommen iſt; dann wie durch Adams Ungehorſam die Sünd und Verdammnus über uns kommen iſt, daß, wie wir alle in Adam ſterben, alſo in Chriſto dem Herrn alle lebendig gemacht werden. Derſelbig, der allein gerecht und das Leben iſt in unſerem Fleiſch, unſer Herr Jeſus, will uns ſeine Gemeinſchafft mittheilen, in uns leben, die Sünd tödten und ſein göttlichs und ſeligs Leben in uns auferwecken. Und darzu will er auch den Dienſt der Kirchen gebrauchen, hat auch hiezu ſein heiligs Wort und Sakrament verordnet, und erſtlich den heiligen Tauff eingeſetzt. Tauffet ſie, hat Er geſagt, im Namen des Vaters, des S. und des h. Geiſts, das iſt, von wegen und in Krafft Gottes des Vaters, des Sohns und heiligen Geiſts. Solchs Tauffen muß ja ſeyn ein wahres Abwaſchen aller Ungerechtigkeit, ein gnädigs Aufnehmen in die Gnad, Kindſchafft, Schutz und Schirm Gotts des Vaters, des Sohns und des heiligen Geiſts, alſo daß der Getaufft jetzund ein Kind und Erb des himmliſchen Vaters ſey, ein Bruder, Glied und Miterb unſers Herrn Jeſu Chriſti, ein heiliger Tempel und Werkzeug des heiligen Geiſts, durch den ein ſolcher als ein Kind Gottes getrieben und von allem Argen zu allem Guten geführt wird. Diſe unausſprechliche Genad und Gutthat Gottes, diſe Verſatzung aus dem ewigen Tod in das ewig Leben wird jetzund diſen Kindlin begeret. Gedenk, mit was Andacht und ernſtem Gebet wir deß begeren ſollen. So ſollen wir auch in dem als die Diener Chriſti, die Diener nit des Buchſtabens und ſchlechten Waſſers, ſondern die Diener des Geiſts und neuen

*) Mit dieſem Formular ſtimmt ganz überein, was M. Joh. Melch. Krafft (a. a. O. S. 280.) über die Beſchaffenheit des Taufform. in der Augsb. Ag. v. J. 1587., 1545 und 1555 bemerkt.

Teſtaments, der Gnaden Gottes, aus dem Befehl Chriſti ſolche Genad und Gutthat anſtatt Chriſti diſen Kindern mittheilen. Mit was herzlicher Dankbarkeit, Freuden und Lobſagen gebühret ſichs dann, daß wir diſe Genad und Gutthate aufnehmen! Wie ſollen wir auch diſer Gnaden und Gutthat an den Kindlin, die nun Gottes des Höchſten und nit mehr der Menſchen Kinder ſeind, ſo gern und gefliſſen dienen, ſie leiblich und geiſtlich, an Leib und Seel, zum Reich Chriſti und Preis des Vaters aufziehen! Diß alles wöllend ja, lieben Freund, wohl zu Herzen faſſen und bedenken: Erſtlich, das ewig Verderben, in das diſe Kinder und wir alle geborn ſeind, aus dem uns niemand hat helffen mögen, dann allein der Sohn Gottes, unſer lieber Herr Jeſus Chriſtus, auf daß wir uns vor dem Herrn recht demüthigen und ſeiner Genaden und Hülff von ganz erſchlagnem und gedemüthigtem Herzen begeren. Zum Andern, daß unſer Herr Jeſus darumb Menſch worden iſt und den bittern Tod erlitten hat, von Todten auferſtanden und gen Himmel gefahren iſt, daß er uns aus dem ewigen Verderben zu dem ewigen Leben erlöſte und verſetzte; und daß er uns auch diſe Erlöſung und Verſetzung durch ſein heiligs Wort und anfänglich durch den heiligen Tauff mittheilet in ſeiner Gemein, auf daß wir in dem Handel des heiligen Tauffs mit ganzem Herzen und Gemüth auf ihn ſehen und hie ſein Werk und Hilff mit wahrem Glauben aufnehmen und uns diſer ſeiner Gnaden und Hülff allweg dankbar beweiſen. Das verleihe uns der Herr allen. Amen.

b) Die andere Vermanung.

Jr Gel. in Chr. dem Herrn! Wöllend um Gottes willen getreulich zu Herzen füren und betrachten, wozu doch uns der Herr den heiligen Tauff eingeſetzt und verordnet habe; auch was er uns in demſelben anbeute und ſchenke, nämlich die Abwaſchung der Sünden, die Widergeburt und Erneuerung des heiligen Geiſts. So bedenket nun und erkennet recht, daß diß Kindlin und wir alle von Natur Kinder des Zorns ſeind, und dem ewigen Tod verpflichtet, und daß aber unſer Herr Jeſus uns durch ſeinen heiligen Tauff unſeren ſündlichen Leib und alle Pflicht des Todes hinnimmt, theilet uns mit ſeine Gerechtigkeit und des Vaters ewige Genad und alles Guts. Darumb ſollen wir ihm ewigs Lob und Dank ſagen, und auf ſein Wort und Werk in diſem Thun des heiligen Tauffs getreulich ſehen, und uns deß an uns ſelbs und unſern Kindern gegen der Sünden, Tod, Teufel und Hell feſtiglich getröſten. Er, dem der Vater alle Gewalt im Himmel und auf Erden geben hat, den uns der Vater geſchenkt, auf daß, wer an ihn glaube, nit verderbe ſondern habe das ewig Leben, derſelbig will unter uns ſeyn, wie wir dann hie in ſeinem Namen zuſammen kommen ſeind, und aus ſeinem Befehl wöllen wir diſes Kindlin täuffen auf den Namen Gottes des Vaters, des S. und des h. G.. Darumb iſt hie des wahren ewigen Gottes Werk und Kraft. Das wöllend alſo erkennen und mit wahrem Glauben aufnehmen, und euch demſelbigen an euch ſelbs und diſem Kindlin allweg dankbar beweiſen — dann ſo diſes Kindlin Chriſto dem Herrn durch den Tauff eingeleibt wird, iſt es ja euer aller Glied in Chriſto — doch fürnemlich ihr, deren diß Kindlin beſonders iſt, und die ihr euch hie habt erbitten laſſen, daß ihr dem Kindlin geiſtliche Mitväter und Mitmütter ſeyn wöllet. So bittet nun alle mit rechtgläubigem Herzen, daß der lieb Gott, unſer himmliſcher Vater, uns verleihe nach ſeiner gnädigen Zuſage.

daß wir ſein wahres Volk und rechtartige Kinder ſeyen, und er unſer und unſers Samens Gott und Vater, das iſt ewiger Heiland und alles Guts, und diſes Kindlin von uns gnädiglich aufnehmen, ihm ſeinen Segen durch den heiligen Tauff mittheilen, und uns allen geben wölle, daß wir in dem ſein Werk und Gab mit rechtem Glauben anſehen und aufnehmen, und ihm an diſem Kindlin zu ſolcher Gnad und Gab hinfüro mit aller Dankbarkeit dienen, daß es als ſein Kind, zu ſeinem Preiß in allem auferzogen und gefördert werde. Das verleihe uns Er, unſer Gott und Vater, durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum. Amen.

c) Die dritte Vermanung.

Jr Gel. in Chr. dem Herrn! Wir kommen hie zuſammen im Namen des Herrn und zu ſeinem heiligen Tauf. Darumb wöllen wir erſtlich vernemen, was Er, unſer lieber Herr, uns hievon geſagt und verordnet hat, wie wir dann leſen Matthäi am Letzten, da er ſeinen Jüngern alſo befiehlet und ſpricht: Mir iſt geben aller Gewalt — — — — — bis ans End der Welt.

Erſtlich, in diſem verleſnen Befehl ſihet euer Lieb, daß der Brauch zu tauffen in der Kirchen Chriſti nit aus menſchlicher Vermeſſenheit erwachſen, ſonder aus dem hellen und ausgedruckten Befehl Chriſti erſtlich den Apoſteln gegeben und befohlen, und demnach von ihnen bis hieher an uns kommen iſt; welches wir zum vorderſten bedenken ſollen, damit diſer heiliger Tauff, Ordnung und Befehl Chriſti von uns nit verachtet, ſonder mit gebürlicher Andacht und Würde gehalten werde, und wir diſes Thuns und Haltens gewiſſen Grund haben, als die wir hierin nichts von uns ſelbſt, ſonder alles nach dem Wort und Befehl Chriſti handeln; dann ja kein menſchlicher Rath und Gutdünken unſer Gewiſſen vor Gott dem Herrn zufrieden ſtellen mag, ſonder uns in allem vonnöthen ſeyn will auf den zu ſehen, dem der Vater vom Himmel herab die Zeugnus geben hat, daß er ſein geliebter Sohn ſey, und in ihm ein Wohlgefallen hab, und daß wir ihn hören und annehmen ſollen, nämlich Chriſtum unſern einigen Herrn und Heiland. Dieweil uns nun diſer befohlen hat zu tauffen, ſo können wir es mit gutem verſichertem Gewiſſen halten und thun, ohne Zweifel, es werde ihm alſo gefallen, wie er uns das zu thun befohlen hat.

Zum Andern wird auch in diſem Befehl des Tauffs von dem Herrn ausdruckt, worin und in was Namen und Krafft man tauffen ſoll, nämlich im Namen des Vaters, des S. und des h. G.; daraus unüberwindlich geſchloſſen wird, daß diß Täuffen, wie keines Menſchen Einſatzung ſondern Gottes, auch alſo keines Menſchen ſondern Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geiſtes Werk iſt; ſeitmal der Herr diſes nit allein befiehlet, ſondern auch ausdrücklich heißt thun im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geiſts; damit er nichts anders anzeigen will, denn daß der, ſo aus ſeinem Befehl getaufft wird, von Gott dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geiſt, das iſt von der heiligen unausſprechlichen Majeſtät Gottes, alſo aus Gnaden aufgenommen werde, daß er jetzund ein Kind und Erb Gottes, in der Gemeinſchafft mit Gott und allen Erwählten, und in Gottes Schutz und Schirm ſeye; daß ihm der allmächtig Gott durch unſern Herren Jeſum gnädig und ein Vater ſeyn, und ihm den heiligen Geiſt geben wolle, den Geiſt ſeiner Kindſchafft, daß er ihn mit kindlichem Vertrauen in allen Nöthen als ſeinen Vater anruffe und ſpreche: Abba, lieber Vater, und nit

zweifele, daß Gott sein Vater, Christus Jesus, der ewig Sohn Gottes, sein Herr, Heiland und Mittler, und der heilig Geist sein Erleuchter, Lehrer, Führer und Tröster sein wölle, also daß er dadurch aus ewigem Verderben in das ewig Leben, aus dem Zorn und Ungnaden in die Huld und Gnaden, aus der Feindschafft in die Liebe und Einigkeit und ewig währenden Bund mit Gott, und auch aus Befehl Christi, des Sohns Gottes, in die Gemein der Glaubigen angenommen, verzeichnet, ja gleich verpitschiert und versiegelt werde. — Solche große Gnad wölle uns Gott unser himmlischer Vater nit allein in disem Leben durch den Glauben, sondern auch in dem zukünftigen mit wahrer ewiger Besitzung zu ergreiffen verleihen. Amen.

d) Die vierte Vermanung.

Ir Gel. im Herrn! Wir lesen Matthäi am Dritten von dem Tauff Christi Jesu unsers Herrn, daß die Stimm des Vaters und Sendung des heiligen Geists sich erzeigt, und der Himmel eröffnet worden sey, als er von Johanne im Jordan getaufft ward; dadurch als durch ein Vorbild uns angezeigt ist, daß also die göttliche Majestät, obschon nit so sichtbarlich, doch wahrlich bei dem Tauff Christi seyn, denselben bekräfftien und vollstrecken wölle. Und damit man deß gewiß wäre, so hat es unser lieber Herr Jesus Christus in der Einsatzung des Tauffs ausgedruckt, da er heißt tauffen im Namen des Vaters, des S. und des h. G.; also daß sich solcher Befehl eben vergleichet mit disem Gesicht, und eben dasselbig dem Glauben fürhaltet und zeiget, das diß Bild sichtbarlich einmal den Augen fürtragen hat, daß man nicht zweifle, das durch den Tauff Christi der, so getaufft wird, von Gott dem Vater, dem Sohn und heiligen Geist wahrlich begnadet und ins Reich und den Bund Gottes zum ewigen Leben geheiliget werde. — Und disе Ding, so sie bedacht und die Augen von dem äußerlichen Ansehen des Wassers und der Person des Täuffers in das Wort und den Befehl Gottes durch einen wahren Glauben gewendt werden, erklären uns genugsam, was der Tauff Christi sey, nämlich nit ein schlechts Wasser, wie man es in Häusern hat, sondern von wegen seines heiligen Brauchs, darein es nach der Einsatzung Christi kommen, genannt und gehalten wird, ein himmlisch, seligs, heiligs und geistlichs Wasser, ein Bad der neuen Geburt, ein Abwaschen der Sünden, ein Versühnung und Bund mit Gott, ein Einschreiben und Versieglung in das Haus, in die Gemeind und Burgerschafft Gottes, ein Anziehung Christi Jesu des Herrn, ja ein Sterben und Begräbnus in seinen Tod und Auferstandtnus in seine Gerechtigkeit, daß also Tod, Sünd und alle unsre Ungerechtigkeit in disem heiligen Tauff ersoffen (wie Pharao mit den Seinen im rothen Meere), und dagegen ewigs Leben, Freud und Gerechtigkeit geschenkt und übergeben wird. Dann was sollt Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geists Namen und Werk sonst bei dem Tauff anders ausrichten, dann ein ewig selige Reinigung und Erneuerung zum ewigen Leben? Was kann aber uns tröstlichers und köstlichers begegnen, dann solche hohe und überschwengliche Gnad, die uns durch das Blut des Sohns Gottes am Kreuz so theuer erworben und in disem göttlichen Tauff aus lauter Gnaden, ohn allen Verdienst, mitgetheilt und übergeben wird? Welchs aber kein bloß Wasser auf Erden für sich selbs thun wird noch thun kann, sonder die Gnad und die Krafft Gottes, die richtet diß aus. Darumb obschon das Wasser für sich selb und der Diener, so da tauffet, disen himmlischen Händeln viel zu schlecht sind, so ist doch das Wort und der Befehl

Christi, der Namen, die Genad, die Wahrheit und die Krafft Gottes, welche man in dem heiligen Tauff ansehen soll, einem jeden Gläubigen wichtiger und höher, denn daß er hieran zweifelte. Deßhalben, ihr Gel., ich euch vermane, daß ihr auf solche Weiß und mit solchem Glauben nach christlicher Art und dem Befehl Christi disen heiligen Tauff wöllet betrachten und erwägen, auf daß ihr die herrliche Genad Gottes, so uns damit geschenkt ist und noch täglich geschenkt und übergeben wird, mit christlicher Andacht bedenket und dem Herrn alles Lob verjehet. Amen.

e) Die fünfte Vermanung.

Ir Gel. im Herrn! Dieweil wir hie zum h. Tauff versammlet seind, wöllet mit besonderm Fleiß bedenken, was Christus unser lieber Herr seinen lieben Aposteln für einn Befehl gegeben habe, nämlich, wie wir Matthäi am Letzten lesen, daß sie söllen alle Völker (von welchen auch wir herkummen) täuffen und lehren, auf daß wir in unserm Gewissen und Glauben an Christum versichert seyen, daß diser Bund und diß Neu Testament, dise Genad der Versühnung mit Gott, der Kindschafft und Erbschafft des ewigen Lebens, uns, die wir von Heiden seind, auch zugehören; darumb er dann Marci am Letzten sie heißt in alle Welt hingehen und das Evangelium allen Kreaturen predigen, und zusagt, wer da glaub und getaufft, der werde selig; welchs ein besondere Geheimnus auf ihm hat, und auch eilichen Aposteln nit so bald bekannt war; darumb dann der Herr dasselbig dem Apostel Petro mit einem besondern Gesicht vom Himmel herab mußte offenbaren, daß er die Heiden auch in Gemeinschaft diser Verheissung und dises Testaments mit dem Tauff aufnehme; davon geschrieben ist in der Boten-Geschicht am Zehnten. Dieweil nun wir Heiden in Christo Jesu, dem gebenedeiten Samen Abrahä, in die Gemeinschafft des ewigen Bunds und Testaments mit Abraham, Isaak und Jacob (Matth. VIII.) und in das Reich Gottes kommen und angenommen, und aus dem wilden Oelbaum in den zahmen Oelbaum gepflanzet, und der Wurzel und des Safts theilhaftig worden seind (Rom. XI.), so seind wir gewiß, daß aus Kraft des göttlichen Bunds, wie uns der versprochen ist, nit allein wir die Eltern, sondern auch, wie jener im Alten, also auch unsere Kinder und Samen im Neuen Testament diser Genaden theilhaftig und in das Reich Gottes aufgenommen seind; wie dann Gott zu Abraham, dem Vater aller Glaubigen, gesagt hat: Ich will dein Gott und deines Samens Gott seyn; darumb dann auch ihre Kinder des Bunds Zeichen an ihrem Leib tragen mußten, und Christus unser Herr im Neuen Testament dasselbig bestätiget, da er Marci X, Matth. XIX, Luc. XVIII. über die Jünger zürnet, daß sie den Eltern wehreten, die Kinder zuher zu bringen, und spricht: Lasset die Kinder zu mir kommen — — — Reich der Himmeln. Und darumb ihnen der heilig Tauff nit allein nit abgeschlagen, sondern von den Eltern mit großer Andacht begehret, und sie von der Kirchen nach dem Wort und Willen Christi mit großer Begierd und Freuden durch den Diener angenommen, und aus Kraft göttlichs Befehls von aller Sünd, Tod und Hell durch dises Bad in Christum Jesum, der nit allein unser sondern auch unserer Kinder Heiland ist, in alle Gemeinschafft der Güter Gottes eingesetzt und gepflanzet werden sollen. Daher wir auch nimmer zweifeln sollen, es gehe uns und unserm Samen wie es wölle, wir seyen wahre

Kinder und Erben Gottes, seitmal wir im Namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geists getaufft seind, wir seyen auch unter dem Schirme göttlichs Namens, ja Gottes Eigenthumb, dem wir jetzund leben und sterben, von dem uns Niemand hinreissen noch entfremden könne; und daß Christus unser Herr bei uns seyn werde bis ans Ende der Welt, wie er in disem Befehl zugesagt hat. Wir sollen aber auch dabei nit vergessen, daß Christus unser Herr dises zu seinem Befehl gesetzt und gesprochen hat: Und lehret sie halten, was ich euch befohlen hab, damit wir die Lehre Christi als seine Jünger fleißig hören, unser Leben von Tag zu Tag je mehr und mehr in seinen Willen richten, unsern alten Adam tödten, in einem neuen Leben wandeln, und auch unsere Kinder dahin ziehen, daß man in unserem Leben sehe und spüre, daß wir nit vergebens Christum angezogen haben, damit die Lehre Christi, der Nam Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geists, ja die herrliche Gnad des neuen und ewigen Testaments durch uns gezieret und gepriesen werde. Darumb wöllen wir unsern getrenen Gott und Vater durch Christum Jesum, seinen Sohn, umb seinen heiligen Geist bitten, der in disem und allem Thun bei uns seyn, und in uns und disem Kind das gnadenreich Werk der neuen Geburt kräftiglich vollziehen wölle. Amen.

f) Die sechste Vermanung.

Jr Gel. in Chr. dem Herrn! Indem wir die Kinder tauffen, wöllend herzlich bedenken, daß sie und wir in Sünden und dem Tod geboren seind, und uns allein unser Herr Jesus von Sünden und Tod helffen und erlösen kann und will; und daß derselbig solche seine Hülff und Erlösung durch den Dienst der Kirchen in dem heiligen Tauff erstlich mitzutheilen versprochen und verordnet hat. Darumb wöllend mit wahrer Erkanntnus unsers angeborn Verderbens an den Kindlin und an uns selb, und dagegen auch mit wahrem festem Glauben an Jesum Christum, unsern Herrn, für die Kindlin bitten, daß er ihnen nach seiner gnädigen Zusag seinen Segen und die Widergeburt mittheilen und verleihen wölle, daß sie jetzund durch den heiligen Tauff ihm eingeleibt und in seinem Tod begraben und mit ihm in das ewig Leben auferweckt und ins himmelisch Wesen versetzt werden, wie er diß alles in seinem heiligen Tauff den Seinen anbeutet und übergibt. Deß wöllend euch seiner so gnädigen Zusage herzlich getrösten und wohl bedenken, daß wir die Kindlin tauffen im Namen Gottes des Vaters, des S. und des h. G., nit in unserem oder einiger Kreaturen Namen. Darumb wird diß Tauffen ein wahres Abwaschen der Sünd und Widergeburt zu dem ewigen Leben von dem h. Apostel genennt. Obwohl der Herr unsern Dienst und das äusserlich Thun am Wort oder Wasser hiezu gebraucht, so ist doch die Krafft und das Werk Gottes, unser ist der Dienst. Darumb sehet auf den Herren und sein Wort, und bittet, daß wir dasselbig allein mit wahrem Glauben ansehen und fassen, so wird uns der Herr nit fehlen. Disen Glauben wölle er in uns allensammen stärken und bestätigen. Amen.

2. Damit wir aber der Gnaden und des Segens Christi an disen Kindern getröstet werden, höret seine selbs Wort und ganz gnädig Handlung mit den Kindern, die man zu ihm bracht:

In der Zeit bracht man Kindlin — — und segnet sie. (Marc. X.)

Eben diſen ſeinen Segen zum ewigen Leben wölle der Herr diſen Kindern durch ſeinen heiligen Tauff mittheilen. Daran ſollt ihr nicht zweifeln, ſondern ihm darumb ewigs Lob und Dank ſagen.

3. Laßt uns auch bekennen die Articul unſ. chriſtlichen Glaubens, auf und in welche wir diſe Kind täuffen und Chriſto Jeſu, unſ. Herrn, ergeben.

Ich glaub in Gott Vater den Allmächtigen, Schöpfer ꝛc. ꝛc.

4. Diſen Glauben wölle uns der allm. Gott in unſern Herzen ſtärken, und denſelben auch diſem Kinde zu ſeiner Zeit gnädiglich verleihen, in welchem es zu ſeinem Lob und ſein ſelbs Heil, auch männiglichs Beſſerung auferzogen, und ein chriſtlichs gottſeligs Leben darnach führen und in ſeiner Gnaden ewiglich beſtehen möge. Darumb thund euer Gebet zu Gott, unſerm Vater, im Namen Chr. Jeſu unſ. Herrn, und ſprecht:

Unſer Vater, der du biſt — — — in Ewigkeit. Amen.

Der Herr ſey uns gnädig und barmherzig, und erhör unſer Gebet!

5. Lond uns bitten:

a) Allmächtiger gütiger Gott und Vater, wie Du uns Deinen lieben Sohn, unſern Herrn Jeſum Chriſtum, geſchenkt haſt, daß durch ihn von Sünden und Tod zu Deiner Gerechtigkeit und ewigem Leben wiederbracht und anderwärts geborn werde, was in Sünden verdorben iſt, und haſt gewöllt, daß uns diſes Dein Werk und Geſchäft unſers Heils durch den Dienſt Deiner Kirchen im heiligen Tauff mitgetheilet werde. Gib, barmherziger Gott und Vater, daß wir diſe Deine unausſprechliche Gnad und Gutthat jetzund an diſen Kindlin, die Du Deiner Gemeinde geſchenkt haſt, mit reinem Glauben aufnehmen und mit wahrer Dankbarkeit preiſen, deren auch getreulich dienen, damit ſie hinfüro ſammt uns Dir allein leben, zu Heiligung Deines Namens und Erweiterung Deines Reichs, dazu Du ſie jetzt durch den heiligen Tauf aufnehmen und allweg väterlich an Seel und Leib bewahren und erhalten wölleſt, durch denſelbigen unſern Herrn Jeſum Chriſtum. Amen.

b) Ein kürzer Gebet.

Allmächtiger gnädiger Gott und Vater! Wie Du uns den heiligen Tauff zum Bad der Widergeburt und Erneuerung des heiligen Geiſts gnädiglich verordnet haſt, alſo gib, daß wir denſelbigen jetzund als Deinen Tauff und ein ewigs Abwaſchung der Sünden durch das Blut Chriſti unſers Herrn, Deines lieben Sohns, diſen Kindlin mit wahrem Glauben empfahen und aufnehmen, und Dir hiezu getreulich dienen, daß an ihnen und uns allen täglich die Sünd mehr ertödtet und

das Leben deſſelbigen Deines Sohns, unſers Herren Jeſu Chriſti, immer zunehme und wachſe, Dir zu ewigem Preiß und unſerm Nächſten zur Beſſerung. Durch denſelbigen unſern Herrn Jeſum Chriſtum. Amen.

c) Ein anders Gebet.

Der Herr ſey mit euch!

Allmächtiger, gnädiger und barmherziger Gott und Vater, der Du uns durch das Blut Deines lieben Sohns Chriſti Jeſu, unſers Herrn, vom ewigen Tod und dem Gewalt der Sünden und des Teufels gnädiglich erlöſet, und durch Deinen heiligen Geiſt im Bad der neuen Geburt, dem heiligen Tauff, anderwärts geboren, und zu Deinen Kindern und Erben in Dein ewigs Gnadenreich und ſeligs Teſtament eingeſetzt, und bede an Leib und Seel verſigelt haſt, deß wir Dir ewigs Lob verjehen. Wir bitten Dich, Du wölleſt in gleicher Maß diſes Kind, das wir jetzund aus Befehl deſſelbigen Deines Sohns Chriſti Jeſu, unſers Heilands und Erlöſers, mit dem Sakrament des heiligen Tauffs in Dein Reich und Bund verſiglen, durch Deinen h. Geiſt warhafftiglich erneueren, waſchen und reinigen, das unrein Herz von ihm nehmen und ein reines anſtatt geben, es zu Deinem Kind und Erben mit uns, in Dein Huld und Gnad zum ewigen Leben annehmen, und zu allen Zeiten führen und leiten zu Lob Deines heiligen Namens. Durch unſern Herrn Chriſtum Jeſum. Amen.

d) Ein ander Collect.

Der Herr ſeye mit euch!

Allmächtiger, ewiger Gott, barmherziger Vater! Dieweil Dein Reich nur die Neugebornen ſehen mögen, und Dir nichts gefällt, das Deinen Geiſt nit hat, ſo bitten wir, daß Du diſem Kind, das da iſt Dein Kreatur, Deinen heiligen Kindergeiſt verleihen und ſein Herz mit demſelbigen verſiglen und verſicheren wölleſt, auf daß die Erneuerung und Widergeburt des Geiſts, welche wir ihm mit diſem heiligen Sakrament des Tauffs nach Deinem Befehl übergeben und mittheilen, ſeine warhafftige Wirkung hab, daß es in den Tod Deines lieben Sohns Chriſti Jeſu getaufft, mit ihm begraben und durch ihn vom Tod zum neuen und ewigen Leben auferweckt werde, zum Lob Deines heiligen Namens und zu ſeiner und männiglichs Beſſerung. Durch denſelbigen Deinen geliebten Sohn Chriſtum Jeſum. Amen.

6. Darauff heiß der Diener das Kind herzuher bringen, und ſpreche:

Wie wöllet ihr das Kind nennen?

7. Und tauffe es:

N. Ich tauff dich im Namen Gottes des V., des S. ꝛc.

8. Demnach ſoll der Diener die Gevattern herzu fordern, und ſie die Händ thun auf das Kind legen, und alſo ſprechen:

Laſſet euch das Kindlin als ein Kind Gottes und unſer aller Mitglied in Chriſto getreulich zu ſeinem Reich aufziehen befohlen ſeyn. Das wölle der Herr gnädiglich allezeit vor allem Argen, in aller Anfechtung des Teufels, der Welt und ſeines Fleiſchs behüten, und mit allem Guten verſehen. Amen.

9. Gehet hin im Frieden. Der Herr ſey mit euch!

* * *

§. 114.

Reformirte Taufformulare.

A.

Aus der Ordnung der chriſtenlichenn Kilchenn zu Zürich v. J. 1529*) (1585. 1563. 1595. 1626.)

1. In Gottes Namen. Amen.

Unſer Hilff ſtadt in der Krafft des Herrn, der Himmel und Erden geſchaffen hat.

Wellend jr, daß diſes Kind getoufft werde in den Touff unſ. Herrn J. Chr.? Antw. Ja.

Rennends Kind. Antw. N. N.

[2. So gedenkend, daß Gott unſer Heiland wil, daß alle Men-

*) Auf Zwingli's Verlangen hatte Leo Jud im J. 1523 ein Taufbüchlein entworfen und zu Zürich drucken laſſen, welches von Luthers Taufb. von demſelben Jahre faſt nur durch Weglaſſung des Gebetes: „O Gott, Du unſterblicher Troſt" ꝛc., des wiederholten Exorciſmus: „So höre nun — die Hand reicht", des Gebetes: „Herr, heiliger Vater" ꝛc. und der Ceremonie der Darreichung einer brennenden Kerze ſich unterſchied. Im Jahre 1525 aber gab Zwingli ſelbſt eine verbeſſerte „Form des Tauffs, wie man die jez ze Zürich braucht" heraus, welche dem Formular in der obengenannten Zürch. KO. zum Grunde liegt. Was dieſe in der Ausg. von 1529 mehr enthält, haben wir eingeklammert, die Abweichungen der angegebenen ſpätern Ausgaben aber wollen wir in den Noten bemerkbar machen.

schen zu Erkantnuß der Warheit kommind durch den einigen Mitler Chr. J., der sich geben hat für yederman zu Erlösung. Er wil auch, daß wir für einandren bittind, damit wir zu einerley Glouben kommind und Erkantnuß des Suns Gottes uns. Erlösers. Darum lassend unns Gott bitten disem Kind umb den Glouben, unnd daß der usserlich Touff innwendig durch den h. G. mit dem gnadrychen Wasser beschehe, und bättend alle mit einander also:]

2. (3.) O allm. ew. Gott, der Du hast durch den Süntfluß nach Deinem strengen Urteil die unglöubige Welt verdampt (die ungl. und unbußfertige Welt gestrafft — KO. Chf. Friedr. von der Pfalz), und den glöubigen Noe selbacht uß Deiner grossen Erbärmd erhalten, und den verstockten Pharao mit allen Sinen (mit allem seinem Volk — Ebend.) im roten Meer ertrenckt, Dein Volck Israel aber trockens Fuß hindurch gefürt hast; in welichem disses Bad des Touffs bezeichnet ist gewesen (durch welches dieser Tauff bedeutet ward — Ebend.). Wir bittend Dich durch die (Deine — Ebend.) grundlose Barmherzigkeit, Du wölliſt gnädiglich ansehen disen Dinen Diener N., und jm das Liecht des Gloubens in sin Hertz geben, damit er Dinem Sun yngelybt unnd mit jm in den Tod vergraben werde, in jm auch uferstande (Du wolleſt diß Dein Kind gnädiglich ansehen und durch Deinen h. G. Deinem Sohne J. Chr. einleiben, daß es mit ihm in seinen Tod vergraben werde, mit ihm auch auferstehe — Ebend.) in eim nüwen Läben, in dem er sin Crütz jm teglich nachvolgende frölich trage, jmm anhange mit warem Glouben, styffer Hoffnung und ynbrünstiger Liebe, daß er disses Läben, das nüts (das doch nichts — Ebend.) anders ist dann ein Tod, umb Dinentwillen mannlich (getrost — Ebend.) verlassen möge, und am jüngsten Tag am gemeynen Gericht (für dem Richterstuhl — Ebend.) Dines Suns unerschrockenlich erschinen. Durch denselben uns. Herrn J. Chr., D. S., der mit Dir läbt und rychßert in Einigkeit des h. G., ein Gott in Ewigkeit. Amen. (Vgl. §. 111. Nro. 6. (7.) A.)

3. (4.) Der Herr ſye mit üch! Antw. Und mit Dinem Geyſt*).

Diß iſt das Evang., das Marc. beſchrybt am X. Cap. — Eer ſye dem Herren Gott**).

Es begab ſich uff ain Zyt, daß ſy die Kindlin ꝛc. ꝛc. Gott ſye Lob; der wölle uns durch ſinen Sun alle unſere Sünd verzyhen***).

[5. Dieweyl jr hie gehört habend, daß der Herr wil, daß man jm die Kindlin zubringe: dann er ouch der Kinder Heylland iſt, ſo wellend wir jm diſes Kindlin, ſo vil wir mögennd, zubringen, das iſt, mit dem Touff in ſin Gemeind ufnemmen unnd jm das Zeichen des Pundts und Volk Gottes geben. Gott gebe ſin Gnad darzu. Sölchs zu erwärben, bätte ein yetlichs ein V. U. und verjehe den Glouben****).

6. Der Diener ſpreche zun Gſätteren:

Jr habend üch erbetten laſſen, diſes Kind zum Touff zebringen, als die nun zu göttlichem Leben ſine Mitvätter und Mütter ſin wöllend. So erman ich üch, jr wöllind betrachten, daß unſer Gott ein waarer Gott iſt und wil, daß man jm in der Warheit diene; und wie jr üch diſes Kinds hie vor andren annemmend, daß jr ſölichs hernach, ſo es die Not erhöuſchet, thun wöllind üwer Vermögens†) und helffen, daß diß Kind zu der Eer Gottes, dem wir es yetz ufopfferend, erzogen werde.]

4. (7.) Wöllennd jr das Kind getoufft haben? Antw. Ja. — Nennend das Kind††).

---

*) Das laſſen die Ausgaben von 1535—1626 aus.

**) Dafür haben die genannten Ausgaben blos die Rubrik: „Jetzt hörend das Ev., das Markus beſchreibt am 10. Cap."

***) „Amen" — fügen die ſpäteren Ausg. hinzu.

****) Statt des letzten Satzes heißt es in den genannten ſpätern Ausgaben: „Alſo lautend die Artickel unſers h. chriſtlichen Glaubens, daruff das Kind getaufft wird; Ich glaub in einen Gott, in den allm. Vater, der ein Schöpfer iſt deß Himmels und der Erden. Und in J. Chr. ſinen eing. Sohn unſ. Herrn, der empfangen iſt — — — und ewigs Leben. Amen. — Sömlichen Glauben diſem Kind umb Gott zu erwerben, bättend mit Andacht: Vater Unſer ꝛc. ꝛc.

†) „nach üweerem Vermögen" (1535—1626).

††) Dafür heißt es 1535—1626.: „Demnach nimpt der Diener das Kind uff ſin Hand uber den Tauff, und ſpricht zu den Gevätteren: Wöllend

5. (8.) N. N. Ich töuff dich in dem Namen des V. (Gottes des V. — 1535—1626.), des S. und des h. G.

6. (9.) Zum Hembd spreche er:*)

Gott verlych Dir, daß wie Du yetz mit dem wyssenn Kleyd lyplich angezogen wirst**), also am jüngsten Tag mit reiner unvermaßgeter Conscientz (Gewüßne) vor jm erschynest (und selig werdist — Ebend.). Amen.

7. (10.) Der Herr sye mit üch. Goed hin im Friden***).

* * *

B.

Aus der KO. Churf. Friedr. von der Pfalz (1563. 1565. 1585. 1596. 1601.).

Unser Hülff stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erden erschaffen hat.

****) Dieweil unser Herr J. Chr. sagt, daß wir anders nicht in das Reich Gottes mögen kommen, es sey denn, daß wir neu geboren werden, so gibt er uns ein gewisse Anzeigung, daß unsere Natur durchaus verkehrt und vermaledeyet ist, und vermahnet uns derhalben hiemit, daß wir uns für Gott demüthigen und ein Mißfallen haben sollen an uns selbst, und bereitet uns also seine Gnade zu begehren, durch welche all unsere Bosheit und Vermaledeiung unserer alten Natur abgetilget werde; dann wir der Gnaden Gottes nicht fähig sind, es sey denn daß zuvor alles Vertrauen auf unser eigen Vermögen, Weisheit und Gerechtigkeit aus unserm Herzen genommen sey, ja auch bis daß wir alles, was in uns ist, ganz und gar verdammen.

---

ihr nun, daß das Kind getaufft werde in dem Tauff uns. Herrn J. Christi, so sprächend Ja und nennend das Kind. — Hie antwortend die Gevätteren Ja, und nennend das Kind. Daruff der Diener dem Kind drymalen das Wasser angüßt und spricht:"

*) Und so er das Kind widerumb in das wyß Thuch leit, spricht er: — 1535—1626.

**) „daß wie du jetz mit dem reinen Wasser begossen wirst" — Ebend.

***) „Gott verlyhe üch allen sin Gnad und Friden und zunemmen in siner Erkenntnuß. Amen. Goed hin im Friden, der Herr Gott sye mit üch" — Ebend.

****) Vgl. die Angabe des Inhalts der vor der Taufe zu haltenden Predigt in der KO. der Stadt Emden v. J. 1554. S. 139.

Nachdem uns aber Chr. unſer Elend alſo für die Augen geſtellt, ſo tröſt er uns auch vielmehr durch ſeine Barmherzigkeit, indem er uns und unſern Kindern verheiſſet, daß er uns von allen unſern Sünden waſchen, d. i. uns dieſelbigen vonwegen ſeines Blutvergieſſens nicht zurechnen, auch unſere Natur wieder zu ſeinem Ebenbild durch ſeinen h. G. erneuern wölle; und ſolche Verheiſſung unſerm ſchwachen Glauben zu beſtätigen und an unſerm eignen Leib zu verſiegeln, hat er befohlen, daß wir in dem Namen Gottes des V., des S. und des h. G. ſollen getaufft werden.

Derhalben zum Erſten da er will, daß wir mit Waſſer in dem Namen des V. getaufft werden, bezeugt er uns gleich als mit einem ſichtbaren Eid all unſer Leben lang, daß Gott unſer und unſers Samens Vater ſeyn will, uns mit aller Nothdurft Leibs und der Seelen verſorgen und alles Uebel uns zu gut wenden, dieweil alle Creaturen vonwegen des Bunds, ſo wir mit Gott haben, uns nit ſchaden können, ſondern zu unſerm Heil dienen müſſen. — Zum Andern, indem wir in dem Namen des S. getaufft werden, verſpricht er uns, daß alles, was der Sohn Gottes gethan und gelitten hat, unſer eigen ſey, alſo daß er unſer und unſrer Kinder Heiland ſey, uns mit ſeiner heilſamen Gnaden ſalbe, uns durch ſeine heilige Empfängnuß, Geburt, Leiden und Sterben von aller Unreinigkeit und Sünden erlöſet hab, und all unſern Fluch und Vermaledeiung ans Creutz genagelt, dieſelbige mit ſeinem Blut abgewaſchen und mit ihm vergraben habe, und alſo uns von der hölliſchen Pein erledigt, auf daß er uns durch ſein Auferſtehung und Himmelfahrt mit ſeiner Gerechtigkeit bekleide, und jetzt für dem himmliſchen Vater vertrete, und am jüngſten Gericht herrlich und ohne Mackel für das Angeſicht des Vaters darſtelle. — Zum Dritten, da wir in dem Namen des h. G. getaufft werden, wird uns verheiſſen, daß der h. G. unſer und unſrer Kinder Lehrer und Tröſter in Ewigkeit ſeyn werde, uns zu wahren Gliedern des Leibs J. Chr. mache, auf daß wir an Chriſto und allen ſeinen Gütern ſammt allen Gliedern der chriſtlichen Kirchen Gemeinſchaft haben, alſo daß unſrer Sünden in Ewigkeit nit mehr gedacht, auch die Sünde und Schwachheit, die in uns noch übrig bleibet, je länger je mehr getödtet, und in uns ein neues Leben angefangen, und endlich in der ſeligen Auferſtandtnuß (da diß unſer Fleiſch dem herrlichen Leib Chriſti gleichförmig ſeyn wird) in uns vollkommlich offenbart werden ſoll.

Nachdem aber in einem jeden Bund beide Theil ſich verpflichten, ſo verheiſſen auch wir Gott dem V., S. und h. G., daß wir durch

ſeine Gnad ihn allein für unſern einigen wahren und lebendigen Gott erkennen und bekennen wollen, ihn allein in aller Noth anruffen und als gehorſame Kinder leben, wie dieſe neue Geburt erfordert, welche in dieſen zweien Stücken ſtehet: erſtlich daß wir aus wahrer Reu und Leid über unſere Sünd alle unſer Vernunft und Lüſte verleugnen und dem Willen Gottes unterwerfen und alle Sünde von Herzen haſſen und fliehen, darnach auch daß wir anheben Luſt und Lieb zu haben, nach dem Wort Gottes in aller Heiligkeit und Gerechtigkeit zu leben.

Wann wir aber unterweilen aus Schwachheit in Sünden fallen, ſo ſollen wir doch nicht darinnen bleiben liegen, noch verzagen oder durch einige andere Mittel, denn durch Chriſtum, Vergebung der Sünden ſuchen, ſondern allezeit durch unſern Tauff erinnert werden, darvon abzuſtehen und feſtiglich zu vertrauen, daß derſelben umb des Blutvergieſſens Chriſti willen für Gott nimmermehr ſolle gedacht werden; ſintemal uns der h. Tauff ein ungezweifelt Zeugnuß iſt, daß wir einen ewigen Bund mit Gott haben und in den lebendigen Brunnen der ewigen Barmherzigkeit des Vaters und des allerheiligſten Leidens und Sterbens J. Chr. durch die Kraft des h. G. getaufft ſind.

Wiewol aber unſre Kindlein dieſe gemeldten Urſachen und Geheimnuß noch nicht verſtehen, vielweniger können bekennen, ſo ſollen ſie doch vom h. Tauff keineswegs ausgeſchloſſen werden, dieweil ſie von Gott zu ſeinem Bund berufen ſind, den Gott mit Abraham, dem Vater aller Gläubigen, und ſeinem Samen, und alſo auch mit uns und unſern Kindern gemacht hat. „Ich will, ſpricht der Herr, aufrichten einen Bund zwiſchen mir und dir und deinem Samen nach dir bei ihren Nachkommen, daß es ein ewiger Bund ſey, alſo daß ich dein Gott ſey und deines Samens nach dir.“

Nun iſt aber unſer Herr J. Chr. in die Welt kommen, nit die Gnad ſeines himmliſchen Vaters zu ſchmälern, ſondern vielmehr den Gnadenbund, ſo zuvor im Volk Iſrael eingeſchloſſen war, durch die ganze Welt auszubreiten, und hat anſtatt der Beſchneidung den h. Tauff zum Warzeichen und Siegel dieſes Bunds uns und unſern Kindern verordnet, wie der h. Apoſtel Petrus ſolche Beſtätigung des Bunds ausdrücklich lehret in den Geſchichten der Apoſtel im 2ten Cap., da er ſpricht: „Thut Buße und laß ſich ein jeder tauffen auf den Namen J. Chr. zur Vergebung der Sünden, ſo werdet ihr empfangen die Gabe des h. G.; denn euer und eurer Kinder iſt dieſe Verheiſſung, und aller, die fern ſind, welche Gott unſer Herr herzurufen wird.“ Darzu heiſſet auch der Herr Chriſtus ſelbſt die unmündigen Kindlein

zu ſich bringen und ſpricht ihnen mit Worten und Werken das Himmelreich zu, wie Marci am X. geſchrieben ſteht: „Zu der Zeit brachten ſie — — — und ſegnete ſie.“ — Aus dieſen Worten iſt offenbar, daß auch unſere Kinder im Reich und im Bund Gottes ſind, und derhalben auch den Tauff als das Sigill des Bunds empfangen ſollen, ob ſie ſchon die Geheimnuß des Tauffs altershalben noch nit verſtehen, gleichwie die Kindlein von J. Chr. ſelbſt mit Worten und Werken geſegnet ſind und in der alten Kirchen am achten Tag beſchnitten wurden, wiewol ſie den Segen des Herrn, wie auch die Geheimnuß der Beſchneidung noch nit verſtunden.

Derhalben ſo laßt uns Gott alſo anruffen:

Allmächtiger ewiger Gott, der Du haſt durch die Sündfluß ꝛc. ꝛc. (S. Zürch. KO. (A. Nro. 2. (3.))

Unſer Vater, der du biſt ꝛc. ꝛc.

Bekennet auch mit mir die Artikel unſers alten, allgemeinen, ungezweiffelten chriſtlichen Glaubens, darauff diß Kind getaufft wird:

Ich glaub in Gott Vater, den allm. Schöpfer ꝛc. ꝛc.

Begehret ihr dann aus wahrem Glauben an die Verheiſſung Gottes in Chriſto Jeſu, welche uns und unſern Kindern gegeben iſt, daß er nit allein unſer ſondern auch unſers Samens Gott ſeyn wolle bis ins tauſend Glied, daß dieſes Kind darauff getaufft werde und die Verſiglung der Kindſchaft Gottes empfahe? — Antw. Ja.

Hie iſt unvonnöthen, das Kind aufzuwickeln, ſondern genug, daß ihm das Haupt entblöſſet werde. — Und alsdann ſage der Kirchendiener, daß ſie das Kind nennen; und darnach begieße er es mit Waſſer und ſpreche:

N. Ich tauff dich in dem Namen Gottes des V., des S. und des h. G.

Laſſet uns Gott dem Herrn danken:

Allm. barmh. Gott und Vater! Wir ſagen Dir Lob und Dank, daß Du uns und unſern Kindern durch das Blut Deines lieben Sohns J. Chr. alle unſre Sünden verzihen, und uns durch Deinen h. G. zu Gliedern Deines eingebornen Sohns und alſo zu Deinen Kindern angenommen haſt, und diß alles uns mit dem h. Tauff verſiglet und bekräftiget. Wir bitten Dich auch durch denſelben Deinen lieben Sohn, daß Du diß Kind mit Deinem h. G. allzeit wolleſt regiern, auf daß es chriſtlich und gottſelig auferzogen werde, und in dem Herrn J. Chr. wachſe und zunehme, auf daß es Deine väterliche Güte und Barm-

herzigkeit, die Du ihm und uns allen bewieſen haſt, bekennen und in aller Gerechtigkeit unter unſerem einigen Lehrer, König und Hohenprieſter Chriſto Jeſu leben, und ritterlich wider die Sünde, den Teufel und ſein ganzes Reich ſtreitten und ſiegen möge, Dich und Deinen Sohn J. Chr. ſammt dem h. G., den einigen und wahren Gott, ewiglich zu loben und zu preiſen. Amen. (Vgl. §. 113. B. Nro. 11. S. 104.)

Ihr Geliebten in dem Herrn J. Chr.! Dieweil ihr euch dieſes Kinds angenommen habt, ſo gedenkt, daß unſer Gott ein wahrhaftiger Gott iſt und will, daß wir ihm in Wahrheit dienen. Und derhalben ſollt ihr Freund und Verwandte, inſonderheit aber ihr Vater und Gevattern allen Fleiß anwenden, daß diß Kind in rechter Erkantnuß und Furcht Gottes laut der Artikel des chriſtlichen Glaubens und der Lehre, welche von Gott aus dem Himmel offenbaret und im alten und neuen Teſtament begriffen iſt, dem Herrn Chriſto aufferzogen werde und, wann es zu Verſtand kommt, ermahnen, daß es durch Empfahung dieſes göttlichen Bundzeichens und Siegels des h. Tauffs öffentlich für dem Angeſicht Gottes, ſeinen heiligen Engeln und chriſtlicher Gemein dem Teuffel und der Welt mit allen ihren Werken und Lüſten abgeſagt und ſich dem Herrn ergeben und verpflichtet habe, ihm ſein ganzes Leben lang in aller Heiligkeit und Gehorſam ſeines heiligen Evangeliums zu dienen. Das verleihe euch und ihm der ewige Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti. Amen.

* * *

§. 115.

Blicken wir nun auf die ganze Reihe von Formularen für die Kindertaufe, welche wir §§. 110—114 in vergleichender Zuſammenſtellung und reicher Auswahl mitgetheilt haben, zurück, ſo ſehen wir uns fürs Erſte durch die §. 110 angeſtellte Vergleichung über die Frage, welche Praxis die Reformation in Deutſchland vorfand, vollkommen orientirt, und finden zugleich nicht unweſentliche Veränderungen dokumentirt, welche der katholiſche Gebrauch ſelbſt in Folge der Kirchenverbeſſerung erfahren hat. Der folgende §. ſtellt uns als „erſte Klaſſe altproteſtantiſcher Taufformulare“ diejenigen vor Augen, welche faſt durchgängig nur eine angemeſſene Verdeutſchung des katholiſchen

Taufritus ihrer Zeit darbieten. §. 112 lehrt uns diejenige weitverbreitete und nachhaltige Taufform unſerer Kirche kennen, welche die zweite Ausgabe des lutheriſchen Taufbüchleins zu ihrem feſten Kerne hatte und eben ſo von dieſem faſt nur durch eingelegte Vermahnungen und Zuſätze, wie dieſes ſelbſt vom erſten Taufbüchlein Luthers und vom katholiſchen Taufformular jener Zeit faſt nur durch Auslaſſungen und Abkürzungen ſich unterſchied. In §. 113 tritt uns ferner in mannichfacher Geſtaltung und Gruppirung, und hauptſächlich von Oberdeutſchland ausgehend, diejenige proteſtantiſche Praxis entgegen, welche ſich mehr als das zweite Taufbüchlein Luthers von dem katholiſchen Gebrauche emancipirte, auch den Exorciſmus völlig beſeitigte und dem ganzen Taufformulare mehr oder weniger eine eigene und ſelbſtſtändige Geſtaltung zu geben ſuchte. §. 114 endlich haben wir einige entſchieden reformirte Taufformulare zur Vergleichung dargeboten.

§. 116.

Was die Frage, welche Praxis in Beziehung auf die Kindertaufe die Reformation in Deutſchland vorfand, anbetrifft, ſo beweiſen unſere §. 110 gelieferten Nachweiſungen, verglichen mit den §. 111 ſich darbietenden, gewiß ſonnenklar, daß die Abkürzungen und Auslaſſungen auf dem Gebiete der urſprünglichen Katechumenatsakte und namentlich hinſichtlich der Exorciſmen, wodurch der **Ordo bapt. parv.** des **Rituale Rom.** vom **Ordo bapt. adult.** ſich unterſcheidet, zur Zeit der Kirchenverbeſſerung in Deutſchland noch nicht ſo bekannt und im Gebrauche waren. Man unterſchied damals noch nicht ſowohl zwiſchen einem **Ordo bapt. adult.** und **parv.**, als zwiſchen einem **Ordo bapt. masculorum** und **femellarum**. Die Geltendmachung des erſteren Unterſchiedes ſcheint in der That eine erſt durch den Vorgang der Reformation veranlaßte Neuerung des im Anfange des 17ten Jahrhunderts edirten **Rituale Rom.** zu ſeyn. Wer daher aus dieſem die katholiſche Form für die Kindertaufe zur Reformationszeit kennen lernen wollte, der dürfte ſein Augenmerk weniger auf den **Ordo bapt. parvulorum**, als auf den **adultorum** richten.

§. 117.

Wenn nun weiter gefragt wird, wogegen in der vorgefundenen katholiſchen Taufform das in der Reformation wiedererwachte beſſere kirchliche Bewußtſeyn am allererſten und dringendſten ſich erklären mußte, ſo war dies gewiß einerſeits der Gebrauch der lateiniſchen Sprache, und andrerſeits die mit Exorciſation verbundene und zum Theil eine göttliche Einſetzung und Verheiſſung fälſchlich für ſich in Anſpruch nehmende beſondere Weihung der in Anwendung gebrachten irdiſchen Subſtanzen.

§. 118.

Die lateiniſche Sprache wurde zwar, wie wir oben bereits bemerkt haben, bei der katholiſchen Spendung des Taufſakramentes nicht ausſchließlich gebraucht. Die Noth gebot, daß man die Fragen, auf welche die Pathen Antwort geben ſollten, in eine ihnen verſtändliche Sprache überſetzte. Und eben ſo würde die nach der lectio evangelii indicirte kurze Vermahnung und Verpflichtung der Gevattern, ihre Pathen „das V. U., den engliſchen Gruß, das Symbolum und die 10 Gebote" zu lehren, doch gar zu augenfällig und in faſt lächerlicher Weiſe ihren Zweck verfehlt haben, wenn ſie in einer anderen als in der wohlbekannten und verſtandenen Landesſprache ſtattgefunden hätte. Nichts deſto weniger ging aber doch alle übrige Verhandlung in der fremden, dem Auditorium unverſtändlichen Sprache vor ſich; und dieſer Umſtand war es, wodurch ſich die neuauftauchende evangeliſche Anſchauung von der Natur der chriſtlichen Kultusakte und von der gläubigen Gemeinde als dem eigentlichen Subjekte derſelben vor Allem auf das Tiefſte gekränkt und verletzt fühlen mußte. Die lateiniſche Taufe erſchien als ein beſtelltes prieſterliches Werk, an welchem die zunächſt Betheiligten einen beſonderen eigenen Antheil weder nehmen konnten noch ſollten. Kein Wunder daher, wenn dieſe auch eine ſolche Theilnahme nicht bewieſen und der heiligen Handlung entweder ganz gedankenlos beiwohnten, oder ihren hier abgewehrten Betheiligungstrieb nebenher in einer Weiſe zu befriedigen ſuchten, welche dem

Zwecke des Sakramentes nichts weniger als gemäß war. Unsere älteſten proteſtantiſchen KOO. hallen alle wieder von bitteren Klagen über den Unfleiß und geringen Ernſt, mit welchem ſie das hochheilige Sakrament der Taufe behandelt fanden, und fordern als eines der wirkſamſten Mittel dagegen mit Recht den durchgängigen Gebrauch der deutſchen Sprache, als welcher allein es nicht nur den Pathen und anderen Umſtehenden möglich mache zu wiſſen, um was es ſich handelt, und an Allem, was geſprochen wird und geſchieht, rechten unmittelbaren Antheil zu nehmen, ſondern auch „die Prieſter, ſo da taufen, zu mehr Fleiß um der Zuhörer willen nöthige“*). Die Verdeutſchung des Taufformulars war daher das allererſte und dringendſte Bedürfniß, welches Befriedigung finden mußte und auch wirklich fand **).

*) „Weil ich täglich ſehe und höre, wie gar mit Unfleiß und wenigem Ernſt, will nicht ſagen mit Leichtfertigkeit, man das hohe, heilige, tröſtliche Sakr. der Taufe handelt über den Kindlein, welchs Urſach ich achte der auch eine ſey, daß die, ſo dabei ſtehen, nichts davon verſtehen, was da geredt und gehandelt wird, dünkt michs nicht allein nütz ſondern auch noth ſeyn, daß mans in deutſche Sprache thue. Und habe darum ſolchs, wie bisher zu Latein geſchehen, verdeutſcht, anzufahen auf deutſch zu tauffen, damit die Pathen und Beiſtehende deſto mehr zum Glauben und ernſtlicher Andacht gereizt werden und die Prieſter, ſo da tauffen, deſto mehr Fleiß um der Zuhörer willen haben müſſen“.— Luther im Vorworte zum verdeutſchten Taufb. v. J. 1523.

„Zum Fünfzehnten ſoll in teutſcher Sprache getaufft werden. Und ſolchs aus der Urſach: dieweil dieß heilig Sakr. von Gott eingeſetzt und unſer erſter Eingang, Verbündniß, Pflicht und Gelübniß (den heiligen chriſtlichen Glauben in Gott anzunehmen) iſt, ſo iſt auch billig und recht, daß die Tödten, die das Kind aus der Tauff heben, auch die andern umbſtendigen Leut, die ſolche Tauff anhören, verſtehen mögen, mit was Worten und Meinung das Kind getaufft werde, und alſo nicht leichtfertiglich, als vormals aus Unverſtand geſchehen, bei der Handlung dieſes h. Sakr. treiben und üben. Es müſſen auch die Tödten für das Kind antworten und ſagen alſo: Ich glaub — Ich will — Ich widerſage ꝛc., und haben doch aus Unverſtand der Sprache nicht gewußt, wo ihre Wort oder Zuſage von wegen des Kindes hintreffen.“ — KO. der Stadt Elbogen v. J. 1523.

„Die Tauff — ſoll allwege in deutſcher bekannter Zunge geſchehen“ — Preuß. Landesordnung v. J. 1525.

„Aber in welcher Sprach zu tauffen ſey, iſt Jedermann kund aus dem

h. Paulo, daß Alles, was in der Kirchen geschieht, soll zur Besserung dienen. So nu die lat. Sprach von allen Umbstenden nit wurt verstanden, ist es nicht allein (nicht) nutzlich sondern auch unvernünftiglich, in fremder Sprach zu tauffen; denn so der Gevatter und andre Umbstende das Latein nit verstehn, wie sollen sie denn wissen, wie und was für das Kind zu bitten oder, so sie gefragt werden, zu bekennen sey?" — KO. der Stadt Hall v. J. 1526.

„Damit aber die Umbstehenden die Gebet und Wort in der Tauffe verstehen, ists gut, daß man deudsch tauffe". — Unterr. der Visit. an die Pfarrh. im Kurf. Sachsen v. J. 1528.

Nur im Brand. Ansbach. Abschied des noch unentschiedenen und schwankenden Markgr. Casimir v. J. 1526 heißt es noch: „Soll es mit der Tauff und dem Tauffen füran gehalten werden, wie vor Alter herkummen ist. Doch diewell in der Tauff nichts denn dasjenige, das einem jeglichen Gefattern und allen Umbstenden zu wissen noth und gut, begriffen ist, soll ein jeglich Kind nach Willen und Begehren des oder der Gefattern lateinisch oder teutsch getaufft werden. Und ob lateinisch zu tauffen begehrt würde, so soll doch von der Umbstendt wegen vor der Tauff eine teutsche Erinnerung und Anzeigen geschehen, was die Tauff sey und bedeut, und weß sich der Gefatter von des Kinds wegen verpflichte, damit ein jeglicher Christenmensch desselben eigentlich Bericht empfahe und sein Leben darnach richt und bessre. Wie wir dann solche Erinnerung, auch die Tauff lateinisch und teutsch, in Schriften hieneben verfassen lassen haben, den lat. Tauffen, wie sie bishere in allen Bistumben gehalten worden sein, gemeß, der sich alle Priester, die tauffen, halten sollen". — Wer damit den Anhang zu §. 110 vergleicht, der findet, daß das im Falle des lateinisch Tauffens hier Geforderte eine Concession war, welcher dem Einflusse des Protestantismus gegenüber auch die kath. Kirche Deutschlands sich nicht erwehren konnte.

**) Zu Leipzig war bereits 1519 die: „Ordnung der Tauff, nach Bambergischen Rubriken von Wort zu Wort vertentscht" gedruckt worden; und 1524 erschien von Osiander in Nürnberg: „Ordnung, wie man tauffet, bisher im Latein gehalten, vertentscht. Hierin ist aus etlichen Ursachen, was die Andern als überflüssig veracht haben, nicht ausgelassen". Dieses Osiander'sche Taufbuch, von welchem 1529 eine zweite Auflage herauskam, ist, wie schon der Titel andeutet, ebenfalls eine vollständige Uebersetzung des kath. Taufformulars, und zwar auch nach der §. 110 von uns mit verglichenen Bambergischen Agende. Es enthält demgemäß auch noch „drey Beschwerung, die man über die Knäblein allein spricht, und drey, die man über die Mayblein allein spricht". — Der „Unterricht, wie man recht und verständlich einen Menschen zum christlichen Glauben tauffen soll", welcher von Luther 1521 herausgegeben worden ist (Walch. Ausg. X. S. 2622 ff.), bietet nur eine Uebersetzung der Fragen, Anreden und Vollzugsformeln dar, und scheint also auf eine Praxis hinzuweisen, welche die Gebete noch in lateinischer Sprache sprechen ließ.

§. 119.

Was die besonderen Weihungen anbetrifft, welche die kath. Kirche den Substanzen des Wassers, Salzes, Oeles und Chrisma für den Zweck der Taufe zu Theil werden lässet, so haben wir uns über die offenbar irrthümliche und mißbräuchliche, ja in der That „zauberische" Weise, in welcher dieselben stattfinden, schon in unserem ersten Theile §§. 62 und 85 ff. hinreichend ausgesprochen. Am erstgenannten Orte haben wir in einer Anmerkung auch die treffliche Polemik, welche die Braunschw. KO. v. J. 1569 dagegen führt, bereits mitgetheilt. Hier wird es daher genügen, zu dieser Polemik in einer Anmerkung*) noch einige Nachträge beizubringen. — Aber so gewiß es einerseits ist, daß diese Weihungen das protestantische Glaubensbewußtseyn vom Anfang an auf das entschiedenste und am allermeisten abstoßen mußten, so gewiß ist es auf der anderen Seite auch wieder, daß diese größten Mißbräuche am leichtesten, unvermerktesten und gleichsam stillschweigend beseitiget werden konnten, weil sie nach hergebrachter katholischer Praxis nicht Bestandtheile des gewöhnlichen Taufformulars waren und, in der Regel für das ganze Jahr jährlich nur einmal vollzogen, außerhalb des Bereiches der einzelnen Taufhandlung fielen.

*) In der Landesordnung des Hz. Preußen v. J. 1525 heißt es: „Die Tauff soll geschehen in der Kirchen, wie vor, allein in lauterem Wasser, dazu im gewöhnlichen Tauffstein erhalten, welchs mag verneuert werden, so oft es vonnöthen ist, und bedarf nicht der osterlichen alten Ceremonien, auch keines Oels oder Cresams; und soll in allwege in deutscher bekannter Zungen geschehen mit den gewöhnlichen Exorcismis und Gebeten, soviel es die Zeit anders leiden will; doch daß man keinen Nothzwang daraus mache, wenn alleine sonst die rechte Form gehalten wird".

Unter den Lüneb. Artikeln v. J. 1527 lautet der 19te: „Gewyet Was, Water, Solt, Büre, Palm unde Krüde, ock wat sus uth Grunde des Ungelovens yegen Godes erste Gebot allenhalven mochte gewyet werden, schal gar nichtes geleeden werden".

Die Minden'sche KO. v. J. 1530 sagt, die Weihe des Taufwassers sey nicht nöthig, „wente Christus heft in sinem Bevele neyne sünderge Woerde gespraken aver dat Water, edder sünderlich bevalen, dat Water tho wiende, men dat men mit Water döpen scal. Dat överst in der Döpe de hillige Geist wercket und wi gedoft und ingelivet werden in Christum, maket nicht de Natur des Waters, besünder dat Bevell Christi".

Ferner die Lübeckſche KO. v. J. 1531: „Tho der Döpe van Chriſto bevalen ys nene uthwendig Dinck anders vannöden, wen ſlicht Water und dath de Diener, der dar döfft, döpe, d. i. myt Watere bade edder beghete ym Namen des V. und des S. und des h. G., ſo werden de Gedöfften Kindere des hemmelſchen Vaders, dem Söne Gades Chriſto yngelyvet und begavet mit dem h. G. — — Darümme hebben de de rechte Döpe Chriſti entfangen, de gedöfft ſint up dat Bevel Chriſti myth Watere ym Namen des V., des S. und des h. G., dat Water ſy denne geſantelt geweſt van den Preſteren, welck doch en nicht bevahlen is, edder ſlicht ungeſantelt; alſo ock Chriſtus Bevehl neyn Santelent vordert. Wente dath Santelent edder benedictio fontis maket dat Water nicht beter thor Döpe, und went uycht geſantelet ys, ſo ys ydt uycht ſlymmer thor Döpe. — Sülck hebben ock vor uns alle Gelerde bekandt, wen eyne Frouwe, de doch nicht eyn geſmeret Preſter ys, yn Nöden döpete mit ſlychtem Watere, dath uycht geſantelt was, ym Namen des V., des S. und des h. G., dath ſülcke Döpe de rechte Döpe Chriſti was, unde wen eyn Preſter derbaven noch eins döpede, ſo bede he unrecht — — Denne vereren unſe Papen dath Water myth der Döpekertzen, unde ſolteun ydt, gheten Wyn daryn, und blaſen ꝛc. und hybden webder Gades Bevel, dat de Krafft des h. G. yn t Water ſtyge, de doch lever ſlicht yn den gedöpeten Minſchen — Darümme wo wol ſülck Santelent yn ſick unnütte ys und thom Dele ock webder Godt lesterlick dorch Geſcheffte und Worde dar to gedan, ſo ſcholde me ydt doch nalaten umme ſülcks ſchentlicken Bylovens wyllen des armen Volckes — — Desghelycken bedarve wy ock ehres Kreſemes nicht, welcken Chriſtus en nicht bevalen heffi" ꝛc.

Weiter die Soeſter KO. v. J. 1532: „So will wy nu vorder van den Papiſten ungenarret ſyn, unſe gewontlike duytzſche Sprake unverachtet hebben, vorthen dädeſck döpen, up dat belde, Paden ock Ummeſtendigen grundtlick erleren vaten und verſtän, wo und war up ſe gedofft ſyn, wat ſe Chriſto des yngegangen Vorbundes gelavet und geſchwaren.— Wy willen ock nicht anders edder meer tho der Döpe hebben, wen Chriſtus und die Apoſtolen gelerdt, d. i. Gades Beveel und Wather. Eenes köne wi geven, als dat Wather, den h. G. överſt ſchenkt Chriſtus. Matth. III. ſprickt Joh. Bapt.: Ich boepe ꝛc. Hir werdt, wo in der Apoſtel Scheffte ock nergens noch Saldt, Olye, Kreſem edder Smaldt genömpt, begeren der keyn noch eyn tho unſer Döpe. — Um den Creſem, welck borch de Biſſchoppe angerichtet, bekümmert ſick keyn rechtgelövich Mynſche — Man ſchal gudt reine Wather ynn der Döpe waren und eerlick holden".

Desgleichen die Bremen'ſche KO. v. J. 1534: „Benedictio aquae, Sanctorien, Olien, Lichter, Solten ſint des Leviathans d. i. des Thofetters Stücke, de unnödich ſyn tho der Döpe — — welck ock Chriſtus, Johannes, de Apoſtolen nicht gebruket hebben, noch mit eynem Wörbecken tho brukende bevalen".

Und endlich die Naſſauiſche Inſtruktion vom J. 1536: „Das abergläubige Weihen dieſer und anderer Dinge, ſo wie der Gebrauch des

Weihwassers ist verboten". (Vgl. Richter — Die ev. KOO. des 16ten Jahrh. Bd. I. S. 31. 72. 189. 147. 166. 244. 278.).

Luther schreibt Tom. VII. F. 508 der Wittenb. Ausg.: „Da nun der Teufel sah, daß Gott eine solche heilige Kirche bauete, feierte er nicht und baute seine Kapelle dabei, gröſſer denn Gottes Kirche ist, und thut ihm also. Er sah, daß Gott äußerliche Dinge nahm, als Taufe, Wort, Sakrament, Schlüssel, dadurch er seine Kirche heiligte. Wie er denn allzeit Gottes Affe ist und will alle Dinge Gott nachthun und ein Besseres machen, nahm er auch äußerliche Dinge für sich, die sollten auch heiligen; gleichwie er thut bei den Wettermacherinnen, Zauberern, Teufelsbannern ꝛc.; da läßt er auch wohl das V. U. beten und Evang. vorlesen, auf daß es groß Heiligthum sey. Also hat er durch die Päpste und Papisten lassen weihen oder heiligen Wasser, Salz, Kräuter, Glocken, Bilder, agnos Dei, pallia, Altäre, Caseln, Platten, Finger, Hembe, wer wills alle erzählen; zuletzt so heiligen die Münchskappen, daß viel Leute darin gestorben und begraben sind, als wollten sie dadurch selig werden. Nun wäre das wohl fein, wenn man Gottes Wort, Segen oder Gebet über die Kreatur spräche, wie die Kinder über Tisch thun und über sich selbst wenn sie schlafen gehn oder aufstehen, davon Sct. Paulus sagt: 'Alle Kreatur ist gut und wird geheiligt durchs Wort und Gebet. Denn daraus krieget die Kreatur keine neue Kraft, sondern wird bestätiget in ihrer vorigen Kraft. Aber der Teufel sucht ein Anders, sondern will, daß durch sein Affenspiel die Kreatur eine neue Kraft und Macht kriege. Gleichwie das Wasser durch Gottes Wort eine Taufe wird, ein Bad zum ewigen Leben, die Sünde abwäscht und selig macht, welches nicht des Wassers Natur oder Kraft ist, und Brod und Wein der Leib und das Blut Christi ist, durch Auflegung der Hände Sünden vergeben werden nach Gottes Einsetzung, also will der Teufel auch, daß sein Gaukelwerk und Affenspiel kräftig sey, über die Natur etwas thue. Weihwasser soll Sünde tilgen, Teufel austreiben, den Poltergeistern wehren, Kindbetterinnen schirmen" ꝛc.

Die zu Meissen 1548 versammelten Theologen schrieben in ihrem Bericht vom Interim also: „Die Segen des Wassers, Salz, Würtze, Fladen und dergleichen Creaturen, sintemal denselbigen göttliche Kraft zugelegt, den Teufel zu vertreiben, die Sünde zu vertilgen und die Seligkeit zu fördern, können ohne Mißbrauch göttlichen Namens und Superstition nicht gebraucht werden". — Ferner klagten die evang. Stände auf dem Wahl- und Krönungstag zu Frankfurt im J. 1562 in ihrer Beschwerdeschrift unter Anderen also: „Im Papstthum wird der Balsam ohne Gottes Wort, Ordnung und Stiftung mit sonderlichen eigen erdachten Ceremonien, Gebetlein, Kreuzmachung, exorcismis, Beschwörung, Anbetung und andern Geberden dermassen bezaubert, als ob der Teufel leibhaftig darin verharrte und würde durch die bemeldten exorcismos herausbeschworen, auch an seiner Statt der h. Geist also eingesetzt, daß welcher damit gesalbet wird, dem werde dadurch nicht allein Gesundheit des Leibes sondern auch Gesundheit und Heiligkeit der Seelen, ja der h. Geist selbst sammt andern himmlischen Gütern mitgetheilt." — Und D. Jacob

Andreae schreibt (Serm. XIV.): „Wer wollte aber hier nicht gedenken, wenn er dieſe Worte höret von einem Biſchof, er hörete einen Zauberer oder Teufelsbeſchwörer? Denn er beſchwöret hie die arme Creatur des Oels nicht anders, denn daß es mit tauſend Teufeln beſeſſen wäre, und gebeut den Teufeln, daß ſie ausfahren müſſen; ja er gibt für, er reiſſe ſie mit der Wurzel aus. Er hauchet wie ein Zauberer über das Gefäß, darin das Oel iſt, er machet wie ein Zauberer zwei Kreuze, er beſchwöret den Teufel, ja viel Teufel wie ein Zauberer; denn er hat eben ſo wenig Befehl, den Namen Gottes und das Kreuz hiezu zu gebrauchen und den Teufel aus dem Oel zu beſchwören, als ein anderer Zauberer oder Wahrſager, wenn er den Teufel beſchwört und ſeinem Nächſten ſagen will, wo er ſein verloren Geld oder Gut wieder finden ſoll". — Zum Schluſſe wollen wir noch Einiges aus der Olbenb. KO. v. J. 1573 anführen. „In confirmatione und in der letzten Oelung, heißt es da, fehlen beide Stuck, ſo zur Art und Eigenſchaft eines Sakraments gehören. Denn wir haben keinen ausdrücklichen Befehl im N. T. von ſolchem Salben und Schmieren mit Olij und Creſam, auch haben wir keine Verheiſſung, daß Gott durch ſolch Salben und Schmieren wolle den h. Geiſt und Vergebung der Sünden geben. Und iſt gar ein großer Frevel, ohne göttlichen Befehl und Verheiſſung an ritus, von Menſchen erdacht, den h. Geiſt, Gottes Gnade und Vergebung der Sünden binden, wie auch die execrationes olei et chrismatis voller ſchrecklicher Greuel ſind." — — „Es ſollen die Leute aus Gottes Wort fein gründlich berichtet werden, welches die rechte Weihe und Heiligung der Tauffe ſey, woher ſie die Kraft habe, daß ſie ſey ein Bad der Wiedergeburt, welches die Sünde abwäſchet (Tit. 2., Act. 2 und 22.), nämlich vom Wort Gottes, in welches das Waſſer, damit getaufft wird, gefaſſet und damit verbunden iſt, daß Chriſtus in ſeinem Wort Befehl gegeben, mit Waſſer zu taufen im Namen des V., des S. und des h. G. und daran die Verheiſſung gehängt: Wer da glaubet ꝛc. Denn ohne das Wort iſt das Waſſer ſchlecht Waſſer und keine Tauffe, wenn gleich alles Salz und Schmalz, alles Wachs mit allen Kreuzen zuſammen geſchmolzen würde. Wenn aber auf und nach ſolchem Befehl und Verheiſſung mit den Worten die Tauffe gehandelt wird, ſo iſt da Gott Vater, der uns ſelig macht durch das Bad der Wiedergeburt (Tit. 3.), Gott der Sohn, der ſeine Gemeine reinigt durch das Waſſerbad im Wort (Eph. 5.), der h. Geiſt, der uns durch ſolch Waſſerbad im Wort neu gebiert und verneuert (Joh. 3., Tit. 3.). Und daher hats die Tauffe, daß ſie iſt ein ſelig Bad, zu waſchen uns von Sünden. Der Papſt aber hat durch ſein Weihen die Leute von ſolchem Wort Gottes und Grunde abgeführet und ſie dahin geweiſet, wenn das Waſſer beſchworen, die Tauffkerze darein geſteckt, der Creſam hineingegoſſen, viel Kreuz darüber gemacht werden, daß alſo dadurch und daher die Tauffe ihre Kraft habe zur Vergebung der Sünden und Seligkeit, ſo

doch davon weder Befehl noch Verheissung in Gottes Wort ist, und ist ein greulich Ding, daß man Gottes Wort hintansetzen und Menschensündlein solche große Dinge zuschreiben darf; welches fürwahr eine rechte Abgötterei ist, wie denn auch das Beschwören des Wassers, weil es geschieht ohne Befehl und Verheissung Gottes, eine rechte Zauberei ist. Auch wird dabei die Anrufung der Heiligen gebraucht und ausdrücklich gebeten, daß Johannes Bapt. die Taufe heiligen wolle, daß dadurch die Sünden mögen gereiniget werden. — Solches sollen die Prediger aus der päpstischen Agenda nehmen und dem Volk erklären, was es für ein großer Greuel sey, und dagegen sie weisen auf die rechte Heiligung der Taufe, wie gemeldt ist. Soll derhalben hinfüro solch papistisch Taufweihen gänzlich unterlassen werden; denn wir die Taufe nicht besser können noch sollen machen, denn wie Christus getaufft ist und wie die Apostel getaufft haben. Die haben kein sonderlich Wasser, das vorhin beschworen und geweihet wäre, dazu genommen, sondern wenn sie gemein Wasser genommen und dasselbig in der Handlung der Tauff in das Wort des Befehls und der Verheissung der Taufe gefasset, so haben sie es dafür gehalten, daß dadurch die Taufe rechtschaffen und reichlich genug geheiligt sey". (Vgl. die Braunschw. Lüneb. KO. (Wolfenb. 1569), der Alles wörtlich entnommen ist.)

§. 120.

Das Dritte, was an der katholischen Taufform dem evangelischen Sinne des Protestantismus nicht lange als unanstößig erscheinen konnte, war die Häufung, so wie die Art und Weise des Auftretens gewisser symbolischer Handlungen, welche sich um den eigentlichen Taufakt herum angesetzt hatten und von welchen dieser selbst fast erdrückt war. — Von der Entstehung dieser Akte, nicht aus dem Bedürfnisse der Kindertaufe sondern aus dem des Katechumenates und der Taufe der Proselyten, von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung und Getrenntheit, so wie von der Art und Weise, wie sie in diese Verbindung unter einander und mit der Taufe gekommen sind, hatte man freilich keine rechte historische Kenntniß und deutliche Vorstellung; aber wenn man die Sache auch nur so ansah, wie sie sich gegenwärtig darstellte, mußten sich doch immer schon die bedeutendsten Bedenken erheben. Man konnte sich nicht verhehlen, daß das sich Geberden dieser Handlungen im katholischen Taufformular mit ihren Vollzugsformeln und den eigenen sie be-

gleitenden Gebeten über die Ansprüche eines blos symbolischen, nicht effektiven sondern nur significativen, Handelns hinauszugehen scheine, und daß, wenn ihnen ein wirklicher Effekt zugeschrieben wird, dies nicht nur wider die göttliche Heilsordnung ist, sondern auch der Taufe selbst statt zur Zierde und Verherrlichung vielmehr zum Abbruche gereicht. Daher mußte man denn auch, wenn man sie alle oder zum Theil theils aus nothwendiger und billiger Rücksichtnahme auf die Schonung schwacher Gewissen, theils aus Ehrfurcht vor dem christlichen Alterthum und kirchlichen Herkommen eine Zeit lang noch beibehielt, doch vom Anfange an auf das ausdrücklichste und entschiedenste gegen jeden Glauben an ihre Nothwendigkeit protestiren. Man verlangte Belehrung des Volks, daß diese Gebräuche nicht **de substantia baptismi** seyen, keine besondere Wirkung hätten, nur die Wirkung der Taufe selbst zur Anschauung bringen sollten und ganz wegbleiben könnten, ohne daß das Sakrament dadurch an seinem Wesen und seiner Kraft etwas einbüßte*). Auch behielt man sie keineswegs alle unverändert bei. Die ärgsten Anstöße suchte man theils durch Auslassungen, theils durch modificirte Uebersetzung der Gebete und Vollzugsformeln, theils in anderer Weise zu beseitigen.

Von den hieher gehörigen, §. 111. unter dem Namen der „ersten Klasse" von uns zusammengestellten altprotest. Taufformularen bietet das des ersten Taufbüchleins Luthers die symbolischen Handlungen selbst, die der Churbrand. und Ottheinr. KO. aber die zu ihnen gehörigen Gebete in größter Vollständigkeit und am wenigsten verändert dar**).

*) „So gedencke nu — schreibt Luther im Taufb. v. J. 1523. —, daß in dem Tauffen diese äußerlichen Stücke das Geringste sind, als da ist: unter Augen blasen, Kreuze anstreichen, Salz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Nasen thun, mit Oele auf der Brust und Schultern salben und mit Chresam die Scheitel bestreichen, Westerhemd anziehen, brennend Kerzen in die Händ geben, und was des mehr ist, das von Menschen, die Tauff zu zieren, hinzu gethan ist. Denn auch wohl on solchs alles die Tauffe geschehen mag, und nicht die rechten Griffe sind, die der Teuffel scheuet oder fleucht. Er veracht wohl größere Ding; es muß ein Ernst hie seyn. — — Aber die schwachen Gewissen zu scheuen, laß ichs fast so bleiben, daß sie nicht klagen, ich wolle ein neue Tauffe einsetzen und die bisher ge-

taufft sind tadeln, als die nicht recht getaufft wären. Denn, wie gesagt, an den menschlichen Zusätzen nicht so groß liegt, wenn nur die Tauff an ihr selbst mit Gottes Wort, richtigem Glauben und ernstem Gebet gehandelt wird".

In der Churbrand. KO. v. 1540 aber heißt es: „Nachdem in vielfältiger, unnöthiger Veränderung und Verneuerung der Ceremonien allerlei Unschicklichkeit und Aergerniß, zuweilen auch Aufruhr zu erfolgen pflegt, so ist auch unser Gemüth und Meinung, daß die Ceremonien, so an ihnen selbst rein sind und bisher in Uebung geblieben, davon diese unsere Ordnung Meldung thut, in Kirchen unserer Lande gehalten werden; denn die Leute solcher mehr gewohnt und desterweniger geärgert oder verirret werden, welches geschähe, so man ungewöhnlich Neuerung, die doch unnöthig, aufrichten und das Gewöhnliche, so doch an ihm selber nicht böse, abthun, und heute dies, morgen ein Anderes aufrichten wollte". — „Doch wollen wir hiemit abermals und alwege erinnert haben, daß solche Ordnung und Satzung nicht sollen als nothwendig zur Seligkeit, zu Verstrickung der Gewissen und dadurch Rechtfertigung und Vergebung der Sünd für Gott zu erlangen, gelehrt und gehalten werden. Denn so wir durch die Werck der göttlichen Gebote nicht dahin reichen können, vielminder durch diese menschliche Ordnung, so der Vernunft unterworfen, wie vielminder denn durch eigene erdichte Werck, wider Gottes Wort eingeführt. Aber diese Ceremonien, wie obbemeldt, die an sich selbst unstrafbar und außerhalb demselben Wahn des Verdiensts, so darauf gestellt, auch bequem und nützlich, sollen nicht anders denn zur Zier und Zucht gehalten und gedeutet werden". — — „Wie denn dieser Artikel weiter mit Fleiß gelehrt und geprediget, auch insonderheit daneben angezeigt werden soll, daß dieselben Ceremonien nicht die substantia baptismi seyen, als könnt on die nicht getaufft werden oder wäre die Tauff on Zuthuung derselben nicht genugsam, rechtschaffen oder vollkommen, sondern daß solch alte Ceremonien (wie sie auch sonder Zweifel von den Vorfahrn und Einsetzern nicht anders genannt sind), als obstehet, zu Reitzung christlicher Andacht, Reverentz und äußerlicher Zier gehalten werden". — „Und weil denn insonderheit ein alte hergebrachte Ceremonie, den Chresam bei der Tauff zu brauchen, wollen wir denselben nachmals auch im Brauch bleiben lassen; aber doch soll die Meinung desselben in nachfolgendem Verstande seyn. Nachdem der Chresam ein althergebrachte Ceremonie ist, einer sonderlichen Bedeutung, als nämlich, wie im A. T. aus Gottes Befehl alle Könige und Priester gesalbt sind, wir aber Christen von Chr. J. unserm Herrn durch den h. G. zu einem königlichen Priesterthum geistlich gesalbt werden und also von Christo auch Christi d. h. Gesalbte heissen: das anzuzeigen haben auch die Väter in der Tauff diese äußerliche Ceremonie gebraucht und die Christen mit dem Chresam gesalbt, zur Bedeutung, daß sie durch den h. G. als geistliche Könige und Priester gesalbet; wie denn das etliche Ostercollekten

anweiſen. Und ſo denn ſolche Ceremonie dergeſtalt nicht ſchädlich oder dem Glauben abbrüchlich, ſondern eine gute Erinnerung iſt, wollen wir ſie bleiben laſſen; daneben aber ſoll gleichwohl das Volk genugſam unterrichtet werden, daß allein der h. G. in der Tauff uns ſalbe und zu Chriſten mache, und nicht der Chreſam, der ſolchs nur Bedeutung iſt, daß auch diejenigen, ſo gleich mit Chreſam nicht geſalbet, nichts minder vollkommene Chriſten und ihnen das gar nicht ſchädlich ſey; darumb auch unnöthig, die Kinder, ſo in der Eil und Noth von Weibern oder ſonſt getaufft, dieſelben hernachen zu chreſemen; denn ſo würde es als nothwendig angeſehen". (Vgl. in dem Unterr. der Viſit. an die Pfarrh. im Kurf. Sachſ. v. J. 1528 die Stelle: „Von dem Chriſma oder Kreſam (als ein unnöthig frey Ding) ſoll man ſich nicht zanken; denn der rechte (rechte nöthige) Kreſam, damit alle Chriſten geſalbt werden von Gott ſelbſt, iſt der h. Geiſt, wie man denn lieſet Es. LXI. und Eph. I.")

**) Das Taufbüchlein Luthers v. J. 1523 kündigt ſich zwar zunächſt nur als Verdeutſchung an, iſt aber doch keineswegs blos eine ſolche. Mit zarter und vorſichtiger Hand finden wir manches geändert, gebeſſert oder beſeitiget, was an den beibehaltenen Gebeten und ſymboliſchen Handlungen am meiſten als anſtößig erſcheinen mußte. So iſt die Formel für die Darreichung des Salzes (Acc. s. sap., propitiatus in vit. aet. oder: propitiatio tibi sit in vit. aet.), welche in wörtlicher Ueberſetzung jedes proteſt. Ohr beleidigen müßte, ſehr geſchickt durch: „Nimm das Salz der Weisheit, die dich fördere zum ewigen Leben" wiedergegeben, und nach der Signation das Gebet: Preces nostras etc., nach der Darreichung des Salzes das: Deus patrum nostrorum etc. ganz ausgelaſſen. Fänden wir blos das erſtere Gebet nicht vor, ſo brauchten wir freilich noch an keine Abſichtlichkeit zu denken. Es verhält ſich ja mit dieſem Gebete, wie wir §. 110. Nro. 4. geſehen haben, ſo, daß es auch in kath. Formularen häufig theils gar nicht, theils an einen anderen Ort verſetzt vorkommt. Aber die gleiche Bewandtniß hat es mit dem anderen ausgelaſſenen Gebete nicht; und da nun beide Gebete das mit einander gemein haben, daß ſich das eine eben ſo ſpeciell auf die vorausgegangene Signation, den urſprünglichen Akt des christ. facere, wie das andere auf die Darreichung des Salzes als des sacramentum catech. bezieht, und da eben ſo in dem einen die Worte: crucis dom., cujus impressione eum signamus, virtute custodi, wie in dem andern der Satz: ut hoc primum pabulum salis gustantem non diutius esurire permittas etc. auf eine nicht blos ſignificative ſondern effektive Handlung hinzuweiſen ſcheinen, ſo wird man gewiß nicht zu kühn im Vermuthen ſeyn, wenn man annimmt, Luther habe beide mit Rückſicht auf einander und nicht blos im Intereſſe der Abkürzung beſeitigt. Er mußte fühlen, daß innerhalb der Taufhandlung auf ſymboliſche Akte ein falſcher Accent und ein die Einheit der Handlung gefährdender Schein der Selbſtſtändigkeit fällt, wenn ſie, ſtatt ſelbſt nur dienend und begleitend aufzutreten, einen eigenen Gebetsdienſt für ſich in Anſpruch nehmen; und am wenigſten konnte er ſich geſtimmt fühlen, ſolche Gebete ſtehen

zu laſſen, welche auf einen beſtimmten geglaubten Effekt des ſymboliſchen Handelns hinzudeuten ſchienen. Er hat daher auch bei dem Gebete: Omnipotens sempiterne etc., der alten oratio ad catech. fac., den Hauptanſtoß, der in den auf die nachfolgende datio salis ſich beziehenden Worten: „percepta medicina“ lag, durch eine den Gedanken die Richtung auf die Taufe gebende Ueberſetzung zu beſeitigen geſucht. Ja wahrſcheinlich iſt von ihm auch nur zu dem Zwecke, daß bei der erwähnten „Arzney“ um ſo weniger Jemand an etwas anderes als die Taufe ſelbſt denken möge, zwiſchen das genannte Gebet und die datio salis die Ueberſetzung des trefflichen Gebetes: Deus immortale praesidium etc. eingeſchaltet worden, welches ſich in den von uns verglichenen kath. Agenden jener Zeit theils gar nicht mehr, theils an ſeinem eigentlichen und urſprünglichen Orte beim zweiten Exorciſmus vorfindet. Freilich blieb in dem Gebete: Omnipotens sempiterne etc. immer noch ein Anſtoß in den Worten: signo sapientiae tuae imbutus etc. übrig. In der zweiten Ausgabe ſeines Taufb. hat daher Luther von der ganzen oratio nur die Anrede beibehalten und dieſe mit dem Inhalte des folgenden Gebetes zu Einem Gebete verbunden. Indem er in der erſten Ausgabe die angeführten Worte durch: „mit dem Zeichen deiner Weisheit bezeichnet“ überſetzte, ſcheint er ihnen eine weder mit ihrem Laute noch mit der Cultusgeſchichte verträgliche Beziehung auf die vorhergegangene Signation, ſtatt auf die folgende Darreichung des Salzes gegeben zu haben. — Was die Exorciſmen anbetrifft, ſo läßt der Reformator beim 2ten und 3ten die Wiederholung des Ergo maledicte etc. weg, und dem erſten ein wahrſcheinlich von ihm ſelbſt concipirtes (Vgl. §. 111. Nro. 6. (7.)) treffliches Gebet vorhergehen, welches nur einige Reminiſcenzen aus den dafür weggelaſſenen kath. Gebeten: Deus patrum nostrorum etc. und Deus Abraham etc. enthält. Ferner läßt er der lectio evangelii nur das V. U., nicht zugleich auch das Symbolum, und dem V. U. mit Ueberſpringung des wiederholten Exorciſmus: Nec te latent etc. gleich den Ritus des ſogenannten Ephphatha folgen, und zwar ſo, daß er in der Formel des letztgenannten die Worte: In odorem suavitatis unüberſetzt läßt. Weitere nennenswerthe Abweichungen der lutheriſchen Verdeutſchung von dem kath. Tauſformular jener Zeit wiſſen wir nicht anzugeben, wenn man nicht etwa darauf noch ein Gewicht legen will, daß bei beiden Salbungen nur von Oel die Rede iſt und chrismate salutis eben ſo wie oleo salutis überſetzt wird.

Die Tauſformulare in der Chyrbrand. KO. und in der erſten Ausgabe der KO. Ottheinr. (denen nach der Bemerkung Richters — a. a. O. Bd. I. S. 364 — auch das der KO. für Calenberg und Göttingen v. J. 1542 ziemlich conform ſeyn dürfte) laſſen, wie am Anfang bei der exsufflatio den Akt des wirklichen Anblaſens, ſo ſpäter die ganze Ceremonie des Ephphatha weg, und heben die blos ſymboliſche Natur der Handlung beſonders bei den beiden letzten Akten der Darreichung des Weſterhemdes und der brennenden Kerze durch Modificirung und Erweiterung der Vollzugsformeln recht gefliſſentlich hervor, verrathen aber nicht den gerühmten feinen Geſchmack Luthers in der Uebergehung gewiſſer

Gebete, welche sie vielmehr sammt den Exorcismen nach einer eigenen Uebersetzung so vollständig wiedergeben, wie sie von ihnen in kath. Agenden vorgefunden wurden.

Das Eisleb. Manuale, dessen Taufformular wir noch zur ersten Klasse mit gerechnet haben, hat nicht blos den wirklichen Akt der exsufflatio, sondern auch die datio salis, das Ephphatha und die beiden Salbungen nicht. Es bildet daher sowohl darum, als weil es auch die Exorcismen zusammenzieht, gewissermassen die Mitte zwischen den altprot. Taufformularen der ersten und der zweiten Klasse.

§. 121.

Wie aber der evangelische Geist der ächten Reformation vom Anfange an jedem Glauben an eine ceremonialgesetzliche Nothwendigkeit oder an eine besondere effektive Kraft und theurgische Wirkung der „menschlichen Zusätze" zur Taufe mit der größten Entschiedenheit entgegentreten und die Entbehrlichkeit, die Unwesentlichkeit, die blos symbolische Natur und Bedeutung der herkömmlichen Ceremonien hier, wie anderwärts, auf das stärkste urgiren mußte, so sah er sich zum Proteste bald auch nach anderer Seite hin veranlaßt.

Wenn nämlich z. E. die Renovatio eccl. Nordling. v. J. 1525 sagt: „De oleo, quo baptizandi unguntur, de sale, quo initiantur, de orationibus, quibus adjurantur, liberum facimus, ut vel ungantur vel non ungantur etc.; neque protinus exclamamus perdi animas unctione, eo quod Christus non praeceperit. Non perditur ritibus, infidelitate perditur"—, so sehen wir hier eine bereits aufgetauchte Richtung getadelt, welche der hergebrachten Kirchen- und Gottesdienstordnung mit radikalem, destructivem Sinne begegnete, Alles auf den Standpunkt der apostolischen Praxis zurückschrauben, das N. T. als liturgisches Gesetzbuch handhaben und die Beibehaltung aller sogenannten menschlichen Zusätze zur Sünde, die Abschaffung alles dessen, was von Christo nicht eingesetzt und von den Aposteln noch nicht ausgeübt worden ist, zur gesetzlichen Nothwendigkeit machen wollte. Gegen diese Richtung, welche mit Verkennung des durchaus nicht gesetzlichen sondern evangelischen Wesens des Christenthums den christlichen Cultus nicht minder wie der Katholicismus, wenn auch in anderer Weise wie dieser, zu etwas ceremonialgesetzlich Bestimmtem machen wollte, galt es ebenfalls die christliche

Freiheit zu wahren, und mit dieſer zugleich das aus ihr hervorgehende und auf ihr beruhende Recht der Geſchichte und guter menſchlicher Ordnung in der Kirche zu vertheidigen.

Man konnte und durfte nicht zugeben, daß jeder kirchliche Gebrauch abgeſchafft werden müſſe, der nur keinen Beweis der Einſetzung Chriſti, kein Zeugniß der h. Schrift über ſein Beſtandenhaben zur Zeit der Apoſtel für ſich habe. Der Kirche das Recht, die Freiheit und die Pflicht, ſich die äußeren Ordnungen und Formen für die Geſtaltung, Bethätigung und Darſtellung ihres Lebens ſelbſt zu ſchaffen, abſprechen wollen iſt wider den Geiſt des rechtverſtandenen Evangeliums und wider die richtige Conſequenz des Princips der Glaubensgerechtigkeit, nicht umgekehrt. Als verderbliche und verwerfliche Menſchenſatzung, als Menſchenſatzung im engeren und ſchlimmen Sinne konnte ein verſtändiger und beſonnener, ein wahrhaft evangeliſcher und chriſtlich freier Proteſtantismus ſeinem formalen und materialen Principe gemäß nicht alle ſogenannte „menſchliche Zuſätze", alle nachapoſtoliſchen Traditionen, Ceremonien und Gebräuche als ſolche bezeichnen und behandeln, ſondern diejenigen nur, welche einem falſchen, ſchriftwidrigen Glauben zum Ausdruck und zur Bethätigung dienten oder eine ceremonialgeſetzliche Nothwendigkeit, eine äußerlich operative Kraft der Heilsvermittlung und Heilsbewirkung fälſchlich für ſich in Anſpruch nahmen. Man mußte der katholiſchen Verwechslung und Vermiſchung der menſchlichen Kirchen- und Gottesdienſtordnung mit der göttlichen Heilsordnung ſteuern, durfte aber auf der anderen Seite eben ſo wenig zugeben, daß letztere zur Aufhebung alles Rechtes und aller Freiheit der erſteren gemißbraucht werde. Hinſichtlich derjenigen hergebrachten Ordnungen und Gebräuche, welche weder wider die Schrift noch wider das Princip der Rechtfertigung allein durch den Glauben ſtritten, weder mit der Schriftwahrheit überhaupt im Widerſpruche ſtanden noch insbeſondere einem unevangeliſchen Ergismus und Nomismus dienten, mußte man der Kirche die Freiheit erhalten, ſie nach Zeit und Umſtänden ſowohl zu gebrauchen als nicht zu gebrauchen, ſowohl beizubehalten als abzuthun und mit anderen zu vertauſchen.

Es bildete ſich daher im doppelten Gegenſatze einerſeits zum Katholicismus und andrerſeits zu dem bezeichneten Ultraproteſtantismus in

der lutherischen Kirche hinsichtlich der kirchlichen Ordnungen und Gebräuche eine Theorie aus, welche nicht minder von dem ächt kritischen wie von dem ächt evangelischen und conservativen Geist der genannten Kirche Zeugniß gibt, und sich in deren Bekenntnissen sowohl als in ihren alten KOO. überall unzweideutig ausspricht. Die dominirenden Principien dieser Theorie sind die der Wahrheit und der Freiheit in Gemeinschaft mit denen der Ordnung, der Gemeinsamkeit und der Feierlichkeit oder rechten Erbaulichkeit*).

Wenn die Anwendung einer Theorie, die wesentlich auf Freiheit hinausging, nicht überall eine gleichförmige war, so wird man sich darüber nicht wundern dürfen; und namentlich wird es auch nicht als auffallend erscheinen können, wenn es sich zeigen sollte, daß das Interesse der Wahrung des angefochtenen Rechtes und der bestrittenen Freiheit menschlicher Ordnungen in der Kirche hie und da vielleicht etwas zu conservativ machte. Es läßt sich nicht leugnen, daß man sich zum Theil zu sehr mit Abwehr und Beseitigung des offenbar Irrthümlichen und Mißbräuchlichen begnügte, und hinsichtlich der Anwendung dessen, was von guten menschlichen Ordnungen und Ceremonien allerdings gilt, auf den vorgefundenen Bestand mitunter zu liberal war. Ohne Zweifel gilt dies besonders von der Praxis der Churbrand. KO. und der ersten Ausg. der KO. Ottheinr., welche, obwohl erst in den vierziger Jahren des 16ten Jahrh. erschienen, doch, wie wir gesehen haben, fast noch das ganze kath. Taufformular darbieten **).

*) Das Princip der Wahrheit fordert von jedem Cultusakt, daß derselbe ein wahrhaftiger, in der Natur des menschlichen Geistes und in der Geschichte der Religion wohlbegründeter, unzweideutiger und verständlicher Ausdruck und Bethätigung eines nicht blos subjektiv sondern auch objektiv wahren Glaubenslebens sey. Dem formalen Principe des Protest. gemäß kann dieser Charakter der Wahrheit keinem Cultusakte und keiner Ceremonie zuerkannt werden, in der etwas sich darstellt oder zur Ausübung bringt, was mit der h. Schrift als der allein untrüglichen Norm, Regel und Richtschnur des ganzen christlichen Glaubens und Lebens nicht zusammenstimmt. Nicht als ob eine Vorschrift für Alles oder ein vorangehendes Beispiel der apostolischen Gemeinde in der h. Schrift gesucht werden müßte. Als Ceremonialgesetzbuch kann und soll die Bibel nicht dienen; wohl aber muß Alles hinsichtlich des in ihm erscheinenden und sich bethätigenden Glaubens ihrem Richterspruche unterworfen werden. Nicht

was ohne Vorschrift und Befehl, wohl aber was wider die Lehre der Schrift und den von ihr bezeugten Glauben geschieht, steht mit dem Principe der Wahrheit in Widerspruch. In diesem Sinne heißt es Conf. Aug. art. 21: „Sed scriptura non docet invocare Sanctos seu petere auxilium a Sanctis, quia unum Christum nobis proponit mediatorem, propitiatorium, pontificem et intercessorem". (Vgl. Apol. pag. 224 ff. und Art. Smalc. II, 2.); ferner abus. 1: „Laicis datur utraque species in coena domini, quia hic mos habet mandatum domini. — Quia divisio sacramenti non convenit cum institutione Christi, solet apud nos omitti processio, quae hactenus fieri solita est. — Constat, quod consuetudo contra mandata Dei introducta non sit probanda" (Vgl. Apol. p. 233 ff. und Art. Smalc. III, 6.) und abus. 3: „Jam si Missa delet peccata vivorum et mortuorum ex opere operato, contingit justificatio ex opere Missarum, non ex fide, quod scriptura non patitur. Sed Christus jubet facere in sui memoriam; quare Missa instituta est, ut fides in iis, qui utuntur sacramento, recordetur, quae beneficia accipiat per Christum, et erigat et consoletur pavidam conscientiam. Nam id est meminisse Christi, beneficia meminisse ac sentire, quod vere exhibeantur nobis. Est igitur ad hoc facienda Missa, ut ibi porrigatur sacramentum his, quibus opus est consolatione". (Vgl. Apol. p. 263 ff. und Art. Smalc. II, 2.). — Da aber der rechte Schlüssel zum Verständniß der heiligen Schrift nach dem ganz richtigen materialen Principe unserer Kirche nirgends als in der Lehre von der Rechtfertigung des sündigen Menschen vor Gott allein durch den Glauben an das ausschließliche Verdienst und Mittlerthum Christi zu suchen ist, so muß als wider das Princip der Wahrheit streitend insbesondere alles das erkannt werden, was neben Christi dem Glauben in Wort und Sakrament sich darbietendem und exhibirendem Verdienst und Mittlerthum eine andere Quelle der Heilsvermittelung, des Verdienstes und der Rechtfertigung in irgend welchem menschlichem Thun aufschließen will. Selbst das göttliche Gesetz wird mit der Schriftwahrheit in Widerspruch versetzt und zur verderblichen Menschensatzung gemacht, wenn es von Menschen als Mittel der Aufrichtung eines eigenen Verdienstes und einer eigenen Gerechtigkeit gemißbraucht wird; um wie viel mehr muß dies erst von allem dem Thun gelten, das Gott nicht geboten, das nur von Menschen seinen Ursprung hat? Ja, nichts kann der Hauptwahrheit des Evang. mehr zuwider seyn, als wenn Handlungen, die weder ein mandatum noch eine promissio Dei für sich haben, doch eine efficacia divina zugeschrieben wird, oder wenn menschliche Ordnungen und Gebräuche in der Meinung aufgerichtet und gehalten werden, damit Gnade bei Gott zu verdienen und Gerechtigkeit zu erwerben. Von diesem Gedanken waren die Reformatoren durch und durch erfüllt und beseelt; von ihm ging alles ihr Reformiren und Protestiren aus. Wie daher die Schmalk. Art. auf den „ersten und Hauptartikel" von der Glaubensgerechtigkeit Alles bauen, von ihm aus Alles betrachten und beurtheilen, und das „Opfer oder Werk der Messe", die Anrufung der Heiligen,

das Kloster- und Mönchswesen, den Papst, „der sagt, man könne nicht selig werden, ohne ihm unterthan zu seyn" ꝛc. schlechtweg als ihm widerstreitend verwerfen, so spricht sich das Bewußtseyn, daß „auf diesem Artikel Alles stehet, was wir wider den Papst, Teufel und alle Welt lehren und leben", und daß man von diesem Artikel „nichts weichen oder nachgeben dürfe, es falle Himmel und Erde oder Alles, was nicht bleiben will" auch in den anderen Bekenntnißschriften unserer Kirche überall aus. „Admonentur etiam — heißt es Conf. Aug. art. 15. —, quod traditiones humanae institutae ad placandum Deum et promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis adversentur evangelio et doctrinae fidei; quare vota et traditiones de cibis et diebus etc. institutae ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis inutiles sint et contra evangelium". Ferner abus. 5: „Evangelium cogit urgere in eccl. doctrinam de gratia et justitia fidei, quae tamen intelligi non potest, si putent homines, se mereri gratiam per observationes ab ipsis electas. Sic igitur docent, quod per observationem traditionum humanarum non possimus gratiam mereri aut justificari; quare non est sentiendum, quod hujusmodi observationes sint necessarius cultus". Weiter abus. 6: „Omnis cultus Dei ab hominibus sine mandato Dei institutus et electus ad promerendam justificationem et gratiam impius est, sicut Christus ait: Frustra colunt me mandatis hominum. Et Paulus ubique docet, justitiam non esse quaerendam ex nostris observationibus et cultibus, qui sunt excogitati ab hominibus, sed contingere eam per fidem credentibus se recipi in gratiam a Deo propter Christum". — „Hi, qui votis tribuunt justificationem, tribuunt propriis viribus hoc, quod proprie ad gloriam Christi pertinet". Und abus. 7: „Episcopi non habent potestatem, statuendi aliquid contra evangelium". — „Porro contra scripturam est, traditiones condere aut exigere, ut per eam observationem satisfaciamus pro peccatis aut mereamur gratiam et justitiam. Laeditur enim gloria meriti Christi, cum talibus observationibus conamur mereri justificationem". — Aller Irrthum und aller Mißbrauch der Päpstischen hat darin seinen Grund, daß sich ihnen das Bewußtseyn von der Glaubensgerechtigkeit verdunkelt hat, daß sie den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium nicht kennen, aus letzterem, welches nichts weniger als Gesetz ist, doch wieder ein „neues Gesetz", aus der Kirche mit ihrer Verfassung und ihrem Cultus eine neue ceremonialgesetzliche Heilsvermittelungsanstalt machen wollen. „Sacerdotium intelligunt adversarii — lesen wir Apol. p. 201 ff. — non de ministerio verbi et sacramentorum, sed de sacrificio, quasi oporteat esse in N. T. sacerdotium simile levitico, quod pro populo sacrificet et mereatur aliis remissionem peccatorum. Nos docemus, sacrificium Christi, morientis in cruce, satis fuisse pro peccatis totius mundi" etc. — „Nec habemus nos aliud sacerdotium, simile levitico, sicut satis docet epistola ad

Ebraeos" etc. — „Simpliciter Judaica opinio est sentire, quod per caeremoniam justificemur sine bono motu cordis". — Ferner p. 205 ff.: „Nunc aperte judaizant adversarii, aperte obruunt evangelium doctrinis daemoniorum. Tunc enim scriptura vocat traditiones doctrinas daemoniorum, quando docetur, quod sint cultus utiles ad promerendam remissionem peccatorum et gratiam. Tunc enim obscurant evangelium, beneficium Christi et justitiam fidei. Evangelium docet, nos fide propter Christum gratis accipere rem. pecc. et reconciliari Deo; adversarii contra alium mediatorem constituunt, scil. has traditiones" etc. — „Quorsum opus est Christo his, qui sentiunt, se justos esse sua observatione legis"? — „Nec interest inter nostras traditiones et Mosaicas caeremonias, quod ad hanc rem attinet. Paulus ideo damnat Mos. caerem., sicut traditiones damnat, quia existimabantur esse opera, quae mererentur justitiam coram Deo. Ita obscurabatur officium Christi et justitia fidei. Quare remota lege, remotis traditionibus contendit, quod non propter ista opera sed propter Christum gratis promissa sit remissio peccatorum, modo ut fide accipiamus eam. Nam promissio non accipitur nisi fide. Cum igitur fide accipiamus rem. pecc., cum fide habeamus propitium Deum propter Christum, error et impietas est constituere, quod per has observationes mereamur remissionem peccatorum." — „Si hos humanos cultus defendunt adversarii tanquam promerentes justificationem, gratiam, rem. pecc., simpliciter constituunt regnum Antichristi. Nam regnum Antichristi est novus cultus Dei, excogitatus humana auctoritate, rejiciens Christum; sicut regnum Mahometi habet cultus, habet opera, per quae vult justificari coram Deo, nec sentit homines coram Deo gratis justificari fide propter Christum". — „Postquam fefellit homines haec species sapientiae ac justitiae, deinde sequuntur infinita incommoda. Obscuratur evangelium de justitia fidei in Christum et succedit vana fiducia talium operum. Deinde obscurantur praecepta Dei — — et misere vexantur conscientiae". — „Si evangelium negat caeremonias Mosis, quae erant divinitus institutae, justificare, quanto minus justificant traditiones humanae (Cf. p. 266. Deus ne suae quidem legi hunc honorem tribuit, quod mereatur vitam aeternam etc.)"? — Weller p. 228 ff. „Hanc (Mariam) invocaverunt, hujus misericordiae confisi sunt, per hanc voluerunt placare Christum, quasi is non esset propitiator sed tantum horrendus judex et ultor". — „Hae persuasiones sunt plane ortae ex ethnicis exemplis". — „Videtur initio mentio Sanctorum, qualis est in veteribus orationibus, tolerabili consilio recepta esse. Postea secuta est invocatio, invocationem prodigiosi et plus quam ethnici abusus" etc. — Enblich p. 263: „Neque aliud est ille cultus Missarum et reliqua politia papae, quam κακοζηλία levitiçae politiae male intellectae", — p. 272: „Neque

vero est leve peccatum, tales cultus sine mandato Dei, sine exemplo scripturae in eccl. instituere, et coenam Domini, institutam ad recordationem et praedicationem inter vivos, transferre ad mortuos. Hoc est abuti nomine Dei contra praeceptum secundum. Primum enim est contumelia evangelii, sentire, quod caeremonia ex opere operato, sine fide sit sacrificium reconcilians Deum et satisfaciens pro peccatis" etc. —, pag. 275 ff.: „Interim omnes, qui vere credunt evangelio, debent improbare illos impios cultus, excogitatos contra mandatum Dei ad obscurandam gloriam Christi et justitiam fidei" —, und p. 291: „Paulus tota voce damnat omnes cultus, omnes leges, omnia opera, si ita observentur, ut mereantur rem. pecc., aut ut propter ea consequamur vitam aeternam, non propter Christum per misericordiam".

Mit dem Principe der Wahrheit geht das der Freiheit Hand in Hand. Beide sind unzertrennlich mit einander verbunden, beide stehen und fallen mit einander. Die rechte Freiheit besteht nur in der evangelischen Wahrheit, und diese umgekehrt wieder nur in jener. Was den Gewissen der Kirchen- und Gottesdienstordnung gegenüber ihre evangelische Freiheit raubt, das bringt diese selbst um ihre evangelische Wahrheit, und umgekehrt. Beides geschieht, wenn die äußerlichen Ordnungen, Formen, Ceremonien und Gebräuche des kirchlichen Lebens nicht sowohl als Produkt, Aeußerung, Selbstdarstellung, Bethätigung und Uebung des rechtfertigenden Glaubens, denn vielmehr selbst als Rechtfertigungsmittel gelten und auftreten, wenn den gottesdienstlichen Observationen und Handlungen als solchen eine göttliche Wirksamkeit ex opere operato und eben damit auch eine ceremonialgesetzliche Nothwendigkeit zugeschrieben wird. Verhält es sich mit den Akten und Formen des Cultus so, daß sie in äußerlich operativer, ceremonialgesetzlicher und theurgischer Weise heilverdienend, heilvermittelnd und heilwirkend sind, so sind die Gewissen ihnen gegenüber nicht frei sondern gebunden. Die Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, ist dahin; die Gewissen sind wiederum in ein knechtisches Joch gefangen (Gal. V, 1.). Mit demselben Interesse und mit denselben siegreichen Waffen, wie für die evangelische Wahrheit, kämpfen daher die Bekenntnisse unserer Kirche überall auch für die evangelische Freiheit. „Nec necesse est, — heißt es Conf. Aug. art. 7. —, ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut caeremonias ab hominibus institutas", und Apolog. p. 151. wird der Grund hinzugefügt mit den Worten: „quia justitia fidei non est justitia alligata certis traditionibus, sicut justitia legis erat alligata Mosaicis caeremoniis; quia illa justitia cordis est res vivificans corda". Ferner heißt es im 15ten Art. der Conf. Aug.: „De talibus rebus tamen admonentur homines, ne conscientiae onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit". Weiter abus. 5: „Itaque non damnantur ipsa jejunia, sed traditiones, quae certos dies, certos cibos praescribunt cum periculo conscientiae, tanquam istiusmodi opera sint necessarius cultus. Servantur tamen apud nos

pleraeque traditiones, quae conducunt ad hoc, ut res ordine geratur in eccl., ut ordo lectionum in Missa et pleraeque feriae. Sed interim homines admonentur, quod talis cultus non justificet coram Deo et quod non sit ponendum peccatum in talibus ritibus, si omittantur sine scandalo. Haec libertas in ritibus humanis non fuit ignota patribus" etc. Und abus. 7: „Auctores traditionum faciunt contra mandatum Dei, cum collocant peccatum in cibis, in diebus et similibus rebus et onerant ecclesiam servitute legis, quasi oporteat apud christianos ad promerendam justificationem cultum esse similem levitico, cujus ordinationem commiserit Deus apostolis et episcopis. Videntur pontifices aliqua ex parte exemplo legis Mosaicae decepti esse". — „Cum ordinationes institutae tanquam necessariae aut cum opinione promerendae gratiae pugnent cum evangelio, non licet ullis episcopis, tales cultus instituere aut exigere. Necesse est enim, in eccl. retineri doctrinam de libertate christiana, quod non sit necessaria servitus legis ad justificationem, sicut in Gal. (V. 1.) scriptum est: Nolite etc. Necesse est retineri praecipuum evangelii locum, quod gratiam per fidem in Christum gratis consequamur, non propter certas observationes aut propter cultus ab hominibus institutos." — „Exstant prodigiosae disputationes de mutatione legis, de caeremoniis novae legis, de mutatione sabbati, quae omnes ortae sunt ex falsa persuasione, quod oporteat in eccl. cultum esse similem levitico, et quod Christus commiserit apostolis et episcopis, excogitare novas caeremonias, quae sint ad salutem necessariae. Hi errores serpserunt in eccl., cum justitia fidei non satis clare doceretur." — „Apostoli jusserunt abstinere a sanguine; quis nunc observat? Neque tamen peccant, qui non observant, quia ne ipsi quidem apostoli voluerunt onerare conscientias tali servitute, sed ad tempus prohibuerunt propter scandalum. Est enim perpetua voluntas evangelii consideranda in decreto". — „Nec potest conscientiis consuli, nisi haec aequitas servetur, ut sciamus, eos sine opinione necessitatis servari, nec laedi conscientias, etiamsi traditiones exolescant".

In gleicher Weiſe leſen wir Apolog. p. 211: „Volunt igitur apostoli, in eccl. manere hanc libertatem, ne judicentur ulli cultus legis aut traditionum necessarii esse, sicut in lege fuerunt necessariae caeremoniae ad tempus, ne obscuretur justitia fidei, si judicent homines, cultus illos mereri justificationem aut ad justificationem necessarios esse. Multi varias ἐπιεικείας quaerunt in traditionibus, ut conscientiis medeantur, neque tamen certos gradus reperiunt, per quos explicent conscientias ex his vinculis. Verum sicut Alexander solvit Gordium nodum,

quem cum explicare non posset gladio semel dissecuit, ita apostoli semel liberant conscientias traditionibus, praesertim si tradantur ad promerendam justificationem. Huic doctrinae cogunt nos apostoli adversari docendo et exemplis, cogunt nos docere, quod traditiones non justificent, quod non sint necessariae ad justificationem, quod nemo debeat condere aut recipere traditiones hac opinione, quod mereantur justificationem. Tunc etiam si quis observat, observet sine superstitione tanquam politicos mores" etc. Und p. 295: „Oportet igitur liberum usum talium observationum relinqui, modo ut scandala vitentur, ne judicentur esse cultus necessarii; sicut pleraque ordinaverunt ipsi apostoli, quae tempore mutata sunt. Neque ita tradiderunt, ut mutare non liceret. Non enim dissentiebant a suis scriptis, in quibus magnopere laborant, ne ecclesiam opprimat opinio, quod ritus humani sint necessarii cultus. Haec est simplex ratio traditionum interpretandarum, videlicet ut sciamus eas non esse necessarios cultus, et tamen propter vitanda scandala in loco sine superstitione observemus".

Es ist also klar, um was es den Reformatoren zu thun war, wenn sie für die evangelische Freiheit so ernstlich und nachdrücklich kämpften. Es war ihnen um nichts Anderes zu thun, als darum, die „servitus legis" aufzuheben, welche sich in Folge der Verdunkelung des Bewußtseyns von der Glaubensgerechtigkeit über das ganze Leben der kath. Kirche verbreitet und dieses dem Evangelio zuwider zu einem ceremonialgesetzlichen Satzungsdienste gemacht hatte. Sie wollten den Gewissen ihre auf dem Bewußtseyn der Glaubensgerechtigkeit beruhende freie Stellung der menschlichen Kirchen- und Gottesdienstordnung gegenüber wieder verschaffen, und den „abusus" beseitigen, zu welchem auch die besten Ordnungen und Gebräuche auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens herabsinken, wenn sich mit ihnen die „superstitio", der unevangelische Wahn verbindet, daß sie „necessarii cultus" d. h. göttlich vorgeschriebene und äußerlich operative Mittel und Bedingungen zur Erlangung des Heils und der Gerechtigkeit seyen. Wo diese superstitio sich einstellt, da werden die Bestandtheile der Kirchen- und Gottesdienstordnung alsbald zu einem die Gewissen gefangen nehmenden Gesetze, von dessen Beobachtung das Heil erwartet wird und nicht allein vom Glauben.

Demnach scheint es freilich, als ob das Princip der Freiheit als in der Abwehr der Superstition und des Mißbrauchs bestehend zunächst nur eine negative Bedeutung hätte; aber sein positiver Inhalt erwächst ihm eben aus seiner unzertrennlichen Verbindung, aus seinem unzerreißlichen Zusammenhange mit dem Principe der Wahrheit. Nichts anderes kann die Superstition und den Mißbrauch, die Knechtschaft und den Lohndienst eines gesetzlichen Wesens von den Ordnungen und Formen des kirchlichen Lebens ferne halten, als eben das feste Stehen auf dem Boden der evangelischen Wahrheit und der Glaubensgerechtigkeit.

Freiheit ist nicht Gesetzlosigkeit, nicht Willkühr; Freiheit ist Selbstbe-

ſtimmung nach ſittlichen Geſetzen. Wider die Freiheit des Glaubens ſtreitet es, wenn er im Frohndienſte fremder, äußerlich an ihn gekommener Geſetze ſich abmühen, wenn er in ceremonialgeſetzlichen Werken das Heil und ſeine Gerechtigkeit ſuchen ſoll, nicht aber, wenn ihm zugemuthet wird, den in ſeiner eigenen Natur liegenden Geſetzen zu folgen, dieſe bei ſeiner Aeußerung, Ausübung, Selbſtdarſtellung und Bethätigung nicht zu verleugnen. Nun iſt aber gewiß das erſte Geſetz, welches in der Natur des Glaubens ſelbſt liegt, das, daß er durch die geoffenbarte evangeliſche Wahrheit ſich bedingt und beſtimmt weiß und den Trieb in ſich fühlen muß, dieſer hinſichtlich jeder ſeiner Aeußerungen und Bethätigungen gerecht zu werden. Die evangeliſche Wahrheit tritt ihm nicht als ein äußerliches fremdes Geſetz, ſondern als ſein eigenes inneres Lebensprincip entgegen. Die von hier aus an ihn ergehenden Forderungen kann er daher nicht als eine Beſchränkung ſeiner Freiheit, ſondern vielmehr nur als eine Bewahrung in derſelben erkennen.

Die Freiheit des Cultus ſteht nicht im Widerſpruch, ſondern vielmehr im nothwendigſten Einklange mit der Forderung, daß ſich in ihm der evangeliſche Glaube auf eine objektiv und ſubjektiv wahre Weiſe ausdrücke, darſtelle und bethätige, daß er wahrhaftige Selbſtdarſtellung und Ausübung des wahren Glaubens ſey.

Der wahre Glaube trägt weiter unwiderſprechlich ſowohl den Charakter individueller Lebendigkeit, als den objektiver kirchlicher Gemeinſamkeit an ſich. Wenn er ſich nach ſeiner wahren Natur im Cultus mit äußerlicher Freiheit und innerer Nothwendigkeit darſtellt und bethätiget, ſo wird er ſich nothwendig nach dieſen beiden Seiten hin zugleich darſtellen und bethätigen müſſen. Es beruht hierauf die rechte Unterſcheidung und Verbindung der freien homiletiſchen und der durch den kirchlichen Gemeinwillen gebundenen, im engeren Sinne des Wortes liturgiſchen Thätigkeit auf dem Gebiete des Cultus, und die Forderung, daß der ganze Cultus die Gemeinſchaft der Gläubigen zu ſeinem Subjekte habe und, wenn dieſe auch in nothwendige Unterſchiede eingehen muß, doch immer den Charakter der *rechten Gemeinſamkeit* und *Gegenſeitigkeit des Handelns* an ſich trage.

Ferner da ein gemeinſames und gegenſeitiges Handeln überall der Herrſchaft des ſittlichen Principes der *Ordnung* und der *Wohlanſtändigkeit* ſich nicht entziehen kann, ſo wird auch das Handeln auf dem Gebiete des Cultus demſelben ſich unterwerfen müſſen, ohne dadurch in ſeiner Freiheit ſich beeinträchtiget fühlen zu können.

Und endlich da der Glaube bei ſeiner Selbſtdarſtellung und Bethätigung immer nur ſeine Stärkung und Befeſtigung, ſein Wachsthum in der Ausübung ſeiner Lebensfunktionen und die Weiterverbreitung ſeines Lebens zum Zwecke haben kann, ſo wird als letztes Princip des Cultushandelns das der *Feierlichkeit* und *Erbaulichkeit* betrachtet werden müſſen, welchem zufolge das heilige Weſen des Glaubens in ihm keuſch und einfach, lebendig und lebenerweckend in Erſcheinung treten und ſich anſchaulich machen muß.

Dieſe Geſetze hat der Apoſtel im Auge, wenn er verlangt, daß Niemand durch den Gebrauch ſeiner Freiheit dem Nächſten zum Aergerniß ge-

reichen (1 Cor. VIII, 9 ff.), daß in der Gemeindeverſammlung Alles zur gemeinſamen Erbauung dienen und überhaupt Alles εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν geſchehen ſoll (1 Cor. XIV. und Col. II, 5.).— Desgleichen ſind ſie auch in den Bekenntnißſchriften unſerer Kirche gemeint, wenn der Gebrauch der deutſchen, dem chriſtlichen Volke verſtändlichen Sprache und die Vermeidung aller scandala verlangt, vor jeder muthwilligen und unnöthigen Neuerung gewarnt und die Aufrechthaltung des bonus ordo, der caritas und tranquillitas, das Handeln graviter et sine tumultu, ſo wie die Darbietung einer paedagogia quaedam gefordert wird. „De ritibus eccl. docent, — heißt es Conf. Aug. art. 15. —, quod ritus illi servandi sint, qui sine peccato servari possunt et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in eccl., sicut certae feriae, festa et similia", und art. 22: „Quanquam apud nos magna ex parte veteres ritus diligenter servantur. Falsa enim calumnia est, quod omnes caeremoniae, omnia vetera instituta in eccl. nostris aboleantur. Verum publica querela fuit, abusus quosdam in vulgaribus ritibus haerere. Hi quia non poterant bona conscientia probari, aliqua ex parte correcti sunt". Ferner abus. 8: „Falso accusantur eccl. nostrae, quod Missam aboleant; retinetur enim Missa apud nos et summa reverentia celebratur. Servantur et usitatae caeremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis cantionibus admiscentur alicubi germanicae, quae additae sunt ad docendum populum. Nam ad hoc unum opus est caeremoniis, ut doceant imperitos. Et non modo Paulus praecipit uti lingua intellecta populo in eccl., sed etiam ita constitutum est humano jure",— und abus. 7: „Licet episcopis seu pastoribus, facere ordinationes, ut res ordine geratur in eccl., non ut per illas mereamur gratiam etc. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in eccl.; verum ita, ne conscientiae onerentur" etc. — Weiter Apolog. pag. 152: „Quanquam placet nobis, ut universales ritus propter tranquillitatem serventur. Sicut et nos in eccl. ordinem Missae, diem dominicum et alios dies festos celebriores libenter servamus et gratissimo animo amplectimur utiles ac veteres ordinationes, praesertim cum contineant paedagogiam, qua prodest populum et imperitos assuefacere ac docere", — pag. 207: „Nulla traditio a sanctis patribus hoc consilio instituta est, ut mereatur rem. pecc. aut justitiam, sed sunt institutae propter bonum ordinem in eccl. et propter tranquillitatem", — pag. 209: „Caeterum ritus humanos observabant patres propter utilitatem corporalem, ut sciret populus, quo tempore conveniendum esset, ut ordine et graviter in templis exempli causa fierent omnia, denique ut vulgus etiam haberet quandam paedagogiam. Nam discrimina temporum et varietas rituum valet ad

admonendum vulgus. Has causas habebant patres rituum servandorum, et propter has causas nos quoque recte servari traditiones posse judicamus". — „Εὐταξία illa valde decet in eccl., eamque ob causam necessaria est". — pag. 214: „Et tamen usum libertatis in his rebus ita moderandum esse docemus, ne imperiti offendantur et propter abusum libertatis fiant iniquiores verae doctrinae evangelii, neve sine probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores, qui sine peccato aut sine magno incommodo servari possunt. Et in hoc ipso conventu satis ostendimus, nos propter caritatem ἀδιάφορα non gravatim observaturos esse cum aliis, etiamsi quid incommodi haberent, sed publicam concordiam, quae quidem sine offensione conscientiarum fieri posset, judicavimus omnibus aliis commodis anteferendam esse", — pag. 212: „Caeterum traditiones veteres factas in eccl. utilitatis et tranquillitatis causa libenter servamus, easque interpretamur πρὸς τὸ εὐφημότερον, exclusa opinione, quae sentit quod justificent. Ac falso nos accusant inimici nostri, quod bonas ordinationes, quod disciplinam ecclesiae aboleamus. Vere enim praedicare possumus, publicam formam ecclesiarum apud nos honestiorem esse, quam apud adversarios", — pag. 232: „Interfectis bonis doctoribus, oppressa sana doctrina postea existent fanatici spiritus, quos non poterunt reprimere adversarii, qui et eccl. impiis dogmatibus perturbabunt et totam eccl. politiam evertent, quam nos maxime cupimus conservare", — und endlich pag. 295: „Licet episcopis traditiones condere, non tanquam necessarios cultus, sed ut sit ordo in eccl. propter tranquillitatem".

Wenn daher unſere Kirche „die Ceremonien und Kirchengebräuche, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, ſondern allein um Wohlſtands und guter Ordnung willen angeſtellt ſind", ἀδιάφορα, res medias et indifferentes nennt, ſo iſt dies, wie aus dem Bisherigen erhellt, keineswegs im Sinne der ſittlichen Gleichgültigkeit zu verſtehen. Es ſoll nicht geſagt werden, daß es einerlei iſt, wie man ſich in Beziehung auf ſie verhält, ſondern das nur, daß ſie keine Beſtandtheile der göttlichen Heilsordnung und keine Mittel ceremonialgeſetzlicher Heilsverdienung und Heilsaneignung ſind, daß der Glaube an ſie nicht als an ein äußerliches, ihm fremdes Geſetz ceremonialgeſetzlich gebunden iſt, und daß ſie abgeſehen vom Glauben, der ſie für ſeinen Zweck geſchaffen hat und mit Freiheit gebraucht, „an ihnen und für ſich ſelbſt kein Gottesdienſt, auch kein Theil deſſelben" ſind. Der Glaube, dem hinſichtlich ihrer keine ceremonialgeſetzliche Vorſchrift gegeben iſt, der ſie als Mittel ſeiner Bethätigung und Erbauung ſelbſt geſchaffen hat, hat, ſo wie er in der Gemeinde jedes Ortes iſt, auch das Recht, „ſie zu ändern, wie es am nützlichſten und erbaulichſten ſeyn mag". Ihr gleicher Gebrauch iſt, weil von ihrer äußeren Form

und Geſtalt die Heilsfrage nicht abhängt, kein Requiſit der kirchlichen Einigkeit; darum ſollen ſie der Gemeinde Gottes „nicht mit Zwang, als nothwendig, wider ihre chriſtliche Freiheit, ſo ſie in äußerlichen Dingen hat, aufgedrungen werden", und „keine Kirche ſoll die andere bei Einigkeit in der Lehre und den Sakramenten wegen Ungleichheit der Ceremonien verdammen oder die Gemeinſchaft mit ihr aufheben". Doch ſoll die möglichſte Uebereinſtimmung und Gemeinſamkeit erſtrebt, bei Aenderungen „alle Leichtfertigkeit und Aergerniß gemieden und ſonderlich der Schwachgläubigen mit allem Fleiß verſchonet werden". Auch iſt „zur Zeit der Verfolgung, wenn ein rundes Bekenntniß des Glaubens erfordert wird, in ſolchen Mittelbingen den Feinden nicht zu weichen, weil es ſich in ſolchem Falle nicht mehr um Mittelding, ſondern um die Wahrheit des Ev., um die chriſtliche Freiheit und um Beſtätigung öffentlicher Abgötterei, wie auch um Verhütung des Aergerniſſes der Schwachgläubigen handelt". Mittelding ſind überhaupt ſolche nicht, die „im Grunde wider Gottes Wort ſind und den Schein erzeugen wollen, als wären wir mit den Widerſachern im Glauben nicht weit auseinander, ſondern Ein corpus" (Form. Conc. Epit. X. und Sol. Decl. X).

Gewiß wird man allen dieſen Beſtimmungen unſerer Bekenntnißſchriften über die Ceremonien und Kirchengebräuche beipflichten müſſen, und das Einzige, woran man gerechten Anſtoß nehmen kann, iſt das ihnen in ihrer Zeit ſo Natürliche und Verzeihliche, daß ſie der mit Recht geleugneten äußerlichen ceremonialgeſetzlichen Nothwendigkeit gegenüber doch ſelbſt wieder mehr oder weniger nur eine äußerliche Nothwendigkeit der Rückſichten und Verhältniſſe geltend machen. Die innere Nothwendigkeit, mit welcher ſich der gemeinſame kirchliche Glaube eine beſtimmte, ihm adäquate Ordnung und Form ſeiner gemeinſamen Ausübung, Bethätigung und Erbauung ſchaffen muß, wird nicht genug hervorgehoben und gewürdigt. Die einſeitige und durchaus ungenügende Betrachtungsweiſe des Cultus und der Kirchenordnung blos aus dem Geſichtspunkte des Mittels zum Zwecke herrſcht vor, wie ſie ſich beſonders grell in den Worten der Augustana abus. 8. ausſpricht, wo es heißt: „Ad hoc unum opus est caeremoniis, ut doceant imperitos". Des dem gemeinſamen Glaubensleben nothwendig einwohnenden und nicht in ſeiner Schwäche, ſondern vielmehr in ſeiner Stärke begründeten formbildenden Triebes wird nicht genug Rechnung getragen. Doch erhebt ſich namentlich die Apologie über dieſe Beſchränktheit da, wo ſie pag. 253 ff. den generellen Begriff der caeremonia oder des opus sacrum in die beiden species des sacramentum und sacrificium zerfällt, und beiden ihre innere, im gegenſeitigen Weſen der Religion als der Gemeinſchaft zwiſchen Gott und den Menſchen begründete Nothwendigkeit nach-, ſo wie ihre rechte Stellung zu einander anweiſt. — Vgl. meine Aufſätze, welche unter dem Titel: „Liturgiſche Studien" in Harleß's Zeitſchrift für Prot. und Kirche. Jahrg. 1840 und 1841. abgedruckt ſind.

**) Hinsichtlich der Theorie ist die Churbrand. KO. mit den anderen gleichzeitigen in keinem Zwiespalte begriffen. Daß und wie sie von den beibehaltenen Gebräuchen die Superstition und den Mißbrauch durch ausdrückliche und bestimmte Erklärungen ferne zu halten sucht, haben wir bereits gesehen. Sie ist weit entfernt, dieselben für etwas Wesentliches oder Nothwendiges ausgeben zu wollen. Ihre Beibehaltung soll nur ein Akt derselben Freiheit seyn, welche Andere im Abthun und Aendern üben können. Sie selbst behält sich das Recht und die Freiheit künftiger Aenderungen vor und will nicht, daß um der Verschiedenheit der Gebräuche willen die kirchliche Einheit als aufgehoben oder gefährdet betrachtet werde. „Wo zukünftig in den bemeldten Ceremonien dieser unserer Ordnung begriffen" — heißt es — „ichts in Mißbrauch gerathen mocht oder andere genugsame Ursachen uns fürkommen, oder aber durch ein christlich frei Concilium generale oder provinciale oder sonst ein christlich gütliche Unterred und Handlung, wie die Gelegenheit, sich zutragen wollt, daß an denselben Ceremonien, so in dieser Ordnung begriffen, ichts soll geändert, gebessert oder ferner abgethan werden, solchs wollen wir uns mit Rath unserer Bischöffe, Visitatorn und Gelehrten zu jeder Zeit zu thun vorbehalten haben". Und weiter: „Darumb uns auch niemands zu verdenken, ob in unserm Land mehr oder weniger oder andere äußerliche Ceremonien in Uebung behalten, denn an andern Orten; denn da die Lehre richtig ist und die hochwürdigen Sakramente unverruckt nach Christi Einsetzung gehandelt werden, an dem ists genugsam zur Einigkeit. Aber da die Ceremonien in allen Ländern nicht gleichförmig, wie es dann die Gelegenheit vielleicht nicht leiden will, solche soll die Einigkeit des Glaubens unzertrennt und ein Jeder den Andern an seinem Gebrauch unverhindert und unverurtheilt lassen, wie auch die alten heiligen Väter, so bald nach der Apostel Zeit gewesen, die Ungleichheit der Ceremonien, da sie im Hauptstück des christlichen Glaubens einig, ihnen zu keiner Trennung oder Spaltung haben Ursach geben lassen".

Wenn zur Rechtfertigung des Statifindens von Ceremonien überhaupt gesagt wird: „Nachdem der Mensch nicht allein Geist, besonder auch Fleisch und Blut ist, die die Seel beschweren, wie Salomo sagt, und neben dem göttlichen Wort auch christliche äußerliche Erinnerung und Anleitung bedarf; demnach der Allmächtige selbst im A. T. mancherlei äußerliche Ceremonien und Gebräuch verordnet, auch folgend im N. T. der Herr selber die hochwürdigen Sakrament der h. Tauff und seines wahren Leibs und Bluts eingesetzt als sichtige Wort und Pfand, darinnen er uns sein göttliche Gnad und Gabe inhalts der klaren Wort wahrhaftig anbeut, verleihet und mittheilt, und folgend auch die h. Apostel und Väter mancherlei gute Ceremonien und Uebungen der Kirchen verordnet, damit es Alles, wie Paulus sagt, ordentlich, friedlich und züchtig zugehe und die Leute zu Gottes Wort und den heiligen hochwürdigen Sakramenten zu wahrer Andacht gereizt werden" ꝛc., so können wir gewiß nicht behaupten, daß zu viel gesagt sey, und es begegnet uns nur jene einseitige Auffassung blos aus dem Gesichtspunkte des Mittels zum Zwecke, die wir auch anderwärts überall antreffen

und mit der namentlich auch Luther ganz einverstanden ist, wenn er in seiner „deutschen Messe" v. J. 1526 die Kirchen- und Gottesdienstordnung als nicht um derer willen, die bereits wirklich Christen seyen und „ihren Gottesdienst im Geiste hätten", sondern nur um derer willen, „die noch Christen werden oder stärker werden sollen" daseyend erklärt, und in den jetzt möglichen Gottesdiensten nicht sowohl wirkliche Gottesdienste als vielmehr nur „eine öffentliche Reitzung zum Glauben und zum Christenthum" erblickt. Wenn es weiter heißt: „Weil, wie oben berührt, dies leibliche Leben ja etliche Ceremonien und äußerliche Gebräuche haben muß und nicht möglich, daß man der allerdinge entbehren könne, damit christliche Ordnung und Zucht erhalten und mit gebührlicher Reverentz und Ehrerbietung die hochwürdigen Sakramente tractirt und gehandelt, und das göttliche Wort den Einfältigen beide mit Predigen, Singen, Lesen zu bequemer Zeit und anderen äußerlichen Uebungen desterbas eingebildet werde, so ist auch unser Gemüth und Meinung, alle löbliche althergebrachte christliche Ceremonien und Kirchenübungen sammt ihren Gesängen und dem anhängig, so viel wie berichtet daß die dem göttlichen Wort nicht entgegen und in rechter Meinung mit gutem Gewissen gehalten werden mögen, in unserm Churfürstenthum und Landen bleiben zu lassen, dieweil die Schrift nicht verbeut sondern zuläßt, daß in der Christenheit wohl gute, unstrafbare Uebungen seyn mögen, damit der Mensch neben dem göttlichen Worte erweckt werde" ꝛc., so lautet dies auch ganz gut; doch leuchtet daraus gewissermassen schon jene oben als zu conservativ bezeichnete Richtung der Praxis hervor, welche sich zu sehr mit der Abwehr der Superstition und des Mißbrauchs begnügt und bei entschiedener Vorliebe für das Althergebrachte mit der Prüfung seiner Güte und Löblichkeit es eben nicht sehr genau nimmt.

§. 122.

Daß Luther weit entfernt war, auf den ganzen vorgefundenen Bestand des Taufformulars mit sonderlichem Wohlgefallen hinzusehen und alle Theile desselben ohne Weiteres als gute und zweckmäßige Ceremonien anzuerkennen, spricht sich bereits in dem Beiworte zu seiner Verdeutschung v. J. 1523 aus, wo er sagt: „Ich hab aber noch nichts sonderlichs wollen verändern im Taufbüchlein, wiewohl ichs leiden möcht, es wäre besser gerüst; denn es auch unfleißige Meister gehabt hat, die der Tauffe Herrlichkeit nicht genugsam bewogen". Was er den „unfleißigen Meistern, die der Täuffe Herrlichkeit nicht genugsam bewogen", zu-

ſchrieb, das gab er thatſächlich durch die Aenderungen zu erkennen, welche er dem Tauffbüchlein bei deſſen „neuer Zurichtung" im Jahre 1526 (nicht 1524, wie Walch angibt) zu Theil werden ließ. Dieſe Aenderungen aber beſtehen vor Allem und am meiſten darin, daß der Gebrauch der natürlichen Subſtanzen des Salzes, des Speichels, des Oels, des Chreſems und der brennenden Kerze als beſeitigt erſcheint. Die Ceremonien der datio salis, des Ephphatha, der Oelung und der Darreichung einer brennenden Kerze ſind geradezu geſtrichen, von der Chriſmation aber wurde die Formel in veränderter, ihrer Beziehung auf die wegfallende Salbung entkleideter Geſtalt als votum postbaptismale beibehalten und unmittelbar mit dem dafür ſeiner Formel beraubten Ritus der Darreichung des Weſterhemdes verbunden. Von der Exſufflation am Anfange iſt ebenfalls nur die Formel ohne den zu ihr gehörigen Akt des Anblaſens, und von den drei Exorciſmen blos der letzte, und auch dieſer nur in abgekürzter Geſtalt, ſtehen geblieben. Zwiſchen dem Exorciſmus und der lectio evangelii aber erſcheinen das Gebet: „Herr, heiliger Vater" ꝛc. und die Salutation: „Der Herr ſey mit euch" ꝛc. als beſeitigt, und am Anfang nach der Signation die beiden Gebete: „O allm. ewiger Gott" ꝛc. und: „O Gott, du unſterblicher Troſt" ꝛc. als zu Einem zuſammengezogen, das von dem erſteren die Anrede und von dem anderen den übrigen Inhalt hat.

§. 123.

Iſt nun das alſo „aufs Neue zugerichtete" Taufbüchlein Luthers wirklich ein „beſſer gerüſtetes"? Kommen ihm die Ausmerzungen und Abkürzungen, welche es erfahren hat, wirklich ſo zu Statten, daß die vorher verdunkelte Herrlichkeit der Taufe nun klarer und deutlicher aus ihm hervorleuchtet? Was meinte wohl Luther, woran dachte er, wenn er von „unfleißigen Meiſtern" ſprach, „die der Taufe Herrlichkeit nicht genugſam bewogen"? Offenbar an nichts Anderes, als an ſolche Ceremonien, welche das Augenmerk von dem „Waſſerbad im Wort" als dem eigentlich und allein Wirkſamen in der

Taufe eher abzulenken als darauf hinzurichten ſchienen. Wär nun dies bei den beſeitigten Gebräuchen wirklich der Fall? — Kein Unbefangener wird es leugnen können. Wie gedrückt, wie verſchüttet gleichſam erſcheint der eigentliche Taufakt im kath. Tauſformular! Wie unſcheinbar und faſt verſteckt tritt er zwiſchen den beiden Salbungen auf! Die Gebräuche alle, die ihn mit Pomp und anſpruchsvollen Mienen umgeben, — iſt es doch, als ob er ſeine ganze Herrlichkeit an ſie hätte abgeben müſſen! — Umgekehrt! wird man vielleicht ſagen. Sie ſind ja nur zu ſeinem Dienſte und zu ſeiner Zierde da, ſollen nichts als ſeine Herrlichkeit expliciren und anſchaulich darſtellen. Ja, antworten wir, dann müßten ſie eben anders geſtaltet und geſtellt ſeyn; ſie dürften dann ſolche Vollzugsformeln und ſolche ſie begleitende Gebete nicht haben, ihre blos ſymboliſche, auf die Taufgnade bezügliche Natur müßte ſich entſchieden und beſtimmt ausſprechen, das Sakramentähnliche ihres Vollzugs müßte wegfallen. Es dürfte bei der Darreichung des Salzes nicht geſagt werden: Nimm hin das Salz der Weisheit ꝛc., beim Gebrauche des Speichels nicht: Ephphatha, d. i. thue dich auf ꝛc., bei der Oelung nicht: Ich ſalbe dich mit heilſamem Oele oder mit dem Oele des Heils, bei der Chriſmation nicht: der ſalbe dich mit heilſamem Oele oder mit dem Chreſem des Heils ꝛc.. So wie alle dieſe Handlungen im kath. Tauſformular daſtehen, tragen ſie, wie Jedermann zugeſtehen muß, nicht das Gepräge und den Charakter blos ſymboliſchen Handelns an ſich. Soll man durch ihre Erſcheinung zu dem Gedanken an ein effectives Thun nicht verleitet werden, ſo muß neben ihrer Selbſtdarſtellung in Wort und That eine ausdrückliche Proteſtation gegen das, wovon ſie der natürliche Ausdruck zu ſeyn ſcheint, hergehen. Man muß lehren und ſagen, daß dieſe Akte das nicht ſind und als das nicht genommen werden dürfen, als was ſie ſich ſelbſt darſtellen. Verhält es ſich aber mit ſymboliſchen Handlungen ſo, daß ſie von derartigen Erklärungen und Proteſten begleitet ſeyn müſſen, um nicht die gefährlichſten Mißverſtändniſſe zu veranlaſſen, verhält es ſich mit ihnen ſo, daß ſie an und für ſich ſelbſt das wahre Verhältniß und die rechte Sachlage ſtatt zu veranſchaulichen verdunkeln, wo bleibt dann ihr Zweck, wozu ſollen ſie dienen? Und muß der Widerſpruch zwiſchen der Selbſtdarſtellung des

Aktes und der ihm zugeſchriebenen Bedeutung nicht immer ärgerlich und die rechte Erbauung hindernd ſeyn?

Nun, wird man vielleicht weiter ſagen, ſo hätte man ja nur mit den Vollzugsformeln und Gebeten ſolche Veränderungen vorzunehmen gebraucht, daß die rein ſymboliſche Natur der Handlungen klar und deutlich daraus hervorgeleuchtet hätte, ihre gänzliche Abſchaffung war aber deshalb nicht nöthig. Wie könnte die datio salis zum Anſtoß gereichen, wenn bei der Darbietung geſagt würde: Nimm dieſes Salz zum Zeichen und Unterpfand des Salzes der Weisheit, welches dir in der Kirche Chriſti dargeboten werden ſoll durch die Predigt des Evangeliums —, oder das Ephphatha, wenn es hieße: Wie wir deine Augen jetzt mit Speichel berühren, ſo möge der Herr dieſelben aufthun, daß ſie ſchauen den herrlichen Reichthum ſeiner Gnade, welcher dir dargeboten wird im Sakramente der Taufe ꝛc. —, oder die Oelung, wenn die Formel lautete: Zum Zeichen, daß du berufen wirſt, in dieſem Glauben wider den Teufel, die Welt und dein eigenes Fleiſch als ein wackerer Streiter Chriſti ritterlich zu kämpfen, dein Kreuz auf dich zu nehmen und Chriſto nachzufolgen, ſalben wir dich mit dieſem Oele auf der Bruſt und zwiſchen den Schultern —, oder die Chriſmation, wenn die Worte: „der ſalbe dich mit dem Chreſam des Heils“ unverändert würden in: der ſalbe dich in Kraft deiner Taufe mit der Fülle ſeines Geiſtes und ſeiner Gnade zum ewigen Leben, wie wir dich zum Zeichen des königlichen Prieſterthums, zu welchem du berufen biſt, jetzt ſalben mit dieſem Balſam u. ſ. w.?

Mit ſolchen Aenderungen wäre allerdings viel ausgerichtet und den Anforderungen der evangeliſchen Wahrheit und Wahrhaftigkeit ziemlich vollſtändig und genügend entſprochen worden. Zum Theil finden wir dieſen Weg auch in dem erſten Taufb. Luthers in Beziehung auf die datio salis und die in ihrem Umkreiſe ſtehenden Gebete, und in der Churbrand. KO. und der KO. Otth. hinſichtlich der Darreichung des Weſterhemdes und der brennenden Kerze ſchon glücklich betreten. Namentlich iſt an den Formeln, welche die genannten KOO. für die letztbezeichneten Akte darbieten, gewiß nicht das Mindeſte auszuſetzen, und überhaupt dürften dieſe beiden Akte vor allen anderen auf Beibehaltung haben Anſpruch machen können. Die Art und Weiſe, wie ſie

nach der Taufe auftreten, iſt, wenn die Formeln die geeigneten und von den genannten KOO. bereits glücklich verſuchten Aenderungen erfahren, ſo beſchaffen, daß die Herrlichkeit des Sakramentes von ihnen in der That keine Beeinträchtigung oder Verdunkelung zu fürchten, wohl aber eine ſchöne und erweckliche Darſtellung ihrer Conſequenzen in ihnen anzuerkennen hat. Nicht nur für den baptismus adultorum erſcheinen uns dieſe Gebräuche als ganz zweckmäßig und erbaulich, auch für den Zweck der Kindertaufe könnten ſie von Bedeutung werden, wenn die kirchliche Sitte die Taufkinnen und die Taufkerze aufbewahren und ſpäter noch einen geeigneten Gebrauch von ihnen machen ließe. Abgeſehen davon, daß dieſe Dinge, alſo aufbewahrt, durch ihren bloßen Anblick immer eine erweckliche Erinnerung an die Taufe darböten, wäre es gewiß beſonders bei der Confirmation nicht ohne Bedeutung und gäbe, die dazwiſchenliegende Kluft ausfüllend und die unbewußte Vergangenheit mit der bewußten Gegenwart auch in äußerlich anſchaubarer Weiſe vermittelnd, zu den fruchtbarſten Hinweiſungen Veranlaſſung, wenn die Confirmanden den verarbeiteten Stoff des Weſterhemdes, oder was ſonſt als vestis alba bei ihrer Taufe diente, am Leibe trügen und ihre Taufkerze brennend in der Hand hielten. Und könnte letztere nicht auch ſehr zweckmäßig bei Meineidsverwarnungen, bei der Krankencommunion ꝛc. angezündet werden, oder wäre es nicht auch ein ſehr ſinnvoller und anſprechender Gebrauch, wenn man den Verſtorbenen den Stoff ihres Weſterhemdes und ihre Taufkerze mit ins Grab gäbe? Daß ſich ſuperſtitiöſer Mißbrauch mit ſolchen Sitten nothwendig verbinden müßte, können wir nicht zugeben.

Was uns aber die Beibehaltung der Darreichung des Weſterhemdes und der brennenden Kerze mit geeigneten Formeln durchaus nicht als tadelnswerth erſcheinen ließe, der Umſtand nämlich, daß beide Gebräuche der Taufe durchaus keinen Abbruch thun, in Beziehung auf die Taufgnade nicht ſowohl etwas zu geben ſcheinen als fordern, ihre blos ſymboliſche Natur offen an der Stirne tragen und wegen der Leichtigkeit der Aufbewahrung der bei ihnen gebrauchten Gegenſtände auch für die Zukunft gute Dienſte leiſten können, — das gilt alles nicht eben ſo von den anderen abgewürdigten Taufceremonien. Was namentlich zuerſt die Chriſmation anbetrifft, ſo war das Aergerniß,

welches das proteſtantiſche Glaubensbewußtſeyn an der Superſtition und dem Mißbrauch, welchem dieſer Ritus in der kath. Kirche diente, fortwährend nehmen mußte, zu groß, als daß ſeine Beibehaltung ſich hätte empfehlen können. Kann ja doch das Chriſma gewiſſermaſſen als die Verkörperung der Idee der Hierarchie und des ceremonialgeſetzlichen Weſens des Katholicismus betrachtet werden. Dadurch, daß das Chriſma nur vom Biſchof zu haben iſt, und ohne daſſelbe weder das Taufwaſſer geweiht noch die Taufe ſelbſt vollzogen werden ſoll, wird die legitime Ertheilung des Sakraments in Abhängigkeit vom Biſchof erhalten; und durch die von der presbyterialen unterſchiedene epiſcopale Chriſmation bei der Firmung wird die Taufe ſelbſt zu einem unvollkommenen Akte herabgeſetzt (Vgl. Bd. I. §§. 81. 85—87. 92—95.). Kein Wunder daher, wenn das Taufen mit oder ohne Chriſma bald zum Schibboleth zwiſchen der alten und der neuen Kirche wurde, wie wir z. E. finden, daß der der Reformation abgeneigte Markgraf Philipp I. von Baden 1531 verordnete, wer ſein Kind ohne Chriſam taufen zu laſſen begehre, müſſe bei den Amtleuten zur Beſtrafung angezeigt werden. — Hätte man die Chriſmation gleichwohl nicht fahren laſſen wollen, ſo hätte man ihre Formel wenigſtens ſo ändern müſſen, daß der Akt dadurch als nur zum Zeichen der in der Taufe erlangten Begabung mit dem h. Geiſt oder Weihung zum königlichen Prieſterthum der Chriſten geſchehend klar und deutlich ſich dargeſtellt hätte. Dadurch aber wäre wieder, wenn man die hergebrachte Form des Votums beibehalten hätte, dieſes ſchleppend geworden und hätte die anſprechende Schönheit verloren, welche es für ſich ſelbſt, und ſeiner Beziehung auf die Chriſmation beraubt, hat. Hätte man dagegen die Form des Votums aufgegeben und die einer direkten Vollzugsformel gewählt, ſo würde der Akt dadurch eine zu große, beſonders in dieſer unmittelbaren Nähe auffallende äußerliche Aehnlichkeit mit dem Sakramentsvollzuge ſelbſt gewonnen haben. Immerhin aber kann der Akt mit in rechter Weiſe gefaßter Formel beim bapt. adultorum eher noch als zweckmäßig erſcheinen, als bei der Kindertaufe, wo der Täufling von ſolchem vorübergehenden ſymboliſchen Handeln noch kein Bewußtſeyn haben und darum auch keinen Eindruck empfangen kann.

Mit der Oelung vor der Taufe, dem Ephphatha und der

datio salis verhält es sich in vieler Beziehung eben so, wie mit der Chrismation*), und es kommt bei ihnen noch der Umstand hinzu, daß sie als ursprüngliche Katechumenatsakte den Charakter einer praeparatio ad baptismum und, weil eine katechetische Vor- und Zubereitung mittelst Predigt in Wort und symbolischer Cultushandlung bei der Kindertaufe nicht wirksam werden kann, um so mehr den Schein eines beabsichtigten theurgischen Handelns an sich tragen. Ja man kann sagen, daß die Anwendung des Gedankens an eine nothwendige praeparatio und die Uebertragung der Katechumenatsakte auf die Kindertaufe gewissermassen eine faktische Protestation gegen die Rechtmäßigkeit dieser ist, eine faktische Leugnung des Grundsatzes, daß bei Christenkindern das βαπτίζειν der erste Akt des μαθητεύειν seyn kann und soll (Vgl. Bd. I. §. 22.). — Daß und warum wir über diese symbolischen Handlungen auf dem Gebiete der Proselytentaufe oder vielmehr des Proselytenkatechumenates ganz anders urtheilen müssen, haben wir Bd. I. an den einschlägigen Orten und besonders §. 102 bereits bemerkt.

Es handelt sich also, um die Ausmerzungen und Abkürzungen, welche Luther in seinem zweiten Taufbüchlein vorgenommen hat, zu rechtfertigen, nur noch um die Exorcismen und die Gebete. Was aber erstere anbetrifft, so steht wohl soviel außer allem Zweifel, daß auch das energischste protestantische Bewußtseyn und Gefühl der Erbsünde oder des natürlichen Verderbens des ganzen Menschen kein eigentliches Besessenseyn der Christenkinder zugeben und die Befreiung derselben aus der geistigen Gefangenschaft des Fürsten der Finsterniß nur der Gnadenwirkung des Sakramentes selbst, nimmermehr aber der theurgischen Wirkung menschlicher Beschwörung zuschreiben konnte. Wenn man also den Exorcismus nicht ganz beseitigen wollte, so konnte man ihn doch auch nur in der Eigenschaft eines nicht sowohl effektiven als vielmehr blos symbolischen Handelns beibehalten. Ob man ihm überhaupt diese Eigenschaft vindiciren und in der Voraussetzung derselben ihn fort gebrauchen durfte, fragen wir hier noch nicht; so viel aber ist gewiß, daß man jedenfalls die Wiederholung und Ausbreitung, in welcher er nach dem vorgefundenen kath. Taufformular stattfand, beseitigen mußte, wenn man ihm auch nur einen Schein des Rechtes,

als ſymboliſche Handlung fortzubeſtehen, retten wollte. Indem alſo Luther, vor allzu großer und auffallender Neuerung ſich ſcheuend, zwar den Exorciſmus nicht ganz beſeitigte, wohl aber von den drei Exorciſmen nur den dritten in abgekürzter Geſtalt beibehielt, kam er wirklich einem dringenden Bedürfniß zu Hilfe, welchem er außerdem auch noch dadurch zu entſprechen ſuchte, daß er am Anfang bei der Exſufflation den Akt des Anblaſens wegließ. Die ſtehen gebliebene bloße Formel der Exſufflation bekam dadurch im proteſtantiſchen Kirchenbewußtſeyn die Bedeutung eines erſten kleineren Exorciſmus dem ſpäteren größeren gegenüber, und trat als negative Seite in eine innigere Beziehung zur nachfolgenden Signation, welche neben dem Exorciſmus der einzige ſymboliſche Katechumenatsakt iſt, der im Gebrauch blieb. — Die Verminderung der Gebete ihrer Zahl nach und ihre Zuſammenziehung war eine nothwendige Folge, ein unausweichliches Poſtulat des Ausfallens der Handlungen, zwiſchen welchen ſie ſtanden und auf welche ſie ſich urſprünglich bezogen.

*) Vgl. die Braunſchw. Wolfenb. KO. v. 1569 und die Oldenb. v. J. 1573, wo es übereinſtimmend heißt: „Es ſoll auch das Volk berichtet werden, daß die Subſtanz und das Weſen der h. Tauffe darin ſtehe, daß es ſey ein Waſſerbad im Wort (Eph. 5.), alſo daß es ein rechtſchaffene vollkommene Tauffe iſt, wenn Jemand mit Waſſer getaufft wird im Namen des V., des S. und des h. G., wenn gleich keine andern Ceremonien dazu kommen. Und derhalben muß ein großer Unterſchied gehalten werden zwiſchen dem, darin die rechte Subſtanz der Tauffe ſtehet, und zwiſchen Gebeten, Lectionen und andern Ceremonien, ſo ſonſt dabei gebraucht werden. Und weil unter denſelbigen Ceremonien etliche ſind, an welchen öffentlicher Aberglaube hängt, als wie man im Papſtthum handelt mit geweihetem Salz, mit dem Speichel, mit dem Ave Maria, mit dem Oly, Creſam und brennenden Lichte, alſo daß die Kraft und Wirkung, ſo eigentlich der h. Tauffe gehöret, gegeben und zugeſchrieben wird dem geweiheten Salze, dem Oly und Creſam, wie ſolches ihre Agenda ausweiſet, ſollen dieſelbigen Ceremonien bei der Tauffe unterlaſſen und weggethan werden. Aber andere nützliche lectiones, Gebet, Fragen ꝛc., dadurch die Lehre von der Tauffe, von der Erbſünde, vom Glauben, von der Wiedergeburt und Vernewerung kurz und nützlich erklärt wird, ſollen gehalten werden, wie in dem Taufbüchlein Luthers, welches in den benachbarten reformirten Kirchen gebräuchlich, verfaſſet iſt. Und das Alles ſoll in bekannter deutſcher Sprach gehandelt wer-

den, daß die Umſtehenden vernehmen mögen, was für ein großer Ernſt da gehandelt werde, und ſie deſto herzlicher mitbeten, auch ihrer Tauff ſich erinnern mögen. Derhalben ſollen auch die Paſtores in der Predigt die ganze Handlung der Tauffe oft dem Volk erklären".

Trefflich ſagt Chemnitz (Ex. Conc. Trid. P. II. de rit. in adm. sacr. can. 18.) „Quod vero praetenditur, per illos ritus ab hominibus institutos multa pie et utiliter significari, moneri et doceri, ad illud responderi potest, figuras proprias esse veteris testamenti; quae vero in novo testamento Christus moneri et doceri voluit, non umbris sed luce verbi tradi et proponi voluit. Et de verbi, non autem de figurarum ab hominibus inventarum efficacia habemus promissionem; quos vero ritus verbo adhiberi voluit, eos ipse instituit. Ritus illi ab hom. instituti judicantur plus decori afferre administrationi sacramentorum et dignitatem illorum magis commendare quam caeremoniae, quae in institutione sacramentorum ab ipso praescriptae sunt; ita simplicitas institutionis divinae existimatur non satis habere decori nec respondere dignitati sacramentorum. Quae imaginatio, ex superadditis illis ritibus orta, impia est et necessario taxanda. Decorem enim et dignitatem sacramentorum ex verbo Dei aestimare debemus. Et quidem utile est, ut in ipsa administratione sacramentorum discrimen exstet inter divinas actiones, quarum decorum et dignitas in verbo consistit, et inter theatricas mundi pompas, quae suo se splendore commendant sensibus. Ideo enim tam paucos et tam simplices ritus filius Dei in novo test. instituit. Multitudo, splendor et pompa humanorum illorum rituum obruit et obscurat caeremonias divinitus in administratione sacramentorum praescriptas et mandatas. Occupat enim sensus et animum, ut vel nulla vel exigua habeatur ratio eorum, quae habent institutionem et mandatum Dei. Porro ritus illos superadditos paulatim non permiserunt esse signa commonefacientia de doctrina, sed singulis attribuerunt peculiarem quandam efficaciam et operationem sine verbo et promissione Dei, immo ipsam baptismi efficaciam et operationem coeperunt partiri et distribuere inter ritus illos ab hom. superadditos, ita ut valde parum relictum fuerit ipsi actioni baptismi, quae habet institutionem et promissionem divinam. — Quoties apud veteres occurrit, per exorcismum et exsufflationem expelli spiritum immundum a baptizandis, ita ut a Satanae captivitate liberi sint, priusquam baptismum accipiant, item per impositionem manus episcopi et per unctionem post baptismum primum dari spiritum sct.! quod si colligantur, quae posteri singulis suis ritibus non significative sed effective coeperunt tribuere, vel nihil vel certe valde parum remanebit ipsi bapt. actioni, quae habet institutionem et

promissionem divinam. Et quale hoc sit, ex consecrationibus seu potius exsecrationibus unguenti, salis, cerei etc. aestimari licet. — Vulgi persuasio ad integritatem, veritatem et efficaciam sacramentorum ferme aeque necessarios facit ritus ab hom. inventos et qui ab ipso Deo instituti et mandati sunt".

§. 124.

Das hinsichtlich seiner Entstehung und Gestalt von uns also erklärte und gerechtfertigte zweite Taufbüchlein Luthers hatte, wie gesagt, auf die Praxis unserer Kirche einen nicht nur sehr weit verbreiteten sondern auch sehr nachhaltigen Einfluß. Es fehlte nicht viel, so wäre es in Gemeinschaft mit dem Traubüchlein in das 1580 herausgekommene Concordienbuch als Zugabe zum kleinen Katechismus aufgenommen, und dadurch zu symbolischem Ansehen erhoben worden. Nur die Rücksichtnahme auf die oberdeutschen Kirchen, welche den Exorcismus ganz beseitiget hatten und mit welchen man sich doch im Glauben einig wußte, verhinderte dies*). — Viele KOO., welche nach dem Jahre 1526 erschienen sind, verweisen, wie aus Richter's schon öfters angeführtem Werke ersichtlich ist, hinsichtlich des Taufformulars einfach auf das Taufbüchlein Luthers, und alle die Taufformulare, welche wir selbst auf das sorgfältigste verglichen und als der „zweiten Klasse" angehörig §. 112 zusammengestellt haben, folgen seinem Typus, haben es mit seltenen und wenigen Modificationen, die wir in den Anmerkungen treulichst notirt haben, zu seinem festen, unwandelbaren Kerne, und unterscheiden sich von ihm nur durch Zusätze und eingelegte Vermahnungen. Ja, Alles, was diese Taufformulare mehr enthalten, das tritt wirklich nur als Zusatz, als Beigabe zum eigentlichen Taufformular, als welches der Text des luth. Taufbüchleins betrachtet wird, auf, und die theils vorausgeschickten, theils an verschiedenen Orten eingeschalteten Vermahnungen stehen zu der Handlung in einem ganz anderen, viel untergeordneteren Verhältnisse, als dies bei den Formularen der folgenden dritten Klasse der Fall ist, welche sich von dem Taufbüchlein Luthers und eben damit zugleich von der altkirchlichen Taufform mehr unabhängig machen.

*) Verlangt wurde die Aufnahme des Tauf- und des Trau-Büchleins in das Concordienbuch vom Churf. von Brandenburg. Der Churf. von Sachsen hätte sie auch gerne gesehen, frug aber Chemnitz um Rath, der um Schonung der oberdeutschen Kirchen bat. Den Beschluß der Auslassung bewirkte besonders die Erklärung des Churf. Ludwig von der Pfalz, welche dahin ging, daß er „sich ehe mitsammt seinen Kirchen dieses gemeinen Werks entschlagen, als das Taufbüchlein, darin der Exorcismus steht, annehmen wolle. Nicht als ob er solcher Ceremonien wegen andere Kirchen verdammen wollte, sondern weil seine Kirchen zart und unlängst aus dem Calvinismo herausgerissen wären, und sich derowegen die Einfältigen in den Exorcismum nicht schicken könnten. Er verhoffe demnach, wie er andere Kirchen bei ihren Ceremonien ließe, also werde man ihm auch nicht verdenken, daß er bei seinen Ceremonien bleibe". — Die Helmst. Theologen Hofmann und Heshus klagten über die Auslassung als über eine Verstümmelung des luth. Katechismus und erregten einen Streit, der besonders auf dem Colloquium zu Quedlinburg 1582 heftig geführt wurde, wurden aber von Polycarpus Lyser und David Chyträus gut zurechtgewiesen.

§. 125.

Den Charakter aller lutherischen Taufformulare der ersten und auch der zweiten Klasse können wir in dem Beiworte zu Luthers Taufbüchlein ausgesprochen finden, dessen Gedanken und zum Theil auch Worte in allen Vermahnungen wiederklingen, und wo es also heißt: „Ich bitt aber aus christlicher Treu, alle diejenigen, so da tauffen, Kinder heben und dabei stehen, wollten zu Herzen nehmen das trefflich Werk und den großen Ernst, der hierinnen ist. Denn du hie höreſt in den Worten dieſer Gebete, wie kläglich und ernstlich die christliche Kirche das Kindlein herträgt und mit so beständigen ungezweiffelten Worten für Gott bekennet, es sey vom Teuffel beſeſſen und ein Kind der Sünden und Ungnaden, und so fleiſſig bittet um Hilff und Gnad durch die Tauff, daß es ein Kind Gottes werden möge. Darum wollteſt du bedenken, wie gar es nicht ein Scherz ist, wider den Teuffel zu handeln und denſelben nicht allein vom Kindlein jagen, sondern auch dem Kindlein ein solchen mächtigen Feind sein Leben lang auf den Hals laden, daß es wohl noth ist, dem armen Kindlein aus ganzem Herzen und starkem Glauben beistehen, aufs andächtigst bitten, daß ihm Gott nach Laut

dieſer Gebete nicht allein von des Teufels Gewalt helfe, ſondern auch ſtärke, daß es möge wider ihn ritterlich im Leben und Sterben beſtehen. Und ich beſorge, daß darum die Leut nach der Tauff ſo übel auch gerathen, daß man ſo kalt und läſſig mit ihnen umgegangen und ſo gar ohn Ernſt für ſie gebeten hat in der Tauffe. — Sondern da ſiehe auf, daß du im rechten Glauben daſteheſt, Gottes Wort höreſt und ernſtlich mitbeteſt. Denn wo der Prieſter ſpricht: Laßt uns beten, da vermahnet er dich ja, daß du mit ihm beten ſollſt. Auch ſollen ſeins Gebets Wort mit ihm zu Gott im Herzen ſprechen alle Pathen und die umherſtehen. Darum ſoll der Prieſter dieſe Gebete fein deutlich und langſam ſprechen, daß es die Pathen hören und vernehmen können, und die Pathen auch einmüthiglich im Herzen mit dem Prieſter beten, des Kindleins Noth aufs allerernſtlichſt für Gott tragen, ſich mit ganzem Vermögen für das Kind wider den Teuffel ſetzen, und ſich ſtellen, daß ſie es ein Ernſt ſeyn laſſen, daß es dem Teuffel kein Schimpf iſt" ꝛc.

Ja, das iſt der Charakter der genannten Taufformulare, daß ſie einerſeits die Taufe recht entſchieden als ein Werk der Kirche betrachten und darum auch auf die hergebrachte kirchliche Form ihres Vollzugs ſo viel halten, andrerſeits den im Begriffe des Sakraments liegenden Gegenſatz von Sünde und Gnade, Reich des Fürſten dieſer Welt und Reich Gottes in rechter Spannung und recht energiſchem Ausdrucke feſthalten. Das überlieferte kirchliche Handeln bei der Taufe bedurfte der Purifikation, der Beſeitigung manches Irrthümlichen und Mißbräuchlichen, das ſich eingeſchlichen hatte; aber alſo purificirt wird es als ein treffliches Werk angeſehen, in dem ein großer Ernſt iſt und das nur fordert, daß auf ſeinen Gebetsernſt auch von Allen, die dabei handeln oder zugegen ſind, mit ganzem Herzen eingegangen werde. Solchen Ernſt des Eingehens ſuchen die vorangehenden und begleitenden Vermahnungen zu erwecken, die Subſtanz des Taufformulars aber ſind und bleiben die beibehaltenen altkirchlichen Gebete und Gebräuche; das eigentliche Taufformular iſt nichts Neugemachtes ſondern etwas kirchlich Ueberliefertes, nichts Anderes als das gereinigte alte kath. Taufformular. Die Exorciſmen werden als Gebete betrachtet, durch welche wider den Teufel im Glauben

gestritten wird, und die sich zu den andern Gebeten ähnlich verhalten wie die Abrenuntiation zur Glaubensgelobung. — Das eigentliche Taufformular steht den Handelnden und Anwesenden in kirchlicher Objektivität gegenüber. Dem Zwecke seiner Vermittelung mit den Subjekten dienen die eingelegten Vermahnungen.

§. 126.

Ist aber das im Allgemeinen und abgesehen von gewissen Einwirkungen der Praxis dritter Klasse, der Haupt- und Grundcharakter der altprotestantischen Taufformulare zweiter Klasse, so glauben wir den der folgenden Klasse eben so allgemeinhin nur in der Behauptung einer größeren Freiheit dem kirchlichen Herkommen gegenüber und in der Aufhebung oder Abschwächung des Gegensatzes zwischen der moralischen Person der Kirche und der gegenwärtigen Taufversammlung suchen zu können. Letztere tritt hier weniger einem kirchlichen Thun gegenüber auf, an welchem sie nur von ganzem Herzen theilnehmen soll; sie erkennt mehr sich selbst als das freie, nur an die göttliche Institution gebundene Subjekt des Handelns im Namen des Herrn und der Kirche.

Dabei ist natürlich der Unterschied, welcher zwischen den einzelnen Taufformularen dieser Klasse stattfindet, ein sehr bedeutender und nicht blos, wie bei der zweiten Klasse, auf eingelegte Stücke sich beziehender. — Nach ihrer größeren oder geringeren Abweichung von der hergebrachten kirchlichen Ordnung und Form, so wie nach ihrem näheren Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältniß unter einander lassen sie sich, wie wir §. 113 gethan haben, zu verschiedenen Familien zusammengruppiren. Ihr Vaterland ist eben so vorzugsweise das südliche und westliche, wie das der Formulare zweiter Klasse das nördliche Deutschland. Von den altkirchlichen Stücken, aus welchen das Taufbüchlein Luthers besteht, findet sich mit Ausnahme der Taufformel fast keines ganz unverändert oder an demselben Orte, in demselben Zusammenhange, in allen Taufformularen der dritten Klasse vor. Das Einzige, wodurch alle gleichmäßig von den Formularen der zweiten Klasse abweichen und sich unterscheiden, ist die Beseitigung auch des

letzten Reſtes der urſprünglichen Katechumenatsakte, nämlich der Exſufflation, der Signation und des Exorciſmus.

§. 127.

Die eben genannten Gebräuche, welche da, wo auf dem Gebiete des Proteſtantismus vom Taufexorciſmus die Rede iſt, gewöhnlich zuſammen gemeint werden, haben in unſerer Kirche mehr wie jeder andere Taufritus eine eigene Geſchichte gewonnen und zu vielen und nachhaltigen Streitigkeiten Veranlaſſung gegeben. Das einzige Erquickliche bei dieſen Streitigkeiten iſt das, daß ſie nicht zwiſchen den verſchiedenen Landeskirchen lutheriſcher Confeſſion, welche den Exorciſmus theils beibehalten theils vom Anfange an beſeitigt hatten, geführt wurden, daß dieſe Kirchen vielmehr immer gegenſeitig in ihrem Rechte und ihrer Freiheit ſich anerkannten, weder mit dem Gebrauche noch mit dem Nichtgebrauche die opinio necessitatis verbanden, aus der Differenz durchaus keine Confeſſionsſache machten, und mit Ausnahme weniger Theologen den fraglichen Ritus an und für ſich immer nur als ein ἀδιάφορον, als einen nicht effektiven ſondern ſignificativen, nicht nothwendigen und weſentlichen ſondern freien und unweſentlichen Akt anſahen. Gewiß würde es auch keinen Streit gegeben haben und der Gebrauch viel früher und in ganz friedlicher Weiſe überall entweder ganz außer Gebrauch gekommen oder zweckmäßig verändert worden ſeyn, wenn nicht die reformirte Kirche die Nothwendigkeit ſeiner Abſchaffung behauptet und gegen ſeine Zuläſſigkeit mit Gründen geſtritten hätte, die den Lutheriſchen als dogmatiſch verwerflich erſcheinen mußten. Indem die Reformirten in Anwendung des altteſtamentlichen Bundesverhältniſſes behaupteten: „Infantes nostros, antequam nascantur, se adoptare in suos pronuntiat Deus, quum se nobis in Deum fore promittit seminique nostro post nos. Hoc verbo continetur eorum salus. Nec quisquam in Deum tam contumeliosus esse audebit, ut ejus promissionem effectui suo sufficere per se neget“, und: „Accedit postea sacramentum sigilli instar, non quod efficaciam Dei promissioni, quasi per se invalidae, conferat, sed eam duntaxat nobis confirmet“ — „Non ideo baptizantur fidelium liberi, ut filii Dei tunc primum fiant, qui ante alieni fuerint ab ecclesia,

sed solenni potius signo ideo recipiuntur in ecclesiam, quia promissionis beneficio jam ante ad Christi corpus pertinebant.“ (Calv. Instit. IV, 15, 20. 22.)*), indem ſie alſo „baptisma esse de necessitate salutis“ leugneten, gaben ſie den Lutheriſchen, welche den Exorciſmus in guter Meinung und mit Freiheit beibehalten hatten, Veranlaſſung, auf die fernere Beibehaltung deſſelben den Grundſatz in Anwendung zu bringen, daß man in Mitteldingen den Feinden nicht weichen dürfe, um nicht den Schein der Billigung ihrer „impiae opiniones“ auf ſich zu laden. Das Intereſſe, in welchem man den Exorciſmus da, wo er gebräuchlich war, beibehielt, beſtand hauptſächlich darin, daß man ihn für den energiſchſten Ausdruck der Nothwendigkeit der Taufgnade auch für Chriſtenkinder und für das entſchiedenſte Zeugniß gegen den Wahn, daß dieſe ſchon von ihrer Geburt her im Reiche Gottes ſeyen, anſah**). Unglücklicherweiſe verfielen auch viele, welche ſich innerhalb des äußeren Verbandes der lutheriſchen Kirche gegen den Exorciſmus erklärten, auf die falſchen reformirten Argumente, und zeigten überhaupt eine verdächtige Hinneigung, wo nicht gar ein offenes Bekenntniß zum Calviniſmus***). So kam es denn, daß der Gebrauch innerhalb der lutheriſchen Kirche doch eine gewiſſe confeſſionelle Bedeutung erhielt, und lange Zeit behielt. — Auf die Dauer konnte man ſich indeß der Einſicht, daß die rechte Lehre von der Erbſünde und von der Nothwendigkeit der Taufgnade auch für Chriſtenkinder gar wohl auch auf andere Weiſe unzweideutig bekannt und ſicher geſtellt werden könne, ſo wie der Anerkennung, daß die hergebrachte Form des Exorciſmus der behaupteten blos ſignifikativen und ſymboliſchen Natur des Aktes wenig entſpreche, doch unmöglich entziehen. Statt der Bedachtnahme auf eine ächt conſervative, jedes Bedürfniß befriedigende und jeden gerechten Anſtoß beſeitigende Aenderung des Gebrauchs, welche gar wohl möglich und auch nicht ohne Vorbild auf dem Gebiete der kirchlichen Praxis geweſen wäre, ſtritt man ſich nur um Beibehaltung oder Abſchaffung. Wenn es auf dieſem Wege am Ende faſt überall zur gänzlichen Abſchaffung kam, ſo können wir uns darüber nicht wundern und bei dieſem geſchichtlichen Reſultate um ſo mehr beruhigen, je weniger wir leugnen können, daß die gänzliche Beſeitigung jedenfalls beſſer war als die hartnäckige Beibehaltung in der

üblichen Geſtalt, und je klarer wir früher ſelbſt nachgewieſen haben, daß der Entſtehungsgrund des Taufexorciſmus nicht ſowohl im Dogma von der Erbſünde und in dem Bedürfniſſe der Chriſtenkinder als vielmehr in dem des Proſelytenkatechumenates zu ſuchen iſt. (Vgl. Bd. I. §. 70 ff.) ****).

*) Die Braunſchw. Wolfenb. KO. v. 1569 und die Oldenb. v. 1573 bemerken dagegen: „Es muß auch bei dieſer Lehre den andern Sakramentſchwärmern gewehret werden; denn die Calviniſten ſprengen unter die Leute gar einen ſchädlichen Irrthum, daß die Kinder, ſo von bekehrten, gläubigen Aeltern geboren werden, ob ſie gleich in Sünden empfangen und geboren werden, dennoch mit der natürlichen Geburt aus gläubigen Aeltern das mit ſich bringen, daß ſie auch vor der Tauff nicht ſeyen Kinder des Zorns, unter dem Reich und Gewalt des Satans, ſondern auch ohne die Tauff wahrhaftig ſeyen im Reich Chriſti und in der Gnaden Gottes, und daß die Tauffe nur allein ein äußerliches Zeichen ſey, dadurch bezeuget werde, daß dieſelbigen Kinder vorhin Vergebung der Sünde und ewige Seligkeit haben ꝛc. Dieſe Schwärmerei, welche Augustinus in Pelegio vor Alters verdammt hat (de peec. mer. I.), verkleinert den greulichen Schaden der Erbſünde und nimmt der Tauffe ihre fürnehmſte Kraft und heilſame Wirkung. Derhalben muß dies mit allem Ernſt geſtraft werden; denn Chriſtus ſpricht in gemein mit großem Ernſt Joh. 3: Was aus Fleiſch geboren iſt ꝛc. Darum es ſey denn, daß ꝛc. Iſt das wahr, ſo muß es ohne Zweifel folgen, daß der Menſch, ſo aus Fleiſch geboren iſt, vor der neuen Geburt, die durchs Waſſer und den Geiſt geſchieht, nicht ſey im Reich Gottes ſondern unter der Gewalt der Finſterniß (Col. 1.), weil dazwiſchen kein Mittel iſt (2 Cor. 6.). So ſpricht auch Paulus fein rund und klar Eph. 2: „Wir (d. i. die wir von beſchnittenen Aeltern geboren ſind) waren auch Kinder des Zorns von Natur, gleichwie die andern, nämlich die von heidniſchen Aeltern geboren ſind. Die Verheiſſung der Gnaden und Seligkeit gehört ja auch den Kindern (Gen. 17. Act. 2.), wie auch aller Welt; aber wo die Verheiſſung nicht applicirt wird, da macht ſie ohn Zweifel nicht ſelig; und darum ſagt Conf. Aug. art. 9. recht, daß die Tauffe zur Seligkeit nöthig ſey, nämlich als ein ſolch Mittel, dadurch die Verheiſſung der Seligkeit applicirt werde.— Dies aber verſtehen wir von den gebornen Kindern, die uns Gott in unſre Hände gibt; denn wie die Paſtores über die ungeborne Kindlein oder ſo todt geboren werden die Aeltern tröſten ſollen, werden ſie wiſſen zu nehmen aus Lutheri und Pomerani davon ausgegangenen Büchlein. Und Summa: man muß die Leut nicht gewöhnen, daß ſie die Tauffe anſehen ſchlechts wie ein äußerlich Zeichen, das nur allein etwas anzeige, ſondern ſie ſollen oft vermahnet werden, daß ſie die Tauffe anſehen, wie die Schrift davon redet, nämlich daß es ſey ein Werk der h. Dreifaltigkeit, welche der rechte Täuffer iſt, durch den Mund und Hand des Dieners, und ein ſolche Handlung, da Gott der Vater durch die Tauffe ſelig macht (Tit. 3.), da Gott der Sohn durch das

Wasserbad im Wort reiniget (Eph. 5), dadurch der h. Geist den Menschen von Neuem gebiert und erneuert (Joh. 3, Tit. 3.), und das darum und daher, weil wir getaufft werden auf den Tod Christi (Rom. 6.), auf seine Auferstehung (1 Petr. 3.), und Summa: weil in der Taufe Christus mit alle seinem Verdienst angezogen wird (Gal. 3.); und also machet die h. Dreifaltigkeit in der Taufe um Christi willen mit uns einen Bund eines guten Gewissens (1 Petr. 3.) durch Vergebung der Sünden (Act. 2 und 22) zur ewigen Seligkeit (Marc. 16.)."

**) Es begegnete einzelnen Theologen unserer Kirche, daß sie in ihrem Eifer, den Exorcismus zu vertheidigen, in eine große Unklarheit hineingeriethen, zu sehr bedenklichen Aeusserungen hingerissen wurden und nach Argumenten griffen, welche mit der Annahme einer blos symbolischen Natur der Handlung sich nicht vertragen. Es war dies z. E. der Fall bei Justus Menius, der in seinem Tractate: „Vom Exorcismo, daß der nicht als ein zauberischer Greuel zu verdammen, sondern in der gewöhnlichen Aktion bei der Taufe mit Gott und gutem Gewissen wohl behalten werden möge (Erfurt 1551.)" die Frage: Was meint die Kirche, wenn sie zum Teufel sagt: Ich beschwöre dich ꝛc. also beantwortet, daß er sagt: „Sie gebeut dem unreinen Geist mit ernster und schrecklicher Bedräuung der göttlichen Majestät, Gericht und Strafe, daß er vom Täufling weichen und des h. Geistes Werk, welches da in der Taufe ausgerichtet werden soll, in dem Täufling nicht aufhalten noch verhindern soll", und abermals: „Die Kirche bedräuet den Teufel mit der göttlichen allmächtigen Majestät Namen, beschwöret und gebeut ihm bei der Strafe des gestrengen Gerichts, daß er den Täufling aus seiner Gewalt ledig lassen und von ihm weichen soll, wie denn die Worte des Exorc. lauten: Ich beschwöre dich ꝛc. Dieses ernstliche Gebet und Bedräuung auf Gottes Befehl (?), in seinem Namen und auf seine Verheissung (?) geschehen, kann der böse Geist gleichwohl nicht verachten, sondern muß sich dafür fürchten, erschrecken und weichen, wie nicht allein die Historie des h. Evang. sondern die tägliche Erfahrung in der h. Kirche bezeuget; wie denn alle christlichen Prediger, so mit Ernst und Andacht taufen, sehen und befinden werden, daß sich an und im Kindlein, weil die Worte des Exorc. gesprochen werden, sonderliche gestus und Geberden erregen und hören lassen". — Scheint hier dem Exorc. ein nothwendiger präparatorischer effectus in Beziehung auf die Taufe zugeschrieben zu werden, so scheint eine andere Stelle der Taufe selbst und ihrer Wirkung noch mehr zu nahe zu treten, indem es heißt, „wenn die Kirche das Ihrige, das Fahre aus, das Beschwören und Gebet gethan habe, und dann das Kind dem Teufel entsage durch seine Pathen, so wäre es zwar unter des Teufels Gewalt bis daher gefangen gewesen, nunmehr aber entlediget, und wenn es folgends seinen Glauben an Gott V., S. und h. G. durch die Pathen öffentlich bekennt und dann zum Bekenntniß und Wahrzeichen deß, daß es von der allmächtigen göttlichen Majestät aus dem verdammten Reiche des Teufels wahrhaftig erlöset und in das Reich der Gnaden und Seligkeit aufgenommen sey, das Sakrament der h. Taufe bittet" ꝛc.. Auch die Berufung

auf das Zeugniß Cyprians, daß die Beschwörung bei der Taufe frühzeitig für die allergewisseste und kräftigste gegolten habe, auf das Augustins, daß recht gottselige Menschen durch das Beschwören die Gewalt des Teufels von den jungen Kindern ab- und austreiben, so wie auf die Schrift für das Amt und die Gabe der Kirche, die Teufel auszutreiben, lautet höchst verdächtig, und man muß Anstoß nehmen, wenn gesagt wird: „So wenig in der Kirchen des Herrn Christi das rechte Predigtamt, der rechte Gebrauch der rechten und wahrhaftigen Sakramente und das rechte wahrhaftige Gebet sammt allen anderen rechtschaffenen und wahrhaftigen Gottesdiensten und Ordnungen darum zu verwerfen und zu verdammen sind, daß der Teufel in seiner falschen Kirche dergleichen Aemter und Werke auch führt und sie mit Gottes Namen fälschlich schmücket, gleich so wenig sollte auch das rechte Beschwören des Teufels, welches die wahrhaftige Kirche auf Gottes Befehl (?), in Gottes Namen und aus göttlicher Macht (?) übet, auch nicht verdammet und verlästert werden". — Nicht minder ärgerlich lautet es, wenn M. Stephan Prätorius in seinem Traktat „vom Namen Jesu" schreibt: „Wir, die wir im h. Predigtamt sind, müssen ja bekennen, daß sich die Kinder übel gehaben, roth werden und aufschreien, als würden sie gerissen und gepeinigt, so oft wir dem Teufel anstatt Christi durch Kraft des Wortes und des Geistes ernstlich gebieten, von dem Täufling auszufahren." — In höchst unklarer Weise finden sich neben der richtigen Lehre, daß „die Kinder durch die Taufe von der Gewalt des Teufels befreit und in das Reich Christi versetzt werden, daß der Exorcismus nur als ein Bekenntniß von der Erbsünde und als eine Erklärung von der hohen Macht und Kraft der Taufe zu halten sey, und daß er als eine unnöthige Sache gar wohl könne nachgelassen werden", auf Irrthum und Superstition hinweisende Stellen auch in zwei Briefen des Tilemann Heshus, welche 1572 und 1590 zu Jena und Halle im Druck erschienen und, der eine an des Schreibers Schwiegervater Wilhelm von Bert, Bürgermeister zu Wesel, wo sich Irrungen wegen des Exorcismus ergeben hatten, der andere an einen Superintendenten gerichtet sind. Oder wer sollte nicht an einen effektiven Akt denken, wenn gesagt wird: „Ich kann nicht sehen, daß der Exorcismus zu was anders diene, als zu Zerstörung des Reiches des Satans, und daß das Kindlein aus seiner Dienstbarkeit erlediget werde. Wollte sich nun Jemand verwundern, aus was Macht die Kirche und Diener des Worts sich dieses Rechts und Gewalts, den Teufel von dem Kinde zu vertreiben, anmassen und sich unterstehen, seine Tyrannei durch den Exorc. und das Beschwören zu zerstören, der soll wissen, daß der Sohn Gottes mit ausdrücklichen Worten diese Gewalt der Kirche eingeräumt hat. Wir reden von einer geistlichen Austreibung, da durch das Predigtamt des Satans Gewalt geistlicher Weise gebrochen und von den Menschen ausgetrieben wird. Diese Macht über den Teufel schenket Christus seiner Kirchen, wenn er Matth. 18. sagt: Wahrlich ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet" ꝛc. — Daß die Kinder vor der Taufe „des Teufels mancipia und Eigenthum" und, weil Knechte der Sünde, in Wahrheit vom Teufel besessen und eingenommen seyen, wird mit Stellen, wie Epb. II, 2, 1 Joh. III, 8,

Luc. XI, 21 ff., 2 Tim. II, 26, zu beweisen gesucht. — Den gleichen Vorwurf einer unklaren, verworrenen und anstößigen Lehrweise verdient auch der Wiederherausgeber der angeführten Schriften des Menius und Heshus, Dr. Jakob Kohler (Colerus), wenn er in seinem eigenen beigegebenen Traktat v. J. 1588 zwar einerseits sagt, „der geistliche Exorcismus sey von der Kirche dazu verordnet, daß wir erinnert würden, in was für Jammer und Elend wir der Sünden halben stecken, wie nöthig die Taufe sey, und was durch dieselbe bei uns Menschen ausgerichtet werde", andrerseits aber auch wieder, wie seine Vorgänger, sowohl dem Optatus Milevit. beipflichtet (welcher sagt, der böse Weltgeist müsse vor der h. Taufe von dem Menschen ausgeschlossen und abgesondert werden, was durch den Exorcismus geschehe, wodurch der unreine Geist ausgejaget und in die wüsten Oerter vertrieben werde), als auf Isidorus Hispal. sich beruft (welcher die Beschwörung der Kinder auch darum geschehen läßt, daß sie vom Teufel verlassen würden und dann sicher zur Taufe kommen könnten), und in solchem Zusammenhange ferner die allen Gläubigen nicht minder wie den Aposteln verliehene Macht, durch Gottes Finger die Teufel auszutreiben, aus Marc. XVI, 17. zu erhärten sucht. Wenn Kohler weiter sagt: „Was Gott sonsten durch seinen Geist, Wort und Sakrament in uns wirket und täglich ausrichtet, das wird durch diese Ceremonien angefangen und bestätiget", und: „Was kann nun das für eine große Todsünde seyn, daß man den Teufel geistlicher Weise also anspricht? Ist doch eben das, das wir sonst sagen: Ich taufe dich im Namen des V. ꝛc., oder: Fahre aus, du unreiner ꝛc.. Will man den Exorcismum in der Taufe nicht leiden, so schaffe man die andern auch ab, als nämlich die Worte der Taufe, die Entsagung und den Befehl an den unreinen Geist, weil es Alles re ipsa ein Ding und nur in den Worten ein Unterschied ist", — so scheint dies zwar theilweise wieder auf die bessere Ansicht und Betrachtungsweise einzulenken, lautet aber immer noch befremdlich genug.

Die öftere Herausgabe dieser angeführten Schriften und das häufige wenigstens theilweise Zurückkommen späterer Vertheidiger des Exorcismus auf die in ihnen gebrauchten Argumente bezeugt uns die Macht, mit welcher die einer blos symbolischen oder significativen Handlung widerstrebende Form des Aktes auf die Trübung des klaren Bewußtseyns vieler Theologen einwirkte. Haben wir aber an solchen Beispielen eine unleugbare Verirrung der Betrachtung und Vertheidigung kennen gelernt, so wollen wir nun an anderen Beispielen auch die Weise zeigen, in der sich das bessere, mehr kirchlich gemeinsame Bewußtseyn aussprach. Und wen sollten wir da eher reden lassen, als den trefflichen Chemnitz, welcher in seinen Loc. theol. III, p. 891 ff. also schreibt: „Retinenda est illa distinctio, quod substantia baptismi consistat in illa actione et in illis verbis: Baptizate in nomine P. et F. et Sp. s.; reliqua, quae in actione baptismi in nostris ecclesiis vel dicuntur vel fiunt, non pertinere ad ipsam substantiam baptismi, sed etiam sine illis baptismum esse integrum et perfectum. Quia vero sunt succinctae et utiles declarationes et commonefac-

tiones, ponentes ob oculos doctrinam, efficaciam et usum baptismi, ritus illi non sunt temere vel rejiciendi vel damnandi, sed ita declarandi, ut ecclesia inde aedificetur utque rudiores totam doctrinam baptismi ex ritibus actionis baptismi sibi in mentem revocare possint. Ex his fundamentis disputatio de exorcismo facile potest expediri, ne inde distractiones oriantur. Qui enim exorcismum omittunt vel rejiciunt ea opinione et propter illam causam, sicut Anabaptistae et Sacramentarii, quod existimant, infantes vel non habere peccata atque ideo non esse natura filios irae nec sub potestate Satanae, vel, licet in peccatis nati sint, tamen propter carnalem ex fidelibus parentibus nativitatem etiam ante bapt. et sine bapt. non esse extra regnum coelorum nec sub potestate tenebrarum: illi merito sunt taxandi et improbandi, eo quod peccatum originis et stipendium ejus atque etiam efficaciam baptismi negent, quasi infantes per bapt. non eripiantur ex potestate Satanae. Si vero haec doctrina de peccato orig., de potestate et regno Satanae et de efficacia baptismi plana confessione concedatur, substantia, integritas et efficacia baptismi non est alligata ad praescriptum illum ritum verborum exorcismi, sed ecclesia habet libertatem, ut doctrinam illam aliis verbis, scripturae magis consentaneis, proponat et explicet. Ut autem aliqua de his doctrinae capitibus commonefactio in actione bapt. sive per exorcismum sive aliis verbis fiat, et propter Sacramentariorum corruptelas et propter adstantes utile est. Hoc modo neutra pars justam causam habebit damnandi alteram, cum res ipsae salvae maneant et ecclesia non sit necessario ad tales praescriptos ritus quantumvis vetustos alligata. Qui vero exorcismi usum habent, quia vetustissimis eccl. temporibus usitatus fuit et gravi commonefactione ob oculos ponit (ut Lutherus in praefatione actionis baptismi scribit) miseriam infantis, potestatem Satanae et gratiam Dei, potenter per baptismum liberantis infantulos ex regno et potestate tenebrarum, non sunt damnandi, modo non peculiarem vim et efficaciam exorcismo praeter baptismum tribuant. Quod enim quidam praetendunt, verba sonare ac si infantes obsessi essent, scimus sane infantes Dei beneficio non esse corporaliter obsessos, scimus autem vicissim ex verbo Dei, multo tristius et periculosius esse, quod propter peccatum regni coelorum extorres spiritualiter captivi detinentur sub regno et potestate tenebrarum; unde nullius creaturae potentia eripi possunt, sed Deus Pater divina sua potentia propter Filium per Spiritum s. in baptismo eos liberat. Non igitur sine gravi causa et antiquitus receptus et a Luthero retentus fuit exorcis-

mus, si tamen ecclesiae ea, de qua diximus, libertas relinquatur".

Gerhard ſtimmt nicht blos mit Chemnitz in der ſorgfältigen Abwehr jedes Gedankens an eine Nothwendigkeit und effektive Natur des Taufexorciſmus und darin überein, daß er denſelben blos als eine „commonefactio et testimonium de spirituali captivitate in regno Satanae, de miserabili statu, in quem per lapsum primorum parentum redacti sumus", gelten läßt; er läßt auch noch viel beſtimmter merken, daß ihm die Form des Aktes ſeiner einzig möglichen und zuläſſigen Bedeutung nicht recht zu entſprechen ſcheint; er geſteht, daß „die lutheriſche Erklärung des Exorcismi beſſer als die Worte ſelber iſt, daß die Worte ſehr hart ſind und, wenn die Erklärung nicht dabei iſt, das Anſehen haben von einer Beſitzung des Kindes, wovon es eben durch ſolche Ceremonien befreit werden ſolle", und weiſt endlich mit Berufung auf Chemnitz auf das Recht und die Macht der chriſtlichen Kirche hin, „die Lehre von der Erbſünde, von der Gewalt und Reich des Satans und von der Kraft der h. Taufe mit anderen ſchriftmäßigen Worten zu erklären, auch mit einhelligem Conſens dieſe Beſchwörung des Teufels gänzlich abzuſchaffen" (Loc. theol. IX, 312. und: Ausführliche Erklärung der beiden Artikel von der Taufe und dem h. Abm. S. 199. 209.).

Quenſtedt (Theol. did. pol. IV, c. 8. Sect. II, qu. 12. S. 169 ff.) und Hollaz (Ex. th. acroam. p. 1101 ff.) machen zwar ſolche Geſtändniſſe nicht und geben den Gegnern gegenüber nicht die geringſte eigene Abneigung gegen den Exorciſmus zu erkennen, bieten aber doch ſonſt dieſelbe Lehre dar. Auch ihnen iſt der Taufexorciſmus, ſowie er in einem Theile der luth. Kirche im Gebrauch iſt, nichts Anderes als ein ἀδιάφορον, eine caeremonia indifferens; und ſie behaupten nur, daß derſelbe „ad adumbrandam spiritualem infantum in regno Satanae captivitatem (spirituale diaboli in non renatos dominium) et salutarem baptismi efficaciam, qua ab eodem liberantur", nicht „inutilis" ſey, nicht „ex vano" da, wo er beſteht, beibehalten werde. Er ſey wohl zu unterſcheiden ſowohl von dem exorcismus miraculosus der erſten chriſtlichen Zeit, welcher von beſonders Begabten an leiblich Beſeſſenen ausgeübt wurde, als von dem exorcismus superstitiosus des Papſtthums, dem „ipsa ἐνέργεια s. efficax operatio zugeſchrieben werde, und ſey im Gegenſatze zu dieſen beiden als exorcismus non ἐνεργητικὸς s. effectivus, als exorcismus σημαντικὸς s. significativus (adumbrativus efficaciae baptismi) zu bezeichnen. Was durch ihn als ſolchen dargeboten werde, das ſey 1) „illustre testimonium et viva quasi adumbratio atque pictura summae tyrannidis diaboli, cui subjectus est misellus infans quamdiu est extra regnum Christi, sive spiritualis captivitatis, qua infantes in regno Satanae propter peccatum detinentur, 2) testimonium exhibiti Messiae et praestiti ab eo operis redemptionis, quod fortis armatus expugnatus sit et spolia per ministerium verbi et sacramentorum distribuantur, 3) nitidum speculum divinae efficaciae baptismi, qua infantes ex potestate tenebrarum in regnum

filii Dei transferuntur et templa ac domicilia fiunt Spiritus s., 4) testimonium praecipui scopi et finis totius ministerii eccl., qui consistit non solum in applicatione beneficiorum Christi ad credentes sed etiam in perpetua pugna contra Satanam, 5) pars confessionis publicae, opposita impiis deliramentis Pharisaeorum, Pelagianorum, Enthusiastarum, Anabaptistarum, Schwenkfeldianorum, Calvinianorum, vel infantes peccati servos et mancipia diaboli esse palam negantium vel liberos fidelium propter generalem promissionem gratiae Abrahae factam etiam ante et extra bapt. societate foederis divini et regni coelorum haereditate gaudere contendentium et exorcismum bapt. praefracte impugnantium et ut caeremoniam prorsus impiam damnantium", — wie Quenſtedt ſich ausdrückt, oder wie Hollaz ſagt, „adumbratio et significatio 1) status peccati (Eph. II, 2. 3.) et potestatis diaboli, 2) efficaciae baptismi, 3) stipulationis, quod haec soli Deo sit praestanda et renuntiandum sit diabolo etc.". Allerdings ſey „esse sub potestate Satanae" etwas Anderes als „a Satana obsideri". Es dürfe ſich daher kein Gedanke an ein eigentliches Beſeſſenſeyn der Kinder einmiſchen. Auch als spiritualiter obsessi könnten stricte et proprie nur die contumaciter impii betrachtet, auf die Kinder könne der Begriff des geiſtlichen Beſeſſenſeyns nur im weiteren und mehr uneigentlichen Sinne angewendet werden. Aber „Lutherani per exorc. diabolum non ejiciunt, sed verba intelligenda sunt de abstinentia a dominio, quasi dicatur: Satana, non vindices tibi potestatem aut dominium in hunc infantem, quippe qui per bapt. jamjam tuo regno tenebrarum eripietur et regno Christi inseretur". Es ſey zu unterſcheiden „inter liberationis spiritualis acquisitionem et applicationem. Christus hanc liberationem nobis acquisivit, quam per verbum et sacramenta nobis applicat; per exorcismum eadem significatur et adumbratur". Quoad verba oder formale ſey der Tauferorciſmus ganz ein ἀδιάφορον, quoad sententiam oder materiale aber ſey er nicht blos nützlich ſondern auch „moraliter necessarius ad administrationem bapt., ideo quia necessarium est doceri baptizandos non solum de termino, ad quem, sed etiam de termino, a quo mediante gratia baptismi perveniunt". Es könnte dafür auch geſagt werden: „Hic infans hactenus fuit in potestate Satanae, nunc transit in adoptionem Dei etc. Wenn es ſich daher um die Frage der Abſchaffung oder Beibehaltung handle, ſo ſey das „posse abrogari" nicht zu leugnen, wohl aber das debere, 1) „si subsit periculum scandali, 2) tempore confessionis, 3) sub opinione necessitatis, 4) in gratiam adversariorum, 5) si ex altera parte majus incommodum metuatur et 6) non tam absentium quam praesentium ratio habeatur". Es gebe „duo extrema, quorum uno posito exorcismus non est omittendus, altero autem posito non est admittendus. Omittendus non est, quando a Calvinianis jubetur omitti tanquam impius et idolatricus, vel quando ab una parte eccl. cum scandalo par-

tium aliarum vel abrogatur de facto vel abrogari petitur. Admittendus non est, ubi vel tanquam necessarius ex divino praecepto, vel necessarius ex lege obedientiae Rom. Pont. praestandae, vel denique necessarius necessitate medii ad potestatem diaboli depellendam introducitur, vel dudum abrogatus est, vel nunquam in usu fuit".

An einem Orte geſteht Quenſtedt allerdings dem Exorciſmus auch eine efficacia zu, aber nicht „quatenus caeremonia est (Sic enim nudum signum eum esse affirmamus), sed quatenus ardens ad Deum oratio ecclesiae est, quam Deus semper exaudit". In gleicher Weiſe ſagt Baier, der Exorciſmus geſchehe „verbis quidem imperandi modo conceptis, sed precationis ad Deum cum fiducia atque hinc orta animositate adversus hostem depellendum sensu accipiendis". — Buddeus endlich (Inst. th. dogm. p. 1076.) faßt ſich über unſeren Gegenſtand ganz kurz, indem er nur ſagt: „Retinuit denique et exorcismum, sed non alium in finem, quam ut de summa, in qua omnes nascimur quaeve ex peccato originali provenit, miseria admoneremur simulque condoceremur, Christum ideo venisse, ut opera diaboli destrueret (1 Joh. III, 8.), immo ut efficacia atque valor baptismi eo luculentius omnibus ante oculos poneretur. Quare cum et reformatae ecclesiae doctores magnam hac super re litem nobis moverent et exorcismum abrogatum vellent, hoc illis neutiquam concedendum esse nostrates rati sunt, eo quod quaelibet ecclesia jus et libertatem habeat ejusmodi ritus innoxios aut abrogandi aut retinendi, qua sine summa iniquitate ab aliis nequeat privari".

Mit dieſen Erklärungen der alten Dogmatiker unſerer Kirche ſtimmen auch die alten KOO. und Agenden in ihren Ausſagen überein, wenn ſie ſich zu beſonderen Aeußerungen über den von ihnen entweder beibehaltenen oder beſeitigten Exorciſmus veranlaßt ſehen. Was das Agendb. Veit Dietrichs anbetrifft, ſo haben wir oben ſchon angegeben, daß es von dem eigentlichen Exorciſmus ſagt: „Dieſer Exorciſmus iſt nicht unrecht, denn er iſt eben als ein Gebet", die Exſufflation und Signation aber mit der Bemerkung begleitet: „Dieſes kann man ohne Sünde auslaſſen, wer da will; denn es ohne das im Gebete hernach folget. So iſt auch das Kreuzmachen mehr aus alter Gewohnheit, denn daß es in der Schrift gegründet oder befohlen wäre, bei der Taufe geblieben". — Nach der Erklärung, welche der Rath zu Nürnberg im J. 1583 in ſeinem und etlicher Superintendenten und Prädikanten Namen ergehen ließ, iſt der Exorciſmus „weder de substantia bapt. noch zur h. Taufe nothwendig, ſoll aber nicht abgethan werden, weil dies nicht ohne großes Aergerniß geſchehen könnte". — Die Braunſchw. Wolfenb. KO. v. J. 1569. ſagt „Nachdem wir in dieſer Kirche den Exorciſmus behalten, ſollen die Prediger das Volk zu Zeiten in der Predigt erinnern, daß derſelbige nicht alſo verſtanden werde, als ſollte das Kind durch den Exorciſmus und nicht die Taufe aus der Gewalt des Teufels genommen werden, ſondern daß es allein

ſey eine Erinnerung, in was großer Noth und Jammer das Kindlein ſeiner Sünden halber ſtecke, warum ihm die Taufe nöthig und was durch dieſelbe bei dem Kindlein ausgerichtet werde". — Die Niederſächſ. v. J. 1585: „Es ſoll auch niemand freiſtehen von den Predigern, in denen gebräuchlichen Ceremonien, ſo im Taufb. Luthers verzeichnet und behalten worden, etwas zu ändern oder auszulaſſen. Denn wir allerdinge keinen Schein einiger Gemeinſchaft mit den leidigen verdrießlichen Wiedertäufern oder rumoriſchen, aufrühriſchen, wütigen Sakramentſchändern in unſern Kirchen verdulden wollen, und wiſſen, daß durch den exorcismum, Gebete, lectiones und andere Ceremonien die Lehre von der Erbſünde und hochſchedlichem Zuſtande der ungetauften Kinder, auch von Nutz und Frucht der h. Taufe und der getauften Kinder Herrlichkeit und Troſt reichlichen und heilſamlichen erkläret wird, ob ſie nicht als gleich ad ipsam baptismi essentiam gehörig von Alters und zwar bald nach der Apoſtel Zeit her, dennoch um nützlicher Erinnerung und Lehre willen ſind gebraucht worden" — In der Coburg. KO. v. J. 1626 und in der Weimar. verb. KO. v. J. 1664 heißt es: „Weil zum öftern wegen des Exorc. Streit und Zwieſpalt in der Kirchen ſich erreget, als ſollen die Pfarrer, ſo oft es die Gelegenheit gibt, ſonderlich bei Erklärung dieſes Stücks im Catechismo, ihre Zuhörer unterrichten, daß der Exorc. nicht für ein weſentliches und nothwendiges Stück der h. Taufe, noch die Kinderlein als vom Teufel leiblicherweiſe Beſeſſene zu achten oder dafür zu halten, als ob eben durch dieſe Ceremonien das Kind aus dem Reich des Teufels und ſeiner Gewalt erlediget werde, ſondern es ſey dieſelbe anders nichts, als eine Erinnerung und öffentliches Zeugniß von dem großen Jammer, darin die Kinder wegen der Erbſünde ſtecken, daß ſie nämlich von Natur ſeyen Kinder des Zorns und außer Chriſto; derowegen auch die Eingepfarrten ferner zu unterweiſen von der Erbſünde, item von der Kraft der h. Taufe, dadurch die Menſchen aus dem Reiche des Teufels in Chriſti Reich verſetzt werden, von dem ſtetigen Kampf und Sieg, den Chriſtus durchs Predigtamt und Wort wider den Teufel führet und erhält. Item daß die Kirche zwar gut Recht und Macht habe, dieſe Ceremonie gänzlich abzuſchaffen und fallen zu laſſen, inmaſſen bei vielen reinen evangeliſchen Kirchen geſchehen; dieweil aber heutigestags etliche irrige Lehrer blos dahin auf die Abſchaffung dieſer als einer an ihr ſelbſt ihrer Meinung nach unchriſtlichen Ceremonie dringen, und zwar aus dem Grunde, als ob die Kinder der Chriſten allbereits vor Empfahung der Taufe heilig und in dem Gnadenbunde Gottes wären, ſo können wir uns unſerer chriſtlichen Freiheit hierin nicht begeben". — Und eben ſo in der Magdeb. Ag. v. J. 1653: „Der Exorc., ob er wohl ein ἀδιάφορον, ſoll aus chriſtlicher Freiheit behalten, gleichwohl die Zuhörer bei Erklärung dieſes Stücks im Catech. erinnert werden, daß derſelbe nicht für ein weſentliches und nothwendiges Stück der h. T. zu halten, daß auch die Kinder keineswegs vom Teufel leiblicherweiſe beſeſſen zu achten, ſondern daß dieſe Ceremonie nichts anders ſey als eine Erinnerung, wasmaſſen wir Menſchen von Natur Kinder des Zorns und außer Chriſti Reich, und daß wir durch die Kraft der h. Taufe aus des Teufels Reich in Chriſti Reich verſetzt werden".

Wie ſich aber diejenigen akten luth. KOO. und Agenden, welche den Exorciſmus bei der Taufe vorſchreiben, entweder zu gar keiner beſonderen Aeuſſerung über die Beibehaltung deſſelben veranlaßt ſahen oder dieſe nur als einen Akt der Freiheit und der Zweckmäßigkeit unter vorhandenen Umſtänden rechtfertigen, ſo behandeln und betrachten die andern in gleicher Weiſe auch ſeine Beſeitigung. Die Ulm. KO. v. J. 1531 zwar ſcheint mit den Worten: „Der Tauff ſoll mit lauter Waſſer ohn ander ungegründt Zuſätz des Chryſams, Salz ꝛc., auch hintangeſetzt das Teufelbeſchwören, ſo bis anher vor der Kirchenthür gegen den Kindern gebraucht iſt, gehalten werden" ein ziemlich entſchiedenes Verwerfungsurtheil über den Exorciſmus auszuſprechen; aber ſie gehört nicht ganz hieher. Was die Würtemb. KO. anbetrifft, ſo folgt ſie der gleichen Praxis ſtillſchweigend, und will ebenſowenig andere Kirchen in ihrer Freiheit beeinträchtigen, als ihr die von ihr gebrauchte und in Anwendung gebrachte von andern je verargt worden iſt. In beſonderen Aeuſſerungen über den Exorciſmus ſah man ſich hauptſächlich nur da veranlaßt, wo die Abſchaffung deſſelben nicht gleich bei der Conſtituirung der neuen Kirche ſtattfand. Wenn es in der Vorrede der neuen KO. Ottheinr. v. J. 1556 heißt, daß die frühere „allein zum Anfang chriſtlicher Beſſerung bedacht, und hernach für etwas ſchwach und gering in der Kirchen angeſehen geweſen ſey", ſo bezieht ſich dieſe Aeuſſerung bei der uns bekannten Beſchaffenheit jener früheren KO. keineswegs blos oder beſonders auf den Exorciſmus. In der KO. Hz. Albrecht des Aelteren von Preußen (Königsberg 1560), welche zum Würtemb. Typus übergieng, leſen wir in der Vorrede: „Und obwohl in der jetzt geſtellten Form zu taufen das Kreuzmachen ſammt dem Exorcismus oder der Beſchwörung des böſen Feindes ausgelaſſen iſt, doch weil ſolches mehr aus Gewohnheit, denn daß es in der h. Schrift gegründet oder befohlen wäre, bei der Tauf bisher gebraucht und gebildet iſt, auch wohl einfältigen Leuten ſolche Gedanken machen könnte, als ob damit dem Teufel und ſeinem Reiche mehr abgebrochen würde denn durch die Worte Chriſti ſelbſt, mit welchen die h. Taufe eingeſetzt und aus welcher Kraft allein das Waſſer der h. Taufe mit dem Blut J. Chriſti vermengt ein ſolch heilig Waſſer iſt, welches uns abwäſcht von der Verdammniß aller unſrer Sünden und alſo den Teufel alles ſeines Gewalts gegen uns entſetzt, — werden verſtändige Chriſten unſers Verhoffens ſich keineswegs daran ärgern, daß wir mit Rath etlicher ausländiſcher und unſerer Theologen anſtatt ſolches unnöthigen Kreuzmachens und Beſchwörens die verordnete chriſtliche, andächtige und tröſtliche Vermahnung und Gebet bei der Taufe erhalten wollen, und alſo hierin allermaſſen uns mit anderen chriſtlichen Kirchen, ſonderlich der Pfalzgräfiſchen und Würtemb., verglichen haben; zweifeln auch nicht, daß wo andere KOO. auch zu erneuern, ſie werden gleicherweis, weil den Schwachen bisher genugſam gedient, ſolches und andere dergleichen unnöthig Ding auch ablegen und unterlaſſen". (Dieſe Hoffnung ging freilich zunächſt ſo wenig in Erfüllung, daß vielmehr in Preußen ſelbſt eine neue Ordnung den Exorciſmus bald wieder einführte und nur Danzig nach manchem Kampfe und Streite dem durch die angeführte KO. Hz. Albr. d. A. begründeten

Gebrauche treu blieb.) — Die Oesterr. Kfg. v. J. 1571. bemerkt ganz kurz: „Exorcismus zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen soll frei seyn", und die Antorf. v. J. 1567. sagt: „Es soll sich aber der fromme und christliche Leser des nicht irren lassen, daß wir den Exorcismum bei der Tauf in dieser neuen angefangenen Kirchen nicht aufgerichtet, sondern diesmal vonwegen unzählich vieler Calumnien, damit eben jetzt diese Kirche angefochten, und daß sie betrübt und irre gemacht werden möchte, geplagt würde, anstehen lassen. Denn es nicht darum geschehen, daß wir denselben als eine unnütze Ceremonie verachteten oder für unrecht hielten, oder andere Kirchen, da es gebräuchlich, hiemit urtheilen oder verdächtig machen wollten; denn wir ihn in seinem Werth, als daß er Gottes Wort gemäß und nicht zuwider sey, bleiben lassen und bei denen, da er im Gebrauch, billigen und loben, sondern in dem, daß er anzeigt, daß alle Unchristen Tempel des Teufels sind und daß er in der Taufe durchs Wort Gottes ausgetrieben wird. Aber wir haben dieser Kirchen Gelegenheit, die noch neu und schwach, aus jetzt erzählten Ursachen bedenken müssen, sonderlich weil von derselben auf etliche andere Kirchen, da doch sonst die Lehre rein und die Ceremonien recht und doch der Exorc. im Brauch nicht ist, gesehen wird".

***) Es konnte nicht anders kommen, als daß die Waffen und theilweisen Erfolge, mit welchen im 16ten Jahrh. die kryptocalvinistischen, später gewisse synkretistische und unionistische Bestrebungen gegen den Tauferorcismus kämpften, diesem in den Augen der lutherischen Theologie eine ihm an und für sich nicht zukommende Wichtigkeit und Bedeutung verliehen. Nichts war mehr geeignet, dem Exorcismus für längere Zeit die eifrigste Vertheidigung und eine gewisse Liebe von Seiten der Gneisolutheraner zu sichern, als der Erfolg, mit welchem der Kanzler Krell und Dr. Urban Pierius in Churſachsen die Calvinisirung des Landes durch Abschaffung des Exorcismus begonnen hatten, die Amlingiten in Anhalt wirklich ausführten. Als nach dem 1591 erfolgten Tode des theilweise betrogenen und hintergangenen Churfürsten Christian I. in Sachsen ein Umschlag der Dinge eintrat und dem unter der vorigen Regierung eingeschlichenen Cryptocalvinismus kräftigst entgegengetreten wurde, stand der nun auch wieder eingeführte Exorcismus in der Meinung und Werthschätzung der Leute ganz anders da, als früher, ehe man die Erfahrung gemacht hatte, zu welchem Zwecke seine Abschaffung mit dienen sollte. Was hinter dem von Amling redigirten und 1590 erschienenen „Taufbüchlein für die Kirchen im Fürstenthum Anhalt, mit Erzählung etlicher hochwichtiger Ursachen, warum der Exorcismus abgeschafft" ꝛc. steckte, das gibt sich nicht nur in den Aeusserungen Amlings und seiner Genossen, „daß die Kinder der Gläubigen auch vor der Taufe Reichsgenossen Christi, im Mutterleibe durch die Taufe des Blutes Christi von Sünden gereiniget und mit dem h. Geist begabet und also wiedergeboren seyen, welches die äußerliche Wassertaufe nur theils bezeichne theils weiter applicire und versiegle", sondern ganz besonders auch in der 1596 eingereichten Vorstellung der lutherisch gebliebenen Adeligen und Bürger an den Fürsten Johann Georg von Anhalt zu

erkennen, worin gesagt wird, der Erfolg habe gezeigt, daß es nicht um Abschaffung des Exorc. sondern um den rechten christlichen Verstand der h. Taufe zu thun sey, die jetzt nur noch als Zeichen und Siegel geprediget werde, und wo außerdem überhaupt über calvinistische Neuerungen in der Lehre, im Katechismus und Kultus bittere Klage geführt wird. Der fürstliche Bescheid auf diese Vorstellung fiel abschläglich aus, und es wurde in demselben der Exorcismus ächt reformirt als „ein Greuel und schrecklicher heidnischer Mißbrauch des h. göttlichen Namens" bezeichnet. — Auf die große Anzahl von Schriften und Gegenschriften, welche in dieser Angelegenheit, die auch Arndt's Vertreibung aus Anhalt zur Folge hatte, erschienen, können und wollen wir uns hier nicht näher einlassen. Sie finden sich vollständig verzeichnet in M. Joh. Melch. Krafft's „Ausführlicher Historie vom Exorcismo" (Hamburg 1750.) S. 433—532.

Aehnliches Mißtrauen, wie diese Ereignisse in Sachsen und im Anhaltischen, mußten im folgenden Jahrh. gewisse Vorgänge in Churbrandenburg bewirken. Nachdem nämlich schon 1607 unter Churfürst Joachim Friedrich einige luth. Gebräuche zu Cölln an der Spree abgeschafft worden waren und dann unter Johann Sigismund die Religionsveränderung am Hofe vor sich gegangen war, erschien 1614 ein churfürstliches Patent, welches nicht nur den Lutheranern und Reformirten alles gegenseitige Schelten verbot, sondern auch „nunmehrige billige Einstellung des Exorc. verlangte „weil derselbe im göttlichen Worte nicht geboten und eine abergläubische, zur Verkleinerung der Wirkung der Taufe gereichende, ärgerliche Gedanken bei den Einfältigen erweckende Ceremonie" sey. Dieses Patent fand nicht nur Widerspruch in Schriften; es scheint auch thatsächlich wenig Befolgung gefunden zu haben, da 1624 ein neues Edikt Churf. Georg Wilhelms erschien, welches über den Ungehorsam der Prediger, und daß Einzelne lieber Kinder ungetauft sterben lassen als ohne Exorcismus taufen wollten, Klage führte, und zwar den Wunsch gänzlicher Abschaffung dieses Gebrauchs wiederholt aussprach, aber doch nur das streng gebot, daß kein Geistlicher den Aeltern, welche die Taufe ihrer Kinder ohne Exorcismus vollzogen zu sehen wünschten, dieselbe verweigern solle. Da den churfürstlichen Wünschen und Befehlen hauptsächlich die von den Geistlichen ihren Patronen ausgestellten Reversalien entgegen zu stehen schienen, wurde der Antrag gestellt, dieselben zurückzufordern. — Im Jahre 1661 hatte auf Betrieb des zur Friedensstiftung zwischen den Confessionen umherreisenden Schottländers Joh. Duräus der Landgraf Wilhelm zu Cassel ein Colloquium zwischen den luth. Professoren Henichius und Musäus zu Rinteln und den reformirten hessischen Theologen Curtius und Heine veranstaltet. Auf diesem Colloquium kam natürlich auch der Exorcismus zur Sprache, und die Theologen von Rinteln erklärten, „dieser Gebrauch werde in ihren Kirchen nicht in der Meinung beibehalten, als ob die Kinder leiblich vom Teufel besessen wären. Sie hielten den Exorcismum allein für ein Gebet wider den Satan und dessen Gewalt, und daß die Erbsünde wirklich in den Kindern wäre; auch würde es ihnen nicht zuwider seyn, wenn sie von ihren Kirchen erlangen könnten, daß die For-

mel des Exorc. in ein ausdrückliches Gebet verwandelt würde". Die theol. Fakultät zu Wittenberg erkannte in ihrer Epicrisis de coll. Cass. wohl die geäusserte Meinung von der Natur und Bedeutung des Exorc. als richtig an, glaubte sich aber doch entschieden gegen den Vorschlag der Verwandlung in ein ausdrückliches Gebet aussprechen zu müssen, weil „man den Feinden der Wahrheit nicht weichen und den Einfältigen, welche die Veränderung der Ceremonie für eine Veränderung der Lehre hielten, keinen Anstoß geben dürfe. Wenn man keine Absicht auf einen Syncretismum hätte, heißt es, könnte der Exorc. wohl wegen anderer wichtiger Ursachen, wo es die Nothwendigkeit der Kirchen erforderte, mit der Kirchen Uebereinstimmung in ein Gebet verwandelt werden; aber dem Syncretismo zu gefallen solche unschuldige und alte Gebräuche zu verändern, gehe nicht an. Man müsse die confessionelle Bedeutung bedenken, welche dem Exorc. aus Gewohnheit den Calvinischen Irrlehren gegenüber erwachsen sey". Weiter ging in seinem Widerspruche der Königsb. Prof. und Hofprediger Dr. Dreyer, der in einem Briefe zu der Behauptung sich hinreissen ließ, daß der Ex. keineswegs eine bloße Ceremonie oder ein schlechtes Gebet, sondern eine Uebung der Gewalt, welche Christus der Kirche über die bösen Geister gegeben habe, sey. Die Kirche befehle dem Satan und beschwöre ihn im Namen Christi, welchen der Mensch durch die Taufe solle eingeverleibt werden, daß er denselben solle fahren lassen und ihn am geistlichen Gute nicht hindere. Es werde also durch die Exorc. die geistliche Gewalt des Satans gebrochen, welche er durch die Sünde über die Menschen bekommen habe" ꝛc. — Vom Landgrafen in Kassel wurde Dr. Hennichius an die churfürstlichen Höfe von Braunschweig und Brandenburg abgeordnet, um das durch das Kasseler Colloquium eingeleitete und begonnene Friedens- oder Unionswerk weiter zu fördern. In Braunschweig wurde nichts ausgerichtet; wohl aber fand der Abgeordnete am Churbrand. Hofe williges Gehör. Durch ein neues Edikt vom 2ten Juni 1663 wurde das von 1614 bekräftigt und von den Kirchen- und Schuldienern die Ausstellung eines Reverses gefordert, welchem zufolge unter Anderem jeder Prediger versprechen sollte, sich nach dem Wunsche der Aeltern zu richten, welche die Auslassung des Exorcismus bei der Taufe ihrer Kinder verlangten. Ein Berliner Colloquium und weitere Verhandlungen zum Zwecke einer Vereinigung der beiden Religionsverwandten überhaupt führte zu keinem erwünschten Ziele; es erschien daher nur am 16ten Septbr. 1664 ein abermaliges churfürstliches Edikt, welches allen Geistlichen bei Strafe der Remotion die Unterschreibung folgenden Reverses befahl: „Seiner Churf. Durchl. zu Brandenburg in Edictis de anno 1614. 62. 64. enthaltene christliche Intention wegen der Kirchen-Toleranz betreffend, erkläre ich N. N. mich gegen S. Chf. Durchl. unterthänigsten Gehorsams, und daß ich jederzeit Gott mit herzlichem Gebet um Beförderung solcher Kirchen-Toleranz anrufen, auch nicht unterlassen will, alle Mittel, so zur Kirchen-Toleranz fürgeschlagen werden, anzunehmen. Will auch in Tractirung der Controversien mich der besten Moderation gebrauchen, den elenchum nebst der Form. Conc. omittiren, den exorcismum mitigiren und ändern, und denen

obbemeldten Edicts in allen Clauſulen gehorſamlich nachlieben: ſo wahr mir Gott helfen ſoll durch Chriſtum". Dieſes Edikt veranlaßte natürlich wieder viele Streitigkeiten und Aergerniſſe. Obgleich in Kurzem über 200 Prediger der Mark den alſo geforderten Revers unterzeichnet hatten, ſo waren doch viele Andere in Kirchen und Schulen anderes Sinnes. Lic. Jakob Hellwig in Berlin wandte ſich in ſeinem und ſeines Collegen M. Lubeths Namen mit der Bitte um Rath, was unter ſolchen Umſtänden zu thun ſey, an die Miniſterien zu Hamburg und Nürnberg. Beide Gutachten riethen zum Nachgeben, das Hamburgiſche, weil, obwohl „die Frei-Mittel-Dinge unter der Kirche, nicht aber eines Jeglichen Urtheil lägen, und eigentlich nur ein Land-Synodus über ſie gültigen Beſchluß faſſen könnte, doch, wo ſolcher nicht zu erlangen, zu bedenken ſey, daß im Stand zumal einer gedrückten Kirche einige Dinge müſſen getragen, und mehr auf die Erhaltung der Kirchen als ſolcher Mittelding geſehen werden", — das Nürnbergiſche, weil der Exord. ein „weder von der ganzen Kirche Augsb. Conf., noch von derſelben allein, noch allezeit gebrauchtes Mittelding ſey, hinſichtlich deſſen ſchon längſt unſere Theologen z. E. Gerhard und Hunnius zugeſtanden hätten, daß die gewöhnliche Formel nicht ganz unverworren, die Erklärung beſſer als die Worte ſelbſt, und der Zweck auch auf andere Weiſe zu erreichen ſey, und weil ja auch ein churfürſtlichen Edikt die Unterlaſſung nicht gänzlich ſondern nur auf gewiſſe Weiſe anbefohlen werde, und der hohen Obrigkeit in dieſem Stücke, auch wenn ſie Gegenpart iſt, zu gehorchen um ſo weniger als unziemlich oder unbillich erachtet werden könne, wenn man wiſſe, daß nur durch Nachgeben Ruhe und Friede erhalten und der größte Schaden ſowohl vom Ganzen als von den Einzelnen abgewendet werden könne". Den Nürnbergern wurde ihre Aeuſſerung von der theol. Fakultät zu Wittenberg ſehr übel genommen. Dieſe führte förmliche Beſchwerde darüber, und ertheilte ihrerſeits den Berlinern auch ein Responsum, das von Dr. Calov redigirt wurde und worin es vom Exordium heißt, ſelbiger „könne, weil er in statu confessionis aufhöre ein adiaphoron zu ſeyn und pars necessariae confessionis werde, nicht ohne Aergerniß ſogleich auf das churf. Edikt unterlaſſen werden; es wäre denn mit Genehmhaltung der ganzen märkiſchen evang. luth. Kirche und zwar alſo, daß mit einem guten Unterricht von dieſem ritu dem beſorgten Aergerniß begegnet und an deſſen Stelle eine nachdrückliche Erinnerung an die Taufpathen geſetzt würde von dem reatu der Erbſünde und daß ſich die Kinder, darin empfangen und geboren, bis zur Wiedergeburt durch die Taufe unter der Macht und im Reiche des Satans befänden". Die Nürnberger vertheidigten ſich natürlich wieder, und da man auch von Stendal aus nach Hamburg und Magdeburg rathſuchend ſich gewendet hatte und durch unzeitige oder unvollſtändige und nicht ganz treue Veröffentlichungen manche Männer ſich compromittirt ſahen, ſo entſtanden höchſt unerquickliche Streitigkeiten, in die außer dem Stendalſchen Generalſuperintendenten M. Bugäus und dem Magdeb. Senior Dr. Böttiger auch Scriver verwickelt wurde, und die eine Literatur hervorlefen, über welche wir in Krafft's ſchon angeführtem Werke S. 735 ff. nachzuleſen

bitten. — Fühlte man aber schon durch die Churbrand. Edikte, welche die Geistlichen hinsichtlich des Exorcismus dem Willen der Aeltern zu willfahren zwangen, sich beunruhigt, so mußte dies noch mehr der Fall seyn, als 1702 ein Unions-Collegium förmlich constituirt wurde und in dessen Gefolge Schriften erschienen, welche damals schon als das beste Unionsmittel die durch Machtedikte zu bewirkende Gleichmachung der Ceremonien, und namentlich auch die gänzliche Abschaffung oder Verbietung des „abscheulichen" Exorcismus, empfahlen. Das Unionsprojekt kam nicht zu Stande, und auch hinsichtlich des Exorcismus mußte man sich auf eine 1713 erfolgte Erneuerung und Wiederholung des Ediktes von 1664 beschränken, weil die Widerstandskraft der alten kirchlichen Orthodoxie noch mächtig genug sich erwies, obgleich sie zum Theil schon gebrochen und durch auftauchende pietistische und territorialistische Ideen geschwächt war. Superintendent Dr. Löscher in Dresden sprach sich in seiner „Allerunterth. Addresse an ein großmächtigstes Oberhaupt im Namen der evang. luth. Kirche, die Religionsvereinigung betr., nebst angehängter Recension der diesfalls bisher edirten Schriften und einem christlichen Vorschlag zum gesegneten Kirchenfrieden" hinsichtlich des Exorc. also aus: „Der sogenannte Exorc. ist der andere Dorn in dieser Leute Augen, welchen sie abscheulich nennen und ganz verdammen. Unsrer Kirchen Lehre hievon ist diese: Alle Menschen sind von Natur, und ehe die Gnadenmittel an ihnen anschlagen, Kinder des Zorns und in des Satans Gewalt, der geistlicher Weise in ihnen ist und wirket; welches sowohl von den Erwachsenen als Kindern wahr ist, ungeachtet sie als Menschen einen Zutritt zu der Gnade haben und als Christenkinder einen besonderen Vorzug, Absonderung von anderen Kindern und vorrechtliche Heiligkeit besitzen. Darum ist es recht und billig, daß man bei dem ersten Gebrauch der Gnadenmittel oder in der Taufe dem Satan und Jedermann ankündige, daß dieser Tyrann mit dem in Gottes Bund tretenden Kinde nichts ferner zu thun haben soll, daß es seiner Herrschaft entnommen werde und er mit seinem Werk, so er in den Kindern der Bosheit hat, solle ausgeboten seyn; welches in den Gebetsformeln, so bei uns zwischen die zwei formulas des sogenannten Exorc. eingesetzt sind, klärlich zu ersehen ist. Man kann demnach hiebei gar wohl in secunda persona den Satan anreden, wie es bei andern Glaubens-Actibus auch geschieht, und das Zeichen des Kreuzes zum ermunternden Andenken des Kreuzestodes Jesu, durch welchen unser Glaube den Teufel und seine Macht austreibet und überwindet, gar wohl brauchen. Die dabei bräuchliche Formel selbst ist ein Mittelding, so aus der alten Kirchen behalten worden, oftmals in den Predigten erklärt und vom Aberglauben abgezogen wird. Jedoch könnten wir wohl leiden, wenn anstatt des einigen Leuten anstößig scheinenden Wortes Exorcismus ein anderes, und für das Wort „ausfahren" das Wort „weichen" gebraucht würde; wie wir denn keine Gemeinde, so dieser Formel sich nicht bedienet, darum verwerfen. Die Einwürfe hierwider sind: 1) Die Worte Exorcismus und Beschwören lauteten so hart. Resp. Wir können wohl leiden, daß andere an ihrer

Statt gebraucht werden. Sonſt heißt beſchwören stilo biblico einem etwas verbindlich andeuten, daß er nicht davon laſſen könne (1 Thess. V, 27.). Iſt es nun ärgerlich, wenn man dem Teufel ſeine Verjagung alſo andeutet? 2) Die Chriſtenkinder würden hiedurch ihres Vorrechts beraubt. Resp. Daſſelbe geht nicht ſo weit, daß ſie von Natur nicht unter des Satans Gewalt ſeyn ſollten. 3) Es komme der Exorc. aus dem Papſtthum. Resp. Zum wenigſten iſt er in unſerer Kirche geſäubert worden, nicht derſelbe wie im Papſtthum; und es war derſelbe auch ſchon vor dem Papſtthum im zweiten Jahrh. (?) bräuchlich."

****) Faſt zu jeder Zeit und in allen Gebietstheilen der luth. Kirche, welche den Exorciſmus beibehalten hatten, fehlte es nicht an ſolchen, welche an dieſem Gebrauche Anſtoß nahmen und ihn beſeitiget zu ſehen wünſchten. Häufig hingen die gezeigten Bedenken und der erhobene Widerſpruch allerdings mit einer der lutheriſchen Kirche fremden Anſchauung und Vorſtellungsweiſe von dem, was das Kind zur Taufe mitbringt und was es in derſelben und durch dieſelbe empfangen ſoll, mit einer größeren oder geringeren inneren Entfremdung vom lutheriſchen Dogma, mit einer mehr oder minder klar und deutlich hervortretenden Hinneigung zum Calviniſmus zuſammen; aber keineswegs war dies immer der Fall, und es lag in der Natur der Sache, daß ein recht unbefangenes Urtheil beſonders in ſolchen Theologen ſich bilden konnte, welche die Vereinbarkeit lutheriſcher Orthodoxie mit Enthaltung vom Tauferorciſmus in ihrem Geburtslande kennen gelernt hatten.

Der erſte rechtgläubige lutheriſche Theologe daher, der entſchiedener, beſtimmter und aggreſſiver, als dies in den angeführten Aeußerungen von Chemnitz und Gerhard der Fall iſt, gegen die relative Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer ferneren Beibehaltung des Exorciſmus in der hergebrachten kirchlichen Form ſich ausſprach, war der 1550 zu Winnenden in Würtemberg geborne und 1603 als Profeſſor der Theologie zu Wittenberg verſtorbene Dr. Aegidius Hunnius, der zum Privatgebrauche 128 theses de exorcismo niedergeſchrieben hatte, welche ohne ſeinen und ſeiner Relikten Willen 1603 und 1606 zu Erfurt im Druck erſchienen, und auch bereits 1608 ins Deutſche überſetzt wurden. Wir halten dieſe theses, deren Aechtheit von dem Schwiegerſohne und Sohne des Verſtorbenen nur hinſichtlich zweier falſch geleſener oder gedruckter Beiwörter (exorc. papistieum ſtatt baptisticum, und torva signatura crucis ſtatt tertia sign. crucis) nach der ihnen vorliegenden Handſchrift geleugnet, und daher auch von der lutheriſchen Orthodoxie nicht mit Recht und Erfolg beſtritten werden konnte, für ſo bedeutend, daß wir ihren Inhalt im Auszuge hier mittheilen wollen.

Nachdem Hunnius Thes. I. „das äußerliche Element des Waſſers und das Wort der Einſetzung und Verheiſſung, daß nämlich der Täufling ſoll mit Waſſer begoſſen werden im Namen des V., des S. und des h. G. zur Vergebung der Sünden, zur Wiedergeburt und Verſieglung der Kindſchaft gegen Gott, durch Chriſtum erworben, als die zwei Stücke, welche die h. Taufe, von Chriſto eingeſetzt, in ſich begreift", bezeichnet hat, ſagt er Thes. II., daß „was hierüber dazu komme, weder zum Weſen noch zu

den Wirkungen der h. Taufe gehöre, sondern entweder unter die Mittelding gerechnet oder als eine Pflanzung, so nicht von Gott gepflanzet, ausgerottet werden müsse, wenn nämlich dasselbige entweder an sich selbsten unrecht und gottlos ist, oder aber wegen des falschen Wahns eines Gottesdienstes oder Nothwendigkeit unrecht und gottlos gemacht wird". Thes. III. stellt er den Begriff des Exorcismus fest, gegen welchen er kämpfen will, indem er sagt: „Der Exoro. oder Teufelsbann ist, wenn 1) dem Satan geboten wird, daß er aus dem Kinde fahre und dem h. G. Raum gebe, 2) zum Kinde gesagt wird, daß es das Zeichen des h. Kreuzes an seiner Stirne und Brust empfahe, und 3) der Satan im Namen des (†) V. und des (†) S. und des (†) h. G. beschworen wird, daß er entfahren und weichen soll von diesem Diener des Herrn J. Christi". Thes. IV. bemerkt er, daß dieses alles verrichtet werde „ohne dergleichen hinzugethane Erklärung, dadurch der Wahn von leiblicher Besitzung des Kindes vom Teufel benommen oder der abergläubische Gedanke von der Nothwendigkeit oder Gottesdienst mit solcher Ceremonie aufgehoben, oder auch angezeigt würde, daß nicht in der Handlung des Exorcismi oder des Teufelsbannes, wie gleichwohl die Worte öffentlich mit sich bringen, sondern allein in der h. Taufe, wenn das Kind mit Wasser im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit begossen wird, des Satans Reich zerstöret und das Kind daraus erlöset werde". Thes. V—XXXVII. untersucht er, ob solche Ceremonie mit solchen Worten und Geberden der h. Schrift durchaus gemäß sey oder nicht, und weist darauf hin, daß auch in der luth. Kirche nicht bei Allen einerlei Wahn oder Meinung vom Exorcismo herrsche. Er weist mit geschichtlichen Beispielen nach, daß sowohl unter Laien als unter den Theologen solche gefunden werden, welche, dem Eindrucke der Handlung sich hingebend, „ihn gewissermassen für nothwendig halten und meinen, daß ohne ihn die h. Taufe nicht durchaus vollkommen und ganz sey, daß durch ihn das Kind gleichsam zur würdigen Zulassung zur h. Taufe erst recht zubereitet und tüchtig gemacht werde". In den folgenden Thesen wird der Behauptung: „der Zweck des Exoro. sey nicht, daß durch seine Worte und in seiner Verrichtung der Satan vertrieben und das Kind seiner entlediget werde", mit der Frage entgegengetreten, „warum denn der Exoro. den Umstehenden eben ein Solches mit Worten, mit Sinn und Geberden zusage, und weder die Formel der Worte noch die Weise der Handlung etwas Anderes zu verstehen gebe". Auf die vertheidigende Aussage, „solche Wortformel und Handlung zeige an, nicht was im Exoro. geschehe, sondern was Gott in der andern, von ihm eingesetzten, Taufhandlung verrichten wolle", wird erwidert, daß „diese Meinung zwar nicht zu verwerfen sey, nichts destoweniger aber auf solche Weise der Kirchendiener ein Anderes rede, als von den Zuhörern solle verstanden werden". „Welche Sibylle, wird gesagt, könnte einen solchen Verstand aus diesen Worten errathen? Weder Petrus noch Paulus hätten solche Geheimnisse ohne Dolmetschung verstehen können". Dasselbe gelte auch von der Entschuldigung, „es sey gleichsam eine Gebetsformel, daß Gott das Kindlein, so unter dem Reich des Satans gefangen liegt, von demselben gnädiglich durch die h. Taufe erledigen wolle".

Denn „wer wollte immermehr errathen können, daß dieses eine Gebetsformel sey? Sintemal im Gebet ein Gespräch mit Gott gehalten wird; diesen reden wir an, und nicht den Satan. So haben auch von Anfang der Welt her alle Gläubige wider den Satan gebetet, welcher Gebetsformel man gar viel hin und wieder in der h. Schrift findet. Daß aber jemals ein Gläubiger an irgend einem Ort auf solche Weise gebetet habe, daß er den Satan beschworen und in Benennung einer jeglichen Person der h. Dreieinigkeit ein Zeichen des Kreuzes gemacht hätte, das wird nirgends an keinem Orte weder gelesen noch gefunden". — „Was könnte so ungereimt und gläubigen Herzen und Ohren so abscheulich seyn, dem nicht durch dergleichen gesuchte Glosse eine Farbe angestrichen werden könnte?". Auf die weitere Einrede, daß „der Exorc. dem Volke füglich und recht erklärt werden könne", wird Thes. LVII ff. geantwortet: „Wann aber wird er einmal erklärt? Wie oft gibt es die Gelegenheit durchs Jahr über? Und warum wird die Kirche mit einem solchen Gebrauche bemühet, der eine so weitläuftige Erklärung nöthig hat, welche, wenn sie nicht stetig dem unberichteten Volke eingebläuet und wiederholet wird, nichts oder gar wenig fruchten mag? Wir sehen, wie mit großer Arbeit auch die nothwendigen und gemeinsten Glaubensartikel jedoch kaum dem einfältigen Volke eingebracht werden können. Wie wollen wir ihnen den verborgenen und heimlichen Verstand der Worte des Exorc. einbringen?" Man wende für, der Exorcismus habe großen Nutzen, denn „durch diese Ceremonie geschehe eine öffentliche Bekenntniß von der Erbsünde, von dem Gefängniß der Kindlein unter dem Reich des Satans und hinwiederum von der gnädigen Erlösung derselben durch Christum, und solches wider die Pelagianischen Meinungen der Wiedertäufer und Sakramentirer". Aber „könnten denn diese Artikel nicht viel rechter, stattlicher und heller in einer solchen Erinnerung, so mit des h. Geistes Worten selbst aus der h. Schrift verfasset, erkläret und die Größe der Erbsünde, das Elend der kleinen Kindlein und die Gutthaten Christi auch ohne das Spectacul und Schauspiel des Exorc. vorgetragen werden? Es würde dies gewiß in vielen Kirchen mit größerem Nutzen und geringerer Gefahr geschehen". Wenn der Exorc. schon lange abgeschafft wäre oder noch jetzund rechtmäßiger Weise abgeschafft würde, so würde vielen Streiten „nicht allein der Calvinisten wider uns sondern auch der Unsrigen wider einander" die Wurzel abgeschnitten seyn, die Kirche würde Ruhe haben und „sich nicht dieses Gebrauchs halber stetigs neuer Empörung zu befürchten haben". Man solle nur die glückliche Lage der Kirchen ansehen, welche den Exorcismus zeitig abgeschafft haben. Sie seyen „itzo dieser Sorge und ganz mühseligen Erklärung, auch der vielfältigen Wiederholung solcher Erklärung und Furcht des Aberglaubens bei den Einfältigen überhoben, wie ingleichen auch der Gefahr des Streits und Gezänks und andrer Beschwerlichkeiten, davon zuvor gesagt worden, und es gehe ihnen diesfalls gar nichts ab, sintemal sie anstatt dieser unkömmlichen Formel eine andere verständliche, klare, aus dem Fundament der h. Schrift erbauliche, auch den Einfältigen wohl vernehmliche und von allen dergleichen Sorgen und Ungelegenheiten freie Formel angeordnet haben".

Nicht ſo ruhig und gemeſſen, wie in Deutſchland Hunnius, ſprach ſich in Dänemark Iwar Bärthelſen gegen den Exorciſmus aus in ſeinen 60 Propositiones, die er 1566 im Kerker ſchrieb. Dieſer leugnet geradezu, daß der Exorciſmus unter die ἀδιάφορα gerechnet werden könne. Seine Worte, ſagt er, ſeyen „ſo klar, deutlich und offenbar, daß ſie auf einen anderen Verſtand, als wie ſie lauteten, nicht gezwungen werden könnten. Anfangs gehe der Prediger auf den unreinen Geiſt oder den Teufel los und gebiete ihm ſchlechterdings, daß er ausgehen und dem h. Geiſt Platz geben ſolle; darnach aber (als ob der Prediger oder der ausgeworfene böſe Geiſt an der Kraft der Ausdrückung zweifelte) beſchwöre er ihn im Namen Gottes, daß er ausgehe und weiche vom Diener Jeſu Chriſti, den er mit Namen nenne, und darauf zu Beſtätigung ſeines Wunſches, oder daß es gewiß geſchehe, mit dem Amen bekräftige". Wie die Formalien und Worte des Exorciſmus, ſo zeuge auch ſeine Geſchichte dafür, daß er effektiv gemeint ſey und im falſchen Glauben an ein wirkliches Beſeſſenſeyn der Kinder, oder daß der Teufel erſt von ihnen vertrieben werden müſſe, wenn die Taufe unverhindert erfolgen ſoll, ſeinen Grund habe. Nun ſey es aber eine ſchreckliche Sünde wider das erſte und zweite wie wider das achte Gebot, den Namen Gottes ohne Befehl und Verheiſſung alſo zu gebrauchen. Der Exorciſmus ſey ein lügneriſcher Gebrauch, weil er 1) einen Befehl und eine Verheiſſung Gottes und 2) ein Beſeſſenſeyn der Chriſtenkinder erlüge. „Ob zwar wohl Niemand ohne Irrthum würde leugnen können, daß alle Kirchenkinder vom erſten Augenblick ihrer Empfängniß an von Natur Kinder des Zorns und durch und durch mit dem Gift des Satans angeſteckt, und alſo, in Sünden empfangen und geboren, alles Elendes des Satans würdig ſeyen, ſo ſeyen ſie doch darum nicht ſchon im Mutterleibe vom Teufel beſeſſen". Auch der Begriff des geiſtlichen Beſeſſenſeyns paſſe nicht auf ſie, ſondern nur auf die gottloſen, muthwilligen und verſtockten Sünder; und geſetzt auch, man gäbe eine gewiſſe geiſtliche Beſitzung zu, ſo wäre es doch „ungereimt, unvernünftig und gottlos, wenn Jemand meinte, er könne ſolche Bande durch Beſchwörungen auflöſen. Wenn durch den unſaubern Geiſt der Teufel verſtanden werde, ſo könne man ihm, wenn er die Kinder nicht geiſtlich beſitze, auch nicht gebieten zu weichen; wenn er aber gleichwohl da wäre, ihn nicht ohne Sünde durch Menſchenſatzung auszutreiben ſich unterſtehen. Sollte aber durch den unſaubern Geiſt die Erbſünde verſtanden werden, ſo werde nicht allein diejenige Kraft, wodurch allein der h. Geiſt durch die göttlich verordneten Mittel wirke, einem ſolchen Menſchengedicht zugemeſſen, ſondern auch der Glaubensartikel, welcher der Vergebung nicht der Beſchwörung der Sünde gedenke, offenbar beſtritten. Es ſey gottlos, wenn man diejenige Gewalt des Satans, die er um der Sünde willen über die Kinder habe, in den Kindern im Namen der h. Dreieinigkeit mit Beſchwören ausfordern wolle, oder ſolche Macht auf irgend eine Weiſe mit Beſchwörungen ſich unterſtehe zu brechen und zu hindern. Gott habe nicht Beſchwörung ſondern ſeinen Sohn in die Welt geſandt, daß er zerſtöre, breche, hindere und zunichtmache die Werke des Teufels". Es wäre „nichts Unvernünftigeres als zu ſagen, daß in den Worten des Exorc. der

Verhelfung der Gnaden und der h. Taufe die Wirkung unserer Befreiung von der Gewalt des Teufels zugeeignet werde". Die Worte seyen vielmehr so, daß man sich nicht wundern könne, wenn die Erfahrung lehre, daß die Menge der Unverständigen an ein wirkliches Besessenseyn der Kinder und an eine wirkliche und nothwendige Austreibung des Teufels glaube. „Und wenn auch aus dem Gemüth des gemeinen Haufens sowohl als der Gelehrten die gotteslästerliche Meinung von Beschwörung des Teufels wirklich ausgewurzelt und von ihr nichts zu fürchten wäre, so müßte der Exorc. doch nicht in der Kirche gebraucht werden, nicht allein weil er nach der eigenen Bedeutung der Worte sich fälschlich zueigne, was eine Wohlthat der göttlichen Barmherzigkeit ist, sondern auch weil er vordem ohne Anordnung Gottes erdacht und als eine Wohlthat unter Menschen hochgeschätzt worden ist". Er sey „ein Götze und demnach gänzlich abzuschaffen, weil er ehedem der göttlichen Ehre theilhaftig geachtet worden, wenn auch schon jetzt der Mißbrauch aufhöre".

Geht Bärthelsen in manchen dieser seiner angeführten Aeusserungen seinem Charakter und auch seiner Lage gemäß (er saß wegen eigenmächtiger Unterlassung oder Abschaffung des Exorc. in hartem und langem Gefängniß) über das rechte Maß und Ziel offenbar hinaus, wie dies auch bei vielen Anderen der Fall ist, so wird man dagegen wieder von der Art und Weise, wie später Spener sich aussprach, desto freundlicher und wohlthuender angesprochen. Unter den „theologischen Bedenken" dieses trefflichen Gottesgelehrten sind viele, in denen er sich veranlaßt sah, vom Exorcismus zu sprechen (1. Th. p. 157 und 160—175; 3. Th. p. 378 ff.; 4. Th. p. 208 ff.; letzt. Th. p. 390. 603. 680.). Namentlich ist dies in den Bedenken der Fall, in welchen er die Frage ausführlich behandelt, ob die Geistlichen dem oben angeführten Churbrand. Edikte, welches die Unterlassung des Exorc. auf Verlangen der Aeltern befahl, mit gutem Gewissen Folge leisten könnten. Indem Spener diese Frage mit vor- und umsichtiger Angabe vieler Gründe bejaht, sagt er unter Anderem: „Was aber die Ceremonie selbst anbelangt, so ist unwidersprechlich, daß die Worte in dem rigore, wie sie lauten, und nach dem Verstand, den ein Jeder, welcher sie das erste Mal höret und ehe ihm eine andere Erklärung beigebracht wird, daraus fasset, falsch sind, und daher, damit sie nicht falsch seyen, eine Auslegung über ihren Verstand gemacht werden muß, so nicht aus den Worten selbst fließet, ja einige kaum sehen, wie derselbe damit übereinkomme. Ich leugne damit nicht, daß derjenige Verstand, welchen unsre Lehrer denselben geben und in welchem unsre Kirche sich der Formel gebraucht, wahr und der Glaubensregel gemäß sey, wie denn, wo solches nicht wäre, sie keine Stunde in der Kirchen behalten sondern als ein eigentlicher Mißbrauch göttlichen Namens stracks abgeschafft werden müßte. Daher ich derjenigen Reformirten Urtheil, welche sie blos dahin verdammen und für einen Greuel halten, nicht unterschreiben kann. Indessen bleibts dabei, daß die Glosse besser ist als der Text, und dieser nicht anders gerettet werden kann als durch jene. Also müssen auch diejenigen, welche am heftigsten dafür streiten, bekennen, daß aufs Wenigste die Worte sehr hart lauten und, wo man derselbigen

eigentlichster Deutung nachginge, nicht gebilliget werden könnten. Wenn nun aber billig in dem Gottesdienst dahin gesehen werden sollte, daß alle Formeln, deren man sich gebrauchet, aufs Wenigste die nicht ausdrücklich von dem h. Geist vorgeschrieben sind sondern in der Kirchen Freiheit stehen, also abgefasset werden, daß deren Verstand so bald aus den Worten deutlich erkannt, hingegen solche Redensarten vermieden werden, die nicht allein unterschieblichen Verstand leiden, sondern auch deren Worte eher die unrechte als rechte Meinung vorstellen, — hingegen diese Formel solcher Regel nicht gemäß ist, so sehen wir daraus, daß die ganze Ceremonie so bewandt ist, daß man sie endlich entschuldigen, aber nicht eben hoch loben kann. Und stehet dahin, ob leicht ein verständiger und der Erbauung der Kirchen begieriger Mann, der doch im Uebrigen bei gegenwärtiger Bewandtniß mit Ernst über den Exorcismum aus Ursachen, die auf das Aergerniß der Abschaffung sonderlich sehen, hält, sich finden werde, der nicht wünschte, daß aufs Wenigste die Worte anders eingerichtet wären, und wo er sie erst hätte formiren sollen, sie auch anders abgefasset haben würde. Also haben wir daran eine Formel, von der die Kirche an sich selbst weder Nutzen noch Erbauung hat, die aber gleichwohl einen Vorwurf der Widersacher (welche, wo sie mit Auslassung derjenigen Argumente, die unserer analogia fidei entgegen sind, die Formel mit Ernst angreifen und in uns setzen wollen, uns gewiß zu schaffen genug geben können) veranlasset, also auch manche Schwache, die ihrer nicht gewohnt sind, heftig stößet. — Sollte es nicht besser seyn, dergleichen Ceremonien entübriget zu seyn, welche gleich bei dem ersten Ansehen solchen Anstoß geben?"

Ja, man kann Chemnitz und Gerhard in dem, was sie mehr nur andeutungsweise, Hunnius, Bärthelsen, Spener und anderen Theologen unserer Kirche in dem, was sie mit größerer Ausführlichkeit und Bestimmtheit gegen die Zweckmäßigkeit des Taufexorcismus bemerken, durchaus nicht Unrecht geben. Es verhält sich in der That so, daß zwar die Deutung ganz gut ist, welche die luth. Theologie in ihren besonnenen Organen darbietet, der Akt selbst aber mit dieser seiner Deutung schlecht zusammenstimmt. Der unmittelbare Eindruck, welchen seine Worte und Geberden auf jeden Unbefangenen machen müssen, ist ein ganz anderer als der, welcher nach der „Glosse" beabsichtiget wird. Niemand kann sagen, daß die Ceremonie selbst ein natürlicher, verständlicher, unzweideutiger, historisch und psychologisch richtiger Ausdruck dessen ist, was sie nach der luth. Erklärung darstellen soll. Sie soll, wie man sagt, nur ein feierlicher Protest gegen die Irrlehren der Wiedertäufer und Sakramentschwärmer, nichts Anderes als eine recht nachdrückliche Erinnerung an die Noth der Erbsünde, an das Ausgeschlossenseyn aller nicht wiedergebornen Menschen vom Reiche Gottes und an die für Alle vorhandene Nothwendigkeit der Taufgnade seyn. Aber

iſt es wirklich blos der Glaube an ein natürliches Gefangenſeyn der Kinder unter der Gewalt und Herrſchaft oder im Reiche des Satans, und nicht vielmehr der an ein Beſeſſenſeyn derſelben, was die Erſcheinung des Aktes predigt, und weiſt dieſer die Gedanken an Hülfe in dieſer Noth wirklich auf die Taufe und nicht vielmehr auf ſich ſelbſt hin? Kann es geleugnet werden, daß dieſe ſeine Geſtalt ſuperſtitiöſen Vorſtellungen von Beſeſſenheit und Kraft der Beſchwörung ihren Urſprung verdankt und eben darum auch dieſe Vorſtellungen, deren natürlicher Ausdruck und unmittelbare Bethätigung ſie iſt, immer von Neuem in den Einfältigen erzeugen und hervorrufen muß? Kann man Bärthelſen Unrecht geben, wenn er ſagt, daß man mit dem gleichen Rechte einer ihrer Selbſtdarſtellung widerſprechenden Deutung eben ſo gut, wo nicht viel leichter, alle anderen abgewürdigten Ceremonien hätte beibehalten können? Oder dem aus der Pfalz gebürtigen Regensb. Prediger M. Chriſtoph Donauer, wenn er in ſeinem Eifer ausſprach: „Es iſt der Blinden Farbe, den Exorcismum pro preculis verkaufen wollen, als darin man weder betet noch danket"? Soll der Exorciſmus nur den Charakter einer Erinnerung oder eines Gebetes an ſich tragen, warum läßt man ihn denn nicht als Erinnerung oder Gebet auftreten, warum behält man die Form bei, welche offenbar die eines nicht blos ſignificativen ſondern effektiven, theurgiſchen Handelns iſt? Will man Calviniſcher Irrlehre gegenüber von der Wahrheit Zeugniß geben, warum thut man dies nicht mit Worten und Handlungen, welche dieſe Wahrheit rein und klar ausdrücken; warum behält man einen Wortlaut und Thatausdruck bei, der an und für ſich nur als Selbſtdarſtellung oder Bethätigung eines anderen, entgegengeſetzten, Irrthums erſcheinen kann? Es iſt gewiß, vor dem liturgiſchen Principe der Wahrheit kann der Exorciſmus in ſeiner hergebrachten und gebräuchlichen Form nicht wohl beſtehen. Fordert ja doch dieſes Princip, wie wir geſehen haben und wie Spener ſo ſchön hervorhebt, von jedem Ritus, daß er wahrhaftiger, unzweideutiger, natürlicher und verſtändlicher Ausdruck eines wahren Glaubens ſey, daß die Wahrheit in ihm wahrhaft und ſelbſtredend zur Erſcheinung komme, daß die Darſtellung mit dem, was in ihr ſich darſtellen und bethätigen ſoll, im Einklang ſtehe. Am allerwenigſten kann für den Lehrzweck, für den Zweck der Erinnerung an heilſame Wahrheiten ein ſolcher Ritus als geeignet erſcheinen, aus dem die rechte Lehre nicht heraus und hervor, ſondern neben dem ſie nur hergeht und zwar ſo, daß ſie gegen den natürlichen Sinn, gegen den unmittelbaren Eindruck proteſtiren muß, hergeht. Was mißverſtanden wird, wenn es in ſeinem nächſten und eigentlichen Sinne genommen wird, wenn eine künſtliche und gezwungene Deutung ihm nicht zur Seite geht, wahrlich das iſt ein ſchlechtes Mittel der Belehrung und Erinnerung.— Daß es mit der Wahrhaftigkeit des Aktes nicht zum Beſten ſtehe, konnte man ſich auch nie verbergen, gleichwohl aber glaubte man im Intereſſe der Wahrheit und der Freiheit ihn feſthalten zu müſſen, weil die Gegner auf falſcher Lehrbaſis ſeine Zuläſſigkeit beſtritten und ſeine Abſchaffung für nothwendig erklärten. Man fürchtete mit ſeiner Aenderung die impiae opiniones der Gegner zu ſtärken und einen Verrath an der chriſtlichen Freiheit zu Mittel-

dingen zu begehen, gleich als ob man nicht der gegnerischen Irrlehre in anderer Weise mit größerer Lauterkeit und Reinheit, eben darum aber auch Sieghaftigkeit des Zeugnisses hätte entgegentreten, und die Freiheit viel besser im freien Nichtgebrauchen um des vollen Dienstes der Wahrheit willen, als im nothdürftig entschuldbaren Gebrauchen bethätigen können. „Es ist in solcher Sache des Exorc., sagt Spener mit Recht, kein status confessionis; denn es stehet uns frei, Alles, was wir von dem Verstand des Exorc. gehalten haben wollen, mit den nachdrücklichsten terminis in ein Gebet zu setzen und unsere Confession darunter zu thun". Und abermals: „Also ist dieses so gar nicht wider die Freiheit der Mitteldinge, daß es vielmehr mit derselben stattlich übereinkommt und in der That zeigt, daß wir den Exorc. nicht für etwas Nöthiges achten, wenn wir ihn zwar nach der Ordnung und insgemein wegen des eingeführten Gebrauchs behalten, bei gewissen Fällen aber, nicht nur in der Noth sondern auch aus anderen billigen Ursachen, auslassen. Dagegen wo man auf dem Gebrauch so fest stehet, daß man ehe einigen Gewissen einen Anstoß setzen würde, ehe man ihn ausließe, solches in der That nicht viel anders wäre, als etwas, so wir für ein freies Mittelding ausgegeben, wirklich zu einem nothwendigen Werke wider die Bekenntniß zu machen". Auf die gleiche richtige Ansicht von der Freiheit weisen auch die Nürnberger in ihrem bereits angeführten, den Berlinern ertheilten responsum hin, wenn sie sagen: „Warum sollen wir denn nun nicht eben diese unsere Freiheit hingegen nach Beschaffenheit der Sache auch in Unterlassung desselben dürfen sehen lassen, damit wir nicht für diejenigen angesehen werden mögen, die einer an sich selber freistehenden und weder guten noch bösen Handlung einige Nothwendigkeit, als ob man derselben sich zu gebrauchen gar nicht unterlassen könnte, beilegen wollten? Es erstrecket sich ja die Freiheit auf beide gegen einander gesetzte und streitende Dinge, daß man dieses oder jenes beides thun oder lassen kann".

Man sieht also, die Gründe, welche für die Beibehaltung des Exorcismus neben der Berufung auf sein Alterthum gewöhnlich angeführt wurden, sind nicht sehr stichhaltig. Es ist in der That neben dem der luth. Confession eigenen Sinne für historische Continuität des christlich-kirchlichen Lebens hauptsächlich Partheiinteresse und Partheieifer den Wiedertäufern und Sakramentschwärmern gegenüber gewesen, was den Gebrauch in unveränderter Gestalt so lange aufrecht erhielt. Die innere Herzensmeinung Vieler spricht wohl Hutter in seinem 1613 an Schlüsselburg geschriebenen Briefe am besten und aufrichtigsten aus, wenn er sagt: „Gewiß, ich selbst wollte wünschen, daß er auf eine billige Weise und Uebereinstimmung in unsrer Meißnischen Kirche könnte abgeschafft werden; aber ich sehe, daß es gefährlich sey, zu rathen, und noch beschwerlicher, es zu erlangen. Und jenes zwar, da einige aus einem ganz alten Irrthum dem Exorcismus mehr zueignen als ihm zukommt, dieses aber wegen des Frohlockens der Calvinisten, als ob es durch sie geschehen wäre. Daher halte ich dafür, man müsse hierin sehr fürsichtig zu Werke gehen, doch also, daß, wenn sich eine bequeme Gelegenheit zeigen sollte, man auf Rathschläge der Abschaffung denken müsse".

Zwiſchen Abſchaffung und Beibehaltung in der bisherigen Geſtalt lag freilich noch etwas Anderes in der Mitte, die zweckmäßige Aenderung. Warum iſt der Weg dieſer ſo wenig verſucht worden?

Um es ganz offen zu ſagen, ſo können wir uns hier, wie überall, mit dem bloßen Wegwerfen nicht recht befreunden. Es hing doch viel Herzblut unſerer luth. Kirche an dem Exorciſmus und war gewiß nicht blos Partheiintereſſe und allgemeine Anhänglichkeit an die kirchliche Tradition, was ihn ſo lange und ſo zähe feſthalten ließ. Wenn wir nicht ſehr irren, ſo waren noch Motive vorhanden, die nur zu keinem klaren, unverworrenen Bewußtſeyn und deutlichen ſich Ausſprechen kamen. Man fühlte, daß an dem Exorciſmus etwas ſey, das mit dem ganzen übrigen Charakter von Luthers Taufbüchlein aufs innigſte zuſammenhängt und wodurch ſich die lutheriſche Anſchauung von Taufbedürfniß, Taufgnade und Kirchenamt, der lutheriſche Muth und Trotz des Glaubens recht lebendig aus- und angeſprochen ſieht. Dr. Sam. Huber und Dr. Sal. Gesner deuten wohl das Richtige in ihren 1594 zu Wittenberg gehaltenen Diſputationen an, indem der eine auf den genauen Zuſammenhang zwiſchen der Abrenuntiation und dem Exorciſmus hinweiſt und von dem letzteren ſagt, daß er „als freies Mittelding, das der Taufe an und für ſich nichts gibt und nimmt, zu behalten ſey wie Privatbeichte und Abſolution", der andere aber thes. VIII. die Behauptung aufſtellt: „Wenn der Prediger ſpricht: Ich beſchwöre dich ꝛc., ſo iſts eben ſo viel als ſpreche er mit Paulo 1 Cor. XV: Tod, wo iſt dein Stachel, Hölle, wo iſt dein Sieg. Gelobt ſey Gott, der uns den Sieg verliehen hat durch Jeſum Chriſtum". Ja, auch den oben angeführten, ſuperſtitiös lautenden und in Unklarheit zum Theil ſich widerſprechenden Aeußerungen des Menius, Heshus und Kohler (ſo wie ſpäter des Dr. Dreyer zu Königsberg) von einer im Exorciſmus ſich bethätigenden Macht und Gewalt über die böſen Geiſter, welche Chriſtus der Kirche verliehen habe, liegen Elemente der Wahrheit zum Grunde. Der Fehler liegt nur darin, daß dieſe Macht in dem alſo formulirten Exorciſmus als in rechter Weiſe bethätiget angeſehen, und der ſogenannte Exorciſmus überhaupt nicht als bloße Ankündigung von der Taufe als der wirklichen effektiven Ausübung beſtimmt und klar unterſchieden wird. Verhältnißmäßig am beſten ſpricht Löſcher in der am Ende der vorigen Anm. zu dieſem §. angeführten Stelle ſich aus, indem er ſagt: „Darum iſt es recht und billig, daß man bei dem erſten Gebrauch der Gnadenmittel oder in der Taufe dem Satan und Jedermann ankündige, daß dieſer Tyrann mit dem in Gottes Bund tretenden Kinde nichts ferner zu thun haben ſoll, daß es ſeiner Herrſchaft entnommen werde und er mit ſeinem Werk, ſo er in den Kindern der Bosheit hat, ſolle ausgeboten ſeyn".

Ja, als ſolche Ankündigung und Ausbietung hat der Exorciſmus einen recht guten Sinn, und in dieſem Sinne beibehalten, dieſem Sinne gemäß umgeſtaltet und ſeiner theurgiſchen Form entkleidet, würde er nicht blos kein Aergerniß in dem Luthe-

rischen Taufformulare, sondern ein wahrer Schmuck, eine wahre Zierde desselben seyn. Die Kirche als das Reich Gottes auf Erden weiß sich als in beständigem berufsmäßigem Kampfe wider den Satan und sein Reich begriffen. Die Waffen zu diesem Kampfe hat ihr der Herr in seinem Worte und in seinen Sakramenten gegeben, und er selbst streitet mit ihr und durch sie. Dieses Bewußtseyn ihres Kämpferberufs aber und ihre gläubige Siegeszuversicht im Kampfe, — wann sollten sie sich mehr zu eben so demüthiger als freudig stolzer und kühner Bethätigung herausgefordert fühlen, als wenn es gilt, durch das Sakrament der Taufe einen Menschen aus der Gemeinschaft mit dem Fürsten der Finsterniß, aus dem Reiche des Satans herauszureissen und in das Reich Gottes zu versetzen? Denken wir uns also ein Taufgebet, das im Hinblick auf das mandatum divinum und auf die promissio divina zu Gott recht inbrünstig und zuversichtlich um die Ertheilung der Taufgnade, um die Errettung von der Obrigkeit der Finsterniß und Versetzung in das Reich seines lieben Sohnes flehte, und das dann, seiner Erhörung gewiß, wie es seyn kann, im Angesichte der sakramentlichen Gnade mit kühnem und trotzigem Siegermuthe an den Feind der menschlichen Seligkeit sich wendete und diesem ankündigte, daß hier in der Taufe seine Macht und Herrschaft gebrochen werde, daß er schon gerichtet sey und noch gerichtet werde, daß er weichen müsse und sich nicht unterstehen dürfe, die geheiligten Kinder Gottes anzutasten, — denken wir uns ein solches in eine solche „repulsio Satanae“ ausgehendes Gebet, gewiß kein Vernünftiger könnte vom Standpunkte des Kirchenglaubens aus dann Anstoß nehmen; es griffe lebendig und organisch in die ganze Handlung der Taufe ein und wäre eine der Abrenuntiation des Täuflings entsprechende schöne Erfüllung der Taufform von Seiten der taufenden Kirche. Nach diesem Exorcismusgebete, — wenn man von Exorcismus überhaupt da noch reden will, wo der Anrede an den Teufel der beschwörerische Charakter genommen ist, — würde die Signation ganz zweckmäßig und manchfaltig folgen können. Auf diese Weise hätte die altkirchliche Form der Handlung ihrem reinen Grunde nach erhalten, das wahre Interesse, welches die lutherische Kirche bei Erhaltung des Exorcismus hatte, auf wahrhaftige Weise befriedigt, aller Tadel und Vorwurf, welcher die gebräuchliche Form mit Recht traf, zum Schweigen gebracht und der Organismus des Taufbüchleins Luthers vor Auflösung und Zerstörung bewahrt werden können. Daß dies nicht geschehen ist, muß man um so mehr beklagen, als man für diesen Zweck nicht einmal nöthig gehabt hätte, eine Formel erst ganz neu zu schaffen. Man schaue die Exorcismen des kath. Tauformulars, welches die Reformation vorfand, an und achte auf die Art und Weise, wie bei den beiden ersten das Gebet mit Ergo etc. zur Anrede an den Teufel übergeht (S. Bd. I. S. 311.), so wird man leicht einsehen, daß hier mehr vorhanden war, was die Kritik aushalten und für den protestantischen Zweck nachhaltig benutzt werden konnte, als bei dem dritten, auf welchen Luther,

vielleicht nur wegen seiner Kürze, sein Augenmerk leider besonders geworfen hat. Was den Exorcismus im Taufbüchlein Luthers so anstößig macht, das ist, abgesehen von seinem gebieterischen und beschwörerischen Tone, sein zweimaliges unvermitteltes, abgerissenes, selbstständiges und daher um so mehr den Schein eines theurgischen Handelns an sich tragendes Auftreten. Man kann in der That sagen, daß sich im Zusammenhange des kath. Taufformulars alles hieher Gehörige noch besser ausnimmt, als in dem in diesem Punkte nicht glücklich redigirten Auszuge Luthers.

Was also den Exorcismus des Taufbüchleins Luthers anbetrifft, so können wir nicht anders als bei dem über ihn ausgesprochenen Verwerfungsurtheile stehen bleiben. Wie er auf altkirchlicher Grundlage hätte geändert und nicht blos unanstößig sondern auch löblich gemacht werden können, haben wir angegeben. Aber leider kam weniger die zweckmäßige Abänderung, als die Beibehaltung in unveränderter Gestalt oder Abschaffung in Frage und Streit. Am allermeisten fehlte es an Weisern für den von uns angegebenen ächt conservativen Weg. So konnte das Resultat am Ende kein anderes, als das der gänzlichen Abschaffung seyn.

Allerdings hat man Wege der Abänderung und der „Mitigation" versucht. Schon ums Jahr 1550. hat im Gothaischen der Pastor M. Petrus Fulbener seinem Gewissen dadurch zu Hülfe kommen zu müssen geglaubt, daß er statt der Worte: „Ich beschwöre dich" ꝛc. die: „Ich gebiete dir" ꝛc. gebrauchte; und noch im Jahre 1683. glaubte der Sudenprediger Hieron. Wilh. Schmidt in Nürnberg auf den Unterschied zwischen Gebieten und Beschwören, welches letztere ein Gewissen voraussetze, als auf einen sehr wichtigen aufmerksam machen zu müssen. Wir unserseits aber können diesen Unterschied in unserer Frage nicht für sonderlich relevant erkennen und halten das abgerissene: „Ich gebiete dir" ꝛc. für eben so anstößig, wie das: „Ich beschwöre dich" ꝛc. — Eine wesentliche, doch auch nicht ausreichende Verbesserung ist es, wenn, wie z. E. nach dem Beschlusse des Reichstags und Concils zu Upsala in Schweden (1593.), der Exorcismus aus christlicher Freiheit zwar beibehalten, aber das Wort „ausfahren" mit dem „weichen" vertauscht wurde. Die Umwandlung in ein bloßes Gebet ist oft gewünscht und vorgeschlagen, und auch von Bucer in seiner Censura sup. libr. sacr. Angliae. cap. 13. also formulirt worden: „Du ewiger Gottessohn, der du die Macht der bösen Geister durch deinen Tod überwunden hast, wende weg von diesem Kinde, welches du würdigest durch deine h. Taufe zu berufen zu einem würdigen Glied deines Leibes, allen Betrug und Gewalt des Satans und seiner Engel, und versetze es, von der Macht der Finsterniß befreiet, ins Reich deines lieben Vaters, daß ihm nimmermehr böse Geister mögen schaden können an Leib und Seele, um deines Namens Ehre willen. Amen". Aber theils konnte sie das, was der Exorcismus in der altkirchlichen Form des Taufformulars wollte und sollte, doch nicht ganz ersetzen und vollständig für sich allein darstellen,

theils iſt ſie auch wenig zur beſtimmten Ausführung gekommen. In Braunſchweig Lüneburg war ſie in Folge des Caſſeler Colloquiums nach geſchehener Berathſchlagung vom Herzog Chriſtian Ludwig beſchloſſen worden, wurde aber wegen frühzeitigen Todes dieſes Fürſten erſt ſpäter in der 1709 erſchienenen KO. des Hz. Anton Ludwig bewerkſtelliget, wo wir vor der Signation eine Vermahnung und ein Gebet finden, welche beide auf den Zweck gerichtet ſind, den beſeitigten Exorciſmus ſeinem reinen Gedankengehalte nach zu erſetzen. Anderwärts wurde der Gebrauch entweder ohne ſolchen beſonderen Erſatz abgeſchafft, oder blos „mitigirt", oder unverändert bis in die neuere Zeit beibehalten, wo ihm erſt der Einfluß des Rationaliſmus oder der neologiſchen Leugnung der Exiſtenz des Teufels und der Erbſünde ein Ende machte.

Als lutheriſche Länder, in welchen die Uebung des Exorciſmus früher ordnungsmäßig beſtanden hatte, aber noch im Laufe des 16ten Jahrh. unbeſchadet des luth. Bekenntniſſes abgeſchafft wurde, können wir Pfalz-Neuburg, Henneberg und Preußen bezeichnen. Noch ungeordnete kirchliche Zuſtände, wie z. E. im Zweibrückiſchen, wo zuerſt Schwebel gegen Piſtor am Exorciſmus feſthielt, weil er glaubte, die Zwinglianer würden ſeine Auslaſſung mißbrauchen, oder im Heſſiſchen, wo bis 1566 neben der Kaſſel'ſchen Ordnung auch die Agende Hz. Heinrichs von Sachſen in Gebrauch war, kommen hier nicht in Betrachtung. In Pfalz-Neuburg vertauſchte Ottheinrich ſeine frühere KO. v. J. 1543 im J. 1554 mit einer neuen, ganz an die Würtembergiſche ſich anſchließenden, nachdem er in ſeine durch den Schmalkaldiſchen Krieg verlorne Herrſchaft wieder eingeſetzt worden war. In Preußen aber dauerte das Interregnum der ebenfalls ganz dem Würtemb. Typus hinſichtlich der Formulare folgenden KO. v. J. 1558 nur 10 Jahre, da 1568 wieder zur früheren, dem ſächſiſchen Ritus gemäßen Ordnung v. J. 1544 zurückgekehrt wurde. Nur in der Stadt Danzig fand die verſuchte und befohlene Wiedereinführung des Exorciſmus ſolche Schwierigkeiten, daß der Rath 1571 das Beharren bei der Abſchaffung beſchloß. Im Hennebergiſchen endlich ließ Fürſt Georg Ernſt, welcher 1544 die Reformation einführte und ſich immer als einen Vertheidiger der luth. Orthodoxie bewies, 1577 eine KO. aufſetzen, welche den Exorciſmus nicht enthielt und, nachdem ſie die Billigung der theol. Fak. zu Wittenberg erlangt hatte und durch M. Alex. Utzinger auch der Widerſpruch im Lande niedergekämpft war, 1582 eingeführt wurde. — Die Rothenb. KO. ſucht den Exorciſmus, wie oben bemerkt, durch Auslaſſung der Signation, die Pappenh. durch den Gebrauch der Formel: „Ich gebiete dir, du unreiner Geiſt, daß du weichеſt" ꝛc. zu mitigiren; und auch im Corpus Constit. Brand. Culmb. I. p. 276. iſt von einer ſolchen Mitigation die Rede, indem es heißt: „Weil auch der Exorc. in unſerer KO. aus erheblichen Urſachen in der Generalviſitation mit etlichen Worten mitigirt und geliudert, auch die papiſtiſchen Kreuze abgethan worden, ſoll fortan ſolche Mitigation von den Kirchendie-

nern an allen Orten im Fürſtenthum unter- und oberhalb des Gebirge, Aergerniß und unnöthig Gezänke zu verhüten, gleich gehalten und derenthalben keine Spaltung angefangen werden". — Das zu Stade 1710 gedruckte Manuale eccl. des Hz. Bremen läßt den Exorciſmus frei, und was Dänemark und Schleswig-Holſtein anbetrifft, ſo war derſelbe hier, wie Krafft (a. a. O. S. 1015 ff.) bemerkt, an einzelnen Orten (wahrſcheinlich wegen des innigen Verkehrs und Zuſammenhangs derſelben mit Holland) von der Reformationszeit her nicht üblich. 1606 ließ Chriſtian IV. ſeine Tochter Eliſabeth durch den Biſchof Winſtrup ohne Exorc. taufen, und ſeitdem wurde kein Kind aus der königl. Familie anders getauft. Der genannte Fürſt hätte den Gebrauch gern in ſeinem ganzen Lande abgeſchafft, aber die Biſchöfe, welche er deßhalb zur Erklärung aufforderte, konnten zu keinem einſtimmigen Entſchluſſe kommen und es wurde daher auf einer Roeskilder Synode nur beſchloſſen, daß den Müttern, welche der Gedanke, etwas vom Teufel Beſeſſenes geboren zu haben, anfechte, der Unterſchied zwiſchen obsessio corporalis et spiritualis zu erklären ſey. 1725 beſtand nur der ſogenannte kleine Exorciſmus noch, den König Friedrich IV., „damit er Niemanden zu hart vorkomme", öfters zu erklären befahl, 1736 aber erließ Chriſtian VI. eine Verordnung, welcher zufolge auch dieſer beſeitigt wurde und nur dem ausdrücklichen Verlangen einzelner Aeltern hinſichtlich der Beibehaltung nachzugeben geſtattet war. 1743 wurde dieſe Verordnung aufs neue eingeſchärft und den Predigern unter Strafandrohung alles Eifern dawider verboten.

§. 128.

Iſt die Beibehaltung der legitimen Taufformel das Einzige, hinſichtlich deſſen alle Taufformulare der dritten Klaſſe mit dem Taufbüchlein Luthers ganz übereinſtimmen, und die Beſeitigung der Exſufflationsformel, der Signation und des Exorciſmus das Einzige, wodurch ſie alle in gleicher Weiſe von demſelben abweichen und von den Taufformularen zweiter Klaſſe ſich unterſcheiden, ſo macht ſich, wie geſagt, unter ihnen ſelbſt der Unterſchied größerer oder geringerer weiterer Abweichung von der altkirchlichen Taufform, ausgedehnterer oder beſchränkterer Freiheit der Neuſchaffung bemerkbar. Die im Taufbüchlein Luthers zum votum postbaptismale umgewandelte alte Chriſmationsformel findet ſich in den von uns verglichenen KOO. und Agenden überall, mit Ausnahme der Frankfurtiſchen und Augsburgiſchen, vor. — Das Gebet des V. U. fehlt nirgends; aber in ſeiner durch die Cultusgeſchichte bedingten eigenthümlichen und ſelbſtſtändigen Stellung nach der lectio evangelii begegnet es uns doch nur in der

Erbach., Breuberg. und Hohenloh. KO. wieder; gleich nach dem anderen Gebete vor der Taufe ſehen wir es mit nachfolgender lectio evangelii in der Heſſiſchen und Straßburg., ohne daß die lectio evangelii nachfolgt, und weil dieſe ausfällt, in den übrigen Agenden dieſer Klaſſe auftreten, mit Ausnahme der Frankf. und Augsb., wo es dem anderen Gebete vorhergeht und in der erſteren gleich nach der kurzen Eingangsvermahnung, in der letzteren aber erſt nach dem Symbolum zu ſtehen kommt. — Was den weiteren Gebetsdienſt anbetrifft, ſo iſt das Dank- und Bittgebet nach der Taufe etwas erſt auf dem Boden dieſer Taufformulare Erwachſenes und von da in einzelne ſpätere Taufformulare zweiter Klaſſe Uebergegangenes; vor der Taufe aber finden wir theils beide Gebete des luth. Taufbüchleins zur Auswahl, theils neben ihnen noch ein drittes (Hall., Lützelſt.), theils blos das erſte (Hohenl., Würtemb. 1615., Nördling., Han., Bad. 1720., Wild- und Rheingr., Schw. Hall. 1771., Ulm. 1747.), theils beide zu Einem Gebete zuſammengezogen (Friedb.), theils endlich gar keines von ihnen, ſondern andere Gebete dafür vor (Heſſ., Frankf., Augsb., Straßb., Speyer).

Das Evangelium von den Kindlein, welches nur die Frankf. Agende ganz ausläßt, erſcheint in den meiſten Formularen dritter Klaſſe der Eingangsvermahnung einverleibt; gleich nach dieſer tritt es im Augsb. Agendb., an ſeinem alten Orte aber Hohenl., Heſſ., Straßb., Erb. und Breub. auf.

Das Votum „Der Herr behüte deinen Eingang" ꝛc., welches, wie wir geſehen haben, urſprünglich eine Gränzſcheide bildete und mit einer Ortsveränderung zuſammenhing, fehlt Heſſ., Straßb., Han., Erb., Breub., Speyer., Augsb. und Frankf. ganz, Lützelſt. läßt es ſpäter, nach den Tauffragen und unmittelbar vor dem Taufakte, Ulm. aber nach der Anrede an die Gevattern (und mit „euren" an dieſe zugleich gerichtet) auftreten. Einer Ortsveränderung geſchieht dabei nur Schw. Hall., Hohenl. und Ulm. noch Erwähnung.

Hinſichtlich der Tauffragen zerfallen die Formulare der dritten Klaſſe in ſolche, welche die alte Form der Abrenuntiation und der In-

terrogatio de fide im Wesentlichen beibehalten, und in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Die Zahl der letzteren ist verhältnißmäßig gering, aber ihre Abweichung so eingreifend und bedeutend, daß wir aus ihnen eine eigene vierte Klasse hätten bilden können, ja vielleicht sollen. Die Straßb., Augsb., Erb. und Breub. Taufformulare gehören hieher, wo überall die Recitation des apostolischen Symbolums statt der alten Tauffragen auftritt. Wenn dieser bekennenden Recitation in der Straßb. KO. noch Fragen an die Pathen nachfolgen, so tragen diese doch einen ganz anderen Charakter an sich, als die altkirchlichen Tauffragen. Wo aber diese, nämlich bei der großen Mehrzahl der Taufformulare der dritten Klasse, beibehalten sind, da erscheinen sie theils (mit Ausnahme der Zusammenfassung der Abrenuntiationsleistung in Eine Frage und Antwort und unbedeutender Variationen hinsichtlich des Wortlauts derselben) in unveränderter Gestalt und Richtung an den Täufling für sich allein, theils mit vorangehenden oder nachfolgenden Fragen an die Gevattern (mitunter in nicht glücklicher Weise) verbunden (Hess., Speyer., Lützelst., Wild- und Rhgrf., Han.), theils endlich, wie in der Oesterr. KO., sehr erweitert und durchweg an die Gevattern zur Antwort in ihrem und des Kindes Namen gerichtet.

Was zuletzt die Eingangsvermahnung anbetrifft, so bekommt diese in späteren Formularen der zweiten und in den meisten Taufformularen der dritten Klasse dadurch eine andere, höhere und wesentlichere Bedeutung, daß sie die Recitation theils des Evangeliums von den Kindlein, theils der Einsetzungs- und Verheissungsworte der Taufe, theils beider zugleich in sich aufnimmt und dadurch zu einem die Taufhandlung und Taufversammlung wesentlich legitimirenden Akte wird. — Nach diesem historischem Umblicke wollen wir uns nun näher der Beurtheilung oder der Betrachtung aus dem Gesichtspunkte der Sach- und Zweckgemäßheit zuwenden.

§. 129.

Wenn irgend etwas an den altprotest. Taufformularen nicht nur der ersten sondern größtentheils auch der zweiten und dritten Klasse auf den ersten Blick hin als auffallend und befremdlich erscheinen kann,

ſo iſt es der Umſtand, daß wohl das ſogenannte Ev. von den Kindlein in ihnen ſeine Stelle findet, nicht aber ein gleiches Recht auch den eigentlichen Einſetzungs- und Verheiſſungsworten des Sakramentes widerfährt.

Was das erſtere anbetrifft, ſo iſt es zwar kein beſonders alter Beſtandtheil des Taufformulars. Es iſt in dieſes und an dieſen Ort, in dieſen Zuſammenhang gekommen, um da andere bibliſche Lectionen zu vertreten, welche früher bei den Skrutinien gebräuchlich waren (Vgl. S. 34. und Bd. I. S. 314 ff.). Aber abgeſehen vom Alter iſt ihm die Stellung, in welcher es die Reformation vorfand und aufnahm, gewiß nicht zu mißgönnen. Handelt es auch zunächſt nicht vom Sakramente, ſo leidet doch das in ihm berichtete Reden und Thun des Herrn eine ganz leichte und natürliche Anwendung auf die Kindertaufe, zu deren Rechtfertigung es ſchon zu Tertullians Zeiten gebraucht wurde (Vgl. Bd. I. S. 166.). Seine Lektion bildet gleichſam das bibliſche Fundament, auf welches die Kirche ihr Thun an den Kindlein ſtellt, um das Recht und die Pflicht deſſelben nachzuweiſen. Aber ſo wahr dies iſt und ſo ſehr deshalb das Ev. von den Kindlein verdient, ein Beſtandtheil des Taufformulars zu ſeyn und zu bleiben, ſo wenig läßt ſich auf der anderen Seite leugnen, daß ſeine Bedeutung doch immer nur eine ſekundäre iſt und daß es ſich nicht zum bibliſchen Fundamente für die ſakramentliche Handlung als ſolche eignet. Neben und nach den eigentlichen Einſetzungs- und Verheiſſungsworten und auf dem allgemeinen Grunde dieſer iſt es ganz an ſeinem Orte, nimmermehr aber kann es zu deren Vertretung, zu einem Erſatz für ſie tauglich, oder alles Bedürfniß bibliſcher Grundlage für ſich allein zu befriedigen ſcheinen.

Wenn die Kirche zu einem ſakramentlichen Handeln ſich anſchickt, ſo hat ſie das Bewußtſeyn, Organ und Werkzeug für ein nicht menſchliches ſondern göttliches Thun zu ſeyn. Was ſie vollziehen will und ſoll, das beruht auf dem Grunde beſtimmter göttlicher Einſetzung und Gnadenverheiſſung, und geſchieht nur dann recht, wenn es als in gläubigem Gehorſam gegen das mandatum divinum für den Zweck der promissio divina geſchehend ſich darſtellt. Was könnte da natürlicher und ſchicklicher erſcheinen, als daß die Kirche deſſen, worin

ihr Handeln begründet, wodurch daſſelbe ganz und gar bedingt iſt, auch ausdrücklich gedenkt, daß ſie das, was die göttliche Baſis ihres Thuns bildet, auch als ſolche namhaft macht, daß ſie durch direkte und beſtimmte Beziehung auf die Worte göttlicher Einſetzung und Verheiſſung, durch Recitation derſelben, vor Allem ihren Beruf und ihre Vollmacht nachzuweiſen oder ſich zu legitimiren ſucht?

Gewiß alſo muß es auffallend erſcheinen, wenn bei einer ſakramentlichen Handlung nur der Vollzug der Einſetzungsworte, nicht aber zugleich auch die ausdrückliche Berufung und Beziehung auf ſie zum Vorſchein kommt. Geſetzlich nothwendig iſt es freilich nicht, daß beides zugleich geſchieht; die Integrität der Form, die Heilskraft und Gültigkeit der Sakramentsertheilung hängt davon nicht ab; aber was in dem angegebenen Sinne nicht nothwendig iſt, das iſt darum noch nicht liturgiſch gleichgültig, und jedenfalls müſſen wir, wie wir oben (Bd. I. S. 32 ff.) bereits nachgewieſen haben, jeden Unterſchied, der in dieſer Beziehung zwiſchen beiden Sakramenten gemacht werden wollte, als unberechtigt abweiſen. Wie bei der Taufe die legitime Taufformel zur Erfüllung der Form des Sakramentes ausreicht, ſo könnte man ſich auch bei der Abendmahlshandlung mit dem Gebrauch einer die göttliche Inſtitution in beſtimmter und unzweideutiger Weiſe zum Vollzug bringenden Diſtributionsformel begnügen; ſo wenig aber hier neben der Vollzugsformel die vorausgehende ausdrückliche und diſtincte Recitation der Einſetzungsworte als überflüſſig oder unzweckmäßig erſcheinen kann, eben ſo wenig kann dies auch bei der Taufe der Fall ſeyn. Auch hier muß der vorausgehenden Anführung der **verba institutionis et promissionis divinae** eine relative Nothwendigkeit, weil höchſte Sach- und Zweckgemäßheit, ganz gewiß zugeſtanden werden.

Wie kommt es nun aber, daß wir gleichwohl beide Sakramente auf dem Gebiete der kirchlichen Praxis in dieſer Hinſicht nicht gleich behandelt, und weder in den katholiſchen noch auch in den meiſten altproteſt. Taufformularen eine der ſogenannten Conſekration bei der Abendmahlshandlung einigermaſſen entſprechende Recitation der Einſetzungsworte finden? Das Räthſel löſt ſich leicht, wenn wir die

Bd. I. §§. 81 und 82 mitgetheilten Formulare für die Taufhandlung am sabbatum sanctum ins Auge faſſen. Hier finden wir nämlich die Recitation der Einſetzungsworte, die ausdrückliche Berufung und Beziehung auf ſie, allerdings als integrirenden Beſtandtheil der Handlung vor; und zwar tritt ſie hier in dem die consecratio fontis bildenden Gebete auch in ganz ähnlicher Weiſe auf, wie bei der Conſekration der Abendmahlselemente in der Meſſe. Lediglich alſo dieſer ihrer Stellung bei der consecratio fontis und dem Umſtande, daß die Weihung des Waſſers ſeit geraumer Zeit nicht bei jeder Taufe ſondern jährlich nur einmal vorgenommen wird, iſt es zuzuſchreiben, daß die Recitation der verba institutionis in dem gewöhnlichen katholiſchen Taufformulare fehlt; und hauptſächlich aus dem Grunde, weil ſie hier fehlt, kommt ſie auch in den älteren proteſt. Taufformularen erſter und zweiter, ja auch in ſehr vielen der dritten Klaſſe nicht vor. Man war mehr nur auf Reinigung, als auf Ergänzung und zweckmäßige Neugeſtaltung der vorgefundenen Taufform bedacht.

§. 130.

Wenn nun aber die Aufnahme der Recitation der Einſetzungsworte in das Taufformular als ein wahres und wirkliches Bedürfniß anerkannt werden muß, ſo fragt es ſich weiter, welche Stellung im Organiſmus des Ganzen ihr hier angewieſen werden konnte oder ſollte. — Offenbar waren drei Weiſen möglich. Man konnte ſie nämlich entweder in gleicher Weiſe, wie das Ev. von den Kindlein, in der Form bibliſcher Lektion auftreten laſſen, oder der Eingangsvermahnung, oder dem Gebete einverleiben. Was den erſtgenannten Weg anbetrifft, ſo finden wir ihn unter den oben von uns verglichenen Taufformularen nur in dem der Erb. und Breub. KO. betreten, wo nach dem trefflichen, die ganze Form der Taufe in kurzen Worten abſpiegelnden und repräſentirenden Eingangsvotum und den Eingangsfragen zuerſt die Lektion der Einſetzungs- und Verheiſſungsworte nach Matth. 28 und Marc. 16., und dann nach den beiden Gebeten, welche dazwiſchen liegen, die Lektion des Ev. von den Kindlein folgt. Man ſollte meinen, den KOO., welche die letztgenannte Lektion als ſolche beibehalten und an ihrem hergebrachten Orte laſſen wollten, hätte die

unmittelbare Verbindung der Recitation der Einsetzungs- oder Verheissungsworte mit ihr am nächsten gelegen, oder die Aufnahme der **verba institutionis** in die Eingangsvermahnung hätte auch das Evang. von den Kindlein dahin ziehen müssen. Wenn wir gleichwohl in den späteren Formularen zweiter Klasse, welche die Einsetzungsworte anführen (Goltz. Ag. 1614., Kob. KO. 1626.), diese Anführung nicht in Verbindung mit der lectio evangelii sondern in der Eingangsvermahnung geschehen sehen, so hat dies gewiß hauptsächlich nur im Respekte vor dem Taufbüchlein Luthers seinen Grund, dessen Substanz in der eigentlichen Handlung man nicht antasten, dem man die etwa erforderlichen Ergänzungen nur in den eingelegten Vermahnungen zu Theil werden lassen wollte. (Eine allgemeine Berufung auf das **Marc. XVI.** ausgesprochene Mandat, alle Menschen zu taufen, und auf die Verheissung: „Wer da glaubet und getauft wird" ꝛc. spricht die Pomm. KO. in der zweiten Formel für die Eingangsvermahnung und für die Vermahnung nach dem Evang. aus — Siehe S. 69 und 78. —; auf **Joh. III.** aber berufen sich zum Erweise der Nothwendigkeit der Taufe in der Eingangsvermahnung die Braunschw. und Niedersächs. KO., so wie die Ag. von Goltz — Siehe S. 70. 71. —). Auch in der Straßb. KO. kommt nur die Recitation der Einsetzungsworte nach **Mtth.** und **Mrc.** in der Eingangsvermahnung, das Evang. von den Kindlein aber später nach dem V. U. vor. Die dem Typus der Würtemb. KO. folgenden Formulare aber haben das letztgenannte Lesestück ohne Rücksicht auf die Einsetzungs- und Verheissungsworte, deren ausdrückliche Anführung fehlt, in die Eingangsvermahnung vorgerückt. Beides in der Eingangsvermahnung verbunden und zum Theil noch mit anderen gleichartigen Aussprüchen der h. Schrift gepaart tritt uns aus der Schw. Hallischen, Bad., Ulm., Speyer. und Friedberg. KO. entgegen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß beide Lektionen für die Aufnahme in die Eingangsvermahnung sich sehr gut eignen, und daß diese, wenn auch nur eine von ihnen ihr einverleibt wird, dadurch eine wichtigere Stellung im Taufformulare, eine wesentlichere Bedeutung für dasselbe erhält. Sie ist dann nicht mehr eine bloße Vermahnung in Beziehung auf die Handlung der Taufe, sie ist ein wesentlicher Bestandtheil der-

ſelben, indem ſich in ihr die Taufverſammlung als berufenes Subjekt der Taufe auf bibliſchem Grunde conſtituirt und legitimirt.

Freilich aber könnte dieſe die Form des Sakramentes nach allen Seiten hin recht erfüllende und ausprägende Conſtituirung und Legitimirung eben ſo gut, wie in der Form der Anrede, auch in der des Gebetes erfolgen. Nichts könnte unſrer Meinung nach ſchöner und natürlicher erſcheinen, als wenn im Gebete dem Herrn ſein Einſetzungs- und Verheiſſungswort vorgehalten, und auf dem Grunde des gläubigen Gehorſams gegen daſſelbe und Vertrauens auf daſſelbe um den Taufſegen für das Kind gebetet würde. Es könnte ſich auf dieſe Weiſe eine reine, von aller Superſtition und katholiſchem Mißbrauch freie benedictio oder consecratio fontis herſtellen, indem die Bitte darauf gerichtet wäre, daß Gott das Waſſerbad ſeiner Einſetzung und Verheiſſung gemäß zu einem wirklichen Bade der Wiedergeburt und der Erneuerung des h. Geiſtes für den Täufling machen möge. Daß wir nicht alle und jede consecratio fontis verwerfen, vielmehr ein gewiſſes Bedürfniß derſelben anerkennen, haben wir Bd. I. §. 85. bereits bemerkt.

§. 131.

Wie aber und wo immer die Recitation der Einſetzungs- und Verheiſſungsworte ihre Stelle finden möge, ſo viel iſt jedenfalls und bleibt gewiß, daß ſie ein wirkliches Bedürfniß des Taufformulars bildet und überall da, wo ſie nicht ſtattfindet, vermißt werden muß. — Wenn wir dieſes Bedürfniß in den altproteſt. Taufformularen verhältnißmäßig ſelten, in denen unſerer Zeit aber faſt überall befriedigt finden und demgemäß in dieſer Hinſicht einen entſchiedenen Fortſchritt anerkennen müſſen, ſo fragt es ſich nun weiter, ob das Gleiche vielleicht auch von einer anderen altproteſt. Minoritätspraxis gilt, die in unſeren Tagen ziemlich herrſchend geworden iſt, nämlich von der Verdrängung der altkirchlichen Tauffragen durch die Recitation des apoſtoliſchen Symbolums.

Wer unſere früheren Mittheilungen beachtet hat, der weiß, daß nach der von der Reformation vorgefundenen und in der Churbr. KO., ſo wie bei Otth. I., beibehaltenen kath. Kirchenpraxis beides

zugleich ſtattfand, Recitation des apoſtoliſchen Symbolums in Verbindung mit dem V. U. und interrogatio de fide nach der Ordnung der Artikel des genannten Glaubensbekenntniſſes (Vgl. §. 110. Nro. 11 und 16 und §. 111. Nro. 12. (13.) und 16. (17)). Eben ſo weiß er auch, daß urſprünglich nur die interr. de fide dem eigentlichen Taufakte angehört, die Recitation des Symbolums und V. U. aber ein Ueberbleibſel der alten traditio und redditio symboli et orat. dom. in den Skrutinien iſt (Vgl. Bd. I. §§. 37. 38. 55.). Was nun Luther anbetrifft, ſo ließ derſelbe aus ſeinen beiden Taufbüchlein die recitatio symboli weg, behielt aber die interrogatio de fide ganz in der Geſtalt bei, in welcher er ſie vorgefunden hatte. Hinſichtlich des erſten Punktes folgten ihm mit wenigen Ausnahmen alle altproteſt. KOO. und Agenden, hinſichtlich des anderen aber wichen ſie von ihm in ſoferne ab, als ſie die zweite Frage erweiterten und mehr oder weniger vollſtändig alle Sätze des zweiten Artikels in dieſelbe aufnahmen. — Wenn man nun in neueſter Zeit die Kürze der zweiten Taufbekenntnißfrage bei Luther und den Umſtand, daß dieſelbe auch da, wo ſie erweitert auftritt, doch nicht immer auf alle einzelnen Sätze des zweiten Artikels ſich erſtreckt, höchſt merkwürdig hat finden und zu Gunſten einer Relaxation des kirchlichen Bekenntniſſes deuten wollen, ſo zeugt dies gewiß von einer ſehr unhiſtoriſchen Anſchauungsweiſe. Man bedenkt nicht, daß Luther ſeine kurze Form dem uralten und conſtanten Gebrauche der kath. Kirche entnommen hat, der Niemand ein eklektiſches Verhalten zu den einzelnen Sätzen des apoſtoliſchen Symbolums wird ſchuldgeben wollen, und daß es den altproteſt. KOO. wohl um eine Erweiterung der vorgefundenen Praxis, nicht aber um eine Mutilation des apoſt. Symbolums zu thun war. Die interrogatio de fide iſt etwas Anderes als die recitatio symboli und tritt auch da, wo dieſe wegfällt, nicht ganz in den Charakter und alle Anſprüche derſelben ein.

So herrſchend nun aber auch auf dem Gebiete der altproteſt. Taufpraxis einerſeits die Auslaſſung der recitatio symboli, andrerſeits die Beibehaltung der uralten Tauffragen war, ſo war beides doch, auch abgeſehen von dem reformirten Kirchengebrauche (S. §. 114.), keineswegs ganz allgemein. Wir haben oben ſchon (§. 128.) alte Gemeinden

Augsb. Conf. genannt, in denen Taufformularen umgekehrt wohl die recitatio symboli, nicht aber die herkömmlichen Tauffragen ſich finden; und was in den erſten Jahrhunderten des Beſtehens unſerer Kirche noch eine ſeltene und vereinzelte Erſcheinung war, das iſt jetzt ſo ziemlich herrſchender Gebrauch geworden. Die frühere Minoritätspraxis iſt, wie geſagt, in unſeren Tagen zur Majoritätspraxis geworden. Ob mit Recht, das iſt eben die Frage.

§. 132.

Zu den altkirchlichen Tauffragen, von deren Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung hier die Rede iſt, gehören 1) die Abrenuntiationsfragen, 2) die Bekenntnißfragen und 3) die Frage, ob der Täufling getauft werden wolle. — Implicite freilich begreift die letztgenannte Frage ſchon Alles in ſich. Da die chriſtliche Taufe einſetzungsmäßig und weſentlich keine andere als die auf den Namen Gottes des V., des S. und des h. G. iſt, ſo kann Niemand dieſe Taufe wahrhaft und wirklich begehren, der nicht an die in ihr thatſächlich ſich exhibirende Gnadengemeinſchaft des dreieinigen Gottes glaubt; und wiederum, da dieſe Gnadengemeinſchaft an dem Reiche des Fürſten dieſer Welt, welchem der Menſch von Natur durch die Sünde angehört, ihren Gegenſatz hat, ſo kann Niemand ſie entgegen nehmen oder an ſie ſich hingeben, ohne daß er dem Teufel mit allen ſeinen Werken und allem ſeinem Weſen entſagt. Die Frage: „Willſt du getauft werden?“ iſt alſo nur die ſchließliche Zuſammenfaſſung der vorausgehenden Abrenuntiations- und Bekenntnißfragen, und dieſe wieder ſind nur die Explication des Inhaltes jener; alle aber dienen dazu, die Form der Taufe von Seiten des perſönlichen Subjekts und Objekts der Handlung nicht blos im einſetzungsmäßigen eigentlichen Vollzuge, ſondern ſonſt auch durch Frage und Antwort recht zum Bewußtſeyn und zur vollſtändigſten Erfüllung zu bringen (Vgl. Bd. I. §§. 69 und 89.).

Daß auf dem Gebiete der Proſelytentaufe die genannten Tauffragen ſämmtlich das vollſte Recht für ſich haben, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten. Sie dienen hier dem Zwecke der Conſtatirung der rechten Taufähigkeit des Täuflings oder, wie geſagt, dem Zwecke

einer recht explicirten und umfaſſenden Erfüllung der Taufform nicht blos von Seiten der taufenden Kirche, ſondern auch von Seiten des zu taufenden Proſelyten. Kann und darf ja doch Erwachſenen oder Menſchen von bereits entwickeltem Bewußtſeyn und Willen das Sakrament nicht als nescientibus oder nolentibus ertheilt, und überhaupt das μαθητεύειν hier nicht mit dem βαπτίζειν begonnen werden. Muß ja doch, wie wir oben geſehen haben, dem βαπτίζειν hier nothwendig ein διδάσκειν vorausgehen, welches katechetiſche, die Erzeugung der rechten Tauffähigkeit beabſichtigende Thun vermöge des im Begriffe des Sakramentes der Wiedergeburt liegenden Gegenſatzes nichts Anderes zum Zwecke haben kann, als eben das zur That und Wahrheit zu machen, was in der Abrenuntiation und dem Glaubensbekenntniß ſich ausſpricht. Die Widerſagung und Glaubensgelobung ſind der Punkt, an welchem Proſelytenkatechumenat und Proſelytentaufe einander berühren, die beiden zuſammengehörigen Gnadenmittel des διδάσκειν und des βαπτίζειν in das rechte Verhältniß zu einander treten, der Ziel- und Gipfelpunkt des Katechumenates als Erfüllung der Taufform ſich darſtellt (Vgl. Bd. I. §§. 11. 20. 21. 43.).

Aber, kann man ſagen, was auf dem Gebiete der Proſelytentaufe als ſo ausgezeichnet zweckmäßig und innerlich nothwendig ſich erweiſt, hat das eben darum auch ſchon einen Beweis ſeiner Statthaftigkeit auf dem Gebiete der Kindertaufe für ſich? Sind die Verhältniſſe hier nicht ganz andere, und wird den verſchiedenen Verhältniſſen nicht auch eine verſchiedene Form der Handlung entſprechen müſſen? Die kath. Kirche freilich hat ihre Tauffragen von uralter Zeit her bei Kindern wie bei Erwachſenen in Anwendung gebracht; aber wiſſen wir nicht, daß dieſe Kirche überhaupt alle liturgiſchen Akte des Proſelytenkatechumenates auf die Kindertaufe übergetragen hat (Vgl. §. 106.); und was durch eine lange Reihe von Jahrhunderten conſtant geübt worden iſt, bringt das darum ſchon einen unwiderſprechlichen Beweis ſeiner Zweckmäßigkeit mit ſich? Zudem iſt denn wirklich die kath. Praxis eine ſo ganz und gar allgemeine, namentlich auch von allen orientaliſchen Kirchengemeinſchaften befolgte? Sind unter dieſen nicht beſonders die Chaldäer oder Neſtorianer diejenigen, welche ihr Taufformular dem beſonderen Bedürfniſſe der Kindertaufe am meiſten und ſelbſt bis zur Beſei-

tigung der Abrenuntiations- und Bekenntnißfragen accommodirt haben? (Vgl. §. 108.) Wenn Tertullian ſchon an der Kindertaufe Anſtoß nahm, erhellt nicht aus Allem, daß die Anſchauung, welche ihre der Proſelytentaufe gleiche Form ihm darbot, eine Hauptveranlaſſung ſeines mißgünſtigen Urtheiles war? Und glaubte nicht Gregor von Nazianz aus dem gleichen Grunde die Abwartung des dritten Jahres anrathen zu müſſen? Welche mächtige Gewiſſensbedenken zu Auguſtins Zeiten wegen der Anwendung der Tauffragen auf die Kindertaufe in einzelnen Lehrern und Dienern der Kirche ſich regten, das erhellt zur Genüge aus den Stellen, welche wir oben (§. 106.) aus des genannten Kirchenvaters epist. ad Bonif. (XXIII.) angeführet haben. Bonifacius fand es mit dem Principe der Wahrheit, mit der chriſtlichen Wahrhaftigkeit nicht vereinbar, hinſichtlich des uns ganz unbekannten gegenwärtigen oder zukünftigen Verhaltens eines Kindes eine zuverſichtliche Ausſage zu thun. Ob das Kind glauben werde, ſagt er, das könne eben ſo wenig Jemand wiſſen und verbürgen, als daß es keuſch oder kein Dieb ſeyn werde.

In der That iſt das Verhältniß bei der Kindertaufe ein ganz anderes, als bei der Proſelytentaufe. Während bei letzterer die Gnadenwirkung des Sakraments davon abhängt, daß das bereits entwickelte Bewußtſeyn und Wollen ihr nicht widerſtrebt ſondern auf ſie eingeht, und eben darum ein dem βαπτίζειν vorausgehendes διδάσκειν nothwendig iſt, kann bei Kindern, die noch kein Bewußtſeyn und keinen Willen haben, gar wohl, ja muß ſogar hier die Gnadenwirkung mit dem βαπτίζειν beginnen. Wo noch kein bewußtes und gewolltes Widerſtreben möglich iſt, da iſt auch keine bewußte und gewollte Hingabe die Bedingung und Vorausſetzung des Empfangs der Sakramentsgnade. Das Heilsverhältniß, in welches das Sakrament verſetzt, kann hier nicht von einem gegenwärtigen ſich Verhalten des Bewußtſeyns und Willens des Empfängers hinſichtlich ſeiner Heilswirkung abhängig ſeyn (Vgl. §. 22. 105.). Was alſo in der Form der Kindertaufe den Empfang des Sakr. von einem gegenwärtigen bewußten und gewollten ſich Verhalten des Täuflings abhängig zu machen ſcheint, ſcheint das nicht eben darum der Wahrheit zu widerſprechen und, weil es etwas Unmögliches fordert, geradezu als eine Selbſtironie

des baptismus parvulorum, als ein faktiſcher Proteſt der Handlung gegen ihre Statthaftigkeit betrachtet werden zu müſſen? Hat die Taufe bei Kindern dieſelben Vorausſetzungen, wie bei Erwachſenen, kann man ſagen, ſo kann und darf ſie Kindern überhaupt nicht ertheilt werden; iſt aber die Kindertaufe gerade darum in ihrem guten Rechte, weil die Vorausſetzungen des bapt. adultorum auf ſie keine Anwendung leiden, wie kann es dann mit der Wahrheit verträglich erſcheinen, das, was der Ausdruck und die Bethätigung jener Vorausſetzungen iſt, die Tauffragen, bei ihr unverändert beizubehalten? Die ſchwierige und kitzliche Streitfrage über den Glauben der neugebornen Kindlein, wer weiß, ob ſie ſo entſtanden und geführt worden wäre, wenn die Anſchauung der gleichen liturgiſchen Behandlung des bapt. parvulorum mit dem adultorum nicht vorgelegen hätte? Ob man dieſen Glauben als einen zur Taufe mitgebrachten oder als einen in ihr und durch ſie erſt gewirkten anſieht, immer kann er nicht als eine ſolche fides explicita angeſehen und betrachtet werden, wie ſie in den herkömmlichen Tauffragen ihren Ausdruck und ihre Bethätigung findet. Im erſteren Falle iſt er als reine widerſtandsloſe Empfänglichkeit für die göttliche Gnadenwirkung zu faſſen, im letzteren kann für das, was durch die Taufe erſt erzeugt und gewirkt werden ſoll, nicht wohl der Ausdruck in einer ihr vorhergehenden Befragung geſucht werden. Kliefoth ſagt in ſeinem trefflichen Buche: „Theorie des Cultus der evang. Kirche (Parchim und Ludwigsluſt 1844.)“ mit Recht: „Mit dem Kinderglauben hat es gar keine Schwierigkeit, wenn man zuerſt unter Glauben verſteht, was darunter verſtanden werden muß, nämlich das Empfangen des Geiſtes und der Kraft des Herrn, und wenn man ſich weiter losmacht von dem Wahn unſrer ſich einmal Alles durch die Reflexion vermittelnden Zeit, als ob der Geiſt Gottes uns nur durch den Gedanken und das Bewußtſeyn vermittelt werden könnte. Wäre das, ſo wäre freilich der Kinderglaube unmöglich. Wenn aber in der Taufe nicht der dem Kinde unmögliche bewußte Gedanke, ſondern eine auch an dem Kinde vollziehbare Handlung den Geiſt Gottes vermittelt; wenn nicht zu leugnen iſt, daß der Geiſt Gottes auch in einem Kinde Wohnung machen kann (Luc. I, 15.), weil ſein Inwohnen nicht gebunden iſt an irgendwelchen Grad der Entwicklung; wenn

auch Gott verheiſſen hat, daß er ihn ſenden will in alles Fleiſch, und zwar auch durch die Taufe (Act. II, 38.); wenn endlich das Kind das Einzige, deſſen es zur Aufnahme des göttlichen Geiſtes bedarf, nämlich die Empfänglichkeit, in ſo ſtarkem Maße hat, daß es eigentlich nur Empfänglichkeit iſt, — ſo iſt unleugbar, daß das Kind glauben kann, wenngleich nicht in bewußter Weiſe, und man muß ſogar ſagen: weil die Sünde in das Kind hineinwirkt von Kindheit auf, weil es mithin nicht früh genug mit dem Geiſte Chriſti ausgerüſtet werden kann, und weil im Gegenſatze gegen alle andern, das entwickelte Bewußtſeyn vorausſetzenden Vermittelungen des Geiſtes Chriſti allein die Taufe der Natur des Kindes eignet, ſo iſt die Kindertaufe nicht nur nicht unnütz, ſondern Noth und Pflicht". — Aber dieſer Kinderglaube, welcher behauptet wird, um die Statthaftigkeit, Noth und Pflicht der Kindertaufe damit zu beweiſen, iſt wahrlich nicht ein ſolcher, von welchem man behaupten könnte, daß ſeine Annahme die herkömmlichen Tauffragen erzeugt habe oder in ihnen ihre angemeſſene liturgiſche Darſtellung finde. Der genannte Schriftſteller ſagt daher weiter: „Sieht man die Taufzeugen an als die für das Kind bekennen, ſo bekennt und entſagt das Kind; die Formel muß die an das Kind gerichtete Frageform haben: Glaubſt du? Entſagſt du? u. ſ. w., und ihre nothwendige Stelle iſt nach der Taufe; denn Niemand kann Chriſtum einen Herrn heißen, ehe er nicht den h. Geiſt empfing". — Wenn wir dieſe Stellung nach der Taufe uns gar nicht wohl als zweckmäßig oder ausführbar denken können, ſo müſſen wir bedenken, daß ſie auch von Kliefoth nicht ernſtlich in Vorſchlag gebracht wird und das von ihm Geſagte nur dazu dienen ſoll, die Ungehörigkeit der herkömmlichen Tauffragen vor der Taufe der Kinder bemerkbar zu machen.

Haben wir aber im Bisherigen die Gründe contra ſich ausreden laſſen, ſo fragt es ſich nun, ob nicht auch etwas zur Vertheidigung und Rechtfertigung des uralten Gebrauches geſagt werden kann, den unſere lutheriſche Kirche ſo lange und mit wenigen Ausnahmen ſo allgemein feſtgehalten hat? Je mehr die Gründe gegen denſelben in die Augen ſpringend zu ſeyn ſcheinen, deſto mehr müßte es befremden, daß ſie ſo lange keinen größeren Einfluß auf die kirchliche Praxis gewinnen

konnten, wenn das alte Herkommen der Betrachtung nicht auch manche vortheilhafte Seiten darböte.

Wie Augustin daſſelbe zu rechtfertigen und zu vertheidigen ſucht, haben wir oben (§. 106. Anm.) bereits geſehen. Wenn wir ſeinen Gedanken in der Faſſung, in welcher ſie vorliegen, nicht überall beiſtimmen können, ſo können wir doch auch das bedeutende Element der Wahrheit, welches ihnen zu Grunde liegt, nicht verkennen. Einerſeits nämlich und in ſeinem Sinne müſſen wir Kliefoth (a. a. O.) Recht geben, wenn er ſagt: „Es gibt keinen ſtellvertretenden Glauben und die Kindertaufe hat nur einen Sinn, wenn es einen Kinderglauben gibt", andrerſeits aber getrauen wir uns auch eben ſo wenig Auguſtin in jedem Sinne zu widerſprechen, wenn er ſich auf die „sancta compages corporis Christi" beruft, in welcher die Kinder das „sacramentum fidei in fide ecclesiae" empfangen, und ſagt: „Ut autem possit regenerari per officium voluntatis alienae, cum offertur consecrandus, facit hoc unus spiritus, ex quo regeneratur oblatus. — Regenerans ergo spiritus in majoribus offerentibus et parvulo oblato renatoque communis est". Die Kindertaufe beruht auf dem eigenen Glauben der Kinder, ſoferne wir uns unter dieſem eben nichts Anderes als die reine, widerſtandsloſe Empfänglichkeit für die Einwirkung des h. Geiſtes und der göttlichen Gnade denken, welche auch Auguſtin rühmt, wenn er von den parvulis ſagt, daß ſie „sacramentum fidei salubriter percipiunt, quia, etiamsi fidem nondum habent in cogitatione, non ei tamen obicem contrariae cogitationis opponunt". Von einem ſtellvertretenden Glauben kann in ſoferne nicht die Rede ſeyn, als die Kinder „ante rationis usum" in, neben und bei der Taufe keines anderen bedürfen, als des eben bezeichneten eigenen, nachher aber auch wieder durch keinen fremden ſondern nur durch ihren eigenen ſelig werden können. Gleichwohl aber iſt doch auch eine Wahrheit darin, wenn geſagt wird, daß die Kinder das Sakrament des Glaubens „in fide ecclesiae" und „per officium voluntatis alienae in sancta compage corporis Christi" empfangen. Die Taufe der Chriſtenkinder hat nicht blos den gegenwärtigen Glauben derſelben in dem angegebenen Sinne des Worts zur Bedingung

und Voraussetzung. Wäre dies der Fall, so könnten und dürften unterschiedslos alle Kinder, deren man nur habhaft werden kann, mit der Hoffnung, sie dadurch selig zu machen, getauft werden, und das andere für den gleichen Zweck des μαθητεύειν zugleich göttlich eingesetzte Gnadenmittel des διδάσκειν würde mehr oder weniger als überflüssig erscheinen. Aber eben weil dieses nicht überflüssig und für Menschen, „qui rationis usum habent“ und für seine Wirksamkeit empfänglich geworden sind, nicht entbehrlich seyn kann, muß eine gewisse Bürgschaft für seine nachfolgende Wirksamkeit und Wirkung nothwendig auch mit eine Bedingung und Voraussetzung der Kindertaufe seyn (Vgl. Bd. I. §§. 22. 25.). Ist aber dies der Fall, hat die Kindertaufe wirklich nicht blos jene fides implicita, von welcher man sagen kann, daß sie von ihr vorgefunden oder durch sie gewirkt wird und zur Seligkeit der Unmündigen hinreicht, sondern auch jene künftige fides explicita, welche allein durch die Predigt des Wortes gewirkt werden kann, zu ihrer Bedingung und Voraussetzung, — wo wäre für dieses letztere Requisit die erforderliche Bürgschaft zu suchen, wenn nicht „in compage corporis Christi, in fide ecclesiae“? Die Taufe versetzt den Täufling in ein Verhältniß, welchem zufolge er zum Gehör der Predigt und zum Glauben eben so befähigt und berechtigt, wie verpflichtet ist; aber nicht seine fides ist es zunächst, was ihn zur Taufe bringt, was ihm den Empfang des Sakr. und die Versetzung in das genannte Heilsverhältniß vermittelt, sondern die fides ecclesiae, und was geschieht, das geschieht nicht nach seinem Willen sondern „per ministerium voluntatis alienae“. Sein Verhältniß zur Kirche ist es, was ihm sowohl die Taufe vermittelt, als auch die christliche Erziehung verbürgt; durch die Art und Weise, wie die Kirche stellvertretend seiner sich annimmt, fällt seine Verpflichtung zum Glauben mit einer Verpflichtung, welche hinsichtlich seiner übernommen wird und übernommen werden muß, in ganz eigenthümlicher Weise zusammen. Diesem eigenthümlichen Verpflichtungsverhältniß nun, dieser doppelten Verpflichtung sowohl des Täuflings als ihrer selbst, glaubte die alte Kirche dadurch einen ganz zweckmäßigen, plastisch energischen Ausdruck zu geben, daß sie die Fragen der Proselytentaufe bei der Kinder-

taufe beibehielt, und hier eben ſo einerſeits an das Kind ſelbſt richten wie andrerſeits durch deſſen sponsores oder susceptores beantworten ließ. Wenn Auguſtin ſagt, daß „et ipsa responsio ad celebrationem pertinet sacramenti“, ſo hat er inſoferne Recht, als die Vorausſetzung der künftigen Predigt des Wortes und der durch ſie zu wirkenden fides explicita, die Verpflichtung, welche in dieſer Hinſicht ſowohl dem Täufling als der taufenden Kirche obliegt, einen Ausdruck im Taufformular ſucht und finden muß; und auch das hat einen guten Sinn in Beziehung auf die Gabe nicht blos ſondern ganz beſonders auf die Forderung der Taufe, wenn er ſchreibt: „Cum respondetur parvulus credere, qui fidei nondum habet affectum, respondetur fidem habere propter fidei sacramentum et convertere se ad Deum propter conversionis sacramentum“.

In der That fällt das Anſtößige des Gebrauchs der alten Tauffragen bei der Kindertaufe weg, ſobald man in ihnen nicht ſowohl ihrem nächſten Wortlaute nach eine Erklärung de praesenti, als vielmehr nur eine sponsio de futuro ſieht und ſucht. Es handelt ſich bei ihnen nicht um den Glauben, inſoferne er die nächſte und unmittelbare, ſondern inſoferne nur, als er die weitere und entferntere Bedingung und Vorausſetzung der Taufe bildet, nicht um den Glauben, wie die gegenwärtige Heilswirkung der Taufe ſelbſt, ſondern wie die Zuſammengehörigkeit des Sakramentes mit der Predigt des Wortes ihn fordert, und nicht um eine Stellvertretung hinſichtlich ſeiner ſelbſt, ſondern nur hinſichtlich ſeines verpflichtenden Bekenntniſſes und Gelöbniſſes. Den Glauben, deſſen das Kind gegenwärtig bedarf, bringt es theils ſelbſt mit, theils empfängt es ihn im Sakrament; ſoll aber die Sakramentsgnade ihm bewahrt bleiben und zum bleibenden Heilsbeſitze ſich in ihm entwickeln, wenn es „rationis usum“ bekommt, ſo bedarf es ſpäter eines anderen, durch die Predigt des Wortes zu wirkenden Glaubens. Weil nun in der Ausſicht und Hoffnung auf dieſen, in der Vorausſetzung ſeines künftigen Eintretens die Taufe ertheilt wird, läßt die Kirche ſein Bekenntniß bei der Ertheilung des Sakramentes gleich ſtellvertretend anticipiren, und ſpricht in dieſer ſtellver-

tretenden Anticipation ſowohl des Täuflings als ihre eigene künftige Verpflichtung aus.

In einem anderen Sinne, als in dieſem, konnten und durften die altherkömmlichen Fragen bei der Kindertaufe in unſerer Kirche nie verſtanden werden. Werden ſie aber ſo verſtanden und genommen, ſo geben ſie nicht blos keinen weſentlichen Anſtoß mehr, ſondern bieten auch manche nicht zu verachtende Vortheile dar. Weder für das ſpäter ſich entwickelnde Bewußtſeyn des Täuflings ſelbſt, noch auch für ſeine Aeltern und Pathen läßt ſich eine eindringlichere und energiſchere Verpflichtung denken, als diejenige iſt, welche in der geforderten ſtellvertretenden Entſagung und Glaubensgelobung bei der Taufe liegt; und auch für die nothwendige Rückbeziehung des kirchlichen Katechumenenunterrichtes und des liturgiſchen Aktes der Confirmation auf die Taufe läßt ſich nicht leicht ein natürlicherer, unmittelbarerer und zweckmäßigerer Anknüpfungspunkt ausdenken. Zugleich conſtituirt und legitimirt ſich auf dem Grunde des geforderten und geleiſteten Bekenntniſſes auch die kirchliche Taufverſammlung als ſolche in der ausreichendſten Weiſe.

Rechnet man nun zu dieſen Gründen noch die in liturgiſchen Dingen immer nicht zu verachtende oder gar zu gering anzuſchlagende Auktorität eines uralten und faſt ganz einſtimmigen kirchlichen Gebrauches hinzu, ſo dürfte ſich über die altkirchlichen Tauffragen wahrlich kein ſonderlich ungünſtiges Urtheil ergeben. — Wenn nach dem Zeugniſſe Auguſtins (§. 106. Anm.) und des Sacr. Gallic. cod. Bob. (S. Bd. I. S. 462.) die Fragen zu manchen Zeiten und an manchen Orten nicht mit Credis? ſondern mit Credit? geſtellt, und die Antworten nicht mit Credo ſondern mit Credit oder Credat ertheilt wurden, ſo können wir über den Grund und Zweck ſolcher Veränderungen nicht zweifelhaft ſeyn. Man wollte dadurch einerſeits dem Widerſpruche ausweichen, welcher in der Richtung der Fragen an eine weder zum Verſtehen noch zum Antworten fähige Perſon zu liegen ſcheint, und andrerſeits hinſichtlich der Antwort ſolchen Gewiſſensſcrupeln, wie die des Bonifacius waren, zu Hilfe kommen. Eine wirkliche und weſentliche Verbeſſerung des kirchlichen Gebrauches aber können wir in ſolchen Aenderungen nicht finden; denn während er dadurch ſeine Unmittelbarkeit und Naivität einbüßt, wird er einer proſaiſch verſtändigen

Betrachtung doch nicht gerecht. Am allerwenigſten iſt freilich ein ſolcher Wechſel in der Form der Befragung zu billigen, wie er in dem genannten Sacr. Gallic. vorliegt, wo es zuerſt heißt: Quis dicitur?, dann Abrenuntias?, darauf wieder: Quis dicitur? und dann endlich: Credit? etc.. Doch fragt es ſich ſehr, ob hier in der zweiten Frage ſtatt Abrenuntias? nicht auch Abrenuntiat? zu leſen iſt, da ja die Antwort mit Abrenuntiat angegeben wird. — Wenn die Heſſ. KO. und die Speyer. Ag. (§. 113. D. und G.) den Fragen: Widerſagſt du ꝛc.?, Glaubſt du ꝛc.? und: Willſt du hierauf getauft ſeyn? die Anrede an die Gevattern: „Ihr Geliebten im Herrn! Ihr begehret, daß dieſes Kind auf Jeſum Chriſtum getauft und durch das Sakr. der Taufe ſeiner h. chriſtlichen Gemeinde einverleibt werde? So nennet es mit ſeinem Namen" vorhergehen laſſen, oder wenn es in der Wild- und Rheingr. KO. (§. 113. B. (6.)) zuvor heißt: „Ihr gebetenen Gevattern, begehret ihr, daß dies Kind auf J. Chr., unſres Glaubens Bekenntniß und in Gottes Wort wohlbegründete Lehr möge getauft werden, und wollet ihr auch daſſelbige durch die Gnade Gottes darin helfen auferziehen? Deſſen zu Urkund gebt dem Kinde einen chriſtlichen Namen", — ſo können wir das keinen ungehörigen und unſtatthaften Wechſel in der Form der Befragung nennen; denn hier dienen die vorausgehenden Fragen offenbar dazu, das Kind zu einem legitimen Taufobjekte und alſo auch zu einem Objekte der nachfolgenden direkt an daſſelbe gerichteten eigentlichen Tauffragen erſt zu machen. Daſſelbe gilt von der Frankf. Agende (§. 113. K.), welche den an das Kind gerichteten gewöhnlichen Tauffragen nur die Aufforderung an die Taufpathen, dem Kinde einen Namen (bei dem es angeredet und unter dem es als perſönliches Objekt der Sakramentsgnade behandelt werden kann) zu geben, vorausgehen läßt. Dagegen aber ſcheint es uns allerdings eine liturgiſche Ataxie zu ſeyn, wenn die Lützelſt. KO. (§. 113. F.) erſt auf die an das Kind gerichteten Abrenuntiations- und Bekenntnißfragen das: Begehret ihr nun, daß ꝛc. folgen läßt, und noch mehr, wenn die Hanau. KOO. (§. 113. B. Nro. 8.)

zwiſchen: Glaubſt du ꝛc.? und: Willſt du darauf ꝛc.? die der Straßb. KO. entnommene Frage an die Pathen: Erkennet ihr auch dieſe unſere Gemeinde ꝛc.? einſchalten.

Die Oeſterreich. KO. (§. 113. B. Nro. 6.) erweitert die Taufſragen und richtet ſie durchgängig an die Taufzeugen, nur bei der Abrenuntiation ſagend: „Widerſagt ihr denn von eurer ſelbſt und des Kindes N. wegen dem Satan ꝛc.. Indem alſo die Pathen über ihren Glauben, Willen und Geſinnung ausführlich katechiſirt werden, wird wohl nach einer Seite hin der Form der Taufe und dem Zwecke der Conſtituirung einer legitimen Taufverſammlung recht Genüge geleiſtet, auf der anderen Seite aber wird der eigenen Verpflichtung des Täuflings doch zu wenig beſtimmter Ausdruck gegeben und das Vorurtheil begünſtigt, als müßte der Glaube der Pathen für den des Kindes eintreten und hinge von ihm die Gültigkeit und Wirkſamkeit des Sakramentes weſentlich ab. Beſſer ſcheint uns daher immer noch die Praxis der Straßb. KO. (§. 113. E.) zu ſeyn, welche zuerſt in der Form einer Recitation des apoſt. Symbolums den Glauben bekennt, „auf welchen wir alle getauft ſind und auch dieſes Kindlein getauft werden ſoll“, dann aber drei Fragen an die Pathen folgen läßt, von welchen nur die dritte auf deren Pflicht dem Kinde gegenüber ſich bezieht, die beiden erſten aber offenbar den lokalen und temporellen Zweck haben, die Taufverſammlung als eine nicht calviniſtiſche oder wiedertäuferiſche zu dokumentiren.

Am einfachſten hält ſich die Erb. und Breub. KO. (§. 113. I.), welche die Frage an die Pathen, ob ſie begehren, daß das Kindlein auf den Namen Chriſti ſoll getauft werden ꝛc., und die Aufforderung, dem Kinde einen Namen zu geben, gleich zum Eingange hat und dann nach den Lektionen und Gebeten nur folgen läßt: „Wir wollen auch anſtatt und vonwegen des Kindleins abſagen dem Teufel mit allen ſeinen Liſten, Willen und Werken, und mit Herzen und Mund bekennen unſeren chriſtlichen Glauben. Sprecht: Ich glaube an Gott Vater ꝛc.“. Die Abrenuntiation wird hier als durch das Glaubensbekenntniß mit zum Vollzug kommend betrachtet, und dieſes ſelbſt tritt beſtimmt in einer auch den Täufling verpflichtenden Form und Geſtalt auf.

Weniger ist dies in der Augsb. Ag. (§. 113. L.) der Fall, wo die Recitation des apost. Symbolums zunächst mehr blos als Erfüllung der Taufform von Seiten der Taufversammlung gleich nach der Eingangsvermahnung und dem Ev. von den Kindlein folgt und dem Gebete des V. U. sowie der anderen Gebete, in welchen Gott um dereinstige Verleihung des Glaubens auch für das Kind angerufen wird, vorhergeht.

Die jetzt gebräuchlichste Form ist wohl die, daß man nach der Recitation des apostolischen Symbolums die Pathen fragt: 1) ob sie begehren, daß das Kind auf diesen christlichen Glauben getauft, und 2) ob sie versprechen, nebst den Aeltern dafür zu sorgen, daß es in demselben wohl unterwiesen, erzogen und bei dem Bekenntnisse desselben erhalten werde. Zwischen oder neben diesen beiden Fragen trifft man auch noch häufig die dritte an, ob sie in des Kindes Namen dem Teufel und seinen Werken, oder der Sünde und aller Unheiligkeit entsagen.

Sollen wir nun schließlich unser Urtheil über diese kirchliche Praxis noch abgeben, so können wir nicht anders sagen, als daß sie dem Zwecke der Erfüllung der Taufform im Wesentlichen genügt. Die Recitation des apostolischen Symbolums erklärt nicht blos, in welchem Sinne und Glauben die Kirche die Taufe auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes vollzieht, sie schließt auch den Akt einer Verpflichtung des Täuflings zu diesem Glauben und Bekenntniß ein, indem es ja vor ihr heißt: „Wir wollen nun den christlichen Glauben bekennen, (auf welchen wir alle getauft sind und) auf welchen (auch) dieses Kind getauft werden soll", und nach ihr: „Begehret ihr nun, daß dieses Kind auf diesen christlichen Glauben getauft werde?" Wenn von den Pathen kein anderes Versprechen und kein anderes Gelübde verlangt wird, als das, nebst den Aeltern für eine wahrhaft christliche Erziehung des Kindes zu sorgen, so ist dies in der That auch Alles, was ihnen zugemuthet und von ihnen geleistet werden kann. Aber die Abrenuntiation, welche in der nachgewiesenen Doppelbeziehung der Taufgnade wesentlich begründet ist, findet dabei keine rechte und gute Unterkunft. Sie muß entweder wegfallen oder als ungleichartiger

Beſtandtheil der Handlung ſich einſchieben. Wenn gefragt wird: Entſagt ihr in des Kindes Namen ꝛc., warum fragt man nicht mit eben dem Rechte auch: „Glaubt ihr in des Kindes Namen ꝛc.“. Und hat das: Entſagt ihr ꝛc. oder: Glaubt ihr in des Kindes Namen ꝛc. einen beſſeren und weniger mißverſtändlichen Sinn, als wenn mit: Entſagſt du ꝛc. und Glaubſt du ꝛc. geradezu das Kind angeredet und der Pathe in deſſen Namen zu antworten aufgefordert wird? *).

Die altkirchliche Befragungsweiſe kann, wie geſagt, nur dann Anſtoß erregen, wenn ſie unverſtändigerweiſe anders als im Sinne der Taufverpflichtung aufgefaßt und von einer Erklärung de praesenti, nicht von einer sponsio de futuro verſtanden wird. Anders aber als in dieſem letzteren Sinne hat ſie ſelbſt der Gegner der Kindertaufe, Tertullian, nicht verſtanden; und auch dem Bedenken des Bonifacius bei Auguſtin liegt nicht der Sinn des Credit? ſondern der des Credet? zum Grunde. Iſt aber die Verpflichtung für die Zukunft das, um was es ſich hier handelt, ſo liegt es, wie mir meinen, auch am Tage, daß das primäre Subjekt für dieſelbe der Täufling ſelbſt, das ſekundäre deſſen Pathe iſt, und daß dieſes Verhältniß dadurch am Beſten zum entſprechenden Ausdrucke kommt, wenn das Kind gefragt und der Pathe zur Antwort an deſſen Statt aufgefordert wird. Die Verpflichtung des Pathen kann dabei nie weiter gehen, als auf die gegenwärtige Erſetzung und künftige Möglichmachung der eigenen responsio und promissio des Täuflings. Eine weiter gehende Verpflichtung wäre freien Subjekten gegenüber ſinnlos, und kann daher auch nicht zum ernſtlichen und auf gutem Verſtändniſſe begründeten Gewiſſensſkrupel werden. — Einerſeits alſo widerlegt ſich der Gedanke an ein gefordertes gegenwärtiges ſich Verhalten des Täuflings durch die fremde Antwort von ſelbſt, und andrerſeits wird die zukünftige Verpflichtung durch nichts Anderes ſo ſehr, als eben durch das gegenwärtige ſtellvertretende Bekennen und Geloben recht markirt.

*) Kliefoth (a. a. O. S. 187.) betrachtet das Bekennen und Entſagen als Sache des Geiſtlichen und der Taufzeugen. „Beide, ſagt er, treten dadurch, um eine rechte chriſtliche Taufe zu vollziehen, zuvor auf den gemeinſamen Grund

christlichen Glaubens und Lebens". Er hält daher für die nothwendige Form die, daß der Geistliche vorspricht: Wir glauben an ꝛc. und: In diesem Glauben entsagen wir ꝛc., dann aber die Frage stellt: Ist das der Glaube, in und zu welchem dies Kind getauft werden soll? In der Antwort auf diese Frage, sagt er, liege einerseits, „daß die Taufzeugen in diesem Bekenntniß die Christlichkeit der Taufe, zu welcher sie das Kind hergetragen haben, verbürgt finden, und andrerseits, daß sie dem Kinde geloben, es in und zu diesem Glauben zu erziehen". Der Gedanke an eine Verpflichtung des Täuflings selbst tritt also hier ganz zurück, und auch von der Verpflichtung der Taufpathen wird man sagen müssen, daß sie nur sehr leise angedeutet ist. — Klöpper (Liturgik. 1841. S. 288.) will die „katechetische Form, welche die Taufzeugen zu Responsionen bei den Fragen macht", hauptsächlich deshalb abgeschafft wissen, weil die Pathen nicht selten in Verlegenheit mit den Antworten kommen und jede Störung dieser Art der Andacht Abbruch thut", Kliefoth aber wirft ihr vor, daß sie „immer den Schein begünstige und den unchristlichen Irrthum nähre, als glaube nicht das Kind selbst, sondern die Taufzeugen glaubten statt seiner". Wir können das, wie gesagt, nicht so finden, und glauben, daß eine Begünstigung des fraglichen Scheines eben so gut in dem vom Geistlichen gesprochenen: Wir bekennen ꝛc. und: Wir entsagen ꝛc. gesucht werden könnte, da der Beziehung auf das Kind, welches doch das Objekt der ganzen Handlung ist, Niemand sich leicht entschlagen kann. — Doch versteht es sich von selbst und geht wohl aus der ganzen Art, wie wir die alten Tauffragen vertheidigt haben, hervor, daß wir mit ihrer Zweckmäßigkeit nicht zugleich ihre Nothwendigkeit behaupten wollen und namentlich da, wo sie abgeschafft sind, nicht allem Mißverstand und Vorurtheil zum Trotz sie wieder restituirt sehen möchten. Nur bei der Behauptung müssen wir immer stehen bleiben, daß der alte Glaube unserer Kirche keinen nothwendigen Anstoß an ihnen nehmen mußte, und daß sie am vollständigsten und bestimmtesten allen Anforderungen der Handlung, namentlich auch nach der Seite der „vorzeichnenden" Verpflichtung des Täuflings hin entsprechen.

§. 133.

Mit der Art und Weise, wie das Taufbekenntniß oder die Taufgelübde auftreten, hängt die Bedeutung und Stellung, welche die Taufzeugen einnehmen, auf das genaueste und innigste zusammen.

Ueber den Ursprung des Patheninstitutes, sowie über seine Ausbildung, Gestaltung und Zweckbestimmung auf dem Gebiete der alten sowohl als der späteren katholischen Kirche haben wir uns in einer längeren Anmerkung zu §. 106. bereits hinreichend ausgesprochen. Wer das dort Gesagte ins Auge faßt, wird das Verhältniß der Correspon-

denz und der gegenseitigen Bedingtheit, welches zwischen der kirchlichen Taufform und dem kirchlichen Zweck der Taufzeugenschaft stattfindet, leicht erkennen. Die Pathen sollten nicht blos offerentes und susceptores, sondern auch sponsores und fidejussores für die Täuflinge seyn. Alle diese Seiten ihrer Bestimmung finden sich durch ihre Funktion bei der Taufe repräsentirt.

Mußte nun, so fragen wir, die protest. Kirche hinsichtlich dieses Verhältnisses eine Aenderung eintreten lassen? Konnte und durfte sie nach der Consequenz ihres schriftmäßigen Lehrbegriffs die Pathen nur als offerentes, als solche, welche das Kind zur Taufe bringen und die Verleihung der Taufgnade für dasselbe in inbrünstigem Gebete von Gott erflehen, als susceptores, als solche, welche den Täufling im Namen der Gemeinde willkommen heißen und ihm in deren Schooße einen christlichen Unterricht, eine christliche Erziehung garantiren, als testes, als Zeugen der rite vollzogenen sakramentlichen Handlung, nicht aber zugleich auch im Sinne der alten Kirche als sponsores und fidejussores beibehalten? War es ein Ueberbleibsel papistischen Irrthums und Mißbrauchs blos, wenn unsere lutherische Kirche so lange Zeit und mit so großer Uebereinstimmung die Pathen auch als Stellvertreter der Kinder, als Bürgschaftsleister für dieselben betrachtete und behandelte, und in der „Vertretung mit Rede und Antwort", welche sie den Täuflingen zu Theil werden ließen, nicht blos ihre gegenwärtige Hauptfunktion sondern auch die Quelle aller ihrer künftigen Pflichten sah?

Unsere Antwort auf diese Fragen kann schon aus dem, was wir im vorigen §. bemerkt haben, entnommen werden. Wir wiederholen hier, daß uns Alles davon abzuhängen scheint, ob die Kindertaufe blos der Kirche und Gemeinde Pflichten gegen den Täufling, nicht aber zugleich diesem selbst auch Pflichten gegen Gott und gegen die Kirche auferlegt. Ist Letzteres der Fall, kann nicht geleugnet werden, daß die Kindertaufe ein nicht blos für die taufende Kirche sondern auch für den Täufling selbst verpflichtender Akt ist, so wird man unserer Meinung nach nothwendig zugestehen müssen, daß das Kind auch eines Stellvertreters und Garanten seiner Verpflichtung, eines sponsor oder fidejussor bedarf.

Vetter (Die Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der evang. Kirche im wissenschaftlichen Zusammenhange dargestellt. Berlin 1839. — §. 498.) scheint mit uns übereinzustimmen, wenn er sagt, daß die Pathen „in ihrem Gebete die Gnadengaben des h. Geistes für das Kind erflehen und an des Kindes Stelle den Glauben, auf welchen es getauft wird, bestätigen", und eben so Klöpper (Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen ꝛc. Leipzig 1841. S. 288.), wenn er schreibt: „Ueber die Taufzeugen ist noch zu bemerken, daß sie nicht blos, wie der Name andeutet, Zeugen der Handlung, sondern Repräsentanten der Gemeinde und näher Vertreter des unmündigen Täuflings sind". Aber Kapp (Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden ꝛc. Erlangen 1831. S. 329.) will offenbar von solcher Vertreterschaft nichts wissen, wenn er sagt: „Soll die Pathenschaft keine bloße Form seyn, so muß sie eine andere Bedeutung erhalten; und diese wäre eine kirchlich sociale, nämlich die Repräsentation der christlichen Gemeinde. Die Handlung ist symbolisch, und zwar eine Weihung. Geweiht wird das Kind der Kirche; die Aeltern sind die Darbringenden, der Liturg ist der Weihende, die Pathen sind die Aufnehmenden, d. h. die, welche das Kind für die Kirche im Namen derselben willkommen heißen. Denn die Kirche, in welche das Kind aufgenommen wird, muß auch Organe haben, welche es empfangen". Und auch bei dem ausgezeichneten Liturgiker Kliefoth (a. a. O. S. 185.) lesen wir: „Gibt es aber einen Kinderglauben, so können die Taufzeugen nur Stellvertreter, nicht des Kindes, sondern nur der Gemeinde seyn".

Der Fehler bei Kliefoth scheint uns nur der zu seyn, daß er da, wo von einer Vertretung des Täuflings die Rede ist, immer blos an den Glauben denkt, welchen die Kindertaufe voraussetzt oder gibt, nicht aber zugleich an den, zu welchem sie verpflichtet. Wenn er sagt: „Die Bedeutung der Taufzeugen ist nicht die, Stellvertreter des Kindes zu seyn, als die für das Kind glaubten. Es gibt keinen stellvertretenden Glauben und die Kindertaufe hat nur einen Sinn, wenn es einen Kinderglauben gibt", so geben wir ihm hierin, wie wir bereits im vorigen §. bemerkt haben, vollkommen Recht. Aber diesen Kinderglauben kann er doch selbst nur „als ein Pfund einer erst zu

entwickelnden Kraft betrachten, als ein Lebensprincip, das erst ausgestaltet werden muß zu christlichem Bewußtseyn und Handeln". Wenn er nun weiter sagt: „Für diese Entwickelung des in der Taufe Mitgetheilten und in ihr Begründeten ist nun aber der Täufling nicht blos auf sich selber angewiesen, sondern er darf von der Gemeinde fordern, daß sie ihm dazu helfe durch Zucht und Lehre", so haben wir hierin eigentlich schon Alles, was wir zu seiner Widerlegung bedürfen. Der Täufling ist hinsichtlich der fraglichen Entwickelung allerdings nicht blos, aber eben darum doch auch mit auf sich selbst, auf seinen eigenen Willen und, was die Hauptsache ist, auf sein Verhalten dem der Taufe nothwendig nachfolgen müssenden, neben dem βαπτίζειν für den gleichen Zweck des μαθητεύειν göttlich eingesetzten Gnadenmittel des διδάσκειν gegenüber angewiesen. Ist aber dies der Fall, so legt die unzertrennliche Zusammengehörigkeit der beiden Gnadenmittel nicht blos der taufenden Kirche sondern auch dem Täufling Pflichten auf, zu deren die Taufe immer mit bedingender Uebernahme nicht das Kind, wohl aber dessen Pathen stellvertretend sich bekennen können und müssen. Kliefoth faßt zu wenig die trotz ihrer Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit doch nicht identische Wirkung der beiden Gnadenmittel des βαπτίζειν und des διδάσκειν, und hinsichtlich der Wirksamkeit des letzteren zu einseitig nur den einen Faktor, die Thätigkeit der Kirche, nicht in gleichem Maße auch den eigenen Willen des Kindes ins Auge. Die fides explicita, welche mit den Worten des apostolischen Symbolums, sey es in Form der Recitation oder der Befragung, in des Kindes Namen bei der Taufe bekannt, „auf welche" das Kind getauft wird, kann nimmermehr als eine von der Taufe vorgefundene oder durch die Taufe für sich allein, ohne Hinzukommen des anderen Gnadenmittels des διδάσκειν, bewirkbare betrachtet werden. Ihr Bekenntniß kann daher nur in verpflichtender Weise anticipirt werden, muß aber auch also anticipirt werden um der Zusammengehörigkeit der beiden genannten Gnadenmittel und ihrer Wirkung willen; und eben bei dieser verpflichtenden Anticipation des Bekenntnisses treten die Pathen stellvertretend ein.

Indem wir also den Taufzeugen ihr altes Recht und ihre alte Pflicht, die Täuflinge „mit Rede und Antwort zu vertreten" und für

deren künftiges Glauben und Leben eine gewiſſe Bürgſchaft zu leiſten, wahren zu müſſen glaubten, ſind wir natürlich weit entfernt, in dieſer Art und Seite der Vertretung ihren ganzen Beruf aufgehen laſſen zu wollen. Was wir leugnen mußten, war die Richtigkeit des Satzes, daß ſie nur Stellvertreter der Gemeinde ſeyn könnten; daß ſie dieſes auch, ja ganz weſentlich auch ſeyen, geben wir bereitwilligſt zu. Hat ja doch das, daß hinter den Aeltern und Taufzeugen die Gemeinde ſteht, daß Aeltern und Taufzeugen eigentlich nur Organe der Gemeinde ſind, daß die Gemeinde ſelbſt die ſowohl offerirende als ſuſcipirende geiſtliche Mutter iſt, wie aus den oben in der Anm. zu §. 106 angeführten Stellen erhellt, ſchon Auguſtin ganz klar erkannt und richtig ausgeſprochen. Es kann nicht leicht eine Stellung oder Funktion geben, der eine mehrſeitigere und mehrfältigere Vertretung zugleich obläge, als eben der der Taufpathen. Es vertreten dieſe die Gemeinde, nicht nur indem ſie das in deren Schooße geborne und durch die Geburt ihr angehörige Kind zur Taufe und im Gebete Gott darbringen und anſehen, daß „eine rechte chriſtliche Taufe rite geſchehe", ſondern auch indem ſie für die künftige Predigt des Wortes und die chriſtliche Erziehung, welche der Gemeinde obliegt, ſpeciell Bürgſchaft leiſten. Sie vertreten aber in allen dieſen Beziehungen offenbar auch die Aeltern des Kindes, weil dieſe zu allem dem unleugbar die zunächſt betheiligten und berufenen Organe der Gemeinde ſind. Man kann ſagen, daß ſie für die Kirche und Gemeinde gewiſſermaſſen nur das zweite Organ ſind, welches dieſe ſich aneignet und in ihren Dienſt nimmt, um jeden allenfallſigen defectus des erſten und zunächſt berufenen zu compenſiren. Sie vertreten ferner, wie wir geſehen haben, auch den Täufling; und alle dieſe Vertretungen fallen nicht auseinander ſondern gehören ganz weſentlich zuſammen, weil die Verpflichtung, welche die Kindertaufe der Gemeinde, den Aeltern und den Taufzeugen auferlegt, mit der, welche ſich aus ihr für das Kind ſelbſt ergibt, in ganz eigenthümlicher Weiſe ſich zuſammenſchließt. Was die Kindertaufe nicht etwa als Sakrament, als dieſes Gnadenmittel des βαπτίζειν, wohl aber als Akt des μαθητεύειν (Vgl. §. 10.) als unvollſtändig erſcheinen läßt, das Fehlen der gleichzeitigen und doch eben ſo nothwendigen Wirkung des διδάσ-

κειν nämlich, dasjenige alſo, was bei der Kindertaufe als zukünftig eintretend vorausgeſetzt und zur Bedingung gemacht werden muß, — hat hinſichtlich ſeines Zuſtandekommens ſowohl die Thätigkeit der Kirche als den Willen des Täuflings zu ſeinen Faktoren, und die Verpflichtung muß ſich daher nach beiden Seiten hin zugleich erſtrecken.

In dieſem Zuſammenhange tritt denn auch der ſpecielle Begriff der Taufzeugenſchaft erſt in ſein rechtes und volles Licht. Handelte es ſich dabei blos im gewöhnlichen Sinne um das Vorhandenſeyn eines gültigen Zeugniſſes für das hiſtoriſche Faktum des Taufvollzugs, ſo müßte man Kapp (a. a. O. S. 329.) Recht geben, wenn er ſagt: „Die Pathen als Zeugen anzuſehen, hatte ſeinen rechten Grund in den erſten Zeiten, wo es keine anderen testimonia gab, als perſönliche Verſicherungen; jetzt aber ſind ſie als ſolche ganz entbehrlich". Aber in dieſem Sinne blos wurden ſie auch in der erſten Zeit nicht als Zeugen gebraucht. Sie hatten bei der Proſelytentaufe die Geſinnung und das würdige Leben des Täuflings zu bezeugen und dafür Bürgſchaft zu leiſten; ſie ſollten nicht blos Anderen gegenüber von dem erlangten Recht, ſondern auch ihm ſelbſt gegenüber von der übernommenen Pflicht des Täuflings zeugen. Das nun ſollen ſie auch bei den Kindern thun. Sie ſollen dieſen ſowohl von der Gnade, die ſie in der Taufe empfangen, als von der Verpflichtung, die ſie eben damit auferlegt erhalten und übernommen haben, anhaltendes und eindringliches Zeugniß geben.

Alle dieſe Seiten und Pflichten der Pathenſchaft nun finden wir am vollſtändigſten und unzweideutigſten in denjenigen altlutheriſchen Taufformularen repräſentirt, welche die alten Tauffragen beibehalten haben und die große Mehrzahl bilden. Man darf da nur einerſeits auf das merken, was die Taufzeugen bei der Taufe zu thun hatten, und andrerſeits auf das, was ihnen in beſonderen Vermahnungen zur Pflicht gemacht wurde.— Aber auch da wird daſſelbe Verhältniß weſentlich noch feſtgehalten, wo nur das Glaubensbekenntniß als das geſprochen wird, worauf das Kind getauft werden ſoll, oder wo die Pathen hintennach gefragt werden, ob ſie begehren, daß das Kind „auf dieſen Glauben" getauft werde.

In eigenen beſonderen Erklärungen geben die alten KOO. unſerer

Kirche die im Weſen und Begriffe der Pathenſchaft liegenden Momente mehr oder weniger vollſtändig an. Ein Mangel hinſichtlich der Vollſtändigkeit kann hier um ſo weniger befremden, als die Erklärungen gewöhnlich nur gelegenheitlich erfolgen und meiſt nur dem Beweiſe eines nothwendigen delectus der Taufzeugen dienen ſollen*). Daß „leichtfertige, gottloſe, in öffentlichen Laſtern und Sünden unbußfertig verharrende Perſonen, oder Excommunicirte, Genoſſen fremder Religionen, unverſtändige, noch nicht unterrichtete und confirmirte Kinder" zur Uebernahme der Pathenſchaft nicht geeignet ſeyen, daß als Taufzeugen nur „fromme, ehrliche, gottesfürchtige, wohl unterrichtete und unſerer allerheiligſten Religion von Herzen zugethane Leute" gewählt und zugelaſſen werden ſollten, geht ja auch aus einer weniger vollſtändigen Aufzählung der Momente der Pathenpflicht ſchon klar und deutlich hervor**).

Damit bei der Taufe ſelbſt die Verhandlung über die Würdigkeit und Tüchtigkeit der Zeugen keine ärgerliche Störung verurſache, wird verordnet, daß der Vater des Kindes immer zuvor zum Pfarrer kommen und dieſen nicht nur um die Taufe geziemend bitten, ſondern zugleich auch die getroffene oder beabſichtigte Pathenwahl ihm anzeigen und ſein Urtheil darüber einholen ſoll***).

Was die Zahl der Taufzeugen anbetrifft, ſo bleiben unſere KOO. in der Regel bei der katholiſchen Beſtimmung, daß nicht mehr als drei zugelaſſen werden ſollen, ſtehen, haben aber dabei natürlich nicht die allzugroße Ausbreitung der ſogenannten geiſtlichen Verwandtſchaft, ſondern lediglich Deuteron. XIX, 15 und den Zweck im Auge, daß das ernſte und heilige Inſtitut nicht zu unziemlicher Pracht und Pomp oder wohl gar im Intereſſe einer ſchnöden Gewinnſucht gemißbraucht werden möge****).

*) In der Brand. Nürnb. KO. heißt es:
„Die Gevattern ſoll man laſſen bleiben um der Wiedertäufer willen, die jetzo fürgeben, ſie wiſſen nicht, ob ſie getauft ſeyen oder nicht, auf daß die Gevattern fürnemlich neben andern Leuten Zeugniß geben, und in zweier oder dreier Zeugen Mund alle Sache beſtehe (Deuter. 19.). Auch darum, daß Jemand für das Kind antworte, und, ſo ihm ſeine Aeltern zu früh durch den Tod abgingen, daß ſie die Kinder erinnern, was ſie von ihretwegen in der Taufe zugeſaget, und ein

fleißig Aufsehen haben, damit sie demselbigen nachkommen und Gottes Gebot, Glauben und Gebet lernen".

Die Hess. KO. v. J. 1566. aber äussert sich S. 117 ff. über das Pathenamt also:

„Das Amt der Gevattern in der Kirche Christi ist ehrlicher und herrlicher, denn der gemeine Mann achtet und verstehen kann. Erstlich sind die Gevattern als Bürgen, welche anstatt des Getauften ihren Glauben, die Religion belangend, zu Pfand setzen. Fürwahr was vor Zeiten gethan und sich verpflicht haben, welche die Alten ungetaufft zur Kirchen führten, deren zuvor Meldung geschehen, nämlich daß sie recht müßten unterwiesen werden und darnach getaufft: eben dasselbige thun und verpflichten sich diejenigen, so itzt zur Zeit die Kinder als Gevattern zu tauffen der Kirchen zubringen; ja sie thun viel mehr, weil die Kinder für sich selbst nichts versprechen können, die Alten aber in der ersten Kirche verhießen und bekannten selbst bei der Tauffe mit eigener Stimme; daher Augustinus Serm. 215. die susceptores, d. h. Gevattern, fidejussores, d. h. Bürgen nennt. Nun nimmt man ja in zeitlichen Sachen Niemand zu Bürgen, denn glaubwürdige Leute, denen man vertraut, sie können und wollen Glauben halten. — Kommt dazu ein öffentliche Form der Verbindung in dem, daß die Gevattern denjenigen, so sie zur Tauff bringen, gemeiniglich ihren und keinen andern Namen geben bei der h. Tauffe; damit sie gleich eine neue Handschrift von sich geben mit Unterschrift ihrer Namen, sie wollen, was sie versprechen, treulich halten; wie es denn ohne Zweifel sein sonderliches mysterium hat, daß bei dem Volke Gottes und in der Kirche Christi die Kinder keinen Namen bekommen, bis sie durch die Beschneidung oder die h. Tauffe dem Herrn Christo zugebracht und der Kirchen eingeleibt werden, wie von der Beschneidung Luc. I. im Exempel Johannis zu sehen ist.

Was die Gevattern geloben, versprechen sie nicht einem oder zweien Menschen, sondern der ganzen Kirchen, in welcher Gegenwärtigkeit dem Kinde die Tauffe gegeben, von welcher wegen auch der Diener das Kind zur Gnaden Christi aufnimmt und Christo einleibt; ja sie geloben nicht allein in Gegenwärtigkeit der Kirchen, welche als Zeugin umhersteht, sondern auch in Gegenwärtigkeit Gottes des V., des S. und des h. G., welcher angerufen und gebeten wird, auch gegenwärtig Alles, so in der Tauffe geredet und gehandelt wird, zu bekräftigen und zu bestätigen; endlich auch im Beiseyn der h. Engel, welche unter unserer Gemeine sind und sich freuen, so oft einer der Kirche zugethan wird, auch sonderlich den Kindern zugegeben werden, wie hievon Christus redet Matth. 18.

Ist ferner zu bedenken, daß die Gevattern Bürgen werden in geistlichen Sachen, an welchen mehr gelegen, denn an allen zeitlichen; daher vonnöthen, daß sie sich der christlichen Lehr und Religion verstehen und des Handels der h. Tauffe nicht unverständig seyen. — Was wird aber bei der h. Tauffe von ihnen gehandelt? Erstlich sagen sie öffentlich vor der Kirchen dem Teuffel ab und allem seinem Anhang. Wie können sie aber das thun, wenn sie in der christlichen Lehre unverständig oder dermassen leben, daß sie

mehr für Kinder des Teuffels denn Gottes Kinder erkannt und angesehen werden mögen, bei welchen kein Anzeichen ernstlicher Buß kann vermerkt werden? Darnach wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Glauben vor der Kirchen bekennen. Den Glauben aber recht bekennen steht keinen Andern zu, denn denen, so der christlichen Lehre wohl bericht und des Glaubens gute Frucht bringen. Wie nun der, so unwürdig zum Tisch des Herrn geht, ihm das Gericht isset und trinket und schuldig wird an dem Leib und Blut des Herrn, also stehet auch in nicht geringerer Fahr derjenige, so sich ungeschickt zur h. Tauffe darstellt; denn an beiden Orten wird verhandelt die Gedächtniß des Todes Christi und durch das Blut Christi die Vergebung der Sünden angeboten und mitgetheilt. Daher ist kommen, daß nach dem ersten Brauch der Kirchen die h. Tauffe und das AM. des Herrn zu Einer Zeit und an Einem Orte (?) gehalten worden sind, und die Getauften sobald allesammt gingen zum h. Nachtmahl, also auch daß zu den Zeiten des h. Augustin den Kindern solches mitgetheilt ward, welches wir doch in seinen Würden beruhen lassen.

So ist nicht zu verneinen, der Glaub und das Gebet derjenigen, so die Kinder zur Kirchen und zur h. Tauffe bringen, sey den Getauften nütz und gut, vornehmlich so der Glaub lebendig und thätig ist, wie Augustin auch hievon recht und wohl (?) lehret mehr als an einem Ort.

Verheissen auch die Gevattern ernstlich, sie wollen verschaffen, daß die getauften Kinder, wenn sie zu ihren Jahren kommen, in der Lehr und Glauben christlicher Religion wohl unterrichtet werden, und ihres Heils halben nicht weniger sorgfältig seyn, denn ihre leiblichen Aeltern; welcher Sachen sie auch der h. Augustin ermahnet Serm. 215. also: Von den Kindern, die ihr zu der Tauffe bracht, sollt ihr wissen, daß ihr bei Gott für sie Bürgen seyd worden; derhalben euch zustehet, sie nicht weniger zu unterrichten und zu züchtigen, als die von euch geboren sind, damit sie keusch, gerecht und mäßiglich leben. — Daher auch der Brauch kommen, daß die susceptores Gevattern, item geistliche Väter, die getauften Kinder aber geistliche Kinder genannt sind.

Dieses haben wir für gut angesehen etwas weitläuftiger zu handeln, auf daß die Aeltern, so begehren ihre Kinder zu tauffen, desto fleißiger bei sich betrachten, was sie für Gevattern bitten sollen, die Kirchendiener aber desto fleißiger erwägen, welche sie zu Gevattern mögen zulassen, auch daß die Gevattern selbst ihres Amts sich erinnern und demselbigen getreulich nachkommen. Es ist ein gemeiner Brauch, daß die Nachbarn und Freunde dem Glück wünschen, so Gevatter werden und ein Kind aus der Tauffe heben soll, bieten ihm auch Ehr an. Diese Gewohnheit ist ohne Zweifel erstlich daher kommen, daß sie die Würdigkeit des Amts eines Gevatters besser betrachtet haben, denn jetzt geschieht. Denn sie haben verstanden, daß dieses Amt nicht einem Jeglichen anzubieten, sondern allein denen, welcher Glaube, Liebe zu aller Gottseligkeit und unsträfliches Leben Jedermann bekannt wären. Darum billig Niemand sich beschweren darf, den gebetenen Gevat-

tern dem Kirchendiener anzuzeigen, damit er höre, ob er zuzulassen sey oder nicht".

Die Oesterr. KO. v. J. 1571. bemerkt:

„Desgleichen sollen auch die Gevattern bleiben, welche um dreierlei Ursachen willen nun über 1400 Jahr zu der Tauff gebeten sind. Erstlich als Zeugen, welche zu unsern Zeiten auch sonderlich um der Wiedertäuffer willen vonnöthen, die da fürgeben, sie wissen nicht, ob sie getaufft seyen oder nicht. Nun will Gott, daß sein h. Wort und sacramenta nicht ingeheim, wie die Eleusinia, sondern öffentlich vor allen Leuten gehöret und verwaltet werden (2 Tim. 2. Was du von mir gehört hast durch viel Zeugen — Deuteron. 17. In zweier oder dreier Zeugen Munde soll alle Sach bestehen). Derhalben in etlichen Kirchen auch diese löbliche Gewohnheit gehalten wird, daß man in gewisse Register die Namen Aller, so getaufft werden, und ihrer Gevattern verzeichnet nach dem Exempel der Alten, die solches fleißig gethan, wie Dionys. in seiner hierarch. meldet und der Gebrauch der Briefe, so man formatas nennet, Dist. 71. und anders bezeuget.

Zum Andern, daß sie neben den Aeltern das Kindlein unserm Herrn Christo durch das Gebet und die h. Tauffe zubringen, an seiner Statt dem Teuffel und Welt entsagen, den christlichen Glauben bekennen, und gleich als Bürgen für die Kindlein geloben, daß sie dasjenige, so sie unserem Herrn Gott in der Tauff durch die Pathen zugesagt, treulich halten sollen.

Zum Dritten, daß sie hernachmals an der Aeltern Statt treten und ihre Pathen der Zusage, die sie Gott in der Tauffe gethan, und des Bundes, den sie mit Gott gemacht haben, erinnern und von wahrer Erkenntniß und Anrufung Gottes treulich unterweisen und gewöhnen und anerziehen".

Mit dieser trefflichen Erklärung stimmt wesentlich überein, was wir in der Niedersächs. KO. des Hz. Franz v. J. 1585. lesen, wo es heißt:

„Und ist nütze zu wissen, daß die Gevattern um dreier Ursachen willen fürnehmlich gefordert werden.

Erstlich, daß sie Zeugen den Täufflingen zu gut seyn sollen, daß sie in ihren jungen Jahren getaufft und aus des Teuffels Gewalt errettet sind worden. Und eben auch dieser Ursachen halber haben wir verordnet, daß die Pastoren jedes Orts ein gewisses Buch halten, und darin die Namen aller getaufften Kinder und ihrer Gevattern, und in welchem Jahre, in welchem Monat und Tag sie getaufft worden, anschreiben sollen; wie solches bei den Alten gebräuchlich gewesen, als Dionysius in hierarchia und die literae formatae zeugen, davon Gratianus in decretis meldet. Und sollen in diesem Stücke unsere Kirchen weit und fern von den Widertäuffern geschieden seyn, welche die Kindertaufe nicht achten und auch selbst fürgeben, daß sie nicht wissen, ob sie die Tauffe

empfangen haben oder nicht; denn ſie auch die Erwachſenen ungetaufft hingehen laſſen.

Zum Andern um des Gebetes willen, daß ſie neben den Aeltern und Andern dem Herrn Chriſto das Kindlein in der h. Taufſe durchs Gebet zutragen, den chriſtlichen heiligen Glauben, darauf das Kind getaufft wird, bekennen, dem Teuffel und alle ſeinem Weſen entſagen und allerdinge an des Kindes Statt Bürgen werden, daß Alles, was Gott in der Taufſe von den Pathen gelobt worden, die Kindlein, wenn ſie zu ihren Jahren kommen, getreulichen Gott leiſten ſollen.

Zum Dritten, daß ſie die Zeit ihres Lebens als geiſtliche Aeltern die Getaufften ſollen ihrer Taufſe erinnern, und getreulich ihre Taufgelübde Gott zu leiſten vermahnen ſollen und mit darauf ſehen, daß die Kinder chriſtlich erzogen werden; bevorab wo ihnen ihre Aeltern mit Tode abgehen würden, deſſen Dionys. Areop. auch gedenket. Und ſolchergeſtalt ſind nun faſt in die 1500 Jahr her die Gevattern bei der Taufſe gebeten worden, und iſt genug, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte, und alſo in dreyer Zeugen Munde das Zeugniß der h. Taufſe beſtehe; derwegen auch billig, daß der Vater ſelbſt ſeinen Kindern Gevattern bitte und bei der Taufſe mit erſcheine".

Auf das Gebet der Taufzeugen legt endlich auch noch die Antorf. K O. v. J. 1567. ein ganz beſonderes Gewicht, indem ſie ſagt:

„Die Aeltern ſollen ſolche Pathen, ſo ſonderlich mit ihrem Gebet das Kindlein dem Herrn Chriſto zutragen, bitten, zu denen ſie das Vertrauen haben, daß ſie fromme Chriſten ſeyen und im Geiſt und Wahrheit beten können. Oeffentliche Unchriſten, als Hurer, Ehebrecher, Trunkenbolde, Mörder, Wucherer und dergleichen, ja auch halsſtarrige und gotteslaſterliche Wiedertaufſer, Papiſten, Calviniſten ſollen nicht zu Gevattern gebeten, noch, ſo ſie zur Taufſe kommen, von dem Taufſer zugelaſſen werden. So man aber wüßte, daß es ſolche Papiſten oder Calviniſten wären, die unwiſſentlich irrten und nicht läſterten, von denen man auch hoffte, daß ſie noch möchten durch Gottes Gnade gewonnen werden, die mag der Taufſer zulaſſen; doch daß er ſie zuvor ihres Irrthums erinnere, unterrichte und ſie zur Buße vermahne mit Vermeldung, da ſie ſich nicht bekehren würden, daß ſie ein andermal nicht zugelaſſen werden ſollten. `Es ſollen aber die Prädikanten zuweilen öffentlich vermahnen, daß die Aeltern fromme Chriſten zu Gevattern bitten, und deſſen aus Gottes Wort Urſache anzeigen, warum ſolches nicht allein nütze ſondern auch Gott dem Herrn ehrlich und beide des Kindes, der Aeltern ſelbſt, des Prädikanten und auch anderer Leute halber hochnöthig, daß man chriſtliche und gläubige Perſonen zu dieſem hohen Werk lade und bitte. Denn in weltlichen Sachen, daran ein wenig etwas gelegen, läſſet man keine verwerflichen Zeugen zu; vielweniger will es ſich leiden, in Gottes Sachen vor den allmächtigen Richter ſolche Leute, die vor ihm ihres Unglaubens oder gottloſen Lebens halber untüchtig ſind, zu Zeugen vorzuſtellen; es wollte ſolchs Gott zu Spott und Unehren gereichen. Darnach ſoll ja ein jeder frommer Vater ſeines Kindes

hohe Noth in dem auch bedenken, dieweil er für daſſelbige ſolche Leute darſtellen ſoll, die für das Kind beten und an deſſelben Statt dem Teuffel ab- und Gott zuſagen, wahren Glauben bekennen und Sünde zu meiden angeloben und, da dem Kinde die Aeltern abgehen würden, daſſelbe zu rechter Religion und gottſeligem Leben anhalten ſollen, daß man dazu auch ſolche Leute erwähle, die ſelbſt gläubig ſind und beten können. Denn diejenigen, ſo weder nach Gott noch nach dem Teuffel fragen, vom rechten Glauben und Religion nichts wiſſen, dazu ſelbſt in gottloſem unbußfertigem Weſen, Sünden und Laſtern ohne alle Gottesfurcht leben, ſind zu dieſem Werke ganz untüchtig, können ſolches Unglaubens halber nicht beten noch erhöret werden; denn es ſtehet geſchrieben Matth. 9 und ſonſt, daß der Herr Chriſtus in Anſehung des Glaubens derer, ſo die Kranken zu ihm brachten, den Kranken auf derſelbigen gläubige Fürbitte geholfen und, was die Fürbitter im Glauben begehret, den Andern gegeben habe. Und heißt ohn das Jak. 5. „„Des Gerechten Gebet vermag viel““, und wiederum Joh. 9: „„Wir wiſſen, daß Gott die Sünder nicht höret““, verſtehe die in Unbußfertigkeit der Sünde nachhangen, ſondern der Herr iſt, wie David ſpricht, „„nahe denen, die ihn in der Wahrheit anrufen““. Und was ſollte auch ein ſolcher Menſch, der Gott dem Herrn ſelbſt keine Treue noch Glauben leiſtet, den Menſchen und eben einem unmündigen Kindlein für Treue beweiſen? Darum es gar gefährlich, ſolche gottloſe Menſchen zu Gevattern zu bitten; dadurch denn auch andere Leute und die ganze Kirche geärgert wird, und die Aeltern vor Gott ſchwerlich würden zu verantworten haben; zudem es auch dem Prädikanten nicht gebühret ſolches zu geſtatten, daß vor den gerechten Gott in ſolchen ernſten Sachen ſolche Leute zu Zeugen und für Andere anzugeloben und zu bitten ſollen geſtellet werden, die man weiß, daß ſie ihren eigenen Taufbund freventlich übertreten und ſolches noch nicht erkennen wollen. So hat Chriſtus der Herr ſeinen Dienern und Predigern auch einen ernſten Befehl gegeben und geſagt Matth. 7: „„Ihr ſollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen nicht vor die Säue werfen““.

**) „Und ſchal de Vader des Kyndes den Parheren erlick vnme den Dope bidden, unde darnha frame, eerlike, gelövige Lüde tho Gevadderen bidden.“ — Pomm. KO. 1535.

„Es ſoll auch beed von den Aeltern und Pfarrern Fürſorge geſchehen (auch von chriſtlicher Obrigkeit darob gehalten werden), daß zu Gevattern nicht leichtfertige Perſonen, ſo in öffentlichen Laſtern unbußfertig verhafft, ſondern ehrliche, gottesfürchtige und unſrer reinen Religion zugethane Leut, ohne geſuchten äußerlichen Genieß, angenommen werden, damit nicht durch der Gevattern Unehrbarkeit oder der Aeltern Geitz das h. Sakr. der Taufe vor der Kirchen geſchändet werde“ — Würtemb. KO., Nümpelg., Otth. Nl., Limp.

„Dazu ſoll bei der Tauff Niemand zu Gevatterſchaft, er ſey denn unſrer wahren und chriſtlichen Religion, auch der Artikel des Glaubens und Gebets

nicht unwissend, zugelassen werden." — KO. Hz. Albr. d. Aelt. v. Preußen v. J. 1559.

„Und derhalben soll auch bei der Tauff alle Leichtfertigkeit verhütet und die ganze Handlung, beede von den Priestern und von den Umbständen, mit aller Reverentz in Gottesfurcht verrichtet werden. Es sollen auch nicht unverständige Kinder, leichtfertige Personen oder gottlose Leute zu Gevattern bei der Tauffe zu stehen gestattet werden". — Braunschw. Lüneb. und Oldenb. KO.

„Es ist aber billig, daß man zu Pathen oder Gevattern wähle und bitte rechte wahre, fromme, gottesfürchtige und gläubige Menschen, die den Handel der h. Tauff vornehmlich verstehen und, was sie an des Kindes Statt versprechen, erwägen, zu denen man sich auch versieht und vertrauet, sie werden dem nachkommen, was sie des Kindes halber versprochen haben. Denn leichtfertige und gottlose Menschen, so mit öffentlichen Lastern behafft und verstr'ckt sind, werden in diesem Amt nicht viel Frucht schaffen. Darum der Kirchendiener, so er vermerkt, daß Leut zu Gevattern gewählt werden, die sich des christlichen Glaubens und Lebens nicht verstehen, auch mit Verstand und Andacht den Kindern um Gnad nicht bitten können, vielweniger helfen daß sie zum rechten christlichen Leben auferzogen werden möchten, oder Epikurer und Verächter aller Religion, oder mit öffentlichen Lastern behaftet wären; — dazu soll er diejenigen, welche nicht alle christliche Gemeinschaft mit der Kirchen, vornehmlich beim h. AM., halten, zu Gevattern nicht zulassen, sie geben denn von sich Anzeigung rechter wahrer Buße und gewißlich Verheissen, sie wollen sich in Besserung ihres Lebens in solchen Dingen hinfort halten und thun, was Christen gebührt und zustehet" — Hess KO.

„Hieraus öffentlich ist, daß man zu diesem hohen heiligen Werk nicht gottlose Epikurer, oder die nichts vom christlichen Glauben und Leben verstehen, oder sonst leichtfertige und mit öffentlichen Lastern behaffte Leute, sondern gottesfürchtige und gläubige Gevattern, die Gott im Namen seines Sohns Jesu Christi recht anrufen und christliche Lehre ziemlich verstehen und einen christlichen Wandel führen, fordern soll. Und gebühret frommen und treuen Kirchendienern, daß sie ihre Zuhörer von der ganzen Lehr dieses h. Sakr. und auch von diesem Stück, die Gevattern belangend, treulich erinnern und diejenigen, so entweder von christlicher Lehr ganz nichts wissen oder öffentliche Verächter Gottes und seines Worts oder mit andern äußerlichen Lastern befleckt sind und sich nicht bessern wollen, wenn sie nach dem von Christo fürgeschriebenen Proceß einmal oder zweimal insonderheit vermahnt sind, auch öffentlich von der Tauff abweisen. Damit aber hierin die Prediger mit christlicher Bescheidenheit fortfahren und unnöthiges Gezänk und Verbitterung verhütet werde, soll derjenige, der seinen Pastor um die Tauff bittet, ihm auf Begehren alsbald auch die Gevattern anzeigen. Wo nun der Pastor an einem Mangel hätte, soll er denselbigen insonderheit allein ansprechen und christlich vermahnen; aber in der Kirchen bei der Tauff für der Gemeine soll er keinen abweisen oder sonst rechtfertigen, den er nicht zuvor privatim vermahnet hätte, son-

derlich wenn er ihm zuvor vermeldet und der Pastor auf keinen festen Grund, denn allein auf seinen Argwohn oder Hörsagen bauen wollte". — Oesterr. KO.

„Und soll dem Pastor jederzeit die Taufe beizeiten angemeldet, auch die Gevattern namhaft gemacht werden, damit er zur gebührlichen Zeit aufwarten und, wo er an einigem Gevatter vonwegen seines Christenthums Mangel wüßte, er denselbigen zu sich bescheiden, hierum mit ihm reden könne und nach Erklärung und Zusage desselbigen, ob er ihn zum Taufstein zulassen könne oder nicht, sich zu verhalten habe, und nicht in der Kirchen bei der Tauff hierüber viel Aufsehens und Disputirens nöthig sey. Denn billig ists, daß gottlose, unchristene Leute, so das Wort Gottes nicht gern hören, das h. AM. nicht mit Fleiß und Andacht gebrauchen oder in einem öffentlichen ärgerlichen unbußfertigen Leben wandeln, zur Gevatterschaft nicht zugelassen werden; denn solcher Menschen Gebet erhöret Gott nicht (Jes. 1. Joh. 9.), sondern wird in ihrem Munde Alles zum Greuel, was sie beten (Ps. 109.)" — Niedersächs. KO.

„Es soll auch, beide von den Aeltern und Pfarrherrn, Fürsehung geschehen, daß zu Gevattern nicht leichtfertige Personen, so nach der Religion wenig fragen, lautere Epikurer oder in öffentlichen Lastern unbußfertig verhafft sind, sondern ehrliche und gottesfürchtige Leute, desgleichen nicht solche Personen, so entweder ihrer Jugend oder Unverstands halben der christlichen Lehre keinen genugsamen Bericht haben, sondern die zum wenigsten ihre Hauptstück des Katech. wissen und ziemlich verstehen ꝛc. erbeten und angenommen werden, damit nicht durch der Gevattern Unehrbarkeit oder sondern Unverstand das h. Sakr. der Taufe vor der Kirchen geschändet werde. Derwegen auch, solchem fürzukommen, der Kindesvater bei Zeiten, und ehe das Kind in die Kirchen zur h. Taufe fürgebracht wird, dem Pfarrherr oder Kirchendiener anzeigen soll, daß ihm Gott ein Erben beschereet habe, den er durch die h. T. zu Christo bringen und zu solchem christlichen Werk N. N. erbitten wolle, auf daß, wo der Pfarrherr oder Kirchendiener an dem ernannten Gevatter Mangel haben würde, sich mit ihm deswegen insonderheit oder in Beiseyn etlicher Zeugen unterreden oder den abweisen möchte, also alle Unrichtigkeit und Uebelstand öffentlich bei der Aktion verhütet werde". — KO. Chf. Ludw. v. d. Pfalz.

„Es sollen aber auch die Leute von den Kanzeln oft ermahnet werden, daß sie zu Gevattern und Götteln nicht erbitten leichtfertige Personen, so mit öffentlichen Lastern unbußfertig verhafftet, oder auch solche, die entweder nach der Religion gar nichts fragen oder unserer christlichen Confession wissentlich und freventlich widersprechen und dieselbe öffentlich lästern, sondern ehrliche und gottesfürchtige Leute; desgleichen auch nicht solche Personen, so entweder ihrer Jugend oder Unverstands halben der christlichen Lehre und Sakr. keinen genugsamen Bericht haben, damit nicht durch solche Leute die gläubige Gemeine geärgert und das h. Sakr. des Tauffs verunehret werde. Derowegen denn auch, solchem zufürzukommen, die Väter, wenn sie ihre Kinder wollen tauffen lassen, dem Pfarrer zuvor solches anzeigen und dabei vermelden sollen, was für Gevattern und Götteln sie zu bitten Für-

habens ſeyen, damit, wo etwas Bedenkliches einſtele, daſſelbe in der Geheim und Stille freundlich hingelegt, und alſo alle Unrichtigkeit und Uebelſtand bei der öffentlichen Aktion des Tauffs verhütet werde. Nicht weniger ſoll auch bei einer jeden Pfarrkirche ein beſonder Buch gehalten werden, darin alle getauffte Kinder ſammt ihrer Aeltern und der Gevattern und Götteln Namen ordentlich aufgezeichnet und eingeſchrieben werden, in welchem Jahr, Monat und Tag ſie getaufft worden ſeyen". — Straßb. KO.

Nach der Heſſ. Darmſt. KO. ſoll keine Perſon, „ſie ſey gleich jung oder alt", zur Gevatterſchaft zugelaſſen werden, „ſie wiſſe denn ihren Katechiſmum von Stück zu Stück zu erzählen".

Was Kinder anbetrifft, ſo ſind alle KOO. darüber einig, daß ſie als Gevattern nur dann fungiren dürfen, wenn ſie ihren Katechiſmum recht inne haben, im Chriſtenthum wohl unterrichtet und ſelbſt bereits zur Beichte und Communion zugelaſſen worden ſind. Nur hinſichtlich der Beſtimmung des Alters waltet Differenz ob und inſoferne, als mehrere KOO. auch Minderjährige zulaſſen, wenn ſie in der Ausübung ihrer Funktion von ihren Aeltern oder Vormündern vertreten werden. Das Letztere iſt z. E., obgleich es etwas monſtrös erſcheint, daß die Vertreter wieder durch Vertreter vertreten werden ſollen, nach der Limpurg. KO. und nach Churf. Joh. Georg II. Generaldekret v. J. 1678. der Fall. In Churf. Auguſts Generalartikeln v. J. 1580 und in der Coburg. KO. heißt es, daß „Niemand aufs wenigſt unter 15 Jahren zugelaſſen werden ſolle", das Generaldekret Churf. Joh. Georg II. aber reſtringirt dies, indem es ſagt: „Niemand, er ſey denn 15 Jahr oder ſonſten des Verſtandes, daß er zum Beichtſtuhl und AM. zugelaſſen werden kann". Nach der Weim. verb. KO. müſſen die Gevattern „wenigſtens 12 Jahre alt und bereits zur Communion zugelaſſen ſeyn"; nach einer Braud. Culmb. Verordnung v. J. 1740. ſollen „Kinder unter 14 Jahren nicht zu Gevattern ſtehen dürfen". Man ſieht, die Beſtimmung des Alters für die Zulaſſung zur Taufzeugenſchaft richtete ſich nach der nicht überall und immer gleichen für die Zulaſſung zur Beichte und Communion; und beide Zulaſſungen wurden nicht ſowohl von dem Alter als ſolchem, als von dem empfangenen chriſtlichen Unterricht und von der gewonnenen rechten Kenntniß des Katechiſmus abhängig gemacht.

Die Ausſchließung „leichtfertiger, mit öffentlichen Laſtern und Sünden behafteter, nach der Religion nichts fragender oder dieſelbe ſchändender Perſonen war Anfangs, wie wir geſehen haben, den Pfarrern anheimgegeben, und es wurde dieſen nur zur Pflicht gemacht, den öffentlichen Skandal bei der Taufe ſelbſt zu vermeiden und die Sache vorher in der Stille abzumachen. Doch war bei der geſtatteten und geforderten Ausſchließung immer das „unbußfertige Verharren" ſolcher Perſonen in ihren Laſtern und Sünden vorausgeſetzt. Daher ſagt die Heſſ. Darmſt. KO.: „Der Pfarrer ſoll keine Perſonen, ſo gottloſen, ärgerlichen Lebens bezüchtigt und überwieſen ſind, bei der Tauff zu Gevattern ſtehen laſſen, es ſey denn Sache, daß ſich der Sünder und Beſchreite beſſere", und die Magdeb. KAg. v. J. 1653: „Es er-

fordert der Prediger Amt, wenn die Aeltern, desgleichen die Gevattern, in öffentlichen Sünden stecken, dieselben mit allem Ernst zur Buße und zur Besserung zu ermahnen, auch solche versprechen zu lassen, und auf verweigerten Fall zu verwarnen bei diesem h. Werke der Taufe nicht zu erscheinen, damit bei der Gemeine Aergerniß und Verachtung dieses hochwürdigen Sakr. verhütet und Gottes schwere Gerichte von ihnen selbst abgewendet werden. — Nur offenbare Lästerer Gottes und seines Wortes seyen abzuweisen, und die gradus admonitionis zu gebrauchen". — Von Ehebrechern heißt es in einer Würtemb. (Moser Corp. jur. ev. eccl. T. II. p. 480.) und in der Ulm. KO., daß sie, „obschon sie mit der Kirchen wieder ausgesöhnt, nicht zugelassen werden sollen, weil ehrliche Leute dazu gehören". — Später wurde die Befugniß zur Abweisung immer mehr den Pfarrern entzogen und den kirchlichen Oberbehörden reservirt; eben dadurch aber auch immer mehr hinsichtlich ihrer Ausübung erschwert und unwirksam gemacht.

Was die Confession anbetrifft, so fragte es sich 1) ob bei protest. Taufen Katholiken oder andere Christen, die nicht A. C. Verwandte sind, zugelassen werden können, und 2) ob Protestanten bei Taufen der Angehörigen anderer Confessionen zu Gevatter stehen dürfen. In Anbetracht der ersteren Frage haben wir bereits gesehen, daß die Würtemb. KO. und eben so Mümpelg., Otth. III., Limp. ꝛc. von den Gevattern fordern, daß sie „unsrer reinen Religion zugethane Leute seyen". Anders meint es gewiß auch die KO. Hz. Albrecht d. Aelt. von Preußen nicht, wenn sie Niemanden zugelassen sehen will, „er sey denn unsrer wahren und christlichen Religion". Die Antorf. KO. spricht über „halsstarrige und gotteslästerliche Widertäuffer, Papisten und Calvinisten" ein ganz entschiedenes Verwerfungsurtheil aus; eben so sagt die Magdeb. KAg. v. J. 1653. ganz bestimmt, daß „Personen, so öffentlich und bekanntlich einer andern und also unsrer Religion widrigen Sekte zugethan, um Vermeidung Streits und Aergernisses willen zu Gevattern zu bitten verboten seyn soll"; die Straßb. KO. aber spricht nur von solchen, welche „nach Religion überhaupt nichts fragen, oder unserer christlichen Confession wissentlich und freventlich widersprechen und dieselbe lästern". — Wenn wir in vielen unserer ältesten KOO. unsere gegenwärtige Frage gar nicht berühret finden, so kann und darf uns das nicht wundern. Bei der Art und Weise, wie in der ersten Zeit die verschiedenen Confessionen zu einander standen, konnte besonders in solchen Ländern und größeren Gebietstheilen, welche ganz und rein lutherisch waren, nicht leicht der Fall als möglich gedacht werden, daß andere Confessionsverwandte als Pathen herbeigerufen werden und bei lutherischen Taufen sich einfinden könnten. Nur wo beide Confessionen untermischt und mehr oder weniger in naher Berührung lebten, machte sich bald das Bedürfniß einer Entscheidung der Frage geltend. In der Hessischen Visitationsinstruktion v. J. 1566 hatte es geheißen: „Dieweil auch dieselbigen (Katholiken) mit uns Einen Glauben bekennen und allein in etlichen Mißbräuchen von uns sind abgesondert, wo die von den Unsern zu Gevattern gebeten würden und dieselbigen, in den gemeinen und vornehmsten Artikeln unseres christlichen Glaubens gefragt, ziemliche Antwort geben, sollen

ſie zur Gevatterſchaft zugelaſſen werden.“ Bald darauf aber, und nachdem mittlerweile Landgraf Philipp der Großm. geſtorben war, hatte der Superintendent von Darmſtadt den Domprobſt zu Mainz bei einer Taufe als Pathen nicht anerkannt, obgleich derſelbe ein Bekenntniß ſeines Glaubens abzulegen erbötig geweſen; und die erſte Heſſ. Generalſynode v. J. 1568, vor welche der Fall gebracht wurde, gab dem genannten Superintendenten mit größter Entſchiedenheit Recht und erklärte, daß vor einem evangeliſchen Geiſtlichen ein Papiſt als Diener des Antichriſts nimmermehr als Taufzeuge erſcheinen dürfe (Vgl. Heppe — Geſch. der Heſſ. Gen. Syn. Kaſſel 1847. S. 33.).— Die angeführte Beſtimmung der Straßb. KO. iſt aus den eigenthümlichen Verhältniſſen der dortigen proteſt. Kirche erwachſen, und prägt ſich am beſten in der zweiten Frage aus, welche nach dortigem Ritus an die Taufpathen gerichtet wurde und alſo lautet: „Erkennet ihr auch dieſe unſere Gemeine und Alle, die ſich bei erſterzählten Artikeln des allgemeinen chriſtlichen Glaubens mit wahrhaftigem Herzen halten, für eine wahre Gemeine Chriſti, und dieſe unſere Tauff und das andere Sakr. des Herrn für die wahre Tauff und wahre Sakrament Chriſti?“ Man betrachtete einen guten Theil anderer Confeſſionsgenoſſen noch als ſchwankend und vielleicht zu gewinnend. Nur die halsſtarrigen Ultra's alſo wollte man ausſchließen, diejenigen, welche die Straßb. Kirche nicht als Kirche und ihre Sacramentsertheilung nicht als chriſtlich vollgültig anerkennen wollten. — In der Cynos. oecon. eccl. Wirtemb. (Stuttg. 1687.) heißt es: „Pfarrer ſollen ihre Zuhörer in Predigten vermahnen, Perſonen, die durchaus unſerer Religion, zu Gevattern zu bitten. Dieweil aber aus vielen Urſachen und Gelegenheit der Orte nach nicht durchaus zu erhalten, daß keine Gevattern widriger Religion genommen werden, iſt zu bedenken, daß die Gevatterſchaft keine ordinatio divina oder de essentia baptismi, ſondern allein ein testimonium, daß die susceptores als testes dabei ſeyen ꝛc.. Dieweil denn die Römiſchkatholiſchen eben unſer symbolum haben und, ſoviel substantiam baptismi belanget, nicht wie in andern Stücken mit uns uneinig, neben dem ihnen ſolches auch zum Guten dienen mag, da ſie alſo gegenwärtig ſeyend die Aktion ſelbſt ſehen, daß ſie erinnert und durch Gottes Gnad gewonnen werden mögen, ſo ſind dergleichen Perſonen, wenn ſie zu Gevattern erbeten, nicht zu excludiren. Aber mit Mönchen, Nonnen, Pfaffen und ihren Hausgenoſſen, oder dergleichen Leuten, ſo, ex professo unſerer chriſtlichen Religion und dem Evangelio zuwider, daſſelbige öffentlich und ungeſcheut ſchmähen und läſtern, hat es eine andere Meinung, daß ſelbige nicht zuzulaſſen, ſondern billig mit guter Beſcheidenheit abzuweiſen“ (a. 1565.). — Ferner: „Perſonen, ſo unſre Predigten hören und einen ehrlichen Wandel führen, ob ſie ſchon das Nachtmahl bei uns noch nie gebraucht, ſollen von der Gevatterſchaft nicht ausgeſchloſſen ſondern ermahnet werden, nun auch das h. AM. mit uns zu gebrauchen oder fürters kein Kind mehr aus der Taufſe zu heben. Hilft es nicht, ſo ſollen die Kirchendiener es gehöriger Orten anbringen.“ — Mit letzterer Beſtimmung ziemlich gleichlautend äußert ſich eine Gothaiſche Verordnung v. J. 1703 in Beziehung auf ſolche Katholiken, welche unter Proteſtanten zerſtreut leben und bei deren

Gottesdienſten ihre Erbauung zu ſuchen nicht verſchmähen, alſo: „Wir begehren hiemit, ihr wollet euch darnach achten, und falls dergleichen anderer Religion zugewandte Perſonen ſonſt dem in unſern Kirchen üblichen Gottesdienſt fleißig beiwohnen, unſere Religion nicht läſtern und zu dem Angelöbniß, ſo ſie vor dem Taufſtein zu thun haben, ſich bekennen, ſie ſodann, allermaſſen dergleichen Moderation man auch hie zu gebrauchen pfleget, dabei admittiren.“ — Die Ulm. KO. ſagt: „Dieweilen derer Gevatterleute Schuldigkeit iſt, daß ſie bei der h. Taufe andächtig für das Kindlein beten und bei jeder Bitte des V. U. ſolches in daſſelbe einſchließen, ingleichen daß ſie zu deſſen chriſtlicher Auferziehung in reiner Lehre und gottſeligem Leben das Mögliche beitragen und bei anwachſenden Jahren ſeines Taufbunds und gethanen Zuſage als Zeugen erinnern, als iſt leicht begreiflich, daß man Leute von widriger Religion, beſonders ſolche die unſerer chriſtl. Confeſſion wiſſentlich und freventlich widerſprechen und dieſelbe öffentlich läſtern, nicht zu Gevattern bitten ſolle. Weshalben, wo ein Beichtvater erführe, daß gleichwohl ſein Beichtkind ſolches zu thun vorhätte, ſolle er demſelben nachdrücklich zureden, daß er bedenke, wie ein ſolcher obbemeldte Pflichten eines Gevatters nicht vollſtrecken, noch das Kind zur wahren Religion anhalten würde; ſolle demnach einen Glaubensgenoſſen und der ein Glied unſerer Kirchen iſt, zumal an ſolchen kein Mangel iſt, weit lieber dazu erwählen, als das etwa verhoffte leibliche commodum anſehen. Da aber ein ſolcher Gevatter oder Gevatterin widriger Religion mitgebracht würde und bei der h. Taufe erſchiene, ſolle gleichwohl dieſelbe nicht abgewieſen werden.“ — Anders und ſtrenger lautet aber wieder die Beſtimmung der Heſſ. Darmſt. KO., wo es heißt: „Diejenigen, ſo bishero widriger Religion zugethan geweſen, ſollen ſich gegen das Predigtamt dergeſtalt erklären, daß ſie nicht allein eines Beſſern ſich informiren laſſen ſondern auch chriſtlich folgen, der Lehre unſerer Kirchen ſich accommodiren und eheſt das h. AM. in der Gemeine empfangen wollen. Im Fall ſie dieſem ihrem ausdrücklichen Verheiß hiernächſt nicht nachſetzen würden, ſollen die Prediger und Seniores ihnen die nicht erfolgte Erfüllung des gethanen Verſprechens verweiſen, ſie darüber anſehen und hinkünftig zur Gevatterſchaft nicht mehr verſtatten, demnach aber mit guter Erinnerung ſie zu gewinnen nichts an ſich erwinden laſſen.“

Hinſichtlich der anderen Frage, *ob Glieder unſerer Kirche bei fremden Confeſſionsgenoſſen das Pathenamt übernehmen können und dürfen oder nicht*, äußert eine Würtemb. Verordnung v. J. 1565 in der genannten Cynos. eccl.: „Die Erbittung der Gevatterſchaft von widrigen Religionsverwandten betreffend, wenn die Unſern von Jemand zu Gevattern gebeten werden in widrigen Religionsorten, ſollen ſie denſelben vermelden, daß ſie der chriſtl. Augsb. Conf. und gar nicht der andern Religion zugethan und angehörig, daß ſie auch geſinnet ſeyen, das Kind, ſo es zu ſeinen Jahren kommt, nicht auf die widrige Religion ſondern auf unſere chriſtliche Religion zu weiſen. So dann gemeldete Perſonen über ſolche Erklärung und Bekenntniß die Unſern ſolches Dienſts nicht entlaſſen wollen, mögen ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens ihnen will-

fahren. Wo ſie aber beharren ſollen, ſie zur widrigen Religion zu weiſen, kann es mit gutem Gewiſſen nicht geſchehen." — Im Jahre 1598 wurde dieſelbe Frage auf einer Diöceſanſynode zu Kaſſel verhandelt. Die Veranlaſſung dazu hatte der Umſtand dargeboten, daß zwei proteſt. Pfarrer ihre Frauen „im Dom zu Fritzlar bei der Pfaffen-Taufe" hatten zu Gevatter ſtehen laſſen, während proteſt. Laien aus Heſſen, von dortigen Bürgern zu gleichem Dienſte erbeten, die Uebernahme des Pathenamtes von der Taufe des Kindes durch einen proteſt. Geiſtlichen abhängig erklärt und theils dieſe wirklich durchgeſetzt, theils, wo dieſes nicht der Fall war, des an ſie geſtellten Anſinnens ſich entlediget hatten. Die vota der Synode gingen mehrentheils dahin: „Dieweil man viele hochwichtige Urſachen hat, ſich der abgöttiſchen papiſtiſchen Taufe zu äußern (denn es heißt: Fugite idola. Item: Exite de medio eorum und: Quae concordia Christo cum Belial?), und alle gläubigen evangeliſchen Lehrer einträchtiglich dahin ſchließen, es könne kein frommer Chriſt, ſo die Wahrheit erkannt und lieb hat und weiß, wer der Antichriſt iſt und was ſeine gräuliche Abgötterei und Gotteslästerung auf ſich hat, mit gutem Gewiſſen bei der papiſtiſchen Taufe ſich finden und dazu gebrauchen laſſen; — ob dann wohl die guten Leute zu Fritzlar an der papiſtiſchen Taufe ſelbſt keinen Gefallen tragen und vielleicht derohalben die Unſrigen erſuchen, daß ſie damit bezeugen wollen, ſie ſeyen mit den Papiſtiſchen und ihrer Taufe nicht zufrieden, ſondern unſerer wahren Religion gänzlich und von Grund ihres Herzens zugethan, derowegen wir dann ihrer und ihrer Kinder uns billig anzunehmen und die chriſtlichen Werke bei ihnen verrichten ſollten, ſo erſtreckt ſich aber doch die chriſtliche Liebe, ſo wir einander zu beweiſen ſchuldig, nicht ſoweit, daß wir ſollten etwas thun, das wider Gott wäre und damit der Nächſte verärgert würde. Non enim sunt facienda mala, ut eveniant bona. So iſt auch die Gevatterſchaft nicht de substantia baptismi, ſondern von frommen treuherzigen Lehrern aus gewiſſen Urſachen eingeführt. Da nun darüber des Herrn Chriſti Verordnung ſollte geändert, corrumpirt und verfälſcht und fromme gottſelige Herzen verärgert werden, wäre es beſſer, man ſtellte die Gevatterſchaft an ihren Ort und ließe ſie gar unterwege." — So hielt man denn auch dafür, „es könnten die Prädikanten in vorfallender Occaſion, von dieſer Sache zu reden, modeste auf dem Predigtſtuhl in ihren concionibus erinnern, daß man denſelbigen Leuten zur Gevatterſchaft nicht dienen könne oder ſolle, wofern ſie ihre Kinder nicht durch einen evangeliſchen Prädikanten taufen laſſen wollten." (Heppe a. a. O. S. 34.). — In einer Sachſ. Coburg. KO. aber heißt es im Betreff derſelben Frage: „Dieweil manchmal von den benachbarten Papiſten unſere chriſtlichen evangeliſchen Unterthanen zur Gevatterſchaft erſucht werden, hiebei aber ſich befunden, daß die päpſtlichen Meßprieſter dieſelben nicht wollten admittiren ſondern ihren Kirchnern an derſelben Statt zu ſtehen aufgetragen, als ſoll hinfüro Keiner mit ſolchem Schimpf und Deſpekt ſolche Gevatterſchaften annehmen. Würde ihm aber von dem Meßprieſter in eigner Perſon bei der Tauff zu ſtehen zugelaſſen, ſo ſoll er entweder mit ausdrücklichen Worten oder ſonſt mit der That bezeugen, daß er an den papiſtiſchen Greueln, ſo

ſie bei der Taufſe treiben, keinen Gefallen trage, auch anderer Geſtalt für das Kind nicht angeloben, als daß er in Gottes Wort, chriſtlichem Katechismus und reiner Lehre daſſelbe auferziehen wolle."

Gegen einen etwa zu weit gehenden Eifer einzelner Pfarrer hinſichtlich der Aufrechthaltung der Reinheit der Taufzeugenſchaft überhaupt ſind unter anderen folgende kirchliche Verordnungen gerichtet. Die ſchon wiederholt angeführte Cynos. oecon. eccles. Wirtemb. ſagt: „Dieweil etliche ministri ſo enge Gewiſſen haben, daß ſie von den Gevattern stipulationem erforbern, damit ſie ſich ſelbſt verpflichten, bei der Confeſſion zu bleiben, auch die Kinder dazu zu ziehen, oder, wo ſie das nicht thäten, wollten ſie die Kinder nicht taufſen, ſoll ihnen von den Superintendenten unterſagt werden, daß ſie Gottes Ordnung und den Tauff um der Menſchenſatzungen willen, nämlich der Gevatterſchaft, nicht ſollen unterlaſſen." — In der Magdeburg. KO. heißt es: „Wie denn auch keine zur Gevatterſchaft erbetenen Perſonen, ſo nicht offenbare Gotteslästerer und Verächter ſeines Wortes ſind, ob ſie gleich in einem oder mehr Artikeln des Glaubens zur Zeit ſich noch nicht finden könnten, bei der h. Taufſe nicht ſollen abgewieſen, gleichwohl hernach beſſer unterrichtet und die gradus admonitionum gebraucht werden." Und in einer Altenburg.: „Weil ſich auch zutragen kann, daß Perſonen, die in einigen Glaubensartikeln Zweifel haben, wenn ſie zur Gevatterſchaft gebeten, von der h. Taufe abgetrieben und dadurch um ſo viel deſto mehr wider die reine Lehre des Evangelii verbittert werden, da hingegen, wenn ſie zugelaſſen, durch die Wirkung Gottes des h. Geiſtes nicht allein ihre ſondern auch anderer mehr Verführter Bekehrung daraus erfolgen könnte, und dann die Verordnung der Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, ſondern aus guten und erheblichen Gründen von Menſchen verordnet iſt, als ſollen die Pfarrer und Kirchendiener in ſolchem Fall vernünftig und vorſichtig handeln und nicht bald Jemand, der nicht ein offenbarlicher Läſterer Gottes und ſeines Wortes, von der h. Taufe abhalten, ſondern ſich Chriſti Sprüche erinnern, da er ſagt: Wer nicht wider uns iſt, der iſt für uns, und demnach auf das erſte Mal ſich begnügen laſſen, daß ſolche Perſon durch ihre Gegenwart mit der That unſere heilige Taufe für chriſtlich und recht erkennet, gleichwohl aber daneben nicht unterlaſſen, ſolche Perſonen ihres Irrthums halber mit aller Sanftmuth fürzunehmen, zu berichten, auch dafür zu warnen und abzumahnen, und alſo die gradus der Vermahnung halten." Dieſelbe KO. ſagt vorher auch: „Da ſich ein unverſehener casus zutrüge, daß ein Pfarrer Bedenken hätte deswegen Jemand aus ſeinen Pfarrkindern zur Tauff oder h. AM. zuzulaſſen, ſoll er ſolches, da es Verzug leiden will, alſobald an ſeinen ordentlichen Superintendenten berichten und Beſcheides erwarten, damit kein Pfarrer etwas in ſolchen Sachen unbedächtig oder unordentlich aus ſeinem eigenen Kopf vornehme und handle, ſondern ſich der allgemeinen Ordnung gehorſamlich verhalte. Wenn es aber keinen Verzug leiden mag, ſoll er deshalben Keinen öffentlich bei der h. Taufe anreden noch abtreiben, ſondern ihn zulaſſen, nachmals aber mit ihm die Nothdurft mit gebührender Beſcheidenheit reden, damit öffentliche Aergerniß verhütet und Niemand ohne rechtmäßigen chriſt-

lichen Proceß und Erkenntniß öffentlich oder ohne vorgehende ordentliche Warnung zu Schanden gemacht, sondern Christi Ordnung Matth. XVIII. und vermöge derselben die ordentlichen gradus der Vermahnung gehalten werden; es sey denn, wie oben gemeldet, daß der Unbußfertige alle Vermahnung verachte und vorsätzlich in öffentlichen Sünden und Lastern verharre und davon nicht abstehen wolle. Auf solche Weise sich Niemand zu beklagen, daß er durch Zorn oder Widerwillen des Kirchendieners übereilet, wenn alle Warnungen ordentlich über ihn ergangen. Desgleichen ist auch der Kirchendiener aller unbilligen Nachrede, Widerwillens und Gefahr überhoben, als der nichts für sich selbst eigenen Willens ohne Erkenntniß gehandelt, sondern sich nach der Ordnung Christi verhalten; dabei er auch billig durch christliche Obrigkeit handgehabt und geschützt werden soll; dergestalt auch christliche Zucht nicht fället oder geschwächet, sondern vermöge der Ordnung Christi befördert und erhalten wird".

***) In der Hess. KO. finden wir diesen Akt der Anmeldung oder Taufbestellung sogar gewissermaßen formulirt vor, indem es S. 116. heißt:

„Erstlich kommt des Kinds Vater oder der an des Vaters Statt ist (welchem dann sonderlich gebühret zu verhüten, damit das Kind durch Unfleiß oder Verachtung ohne Taufe nicht abgehe oder sterbe) zum Pfarrer oder Caplan, zeigt an, Gott habe ihm ein Kindlein beschert, welches er begehre daß es durch die h. Taufe Christo und seiner Kirchen eingeleibt werde, damit es der göttlichen Verheißung mit andern Auserwählten und Gläubigen theilhaftig werden möge. Darauf spricht der Pfarrer: Es sey billig, daß er die sonderliche Wohlthat Gottes erkenne, weil ihm Gott ein Kind beschehret habe; sintemal im 128. Psalm solches gerechnet werde unter die Segen des Herrn, damit er die Gottesfürchtigen begnade. Weil es aber in der Erbsünd empfangen und geboren und von Natur ein Kind des Zorns sey, thue er recht, daß er das Kind durch die h. Taufe dem Herrn Christo zuzubringen gedenke, damit es, aufs neue aus Wasser und Geist geboren, unter die Kinder Gottes gezählet des Himmelreichs theilhaftig möcht werden. Lobet ihn, daß er für das Kind sorgt, vermahnt ihn, solches aufs bäldest zur Taufe zu bringen, auch hernach so viel an ihm christlich aufzuziehen sich mit allem Ernst zu befleißigen, in der wahren christlichen Religion zu unterweisen oder durch Andere daß solchs geschehe zu verschaffen, damit es nicht wie ein unvernünftig Thier ohne Erkenntniß Gottes und seines Willens lebe und darüber zum Verderben gerathe. Denn es sich gebühren will, daß ein Christ in dem wahren Erkenntniß Gottes und gottseligem züchtigem Leben die Unchristen und Gottlosen weit übertreffe. Solchs verspricht dann des Kindes Vater, und damit es in itzt gemeldtem Stück desto weniger mangeln möge, zeigt er an, er wolle dem Kind ein Pettern oder Gevattern suchen und bitten, der solches verspreche und mithelfe zu leisten, welchen er auch sobald nennet."

Die Hess. Darmst. KO. bemerkt: „Es sollen auch die Väter, so da Kinder zu taufen haben, den Pfarrherrn oder Caplan den Tag zuvor, ehe denn sie ihre Kinder zur Taufe bringen, anreden und um die Tauf bitten, ihre Gevattern, so sie gebeten oder zu bitten gedenken, namhaftig ma-

chen, einen guten christlichen Bericht von der Kindertauf anhören, und darnach des andern Tags beneben den Gevattern und andern hiezu erbetenen Freunden bei der Taufe selbst erscheinen."

In der Pomm. KO. heißt es: „So soll der Vater, oder wer auf seinen Befehl Gevattern bittet, dem Pfarrherrn oder Prediger, wenn er denselben das Kind zu taufen anlanget, die Pathen oder Zeugen, so er fordern will, zuvor namkundig machen und von ihm erkundigen, ob er kundbar erhebliche Ursachen wider Jemand hätte, warum derselbe nicht zuzulassen, auf daß also Uneinigkeit verhütet werde; dazu denn sonderlich die Prediger, noch auch Andere, bei Vermeidung ernster Strafe keine Ursach geben sollen." — Und in Corp. constit. Magdeb. noviss. P. I. c. III., p. 5.: „Vor allen Dingen aber sollen die Aeltern bei Zeiten um die h. Taufe ihrer Kindlein bei ihrem Prediger entweder selbst anhalten oder durch eine zu solcher Werbung und Botschaft tüchtige Person ersuchen lassen, und zugleich diejenigen nennen, welche sie zu der Kindlein Pathen oder Gevattern zu erbitten Vorhabens sind, damit, wenn wegen der Aeltern oder der Gevattern Zahl oder Qualität Bedenken vorfiele, solchem ohne Aergerniß füglich möge abgeholfen und das Kindlein mit der Taufe nicht aufgehalten werden." — Die Antorf. KO. erklärt sich ganz übereinstimmend, verlangt aber ausdrücklich, daß „der Vater des Kindes selbst den Pastor und Diener des Worts um die Taufe begrüße, und nicht solche durch einen Zettel oder andere Personen außer ehehafft Noth suche." — Desgleichen sagt auch die Gothaische L. O.: „Es sollen die Kindsväter, wenn sie von ihren Seelsorgern bei Bestellung der Taufe um den Grund ihres Christenthums befragt oder zu solcher Zeit desfalls unterrichtet werden, sich bescheidenlich und aufmerksam erweisen; ingleichen die erbetenen Gevattern zu einem gleichen Ende, wenn ihnen deswegen Andeutung geschieht, bei dem Prediger oder Seelsorger sich unsäumlich einstellen." — Und auf besonders noch zu verhütende Mißbräuche macht die Altenb. L. O. aufmerksam mit den Worten: „Und weil unter anderen Mißbräuchen auch dieser eingerissen, daß je zuweilen gemeine Leute Standespersonen um vorangezeigter Ursache willen, theils auch zu Veranlassung junger Leute zu Heirathshändeln wider deren Aeltern und Freunde Willen und Dank auserlesen, manchmal auch Dienstboten hiezu ersucht werden, so sollen die Kindesväter ermahnet seyn, sich hiebei wohl in Acht zu nehmen und zuvörderst dem Pfarrer des Orts ihr Fürhaben zu entdecken, auch dessen Rath zu folgen, damit dergleichen Personen zu ihrem Schaden und Unwillen, auch dem christlichen Werk selbst zur Verachtung, mit der Gevatterschaft nicht unzeitig und allzuoft beschweret werden." Auch Brandenb. Culmb. Verordnungen sehen sich veranlaßt, das „Zusammenbitten junger Leute in der Absicht, dadurch Kuppeleien zu stiften" zu verbieten. — Wir haben also hier einen rechten Gegensatz zu dem Ehehinderniß, welches in der kath. Kirche die geistliche Verwandtschaft der Pathen unter einander darbietet.

****) In den General-Artikeln Churf. Aug. v. Sachs. heißt es: „Als auch unleugbar vermerkt, daß bei Vielen das hochw. Sakr. der h. T. um des Einbinden, Geschenk und sonderlichen Nutzes, etwa auch unziemlichen

Prachts und Hoheit willen mit großer Menge der gebetenen Gevattern in eigentlichen Mißbrauch gezogen und also etliche hiedurch Krämerei, fast dergleichen wie verrückter Zeit die Meßpfaffen im Papstthum mit ihren Messen getrieben, nicht ohne großes Aergerniß aufrichten und zu erbärmlichem Anstoß der Einfältigen einführen, und also denselbigen gleich sündigen und mit dieser Leichtfertigkeit Gottes Zorn wider uns erregen thun, so sollen hinfüro nicht mehr denn drei Gevattern bei aufgesetzter Straf von 100 Gulden, welche wir hiemit wiederum erneuert haben wollen, gebeten und hierüber Niemand zugelassen werden." — Die Cob. KO. v. J. 1628. wiederholt diese Worte und fügt hinzu: „Demnach weil in unserm Ort Landes Franken bishero gebräuchlich gewesen, daß man nur ein Gevatter, hingegen aber in Thüringen drei Gevattern erbeten, als lassen wirs bei solcher Gewohnheit nochmals verbleiben, weil hierin kein ausdrücklich göttliches Gebot vorhanden sondern der Kirchen ihre Freiheit gelassen. Damit aber ein Unterschied zwischen den in rechter Ehe erzeugten und andern in Unehr und außer der Ehe erlaufnen Kindern auch in der Gevatterschaft gehalten werde, so sollen in den Orten, da bräuchlich ist daß nur 1 Gevatter zu recht und ächt gebornen Kindern gebeten wird, zu einem Bastard 3, hinwiederum wo es bräuchlich, daß zu einem recht und ächt gebornen Kinde 3 Gevattern gebeten werden, sollen zu einem Bastard nur 2 Gevattern ersucht und gebeten werden."

Auch die Magdeb. und Weim. KO. machen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einen Unterschied, und lassen bei der Taufe letzterer nicht mehr als zwei Gevattern zu. Dasselbe findet nach einer Brand. Culmb. Verordnung vom J. 1740 Statt. Eine frühere Br. Culmb. Verordnung v. J. 1731 hatte gar verboten, bei unehelichen Kindern mehr als 1 Gevattern zu bitten.

In der Oesterr. und Niedersächs. KO. heißt es: „Und ist billig, daß man über 3 Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte, und also in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der heiligen Taufe bestehe." Die Pomm. KO. beruft sich bei der gleichen Bestimmung über die Zahl der Taufzeugen auf I. Joh. V, 7. 8. — Die Cynosura eccl. Wirtemb. sagt: „Specioles sollen die Mercatantorio mit so vielen Gevatterleuten abschaffen; auch die ministri selbsten sollen nicht so viele Gevattern erbitten, sondern die Zahl observiren; sonst sie für einen jeden, wie Andere auch, einen kleinen Frevel zu erlegen. Und ist die Anzahl der Gevattern auf 3 Personen höchstens gesetzt, bei Straf für jeden weiters Erbittenden einen kleinen Frevel. Auch sollen die Specioles bei der Visitation in den Taufbüchern nachsehen, ob die Zahl observirt; das Widrige unterthänigst berichten. Meßner sollen nicht für die Gevattern heben, denn sie sind ostiarii und administri des Tauffs, sondern die Gevattern sollen selbst zugegen seyn, in hoher Noth andere christliche Personen an ihrer Statt stellen." — Die Magdeb. und die Merseb. KO. verstatten den Regierungsräthen und denen vom Adel, mehr als drei Gevattern zu stellen. Letztgenannte hat das Eigenthümliche, daß sie, Nothfälle ausgenommen, auch nicht weniger als drei zugelassen sehen will. In Churbrandenburg wurde die durch Verordnung

vom J. 1657 wiederholt auf 3 beſchränkte Zahl ſpäter auf 5 erweitert; und eben ſo heißt es in Terpagers Rituale eccl. Daniae et Norveg. S. 30.: Testes baptismi et sponsores adsciscuntur ii, qui honesti sunt et famae integrae; non tamen eam ad rem vocantur ultra quinque utriusque sexus.

Was die Strafe für Ueberſchreitung der geſetzlich beſtimmten Zahl anbetrifft, ſo lauten die Beſtimmungen darüber ſehr verſchieden. Während in Sachſen, wie wir geſehen haben, die Contravenienten 100 fl. entrichten mußten, ſpricht die Magdeb. KO. nur von „unnachläßlicher Strafe“ überhaupt, und die Würtemb. Cynosura von Erlegung „eines kleinen Frevels“. Das Corpus const. Brand. Culmb. ſetzt eine Buße von 5 fl., die Holſt. und die Pomm. KO. eine von 10 Thl. feſt. Eine Churbrand. Verordnung v. J. 1679 gebietet, 6 Groſchen, eine andere v. J. 1685 aber, einen Thaler für jeden überzähligen Gevatter vor der Taufe zu erheben.

Eine beſondere Pflicht legt die Pomm. KO. v. J. 1569 den Gevattern bei unehelichen Kindern den Müttern derſelben gegenüber auf, indem ſie ſagt: „De Prediger överſt, de döpet, ſchal den Baddern der unechten Kinder unde Anderen, de mit bi derſülvigen Döpe ſind, bevelen, dat ſe de Moder des Kindes thor warer Erkenntniſſe der begangenen Sünde unde thor Bote vormanen, dat ſe ſick mit der chriſtlicken Kercken vorſöne, van dem ſündlicken, ergerlicken, geverlicken Levende affſtate, unde mit framer Chriſten Radt unde Hülpe ſick in den Eſtandt begeve; wente ſus kan men ſe vor kene Ledemate der chriſtlicken Kercke holden, noch geſtaden, dat ſe gelyck andern chriſtlicken ehrlicken Fruwen mit gewönlicken Ceremonien na den Söſeweken thor Kercke gan“.

§. 134.

Der Stellung, welche die Pathen bei der Kindertaufe und zu ihr einnehmen, iſt es gewiß ganz angemeſſen, daß ſie in einer beſonderen kirchlichen Anrede an die heiligen Obliegenheiten ihres übernommenen Amtes erinnert, und nebſt den Aeltern des Täuflings für künftige chriſtliche Unterweiſung und Erziehung deſſelben gewiſſenhafte Sorge zu tragen förmlich verpflichtet werden. Es iſt dies kein unwichtiger und unweſentlicher Theil des Taufformulars, weil es in Gemeinſchaft mit den Tauffragen dazu dient, den Gedanken an eine falſche Selbſtſtändigkeit und Genugſamkeit der Kindertaufe abzuwehren, und den unzerreißlichen Zuſammenhang zwiſchen den beiden Gnadenmitteln des μαθητεύειν, die Zuſammengehörigkeit derſelben im Bewußtſeyn recht feſtzuhalten. — Am nothwendigſten muß die fragliche Vermahnung den altkirchlichen Tauffragen gegenüber erſcheinen, die an das Kind

gerichtet sind und von den Pathen stellvertretend beantwortet werden; denn so ausgezeichnet energisch der Ausdruck ist, welchen diese Form der Befragung für die Verpflichtung des Täuflings darbietet, so macht sie doch nicht für Jedermann in gleichem Grade und Maße für sich allein auch das bemerkbar, daß der Täufling das, was er in Zukunft leisten soll und muß, nicht anders als in Folge der von Seiten der Kirche ihm dargebotenen Predigt und Zucht des Wortes leisten kann, und daß mithin seine Verpflichtung mit der Anderer gegen ihn untrennbar zusammenfällt. Wo dagegen die Tauffragen nicht an das Kind, sondern an die Gevattern gerichtet werden in der Weise, daß diese nach der Recitation des apost. Symb. gefragt werden, ob sie begehren, daß das Kind auf diesen christlichen Glauben getauft werde, und ob sie versprechen, nebst den Aeltern eifrig und treu dafür zu sorgen, daß es in demselben wohl unterwiesen und mit Sorgfalt auferzogen werde, da findet in ihnen zwar die Verpflichtung des Täuflings einen weniger energischen und unmittelbaren, dagegen aber die der Pathen einen desto bestimmteren und direkteren Ausdruck. Eine besondere Vermahnung an die letzteren kann also hier nicht in gleichem Grade als nothwendig, wird aber darum noch nicht als überflüssig oder unzweckmäßig erscheinen.

Fragen wir nach dem geeigneten Orte für diese Anrede oder Vermahnung, so treffen wir sie in den oben von uns verglichenen Formularen an verschiedenen Stellen an, bald am Schlusse bald in der Mitte der Handlung, und auch da wieder nicht überall an demselben Platze. Als Schlußzusatz zum Taufbüchlein Luthers, oder in Formularen zweiter Klasse am Schlusse, findet sie sich für sich allein in Brand. Nürnb., Otth. II., Rothenb., B. Otr., Regensb., Lipp. Otm., Niedersächs., Goltz. ꝛc., in Verbindung mit dem der Würtemb. KO. entnommenen Schlußgebete aber, und zwar vor diesem, in der Bayr. Ag., nach demselben in dem Nürnb. Agdb. und der Fr. Feldg. Ordng. In den Formularen der dritten Klasse hat sie ihre gewöhnliche Stelle nach dem Schlußgebete; vor diesem aber tritt sie in der Hess. KO. auf. Inmitten der Taufhandlung begegnet sie uns zwischen der lectio evangelii und dem V. U. in der Bamb. und Würzb. Agenda; dann ChBrand., Otth. I., Cob., Weim., Goth., Hldbgh.; zwischen dem V. U. und dem: „Der Herr be-

hüte ꝛc. in der Pomm. KO., nach dem: Der Herr behüte ꝛc. aber in der Ag. Hz. Heinr., Chf. Aug., Braunschw., Magdeb. ꝛc.. — Es läßt sich auch nicht leugnen, daß sie sowohl am Schlusse der Handlung als inmitten derselben, da wo von den mehr nur vorbereitenden Akten zu dem eigentlichen Taufakte übergegangen wird, eine gute und passende Stätte findet. — Da bei den Formularen der dritten Klasse die Spuren der alten Unterscheidung zwischen Katechumenats- und Tauf-Akten am meisten verwischt sind, so ist es nicht zufällig, daß hier gerade die Vermahnung, von der wir sprechen, nicht in der Mitte, sondern in der Regel immer am Ende auftritt. Sehr zu loben ist es dabei noch, daß unter den Formularen dieser Klasse, welche die altkirchliche Form der Tauffragen beibehalten, die meisten diese doch nicht unvermittelt ein- und auftreten lassen, sondern sie durch eine erste kurze Anrede an die Gevattern im voraus zweckmäßig erklären und einleiten (Vgl. §. 113. B, 5.; F, 4.; H, 5.).

§. 135.

Was die Taufgebete anbetrifft, so ist fürs Erste soviel ganz unbestritten gewiß, daß sich die kirchliche Taufhandlung nicht wohl als ohne Gebet ordentlich zum Vollzug kommend denken läßt. Wenn man sich eine nicht menschliche sondern göttlich-menschliche Handlung zu vollziehen anschickt, wenn man im Namen und als Organ des dreieinigen Gottes handelnd auftreten will, so kann man dies unmöglich anders als im Bewußtseyn und Gefühl der lebendigsten Gegenwärtigkeit desselben und im gläubigen Aufblick zu ihm thun. Dieses Bewußtseyn und Gefühl der Gegenwart Gottes aber, dieser gläubige Aufblick zu ihm, worin anders sollte er näher und mehr eben so seinen nothwendigen Ausdruck wie seine unmittelbare Bethätigung finden, als eben im Gebete? — Gewiß, die Kirche müßte ihre Stellung zur Handlung Gottes im Sakramente ganz verkennen und derselben total uneingedenk seyn, sie stellte sich nicht als eben so würdiges wie berufenes Organ des Handelns Gottes mit den Menschen dar, wenn sie bei der Sakramentsertheilung nicht zum ernstlichsten, inbrünstigsten und angelegentlichsten Gebete sich gedrungen und getrieben fühlte. Die moralische Nothwendigkeit des Ge-

betes bei der Taufhandlung hat unſere Kirche auch vom Anfange an ſo ſehr gefühlt, daß ſie ſelbſt für den Fall der Jach- oder Noth-Taufe einen der Handlung vorausgehenden gläubigen Herzensſeufzer zu Gott oder ein Gebet, wenn auch nur in der Alles zuſammenfaſſenden Form des V. U., vorſchrieb.

Wie aber das eigene Bedürfniß der taufenden Kirche das Gebet dringend fordert, ſo auch das des Täuflings. Es läßt ſich nicht leicht eine Lage denken, welche gebieteriſcher und ernſter zur Fürbitte aufforderte, als eben die eines ſolchen Täuflings, der, weil er ein Kind iſt, für ſich ſelbſt noch nicht bitten kann.

Das Gebet vor der Taufe iſt ſeiner Natur und Stellung nach weſentlich ein Bittgebet, und fordert als Correlat ein anderes nach der Taufe, welches weſentlich ein Dankgebet iſt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder das Bitten das ihm als Grund ſeiner Zuverſicht vorausgehende Loben und Danken, noch auch das Danken das daran ſich anſchließende weitere Bitten ausſchließt, und daß alſo nur von einem vorherrſchenden Charakter des einen und des anderen Gebetes hier die Rede ſeyn kann.

Wenn wir ſagen ſollen, wie unſerer Anſicht nach das Gebet vor der Taufe beſchaffen ſeyn ſollte, ſo meinen wir, es würde allen Anforderungen am beſten, vollkommenſten und allſeitigſten dann entſprechen, wenn es 1) mit Ausdruck von Lob und Dank Gott ſein Wort der Einſetzung und der Verheiſſung vorhielte, 2) die Abſicht, der göttlichen Einſetzung zu gehorſamen und der Verwirklichung der göttlichen Verheiſſung zu dienen, erklärte, und 3) in Beziehung auf den gegenwärtigen Täufling bäte, daß Gott das, was nach ſeinem Befehle an ihm geſchieht, auch nach ſeiner Verheiſſung an ihm kräftig und wirkſam werden laſſen möge. Um ſo beſſer wird dieſes Taufgebet ſeyn, je mehr es bei allem dem auch noch das Bewußtſeyn und den Gedanken recht markirt hervortreten läßt, daß es ein nicht blos göttlich gebotenes ſondern wirklich göttliches Thun iſt, was ſich im Sakramente vollzieht*).

Da, wie der Apoſtel ſagt, Alles durch das Wort Gottes und Gebet geheiliget wird, ſo würde ein ſolches auf die Einſetzungs- und Verheiſſungsworte ausdrücklich ſich berufendes, ſtützendes und grün-

dendes Gebet, wie wir oben ſchon bemerkt haben, eine ganz reine und zweckmäßige, der Conſekration der Abendmahlselemente entſprechende consecratio aquae zugleich repräſentiren können. Wo um den Segen der Taufgnade für den Täufling gebeten wird, da wird nicht blos die eine oder die andere Seite derſelben hervorzuheben, ſondern der im Weſen und Begriffe des Sakramentes der Wiedergeburt liegende Gegenſatz des Alten und Neuen, der Sünde und Erlöſung, des Reiches des Fürſten dieſer Welt und des Reiches Gottes und Chriſti recht zum Ausdrucke zu bringen ſeyn. Das ſeiner Erhörung und der kräftigen Wirkſamkeit des Sakr. nach beiden Seiten hin gewiſſe Gebet kann, wie bemerkt, gar wohl auch in eine ſiegesſtolze und kampfesfreudige, ihm ſein Gericht und ſeine Unmacht ankündigende, Anrede an den Satan übergehen.

Wird nun weiter gefragt, wie dieſen Anforderungen der hiſtoriſche Befund entſpricht, ſo müſſen wir allerdings bekennen, daß derſelbe unſeren Wünſchen nirgends recht vollſtändig und nach allen Seiten hin Genüge leiſtet. Wir finden das, was wir in rechter Weiſe vereinigt ſehen möchten, überall mehr oder weniger unvollſtändig, zerſtreut und vereinzelt vor.

Die oben von uns verglichenen altproteſtantiſchen Taufformulare erſter Klaſſe haben zwar einen ausgedehnten Gebetsdienſt vor der Taufe, entbehren aber (wie eben ſo auch die meiſten Formulare der zweiten Klaſſe) des Gebetes nach der Taufe; und was den Gebetsdienſt vor der Taufe anbetrifft, ſo iſt derſelbe mit Ausnahme eines einzigen Gebetes im Taufb. Luthers und im Eisleb. Manuale ganz dem kath. Taufformular entnommen und zerfällt in eine Mehrzahl einzelner Gebete, von welchen wir nachgewieſen haben, daß ſie urſprünglich nicht ſowohl zur Taufe, als zu verſchiedenen ſymboliſchen Katechumenatsakten gehörten, in deren Begleitung ſie auftraten. Gerade das eigentliche Taufgebet findet ſich, wie wir geſehen haben, im kath. Taufformulare nicht, weil es den Charakter der consecratio fontis ausſchließlich angenommen hat, welche jährlich nur einmal vorgenommen wird; und keinem anderen Umſtande als dieſem haben wir es zuzuſchreiben, daß auch in die erſte proteſt. Tauf-Praxis nur die kath. Katechumenatsgebete übergegangen ſind.

Ueber die Aufnahme dieſer Gebete mit den Akten, zu welchen ſie gehören, in das Formular für die Kindertaufe haben wir unſer Urtheil ſchon abgegeben. Was für das Katechumenat und die Taufe der Proſelyten ganz gut concipirt iſt, iſt dies darum noch nicht auch für die Kindertaufe. — Wenn die altproteſt. Taufformulare der erſten Klaſſe die katholiſchen Gebete zum Theil verſetzen und aus dem Zuſammenhange mit den Akten, zu welchen ſie eigentlich gehören, losreiſſen, ſo können wir darin auch im Allgemeinen keine unbedingte Verbeſſerung anerkennen. Wenigſtens erſcheinen uns die Exorciſmen, wie bemerkt, erträglicher als Anhang zu den zu ihnen gehörigen Gebeten, als wenn ſie von dieſen getrennt und für ſich allein auftreten. — Doch was die katholiſchen Taufgebete für den Zweck der Kindertaufe nicht wohl als benützbar erſcheinen läßt, das iſt weniger noch ihre Beziehung auf beſtimmte Katechumenatsakte, die ſich allenfalls verwiſchen ließe, als ihre durchgängige Beziehung auf das Katechumenat überhaupt, ihr präparatoriſcher Charakter in Beziehung auf die Taufe, ihre beſtändige Hinweiſung auf ein nothwendiges perſönliches Würdigſeyn und Würdigwerden des Täuflings zum Empfang des Sakraments.

In den altproteſt. Taufformularen zweiter Klaſſe finden wir nicht blos die meiſten ſymb. Katechumenatsakte beſeitigt, ſondern auch die Zahl der Taufgebete (mit Ausnahme des V. U., welches eine ſelbſtſtändige Stellung für ſich einnimmt,) auf zwei reducirt, welche der Signation folgen und dem abgekürzten Exorciſmus mit folgender lectio evangelii vorhergehen. Wir müſſen hier einen weſentlichen Fortſchritt anerkennen; denn was das erſte Gebot anbetrifft, ſo zeigen ſich in demſelben zwar auch nur zwei kath. Katechumenats-Gebete zuſammengezogen und in eines verſchmolzen; aber wenn man an der Fiktion, daß der Täufling ſelbſt um die Taufe bittet, und an dem prieſterlichen: Ich rufe dich an ꝛc. ſtatt des mehr evangeliſchen communikativen: Wir rufen dich an ꝛc. keinen Anſtoß nehmen will, ſo ſtellen ſich alle Anſtände als glücklich beſeitigt dar. Das Gebet tritt als ein wahres und wirkliches Taufgebet auf. Daſſelbe gilt auch von dem zweiten, auf dem Gebiete der kath. Kirche uns nicht begegnenden Gebete: Allm. ewiger Gott, der du haſt durch die Sündfluth ꝛc.. Es bittet in altkirchlichem Sinne und Geiſte um den Segen der Taufgnade

nach ihren beiden Seiten, und man kann in ihm höchstens nur daran Anstoß nehmen, daß die Heiligung und Einsetzung aller Wasser „zur seligen Sündfluth und reichlichen Abwaschung aller Sünden" von der eigenen Taufe und nicht vielmehr von der Einsetzung Christi abhängig gemacht, und die negative Wirkung des Sakr. nicht blos auf das, was dem Täufling von Adam angeboren ist, sondern auch auf das, „was er selbst hinzugethan hat" bezogen wird. Die Erinnerung an die Heiligung oder Weihung des Wassers für den Taufzweck durch die Taufe Christi im Jordan ist aber altkirchlich und wäre ganz unanstößig, wenn sie nicht für sich allein dastände und die ganze Einsetzung der christlichen Taufe zu vertreten schiene; und das: „was er selbst dazu gethan hat" soll wahrscheinlich die durchs ganze Leben fortgehende Wirkung der Taufe bezeichnen, würde aber dann doch besser seinen Sinn durch: „was er selbst dazu thun wird" ausgedrückt finden.

Was die Formulare der dritten Klasse anbetrifft, so haben nicht blos die meisten, dem Vorgange der Würtemb. KO. folgend, das Dankgebet nach der Taufe, sondern bringen auch im Zusammenhange damit, daß sie das Evangelium von den Kindlein in die Eingangsvermahnung aufnehmen, das V. U. in unmittelbare Verbindung mit dem Gebete vor der Taufe, indem sie es diesem entweder mit passendem Uebergange unmittelbar nachfolgen oder, wie Frankf. und Augsb., vorhergehen lassen. Das alles andere Gebet ergänzende und consummirende Nachfolgenlassen des V. U. als des Gebetes im Namen Jesu κατ' ἐξοχήν ist aber jedenfalls zweckmäßiger, als das Vorausschicken desselben. Im Uebrigen haben die Taufformulare dieser Klasse, mit Ausnahme des Erb. und Breub., hinsichtlich des Gebetes das Eigenthümliche, daß sie, abgesehen vom V. U., nicht mehrere Gebete unmittelbar nach einander sprechen lassen, sondern entweder nur eines darbieten, oder mehrere zur Auswahl. Die Mehrzahl legt, dem Würtemb. Typus folgend, die 2 Gebete des zweiten luth. Taufb. zur Auswahl vor. Die KO. von Schw. Hall hat daneben noch ein drittes Gebet, welches sich in trefflicher Weise auf die Einsetzungs- und Verheissungsworte bezieht und nur den Fehler hat, daß es gar zu kurz gefaßt ist. Die Hohenl. KO. hat nur

das erste der beiden Taufgebete im Taufb. Luthers; die Friedb. zieht beide geschickt in eines zusammen. Eigene, von der kirchlichen Tradition unabhängige, selbstständig concipirte Taufgebete finden sich in den Agenden der Hess., Straßb., Speyer., Lützelst., Frankf. und Augsb. Kirche vor. In dem Hess., Straßb. und Speyer. Gebetsformulare ist das Moment der eigenen Handlung Gottes im Sakrament recht gut hervorgehoben, und auch auf die Einsetzung und Verheissung so bestimmt hingewiesen, als es im Zusammenhange mit der Eingangsvermahnung nöthig war. Weniger zweckmäßig erscheint die ausgedehnte Beziehung des Gebets auf die Gemeinde der bereits Getauften. — Im Allgemeinen kann von allen eigenen Gebeten der Formulare dieser Klasse gesagt werden, daß sie nicht blos wirkliche Taufgebete sind, sondern auch in der Regel ihrem Zwecke gut und ziemlich vollständig entsprechen.

*) „In der Taufe pflegt die heilige hochgelobte Dreifaltigkeit ein hohes unaussprechliches Gnadenwerk, daß allda wir auf den Tod und Auferstehung Christi getauft, Kinder Gottes, Erben des ewigen Lebens und selig werden". — Niedersächs. KO.

„Die Sakramente sind solche Handlungen, die Gott sein selbst eigen Werk sind, die er selbst gegenwärtig durch den Diener verrichtet, in welchen und durch welche er die verheissene Gnade und alle erworbenen Güter in Christo fürträgt, recht zueignet, bestätiget und versiegelt einem Jeden, der sie in rechtem Glauben nützt und brauchet, daß also Gott selbst durch die Sakramente in uns kräftig ist und wirket" ꝛc. — Oldenb. KO.

§. 136.

Im Betreff des eigentlichen Taufvollzuges haben wir hier wenig zu bemerken, da der Gebrauch unserer Kirche in dieser Hinsicht wenig oder nichts Neues darbietet und mit Recht ganz der katholischen Tradition treu geblieben ist. Im Wesentlichen genügt es daher, einerseits auf das im ersten Bande §§. 18 und 89 Bemerkte, und andrerseits auf die Anschauung, welche die in diesem Bande §§. 110—114 zusammengestellten und verglichenen Taufformulare darbieten, hinzuweisen. — Die Vollzugsformel der Handlung, die sogenannte Taufformel findet sich überall als dieselbe vor. Ob gesagt wird: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes", oder: „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes

und des h. Geiſtes", oder: „Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des h. Geiſtes", iſt wenigſtens da ganz indifferent, wo, wie dies bei allen unſeren altprotest. Taufformularen der Fall iſt, die ganze Handlung ſich überall zum Glauben an den dreieinigen Gott bekennt, und namentlich dem eigentlichen Taufvollzuge entweder die altkirchlichen Tauffragen vorhergehen, oder die Recitation des apoſtoliſchen Symbolums als das Bekenntniß des Glaubens, auf welchen das Kind getauft werden ſoll. Eben ſo iſt es nach dem früher Bemerkten indifferent, ob es in Beziehung auf den Ritus des Taufens heißt: „Da tauche er das Kind in die Taufe", oder: „Da taufe oder begieße er das Kind mit Waſſer". Der ritus der adspersio oder infusio iſt gleichberechtigt mit dem der immersio. Desgleichen macht es auch keinen bemerkenswerthen Unterſchied, ob viel oder wenig Waſſer genannt wird, mit welchem das Kind begoſſen werden ſoll, und ob als Stätte der Begießung der Kopf oder die Bruſt des Kindes oder gar kein beſonderer Theil des Leibes ausdrücklich bezeichnet wird. Dem natürlichen Vorrang des Hauptes als Sitzes des Geiſtes kann die Bruſt als Sitz des Herzens gewiſſermaſſen die Wage halten. — Mit dieſer indifferenten Art und Weiſe des Taufvollzugs hängt es auch zuſammen, ob ein „Auswickeln" des Kindes verlangt wird, oder nicht. Nicht mehr weſentlich iſt es ferner, ob ein dreimaliges Tauchen oder Begießen und zwar in Kreuzesform ausdrücklich gefordert wird oder nicht, obgleich wir das dreimalige Tauchen oder Begießen als den adäquateſten ſymboliſchen Ausdruck des Taufens auf die Namen der drei Perſonen in der Gottheit, und die Bildung des Zeichens des Kreuzes dabei als den natürlichſten Ausdruck des Taufens „in den Tod Chriſti" anerkennen müſſen*). Wenn eine mäßige Erwärmung des Taufwaſſers anbefohlen wird, ſo iſt das blos eine ſanitätspolizeiliche Forderung gleich der, daß die Aeltern und Taufpathen ſich mit dem Kinde nicht nach der Taufe in Wirthshäuſern herumſchleppen ſollen. Doch waltet bei letzterer allerdings nicht blos die Fürſorge für das Kind, ſondern auch die für den Ernſt und die Würde des Sakramentes, die Sorge, die heilige Handlung vor Profanirung und Schändung zu bewahren, ob**). Die in vielen unſerer alten KOO. verlangte Ausſchüttung des Taufwaſſers nach ſeinem

Gebrauch, die verbotene Abgabe deſſelben, ſo wie das Verbot, gewiſſen Schmuck der Täuflinge zu dulden, hat in dem wohlberechtigten Intereſſe, einem gewiſſen vorhandenen Aberglauben entgegenzutreten, ſeinen Grund***).

Ueber den Sinn der Taufformel erklären ſich die KO. Pfgr. Wolfgangs und die Oldenb. KO. alſo, daß ſie ſagen: „Ich (ſpricht der Diener) taufe dich und rufe über dich an den wahren Gott, welcher iſt der ewige Vater unſeres Herrn Jeſu Chriſti, und ſein ewiger Sohn und ewiger heiliger Geiſt, und bezeuge, daß dich dieſer wahrhaftige Gott annimmt, und vergibt dir deine Sünde um des Sohnes Jeſu Chriſti willen, und wäſcht dich mit dieſer Taufe zum Zeugniß, daß dir deine Sünden mit ſeinem Blute abgewaſchen ſind und daß er dich mit dem h. Geiſt zu neuer und ewiger Gerechtigkeit und Seligkeit heiligen will. Dieſes Alles wird dir in der Taufe gnädiglich zugeſagt; und alſo laut dieſer Zuſage ſollſt du dieſen wahrhaftigen Gott erkennen, anrufen, preiſen und von aller Abgötterei abſondern. Dieſen Verſtand der Taufe ſoll man den Leuten oft fürhalten und erklären, daß ſie aus der Taufe für und für Troſt nehmen mögen".

Mit dieſer Erklärung können wir im Allgemeinen und Weſentlichen vollkommenſt einverſtanden ſeyn; nur müſſen wir fordern, daß ſie bei der Taufe, welche nicht Nothtaufe iſt, nicht blos implicite in den Worten der Taufformel ſelbſt, ſondern auch explicite in Allem, was ihrem Gebrauche vorhergeht und nachfolgt, gegeben werde.

Wir kommen hier wieder auf die ſchon im erſten Bande §. 18 verhandelte Frage nach der Taufform zurück, welche in unſeren Tagen eine beſondere Wichtigkeit und einen erſchrecklichen Ernſt von Neuem zu erlangen ſcheint. Kann, ſo fragt es ſich, und darf unſere Kirche Taufen als gültig vollzogen anerkennen, welche in abtrünnigen Gemeinſchaften vorgenommen worden ſind, die ſich offen und unumwunden zum Nichtglauben an einen dreieinigen Gott bekennen, die Gottheit des Sohnes und des heiligen Geiſtes höhnend leugnen und von der Taufe ſelbſt ſagen, daß ſie nur als indifferenter ſymboliſcher Gebrauch beibehalten werde, hinſichtlich deſſen es den Aeltern überlaſſen bleibe, ob ſie ihre Kinder demſelben unterwerfen wollen oder nicht? Kann da von einem wirklichen und gültigen Sakramentsvollzug die Rede ſeyn,

wo man die Handlung ausgesprochenermaſſen nur als einen indifferenten ſymboliſchen Akt vornimmt, wo man alſo nicht im gläubigen Gehorſam gegen das **mandatum divinum** und die **promissio divina** handelt und der Akt ſelbſt ſich nicht als auf dem Grunde beſtimmter göttlicher Einſetzung zur Aneignung beſtimmter göttlicher Gnadenverheißung geſchehend darſtellt? Es kann nicht fehlen und hat ſich bereits erwieſen, daß bei ſolchen Gemeinſchaften auch die Taufformel in der ärgerlichſten Weiſe mutilirt wird; aber geſetzt auch, ſie würde in ihrer einfachſten Geſtalt als Erklärung des Taufvollzugs in dem Namen des V., des S. und des h. G., oder Gottes des V., des S. und des h. G. unverändert beibehalten, ſo würde ſie doch in einem ganz anderen als dem einſetzungsmäßigen Sinne genommen, und wir müßten nicht an eine Sakramentsgnade, ſondern an die magiſche Kraft einer Wortformel glauben, wenn wir glauben wollten, der Gebrauch der legitimen Vollzugsformel mache eine Taufe auch da gültig, wo alles Uebrige in der Handlung ihrem ernſten und gläubigen Sinne widerſpricht, ja gewiſſermaſſen gegen denſelben proteſtirt, wie dies z. E. gewiß da der Fall iſt, wo die Pathen gegen das Bekenntniß des apoſtoliſchen Symbolums und gegen die Taufe des Kindes auf daſſelbe Widerſpruch einlegen, oder wo der Geiſtliche erklärtermaſſen das genannte Bekenntniß nur als hiſtoriſche Antiquität gebrauchen will.

Wenn es irgend eine Zeit gab, wo die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ketzertaufe eine Lebensfrage für die Kirche war, ſo iſt dies gewiß auch die unſrige, und wir wünſchten, daß die Sache ernſt ins Auge gefaßt würde. Wir bekennen uns hier wiederholt zu dem, was wir im erſten Bande §§. 18 und 19 ausgeſprochen haben.

Von der ſubjektiven inneren Intention und dem verborgenen Glauben oder Unglauben des Täufers und der „Umſtehenden" iſt die Gültigkeit und Wirkſamkeit der ſakramentlichen Handlung allerdings nicht abhängig, wohl aber davon, daß ſie in ihrer Vornahme dem **mandatum divinum** und der **promissio divina** nicht als zum ungläubigen Spotte und Hohne, ſondern als zum ernſtgemeinten Vollzuge gereichend erſcheint und ſich darſtellt.

Die althergebrachte Taufformel[****]) iſt gewiß die durch die

göttliche Einſetzung am meiſten gewieſene und paſſendſte eigentliche Vollzugsformel für die ſakramentliche Handlung. Wenn daher die Kirchenordnung ihren unveränderlichen und unverbrüchlichen Gebrauch vorſchreibt, ſo iſt ſie in ihrem beſten Rechte. Aber wir können gleichwohl, wie wir bemerkt haben, denen nicht Recht geben, welche mit dem Catech. Rom. die Form der Taufe, von welcher die Gültigkeit des Sakraments abhängt, in dem Gebrauche dieſer Wortformel ſuchen wollen. Es kann die Form des Sakramentes ohne dieſe Wortformel zum Vollzuge kommen (wie z. E. in Sacr. Gelas.), und eben ſo auch bei ihr und trotz ihr nicht. Mit Recht ſagt Gerhard (IX, 143): „Nequaquam tam de sono quam sensu verborum institutio Christi accipienda“, und erklärt daher auch die Taufe derjenigen für ungültig, welche das Geheimniß der Dreieinigkeit entſchieden und geradezu läugnen. Die Form des Sakramentes iſt etwas, was ſich auf die ganze den Worten der göttlichen Einſetzung und Verheißung gemäße Vollziehung der Handlung, und nicht blos auf den Gebrauch einer Wortformel bezieht. — Am vollkommenſten ſehen wir die Form des Sakr. da erfüllt, wo ſich 1) die Taufverſammlung auf dem Grunde der ausgeſprochenen Worte der göttlichen Einſetzung und Verheißung in Anrede und Gebet legitim conſtituirt, und 2) ſowohl in der Taufbefragung nach dem apoſt. Symb. als im Gebrauch der legitimen Taufformel dem mandatum divinum für den Zweck der promissio divina von Seiten des Täuflings und der taufenden Kirche promiſſoriſcher und executiver Gehorſam geleiſtet wird.

Was die Segnungsformel nach der Taufe, das votum postbaptismale, anbetrifft, ſo halten wir die in den Formularen unſerer Kirche ihrer urſprünglichen Beziehung auf die mit der Taufe verbundene Chriſmation entkleidete altkirchliche Formel für die beſte und angemeſſenſte, welche gedacht werden kann. Die unbedeutenden Abweichungen, welche ſich hinſichtlich ihrer in den oben zuſammengeſtellten Formularen vorfinden, ändern alle im Weſen und Sinne der Sache nichts und können gar wohl neben einander beſtehen. Wenn Kapp (a. a. O. S. 327 ff.) ſagt, dieſe Formel „klinge wohl erbaulich, ſey aber dennoch nicht ganz richtig, weil die Wiedergeburt ein Akt des Geiſtes nur in

den Erwachsenen sey und auch das Vergeben der Sünde seine volle Bedeutung nicht bei dem Kinde haben könne", und wenn er deshalb meint, die schicklichste Formel bleibe immer die: „Der allm. und barmh. Gott, der dich durch die h. Taufe in den Bund seiner Gnade aufgenommen hat, der bewahre dich darin dein Leben lang durch Jesum Christum. Er segne deinen Eingang und dereinst deinen Ausgang", oder die schwedische Formel: „Der Herr dein Gott, der ewige Erbarmer, dessen Fürsorge dich hat lassen geboren werden und dessen Gnade dich berufen hat, des Lichtes theilhaftig zu seyn durch unsern Erlöser Jesum Christum, bewahre dich vor der Gewalt der Sünde und behalte dich in seiner Wahrheit und Furcht bis in Ewigkeit. Amen", — so können wir ihm nicht Recht geben. Es ist ein Befangensein in einem willkührlich beschränkten Begriffe der Wiedergeburt, wenn man annimmt, daß dieselbe „nur ein Akt des Geistes in den Erwachsenen" seyn könne. Die Taufe ist und bleibt das Sakr. der Wiedergeburt auch bei den Kindern, und geschieht auch hier zur Vergebung der Sünden. Wir wollen den von Kapp gelobten Formeln keineswegs alle und jede Brauchbarkeit absprechen, obgleich namentlich die schwedische nur sehr vag und unbestimmt auf eine wirklich erlangte positive Taufgnade hinweist und dem Bekenntniß derselben eher auszuweichen als sie zu confirmiren scheint; aber das müssen wir jedenfalls behaupten, daß die scheel angesehene altkirchliche Formel unendlich besser und dem rechten kirchlichen Sakramentsglauben nach allen Seiten hin viel angemessener und entsprechender ist.

*) „Daß aber das Kind im Tauff ein- oder ausgewickelt, ein- oder dreimal begossen, in das Wasser getaucht oder mit Wasser besprengt werde, ist an ihm selbst nach Gelegenheit des Orts und der Zeit ein Mittelding und der Kirchen Gottes freigestellt. Jedoch weil in der Kirchen Alles ordentlich und zur Besserung geschehen soll, haben wir für nützlich bedacht, daß die Kindlein aufgewickelt, doch, allerlei Fahr zu verhüten, nicht ins Wasser getaucht, sondern mit dem Wasser also nackend begossen werden; es wäre denn Sach, daß das Kind so schwach, daß es die Luft oder Kälte nicht wohl leiden möchte. Alsdann mag es eingewickelt wohl getauft werden." — Würtemb. KO., Mümpelg., Otth. III., Pfalzgr. Wolffg.,

Churf. Ludwig ꝛc. (Die Würt. KO. v. J. 1615 hat blos den ersten Satz beibehalten und läßt das: Jedoch weil ꝛc. weg.).

**) „Nachdem an etlichen Oertern gebräuchlich, daß die Bauersleute die Kinder, sobald sie getauft, durch die Pathen in die Schenkhäuser tragen lassen, daraus mehrmals großer Unrath entstanden, soll solcher Gebrauch hiemit abgeschafft und die Kinder, außer Gefahr der Kälte oder anderer Unfälle, in Schenkhäuser oder Ort, da Fressen und Saufen angestellt, zu tragen bei ernstlicher Strafe verboten seyn, desgleichen durch die Pfarrer das Bauersvolk jederzeit mit Fleiß erinnert und ermahnt werden, die Kinder nach empfangener Taufe wohl zu verwahren und alsbald wieder zu Hause zu bringen. Inmassen auch die Ammenfrauen mit Ernst zu ermahnen, daß sie in Winterszeit die zarten Kindlein, sonderlich welche der Taufe halb in ein ander Dorf über Feld zu tragen, wohl verwahren." — Cob. KO., vgl. Churf. Gen. Art., Magd. KO. ꝛc..

***) „Nachdem an etlichen Orten noch von der papistischen Zauberei geblieben, daß die Glöckner das gebrauchte Taufwasser verkaufen, wie auch etliche mit den übrig gebliebenen Hostien handeln, welche nachmals zu Zauberei gebraucht, sollen die Pfarrer die Glöckner ernstlich ermahnen, daß sie es abschaffen, oder soll nach Vermerk und Befindung härtiglich bestraft werden." — Churf. Gen. Art. und Cob. KO. ꝛc.,

„Die Küster sollen das Wasser nach der Taufe alsbald ausgießen, doch an einen ehrlichen Ort, und dasselbe nicht verkaufen oder sonst weggeben, damit kein Mißbrauch damit angestellt werde; sollen auch die Taufstein rein und sauber halten." — Magdeb. KO. v. J. 1653.

„Als auch in gehaltener Gen. Visit. befunden, daß etliche abergläubische Weiber den Kindern, so zur Taufe getragen werden sollen, Corallen, Perlen, silberne und güldene Körnlein und dergl. anhängen zu dem Ende, auf daß dieselben (wie sie reden) zugleich mit getauft werden und dannenhero eine sonderliche Kraft bekommen, als sollen die Pfarrer ihre Zuhörer mit Ernst davon abmahnen und sie mit allem Fleiß unterrichten, daß die Taufe um der Menschen willen, ihre Wiedergeburt und Seligkeit zu wirken, keineswegs aber zu obgedachtem Mißbrauch eingesetzt sey." — Cob. KO., Magdeb. KAg., Weim. v. KO. ꝛc..

****) Die Reformatio eccl. Hass. v. J. 1526 ist die einzige uns bekannte protest. KO., welche sich nicht gegen sondern für das bedingte Taufen in zweifelhaften Fällen ausspricht, indem sie sagt: „Si vero propter ignorantiam baptismi dubitatur, an recte fuerint baptizati, tum sub conditione baptizentur sic: Si tu non es baptizetus, ego te baptizo etc. Vgl. das von uns Bd. I. S. 77 ff. Bemerkte.

§. 137.

Mit der ganzen evangelischen Eigenthümlichkeit des Protestantismus, mit der protestantischen Anschauung des Christenthums, nicht als einer „nova lex", einer neuen ceremonialgesetzlichen Heilsvermittelungsanstalt

ſondern einer von allem ergiſtiſchen und nomiſtiſchen Heilsvermittelungsweſen ſich unterſcheidenden Glaubensreligion, oder damit daß der Proteſtantiſmus dem reinen und lauteren Sinne des Evangeliums gemäß alles Heil und alles gottwohlgefällige Thun überall lediglich auf den allein rechtfertigenden Glauben, auf das durch Chriſtum vermittelte ſubſtantielle, eigene und perſönliche Verhältniß der Individuen zu Gott baut und gründet, hängt der überall predigende Charakter deſſelben auf das genaueſte, innigſte und nothwendigſte zuſammen, oder der Umſtand, daß er keinen liturgiſchen Akt vornehmen kann, ohne ſich dabei zu einem Worte der Belehrung, der Vermahnung und der direkten Glaubensbezeugung gedrungen zu fühlen. Es iſt daher etwas nichts weniger als Zufälliges oder Unweſentliches, daß wir in den proteſtantiſchen Taufformularen, auch da wo die Subſtanz derſelben, wie bei der erſten und zweiten Klaſſe, nichts weiter als die gereinigte und abgekürzte katholiſche Taufform iſt, überall dem beibehaltenen kirchlichen Handeln erklärende und erweckliche Anſprachen an die Taufverſammlung einverleibt ſehen, und daß namentlich eine Vermahnung nirgends fehlt, die Eingangsvermahnung. — Wenn wir ſolche Vermahnungen auch in mehreren §. 110. mit verglichenen ſpäteren katholiſchen Agenden vorfinden, ſo macht ſich in ihnen eben der Einfluß des Proteſtantiſmus bemerkbar. In den kath. Agenden, welche vor der Reformation publicirt worden ſind, findet ſich mit Ausnahme der kurzen Verpflichtung der Gevattern, ihren Pathen das Symbolum, das V. U. und das Ave Maria zu lehren, nichts derartiges vor. — Von der Vermahnung an die Gevattern in specie haben wir ſchon geſprochen. Eine zweite ſchließt ſich in vielen Formularen an die beſonders für ſich auftretende lectio evangelii zweckmäßig an. Die dritte, hauptſächlichſte und überall ſich vorfindende aber iſt, wie geſagt, die Eingangsvermahnung.

Was nun dieſe anbetrifft, ſo ſpricht ſich ihr nächſter Zweck ſchon in ihrem Namen aus. Ihre Aufgabe kann keine andere als die ſeyn, einerſeits die Taufhandlung ſelbſt in der rechten Weiſe einzuleiten und andrerſeits die Taufverſammlung in die zur würdigen Theilnahme an ihr erforderliche Stimmung zu verſetzen. Eingeleitet aber kann die Taufhandlung nicht beſſer werden, als dadurch, daß ſich das kirch-

liche Bewußtſeyn von ihrer Nothwendigkeit und ihrer verheiſſenen Gnadenwirkung, überhaupt der rechte kirchliche Sakramentsglaube ausſpricht. Ganz natürlich und nothwendig iſt die Hinweiſung, einerſeits auf das, was der Menſch überhaupt und alſo auch jedes neugeborne Kind von Natur iſt und ſich ſelbſt überlaſſen bleibt, und andrerſeits auf das, was es durch die ſakramentliche Verſetzung in die Gnadengemeinſchaft werden ſoll. Indem auf beides in der rechten Weiſe hingewieſen wird, wird eben damit der Zweck der Taufe in der rechten Weiſe zum Bewußtſeyn gebracht. In dem Weſen und Begriff dieſes Sakramentes als des Sakr. der Wiedergeburt liegt es, daß das Bewußtſeyn des Gegenſatzes zwiſchen Natur und Gnade, zwiſchen dem Reiche des Fürſten dieſer Welt und dem Reiche Gottes, zwiſchen dem natürlichen Verloren- und Verdammtſeyn des Menſchen und ſeinem Heile durch die freie göttliche Gnade in Chriſto recht unzweideutig und beſtimmt, recht energiſch und entſchieden ſich ausſprechen muß.

Dieſer Anforderung finden wir denn auch in allen den altproteſt. Eingangsvermahnungen, welche wir oben in ſo reicher Zahl mitgetheilt und zur Anſchauung dargeboten haben, vollkommen Genüge geleiſtet. Namentlich finden wir auch, daß diejenigen lutheriſchen Kirchen, welche den Exorciſmus vom Anfange an beſeitiget hatten, eifrigſt befliſſen waren, durch ihre Erklärungen in der Eingangsvermahnung und anderwärts den falſchen Schein von ſich abzuwenden, als hätten ſie dies gethan, weil ſie von der Nothwendigkeit der Taufe geringere Vorſtellungen hegten oder an ein natürliches Befangenſeyn der Chriſtenkinder im Reiche des Fürſten dieſer Welt, an die Nothwendigkeit ihrer Erlöſung von der Gewalt und Herrſchaft des Satans nicht glaubten.

Von dieſer Seite kann keine unſerer alten Eingangsvermahnungen als hinter ihrer Aufgabe zurückbleibend angegriffen werden. Das kirchliche Bewußtſeyn von dem, was das Sakrament vorfindet und was es wirkt, von der Nothwendigkeit und dem Zwecke der Taufe, findet in ihnen allen einen recht energiſchen Ausdruck. Wenn man irgend etwas in dieſer Hinſicht an ihnen tadelnswerth finden will, ſo kann es allein das ſeyn, daß ſie ſich mit dem, was ſie ſagen, nicht überall beſtimmt genug auf klare und deutliche Ausſprüche des göttlichen Schriftwortes beziehen. Freilich aber thun ſie dies nur darum nicht, weil ſie es nicht für nöthig

halten, weil das, worauf ſie hinweiſen wollen und ſollen, etwas iſt, wovon die Eingangsvermahnung der Agende Herz. Heinrichs zu Sachſen ſagen kann: „Wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch beid an unſerem Leben und Sterben“ ꝛc..

Was den zweiten, im engeren Sinne des Wortes vermahnenden Theil der Eingangsvermahnung anbetrifft, ſo findet dieſer eben auch in der Hinweiſung auf die Nothwendigkeit, Heiligkeit und Wichtigkeit der Handlung ſeine Begründung. Daß zu einer würdigen Theilnahme an derſelben und namentlich dazu aufgefordert wird, das Kind in ernſtlichem und gläubigem Gebete Gott darzubringen, für die Verleihung der Taufgnade an den Täufling recht eifrig und inbrünſtig Gott anzurufen, iſt gewiß ganz in der Ordnung. Die Kraft und Pflicht der Fürbitte kann nicht geleugnet werden, und nur im gläubigen Gebetsaufblicke zu Gott erweiſt ſich die Gemeinde als würdiges und berufenes Organ des ſakramentlichen Handelns Gottes. Aber doch iſt hiebei Vorſicht zu gebrauchen und auf den Gebetseifer oder die innere würdige Haltung der Taufverſammlung nicht ſo zu bringen, daß der Anſchein entſteht, als hinge die Gültigkeit und eigentliche Wirkſamkeit des Sakramentes davon ab, als ſey das Sakrament nicht eine göttliche ſondern eine von uns Menſchen durch unſeren Glauben und unſer Gebet auszurichtende Handlung. Wer darauf hin unſere alten Eingangsvermahnungen prüfend anſehen will, der wird wohl finden, daß manche, dem Vorgange des Beiwortes zu Luthers Taufb. folgend, in ihrem paränetiſchen Eifer in der angegebenen Beziehung etwas zu weit gehen und nicht vorſichtig genug innerhalb der Schranken, welche die Conſequenz des rechten Sakramentsbegriffes ſteckt, ſich bewegen.

Wir glauben auch nicht zu weit zu gehen, wenn wir die Behauptung wagen, daß zwiſchen der genannten Erſcheinung und der oben §§. 129 und 130 beſprochenen Stellung, welche das ſogenannte Evang. von den Kindlein in den meiſten unſerer alten Taufformulare einnimmt, ein gewiſſer Zuſammenhang beſteht. Wo dieſes Evangelium als bibliſche Baſis des Aktes für ſich allein oder vorzugsweiſe daſteht, da kann es nur zu leicht geſchehen, daß man ſich durch daſſelbe Vorſtellungen zugeführt ſieht, welche das menſchliche Thun im Lichte einer höhern Bedeutung erſcheinen laſſen, als dies da der Fall ſeyn kann,

wo man ſich vorzugsweiſe auf den Standpunkt der eigentlichen Einſetzungs- und Verheiſſungsworte des Sakramentes ſtellt. Wir finden daher auch, wie oben bereits bemerkt, daß die Eingangsvermahnung überall gleich einen objektiveren und für die ganze Handlung bedeutſameren Charakter annimmt, ſobald ſie die Recitation der verba institutionis et promissionis divinae ganz oder wenigſtens theilweiſe in ſich aufnimmt.

Doch ſind wir weit entfernt, den angedeuteten Exceß mancher altproteſt. Eingangsvermahnungen nur allein der Stellung des Evang. von den Kindlein zuſchreiben zu wollen. Es ſtellt ſich derſelbe, genau betrachtet, eben ſo ſehr, wo nicht noch mehr, als ein Erzeugniß und Ergebniß der Vorſtellungen dar, zu welchen die Beibehaltung der alten Katechumenatsakte und namentlich auch der Exorciſmen im Formular für die Kindertaufe ganz natürliche Veranlaſſung gab.

§. 138.

Hier, an dem Orte wo von den Taufvermahnungen die Rede iſt, können wir auch der Frage nicht wohl ausweichen, ob dieſelben und in wie ferne ſie wirkliche Beſtandtheile des kirchlichen Taufformulars ſeyn können, ob nicht auch auf dem Gebiete der Sakramentsſpendung ein nothwendiger Unterſchied zwiſchen homiletiſchem und im engeren Sinne des Wortes liturgiſchem Handeln anerkannt werden müſſe. Wir ſehen uns zu dieſer Frage nicht etwa blos durch die gegenwärtige Praxis veranlaßt, welche an die Stelle der agendariſchen Vermahnungen ſehr häufig freie ſeelſorgeriſche Anſprachen an die Taufverſammlung, ſogenannte Taufreden, treten läßt; es drängt uns dazu auch die Anſchauung unſerer altkirchlichen Taufformulare.

In dieſen nämlich heißt es von den Vermahnungen theils, daß ſie ſtattfinden „mögen, ſo es die Zeit leidet", theils, daß ſie „etwa in folgender Weiſe" geſchehen mögen, theils, wie z. E. in Ottheinr. II., ausdrücklich, daß ſie „auswendig ohne Buch" (Vgl. §. 112 Anm. zu 6 (8)) geſprochen werden ſollen. Das Erſtgenannte gibt zu verſtehen, daß die fraglichen Anſprachen nach Zeit und Umſtänden auch wegfallen können, und daß ſie weniger für einen weſent-

lichen Beſtandtheil der kirchlichen Handlung zu halten ſind, als die übrigen Akte, denen ſie nur zu einer zweckmäßigen Einleitung oder angemeſſenen Begleitung dienen ſollen. Das Zweite macht darauf aufmerkſam, daß nur der allgemeine Inhalt einer zweckmäßigen Vermahnung, nur ein Muſter oder Vorbild ſolcher angegeben, keineswegs aber eine bindende und unverbrüchliche Form für ſie aufgeſtellt ſeyn ſoll; das Dritte endlich weiſt ganz entſchieden auf den Unterſchied zwiſchen freiem homiletiſchem und gebundenem liturgiſchem Sprechen hin.

Niemand kann alſo leugnen, daß das unmittelbare praktiſche Bewußtſeyn und Gefühl unſerer Kirche vom Anfang an nicht blos zwiſchen den fraglichen Vermahnungen und den übrigen Beſtandtheilen des Tauformulars überhaupt, ſondern in specie auch zwiſchen homiletiſchem und liturgiſchem Handeln auf dem Gebiete der Sakramentsſpendung unterſchieden hat.

Was iſt nun dieſer Unterſchied? Worin iſt der beſondere Grund und Zweck des einen wie des andern Handelns zu ſuchen, und wo liegen die Gränzen der Berechtigung für das eine und für das andere?

Auf nichts Anderes, als auf die Verſchiedenheit des urſprünglichen und unmittelbaren Subjekts der Handlung kann der Unterſchied zwiſchen dem gebundenen agendariſchen und dem freien homiletiſchen Worte mit Sicherheit und Beſtimmtheit zurückgeführt werden. Es kommt darauf an, wer zunächſt als redend oder handelnd auftreten und ſich geltend machen ſoll, die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft, oder das Individuum, das dieſe zu ihrem Predigt- und Seelſorgedienſte berufen hat.

Wenn die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft, wenn die Kirche unmittelbar ſelbſt redend oder handelnd auftreten will, ſo kann ſie dies nicht anders als durch das gebundene Organ des Liturgen thun, oder dadurch daß ſie dieſem ihr Wort in den Mund und ihr Werk in die Hand gibt, dadurch daß ſie ihm vorſchreibt, was er in ihrem Namen ſprechen und thun ſoll. Was der Geiſtliche frei ſpricht, das tritt den Zuhörern als etwas von ihm ſelbſt Producirtes, als ein Wort, das urſprünglich und unmittelbar von ſeiner Perſon ausgeht, als ein Wort des Individuums, das zum Predigt- und Seelſorgedienſt der Gemeinde berufen iſt, entgegen; was aber aus dem Kirchenbuche, aus der Agende, vorgeleſen wird, das gibt ſich eben durch dieſen Akt

des Vorlesens aus dem Kirchenbuche als eine Rede zu erkennen, die nicht eines Einzelnen sondern der Kirche Wort und Rede ist.

Es fragt sich also nur, wo das Reden und Handeln der Kirche selbst als solcher und wo das des klerikalischen Individuums an seinem Orte ist, oder mit anderen Worten, wo die Kirche durch das gebundene und wo sie durch das freie Organ ihrer Diener handeln soll und muß.

Offenbar ist der nothwendig immer fortzusetzende und immer zu erneuernde lebendige Vermittlungsdienst zwischen der ewigen Wahrheit des göttlichen Wortes und der ganzen Wirklichkeit des Lebens in der Gemeinde, der sich in der Predigt und in der Ausübung der speciellen Seelsorge vollzieht, etwas, das nicht fixirt und nicht formulirt werden kann, und also auch ein Amt, hinsichtlich dessen Ausrichtung die Kirche ihrer Diener nicht als gebundener sondern als freier Organe sich bedienen muß. Abgesehen davon, daß der fragliche Vermittlungsdienst ein Eingehen auf die nicht immer und überall gleichen, sondern wechselnden und zu verschiedenen Zeiten wie an verschiedenen Orten verschiedenen individuellen Zustände und Bedürfnisse des Gemeindelebens fordert, würde auch die ewige Wahrheit des göttlichen Wortes gerade dann nicht mit dem Beweise ihrer lebendigmachenden Kraft und Wirksamkeit den Hörern entgegentreten, wenn sie nicht von solchen Individuen frei verkündiget, gelehrt und bezeugt würde, die sie selbst zu lebendigen und persönlichen Organen ihrer Wirksamkeit gemacht hat. Die rechte Ausübung des Predigt- und Seelsorgeberufs kann sich nur durch die immer fortgesetzte und immer sich erneuernde freie Produktivität und Thätigkeit solcher Individuen vollziehen, in welchen eben so einerseits die ewige und unwandelbare Wahrheit des göttlichen Wortes lebendig geworden ist, als andererseits das gemeinsame Bekenntniß der Kirche in ihnen lebt und die individuellen Zustände und Bedürfnisse des gegenwärtigen Gemeindelebens in ihnen auch ihr Organ finden. Wenn sich auf diesem Gebiete die moralische Person der ganzen Kirchengemeinschaft mit ihrer formulirten Rede selbst als handelnd eindrängen, wenn man den schwächsten und unbegabtesten Prediger oder Seelsorger an den Gebrauch und das Vorlesen kirchlicher Formularreden binden wollte, so wäre das die größte Ataxie, weil der Predigt- und Seelsorgeberuf seinem Wesen und Begriffe nach eine Handlung fordert, die

von dem klerikaliſchen Individuum als einem lebendigen und perſönlichen Organe des göttlichen Wortes, der Kirche und des Gemeindelebens zugleich urſprünglich und unmittelbar ausgeht. Nicht nur die immer erneuerte freie Produktion iſt hier nöthig, ſondern auch der freie redneriſche Vortrag, weil nur dieſer (im Gegenſatze zum Ableſen) der angemeſſene Ausdruck für eine aus dem Innern des Individuums frei hervorgehende lebendige Zeugſchaftshandlung iſt.

Aber was von der Predigt des Wortes und Seelſorge gilt, gilt daſſelbe in gleicher Weiſe auch von der Spendung und Verwaltung der Sakramente? Wenn die Kirche das eine Amt nicht unmittelbar ſelbſt, in ihrer Eigenſchaft als moraliſche Perſon, ausüben kann, folgt daraus, daß ſie auch das andere nicht durch eigenes Reden und Handeln auszurichten vermag?

Die Sakramente ſind göttlich eingeſetzte heilige Handlungen, in deren einſetzungsmäßigem Vollzuge Gott ſelbſt nach den Worten der Verheiſſung mit uns handelt und die weſentliche neuteſtamentliche Gnade thatſächlich uns mittheilt. Durch das eine Sakrament nimmt Gott den Menſchen in die gnadenreiche Lebensgemeinſchaft mit Chriſto und ſeinen Erlöſeten allererſt auf, verſetzt und pflanzt ihn in dieſelbe, durch das andere läßt er der bereits beſtehenden Gemeinſchaft fortwährend die Nahrung, Stärkung, Befeſtigung und theilweiſe Wiederherſtellung thatſächlich zu Theil werden, deren ſie bedarf. In beiden Fällen alſo ſind es nicht individuell verſchiedene Zuſtände und Bedürfniſſe, denen gegenüber die heilige Handlung auftritt, ſondern es iſt das weſentlich gleiche Bedürfniß Aller in Beziehung auf die Allen gleich nothwendige neuteſtamentliche Gnade, was ſeine Befriedigung ſucht und findet. Das Sakrament ſoll nicht für den Einen dies, für den Anderen jenes ſeyn, heute dieſem, morgen einem anderen Zwecke dienen; es gibt Allen immer daſſelbe und fordert auch von Allen immer daſſelbe. Hier bedarf es alſo jener Vermittlung mit individuellen Zuſtänden und Bedürfniſſen nicht, welche ein immer erneuertes Hervorgehen der Handlung aus dem Innern eines gläubigen Individuums nothwendig machte, hier liegt es nicht im Weſen und in der Natur der Handlung, daß ſie ſich als freie Glaubens- und Zeugenthat eines Individuums darſtelle; im Gegentheile fordert der Charakter des Sakramentes, daß das Thun Allen

gegenüber ſich gleich bleibe, von dem, was der Spender perſönlich iſt und leiſtet, möglichſt unabhängig erſcheine und in ſeiner göttlichen Objektivität durch Einmiſchung menſchlicher Individualität und Subjektivität möglichſt wenig alterirt werde. Hier kann alſo nicht blos, hier muß gewiſſermaſſen die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft unmittelbar ſelbſt als das redende und handelnde Subjekt auftreten. Wenn dies geſchieht, wenn das perſönliche Subjekt zum gebundenen Organ eines allgemeinen gemacht wird und der Vollzug nach einer feſtſtehenden von der Kirche angenommenen und recipirten Form ſtattfindet, ſo hat das Sakrament nicht blos keinen Schaden davon, es kann dadurch allein die rechte Objektivität, die immer ſich gleich bleibende Dignität und Bedeutung der Handlung bewahrt und jede die rechte Hingabe hindernde Herausforderung der Empfänger zu einem kritiſchen Verhalten der perſönlichen Leiſtung des Spenders gegenüber möglichſt beſeitigt werden.

Gewiß alſo war die Kirche überhaupt und war insbeſondere auch unſere Kirche vom Anfange an von einem ſicheren und richtigen Takt geleitet, wenn ſie die Akte der Sakramentsſpendung nicht der freien Produktivität und der homiletiſchen Thätigkeit ihres Klerus anheimgab, ſondern dieſelben liturgiſch fixirte und Formulare für ſie aufſtellte, deren unveränderten Gebrauch ſie von allen ihren Dienern forderte. So hoch unſere Kirche das freie homiletiſche Wort, die perſönliche Glaubensbezeugung in der Predigt ſtellte, ſo war ſie doch vom Anfange an weit entfernt davon, den ganzen Cultus in ihr aufgehen zu laſſen, alles gottesdienſtliche Handeln allein durch ſie und in ihrer Form ausrichten zu wollen.

Schon auf dem Gebiete des Gemeindegottesdienſtes konnte ſie des gebundenen Wortes nicht entbehren, wo es ſich um den Zweck des unmittelbaren prieſterlichen Zuſammenhandelns der ganzen Gemeinde oder um den des rechten gegenſeitigen Handelns zwiſchen ihr und dem Liturgen handelte. Sie hatte daher immer ihre Lieder, ihre Antiphonien und Reſponſorien und ihre formulirten Gemeindegebete. Sie mußte das chriſtlich-kirchliche Leben ſowohl als Objekt des Cultus nach den Seiten des Sakramentes und des Opfers, des Werdens und des Seyns, der weſentlichen Gleichheit und der individuellen Verſchie-

denheit, als in der Eigenſchaft ſeines Subjektſeyns als Geſammtgemeinde, Lokalgemeinde und chriſtliche Individualität zugleich zur Selbſtdarſtellung und Bethätigung kommen laſſen. Das würde ſie nicht gethan haben, wenn ſie den Gemeindegottesdienſt auf ein ſolches klerikaliſches Handeln im Namen Gottes mit der Gemeinde oder auf ein ſolches leitend vorangehendes Handeln des Klerus im Namen der Gemeinde vor Gott beſchränkt hätte, wie es in der Predigt und im freien homiletiſchen Gebete ſtattfindet. Der Unterſchied zwiſchen Spontaneität und Receptivität mußte einerſeits geſetzt, andrerſeits aber in dem Begriffe der Gemeinde auch wieder aufgehoben, und in dieſer ſeiner Aufhebung durch gegenſeitiges Handeln oder durch unmittelbares Zuſammenhandeln Aller bethätiget werden. Ein unmittelbares Zuſammenhandeln Aller aber, ein über den Gegenſatz von Vor- und Nachbeten ſich erhebendes unmittelbares Zuſammenbeten Aller kann ſich, wie Schweizer („das Stabile und Einförmige einer bindenden Agende, feſtgehalten aber gemildert durch das Eintreten der Sonntagsliturgie in die Hauptzeiten des Kirchenjahrs". Zürich 1836.) trefflich nachgewieſen hat, nicht blos im unmittelbaren lauten Zuſammenſprechen Aller in der Form des Geſanges, ſondern auch dadurch vollziehen, daß Einer im Namen Aller ein Gebet laut vorträgt, welches darum als von Allen gleich urſprünglich und unmittelbar ausgehend betrachtet werden kann, weil es als formulirtes Gebet allen Einzelnen nach Inhalt und Form im voraus bekannt iſt und weil Alle dabei in dem gebundenen Organe des Klerikers nicht deſſen Perſon ſondern die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft zum Vorbeter haben.

Konnte aber unſere Kirche aus dieſen Gründen eines ausgedehnten Gebrauches des gebundenen und formulirten Wortes ſchon auf dem Gebiete der gewöhnlichen Gemeindegottesdienſte nicht entbehren, ſo konnte ſie dies aus den ebenfalls bereits angeführten Gründen noch viel weniger auf dem Gebiete der Sakramentsſpendung und auf dem der Ertheilung der kirchlichen Benedictionen. Was die letztgenannten Handlungen anbetrifft, ſo macht ſich auch bei ihnen die Möglichkeit und das Bedürfniß eines unmittelbaren handelnden Eintretens der moraliſchen Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft geltend, weil einerſeits nicht ſowohl die Perſonen nach ihren individuellen

Zuſtänden und Bedürfniſſen als vielmehr die von Gott geordneten und geſegneten Stände, in welche jene eintreten wollen, Gegenſtand der Benediktion ſind, und weil andrerſeits die göttliche Benediktion ſelbſt gewiß um ſo würdiger und legitimer vertreten auftritt, je mehr ſie nicht ein Individuum als ſolches, ſondern die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft zu ihrem Organe hat.

Warum alſo die Kirche das dringende und unausweichliche Bedürfniß ſowohl eines kirchlich recipirten Geſangbuches als auch einer kirchlich bindenden Agende hat, glauben wir im Bisherigen hinreichend angedeutet zu haben. Es fragt ſich daher nur noch im Beſonderen, was die Agende in Beziehung auf die Ertheilung des Taufſakramentes enthalten muß, und was nicht. Nach dem Obigen iſt dieſe Frage identiſch mit der, in wie weit das klerikaliſche Individuum, und in wie weit die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft unmittelbar ſelbſt als redendes oder handelndes Subjekt dabei auftreten ſoll. Und da liegt es wohl auſſer allem Zweifel, daß dem Wechſel und der Veränderlichkeit individuellen Handelns vor Allem alles das entzogen werden muß, was dem eigentlichen Taufvollzuge angehört, alſo der Taufritus und die Taufformel. Hieran ſchließen ſich dann zunächſt an: die Segnung nach der Taufe, das votum posthaptismale mit dem dazu gehörigen ritus der Handauflegung und die Tauffragen oder die Abnahme des Bekenntniſſes und der Verpflichtung vor der Taufe. Dies ſind lauter Akte, welche eine gleiche Behandlung aller Täuflinge erfordern und ihrem Weſen und Begriffe am meiſten entſprechen, wenn ſie ſich als nicht von einem Individuum, ſondern von der moraliſchen Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft unmittelbar ſelbſt ausgehend darſtellen. Aber ſollte es der mütterlich ſeelſorgeriſchen Stellung der letzteren nicht auch ganz gemäß ſeyn, daß ſie ſich als fürbittendes, vorbetendes und vermahnendes Subjekt bei der Taufe geltend macht? Hat ſie nicht für alle ihre Täuflinge dieſelbe Bitte zu Gott, und kommt es ihr nicht zu, hat ſie nicht das entſchiedenſte Intereſſe, durch ihr Wort der Vermahnung dafür zu ſorgen, daß ſich die Taufverſammlung überall auf den gleichen Grund des rechten Sakramentsglaubens, des rechten Glaubens an die Einſetzungs- und Verheiſſungsworte des Herrn ſtellt?

Gewiß, die Kirche handelte in ihrem beſten Rechte, wenn ſie die

ganze Taufhandlung formulirte, wenn ſie auch Taufgebete und Taufvermahnungen zu Beſtandtheilen ihres Agendenformulars machte. Nur können freilich Gebete und Vermahnungen nicht in dem Sinne als nothwendige Beſtandtheile des kirchlichen Taufformulars anerkannt werden, daß freie homiletiſche Gebete und Anſprachen nicht theils neben den liturgiſch fixirten hergehen, theils an die Stelle dieſer treten könnten. Die ganze Taufhandlung *kann* ſich in liturgiſch gebundener Weiſe vollziehen, *muß* es aber nicht. Das freie homiletiſche Wort kann hier, inſoferne es nicht dem Gebiete der Ausübung der ſpeciellen Seelſorge angehört, gar wohl entbehrt werden, weil das Kind keine Empfänglichkeit dafür hat und individuelle Zuſtände oder Bedürfniſſe bei der Handlung ſelbſt eigentlich gar nicht in Betrachtung kommen. Aber was entbehrlich iſt, das iſt darum noch nicht unzweckmäßig oder unſtatthaft. Gar wohl kann der Täufer, welcher nicht blos Liturg ſondern auch Prediger und Seelſorger der Gemeinde iſt, ſich veranlaßt und gedrungen fühlen, neben dem Wort und Zeugniß der Kirche auch ſein ſeelſorgeriſches Wort hergehen, ja mitunter auch dieſes an die Stelle von jenem treten zu laſſen. Doch dürfte als kirchlich formulirtes Gebet jedenfalls das Bittgebet vor der Taufe immer feſtzuhalten, und eine Verdrängung des liturgiſchen Gebetes durch ein homiletiſches mehr nur hinſichtlich des Dankgebetes nach der Taufe zu geſtatten ſeyn. Was die Vermahnungen anbetrifft, ſo iſt, wenn nur die kirchlichen Formeln für dieſelben ihrem Weſen und Begriffe entſprechend ſich recht auf dem Gebiete des Objektiven und Allgemeingültigen halten, neben ihnen für eine vorausgehende oder nachfolgende freie ſeelſorgeriſche Anſprache gewiß immer noch Raum und Stoff genug vorhanden, ſo daß keine Form der Rede die andere auszuſchließen oder zu verdrängen braucht. Will man aber gleichwohl eine ſogenannte Taufrede in einzelnen Fällen ganz an die Stelle der agendariſchen Taufvermahnung treten laſſen, ſo dürfte wenigſtens neben ihr ein ſelbſtſtändiges liturgiſches Auftreten der Einſetzungs- und Verheiſſungsworte des Sakr. in der Form bibliſcher Lektion dringend zu fordern ſeyn, etwa ſo, nur etwas vollſtändiger, wie es in dem §. 113. J. mitgetheilten Formulare der *Erbach*'ſchen KO. ſtattfindet.

Am Beſten dürfte es demnach ſeyn, wenn jede Agende zwei Taufor-

mulare darböte; eines, für den Fall daß ſich die ganze Handlung im Gebrauche des gebundenen Wortes abſchließen ſoll, mit einer längeren Eingangsvermahnung, und ein anderes, auf das Stattfinden einer Taufrede berechnetes, welches die kirchliche Vermahnung auf das Nothwendigſte beſchränkte oder an ihre Stelle nur die Lektion der Einſetzungs- und Verheiſſungsworte treten ließe.

Indem wir aber alſo dem Taufformular ſein Recht auch auf Taufgebete und Taufvermahnungen vindicirt haben, müſſen wir von den Formulargebeten und Formularreden zugleich auf das Beſtimmteſte fordern, daß ſie dem Charakter der Formel treu bleiben und nicht blos hinſichtlich des Inhaltes ſich recht objektiv und auf dem Gebiete des Allgemeingültigen halten, ſondern auch hinſichtlich der Form ſo angethan ſind, daß man die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft als das in ihnen ſprechende Subjekt erkennt. Wenn es in den formulirten kath. Taufgebeten bald heißt: „ich bitte dich", bald: „wir bitten dich", ſo iſt das mit der Stellung, welche der kath. Prieſter in der Kirche und zur Taufe einnimmt, wohl verträglich, duldet aber keine Uebertragung auf das Gebiet unſerer proteſt. Kirchenpraxis. Hier kann die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft nur in und mit allen ihren anweſenden Gliedern beten, und es muß alſo communikativ geſprochen werden. Auch in den Formularreden wird das rechte Verhältniß verleugnet und das eigentliche Subjekt der Handlung kommt nicht zur Darſtellung, wenn ſie dem gebundenen Organe der Kirche ſo in den Mund gelegt werden, daß dieſes in der erſten und alſo in ſeiner Perſon ſpricht. — Solche Formwidrigkeiten ſind ganz geeignet, den weitverbreiteten falſchen Wahn zu nähren, welchem zufolge der wichtige, auf der Verſchiedenheit der Subjekte des Handelns beruhende, Unterſchied zwiſchen agendariſchem und freiem homiletiſchem Worte ganz verkannt, und erſteres nur als Muſter oder Surrogat für das letztere betrachtet, mithin die Agende ſelbſt nicht als Kirchen- ſondern nur als Noth- und Hilfs-Buch für die zum eigenen Produciren untüchtigen oder unluſtigen Geiſtlichen angeſehen wird. Wo dieſer Wahn herrſcht, da iſt es ganz natürlich, daß man ſich einerſeits ſcheut, den Agendengebrauch allen Geiſtlichen in gleicher Weiſe zur Pflicht zu machen, und daß andrerſeits die Geiſtlichen ſelbſt ſich ſchämen, demſelben unterworfen zu ſeyn.

Nur da wird das agendariſche Wort in ſeiner wahren Würde erkannt und darum auch würdig gebraucht und geſprochen, wo man es als über dem Worte des klerikaliſchen Individuums ſtehendes Wort der Kirche ſelbſt erkennt.

Dem gerügten, das Weſen und den Begriff des Agendenformulars ganz verkennenden Wahne müſſen wir es auch zuſchreiben, wenn wir finden, daß die Agenden der Neuzeit häufig mehrere Formulare zur beliebigen Auswahl neben einander ſtellen, welche einem ganz verſchiedenen Glaubensſinne und Glaubensgeiſte ihren Urſprung verdanken und zum Ausdrucke dienen. Wer weiß, was die Agende iſt und ſeyn ſoll, der kann hierin nur die größte Ataxie erblicken. Eine ſolche Agende widerſpricht ihrem Begriffe, und hebt denſelben thatſächlich auf. Als Inbegriff deſſen, was der Kleriker bei den einzelnen liturgiſchen Akten nicht in ſeinem ſondern in der Kirche Namen, nicht in ſeiner Perſon ſondern als gebundenes Organ der ganzen Kirchengemeinſchaft ſprechen und thun ſoll, kann und darf die Agende in allen ihren Formularen überall nur Einem Glauben, und zwar dem des kirchlichen Bekenntniſſes, zum Ausdrucke und zur Bethätigung dienen. (Hinſichtlich der näheren Begründung und weiteren Ausführung des in dieſem §. Bemerkten vgl. den dritten Artikel meiner „liturgiſchen Studien" in Harleß's Zeitſchr. für Proteſt. und Kirche — 1. Bd. neuer Folge (1841.) S. 65—103.).

§. 139.

Im Betreff der Zeit und des Ortes der Taufe ſind alle unſere alten KOO. darüber einig, daß es ein „unleidlicher Mißbrauch" und eine „gefährliche Verſuchung Gottes" ſey, Kinder mehrere Tage oder gar Wochen ungetauft liegen zu laſſen, und daß man ſie alſo möglichſt bald oder „unverzüglich" zur Taufe bringen, die ſakramentliche Handlung ſelbſt aber an ihnen, Nothfälle ausgenommen, nicht im Hauſe, nicht „heimlich oder im Winkel", ſondern „öffentlich in der Kirche", wo möglich bei Gelegenheit eines Sonn- oder Werktagsgottesdienſtes „nach der Communion" oder „nach dem Sermon", vor verſammelter Gemeinde vollziehen ſolle, damit dieſe einerſeits ſelbſt „ihrer Taufe tröſtlich und erwecklich erinnert werde und andererſeits für den Täufling mit beten

könne". — So großes Gewicht auf die letztere Forderung gelegt wird, so soll sie doch der ersteren nicht zum Abbruch gereichen oder einem ungebührlichen und gefährlichen Aufschub der Taufe zur Veranlassung oder Entschuldigung dienen. Wo daher die Geburtszeit eines Kindes und die Zeit eines stattfindenden Gemeindegottesdienstes nicht ganz nahe zusammenfallen oder wo Gefahr für das Kind zu befürchten ist, da soll man letztere nicht abwarten. Die Vornahme der Taufe inmitten eines Gemeindegottesdienstes wird überhaupt von vielen KKO. nur als etwas Wünschenswerthes bezeichnet. Damit aber auch außer der gottesdienstlichen Zeit, wenn eine Taufe stattfindet, Gemeindeglieder kommen und zum Gebet für das Kind sich vereinigen können, setzen mehrere KKO. theils täglich gewisse Taufstunden fest, theils verordnen sie, daß ein „Zeichen mit der Glocke" gegeben werde. Das Hauptinteresse bleibt immer das, daß das Kind mit der Taufe nicht „verzögert" oder „hingehalten" werde. Es soll dies weder um der „Unbußfertigkeit", noch um der „Prachtliebe" oder des „Geizes" der Aeltern willen geschehen dürfen. Hauptsächlich aus letzterem Grunde mit wird ja die Wahl von mehr als drei Gevattern verboten, und hinsichtlich unehelicher Kinder heißt es, daß sich der Geistliche nicht mit Erforschung des Namens des Vaters aufhalten, auch diesen, wo er ihn heimlich weiß, nicht ausplaudern, sondern das Kind ohne Säumen taufen, die Bestrafung und Vermahnung der Mutter den Taufpathen auftragen, und den ganzen Fall der Obrigkeit anzeigen soll. — Wie wir oben gesehen haben, daß mehrere KKO. zwischen ehelichen und unehelichen Kindern hinsichtlich der gestatteten oder geforderten Pathenzahl unterscheiden, so geschieht dies in der dänischen und norwegischen KO. auch hinsichtlich der Taufzeit, indem es da (Terpager — a. a. O. S. 30.) heißt, daß eheliche Kinder gleich nach der Predigt, uneheliche aber in den Städten nach 12 Uhr, und auf den Dörfern „post oblata cum legitimis munera sive etiam finitis sacris omnibus" getauft werden sollen. Zugleich wird bemerkt: Nec licet cum nothis istiusmodi et illegitimis dona ad altare deferri*).

Wenn wir diese in kurzen Zügen geschilderte alte Ordnung und Praxis unserer Kirche mit der gegenwärtigen vergleichen, welcher zu-

folge gesunde Kinder oft mehrere Wochen lang ungetauft bleiben und nicht blos von den Gemeindegottesdiensten für den Zweck der Taufe kein Gebrauch mehr gemacht wird, sondern auch die Kirchentaufen überhaupt immer seltener und die Haustaufen immer häufiger werden, so ist gewiß die ernste Scheu unserer Väter vor der „Gefahr und Versuchung Gottes", die sie in jedem unnöthigen Aufschub der Sakramentsertheilung erblickten, höchlichst zu loben und im Allgemeinen auch anzuerkennen, daß die Kirche ein geeigneterer und zweckmäßigerer Ort für die Vornahme der heiligen Handlung ist, als das Haus. Nicht als ob unsere Cultusakte ceremonialgesetzlich an gewisse Oerter gebunden wären, nicht als ob es für uns einen ceremonialgesetzlichen Unterschied zwischen heiligen und profanen Oertern gäbe. Die freie Glaubensreligion des Evangeliums weiß von einem solchen Unterschiede nichts. Die evangelisch-christlichen Cultusakte können vollkommen gültig, kräftig, wirksam und Gott wohlgefällig, wie zu jeder Zeit, so auch an jedem Orte vorgenommen werden, wo Christen in gläubiger Absicht zu ihrer Vornahme versammelt sind. Unsere Kirchen sind keine Gotteshäuser im Sinne der gesetzlichen Religionen des Heidenthums und des alten Testamentes, keine „Wohnung" Gottes, kein אֹהֶל מוֹעֵד, keine σκηνὴ τοῦ μαρτυρίου, keine gesetzliche Offenbarungs- und Gnadenerweisungs-Stätte, und auch kein אֹהֶל מוֹעֵד, kein Ort, den Gott gesetzlich bestimmt hat, um dort mit den Gläubigen zusammenzukommen und mit ihnen zu handeln (Exod. XXIX, 42 ff., vgl. XXV, 21., XXX, 6. und Num. XVII, 9.); sie sind nichts als gottesdienstliche Gemeindeversammlungshäuser, und Gotteshäuser nur in so ferne als der Herr verheissen hat, da zu seyn, wo „zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind". Aber eben die ausschließliche Bestimmung zur gottesdienstlichen Versammlung der Gemeinde heiligt unsere Kirchen und macht sie zum geeignetsten und würdigsten Ort auch für die Vornahme solcher Cultusakte, welche nicht dem Gemeindegottesdienste angehören, im Gegensatze zu anderen Orten, wo vor- und nachher anderes, weltliches Thun und Treiben stattfindet. Durch die Vornahme in der Kirche werden die Cultusakte, welche nicht Akte der Communion sind, einerseits von der profanirenden örtlichen und zeitlichen Berührung mit dem gewöhnlichen häuslichen Thun und Treiben gehörig geschieden, und

andrerſeits wird ihr inniger Zuſammenhang mit dem chriſtlichen Gemeindeleben, ihre nothwendige und innige Beziehung darauf in erwecklicher Weiſe ſymboliſch dargeſtellt.

Aber ſo ſehr wir auch aus den angegebenen Gründen die altproteſtantiſche Eile mit der Taufe und die Forderung der Vornahme derſelben in der Kirche im Allgemeinen loben müſſen, ſo wenig können wir doch auch andrerſeits wieder verkennen, daß die Kirche auch ins Haus kommen, daß eine gläubige Taufverſammlung auch das Haus zu einer würdigen Stätte der Vornahme der h. Handlung heiligen kann, daß die Haustaufen beſonders zur Winterszeit in der Rückſichtnahme auf die Geſundheit der Kinder einen unverwerflichen Entſchuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund finden, und daß eine gefahrlos etwas aufgeſchobene und ins Haus verlegte Taufe den Vortheil bringt, daß nicht blos, wie unſere alten KOO. fordern, der Vater, ſondern auch die Mutter des Kindes daran Theil nehmen kann.

Was die angegebenermaſſen von unſeren Vätern weiter theils geforderte theils gewünſchte Einverleibung der Taufe in den ſonn- oder werktäglichen Gemeindegottesdienſt anbetrifft, ſo ſind die Motive dafür auch ganz gut und löblich. Die Gemeinde bedarf der erwecklichen Erinnerung an ihre Taufe, und der Täufling bedarf der herzlichen Fürbitte der Gemeinde. Aber doch kann man nicht ſagen, daß die Taufe in den Gemeindegottesdienſt hineingehört, und daß der Gemeinde die fragliche nothwendige Erinnerung oder dem Kinde die fragliche nothwendige Fürbitte nur durch Einverleibung des Taufakts in den Gemeindegottesdienſt zu Theil werden kann. — Die Berufung mancher Kirchenordnungen auf die Praxis der alten Kirche und namentlich auf das Zeugniß Juſtins des Märtyrers in dieſer Beziehung iſt eine offenbar irrthümliche. Juſtin ſagt nicht, daß die Proſelyten in der Gemeindeverſammlung getauft, ſondern nur, daß ſie gleich nach der Taufe in dieſelbe eingeführt wurden, um mit der Gemeinde durch die Theilnahme am h. Abendmahl zu communiciren; und wohl gewiſſe Katechumenatsakte der Proſelyten traten in den Gemeindegottesdienſt ein, nie aber der eigentliche Taufakt.

Wenn unſere Gemeinden zu den am Schluſſe des Gemeindegottesdienſtes vorzunehmenden Taufakten verſammelt blieben, ſo wäre das

allerdings ganz löblich und gut. Wo man aber darauf nicht rechnen kann, ist es gewiß besser, die Akte der Initiation und der Benediktion, wie sie ihrem Wesen und Begriffe nach von den Akten der Communion verschieden sind, auch äußerlich von denselben zu trennen und ihre nothwendige Gemeinschaft mit denselben nur dadurch festzuhalten, daß ihrer im sonntäglichen Gemeindegebete ausdrücklich gedacht wird. Das Stattfinden der Fürbitte der Gemeinde für die im Laufe der Woche getauften und namentlich aufzuführenden Kinder halten wir für etwas ganz Sach- und Zweckgemäßes. Es scheint uns dies bei weitem mehr der Forderung des Sachverhältnisses angemessen zu seyn, als die Verlegung des Taufaktes selbst in den Kreis des Gemeindegottesdienstes.

*) In den KOO. von Würtemb., Nümpelg., Otth. III. und Pflzgr. Wolffg. heißt es: „Und wiewohl vor Zeiten in der ersten Kirchen nur zwo Zeit im Jahr, nämlich Ostern und Pfingsten, zu taufen verordnet; jedoch nachdem der Sohn Gottes und seine Apostel keine sonderliche Zeit hierin bestimmt sondern der Kirchen ihre Freiheit gelassen, auch viel Kinder ihrer Schwachheit halb die obbestimmten Zeit des Tauffs nicht erreichen möchten: so wollen wir aus dieser und anderen hochwichtigen Ursachen, daß die Kinder zu jeder gebührlichen Zeit, so es von ihretwegen ordentlich begehrt und sie fürgebracht, getauft werden. Jedoch achten wir es für nützlicher, daß die Kinder außerhalb der Noth ihrer Schwachheit nicht zur Zeit, da keine Kirchenversammlung vorhanden, sondern auf den Sonntag oder andere Feiertag oder auf den Werktag, da Predigt gehalten und eine Menge des Volks in der Kirchen bei einander versammelt, zu taufen fürgetragen werden, damit männiglich bei dem Kindertauff nicht blos des Gebrauchs und Nutzung des Tauffs erinnert, sondern auch Gottes Namen über das Kind anzurufen und dem Kind um einen rechten christlichen Glauben, der ihm zu rechter Empfahung des Tauffs und zur Seligkeit nöthig, zu bitten ermahnet und bewegt würden. (Inmassen denn die Kirchendiener ihre Zuhörer in den Predigten, so oft es die Gelegenheit geben mag, bei der Handlung des h. Tauffs eifrig zu verbleiben mit Fleiß erinnern sollen; sonderlich aber will den Vätern solcher in Person, wo es anders immer möglich, beizuwohnen in allweg gebühren — Würt. 1615.). Wir wollen aber hiemit Niemands gestattet haben, daß er mit seines Kinds Tauff aus Verachtung, gefährlicherweise und irriger unchristlicher Meinung in die Länge verziehe; denn wo solchs geschähe, gedenken wir deshalb nach Gelegenheit des Handels ernstlich zu strafen. (Jedoch sollen die Kirchendiener und Pfarrverwandte aus diesem keine Nothdurft machen, sondern jederzeit, so oft es erfordert oder begehrt wird, sonderlich wo die Kinder, wie vielmals geschieht, blöde und schwach sind, willig seyn, ihr befohlen

Amt zu gebrauchen und auszurichten — Wolffg.). Wir halten auch für nützlich, so außerhalb der gemeinen Predigt oder Kirchenversammlung ein Kind getauft werden soll, daß ein Zeichen mit einer Glocken geschehe, damit andere Leut dadurch zum Taufhandel zu kommen ermahnet werden".

Die Braunschw. Wolfenb. KO. sagt: „Weil die h. Taufe von unserem Herrn J. Christo selbst eingesetzt und das Fundament unseres christlichen Glaubens ist, und wir dadurch der h. christlichen Kirche, ja Christo selbst einverleibt werden, und billig und recht ist, daß dieselbe ehrlich und mit großer Sollennität und Andacht und im Beiseyn vieler Christen gehalten werde, damit andere Leute ihrer Taufe und der hohen Gaben Gottes, als der Vergebung der Sünde, der Kindschaft Gottes und der ewigen Seligkeit, die er dadurch den Menschen mittheilet, erinnert, auch zum Gebet für die Kindlein, so getauft, vermahnet werden: So wollen wir, daß in unserem Fürstenthum die h. Taufe nicht im Winkel oder heimlich, sondern in facie ecclesiae, in öffentlicher gemeiner Versammlung geschehen solle. Derowegen ordnen und setzen wir, daß in allen Pfarren unsres Fürstenthums die Taufsteine, wo es zuvor nicht wäre, an einen gelegenen ehrlichen Ort, und ein Tritt oder zween in die Höhe, gesetzt werden sollen. Und sollen die Leute vermahnet werden, wo es die Gelegenheit leiden will, daß sie ihre Kindlein des Sonntags und Werktags, wenn Predigt gehalten werden, in die Kirchen bringen und taufen lassen. Es soll aber die Taufe an Sonntagen des Morgens nach geendigter Communion, und auf den Nachmittag kurz nach der Predigt, und auf die Werktage alsbald auch nach der Predigt, ehe das Volk aus der Kirchen geht, gehalten werden. Nachdem auch bei etlichen ein böser Brauch, daß sie allein um des Gefräß oder Prachts willen die Kindertaufe bis in die 8, 14 Tage, dritt und mehr Wochen verziehen, dadurch die Kinder versäumt und etwa ungetauft hinsterben, sollen hinfüro die Aeltern ihre Kinder unverzogenlich zur h. Taufe befördern und derhalben kein Mangel an ihnen erscheinen lassen". — Dieselben Bestimmungen bietet die Oldenb. KO. dar und setzt nur am Ende noch hinzu: „So soll es auch ein christliche Obrigkeit nicht gestatten, daß man die armen Kinder ohne Tauff liegen lasse".

Die Niedersächs. KO. verordnet: „Wo Kinderlein auf Sonntage oder in der Wochen zu taufen sind, sollen sie in die Kirchen gebracht und für dem Sermon vor der ganzen Gemeinde getaufft werden, und gleichsfalls soll es in der Wochen gehalten werden, auf daß die Kirche mitbeten und ihrer Taufe dabei sich zu erinnern und zu trösten haben möge. Hiemit aber soll nicht Ursache dazu gegeben werden, daß man etliche Tage die Kinder ungetaufft solle liegen lassen, sondern wird nur geredet von denen, so am Sonnabend oder gegen die Werkeltagspredigt geboren werden. Welche aber zuvor zeitlicher geboren werden, die soll man flugs des Nachmittags oder ja am nächsten Tag zur Täuff bringen lassen, damit durch langen Verzug der Taufe nicht Ursache gegeben werde, daß die kleinen Kinder durch urplötzliche unversehene Krankheit an der Taufe versäumet oder verkürzt werden. Derhalben alle Tage VM. um 9 und NM. um 2 Uhr soll Taufstunde gehalten werden".

Ferner lesen wir in den Churſächſ. Gen. Artikeln: „Das hochwürdige Sakrament der h. Taufſe ſoll mit allerhöchſter Reverenz, Ehrerbietung und ohne einige unchriſtliche Mißbräuche oder Leichtfertigkeit der Bei- oder Umſtehenden gehandelt werden. Und weil derſelben die hohe Majeſtät Gott V., S. und h. G. mit ſeinen lieben Engeln beiwohnet, und bei ſolcher der Himmel ſich geiſtlich aufthut und das groß Gnadenwerk der Wiedergeburt und geiſtlichen Erneuerung des Menſchen, ſo getaufft wird, ſelbſt gegenwärtig wirket, ſollen die Pfarrer ſich befleißigen, daß ſie in Gegenwart der verſammelten Kirchen geſchehe, auch das Volk ernſtlich vermahnen, ſich ſelbſt dazu zu ſchicken, weil ſolche alleweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kann. Denn die ganze Kirche nicht allein für die neugetaufften Kinder beten, ſondern auch ein jeder Chriſt ſich ſelbſt ſeiner empfangenen h. Taufſe und des Bunds Gottes nützlich erinnern ſoll, den Gott in der h. Taufſe mit ihm gemacht und aufgerichtet hat. — Es ſoll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener die Kinderlein um ihrer Aeltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der h. Taufſe aufziehen oder aber allerdingen ungetaufft liegen und ſterben laſſen. Demnach wenn ſich begeben würde, daß Kinder außerhalb der Ehe geboren und zu der h. Taufſe gebracht würden, ſollen die Pfarrer nicht lang mit denen, ſo die Taufſe bei ihnen ſuchen, vom Vater des Kindes diſputiren, ſondern auf Begehren das Kind alsbald taufſen und der Obrigkeit ſolches vermelden, welche ſich vermöge unſerer Polizeiordnung darauf der Gebühr wird mit nothdürftigen Nachfragen und Strafen zu verhalten wiſſen."

Die Caſſel. KO. v. 1539 verordnet, „gemeiniglich in der Wochen zu dreien Malen Tauff zu halten, allweg gleich auf die Katechiſmos", und in der Heſſ. KO. v. 1566. heißt es: „Die h. Tauffe wird gemeiniglich vor der ganzen Kirchen verrichtet in öffentlicher Verſammlung, weil durch die h. Sakramente, der Kirchen von unſerm Herrn Chriſto übergeben, alle Gläubigen unter einander verbunden werden; derhalben halten wir, daß diejenigen, ſo durch keine Noth gezwungen die Sakr. außerhalb der Kirchen inſonderheit ausſpenden, billig geachtet werden für die, ſo ſich muthwillig von der Gemeinſchaft der Kirchen abſondern wollen. Darum bei uns diejenigen, ſo zu taufen ſind, werden nach der alten Kirchen (?) in gemeiner Verſammlung der Gläubigen getaufft, damit auch allen Chriſten bewußt ſey, wer und welche der Gemein Gottes zugethan ſeyen und welche nicht".

Weiter heißt es in der Pomm. KO.: „Darumme ſchal de billige Döpe nicht heemlick edder im Winkel ſunder in facie ecclesiae geſchehen, alſe in veteri ecclesia allewege gebrücklick geweſt is; unde ſchölen de Parrheern utherhalb der Nodt, edder wo nicht hewegliſe Orſeke is, in Hüſern nicht döpen, ſunder de Lüde vormanen unde darhan leren, dat ſe ere Kinder in de Kercke int Kaſpel, dar ſe hen hören, thor Döpe bringen. Item dat ſe de Kinder nicht ungehöfft lange liggen laten, godtſelige Vadderen bidden vermöge der Kerckenordeninge, ein Jedermann in der Döpe ſyn Herte tho Gade erheve, mit Ernſte jegen den Düvel, Sünde unde Dodt bede; dat ock de Vader des Kindes ſülveſt bi der Döpe möge erſchinen umme des Gebedes willen; dat bi kindelbeddeſchen

Frouwen unde an den jungen Kindern de Babemömen edder andere Frouwen nene Affgöderije edder superstitiones durch heidnischen Bilouen driven. Wenn dat Kindt in de Kercke gebracht is, schal de Döpe nicht geschehen under den Ceremonien, wenn man prediget, orgelt, singet, dadurch det Gebedt verhindert wert, sonder na dem Sermone, wenn de Ceremonien thon Ende sint. De Fünten (fontes) edder Döpstene schölen in allen Parrkercken an wohlgelegenen Oerden stan, woridt gelegen is, vor dem Chore, dat de Predigstoel, Altar unde Döpe, Geist, Blodt unde Water (1 Joh. V.) under einander sick Tüchenisse geven unde Christum predigen. De Kerckveder effte diaconi schölen de Fünten mit aller Ehrlicheit reinlick holden unde bekleden. Wor de Gebrück noch is, dat Kindelbere mit groten Gastebaden geholden werden, welckere doch de Avericheit affthoschaffende sick schal bevlitigen, schölen de Prediger des Gondages vor Middage nicht döpen, sunder ersten up den Avendt na dem lesten Sermone. Hyraver schal de Avericheit holden, der Sünde jegent drüdde Gebodt tho weren. Up de Werckeldage kan de Döpe geschehen vor edder na Middage up eine bequeme Stunde, alse idt de Superintendenten mit der Avericheit unde Pastoren vor gudt ansehen. Wenn uneelike Kinder thor Döpe gebracht werden, daraver vaken grote Unrichticheit bi der Döpe vorvelt, schal de Prediger van der Babemömen, wo idt nicht rede kundt is, erkundigen, weme dat Kind hörot. So idt noch nicht indidaar is, schal idt de Prediger nicht sprengen, sunder densülvigen, de genömet is, thor Dope vormanen. Wat heemlick bliven kan, schölen Prediger, so vele mögelick is, thodecken, der Sünder Bekeringe unde nicht eren Ungelimp vor der Werlt söken. Wo idt överst notorium wert, procederet men na Inholdt der Kerckenordeninge. Den uneelliken Kindern schal men de Döpe umme der Olderen Sünde willen, wenn rede de Vader nicht kundt edder nicht angetöget würde, nicht vorseggen. — Wenn ein Kindt tho döpen is, schal men mit einer Klocke ein Tecken geven, dat neven den Badderen unde den, da bi en sint, ock andere fromme Christen thom Gebede sick vorsammelen. Idt schal ock de Paştor jedoes Ordes na Gelegenheit eine gewisse Stunde, wenn men döpen schal, bestimmen, up dat de Prediger unde de Badderen mit den Anderen sick darna richten".

Und in der KO. Hz. Albr. d. Alt. von Preußen: „Die Kindlein sollen auch nicht etliche Tage ungetaufft gelassen werden; denn solches gefährlich und Gottes Versuchung ist. Derhalben soll die Tauff auf keine gewisse angesetzte Tage nach Gefallen der Priester oder der Freundschaft gerichtet werden, weil solchs bei Etlichen als ein Zeichen des Gepränges oder des Geizes gespüret wird, dazu auch die gewisse Erfahrung etlicher schrecklicher Geschichten, so diesfalls sich begeben, angezeigt und bezeuget".

Churf. Joh. Georg II. revid. synod. Generaldekret (1674) endlich verordnet, daß „bei Strafe um ein gut halb Schock oder mehr ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniß kein Kind über einen oder zwei Tage ungetauft gelassen werden soll"; und die Weim. verb. KO. sagt: „Wenn die Taufe am andern Tage nicht bestellet würde, sollen die

Pfarrer gebührende Erinnerung und ernſtliche Vermahnung thun, auch ſolches und was darauf folget dem Conſiſtorium zur Beſtrafung anzeigen".

§. 140.

Durch ihr Dringen auf Vornahme der öffentlichen kirchlichen Taufe möglichſt bald nach der Geburt der Kinder ſuchte unſere Kirche, abgeſehen von den bemerkten anderen Uebelſtänden, welche ſie der Taufverzögerung theils zum Grunde liegen theils folgen ſah, nicht blos der Gefahr des Abſterbens vieler Kinder im ungetauften Zuſtande kräftigſt zu begegnen, ſondern zugleich auch die Jach- oder Nothtaufe zu einer ſeltenen Erſcheinung zu machen und innerhalb der ihr gebührenden Gränzen zu halten.— Daß ſie die Nothtaufe durch Laien nicht als divino jure ungültig betrachten und aus der Spendung des Sakramentes durch die Hand eines ordentlich berufenen Kirchendieners nicht eine Forderung der göttlichen Heilsordnung machen konnte, ohne ihrem eigenſten Sinne und Geiſte zuwider einen unevangeliſchen und ceremonialgeſetzlichen Unterſchied zwiſchen einem chriſtlichen Prieſter- und Laienſtande aufzurichten, ſo wie auch daß ſie für das Recht der fraglichen Laientaufe in ihrer menſchlichen Kirchenordnung gebührenden Raum laſſen mußte, wenn ſie dieſe nicht mit der göttlichen Heilsordnung in Widerſpruch verſetzen und, ſtatt zum Dienſte, zum Schaden und Nachtheile derſelben gebrauchen wollte, — alles dies haben wir in unſerem erſten Theile §§. 9 und 24 bereits nachgewieſen. Aber eben ſo haben wir am angeführten Orte auch das Recht und die Pflicht der Kirchenordnung kennen gelernt, die Laientaufe auf wirkliche Nothfälle zu beſchränken. Mit freudigem Bewußtſeyn können wir nun ſagen, daß unſere Kirche in ihren alten Ordnungen nach allen dieſen Seiten hin ganz auf der Bahn des Rechten ſich erhalten hat. Sie verbot die Laientaufe nicht, ſie erkannte das göttliche Recht und unter gewiſſen Umſtänden auch die gebieteriſche dringende Pflicht derſelben bereitwilligſt an; aber ſie ſuchte dieſelbe doch immer auf die Gränzen einer ſeltenen Ausnahme von der allgemeinen Regel zu beſchränken und möglichſt entbehrlich zu machen. Sie verlangte deshalb, wie geſagt, daß das Kind möglichſt bald nach der Geburt zur Taufe gebracht werde. Sollte dies wegen Krankheit oder Schwachheit des Kindes nicht geſchehen können,

ſo forderte ſie zunächſt ſchleunigſte Herbeirufung des Geiſtlichen und nur, wo dieſer in der Eile nicht zu haben oder beim Warten auf ſeine Ankunft das Sterben des Kindes im ungetauften Zuſtande zu befürchten wäre, machte ſie die Vornahme der Jachtaufe durch einen Laien zur Pflicht. Manche KOO., z. E. die Han. K. und Sch. O., enthalten eigene, nach Bedürfniß der verſchiedenen Fälle längere oder kürzere Formulare für die vom Geiſtlichen zu vollziehende „Jachtauff zu Hauß"; alle aber dringen auf öftere Belehrung des Volkes nicht blos über das Weſen des Sakramentes, ſondern auch über die Gründe der kirchlichen Ordnung hinſichtlich der Ertheilung deſſelben und verlangen, daß eben ſo einerſeits vor unnöthigem und voreiligem Schreiten zur Jachtaufe gewarnt, wie andrerſeits zur Vornahme derſelben in wirklichen Nothfällen Anweiſung ertheilt werde. Ferner wollen alle, daß die Jachtaufe, wo nur immer möglich, nicht ohne anweſende oder herbeigerufene Zeugen ſowie auch nicht ohne vorhergehende kurze Anrufung Gottes vorgenommen werde; und hinſichtlich des Miniſteriums derſelben wird dem männlichen Geſchlechte im Allgemeinen der ihm gebührende Vorzug eingeräumt, ohne das weibliche auszuſchließen. Sehr gut äußert ſich in dieſer Beziehung das Nürnb. Agendb. in dem unter §. 142. II. mitzutheilenden Formular für die kirchliche Confirmation der Jachtaufe. — Daß trotz dem in thesi dem männlichen Geſchlechte immer eingeräumten Vorzuge dennoch die Hebammen die gewöhnlichen ministri der Jachtaufe wurden, hatte ſeine guten Gründe. Einmal ſind ſie bei eintretender Gefahr immer am erſten zur Hand und wiſſen das wirkliche Vorhanden- oder Nichtvorhandenſeyn derſelben am beſten zu beurtheilen; und dann hat man an ihnen auch gewiſſermaſſen amtliche Perſonen, welche man für den fraglichen Zweck genau inſtruiren kann und bei denen man alſo ſowohl darum, als weil ſie nicht wie die Angehörigen des Kindes leicht beſtürzt werden können, am meiſten einer rechten, gültigen und unanſtößigen Vornahme der Handlung ſicher iſt.

§. 141.

Wie aber unſere Kirche vom Anfange an ganz auf der Bahn des Rechten war, wenn ſie es für ihre dringende und gebieteriſche Pflicht hielt, jedem in ihrem Schooße gebornen Kinde den Zugang zum

Sakrament der Taufe zu verſchaffen, ſo war ſie andrerſeits, wie wir Bd. I. §. 23 geſehen haben, nicht minder in ihrem Rechte, wenn ſie die Erlaubniß zur Ertheilung der Jachtaufe auf infantes vivos et natos beſchränkte und das kath. Taufen noch „ehe Gott die Frucht und Mutter von einander geſchieden hat" unterſagte. Eben ſo haben wir §. 19. nachgewieſen, daß ſie, nicht minder wie jedes Verſäumniß, jede Wiederholung der Taufe, jede Schändung des Sakr. durch Wiedertaufe ſorgfältigſt vermeiden mußte. Sie that dies, indem ſie vor jedem öffentlichen Taufakte ausdrücklich fragen ließ, ob das Kind nicht etwa vielleicht ſchon zu Hauſe jachgetauft worden ſey. Das Verbot, jachgetaufte Kinder, an welchen das Sakr. nach Materie und Form nachweislich bereits vollſtändig und ordentlich zum Vollzug gekommen iſt, noch einmal zu taufen, ſprechen alle unſere alten KOO. mit der größten Entſchiedenheit aus. Nur darin konnten wir ihnen oben (§. 19.) nicht Recht geben, daß ſie, mit Ausnahme der Renovatio eccl. Hass. v. J. 1526., alle gegen jede bedingte Taufertheilung ſich erklären und jede nur nicht ſicher bezeugte Taufhandlung ohne Weiteres als gar nicht oder doch nicht gültig vollzogen betrachten. „Würden aber die Leute, ſo das Kindlein zu der Tauffe bringen", — heißt es in der Ag. Hz. Heinr. z. S., und weſentlich eben ſo in allen anderen proteſt. KOO., — „auf des Pfarrherrn Frag ungewiſſe Antwort geben und ſagen, ſie wüßten nicht, was ſie gedacht, vielweniger was ſie geredt oder gethan in ſolcher großen Noth (als denn zuzeiten zu geſchehen pflegt), ſo mach man nicht viel Diſputirens, ſondern nehme das Kind als ungetaufft und fordere es zur Tauff, alſo wie man alle Ungetauffte zur Tauffe zu fordern und zu tauffen pflegt. Und wenn man die Gebete ſammt den Exorciſmis geſprochen und die Kinder durch die Pathen dem Teufel entſagen und des Glaubens Bekenntniß hat thun laſſen, alſodann tauffe der Pfarrherr die Kinder ohne alle Condition im Namen des V., des S. und des h. G.".

Dürfen aber jachgetaufte Kinder nicht zum zweiten Male getauft werden, ſo iſt hinſichtlich ihrer Taufe, wenn ſie am Leben bleiben, doch ganz entſchieden das Bedürfniß eines kirchlichen Explorations-, Confirmations- und Benediktionsaktes vorhanden. Wie ſich über die Natur und den Zweck dieſes Aktes Luther ſelbſt, und wie ſich nach

dem Vorgange der Braunschw. Wolfenb. die Niedersächs. KO. darüber ausspricht, haben wir Bd. I. S. 136. bereits angegeben. Fast in allen unseren alten KOO. findet er sich durch besondere Formulare vertreten vor. Eine vergleichende Zusammenstellung dieser wollen wir im folgenden §. unseren Lesern darbieten.

§. 142.

Formulare für die kirchliche Confirmation der Jachtaufe.

I.

(Ag. Hz. Heinr. und Chf. Aug., ChBraud., Otth. I., Mecklenb., Wittenb., Liegn., Hess., Braunschw., Oldenb., Pomm., Lipp. Dtm., Niedersachs., Magdeb., Nass., Breub., Cob., Weim., Goth., Hlbbgh.).

L. Freunde in Christo! Weil wir allesammt in Sünden unter Gottes Zorn zum ewigen Tod und Verdammniß geboren werden und kein ander Mittel haben, dadurch wir der Sünden los, für Gott gerecht und selig werden mögen, denn durch unsern einigen Mittler und Heiland J. Chr., und dieses gegenwärtige Kindlein in solchen Nöthen auch steckt*), so frage ich euch, ob es dem Herrn Christo zugetragen und durch die Tauff auch einverleibt sey oder nicht?

Wird nun geantwortet Ja, so frage der Pfarrherr ferner:

Durch wen ist solchs geschehen, und wer ist dabei gewesen?**)

Spricht dann Jemand: Die und die Personen N. und N. sind dabei gewesen, und die Person hat dem Kinde die Tauffe gegeben. Darauf frage der Pfarrherr weiter:

---

*) Diese Einleitung der ersten Frage findet sich Braunschw., Oldenb., Pomm. und Niederf. nicht. Pomm. läßt zuerst nach dem Namen des Kindes fragen und denselben geben, wenn er nicht schon bei der Nothtaufe ertheilt worden ist, Niederf. aber schaltet den Akt der Namengebung vor der lectio evangelii ein, und hat die Fragen in folgender Ordnung: Ist das Kind getaufft? Womit ist es getaufft? Mit was Worten ist es getaufft? Wer hat es getaufft? Habt ihr auch dabei gebetet? Wer ist dabei an und über gewesen? Wisset ihr, daß diesem also in Wahrheit geschehen sey?

**) Diese Frage mit ihrer Antwort übergeht die Breub. KO.

Habt ihr auch den Namen des Herrn angerufen und gebetet?

Und wird geantwortet: Ja, wir haben Gott angerufen und das h. V. U. gebetet, ſo frage er weiter:

Womit habt ihr getaufft?

Antwortet man dann: Mit Waſſer, ſo frage er:

Mit was Worten habt ihr getaufft?

So man dann ſagt: Ich taufe dich im Namen des V. ꝛc., ſo frage er endlich:

Wiſſet ihr, daß ihr der Wort nach dem Befehl Chriſti gebraucht habt?*)

Und wo ſie darauf antworten: Ja, wir wiſſens, ſo ſagt er:

Nun, m. l. Fr. Weil ihr denn im Namen und auf den Befehl unſers lieben Herrn Gottes ſolchs Alles gethan, ſo ſage ich, daß ihr recht und wohl gethan habt; ſintemal die armen Kindlein der Gnaden bedürfen und unſer Herr J. Chriſtus ihnen dieſelbige nicht abſaget, ſondern ſie aufs allerfreundlichſte dazu fordert**); wie ſolches der nachfolgende Text des h. Evangelii tröſtlich bezeuget, welchen der Evangeliſt **Marcus c. X.** alſo beſchrieben hat:

Und ſie brachten Kindlein — — — — und ſegnete ſie.

Und weil wir aus itzt gehörten Worten unſers Herrn Chriſti deß gewiß und ſicher ſind, daß dies Kindlein zum Reich der Gnaden auch angenommen, wollen wir bitten, daß es darinnen möge zur ewigen Seligkeit beſtändig erhalten werden. Laſſet uns beten:***)

---

*) „Wiſſet ihr das gewiß, daß ihr mit Waſſer getaufft und die Worte gebrauchet: Im Namen des V., des S. und des h. G.?" — Pomm.

**) Die Pomm. KO. ſchaltet hier mit den Anfangsworten: Wir ſollen aber zu Herzen nehmen ꝛc. als Uebergang zur lectio evangelii die Vermahnung der Brand. Nbg KO. und des Agdb. Beit Dietr. (S. Nro. II.) ein. — Niederſ. aber hat: „Dieweil ihr beſtändiglich und wiſſentlich bezeuget und allhie für Gott ausſaget, daß dieß Kindlein nach dem Befehl Chriſti mit Waſſer ſey getaufft worden in dem Namen des V., des S. und des h. G., ſo zeuge ich, daß ihr hieran recht gethan und das Kind eine rechtſchaffene Taufe empfangen habe, und keiner anderen Taufe ferner bedürfe. Laſſet uns hören das h. Evang." ꝛc..

***) Pomm., Niederſ., Naſſ. und Breub. laſſen hier zuerſt das V. U. beten.

Der allm. Gott und Vater unſers Herrn J. Chr., der dich durchs Waſſer und h. Geiſt anderweit geboren und dir all deine Sünde vergeben hat, der ſtärke dich mit ſeiner Gnade zum ewigen Leben. Amen.*)
Friede ſey mit dir!**)

II.

(Brand. Nbg. KO. v. 1533, Agendb. Veit Dietr., Rothenb. KO., Bayreuth. Ag., Nürnb. Agdb. 1639.)

Die Perſon, ſo das Kindlein getauft hat, ſoll gefragt werden: 1) ob das Kind vollkommen geboren geweſen ſey, da ſie es getauft hat, oder nicht, 2) ob es mit rechtem natürlichem Waſſer getauft ſey, und 3) was man für Worte dazu geſprochen habe? So nun in ſolchem Allem rechte Ordnung gehalten, und kein Mangel befunden wird, ſoll das Kind keineswegs wiedergetauft, ſondern der Chriſtengemeinde, die ſammt dem Kinde bei der Kirchen verſammelt, auf ſolche Weiſe befohlen werden, wie folgt:

---

*) Pomm., Niederſ., Cob., Weim., Goth. und Hlbbgh. führen vor dieſem Gebetswunſche das der Würtemb. KO. entnommene Gebet: Allm. Gott und Vater unſers Herrn J. Chr., der du dies Kind durchs Waſſer ꝛc. auf, und zwar ſo, daß die zwei zuerſt genannten beide nach einander ſprechen, die anderen aber zwiſchen beiden die Auswahl laſſen. — Goth. und Hlbbgh. laſſen nach dem Gebete oder Votum und vor dem: Friede ſey ꝛc. das V. U., Niederſ. aber das: Der Herr behüte deinen ꝛc. ſprechen, welches Pomm. auch hat, aber nicht hier, ſondern zwiſchen dem V. U. und dem anderen Gebete. — In der Breub. KO. folgt auf die Segnungsformel: Der allm. Gott und Vater ꝛc. das Dankgebet nach der Taufe: Allm. Gott und Vater, wir ſagen dir Lob und Dank ꝛc. (§. 113. B. 11.).

**) „Der Friede des Herrn ſey mit dieſem Kinde und mit uns alleſammt in Ewigkeit. Amen. Gehet hin im Frieden des Herrn." — Naſſ. „Der Fr. d. H. ſ. m. d. K. und mit uns allen. Amen. Hierauf folget der Segen." — Breub.

Pomm. hat zum Schluß auch den gewöhnlichen Kirchenſegen, zuvor aber noch folgende Vermahnung: „Gi Vadderen unde Fründe! Dewile wi nu gewiſſe ſint, dat dit Kindt recht gedöfft is unde van Gade in dat Rike der Gnaden angenamen, ſo vormane ick juw, dat gi juw ſiner alſe eines waren Ledemates unſers Herrn J. Chr., dem ock de Engele Gades denen, in warer chriſtliker Leve annemen, dat idt in Erkenntniſſe unde Früchte Gades upertagen werde, den hilligen Catechismum lere unde, alſe idt dem Düvel unde alle ſinem Weſende affgeſecht hefft dorch de Döpe, mit Hülpe des h. Geiſtes vele Frucht bringe."

*Ihr Allerliebſten! Nehmet zu Herzen, wie große Gnade und Barmherzigkeit Gott an uns in der Taufe thut, da er ſeine Freundlichkeit und Leutſeligkeit gegen uns erzeigt, und uns nicht um Gerechtigkeit willen der Werke, ſo wir gethan, ſondern nach ſeiner Barmherzigkeit durch das Bad der Wiedergeburt und Verneuerung des h. G. ſelig macht. Denn er allda in Kraft des Worts durch ſeinen Geiſt tödtet, vertilget und

---

*) Statt dieſer Anrede, welche, wie bemerkt, auch dem Formulare der Pomm. KO. einverleibt worden iſt, hat das Nürnb. Agdb. folgende, hauptſächlich die Rechtfertigung der Laientaufe im Auge habende: „Geliebte im Herrn! Der Apoſtel Petrus vermahnet in ſeiner erſten Epiſtel cap. 2.: Bauet euch zum geiſtlichen Haus und zum h. Prieſterthum. Da hören wir, daß alle Chriſten geiſtliche Prieſter ſind. Wie auch Apoc. 5. die 24 Aelteſten rühmen, das Lämmlein Gottes hab uns zu Königen und Prieſtern gemacht. Und zwar dies muß ſowohl von Weibern als von Männern verſtanden werden; denn „hie iſt kein Mann noch Weib, ihr ſeyd allzumal Einer in Chriſto Jeſu, ſpricht Paulus Gal. 3. Sind wir nun alle Prieſter, ſo möchten wir wohl auch alle prieſterliche Werke verrichten, als lehren, taufen und dergleichen. Weil aber nicht ein Jeder es warten kann, noch dazu geſchickt und tüchtig iſt, ſo hat die chriſtliche Kirch Ordnung halben aus dem männlichen Geſchlecht etliche gewiſſe Perſonen zu Prieſtern ausgeſondert und ihnen das Lehramt öffentlich zu verwalten befohlen. Daher denn 1. Cor. 14 ſtehet: Eure Weiber laſſet ſchweigen in der Gemeine. Jedoch in einem ſonderlichen Nothfall, wenn das Kindlein gar ſchwach und zu befahren, daß, ehe man eines ordentlichen Kirchendieners mächtig werden kann, es ohne Taufe ſterben möchte, iſt auch gottſeligen Männern und Frauen das Sakrament der h. Taufe nach Chriſti Einſetzung zu verrichten erlaubet; inmaſſen Zipora, Moſis Weib, ihren Sohn eilend beſchnitt, da ihn der Herr tödten wollte (Exod.). Alſo iſt nun auch gegenwärtiges Kindlein von wegen deſſen, daß es nach der Geburt ſich ſchwach befunden, durch die Hebamme (oder eine andere chriſtliche Manns- oder Weibsperſon) im Namen Gottes des V., des S. und des h. G. mit rechtem natürlichem Waſſer getauft, und ſind wir anjetzo bei einander verſammelt, nicht daß wirs noch einmal taufen ſollten oder an ſeinem Glauben, welchen Gottes Geiſt auch verborgenerweis in den unmündigen Kindern wirket (Matth. 18.), etwa zweifelten, ſondern zu dem Ende, damit es heut oder morgen ſolch ſeiner Tauff und Glaubens ein öffentlich Zeugniß haben und durch unſer andächtig Gebet dem Herrn Chriſto ferner fürgetragen werden möge; welches aus chriſtlicher Lieb wir ihm zu erzeigen ſchuldig. Darum vernehmet das h. Evang., welches der Herr als einen reichen Segen über die kleinen Kindlein geſprochen und Marcus X. mit folgenden Worten beſchrieben hat: Zu der Zeit brachten ſie Kindlein ꝛc.“

abwäschet Alles, das uns zu Sündern macht, beflecket oder verdammt; gleich als er im rothen Meer die Feinde seines Volks ersäuft, und in der Sündfluth alles Fleisch bis an acht Seelen, die erhalten wurden, vertilget. Also macht uns auch dieses Wasserbad im Worte Gottes selig; nicht das Abthun des Unflats am Fleisch, wie im leiblichen Waschen äußerlich geschieht, sondern die Zusagung Gottes, der Bund eines guten Gewissens mit Gott durch die Auferstehung Christi, dadurch wir in Kraft des göttlichen Bunds in unserm Gewissen gereinigt und versichert werden, beide mit Gottes Wort und äußerlichen Wahrzeichen, daß alles das aufgehebt, todt und abe oder vergeben soll seyn, so uns beflecken und verdammen mag. Wir sind auch im Gewissen frei, ledig und sicher, daß wir mit Gott vereinigt im Bund stehen und uns nichts zur Verdammniß soll gereichen. Dagegen sollen wir auch die vergebene Sünde meiden und derselbigen gleich todt (erstorben) seyn. Denn alle, die wir getauft sind, sind in den Tod J. Christi getauft. So sind wir je auch mit begraben durch die Tauff in den Tod, und also der Sünden und ganzem altem Leben abgestorben und zu Ruhe gestellt, daß uns nichts verdammen noch von der Huld Gottes absondern möge. Darum sollen wir nun Gott billig danken und um seine unaussprechliche Gnade loben; darneben aber auch ernstlich und andächtiglich bitten, daß er sein angefangenes Werk vollbringen wolle an uns und allen denjenigen, so zur h. Taufe berufen und gebracht werden, sonderlich aber an diesem (getauften Kindlein) seinem Diener, so im Namen des V., des S. und h. G. mit dem Wasser nach dem Befehl Christi getauft ist (seinem Diener, den er zur Gnad seiner Tauff berufen und gebracht hat. Sprecht ein V. U. — Br. Nbg. KO.*)).

Daß wir aber desto gewisser können bitten, so höret zuvor das Evang., da sich unser Herr J. Chr. gnugsam vernehmen läßt, daß er sich der Kinder annehmen wolle; derohalben wir desto besser (eifriger) für sie zu bitten haben.

---

*) Die Brand. Nbg. KO. v. 1533 läßt also das V. U. gleich auf die Vermahnung folgen. „Darnach", heißt es weiter, „soll er das Evangelium lesen und zuletzt also beschließen: Der Herr behüt deinen Eingang ꝛc. Der Fried sey mit dir. Amen; oder aber: Der allmächtige Gott und Vater unsers ꝛc."

Der Evang. Marcus ſchreibt alſo: Zu der Zeit brachten ſie Kindlein zu Jeſu ꝛc..

Auf ſolche Zuſagung und gewiſſen Troſt laßt uns mit Andacht für dieſes Kindlein ein Vater unſer beten.

Nach dem Gebet ſegne er das Kindlein mit dieſen Worten:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten. Amen.*)

Der Friede (des Herrn — Nürnb. Agdb.; des Herrn (+) — Bayr.) ſey mit dir. Amen.**).

III.

(Schw. Hall 1543 und 1771.)

[Unſer Anfang ſey im Namen Gottes des V. und des S. und des h. G. Amen. 1771.]

Das fürgetragene Kindlein iſt in einer Eil ſeiner Schwachheit halber daheim im Haus in dem Namen (Gottes) des V. und S. und h. G. nach der Ordnung Chriſti getauft worden (ſoll derohalben fürohin nicht mehr äußerlich getauft werden 1543). Aber auf daß es (heut oder morgen ſolcher ſeiner Taufe und Glaubens ein öffentlich Zeugniß, — 1771) auch in dieſer Welt unter uns einen unterſchiedlichen Namen habe, ſo ſoll es N. genennet ſeyn. Darum ermahne ich euch durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum, daß ihr dieſen N. für ein recht Glied der

---

*) „Der Herr ſegne und behüte dich; der Herr behüte dich vor allem Uebel; der Herr behüte deinen Eingang ꝛc. — Nürnb. Agdb.

**) „Darauf ſoll die Dankſagung und Vermahnung an die Gevattern geleſen und mit dem gewöhnlichen Segen beſchloſſen werden:

Ihr Andächtigen in Chriſto Jeſu unſerm Herrn! Demnach der barmherzige Gott nach ſeiner unausſprechlichen Barmherzigkeit dieſes Kindlein zur Tauff ſeines lieben Sohnes J. Chr. gnädig hat kommen laſſen, alſo ſollen wir ihm von Grund unſers Herzens Lob und Dank ſagen und bitten, daß er ihm dies Kindlein ferner in allen Gnaden wolle laſſen befohlen ſeyn. Erhebt demnach eure Herzen mit mir, und laßt uns Gott danken und alſo beten:

Allm. barmh. Gott und Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, wir ſagen dir Lob und Dank ꝛc. (Siehe §. 113. B. 11.).

Ich ermahne euch in Kraft chriſtlicher Lieb ꝛc. (Siehe §. 112, 19. A).

Der Herr ſegne euch ꝛc.“ — Nürnb. Agdb.

christlichen Kirchen erkennet, auch unsern Herrn Gott fleißig bittet, daß er wolle die Gnade, durch den Tauff in diesem N. angefangen, gnädiglich mehren und ihn zur rechten Frommkeit und ewigen Seligkeit erhalten.

Lasset uns also beten:

Allm. ewiger Gott Vater, der du durch die Sündfluth nach deinem strengen Gericht — — — — — geheiligt und eingesetzt hast (Siehe §. 111. Nr. 6. A.): wir bitten dich durch dieselbe deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen N., der die Gabe deiner Tauff empfangen, im rechten Glauben und Gnad des h. Geistes erhalten, daß er, nachdem an ihm durch die heilsame Sündfluth Alles, was ihm von Adam Verdammliches angeboren, ersoffen und untergegangen ist, in der Arche der Christenheit trocken und sicher bleibe, deinem Namen allzeit brünstig im Geist und fröhlich in Hoffnung zu dienen; auf daß er mit allen Gläubigen dein verheissen ewig Leben erlange durch J. Chr. unsern Herrn. Amen.

Betet und sprechet (aus glaubigem Herzen 1771) das h. V. U.

(Hier kniet der Geistliche nebst den Taufpathen vor dem Altar, und wird ein stilles V. U. gebetet — 1771.). Und so man vom Gebet aufstehet, spreche der Priester:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

(Hierauf folgt das gewöhnl. Dankgebet nach der Taufe, welches diesmal auf dem Altar zu sprechen ist; dann die Erinnerung an die Gevattern und der gewöhnliche Kirchensegen — 1771.)

IV.

(Würtemb., Mümpelg., Otth. III., Albr. sen., Oesterr., Chf. Ludwig, Pfgr. Wolfg., Bad. (1556 — 1720), Han. Lchtb. und Han. ern. K. u. Sch. O., Straßb., Lützelst., Nördl., Hohenl., Wild und Rhgr., Ulm.)

Zum Ersten frage der Kirchendiener die Hebamme, wie und mit was Worten das Kind getauft, und wer dabei gewesen. Darnach verhöre er auch die andern, so dabei gewesen, welcher Gestalt das Kind getauft sey. So er dann befindet, daß recht in dem Namen Gottes des V., des S. und h. G. getauft worden sey, soll er gegen die Versammlung der Kirchen sprechen:

L. Fr. Das Kindlein, uns hie fürgebracht, ist seiner sorglichen Schwachheit halben daheim im Haus in dem Namen Gottes des V.,

S. und h. G. nach der Ordnung Christi getaufft worden. Hierauf, daß das heilig hochwürdig Sakr. des Tauffs nicht geschändt noch Gottes Wort, dabei geführet, für ein Spott gehalten werde, soll es bei dem empfangnen Tauff bleiben und nicht wieder getaufft werden. [Und nachdem es noch kein Namen hat, soll es N. genannt werden.] Darum sollen und wollen wir uns dieses N. als eines rechten Glieds unsers Herrn Jesu Christi und seiner h. Kirchen annehmen. Wir wollen auch hören das Evang., darin sich unser Herr Christus der Kindlein auf das freundlichst annimmt, damit wir erinnert werden, was wir von den Kindern halten sollen. Also schreibt Marc. cap. X.:

Sie brachten Kindlein zu Jesu — — — — und segnet sie*).

Dieweil wir nun aus jetzt gehörten Worten unsers Herrn Christi des gewiß und sicher sind, daß die Kinder, so Christo zugetragen, ihm gefällig sind, und nun dieses Kind dem Herrn Christo durch den Tauff auch überantwortet, und wir verhoffen, daß es zum Reich der Gnaden angenommen und nun ein Kind des Allmächtigen und ein Gliedmaß unsers Herrn Jesu Christi worden ist, dem die Engel Gottes dienen: so wollets auch dafür halten und euch kein Mühe noch Arbeit verdrießen lassen, jeder nach seinem Beruf und Verwandtschaft mit diesem Kind, es dem Herrn aufzuziehen und zu unterweisen, daß es lerne halten, was uns der Herr zu halten befohlen hat. Daran ihr Aeltern, Verwandte und Gevattern für euch selbst keinen Fleiß sparen und es in die Kirchen zu dem Catechismo fleißig schicken sollet, sobald es des Alters und Verstands halber fähig seyn mag, damit es wohl und gründlich erkennen lerne, was großer und unaussprechlicher Gnaden und Gaben ihm von Gott im heiligen Tauff geschenkt und übergeben sind, und aus dem dann seinen Glauben in der Gemeine Gottes selbst gern bekenne und verjahe, sage ab dem Teufel und der Welt mit allen ihren Werken und Lüsten, ergebe und stelle sich dar dem Herrn und seiner h. Kirchen im ganzen Gehorsam seines h. Evang., bleibe und lebe in unserm Herrn Christo bis an das Ende, bringe als ein lebendigs Glied Christi und fruchtbare Reb, die an dem Rebstock Christo ge-

*) „Hierauf folgt die Bekenntniß des Glaubens und dann folgende Vermahnung" — Lätzelt.

ſund bleibt, viel Frucht zum Preiß Gottes und Beſſerung ſeiner h. Kirchen. (Amen.) *)

Hierauf laſſet uns alſo beten:

Allm. Gott und Vater unſers lieben Herrn Jeſu Chriſti, der du dies Kind durchs Waſſer und h. Geiſt anderwärts geboren und ihm alle Sünde vergeben haſt: ſtärke es nun mit deiner Gnade, mehre in ihm deinen h. Geiſt, daß es an Leib und Seel ſeliglich aufwachſe und in dem neuen göttlichen Leben, dazu du es nun geboren haſt, zunehme; und gib ſeinen Aeltern und uns Allen, daß wir dir hiezu an dieſem Kind getreulich und ſeliglich dienen, damit auch durch es und uns Alle dein göttlicher Name immerdar geheiliget und dein Reich erweitert werde durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum. (Amen.) **)

Und zum Beſchluß ſage er:

Der Fried des Herrn ſey mit dir und mit uns allen. Amen. ***)

V.

(Brandenb. Nürnb. KO. — Hof 1591.)

Der Kirchendiener ſoll vor der chriſtlichen Gemeine diejenige Perſon, ſo das Kind getauft, befragen:

*) „Unter Verleſung dieſer Agenden, und ehe der Pfarrer anfängt das folgende Gebet zu ſprechen, ſoll die Hebamme denjenigen Gevatterleuten, die das Kind bei der Nothtauf noch nicht gehebt haben, zu heben überreichen; wodurch ſie dann öffentlich zur Pflicht der Gevatterſchaft und ſich des Kindes auf alle Fälle anzunehmen obligirt werden" — Bad. 1729.

„Ihr Pfetter und Götteln, wollet ihr mit aller Treu und Fleiß dazu helfen, ſo antwortet Ja" — Han. vern. K. und Sch. O. und Wild- und Rhgrf. KO.

**) „Laßt uns ferner auch beten, wie uns unſer Herr Chriſtus zu beten gelehret und befohlen hat: Vater unſer ꝛc. — Nach dem Gebete ſegne er das Kindlein mit dieſen Worten: Der allm., ewige Gott, Vater unſers Herrn J. Chr., der dich N. von oben herab neu geboren hat durch das Waſſer und den h. Geiſt und hat dir alle deine Sünd vergeben, der behüte deinen Ein- und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten, und ſtärk und behalt dich mit ſeiner Gnad zum ewigen Leben" — Hohenl. KO.

Bad., Wild- und Rhgr. und Ulm. ſchließen das V. U. unmittelbar an das vorhergehende Gebet an.

***) Wild- und Rhgr. läßt darauf noch den gewöhnlichen Segen folgen, Bad. 1729 dieſen dafür eintreten. Ulm. hat den gewöhnlichen Segen mit darauf folgendem: Gehet hin im Frieden des Herrn.

1) ob das Kind vollkommlich geboren und ganz ledig von der Mutter gewesen, als man es getaufet?
2) was für Personen bei der Jachtauff gewesen, die davon können Zeugniß geben?
3) wie man das Kind getauft, und ob die Worte ausdrücklich gesprochen worden: Ich taufe dich im Namen Gottes des V., des S. und des h. G.?
4) ob man das Kind mit rechtem natürlichem Wasser getauft?
5) ob dem Kinde ein gewisser Name gegeben worden, und wie solcher Name heisse?

So nun dies Alles geschehen, kann der Prediger bei der christlichen Versammlung sprechen, wie folget:

Ihr Allerliebsten! Das hieher gebrachte Kind ist besorglicher Schwachheit halber zu Haus im Namen Gottes des V. und des S. und des h. G. nach Christi Ordnung getauft worden. Damit nun das hochwürdige Sakr. der Tauff nicht verunehret, noch das dabei geführte Wort Gottes für ein Spott gehalten werde, soll es bei der empfangenen Taufe verbleiben und nicht wieder getauft werden; wollen es auch als ein Glied unsers Herrn Jesu Christi und seiner h. Kirchen willig und gerne annehmen; sintemal solche Kinder göttlicher Gnade bedürfen, auch unser Heiland Christus dieselbe ihnen nicht versaget, sondern sie aufs allerfreundlichste zu sich kommen heisset, wie das h. Evang. ausweiset, da Marc. X. stehet:

Zu der Zeit brachten sie Kindlein ꝛc..

Dieweil wir nun aus jetztgehörten Worten unsers Herrn Jesu dessen gewiß und versichert sind, daß auch dies Kindlein zum Reich der Gnaden an- und aufgenommen, als danken wir dem grundgütigen Gott und bitten ihn um fernere Gnad und Wohlthat für das getaufte Kindlein:

Dankgebet.— Barmh. Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir danken dir, daß du deine Kirche noch täglich mehrst und dies Kindlein zur h. Tauff hast kommen lassen, wodurch es von Sünden abgewaschen und dem göttlichen Gnadenbund einverleibt worden ist, und bitten dich, du wollest solches angefangene Werk vollbringen auch an uns und allen denen, so zur christl. Tauff berufen und gebracht worden, sonderlich an diesem Kind N., welches empfangen die selige Tauff, damit es das versprochene Erbe im Himmel mit allen Heiligen dermaleinst erlangen möge durch Jesum Christum, deinen Sohn, in Kraft des h. G. Amen.

Betet darauf aus herzlicher Andacht, wie uns Christus gelehret: Vater unser ꝛc.

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten. Amen.

Der Friede des Herrn sey mit dir. Amen.

Darauf folget die bei der ordentlichen Tauff angezeigte Vermahnung des Kirchendieners an die Gevattern und Pathen:

Ich vermahne euch in Kraft der christlichen Liebe ꝛc. (Siehe §. 112. Nr. 19. A.).

VI.

(Speyer. Agenda v. J. 1700.)

L. Freunde und Christen! Ihr saget, daß dieses gegenwärtige Kindlein daheim im Haus von wegen seiner sorglichen Schwachheit sey getauft worden. Damit nun dieses Kindlein auch ein öffentliches Zeugniß seiner Taufe habe von der Gemeine Gottes, und wir auch neben euch, so mit und dabei gewesen, gewiß seyn mögen, daß dieses Sakr. nach der Ordnung Christi sey gereicht worden, so frage ich euch als ein ordentlicher Diener der christlichen Kirchen, ob ihr auch selbst in eurem Herzen für eine rechte wahre christliche Taufe haltet dasjenige, so ihr an diesem Kindlein aus christlicher Liebe gethan habt? Antw. Ja.

Habt ihr dann auch den Namen des Herrn bei der Tauff angerufen und das h. V. U. gebetet?

Wer hat das Kind getauft?

Wer ist dabei gewesen?

In weß Namen habt ihrs getauft?

Was habt ihr über das Kind gegossen?

Gel. im Herrn! Ihr höret allhie, daß dies gegenwärtige Kindlein seiner sorglichen Schwachheit halber daheim im Haus mit Wasser im Namen Gottes des V., des S. und des h. G. nach christlicher Ordnung sey getauft worden. Damit nun das Sakr. der h. Tauff nicht geschändet, noch Gottes Wort, dabei geführet, für ein Gespött gehalten werde, soll es bei der empfangenen Tauff bleiben, nicht wieder getauft werden, sondern wir wollen uns dieses Kindleins als eines rechten Glieds unsers Herrn J. Chr. und seiner h. Kirchen annehmen (Vgl. Wür-

temb.). Ihr aber als der Gevatter wollet in ſeinem Namen ſeiner Antwort geben.

Was habt ihr dem Kinde für einen Namen gegeben?

N. Widerſagſt du dem Teufel mit ꝛc.?

N. Glaubſt du an Gott den Vater ꝛc.

N. Glaubſt du an J. Chr. ꝛc.

N. Glaubſt du an den h. G. ꝛc.

Geliebte Gottes in Chriſto unſerm Herrn! Dieweil nun dieſes Kindlein von Gott dem himmliſchen Vater durch das Sakr. der h. Tauff in Chriſto Jeſu zu einem Kind Gottes und zu einem Glied ſeiner Gemeine iſt aufgenommen worden, befehle ich es euch anſtatt der chriſtl. Gemeine in euer Gebet.

Erhebet derohalben euer Herz und ſprechet alſo mit mir:

Allm., barmh. Gott und Vater, wir ſagen dir von Herzen Lob und Dank ꝛc. (Siehe §. 113. B. 11.).

Letzlich ſollen ſich die Aeltern und Gevattern ꝛc. (Siehe §. 113. G. 8.).

Der Herr ſegne euch und ꝛc..

§. 143.

Aus der Vergleichung der mitgetheilten Formulare ſpringt uns fürs Erſte wieder die trotz aller provinziellen Differenz unleugbar beſtehende weſentliche Einheit der altprotestantiſchen Kirchenpraxis recht deutlich in die Augen. Es gibt gewiſſe verſchiedene Grundtypen dieſer Praxis, um welche herum durch näheren oder ferneren Anſchluß verſchiedene Familien von Formularen ſich gebildet haben. Indem jeder dieſer Typen Eigenthümliches darbietet und gewiſſe Seiten der Handlung beſonders betont und hervorhebt, dienen ſie ſich unter einander gewiſſermaſſen zur Ergänzung. Auch ſehen wir, daß im Verlaufe der Zeit immer mehr eine gliedliche Handreichung, ein gegenſeitiger Austauſch, eine gemeinſame Auferbauung unter ihnen ſtattgefunden hat.

Als das weſentlich Gleiche tritt uns aus allen den vorliegenden Formularen das entgegen, daß die Handlung nicht ſowohl den Charakter einer Ergänzung, als vielmehr lediglich den einer kirchlichen Prüfung und Beſtätigung der bereits vollzogenen Taufe an ſich trägt. Die proteſtantiſche Praxis tritt hier in einen entſchiedenen Gegenſatz

zur katholischen. Was die kath. Kirche anbetrifft, so hat diese bekanntlich ihren eigenen „Ordo supplendi ritus omissos in baptismo“. Mit wenigen (oben §. 54. immer gleich bemerkten) Wortveränderungen läßt sie in diesem alle Katechumenatsakte mit den zu ihnen gehörigen Gebeten nachholen, damit kein Kind anders als das andere getauft erscheine. Auch die Exorcismen bringt sie demgemäß an den bereits getauften Kindern nachträglich zum Vollzug. Sie treibt den Teufel aus von denen, welche durchs Wasser und den h. Geist bereits wiedergeboren sind!*). — Durch solche katholische Praxis mußte sich das evangelische Sakramentsbewußtseyn des Protestantismus auf das entschiedenste abgestoßen und geärgert fühlen. Wenn die symbolischen Katechumenatsakte durch die Art und Weise, wie sie in der kath. Praxis auftreten, schon da, wo sie der Taufe vorhergehen, dem Sakramente nicht sowohl zur Zierde und Verherrlichung als vielmehr zum Abbruch gereichen, um wie viel mehr muß dies erst dann der Fall seyn, wenn sie nach geschehener Taufe noch vollzogen werden? Kein Wunder daher, wenn wir finden, daß im Gegensatze zu solchem vorgefundenen Verfahren die protest. Praxis, namentlich nach dem sächsischen Typus, den Benediktionscharakter des Aktes etwas stiefmütterlich behandelt und eines ergänzenden Handelns auch hinsichtlich der subjektiven, verpflichtenden Seite des Sakramentes mehr als billig sich enthalten hat.

*) „Overst de Prester schal nicht over dem so gedoften Kyndeken den Exorcismum lesen, den Düvel uthbannen, dat he nicht mit dem Lesen den hilgen Geist leştere, de gewislick by dem gedoften Kynde is“. — Braunschw. KO. 1528. Vgl. Pomm. KO. 1535. ꝛc.

§. 144.

Wesentliche Bestandtheile unserer kirchlichen Handlung sind: 1) das Zeugenverhör, 2) die kirchliche Erklärung über den gültig geschehenen Taufvollzug, 3) Gebet und Segen, 4) Hervorhebung der Taufverpflichtung. Jedermann bemerkt leicht, daß bei den Formularen Nro. I. der Schwerpunkt der Handlung auf die beiden zuerst genannten Punkte fällt, während der dritte sehr kurz behandelt wird und der vierte ganz ausfällt. In Nro. II. erscheint das Zeugenverhör mehr als vor der eigentlichen Handlung liegend, als Voraussetzung derselben, und auch die

kirchliche Gültigkeitserklärung der Jachtaufe tritt nicht als beſonderer Akt markirt, ſondern mehr nur verſteckt auf; dagegen aber macht ſich in Gebet, Segen und Vermahnung der Charakter der Benediktion und Verpflichtung entſchiedener geltend. Dem rechten Gleichgewichte nähern ſich alle Punkte von Nro. III. an.

§. 145.

Was das Zeugenverhör anbetrifft, ſo ſind die Hauptfragen, auf deren Beantwortung Alles ankommt, natürlich die, ob das Kind mit Waſſer, und ob es auf den Namen des V., des S. und des h. G. getauft worden iſt. Dafür, daß dies geſchehen, muß man ein ſicheres, beſtimmtes und zuverläſſiges Zeugniß haben, wenn man eine Taufe als gültig vollzogen betrachten ſoll. Es iſt daher nichts Ungehöriges ſondern etwas ganz in der Ordnung Seyendes, wenn wir dieſe Fragen in mehreren Formularen nicht blos einfach geſtellt, ſondern mit beſonderer Emphaſe wiederholt finden.— Die Frage, ob das Kind bei Vornahme der Jachtaufe ſchon ganz und vollkommen geboren geweſen ſey, kommt zwar nur Nro. II. und V. vor, iſt aber nichts weniger als unweſentlich und wird in den Formularen anderer Typen gewiß auch blos darum nicht geſtellt, weil ihr Inhalt als etwas nach proteſtantiſchen Grundſätzen ſich von ſelbſt Verſtehendes betrachtet wird. Wenn neben dieſen Fragen theilweiſe auch noch die auftreten: „Wer iſt dabei geweſen?“, „Habt ihr auch den Namen des Herrn angerufen und gebetet?“ und: „Iſt dem Kinde ein gewiſſer Name gegeben worden, und welcher?“, ſo ſtehen keineswegs alle auf Einer Linie. Die Kirche muß wünſchen, daß zur Jachtaufe immer mehrere Zeugen herbeigerufen werden. Aber es kann dies in einzelnen Fällen nicht möglich ſeyn, und eine Nothtaufe wird nicht für ungültig erklärt werden können, wenn nur Ein Zeugniß für ſie vorhanden iſt, das des Täufers, vorausgeſetzt daß dieſes ſelbſt ein beſtimmtes und ſonſt glaubwürdiges iſt. Eben ſo muß die Kirche verlangen, daß die Nothtaufe im gläubigen Gebetsaufblicke zu dem dreieinigen Gotte verrichtet werde; aber ſie würde gewiß wieder zu weit gehen, wenn ſie die Gültigkeit einer Jachtaufe von einem beſonderen, diſtinkten Gebetsakte dabei, und namentlich von dem Sprechen des V. U., abhängig machen

wollte. Was endlich die Namengebung anbetrifft, so brauchen wir darüber, daß diese kein wesentlicher Akt bei der Jachtaufe ist, wohl am wenigsten ein Wort zu verlieren. Wo hinsichtlich ihrer eine Frage gestellt wird, da geschieht es lediglich im Interesse, das noch nicht Geschehene nachholen zu können.

§. 146.

Hinsichtlich der kirchlichen Gültigkeitserklärung der vollzogenen Jachtaufe haben wir schon bemerkt, daß sich dieselbe in Nro. II. zu sehr versteckt, zu wenig distinkt und unmittelbar auftritt. Was die anderen Formulare anbetrifft, so haben wir nur wieder zu bedauern, daß auf die Einsetzungs- und Verheissungsworte des Sakramentes selbst dabei kein direkter Bezug genommen, der Begriff des „Zubringens zu Christo" zu sehr zur Alleinherrschaft erhoben, und demgemäß auch das „Evangelium von den Kindlein", wo nicht zur einzigen, doch zur hauptsächlichen biblischen Basis des Aktes gemacht wird. Wie viel natürlicher wäre es doch gewesen, zuerst die Einsetzungs- und Verheissungsworte zu recitiren, und auf dem Grunde dieser, mit Beziehung auf sie, sodann das Zeugenverhör anzustellen, und eben so auch die Gültigkeitserklärung der Taufe auszusprechen! Gar wohl hätte die Recitation der Einsetzungs- und Verheissungsworte aber auch das Mittelglied zwischen dem Zeugenverhör und der kirchlichen Bestätigung der Jachtaufe bilden können. Das Evangelium von den Kindlein kann unserer entschiedenen Ueberzeugung nach hier wie überall nur sekundär und subsidiarisch auftreten.

Ist die Jachtaufe als gültig anerkannt, so muß die Kirche weiter der doppelten Pflicht, einerseits der Fürbitte, Danksagung und Segnung und andrerseits der Verpflichtung des Täuflings und seiner Angehörigen Genüge leisten. In ersterer Beziehung geschieht Nro. I. offenbar zu wenig, indem blos das votum postbaptismale in Anwendung gebracht wird. Im Allgemeinen werden wir sagen können, daß die Gebete für unseren Akt um so besser und zweckmäßiger sind, je mehr sie als unmittelbar dem kirchlichen Taufformular entnommen sich darstellen. Zunächst muß man in dieser Hinsicht an das dortige Dank- und Bittgebet nach der Taufe sich gewiesen sehen; aber Nro. III. hat auch ein Gebet vor der Taufe sehr glücklich zu diesem Zwecke umgestaltet. Wenn

Nro. IV. das votum posthaptismale zu einem Gebete verwandelt, so geschieht wohl der Gebets-, aber nicht der Segnungsforderung recht vollständige Genüge. Wir wünschten, daß sowohl das votum posthaptismale als das: „Der Herr segne deinen" ꝛc., oder das: „Der Friede des Herrn" ꝛc. für den Zweck der Segnung gebraucht, und daneben ein davon unabhängiges Dank- und Bittgebet gesprochen und diesem Gebete das V. U. einverleibt, keineswegs aber der von der Segnung verschiedene Gebetsdienst auf das Sprechen des V. U. allein beschränkt würde.

Was endlich die Taufverpflichtung anbetrifft, so tritt sie in den mitgetheilten Formularen theils gar nicht, theils nur in Beziehung auf die Gemeinde, selten in näherer Beziehung auf die Gevattern und auf den Täufling selbst auf. Und doch ist gewiß dies gerade der Punkt, wo die Confirmation der Jachtaufe recht entschieden auch in ergänzender Weise auftreten sollte. — Nro. IV. erinnert die Gemeinde, die Gevattern und Angehörigen an ihre Pflichten hinsichtlich des Täuflings; aber dessen eigene Verpflichtung will zugleich einen Ausdruck haben. Nro. VI. bringt deshalb die gewöhnlichen, an den Täufling selbst gerichteten Abrenuntiations- und Bekenntnißfragen in Anwendung. Im Wesentlichen müssen wir ihm da Recht geben; nur nicht hinsichtlich der Form. Die Anrede an das Kind selbst scheint uns hier, nach bereits vollzogener Taufe, nicht mehr recht statthaft, wohl aber die Frage an die Gevattern (welche hier nicht weniger nothwendig sind, als anderwärts), ob sie in des Kindes Namen entsagen und bekennen ꝛc. — An den Akt der stellvertretenden Entsagung und Glaubensgelobung schließt sich hier, wie auf dem Gebiete des ordentlichen kirchlichen Taufvollzugs, die Verpflichtung der Taufpathen und der Gemeinde am natürlichsten an. Daß die Taufverpflichtung theils ganz übergangen, theils nur in sehr mittelbarer Weise in Form einer Taufvermahnung vollzogen, theils nur auf die Gemeinde und die Gevattern, nicht zugleich aber auch, wie bei der gewöhnlichen ordentlichen kirchlichen Taufe, auf den Täufling selbst dirigirt wird, darin müssen wir einen wesentlichen Mangel von Nro. I—V. erkennen, dem auch in Nro. VI. nicht in der rechten Weise abgeholfen wird.

Zweites Kapitel.

Das Katechumenat der Christenkinder.

§. 147.

Es wäre nicht ein Akt der rechten Hochschätzung und Würdigung sondern vielmehr ein Akt des gröbsten Mißbrauchs und der größten Beeinträchtigung des hochheiligen Taufsakramentes, wenn man auf seine Darreichung die kirchliche Thätigkeit in Beziehung auf Christenkinder beschränken und von ihm allein das Heil dieser erwarten zu dürfen glaubte. Es gehören, wie bereits wiederholt bemerkt wurde, für das μαθητεύειν der Christenkinder, welche am Leben bleiben und unter den Bedingungen und Verhältnissen der irdischen Existenz sich entwickeln sollen, die beiden zugleich und in Beziehung auf einander göttlich eingesetzten Gnadenmittel des βαπτίζειν und des διδάσκειν nicht weniger nothwendig und unzertrennlich zusammen, wie für das der Proselyten. Wie vor Geringschätzung der Taufe, hat man sich eben so sehr vor einer Allein- oder Ueberschätzung derselben zu hüten. Wo das διδάσκειν dem βαπτίζειν nicht vorherzugehen braucht und nicht vorhergehen kann, da muß es demselben um so gewisser nachfolgen.

§. 148.

Es ist dies nicht so zu verstehen, als ob die Kindertaufe als solche ein unvollständiger Akt, keine rechte und vollkommene Taufe wäre. Nicht das βαπτίζειν ist es, was hier als unvollständig erscheint und einer Ergänzung bedarf, wohl aber das μαθητεύειν, welches ja überall hinsichtlich der Erreichung seines Zweckes nicht auf βαπτίζειν oder διδάσκειν, sondern auf βαπτίζειν und διδάσκειν zugleich angewiesen ist. Der Schein einer Unvollständigkeit der Kindertaufe entsteht nur durch die Analogie der Proselytentaufe, mit welcher sich das μαθητεύειν abschließen kann, weil die Wirkung des βαπτίζειν bei ihr mit der des vorausgegangenen und begleitenden διδάσκειν coin-

cidirt. — Wo die katechetiſche Predigt und Zucht des Wortes vorhergeht, da wird das perſönliche Verhalten des Individuums zu dem realen Gnadenverhältniſſe präparirt, in das es durch die göttliche Handlung des Sakramentes zu dem dreieinigen Gotte verſetzt werden ſoll; wo aber die Taufe den Anfang macht, da wird zwar das genannte reale Verhältniß durch dieſelbe vollſtändig hergeſtellt, aber ſeine ſubjektive Aneignung und das ihm entſprechende perſönliche Sichverhalten des Individuums kann nicht ohne das nachfolgende *διδάσκειν* bewirkt werden. Beide Gnadenmittel müſſen alſo immer zuſammenwirken und ſtehen, weil in gemeinſamer Beziehung auf Einen Zweck, auch in gegenſeitiger Beziehung auf einander. Die Katecheſe bezieht ſich auf die Taufe, mag ſie derſelben vorangehen oder nachfolgen; aber ſie bekommt einen anderen Charakter, je nachdem das Eine oder das Andere der Fall iſt, je nachdem ſie zum Empfang der Sakramentsgnade zubereiten oder die bereits geſchehene göttliche Zueignung zu perſönlicher Aneignung bringen ſoll. Unſere Katecheſe darf es nie vergeſſen, daß ſie es nicht mit zu bekehrenden Juden oder Heiden, ſondern mit getauften Chriſtenkindern zu thun hat.

§. 149.

Die natürlich berufenen Organe der Kirche für den Zweck der katechetiſchen Predigt und Zucht des Wortes oder der Ergänzung des *μαθητεύειν* bei den getauften Chriſtenkindern durch das *διδάσκειν τηρεῖν πάντα, ὅσα ἐνετείλατο ὁ κύριος*, ſind: 1) die chriſtliche Familie, 2) die chriſtliche Schule, 3) die chriſtliche Gemeinde, in der die Kinder leben, und 4) die Thätigkeit der Kirche im engeren Sinne mittelſt des Kirchendienſtes oder des geiſtlichen Berufes. — Je mehr die drei erſtgenannten Organe in rechter Weiſe wirkſam ſind und das leiſten, was ſie leiſten können und ſollen, deſto mehr wird dem letztgenannten nur eine beaufſichtigende, leitende, ergänzende und vollendende Thätigkeit zukommen. Je weniger aber von jenen drei Seiten her das Rechte und Nothwendige geſchieht, deſto größer und umfaſſender wird die katechetiſche Aufgabe des geiſtlichen Berufes, indem dieſer, ſo weit als möglich, Alles zu erſetzen und zu verbeſſern ſuchen muß, was dort verabſäumt oder nicht in rechter Weiſe geleiſtet wird.

§. 150.

Daß die Kirchendiener nicht die allein berufenen Organe für den Zweck der Kinderkatecheſe ſind, wurde immer erkannt. Was die katholiſche Kirche anbetrifft, ſo war dieſe von der Annahme eines Privilegiums, welches die Geiſtlichkeit in dieſer Beziehung habe, ſo weit entfernt, und dachte ſo wenig daran, die chriſtliche Familie und Gemeinde ihrer desfallſigen Rechte und Pflichten entſetzen zu wollen, daß ſie vielmehr der umgekehrte Vorwurf mit Recht trifft, dieſen beiden Organen zu ſehr und mit unberechtigtem Vertrauen Alles allein überlaſſen zu haben. Die proteſtantiſche Kirche ſtellte das richtige Verhältniß her, indem ſie die chriſtliche Familie und Gemeinde ihrer Wirkſamkeit und Verpflichtung nicht enthob, wohl aber daneben die beiden anderen Organe der chriſtlichen Schule und des Kirchenamtes theils erſt recht ins Leben, theils zu angeſtrengterer, ernſterer und regelmäßigerer Thätigkeit aufrief.

§. 151.

Wenn Melanchthon (Apol. A. C. VIII. p. 212.) ſagt: „**Apud adversarios nulla prorsus est** *κατήχησις* **puerorum**“, ſo tritt dieſer Ausſpruch in ſein rechtes Licht und erſcheint als vollkommen gerechtfertiget durch das gegenſätzliche: „**Apud nos coguntur pastores et ministri ecclesiae publice instituere et audire puerilem. Et haec caerimonia optimos fructus parit**“. — Das: „**Apud adversarios nulla prorsus est** *κατήχησις* **puerorum**“ iſt nicht absolute zu verſtehen. Wir haben Bd. I. §. 40. geſehen, welche Veranſtaltungen die katholiſche Kirche getroffen hat, um bei allen ihren Mitgliedern das Erlernen des Symbolums und des V. U., wozu dann auch noch der Dekalog, das Ave Maria u. ſ. w. kamen, durchzuſetzen, und daß man namentlich zur Pathenſchaft Niemanden zulaſſen wollte, der die Kenntniß der bezeichneten Stücke nicht beſaß. Auch katholiſche Taufformulare aus der Zeit vor der Reformation (Vgl. §. 110.) belehren uns, daß es den Pathen nächſt den Aeltern ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, die Kinder in den genannten Stücken entweder ſelbſt zu unterweiſen oder unterweiſen zu laſſen. Daß es gewiſſenhafte

Aeltern und Pathen an der Erfüllung dieſer Forderung nicht fehlen ließen, dürfen wir gewiß annehmen. Aber einerſeits war Alles zu ſehr der Gewiſſenhaftigkeit der Aeltern und der Pathen als Repräſentanten der Gemeinde anheimgegeben, und andrerſeits beſchränkte man ſich zu ſehr auf ein bloßes Auswendiglernen der genannten Stücke. Schulen beſtanden; aber nicht in ausreichender Weiſe und nicht für alle Kinder. Sie konnten, mußten aber nicht benützt werden; am allerwenigſten kamen ſie dem weiblichen Geſchlechte zu gute, und hauptſächlich waren ſie nur für ſolche Knaben da, welche ſich den höheren Studien widmen wollten. Daß der Klerus allen Kindern ohne Unterſchied beſondere katechetiſche Dienſte von Amtswegen habe leiſten müſſen, dafür finden wir wenige oder gar keine Beweiſe. Die eigentlich kirchliche Thätigkeit ſcheint ſich den Aeuſſerungen unſerer alten KOO., z. E. der Würtemb., zufolge darauf beſchränkt zu haben, daß man immer nach der Predigt die fraglichen katechetiſchen Lehrſtücke vorſprach *). Auf ſolche Weiſe ſuchte man die Familien und Gemeinden in den Stand zu ſetzen und im Stande zu erhalten, das Nothwendige in Beziehung auf die Kinder ſelbſt zu thun **). — Die Beſchränkung darauf und die Beruhigung dabei kann uns nicht befremdlich erſcheinen, wenn wir bedenken, wie gering das Intereſſe war, welches das ergiſtiſche und nomiſtiſche Weſen der kath. Kirche an der fides explicita der Laien nahm, und wie leicht dieſes Weſen ſeine Befriedigung in dem ſchon finden konnte, was die Anſchauung der geſetzlichen Lebensübung in Familie und Gemeinde den Kindern täglich darbot.

*) „Und iſt nicht zu zweifeln, nachdem die recht, wahr, chriſtlich Lehr des h. Evang. in der Kirchen viel Jahr mit Menſchengedicht verdunkelt geweſen und doch dabei der Gebrauch, die obbemeldte Stück nach der Predigt fürzuſprechen, gehalten, daß viel Menſchen durch dieſelben aus Gnaden des h. Geiſtes im rechten Glauben erleuchtet und erhalten worden ſind". — Würtemb., Mümpelg., Otth. Ill. ꝛc.. Hiemit iſt zu vergleichen Brenzens Vorrede zu der Ueberſetzung von Melanchthons catechismus puerilis (1540), wo es heißt: „Dadurch, daß unſere Vorfahren den Dekalogus, das apoſt. Glaubensbek. und das V. U. ihre Kinder zu Hauſe herſagen ließen, hat Gott in der furchtbaren Finſterniß, womit die Religionslehre bisher bedeckt geweſen, als durch einen Hauskatechiſmus ſich eine Kirche erhalten".

**) Bd. I. §. 40. haben wir nachgewieſen, wie man in Deutſchland beſonders das Beichtinſtitut für den Zweck der institutio tadealis benützte.

Alle die altdeutſchen Ueberſetzungen und Erklärungen des Symb., des V. U., der Abſagungs- und Bekenntnißformeln ꝛc., welche unter dem Namen des Weiſſenburger und anderer Katechiſmen bekannt ſind, dienen mehr oder weniger beſtimmt dieſem Zwecke. Hieher gehören ſie nur, weil man, was bei der Beichte überhaupt gefordert wurde, natürlich auch ganz beſonders bei der erſten Beichte der getauften Chriſtenkinder fordern und leiſten mußte. — Hieher gehörige Schriften, die wir früher noch nicht genannt haben, ſind: des Jonas Aurelian. († 818) de institutione laicali lib. III., des Biſchofs Bruno v. Würzburg Auslegung des V. U. in Frag und Antwort, ſo wie des symb. apost. und Athan., Gerſon's Abhandlung de parvulis trahendis ad Christum, des engliſchen Biſchofs Peacock Donat der chriſtlichen Religion und des Nikolaus Ruß oder Kuß „Dreifache Schnur" oder Erklärung des Symb., der 10 Gebote und des V. U. (Roſtock 1511.); abgeſehen von den Erklärungen, welche über dieſelben Lehrſtücke die Scholaſtiker in ihren Schriften geben.

§. 152.

Ein Umſchwung in dieſer Beziehung mußte eintreten, wo nur immer das Chriſtenthum weniger als Kette ceremonialgeſetzliche Heilsvermittlungsanſtalt, als „nova lex", denn als Religion des allein rechtfertigenden freien, perſönlichen und lebendigen Glaubens an das Evangelium erkannt wurde. Daher finden wir eine ganz andere, lebendigere und ausgedehntere katechetiſche Thätigkeit ſchon bei den Waldenſern, Wikleſiten und Huſſiten, noch mehr aber vom Anfange an in den Kirchen der Reformation vor. — Die Hauptbeſchwerde, welche die genannten Sekten gegen die kath. Kirche führten, war die der Vernachläſſigung des Unterrichtes des Volkes aus und in dem göttlichen Worte. Sie ſuchten daher theils die Schrift ſelbſt dem Volke mehr zugänglich zu machen, theils ſorgten ſie durch Predigt und Katechiſmen für deſſen beſſere Belehrung. Der Katechiſmus der Waldenſer enthält außer dem Dekalog, dem V. U. und Symbolum die Lehre von den Sakramenten; im „Pauper rusticus" der Wikleſiten finden ſich der Erklärung des Dekalogs, Symbolums und V. U. einige erbauliche Abhandlungen angehängt; und in dem Katechiſmus der böhmiſchen Brüder kommt außer der Lehre von den Sakramenten auch die Haustafel ſchon vor.

Was die chriſtliche Schule als Organ für den katechetiſchen Zweck anbetrifft, ſo machte Luther auf das unausweichliche und

dringende Bedürfniß derſelben in kräftigſter Weiſe, wie überall, ſo insbeſondere auch in ſeiner 1524 erſchienenen „Vermahnung an die Rathsherrn aller Städte Deutſchlands, daß ſie chriſtliche Schulen aufrichten und halten ſollen", aufmerkſam. Um dieſelbe Zeit erkannten aber auch Brenz und Andere eine neue und beſſere Organiſation des Schulweſens als das dringendſte Bedürfniß und fühlten ſich gedrungen, der Obrigkeit die Jugend als den beſten Schatz, auf den ſie zu ſehen hätte, zu empfehlen. — Welche Folgen das unberechtigte Vertrauen hatte, mit welchem die kath. Kirche die Kinderkatecheſe faſt ganz allein den Einwirkungen des chriſtlichen Familien- und Gemeindelebens anheimgeben zu dürfen glaubte, und welcher Zuſtand der Chriſtenheit dabei ſich bildete und forterbte, das ſtellte ſich bei der 1528 in Sachſen veranſtalteten Kirchenviſitation klar und deutlich heraus, in Beziehung auf welche Luther in der Vorrede zum kleinen Katechiſmus ſagt: „Hilf lieber Gott! Wie manchen Jammer hab ich geſehen, daß der gemeine Mann doch ſo gar nichts weiß von der chriſtlichen Lehre, ſonderlich auf den Dörfern, und leider viel Pfarrherrn faſt ungeſchickt und untüchtig ſind, zu lehren; und ſollen doch alle Chriſten heißen, getauft ſeyn und der h. Sakramente genießen; können weder V. U., noch den Glauben und 10 Gebote, leben dahin, wie das liebe Vieh und unvernünftige Säue". — Das Höchſte, was auf dem Wege und mit den Mitteln, welche die kath. Kirche gebrauchte, bei der Maſſe des Volkes erreicht werden konnte, war ein nothdürftiges Auswendiglernen des V. U., des Glaubens und der 10 Gebote ohne rechtes Verſtändniß.

Die Reformatoren waren mit Recht weit entfernt davon, die genannten altkirchlichen Lehrſtücke aus der Stellung, welche ſie einnahmen, verdrängen zu wollen. Sie erkannten, daß dieſelben die nicht blos hiſtoriſch gegebene und liturgiſch gewieſene ſondern auch innerlich zweckmäßigſte und kernhafteſte Grundlage des chriſtlichen Volksunterrichtes ſeyen, und ſuchten deshalb nicht ſowohl einen neuen Katechiſmus auf-, als vielmehr nur den alten in beſſere Uebung und zu rechtem Verſtändniß bei Allen zu bringen. Luther erklärte daher ſchon 1516 und 1517 die 10 Gebote und das V. U. in Predigten, gab 1518 eine Schrift;

„Die 10 Gebote Gottes mit einer kurzen Auslegung ihrer Erfüllung und Uebertretung, nebst kurzer Vermeldung vom würdigen Gebrauche des h. A M." heraus, und ließ 1520 auf 14 Quartblättern 1) „Ein kurtz Form der 10 Gebott", 2) „Ein kurtz Form des Glaubens" und 3) „Ein kurtz Form des V. U." im Druck erscheinen*). Bald darauf (1525.) wurden edirt: „Ein Büchlein für die Laien und Kinder"**) (von Luther oder Jonas?) und Melanchthons „Handbüchlein, wie man die Kinder zu der Schrift und Lehre halten soll"***). Die Bestimmung dieser beiden letztgenannten Schriften zu Elementarschulbüchern gibt sich schon dadurch zu erkennen, daß sie mit dem Abc. und der Anweisung zum Lesen beginnen. Weniger das Gepräge der speciellen Bestimmung für den Zweck der Unterweisung der christlichen Jugend trägt die „Tröstliche Disputation, auf Frag und Antwort gestellet, den Glauben und die Lieb betreffend, und wie Einer den Andern christlich unterweisen soll", an sich, welche Urban Rhegius in Gemeinschaft mit Benedict Grötzinger, Prediger zu Reutlingen, im J. 1525. herausgegeben hat. Eigentliche protestantische Katechismen aber, welche schon vor den 1529 erschienenen beiden Katechismen Luthers ans Licht traten, sind: 1) „Die Fragstück des christlichen Glaubens für die Jugend zu Schwäbisch-Hall. Von Joh. Brenz, Prediger zu Hall" (1527—28.), 2) Katechismus, d. i. Unterricht zum christlichen Glauben, wie man die Jugend lehren und ziehen soll, in Fragweis und Antwort gestellt durch Andream Althammer" (und Johannes Rürer). Onolzbach 1528., und 3) „Katechesis oder Unterricht für Kinder, wie er in Heilbronn gelehrt und gehalten wird" von Dr. Joh. Lachmann, herausgegeben von Caspar Gräter (Heilbronn 1528.).

Diese „ältesten katechetischen Denkmale der evangelischen Kirche" brauchen wir hier nicht mitzutheilen, weil sie erst vor einigen Jahren (Stuttgart. 1844.) durch Julius Hartmann, Diakonus in Böbingen, zusammen edirt worden sind.****)

Als in Folge der sächsischen Kirchenvisitation im J. 1529 zuerst der

große und dann auch der kleine Katechismus Luthers erschienen waren, machten sich diese natürlich bald mit symbolischem Ansehen geltend, und nur in Schw. Hall, Würtemberg, Erbach ꝛc. konnte sich daneben der wesentlich übereinstimmende revidirte Brenzische Katechismus im Gebrauche erhalten†). Die Straßb. KO. v. 1598 bietet den kleinen Katechismus Luthers in überarbeiteter Gestalt und mit eigenthümlichen Modificationen dar††); der mit dem Straßb. Katechismus v. 1534—35 wesentlich übereinstimmende und vom Landgrafen Philipp für den Zweck der Einigung mit den Oberdeutschen betriebene, hauptsächlich durch Bucers Einfluß zu Stande gekommene, Cassel'sche Katechismus v. J. 1539 aber kam, wie Dr. Heppe (Hist. Untersuchungen über den Casseler Kat. v. J. 1539 nach seiner Entstehung und kirchlichen Bedeutung. Cassel 1847.) nachgewiesen hat, nie in öffentlichen kirchlichen Gebrauch, weil sich der lutherische Geist der hessischen Geistlichkeit dagegen sträubte.

Im Betreff des luth. Katech. weiß Jedermann, daß derselbe ursprünglich nur 5 Hauptstücke enthält, aber zwischen das vierte und fünfte, theils als Appendix zum ersteren theils als Vorbereitung des letzteren, das Lehrstück „Wie man die Einfältigen soll lehren beichten" einschiebt. Aus diesem Einschiebsel nun ist später ein eignes Hauptstück, das „vom Amt der Schlüssel", ganz einfach dadurch geworden, daß man der lutherischen Frage: Was ist die Beichte? und der Antwort darauf ein biblisches Fundament zu geben sich gedrungen fühlte, welches man nirgends so gut, als in den Worten: „Der Herr Jesus blies seine Jünger an und sprach: Nehmet hin den h. G. ꝛc. ꝛc." finden konnte. Man kann sagen, daß das, was Luther über die Beichte sagt, diese Grundlage voraussetzt und schlechterdings fordert. Darum ist das später Eingeschaltete durchaus nicht als eine Neuerung anzusehen und fordert zu seiner Erklärung nichts weniger als die Hinweisung auf solche lutherische Landeskirchen, welche sich im Betreff der Kirchenzucht dem reformirten Typus zuneigten. — So viel zwar ist gewiß, daß der Generalsuperintendent Joh. Knipstrovius von Pommern das fragliche Hauptstück im Jahre 1556 der Greifswalder Synode zur Approbation vorlegte, und daß dasselbe in Folge dessen in den Pommerschen Landeskatechismus aufgenommen worden ist. Daß aber Knipstrov der Verfasser sey,

folgt daraus durchaus nicht. Im Gegentheil können wir beweisen, daß er nicht der Verf. ist, und daß er das, was er der Synode zur Approbation vorlegte, anderswoher hatte. Wer wissen will, woher er es hatte, der darf nur die der Brand. Nürnb. KO. beigegebenen trefflichen Katechismus- oder Kinderpredigten ansehen, welche auch in der Churbrand. KO. v. J. 1540 und in der Ottheinr. v. J. 1543 abgedruckt sind. In der eigenen Predigt, welche hier zwischen denen von der Taufe und vom AM. der Lehre „Vom Amt der Schlüssel" gewidmet ist, findet sich das gesuchte Hauptstück wörtlichst und vollständigst bereits vor. Eben so werden im Agdb. Veit Dietr. „sechs Stücke der christlichen Lehre" bereits genannt. Augusti (Hist. krit. Einleitung in die beiden Hauptkatechismen der evang. Kirche. Elberf. 1824.) ist daher im Irrthum, wenn er meint, Joh. Matthesius sey der erste, der 36 Jahre nach dem ersten Erscheinen des luth. Katech. „6 Stücke der Kinderlehre" zähle. Wer das gerechte Ansehen, in welchem die Brand. Nürnb. KO. stand, die weite Verbreitung, welche sie fand, und den großen Einfluß, den sie auf die nicht sächsischen Kirchen Norddeutschlands ausübte, kennt, der wird es ganz begreiflich finden, daß Knipstrop ihr entnahm, was er der Greifsw. Synode zur Approbation vorlegte. — In Sachsen wurde das fünfte Hauptstück erst 1580 durch die KO. Churf. Augusts officiell aufgenommen. Den richtigen Gesichtspunkt aber, aus welchem diese Aufnahme anzusehen ist, scheint uns die Cob. KO. v. 1626 darzubieten, welche sagt: „Letztlich, nachdem befunden, daß in den Kirchen in Thüringen 5, in Franken aber 6 Stücke des Catech. gemacht und die Einfältigen dadurch geärgert werden, welches denn daher rühret, daß die Lehre von der Beicht und Absolution für ein besonders Stück gerechnet, als soll man hierinnen hinfüro auch Gleichheit halten, dergestalt daß 6 Stücke des Catech. gemacht und die Lehre von der Beicht und Absolution auch als ein besonder Hauptstück gelehret und getrieben werde; wie nicht weniger in dem Buch der wiederholten christlichen Concordien 6 Hauptstück gesetzt zu finden, auch in unserer Hauptkirchen bis anhero behalten worden." —

*) In der Vorrede dieser Schrift, welche noch nicht in der Form von Frage und Antwort verfasset ist, sagt Luther, es sey „nicht ohne sonderliche Ord-

nung Gottes geschehen, daß für den gemeinen Christenmenschen, der die Geschrift nicht lesen mag, verordnet sey zu lernen und zu wissen die 10 Gebote, den Glauben und V. U., in welchen drei Stücken Alles, was einem Christen zu wissen noth ist, gründlich und überflüssig begriffen sey. Das erste Stück zeige ihm, was er thun und lassen soll; das zweite belehre ihn, wenn er nun sehe daß er nichts thun und lassen kann aus seinen Kräften, wo er's nehmen und suchen und finden soll, damit er dasselbe thue; das dritte, wie er's suchen und holen soll. Wie einem Kranken zuerst noth sey, daß er wisse, was seine Krankheit sey, darnach wo die Arznei sey, die ihm helfe, und drittens, daß er begehren müsse, dieselbe zu brauchen, so lehrten die Gebote vor Allem den Menschen seine Krankheit, die Sünde, erkennen; der Glaube halte ihm vor, wo er die Arznei, die Gnade, finde, das V. U. endlich lehre ihn, wie er die Gnade sich verschaffen soll, nämlich durch demüthiges, tröstliches Gebet."

Was die Erklärung des Dekalogs anbetrifft, so zeigt Luther, wie sich die drei ersten Gebote auf die Pflichten des Menschen unmittelbar gegen Gott beziehen und aussagen, wie sich der Mensch gegen Gott 1) im Herzen und in Gedanken, 2) in Worten und 3) in Werken verhalten soll. Von den Geboten der zweiten Tafel wird gesagt, daß sie dem Menschen zeigen, was er dem Nächsten schuldig sey, und zwar 1) denen, welche wie Aeltern, Obrigkeiten ꝛc. an Gottes Statt ihm vorgesetzt sind, 2) allen Menschen a) in Beziehung auf ihre Person (5tes Gebot), b) in Beziehung auf das, was nach ihrer Person ihr höchstes Gut ist, auf ihr eheliches Gemahl, c) in Beziehung auf ihr zeitliches Gut und d) in Beziehung auf ihre Ehre. Von den beiden letzten Geboten heißt es, daß sie lehren, wie bös die Natur des Menschen sey und wie wir uns von allen Begierden des Fleisches reinigen sollen. — Beim V. U. wird den einzelnen Bitten ihre Erklärung in Gebetsform gegeben, die 4te Bitte nicht, wie in den späteren Katechismen, auf die leibliche Nahrung und Nothdurft, sondern auf „unsern Herrn J. Chr., der die Seele speiset und tröstet, auf geistlichen Trost und Stärkung, gute Prediger, Erleuchtung aller Bischöfe, Priester und Geistlichen, Behütung vor ketzerischen Lehren" ꝛc. bezogen, und bei der 5ten Bitte noch um Erbarmen „für alle arme Seelen im Fegfeuer, namentlich N. und N." gebeten.

**) Das „Büchlein für die Laien und Kinder" gibt zuerst das deutsche Abc mit Unterscheidung der Vokale und Consonanten, dann 1) den Text der 10 Gebote mit dem kurzen Beschluß aus Matth. VII, 2) den Glauben, 3) das V. U., 4) die Worte von der Taufe (Marc. XVI, 16.), und 5) die Einsetzungsworte des h. A M.. Darauf folgt als „Unterweisung" eine Erläuterung der vorhergehenden Stücke. Was die Erklärung über das Verhältniß der 10 Gebote, des Glaubens und des V. U. zu einander und über die Zusammengehörigkeit dieser Stücke anbetrifft, so lauten die Aussagen fast wörtlich eben so, wie in der in der vorigen Anmerkung besprochenen Schrift Luthers. Aber statt daß nach der Auslegung des Glaubens unmittelbar die des V. U. folgte, steht dazwischen die Anleitung, was man zu sprechen habe: a) wenn man des Morgens aufsteht (Das walt Gott V.,

G. und h. G. — Glaube — V. U.), b) wenn man zur Arbeit geht (10 Gebote, V. U., das Benedicite Pſ. 144. Aller Augen warten auf dich ꝛc. — Dann folgt ein Gebet um Segen, das Gratias oder: Danket dem Herrn ꝛc., und wieder ein Gebet.) endlich c) „wenn man zu Bette geht“ — ein Schlußſegen (Das walte Gott ꝛc. Pſ. 43 u. ſ. w.), wobei bemerkt wird, daß man ſich „zu erinnern gewöhnen müſſe, was man des Tags über gehört und gelernt hat aus der h. Schrift, damit einzuſchlafen.“ — Eigenthümlich iſt die folgende „kurze Auslegung des V. U.“ gehalten, welche in der Form eines Geſprächs der Seele mit Gott einhergeht, und zwar ſo, daß die Seele in kurzer Umſchreibung der Bitten des V. U. immer zuerſt eine Bitte ausſpricht, und dann Gott antwortet mit einer Bibelſtelle, in welcher die Sünde des Menſchen gegen das in der Bitte Enthaltene gerügt wird. — Die den Beſchluß machende Beichte wird eingetheilt in die, welche man Gott, und in die, welche man dem Nächſten ſchuldig iſt.

***) Melanchthons „Handbüchlein“ enthält nach einer aufſprechenden Vorrede 1) das deutſche Abc nebſt dem dazu Gehörigen, 2) das V. U., 3) das Ave Maria, 5) den 66ſten Pſ., 5) die 10 Gebote, 6) Matth. V — VII, 7) Joh. XIII, 8) Rom. XII. — Darauf folgen die Sprüche der 7 Weiſen (nach des Eraſmus Auslegung) und Gebete.

****) Die drei genannten Katechiſmen ſind in Form von Frage und Antwort verabfaßt, wie ja Luther ſchon 1526 in ſeiner „deutſchen Meſſe und Ordnung des Gottesdienſtes“ ausgeſprochen hatte, es genüge nicht, daß die Lehrſtücke „blos gelehrt und nachgeredet würden; man müſſe Stück vor Stück fragen und die Kinder antworten laſſen, was ein jegliches bedeute und wie ſie es verſtehen“.

Der Brenziſche Katechiſmus zerfällt in zwei Abtheilungen, einen Catechismus minor und major. Der erſtere bietet mit zweckmäßigen Einleitungs- und Verbindungs- oder Uebergangsfragen 1) die 12 Artikel (Sätze) des apoſt. Symbolums, 2) die 10 Gebote (nach luth. Zählung, doch ſo, daß das 1te Gebot lautet: „Du ſollſt glauben an einen Gott“, das 9te: „Du ſollſt deines Nächſten Ehgemahls nicht begehren“, und das 10te: „Du ſollſt nicht fremdes Gut begehren“), 3) das V. U. und 4) die Lehre von den Gnadenmitteln und in specie vom Nachtmahl dar. Der andere gibt in Frage und Antwort die Erklärung der drei erſten Stücke; wobei zu bemerken iſt, daß die Erklärung des Dekalogs und V. U. in eigenthümlicher Weiſe zuſammengefaßt und mit einander verbunden werden, und zwar ſo, daß die erſte Bitte des V. U. auf das zweite, die zweite auf das dritte und vierte, die dritte wieder auf das dritte, die vierte auf das ſiebente, die fünfte auf das fünfte und die ſechſte auf das ſechſte, neunte und zehnte Gebot bezogen wird.

Der Althammer'ſche Katechiſmus handelt nach einander von den 12 Artikeln des Glaubens, den 10 Geboten, dem V. U., vom Geſetz und Evang., von der Taufe und vom Sakr. des Leibs und Bluts Chriſti; — der Lachmann'ſche von den Geboten, von den 12 Artikeln des Glaubens, vom Gebet (die 4te Bitte wird auf das Wort Gottes und Chriſtum als das wahre Himmelsbrod bezogen), vom Nachtmahl,

Morgen- und Abendſegen, Benedicite, Gratias und vom Kreuz.

Von der Taufe iſt im Brenziſchen und Lachmann'ſchen Katechismus ſpäter nicht mehr beſonders die Rede, weil die Frage, was die Taufe iſt, ſchon in der Einleitung vorkommt, und zwar im Zuſammenhang mit der erſten Frage: Was biſt du? — Durch ſolche Anfangsfragen knüpfen die Katechismen Alles an das Sakrament der Taufe an, und laſſen ihren ganzen Inhalt als ein entwickeltes und erweitertes Taufbekenntniß auftreten.

†) Derjenige Brenziſche Katechismus, welcher in den KDD. von Schw. Hall, Würtemberg, Mümpelgart und bei Ottheinr. lil. ſich vorfindet, ſtimmt nicht ganz mit dem erſten von 1527—28 überein, iſt eine neue Bearbeitung dieſes und lautet alſo:

Welches Glaubens biſt du? (Was biſt du? — 1527—28.) — Ich bin ein Chriſt (Der erſten Geburt nach bin ich eine vernünftige Creatur oder Menſch, von Gott erſchaffen; aber der neuen Geburt nach bin ich ein Chriſt — Ebd.).

Warum biſt du ein Chriſt? — Darum, daß ich glaub an J. Chr. und bin in ſeinen Namen getauft (Darum daß ich in den Namen Chriſti getauft bin und glaub an J. Chr. — Ebd.).

Was iſt der Tauff? — Der Tauff iſt ein Sakrament und ein göttlich Warzeichen (Schw. H., Otth. lil. — Wortzeichen: Würtemb., Mplg.), damit ſich Gott der Vater durch ſeinen Sohn J. Chr. ſammt dem heil. Geiſt verſpricht (bezeugt — Wrtmb. ꝛc.), daß er dem Getaufften ein gnädiger Gott wolle ſeyn, und verzeihe ihm alle Sünd (aus lauter Gnade vonwegen J. Chr. — Wrtmb. ꝛc.), und nehme ihn auf an eines Kindes Statt und Erben aller himmliſchen Güter (1527—28 lautet dieſe Antwort: Ein Bad der Wiedergeburt, dadurch ein Gläubiger wird eingeleibt und eingeſegnet in die Güter der himmliſchen Bürgerſchaft und ewigen Seligkeit).

Mit welchen Worten iſt das Sakr. des Tauffs von J. Chr. eingeſetzt? (Sag mir ein Zeugniß der h. Schr., daraus die Stiftung dieſes Sakr. des T. erwieſen wird — Wrtmb. ꝛc.) — Matth. am Letzten, da er zu ſeinen Jüngern ſprach: Mir iſt gegeben ꝛc. Und Marci am Letzten: Gehet hin ꝛc. (1527—28 hat dieſe Frage und Antwort noch nicht).

Was glaubſt du? (Sag her die 12 Stück des chriſtlichen Glaubens — Wrtmb. ꝛc.) — Ich glaube an Gott — — — ewiges Leben.

Was Nutz bringt dir dieſer Glaube? — Dieſen Nutz bringt er mir, daß ich durch dieſen Glauben vonwegen J. Chr. vor Gottes Gericht fromm und gerecht geurtheilt und mit dem h. Geiſt begabt werde, daß ich zu Gott bitten darf, ihn als einen Vater anrufen, mein Leben nach ſeinen Geboten anrichten und gute Werke thun mög (1527—28, wo mit der Frage: Was thut der Glaub? zu der folgenden: Was ſind die Gebote Gottes? übergegangen wird, lautet die Antwort: Er macht einen neuen Menſchen aus uns, daß wir fromm werden und nicht mehr wandeln in Sünden, ſondern rechtthun, Unrecht laſſen und erfüllen die Gebote

Gottes. — Nun da an können wir aber überhaupt die erste Ausg. des Brenz. Katech. nicht mehr mit vergleichen, weil die Abweichungen zu bedeutend werden. Wir müssen also auf die eigene weitere Vergleichung nach dem Abdrucke bei Hartmann verweisen.).

Wie betet man? (Was betest du, wenn du Gott anrufest? — Württemb. ꝛc.) — Wie uns unser Herr J. Chr. gelehret hat: Vater Unser ꝛc (Ich bet das V. U, welches Christus selbst gelehret hat. Sag mir das V. U. — Ebd.).

Welches sind die Gebote Gottes (nach denen man soll das Leben anrichten — Ebd.)? — Das sind die Gebote Gottes, die in den 10 Geboten stehen.

Sage mir die 10 Gebote Gottes. — (In der KO. v. Schw. Hall lauten das erste, neunte und zehnte Gebot noch, wie nach der oben gemachten Bemerkung in der ersten Ausg. des Brenz. Katechismus. In der Wrtmb. und Mmplg. KO. aber erscheint die Einstimmigkeit mit dem luth. Katech. hergestellt. Bei Otth. III. eben so; doch hat hier das erste Gebot den Zusatz: Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, das im Wasser unter der Erde ist. Bucke dich nicht vor ihnen, und diene ihnen nicht. Denn ich der Herr, dein Gott, bin ein starker Eiferer, der da heimsuchet der Väter Missethat an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied derer, die mich hassen, und thue Barmherzigkeit an vieltausend, die mich lieb haben und meine Gebote halten. — Hier also tritt bei Otth. III. das auf, was die andern Katechismen dieser Klasse gar nicht haben, und bei Luther als Beschluß der Gebote erscheint.)

Wozu sind uns diese Gebote Gottes gegeben? — Zum Ersten dazu, daß wir daraus lernen unsere Sünd vor Gott erkennen; zum Andern, daß wir daraus lernen gute Werk thun und ein göttlich Leben führen (lernen die Werk erkennen, die Gott wohlgefallen, und die wir thun sollen, daß wir ein ehrlich Leben führen — Wrtmb., Mmplg., Otth. III).

Vermögen wir auch die Gebote Gottes vollkommen zu erfüllen? — Nein; denn unsre gute Werk sind vonwegen der Sünd, darin wir empfangen und geboren sind, nicht ganz vollkommen gut. Aber Gott der Vater hat uns seinen Sohn J. Chr., der nie kein Sünd gethan und alle Gebote Gottes vollkommen erfüllet hat, zum Eigenthum geschenkt. So wir nun an denselben glauben, hält er uns Gnaden und Barmherzigkeit vonwegen J. Chr. dafür, als hätten wir selbst alle seine Gebote erfüllet. (Nein; denn wir sind von Natur bös und geborne Sünder; darum sind unsre guten Werke nicht vollkommlich. Aber daß uns geholfen werde, hat Gott der Vater uns geschenkt J. Chr. seinen eingebornen Sohn, der nie kein Sünd gethan und alle Gebote Gottes vollkommen erfüllet hat. Darum, so wir an J. Chr. glauben, so hält uns Gott aus lauter Gnad vonwegen J. Chr. dafür, als hätten wir all seine Gebote erfüllet — Wrtmb., Mmplg., Otth. III.)

Warum sollen wir denn gute Werke thun? — Nicht darum, daß wir mit unserm Thun (unsern Werken) die Sünde büßen und das ewige Leben verdienen sollen — denn Christus hat allein die (unsere) Sünde gebüßet und das ewige Leben verdienet —, sondern darum, daß wir unseren Glauben mit guten Werken bezeugen und unserm Herrgott für seine Gutthat dankbar seyn sollen.

Wodurch wird unser Glaub in Anfechtung (Widerwärtigkeit) gestärkt und das Gewissen (wir) in Betrübniß (Anfechtung) getröstet? — Durch das Nachtmahl unsers Herrn J. Chr.

Was ist das Nachtmahl Christi? — Es ist ein Sakrament und göttlich Warzeichen (Schw. H., Otth. III. — Wortzeichen — Wrtmb., Mmplg.), darin uns Christus wahrhaftiglich und gegenwärtiglich (wahrhaftig und gegenwärtig mit Brod und Wein — Wrtmb., Mmplg., Otth. III.) sein Leib und Blut darreicht (schenkt und darreicht — Ebd.), und vergewißt uns damit, daß wir haben Verzeihung der Sünden und ewiges Leben.

Wie lauten die Wort der Einsetzung des Nachtmahls Christi? (Sag mir her die Wort, wie die Evangelisten und Sct. Paulus die Stiftung des NM. Chr. beschrieben haben — Ebd.) — Der Herr Jesus in der Nacht ꝛc..

Welches sind die Schlüssel des Himmelreichs? — Die Predigt (das Predigtamt — Ebd.) des h. Ev. von J. Christo.

Wo ist das Predigtamt von J. Chr. eingesetzt? (Sag mir etlich Sprüch aus den Evang., mit welchen J. Chr. das Predigtamt seines Ev. gestiftet hat — Ebd.) — Luc. X.: Wer euch höret ꝛc.. Matth. XVI. (zu Petro und unter seinem Namen zu allen Aposteln und Predigern des h. Ev.): Ich will dir des Himmelreichs ꝛc.. Und Joh. XX: Nehmet hin den ꝛc. ꝛc..

††) Die Straßb. KO. von 1598 ff. enthält den Katechismus in folgender Gestalt:

Bist du ein Christ? — Ja.

Woher weißt du das? — Da bin ich getaufft auf den Namen Gottes des V., des S. und des h. G.

Was glaubst du aber von Gott V., S. und h. G.? — Was in den Hauptstücken christlicher Lehre geschrieben ist, die uns der Herr selber gelehret und seinen Jüngern zu lehren befohlen hat.

Wieviel sind derselben Stücke? — Sechs.

Welches ist das erste? Das zweite? ꝛc. ꝛc.. —

Wie lautet das erste Stück, die 10 Gebote Gottes? — I. Ich, der Herr, bin dein Gott, der dich aus Aegyptenland, aus dem Diensthause, geführet hat; du sollst keine anderen Götter neben mir haben. II. Du sollst dir kein Bildniß noch einige Gestalt machen, weder der Dinge, die oben im Himmel, noch derer, die unten auf Erden, noch in den Wassern unter der Erden sind. Du sollst dich vor ihnen nicht neigen, noch ihnen Dienst beweisen. Denn ich, der Herr dein Gott, bin ein starker Eiferer, der ich das Unrecht der Väter räche an dritten und vierten Kin-

dern derer, die mich haſſen, und thue Gutes in die tauſende Geburt derer, die mich lieb haben und meine Gebote bewahren. III. Du ſollſt nicht falſch ſchwören bei dem Namen des Herrn deines Gottes; denn der Herr wird den nicht unſchuldig halten, der falſch bei ſeinem Namen ſchwöret. IV. Gedenk des Feiertags, ihn zu heiligen. Sechs Tage ſollſt du arbeiten und thun alle deine Werke; der ſiebente Tag aber iſt ein Feyer dem Herrn, deinem Gott. An dem Tag ſollſt du überall kein Werk thun, weder du, noch dein Sohn, noch deine Tochter, weder dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch dein Gaſt, der ſich bei dir hält. Denn der Herr hat in 6 Tagen gemacht Himmel und Erden, das Meer und Alles, was darinnen iſt; am ſiebenten Tag aber hat er geruhet. Darum hat der Herr den Feiertag gewürdiget und geheiliget. V. Halt in Ehren deinen Vater und deine Mutter, auf daß ſich deine Tage erſtrecken in dem Lande, das dir gibt der Herr dein Gott. VI. Du ſollſt nicht tödten. VII. Du ſollſt nicht unkenſch ſeyn. VIII. Du ſollſt nicht ſtehlen. IX. Du ſollſt kein falſche Zeugnuß geben wider deinen Nächſten. X. Du ſollſt nicht gelüſten deines Nächſten Hauſes. Du ſollſt nicht gelüſten deines Nächſten Weibs, ſeines Knechts ꝛc..

Wie lautet das andere Stück, der h. chriſtl. Glaube? — Ich glaub in Gott Vater, den Allmächtigen, Schöpfer ꝛc. ꝛc..

Wie lautet das dritte Stück, das h. V. U.? — Vater unſer ꝛc.

Erzähle das vierte Stück, die Wort vom h. Tauff. — Der Herr Jeſus ſprach zu ſeinen Jüngern: Mir iſt gegeben alle — — — bis an der Welt Ende (Matth. XXVIII, 18 — 20.).

Erzähle das fünfte Stück, die Worte vom h. A. M. — In der Nacht, da der Herr Jeſus verrathen ward — — —, ſo oft ihrs trinkt, zu meiner Gedächtniß.

Erzähle das ſechſte Stück, die Wort von dem Gewalt der Schlüſſel und der chriſtlichen Bußzucht. — Der Herr Jeſus ſpricht zu ſeinen Jüngern Joh. XX, 21 — 23.: Gleichwie mich mein Vater geſandt — — — denen ſind ſie behalten. Und Matth. XVIII, 15—20.: Sündiget dein Bruder an dir — — — — da bin ich mitten unter ihnen.

(Erklärung dieſer 6 Stücke.) — Wovon ſagt das erſte Stück chriſtlicher Lehre? — Von den 10 Geboten Gottes.

Wozu und warum hat Gott der Herr die 10 Gebote gegeben? — Daß wir daraus ſeinen Willen erkennen lernen und wiſſen, was wir thun und laſſen ſollen.

Wie lautet das erſte Gebot? — Ich der Herr dein Gott ꝛc. (Siehe oben.).

Was iſt das? — Wir ſollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Das andere Gebot? — Du ſollſt dir kein Bildniß ꝛc..

Was iſt das? — Wir ſollen Gott fürchten und lieben, daß wir alle Abgötterei und falſchen Gottesdienſt ſcheuen und fliehen und neben dem einigen Gott Vater und Chriſto Jeſu nichts haben, dabei wir göttliche

Hilf oder Troſt ſuchen und erwarten, oder Böſes beſorgen; denn bei Gott ſtehet es Alles. — (Bei den folgenden Geboten wird die Antwort auf die Frage: „Wie lautet ꝛc.“ immer mit den oben angegebenen Texteworten der Gebote, die Antwort auf die Frage: „Was iſt das?“ aber faſt ganz mit den Worten des Luth. Katech. gegeben. Beim vierten Gebote wird nur nach „gerne hören, lernen“ hinzugefügt: „und unſer Leben darnach richten, und auch am Feiertag heilige Uebung haben“, beim fünften zwiſchen „gehorchen“ und „lieb und werth halten“ „ſie verſorgen“ eingeſchaltet, und eben ſo beim ſechſten nach: „kein Schaden noch Leid thun“ die Worte: „weder mit Gedanken, Worten oder Werken.“ Beim zehnten Gebot werden die luth. Erklärungen ſo zuſammengefaßt, daß geſagt wird: „Wir ſollen Gott fürchten und lieben, daß wir unſerm Nächſten nicht mit Liſt nach ſeinem Erbe oder Hauſe ſtehen, noch mit einem Schein des Rechten an uns bringen, ſondern ihm daſſelbige zu erhalten förderlich und dienſtlich ſeyn. Auch weder ſein Weib, Geſinde oder Vieh abſpannen, abdringen oder abwendig machen, ſondern dieſelbigen vermahnen, daß ſie bleiben und thun, was ſie ſchuldig ſind.“ — Der Beſchluß der Gebote endlich, deſſen Text im Katechiſmus ſelbſt dem zweiten Gebote einverleibt iſt, tritt in der Erklärung als ſolcher beſonders für ſich auf und findet dieſelbe Erklärung, wie im Luth. Katechismus.)

Wovon iſt das andere Stück der chriſtlichen Lehre? — Vom Glauben.

Was iſt der Glaub? — Der Glaub iſt ein ſtark Vertrauen und gewiſſe Zuverſicht in den wahren lebendigen Gott und Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti.

Wozu dienet der Glaub? — Der Glaub dienet dazu, daß er uns anzeige, was wir von Gott gewarten und empfahen müſſen, daß wir Gott daraus lernen erkennen und dasjenige ihm mögen, das er in den 10 Geboten von uns fordert und haben will.

Wieviel ſind Hauptartikel des chriſtl. Glaubens? — Drei.

Welches iſt der erſte Artikel? — Von der Schöpfung.

Wie lautet er? — Ich glaub in Gott ꝛc. (Text und Erklärung der 3 Artikel, wie bei Luther.).

Wovon iſt das dritte Stück der chriſtlichen Lehre? — Vom Gebete.

Kannſt du auch beten? — Ja.

Was iſt beten? — Gott unſern himml. Vater durch Chriſtum herzlich anrufen, und von ihm alle unſere Nothdurft begehren.

Wie beteſt du? — Wie uns J. Chr. gelehret hat: Unſer Vater, der du biſt im Himmel.

Was iſt das? — Gott will uns damit locken ꝛc. (Wie bei Luther.).

Wie viel Bitten hat das V. U.? — Sieben.

Wie heißt die erſte Bitte? — Geheiligt ꝛc.. (Hier lautet wieder Alles, wie im luth. Katech.; nur bei der fünften Bitte wird zwiſchen „Wir bitten in dieſem Gebet“ und „daß der Vater im Himmel nicht anſehen wolle“ eingeſchaltet: „um Verzeihung der Sünden, die wir täg-

lich wider unsern himmlischen Vater begehen, und"; bei der sechsten Bitte aber heißt es: „Gott versucht zwar Niemand zum Verderben, sondern zu allem Guten; darum bitten wir in diesem Gebete, daß uns Gott wolle behüten" ꝛc., und was den Beschluß des V. U. anbetrifft, so wird zwar auch von dem „Amen" die luth. Erklärung gegeben, zuvor aber auf die Frage: „Warum setzest du hinzu: „Denn dein ist das Reich — — in Ewigkeit?" geantwortet: „Wenn wir also unsern Vater im Himmel im rechten Glauben und Wahrheit anrufen, und in dem bedenken, wie unser himmlischer Vater in uns sein Reich, alle Macht und Ehre haben solle, so tröste ich mich desto mehr, er werde, wie wir bitten, sein Reich bei uns stärken und uns in allen Stücken künftiglich helfen, daß wir seine Herrlichkeit je mehr erkennen und in Ewigkeit loben und preisen.")

Wovon ist das vierte Stück christlicher Lehre? — Vom Sakr. des h. Taufs.

Wozu dienen die Sakramente? — Sie dienen dazu, daß sie den Glauben in uns erwecken und stärken sollen und uns der gnadenreichen Zusage Gottes in Christo versichern, als gewisse Siegel und Zeichen, von Gott dem Herrn selbst eingesetzt, in welchen uns die Erlösung und Gemeinschaft unsers Herrn Jesu Christi dargegeben und mitgetheilt wird zum ewigen Leben.

Was ist die Taufe? — Die Tauf ist nicht allein in schlecht Wasser ꝛc. ꝛc. (Folgt die ganze Erklärung des Sakr. nach dem luth. Katech.. — Nur statt: „Wasser thuts freilich nicht" wird gesagt: Schlecht Wasser thut es freilich nicht.).

Wovon ist das fünfte Stück christlicher Lehre? — Vom Sakr. des h. AM.

Was ist das h. AM.? — Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn J. Chr., mit Brod und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo dem Herrn selbst eingesetzt.

Wo stehet das geschrieben? ꝛc. ꝛc. (Das Folgende wieder gerade so, wie im luth. Katech.; nur wird statt: „Essen und Trinken thuts freilich nicht" wieder gesagt: Schlecht Essen und Trinken ꝛc., und bei der Antwort auf die letzte Frage nach: „zur Vergebung der Sünden" eingeschaltet: „und begehet sein Leben zu bessern.")

Welches ist das sechste Stück christlicher Lehre? — Die christliche Bußzucht und Gewalt der Schlüssel.

Wo stehet hievon geschrieben? — Matth. XVIII. spricht Christus: Sündiget dein Bruder ꝛc. (Siehe oben).

Was ist das? — Dieweil alle Gläubige in Christo, unserm Herrn, als Glieder zu Einem Leib in h. Tauff eingeleibet, Kinder und Erben Gottes und Bürger im Himmel geworden sind, auch am ewigen Gut eine Gemeinschaft haben, sollen sie aus wahrer Liebe untereinander sich für der Höllen und ewigen Verdammniß durch christliche Zucht behüten, zum Himmel bringen und zu dem ewigen Leben fördern.

Wie soll das geschehen? — Die Schwachgläubigen, so etwa von einem Fehl übereilet worden, denen ihr Fehl leid ist und in Traurigkeit

kommen, ſoll man aufnehmen und ſie mit ſanftmüthigem Geiſte unterweiſen und mit der Verheiſſung tapfer tröſten. Aber die Hartnäckigen und Unbußfertigen, welche die Kirche zur Beſſerung nicht hören wollen und die gläubige Gemeinde mit den öffentlichen ſchweren Sünden und häufigen Laſtern verärgert haben, ſoll man öffentlich ſtrafen, auf daß ſie ſchamroth werden, von Sünden abſtehen, ſich bekehren und beſſern.

Welchergeſtalt ſoll dieſe brüderliche Strafe und Warnung geſchehen? — Mit Anrufung Gottes des Allmächtigen im Namen J. Chr. um ſeinen h. Geiſt, und mit aller Demuth, Freundlichkeit und Gewahrſamkeit, damit des Nächſten Leumbden verſchonet werde und Niemand Unbilliges geſchehe, und an uns anders nichts geſpüret werde, denn daß wir ſein Beſſerung und Heil ſuchen.

Wie oft ſoll der Bruder, ſo er ſündiget, dermaſſen geſtraft werden? — So oft man ſeine Beſſerung durch ſolche Strafe und Warnung verhoffen mag.

Wer hat Gewalt, Jemand zu bannen? — Die chriſtl. Kirche ſammt ihren verordneten Aelteſten und Kirchendienern.

Wie oft ſoll man vergeben? — Als oft der Bruder im wahren Vertrauen kommt und ſpricht: Es reuet mich.

Was ſoll die aufgelegte Buß ſeyn? — Nimmerthun, die Laſter abſtellen und fürohin in der Gemeine Chriſti unärgerlich leben.

(Nun folgt die Haustafel mit Morgen- und Abendſegen, Tiſch- und anderen Gebeten.)

§. 153.

Die Vortrefflichkeit des lutheriſchen Katechismus ins Licht zu ſetzen oder nachzuweiſen, wie derſelbe nach Umfang, Inhalt und Zuſammenhang ſeiner Hauptſtücke im höchſten Grade zweckmäßig und dem vorhandenen Bedürfniſſe eines ſolchen kirchlichen Volksbuches durchaus entſprechend iſt, können wir hier um ſo mehr unterlaſſen, als einerſeits der fragliche Nachweis, wie früher, ſo auch in unſeren Tagen von vielen Anderen ſchon in trefflicher Weiſe geliefert worden iſt, und andrerſeits unſere Aufgabe oder Abſicht an dieſem Orte nicht ſeyn kann, eine Katechetik oder auch nur eine Geſchichte des katechet. Unterrichts in unſerer Kirche zu liefern. Was die Katechetik oder Theorie des katechet. Unterrichts anbetrifft, ſo wollen wir weder über die Leiſtungen Anderer auf ihrem Gebiete hier referiren, noch einer eigenen künftigen Bearbeitung derſelben vorgreifen. Der ganzen Tendenz dieſes unſeres Buches gemäß kommt uns die Katecheſe hier mehr nur nach ihrer liturgiſch-kirchenordnungsmäßigen

Seite hin und im Allgemeinen, als hinsichtlich ihrer speciellen Methodik in Betrachtung.

Aber auch im Betreff dieser Methodik, glauben wir, ist es vom wesentlichsten Interesse, daß der liturgischen Seite der Katechese gehörige Rechnung getragen wird. Es muß im Auge behalten werden, daß die Kinderkatechese sowohl rückwärts auf die Taufe, als vorwärts auf die Confirmation oder auf die erstmalige Theilnahme an der Beicht- und Abendmahlshandlung sich bezieht, und daß ihr Zweck kein anderer als der ist, die Kinder zu selbstständiger Glaubens- und kirchlichen Bekenntnißfähigkeit heranzubilden. Wer dies bedenkt, der wird den Katechismus von vorne herein nicht blos als ein christliches Lehr-, sondern ganz besonders auch als ein volksmäßiges kirchliches Bekenntnißbuch ansehen, und eben darum sowohl an der Nothwendigkeit seines vorgeschriebenen, überall gleichen, kirchlichen Gebrauches nicht zweifeln, als auch seine Abfassungsform in Fragen und Antworten weniger für den Lehr- als für den Bekenntnißzweck daseyend betrachten. Er wird einsehen, daß die Fragen des Katechismus Bekenntnißfragen und die Antworten desselben Bekenntnißantworten sind, und daß eben darum Alles nicht minder einerseits auf eine feste, sichere und fürs ganze Leben behaltliche Memorirung, wie andrerseits auf ein rechtes und genügendes Verständniß derselben ankommt. Die dem Gedächtniß anvertrauten und in ihm fest und sicher niedergelegten Bekenntnißfragen und Bekenntnißantworten des Katechismus sollen die Achse seyn, um die herum sich aller christliche Unterricht bewegt, und der feste Kern, an den sich alles Verständniß der geoffenbarten Lehre in faßlicher, behaltlicher und fruchtbarer Weise ansetzt.

Der lutherische Katechismus ist zu diesem Zwecke um so mehr geeignet, als er hinsichtlich seines Inhaltes und seiner Hauptstücke eben so sehr den Charakter der Biblicität wie den der Altkirchlichkeit an sich trägt, und nicht minder überall auf das göttliche Schriftwort sich basirt, als allenthalben das unmittelbarste Bedürfniß des praktischen kirchlichen Lebens befriedigt *).

Nur wenn er aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird, kann der Katechismus unserer Kirche sowohl im Betreff seines Inhaltes und seiner

Form, als auch im Betreff des Gebrauches, der ihm vom Anfange an zu Theil geworden ist, gehörig gewürdiget werden.

*) Ueber die altkirchlichen Grundlagen der Erklärung der Hauptstücke im luth. Katech. vergl. Bd. I. §§. 37 — 40.

§. 154.

Ja, wie der luth. Katechismus selbst durch sein Berechnetseyn auf den Zweck des kirchlichen Bekenntnisses und auf das unmittelbare Bedürfniß des praktisch kirchlichen Lebens sich auszeichnet, so zeichnete sich auch vom Anfange an sein beabsichtigter und ins Werk gesetzter Gebrauch dadurch aus, daß er alle die oben genannten Organe der katechetischen Thätigkeit der Kirche zugleich in Anspruch nahm. Er sollte Familien-, Schul-, Gemeinde- und Kirchenbuch zugleich seyn, und wurde es auch.

Seine Bestimmung zum Familienbuche trägt er an der Stirne. Seine Hauptstücke bekennen so verfasset und gestaltet zu seyn, „wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich vorhalten soll". Sein Gebrauch als Schulbuch ist notorisch. Er bildete sowohl das erste Lese-, als das fortwährende Lernobjekt der Schüler. Als Gemeindebuch wurde er dadurch geltend gemacht, daß er nicht nur bei Gemeindegottesdiensten öffentlich vorgelesen und erklärt, sondern auch die Gemeindeglieder über ihn bei der Beichte und vor der Communion, so wie auch sonst noch, verhört wurden. Seine Eigenschaft als Kirchenbuch endlich behauptete er besonders noch dadurch, daß auf seinen gleichförmigen und übereinstimmenden Gebrauch bei allen Gemeinden gedrungen und dem Kirchendienste als eine seiner wichtigsten und hauptsächlichsten Pflichten die auferlegt wurde, ihn mit Jungen und Alten recht zu treiben.

Man sah ein, daß allerdings die christliche Familie zunächst zur christlichen Erziehung und Unterweisung der Kinder berufen ist, daß aber, was den Erfolg der Erziehung anbetrifft, die Einwirkungen des Gemeindelebens nicht minder in Anschlag zu bringen sind als die des Familienlebens, und daß die Schule, sowie die besondere Thätigkeit des geistlichen Berufes, wie sie einerseits zum Ersatze des Mangels der

Familien- und Gemeindethätigkeit berufen ſind, doch andrerſeits nur dann etwas Rechtes ausrichten können, wenn ſie durch die Anſchauung deſſen, was auf dem Gebiete des Familien- und Gemeindelebens gilt, in rechter Weiſe gehoben und getragen werden. — Dies iſt der Geſichtspunkt, aus welchem unſere altkirchliche Praxis betrachtet werden muß und in welchem ſie, dem Principe nach wenigſtens, im glänzendſten Lichte erſcheint.

Allerdings mußten die von der kath. Kirche vernachläſſigten katechetiſchen Organe der chriſtlichen Volksſchule und des geiſtlichen Berufes von der proteſtantiſchen Kirche beſonders hervorgehoben und zur energiſchſten Thätigkeit aufgerufen werden; aber es geſchah dies nicht ſo, daß die beiden anderen Organe des Familien- und des Gemeindelebens dadurch wären ihrer Funktion und Pflicht entſetzt worden. Im Gegentheile wurden auch dieſe durch das lebendige Cooperationsverhältniß, in welches ſie verſetzt wurden, zu um ſo ernſterer und angeſtrengterer Thätigkeit aufgefordert.

Indem unſere alten KOO. den Hausvätern und Hausmüttern die Pflicht einſchärfen, ihre Kinder und Hausgenoſſen den Katechiſmus zu lehren und ſie täglich über denſelben zu verhören, bezeichnen ſie als die geeignetſte Zeit, in welcher dies geſchehen könne, die nach dem Eſſen und die vor dem Schlafengehen. Wo die Aeltern fehlen, da ſollen die Pathen in ihre Stelle eintreten, und was beide etwa ſelbſt nicht können, das ſollen ſie dadurch bewerkſtelligen, daß ſie einen Schüler oder ſonſt eine des Katechiſmus wohl kundige Perſon in ihr Haus kommen laſſen. Zudem ſollen ſie ihre Kinder oder Pathen fleißigſt zur Schule, zur Katechiſmuspredigt und öffentlichen kirchlichen Kinderlehre anhalten, am Ende auch noch zu einem beſonderen Unterrichte des Geiſtlichen ſchicken*). In der Schule ſoll der Katechiſmus einen Hauptlehrgegenſtand bilden, und gewiſſe Tage der Woche ſollen ihm, ſowie dem Religionsunterrichte und der Religionsübung überhaupt, ganz beſonders gewidmet ſeyn**). Aber damit begnügte man ſich nicht. Man ſorgte auch für Erhaltung und Mehrung der Katechiſmuskenntniß und des Katechiſmusverſtändniſſes bei den erwachſenen Gemeindegliedern und war eifrigſt befliſſen, Jung und Alt fortwährend den Katechiſmus als das zur Anſchauung zu bringen, was für das chriſtliche Gemeindeleben

die größte Bedeutung hat. Dieſem Zwecke dienten die gottesdienſtlichen Katechiſmuslektionen, die Katechiſmuspredigten, die öffentlichen Kirchenkinderlehren, die jährlichen Katechiſmusexamina in der Faſtenzeit und die beſonderen Verhöre bei der Beichte und bei den Hausbeſuchen des Geiſtlichen***). — Bei ſolcher Geltung und immer fortgeſetzten Uebung auf dem Gebiete des häuslichen und des gottesdienſtlichen Gemeindelebens, — wie ganz anders mußte da der Katechiſmus von der Jugend angeſehen werden, wie ganz anders in ſie eingehen und bei ihr haften, als da, wo ſein Gebrauch, wie bei uns, in der Schule und im Confirmandenunterrichte ſo iſolirt daſteht!? Gewiß, das iſt die herrliche Seite an der alten katechetiſchen Praxis unſerer Kirche, daß ſie auf eine ſo lebendige und allſeitige Cooperation aller natürlich berufenen Organe der Katecheſe berechnet war; und wiederum iſt das die preiswürdigſte Eigenſchaft unſeres kirchlichen Katechiſmus, daß er ganz darnach eingerichtet und darauf angelegt iſt, einer ſolchen allſeitigen Cooperation zur feſten und ſicheren Grundlage zu dienen. — Daß eine ſolche Zuſammenwirkung nicht anders zu Stande kommen kann, als auf der Grundlage einer Schrift, die kirchliches Lehr- und Bekenntnißbuch zugleich iſt, leuchtet ein. Nicht minder gewiß dürfte es aber auch ſeyn, daß ſich für ein ſolches kirchliches Lehr- und Bekenntnißbuch keine Form beſſer eignet, als die der Abtheilung nach den altkirchlichen Lehr- und liturgiſchen Bekenntnißſtücken.

*) Vgl. die Vermahnungen an die Pathen und Aeltern in den Taufformularen, die Anm. zu §. 151., und Luthers Ausſpruch: „So man will Chriſten machen, ſo muß daheim in Häuſern des Abends und Morgens den Kindern und Geſind der Katechiſmus fürgeſaget oder fürgeleſen werden auf das allereinfältigſte — denn wo die Aeltern und Verweſer der Jugend dieſe Mühe durch ſich ſelbſt oder Andere nicht wollen mit ihnen haben, ſo wird nimmer kein Katechiſmus angerichtet werden" ꝛc.. —

Die Churbrand. KO. ſagt in der Vorrede zu den ihr einverleibten, der Br. Nbg. KO. entnommenen Katechiſmuspredigten: „Will derhalben groß und hoch vonnöthen ſeyn, daß nicht allein die Pfarrherrn und Prediger, ſondern auch die Hausväter an ihren Kindern und Hausgeſinde oder Dienſtboten das Ihre fleißig ausrichten und emſiglich ihres Amts warten und an ihren Beruf denken mit Predigen, Vermahnen, Unterweiſen, Bitten und Strafen". — — „Darum ſo wollen wir hiemit gnädiglich begehret, auch treulich und fleißig ermahnet haben, die Pfarrherrn, Prediger, Seelſorger, auch die Aeltern und Hausväter wollten um Gottes

willen ihres Amts rechtschaffen und treulich warten und sich halten nach Gebühr und Erforderung desselben, nach Gottes Befehl der Jugend wohl vorstehen mit heilsamer Lehre, Unterweisung, gutem züchtigem Leben und christlichem Wandel, daß sie ein Exempel und Fürbild haben, dem sie mögen nachfolgen; auch diesen Catechismum von der Kanzel oder Predigtstuhl für und für, so viel sie Zeit dazu haben mögen, ablesen, damit er den Alten und Jungen bekannt und eingebildet werde, und sie alle täglich und ohne Unterlaß denselben im Gedächtniß haben und behalten. Und dieweil ein solcher Catechismus, d. i. Unterricht, so hoch vonnöthen und bisher wenig in unsern Landen und bei euch im Brauch gewesen, haben wir den folgenden für die Pfarrherrn und Prediger, so es nicht besser wissen, auch für die Hausväter stellen lassen, daß sie ein Form und Exempel haben, wie sie die Jugend und Andere anleiten mögen, ein ehrlichen Wandel und christliches Leben zu führen" ꝛc..

Ferner die KO. v. Schw. Hall: „Darum erfordert die ehrhaft Noth, daß die Jugend, beid in Häusern von den Hausvätern und in den Kirchen von den Pfarrherrn im Catechismo, d. i. im rechten Grund des christlichen Glaubens auf das fleißigst unterricht, auch zu wahrhaftiger Erkenntniß und Furcht Gottes mit Ernst gezogen werde. Damit aber die Jugend einen gewissen Grund der christlichen Lehre habe und nicht durch mancherlei weitläufige Lehr verwirret, auch nicht aufs Ungewisse geführet werde, soll man sie den nachfolgenden Catech. lehren und sie anhalten, denselben von Wort zu Wort auswendig zu lernen".

Weiter heißt es in der Pomm. KAg.: „De Parrherrn schölen ere Gemeine vormanen, dat se den Catech. mit eren Kinderen unde Gesinde in den Hüsern vlitich driven, alle Dage in der Weke des Avendes unde des Morgens ein Stücke mit der Uthleggunge nevendst dem Morgen- edder Avendgebede, unde also de Weke aver alle 6 Stücke des Cat. upseggen laten, des Sondags de Spröke der Hustafel, item alle Middage unde Aventmal dat Benedicite unde Gratias, up dat also de Catech. rycklick manck uns wane unde dorch Gades Gnade Frucht schaffe". — Und in der Churfächs. Gen. Art. (unter Nro. IV): „Es sollen auch die Pfarrer die Hausväter und Hausmütter von der Kanzel vermahnen, daß sie ihre Kinder und Gesinde mit Freundlichkeit zu solchem Examen weisen und halten, auch zu gutem Exempel und Anreizung der Jugend selbst unbeschwerlich und willig zu der Verhör sich einstellen wollen". — „Und damit das Gesinde beten lerne, sollen die Aeltern etzliche Stunden in der Wochen selbst, besonders aber wenn sie vom Essen gehen oder ehe sie sich schlafen legen, die Stück des Catech. fürsprechen, oder die es besonders in der Schule gelernet den Andern vorsprechen lassen. Da sie aber selbst ungelehrt, und im Hause Niemand hätten der lesen könnte, sollen sie einem armen Knaben in der Schule etwas geben, der ihrem Gesinde zu gewissen Stunden den Catech. vorspreche oder lese und geistliche Gesänge lehre. Sonderlich aber sollen die Hausväter fleißig vermahnet werden, daß sie ihre Kinder, Knaben und Mädchen (da Jungfrauenschulen gehalten werden), fleißig zur Schule halten, darinnen sie unter Anderem auch den Catech. für sich auswendig

und Andern vorlesen und lernen können". — Jenaer Rev. V.: „Damit auch die Aeltern, Herrn und Frauen nicht allein sehen mögen, wie ihre Kinder und Hausgesinde befragt, sondern auch was sie antworten, und, da etliche es nicht können besta mehr Ursach haben, ihre Kinder zu fleißiger Uebung des Catech. im Hause anzuhalten, daß ihnen nicht allein die Hauptstück sondern auch die Auslegung des Catech., doch stückweise, vor und nach dem Essen vorgesprochen, desgleichen vermahnet werden, wenn sie aufstehen und schlafen gehn solches mit einander zu üben, sollen die Aeltern, wo nicht beide, doch aufs wenigste eins, der Vater oder die Mutter, wie auch der Herr oder die Frau, zu diesem Examen ihre Kinder und Hausgesinde selbst führen, welche, dieweil es an ihm selbst christlich und Gott gefällig, sich Niemand beschweren wird".

**) Die Mecklenb. KO. und die Wittenb. sagen im Abschnitt: Von Erhaltung christlicher Schulen: „Das erste Häuflein sind die Jüngsten, die anfahen die Buchstaben zu kennen und lernen lesen. Die sollen erstlich die gewöhnlich Handbüchlein lernen, darin das Alphabet, Oratio dominica, Symbolum, Decalogus zusammen gedruckt sind; und sollen im Anfang den Kindern nicht andere Bücher fürgegeben werden". — „Den Mittwoch und Sonnabend soll man zum Catechismo brauchen, durchaus in allen Haufen; und sollen die Präceptores jeden Jungen nach einander hören ganz und deutlich sprechen Decalogum, Symbolum, Precationem dominicam; und die Größeren soll man weiter fragen im Catechismo: quot sint personae divinitatis? quid sit lex? quid peccatum? quid evangelium? quid poenitentia? quomodo homo accipiat remissionem peccatorum? etc.. Und soll ernstlich befohlen werden, daß ein gleicher Katechismus durchaus im Land gebraucht werde. Und dieselbigen Tag soll man den Knaben ein lectio aus göttlicher Schrift exponiren, am Mittwoch Matthaeum oder Proverbia Salomonis, am Sonnabend die erste Epistel ad Timotheum oder die Epistel ad Coloss. oder ein gemeinen Psalmen. — Und sollen die Schulmeister die Grammatica fleißig in derselbigen Exposition anzeigen, und die einig eigentlich Meinung den Jungen deutlich sagen und nicht fremde disputationes einführen. Die Jungen sollen auch dieser Psalmen etliche auswendig lernen, ihr Gebet darin zu üben. Etliche Schulmeister wollen eitel heilige Schrift lesen, etliche ganz keine. Diese Meinungen beide sind sträflich, sondern diese Ordnung, wie gesagt ist, ist der Jugend nützlich". — Die Oldenb. KO., welche diese Bestimmungen wörtlich wiedergibt, fügt einen eigenen Abschnitt „Von den Meidleinschulen" hinzu, wo es heißt: „Dazu soll erstlich ein fromm, gottfürchtig, ehrlich Weib oder ehrbare Leut, die einen guten Lenmund haben, verordnet werden; und soll sonderlich sammt dem Lesen und Schreiben der Katechismus, Bet- und Gesangbüchlein Lutheri fleißig mit den Jungfräulein gehalten und getrieben werden. Wenn auch Predigt in der Kirchen oder der Catech. öffentlich gehalten wird, sollen sie mit einander züchtiglich in die Kirchen kommen und darin ihren gewissen Ort und Stand haben; auch sich, wenn das Examen im Katechismo fürgenommen wird, zum Examen darstellen und beschaidenlich und deutlich antworten" ꝛc.

In der der KO. Chf. Auguſts einverleibten Schulordnung leſen wir: „Soviel denn die Pflanzung der Furcht Gottes bei den Knaben belanget, ſoll Morgens vor dem Anfang der Lection von der ganzen Schul das Veni sancte etc. und MM. zum Anfang der Lection der Hymnus: Veni creator spiritus etc. neben den gewöhnlichen Collekten mit Andacht lateiniſch geſungen werden. Desgleichen wenn ſie aus der Schule gehen, ſoll wiederum ein chriſtlich Geſang geſungen werden. — — Und alle Tag vor Eſſens um 9, auch MM. um 3 Uhr, ehe ſie aus der Schule gehen, ſollen denen in prima classe etliche Stücke des Catech. deutſch, den andern aber aus dem Cisio Jano, wie derſelbige bei den quaestionibus gramm. aſſignirt, etwas fürgegeben, geſungen und der Jugend mit Fleiß eingebildet werden. Und weil ſolche Schulen fürnehmlich zu der Ehre Gottes und zu Unterweiſung der Jugend in der einigen wahrhaftigen und ſeligmachenden Erkenntniß Gottes des V., unſeres Herrn J. Chr. und h. G. angeſtellt, ſo ſoll der Sonnabend in allen Partikular-, kleinen und großen Schulen allein auf ſolche lectiones und exercitia gerichtet ſeyn, dadurch die Schüler in geiſtlichen und himmliſchen Sachen, ihrer Seelen Seligkeit belangend, unterrichtet werden. Derhalben ſoll in prima classe die 3 Stunden MM. der deutſche Catech. Dr. Luthers bei den jungen Kindern, und kein anderer, mit beſonderm Fleiß getrieben werden, damit ſie denſelbigen wohl lernen, ins Gedächtniß bringen und nachmals ſobald nicht mehr vergeſſen. Die da lernen leſen, ſollen auch angehalten werden, daß ſie die Sonntags-Evangelia lat. und deutſch auch mit leſen. In der andern und dritten Klaſſe ſoll von 6—7 Uhr der lat. Catech. Luth., in der 4ten und 5ten Claſſe aber graece geleſen und getrieben werden. Von 7—8 Uhr ſollen die Präceptoren in sec. et tert. classe das evang. dominicale lateiniſch, in der 4ten und 5ten Claſſe graece exponiren und den Schülern wohl einbilden, damit ſie nachfolgenden Sonntag die Predigt und Auslegung deſſelben beſſer merken und behalten können. Von 8—9 Uhr ſollen die Knaben in sec. cl. die deutſchen Pſalmen, in tertia cl. aber etliche lateiniſche Pſalmen zu lernen angehalten werden, die ihnen der Präceptor zuvor fleißig exponiren und ſonderlich die kürzeſten Pſalmen vorgeben ſoll, damit ſie nicht davon abgeſchreckt werden, ſondern Luſt und Liebe dazu gewinnen mögen. In quarta et quinta cl. ſollen die sacrae sententiae Jobi Magdeburgii, historiae sacrae Georgii Fabricii, pietas puerilis Fabricii und Siberi geleſen werden. — Es ſollen auch die Schulmeiſter und die andern praeceptores ihre Schüler mit beſonderm Fleiß zur Predigt, und daß ſie dieſelbige nicht allein hören ſondern auch fleißig nachſchreiben, anhalten, und was ſie aus der Predigt gemerkt nachmals mit Fleiß examiniren, und die nichts daraus behalten darum gebührlich züchtigen“ ꝛc.. — Weſentlich dieſelben Beſtimmungen enthält die Braunſchw. Wolfenb. KO. v. 1569; nur daß hier für das Examen des Katechismus der Freitag, und für die Interpretation des Sonntagsev. der Sonnabend feſtgeſetzt wird. An beiden Tagen ſollen die Knaben auch in deutſchen und lat. Kirchengeſängen geübet werden. — Die Braunſchw. Lüneb. KO. gebietet, daß in allen Städten, Flecken und großen Dörfern Kinderſchulen ſollen ge-

halten werden, und dringt ganz besonders auch darauf, daß „allenthalben“ Mädchenschulen errichtet werden.

***) In der Ag. Hz. Heinr. heißt es: „Vesper mag man alle Tage halten, damit die Knaben im Psalter und der h. Schrift geübet werden“. — „Wenn die Sonntags-Vesper aus ist, nehme man ein Stück vom Catech. für, und lege dasselbe dem Volk aufs einfältigst aus. Und was man auf den Sonntag aus dem Catech. fürgelegt hat, dasselbige soll man die Kinder in der Wochen auf 1 Tag oder 2, nachdem der Kinder viel oder wenig, wiederum verhören. Man soll aber nicht an jedem Ort einen sonderlichen Catech. fürnehmen, sondern durchaus einerlei Form halten, wie denn zu Wittenb. durch D. M. Luther gestellt ist“.

Nach der Mecklenb. und Wittenb. KO. (S. 92 und 102.) sollen an den Sonntagen NM. um 1 Uhr „die Schüler anfahen, einen Psalm oder zwei zu singen, oder die 10 Gebote, oder: Vater unser im Himmelreich“ ꝛc.. Darnach soll „der Prediger die Kinder unterweisen im Catech., also daß er sie nach einander frage und lasse sie die 10 Gebote auswendig hersagen. Item die Auslegung, welche die Kinder von Wort zu Wort sollen aus dem kl. Kat. Luth. lernen und hersagen“. Ein anderes Mal soll er „ein anderes Hauptstück des Kat. fürnehmen bis zu End, und dann wieder von vorne anfahen“. Darauf soll das Magnificat gesungen werden. Nach diesem soll der Prediger auf der Kanzel „mit lauter Stimme die 10 Gebote, das Symbolum, das V. U., die Worte von der Taufe und vom h. AM. aussprechen; dann ein Stück des Catech. für sich nehmen, es mit Fleiß dem Volk fürzutragen und zu erklären, und zu End der (Katechismus-) Predigt das Volk zum Gebet vermahnen“. — Auf den Dörfern soll es eben so gehalten werden. Wo aber da den Leuten nicht möglich wäre, NM. wieder zur Kirche zu kommen, soll ihnen „alle Sonn- und Feiertage VM. nach der Predigt und vor der Communion ein Stück aus dem kl. Kat. Luth. von Wort zu Wort fürgetragen werden. Und sollen die Pastores in allwege fürnehmlich darauf bedacht seyn, daß sie die Lehre des Katech. mit höchstem Fleiß bei ihren Pfarrkindern treiben und pflegen; denn wie nütz und nöthig dies sey, ist nicht auszusagen“. — In dem Abschnitt von der „Visitatio“ heißt es, daß die Leute aus dem Volke auch gefragt werden sollen, ob ihre Geistlichen „auf bestimmte Zeit die Jugend im Katech. hören“. Die Visitatoren selbst sollen „etliche von den Alten und von den Jungen aus den Dorfschaften im Katech. anhören und erkunden, ob sie rechten Verstand haben von christlicher Lehr und Gott recht anrufen“. Und insonderheit soll in der Visitation Befehl geschehen, daß in allen kleinen Städten und Dörfern „die Pastores oder diaconi am Sonntag zur Vesper die Kinder ordentlich unterweisen im Katech. also, daß sie die Kinder nach einander fragen und öffentlich in der Kirche Antwort von ihnen hören. Und soll den Hausvätern ernstlichst geboten werden, daß sie ihren Kindern zu diesem Verhör des Katech. alle Sonntage zu kommen gebieten“ (S. 75 ff. und 85 ff.). — Die Oldenb. KO. stimmt hiemit überein; nur läßt sie die Katechismuspredigt nicht am Sonntag NM.

nach dem Kat. Examen, ſondern alle Sonntage in der Frühpredigt (Mette) halten und ſagt, daß der Geiſtliche dabei Luthers großen Katech. und die Kat. Predigten der Brand. Nbg. KO. zu Rathe ziehen, und allzeit vor der Predigt die Worte des Katech. leſen ſoll. Dieſelbe KO. ſchreibt auch für den Donnerſtag NM. 1 Uhr eine Kinderpredigt vor, in welcher „man den Katech. handeln und erklären ſoll, und daraus öffentlich, gleichwie am Sonntage NM., die Kinder fleißig examiniren; welches der Superintendent oder Paſtor jedes Orts verrichten ſoll, damit zugleich die gemeinen und alten Leute durch ſolch Examen der Jugend unterrichtet werden". Das Volk ſoll dazu zu kommen fleißig ermahnet, und hinfort kein Kind zur Communion zugelaſſen werden, das nicht gründlichen Bericht aus dem Katech. zu geben vermag. Auch ſoll „keine andere Form der Frag und Antw. des Katech. gebraucht und zugelaſſen werden, als die des kl. Kat. Luth.; und ſollen alle anderen verdächtigen Katechiſmusbüchlein damit abgewieſen ſeyn".

Die Gen. Art. Chf. Aug., welche ebenfalls „keine nothwendigere Predigt kennen als die des Catech.", und deren Beſtimmungen mit geringen Modifikationen und Zuſätzen in den ſpäteren herzogl. ſächſ., Magdeb. und anderen KOO. ſich wiederholt finden, verordnen, daß

1) „kein anderer Katech. dem Volk in Kirchen und Schulen vorgetragen und gelehrt werden ſoll, denn wie derſelbige durch Luther in Druck gegeben" (Nur Roſini Fragſtücke ſollen daneben fortgebraucht werden — Weim., Hldbgh. ꝛc.).

2) „Alle Sonntage ſollen auf den Dörfern vor dem Evangelium (alle Sonntage NM. — Cob., Weim. ꝛc.) die Hauptſtücke des Katech. ganz, mit Morgen- und Abendſegen, Gebeten vor und nach dem Eſſen, doch ohne die Erklärung, laut, deutlich und verſtändlich fürgeſprochen und das junge und alberne Volk zum fleißigen Aufmerken (und heimlichen Nachſprechen — Weim. ꝛc.) ermahnt werden."

3) Pfarrer und Kirchendiener ſollen ſich befleißigen, „den Catech. ſtetigs auf Eine Form und Weiſe zu traktiren (und zu erklären — Magdeb.), und im Lehren deſſelben nicht zu weit davon abzuſchweifen, ihre Kunſt und Geſchicklichkeit zu beweiſen, ſondern dem jungen Volk aufs allereinfältigſt fürtragen und alſo auch wieder von ihnen fordern und examiniren, und keine anderen Beifragen, ſo drinnen nicht begriffen, (ohne Vorwiſſen) gebrauchen (auch ehe und zuvor die Jugend wohl unterrichtet, keine anderen Fragen nehmen, als im luth. Katech. begriffen, und zwar mit eben ſolchen Worten, und deren nothdürftige Erklärung. Auch keine fremde Beifragen, als die zur Erläuterung und rechtem Verſtand derſelben dienlich, darein bringen — Magdeb.); ſintemal das arm (junge) ungeſchickte Volk (beſonders auf den Dörfern) irre gemacht wird und wenig behalten kann, ſo man gar weitläuftig und mit ungleicher Form und Weiſe zu reden den Catech. handelt."

4) Alle Sonntage NM. ſoll „ein Stück des Katech. geprediget und die Epiſtel geleſen, auf einen Wochentag ſodann der Katech. examinirt und die Epiſtel ausgelegt werden" (den einen Sonntag ein ganzes oder halbes

Hauptſtück ausgelegt, den anderen examinirt werden — an Feſten Rosini Hauptſtücke über die Feſte — Weim., Hldsgh. ꝛc).

5) Sollen die Pfarrer „die Gelindigkeit gebrauchen, daß ſie das arme, einfältige, arbeitſame Volk nicht übel anfahren und von ſonntäglichen oder wöchentlichen Verhören abſchrecken, ſondern ſie freundlich anſprechen und in der Erſt mit ziemlicher Antwort zufrieden ſeyn, die den Katech. gelernet haben loben, die Andern locken und zur Beſſerung ermahnen mit Erzählung der Frucht und Nutzes, ſo aus ſolchem Lernen erfolgen werde". (Auf Filialen ſollen dieſen Dienſt auch vom Conſiſtorium geprüfte Küſter ((abwechſelnd mit dem Prediger — Magdeb.)) thun können.)

Außerdem ſoll jährlich in der Faſtenzeit ein „Katechismusexamen mit dem jungen Geſinde" vorgenommen werden, und zwar an den Sonntagen NM. nach der Predigt. An jedem einzelnen Sonntag ſoll nach einer feſtgeſetzten Ordnung ein beſonderer Theil oder Diſtrikt der Gemeinde verhört, auch hier freundlich und nicht abſchreckend zu Werke gegangen und bei der feſten Form des Katech. ſtehen geblieben werden. Was fehlt, ſoll bis zum nächſten Examen zu lernen aufgegeben werden. Die Hausväter oder Mütter ſollen zugegen ſeyn; aber jede Familie im Chor beſonders verhört werden, damit es kein Auslachen gibt. — Da dieſe jährlichen Katechiſmusexamina an vielen Orten in Verfall und Abweſen gekommen waren, bringen das Dekret des Magdeb. Admin. Auguſt v. J. 1686, die Weim. verb. KO. v. 1664 und Joh. Georg II. revidirte Syn. Gen. Art. v. J. 1674 auf ihre Wiederherſtellung in allen Städten und Dörfern. Muthwillig Ausbleibende ſollen eine Strafe in den Gotteskaſten zu entrichten haben. Auch wird wiederholt verboten, einen anderen als den lutheriſchen Katechiſmus zu gebrauchen, und geboten, alle Sonntage VM. ein Stück des Katech. ohne Auslegung vor dem Evang. zu verleſen, NM. aber „den Katechiſmus zu predigen und mit der Jugend im Beiſeyn der Alten zu examiniren."

Wie in Norddeutſchland, finden wir die gottesdienſtliche Katechiſmusdiktion, die Katechiſmuspredigt und das Katechiſmusexamen der Jugend auch in Süddeutſchland vom Anfang an vor. Was die Brand. Nbg. KO. anbetrifft, ſo zeichnet ſich dieſelbe bekanntlich durch die trefflichen Katechismuspredigten aus, welche ihr beigegeben ſind. Das Agdb. Vett Dietr. will den Katech. ſtatt des Evang. verleſen ſehen, „weil das Evang. ſo in der Predigt vorkommt". Die Hohenl. KO. läßt alle Sonntage NM. nach entſprechendem Geſange 1) den Text der 6 Hauptſtücke zum Nachſprechen vorſagen, 2) eine Katechiſmuspredigt aus der Br. Nbg. KO. verleſen, und 3) ein Katechiſmusexamen nach Fragſtücken anſtellen. Die Würtemb. und Pimpelg. KO. läßt jeden Sonntag nach der Predigt die 10 Gebote, das Symbolum und V. U., und etliche Male im Jahres darnach auch die Haustafel verleſen, und eben ſo jeden Sonntag zu einer beſonderen Zeit den Katechiſmus dem jungen Volk zuerſt explicirten und dann ein Verhör darüber anſtellen. Sie verlangt, daß die Kinder den Katech. von Wort zu Wort auswendig lernen ſollen. Auch hat ſie ein eigenes Gebet für den Schluß der Katechiſmusübung. Die pfälziſchen KOO. ſtimmen mit ihr überein, laſſen aber mit Ausnahme der Otth. III. an die Stelle des Brenz. den luth. Katech. treten. Auch

will die KO. Pfgr. Ludwigs, daß auch der Gesang bei den Katechismusgottesdiensten entsprechend sey, und daß da entweder die 10 Gebote oder der Glaube oder das V. U. gesungen werden sollen. Nach der Han. Lichtenb. KO. findet ein Gottesdienst, in welchem nach dem Gesange zuerst die 6 Hauptstücke verlesen werden, dann ein Examen gehalten und zuletzt mit Gebet, Gesang und Segen geschlossen wird, alle Sonntage nach der Morgenmesse Statt. Die Erbach'sche KO. hat das Eigenthümliche, daß sie an den Sonntagen abwechselnd den Brenzischen und den luth. Katechismus vorlesen läßt. Die Hanauische verm. K. und Sch. O. v. J. 1659 aber unterscheidet zwischen dominicis hebdomadalibus, eucharisticis und catecheticis, und demgemäß auch zwischen kleineren Katechismusexaminibus, wie sie alle Sonntage, und größeren, wie sie an den „großen Katechismus-Sonntagen" stattfinden, welche diejenigen sind, die den hohen Festtagen, an welchen das AM. gehalten wird, und den dominicis eucharisticis vorhergehen.

Ueber das Katechismusverhör bei der Beichte werden wir die erforderlichen Nachweisungen zu liefern später Gelegenheit finden.

§. 155.

Indem wir aber im Bisherigen der altprotestantischen Katechese im Principe das unbedingteste Lob und die vollste Anerkennung haben zu Theil werden lassen, wollen wir damit keineswegs gesagt und behauptet haben, daß in der Ausübung Alles überall diesem Principe gemäß und vollkommen befriedigend sich gestaltet habe. Hier kam es nicht blos auf die im Allgemeinen richtig erkannte und gestellte Aufgabe, sondern ganz besonders auch auf den Willen und die Fähigkeit der berufenen Organe an. Der eine, wie die andere, zeigten sich leider häufig sehr schwach. Um nicht unbillig zu urtheilen, muß man bedenken und immer im Auge haben, in welchem Zustande die Reformation das christlich kirchliche Leben vorgefunden hat, und mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatte, um Familien, Gemeinden, Schulen und Geistlichkeit auch nur annäherungsweise zu dem zu machen, was sie seyn sollten.

Unsere Zeit zeichnet sich vor der damaligen durch einen geordneteren und regelmäßigeren gesetzlichen Schulbesuch aller Kinder, durch eine umfassendere Beschäftigung des Clerus selbst mit dem Religionsunterrichte der Jugend, durch gesteigerte allgemeine Bildung und durch eine in vieler Hinsicht bessere Technik des Unterrichtes aus; aber daß sie deshalb Ursache habe, stolz zu seyn und mit Verachtung auf die Vorzeit hinzuschauen, möchten wir sehr bezweifeln. Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in Deutschland zeugen nicht blos

von einer Mißachtung der poſitiven chriſtlichen Religionswahrheit, ſondern auch von einer ſolchen Unbekanntſchaft mit dem rechten Verſtändniſſe derſelben, daß man nach dem Grundſatz: „An ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen" unmöglich ſehr zum Vortheile der modernen Praxis ſich geſtimmt fühlen kann. Den unbeſtreitbaren Vorzügen dieſer gegenüber machen ſich leider überall zugleich auch ſehr bedeutende Nachtheile bemerkbar.

Wenn die Schulpflichtigkeit jetzt ſtrenger geregelt iſt und der Schulunterricht überhaupt ſowohl quantitativ als qualitativ mehr leiſtet, wie früher, ſo macht ſich leider dagegen auch das Beſtreben der ſogenannten Emancipation der Schule von der Kirche, mit anderen Worten ein ſeiner chriſtlichen und kirchlichen Beſtimmung ſich entäußernder und dagegen rebellirender Geiſt der Schule theoretiſch und praktiſch geltend. Nehmen ſich unſere Geiſtlichen theils freiwillig theils aus Amtspflicht des Religionsunterrichtes der Jugend in der Schule mehr unmittelbar ſelbſt an, als dies früher der Fall war, ſo hat dies leider wieder, zum Theil wenigſtens, ſeinen Grund und ſeine Veranlaſſung darin, daß man die Erfahrung gemacht hat, wie wenig für den katechetiſchen Zweck dem Willen oder der Fähigkeit der Schullehrer Vertrauen geſchenkt werden kann. Offenbar aber wird das Hergehen des beſten geiſtlichen Religionsunterrichtes neben einem heterogenen, von einem ganz anderen Sinne und Geiſte beſeelten, Schulunterrichte in Beziehung auf die Erweckung und Förderung einer wahrhaft chriſtlichen Frömmigkeit in den Herzen der Jugend kaum mehr oder auch nur ſoviel zu wirken im Stande ſeyn, als früher bei großer techniſcher Unvollkommenheit der in der ganzen Schule herrſchend geweſene chriſtliche und kirchliche Geiſt, und namentlich die gebietende, präponderirende Stellung, welche Bibel und Katechismus in ihr einnahmen, gewirkt hat. — Wenn wir eine beſſere Technik und Methodik, wie des Unterrichtes überhaupt, ſo insbeſondere auch des Religionsunterrichtes unſerer Zeit bereitwilligſt zugeſtehen, ſo wollen wir dies Lob doch keineswegs auf das Alleinherrſchen der ſogenannten ſokratiſchen Lehrart bezogen wiſſen. Was dieſe anbetrifft, ſo hat der ausſchließliche Gebrauch, welcher von ihr gemacht, und die Ueberſchätzung, welche ihr zu Theil wurde, gewiß mehr Schaden als Nutzen geſtiftet. Sie war in dieſer Hinſicht eine Tochter ſowohl als

die fortgebärende Mutter des Rationalismus, und bedarf sehr der Coercition, wenn das Wahre und Gute an ihr der guten Sache des Evangeliums in rechter Weise dienstbar werden soll. Was am meisten rühmend anzuerkennen ist, ist das, daß man in unsern Tagen einsehen gelernt hat, wie es das Verhältniß der geschichtlich geoffenbarten Religion zum Menschen überhaupt und zur Kindernatur insbesondere erfordert, daß an der Hand der biblischen Geschichtserzählung, der Lektion biblischer Bücher und der frommen Lebensübung Alles zuerst in die Anschauung ruhig und still aufgenommen seyn muß, ehe es auf eine fruchtbare Weise begrifflich verarbeitet werden kann. Daß es unserer altkirchlichen Katechese an dieser Grundlage historischer Anschauung ganz gefehlt habe, können und dürfen wir nicht sagen, weil ja die Bibel das Lesebuch in den Familien und Schulen war, und durch dieses Lesen in der Familie und Schule die biblische Geschichte von selbst sich bekannt machte, und zwar als das unmittelbar sich bekannt machte, was lesens- und merkenswerthe Geschichte κατ' ἐξοχήν ist. Vom kirchlichen und religiösen Geiste der ganzen Schule getragen, können wir uns leicht denken, daß das einfache Lesen des Schriftwortes einen tieferen und nachhaltigeren Eindruck machte, als der beste biblische Unterricht, wenn er gleich einem Fremdling neben den anderen Unterrichtsgegenständen und dem in ihnen herrschenden heterogenen Sinne und Geiste einhergeht.

Der rechte Lehrsinn und Lehrgeist, verbunden mit Darbietung der rechten Lebensanschauung, wirkt bei einem Gegenstande, wie die Religion ist, immer mehr, als die Lehrmethode oder Lehrform. Nichts destoweniger hat und behält aber auch diese ihren hohen Werth, und was wirkliche Verbesserung auf ihrem Gebiete ist, das kann und darf durchaus nicht gering angeschlagen oder verachtet werden. Es wird um so höher geschätzt werden müssen, je mehr es gilt, einem in der unmittelbaren Ausübung seiner Funktionen krank und schwach gewordenen Leben zu Hilfe zu kommen, oder je weniger auf ein gedeihliches Zusammenwirken aller Organe mehr gerechnet werden kann. In eben dem Maße, in welchem sich der christliche Glaube im Familien- und Gemeindeleben nicht mehr mit naturwüchsiger Kraft propagirt und Alles von der Schule und dem Religionsunterrichte des Geistlichen, wo nicht von letzterem allein, erwartet und gehofft werden muß, in eben dem Maße wird

natürlich die Thätigkeit der letztgenannten Organe nicht blos die angeſtrengteſte und umfaſſendſte, ſondern auch eine ihrer Wege und Mittel ſich recht klar und deutlich bewußte, durchaus planmäßige und methodiſche ſeyn müſſen.

Wie aber auf dem Gebiete der Homiletik das immer ſeine Geltung behaupten wird, was Luther von dem tradere scripturam simpliciter sensu ſagt, ſo wird auch auf dem der Katecheſe keine Methode je als die wahre und richtige anerkannt werden können, welche ſich von der Geltung und dem Gebrauche eines kirchlichen Katechiſmus emancipiren will und nicht dafür ſorgt, daß dem Gedächtniſſe der Kinder ein reicher Schatz heilſamer Worte und eine feſtſtehende, unwandelbare konfeſſionelle Grundlage alles Unterrichtes recht ſicher eingeprägt wird. Luther hat Recht, wenn er in der Vorrede zu ſeinem kl. Katech. aufs Memoriren zuerſt des Textes und dann auch der Erklärung der Hauptſtücke dringt, und vor Allem „mancherlei oder anderlei Text“ gemieden, das junge und alberne Volk nicht anders als „mit einerlei gewiſſen Text und Formen“ gelehrt ſehen will. Nicht als ob ſeiner Meinung nach immer nur der Katechiſmus auswendig gelernt und von Wort zu Wort verhört werden ſollte; von dem Gelernten ſoll auch „reicherer und weiterer Verſtand gegeben und ein jeglich Gebot, Bitte, Stück mit ſeinen mancherlei Werken, Nutz, Frommen, Gefahr und Schaden ausgeſtrichen werden“; aber immer ſoll der Katechiſmus die Baſis und der Mittelpunkt des Unterrichtes bleiben, ſeine dem Gedächtniß eingeprägten und in demſelben fortwährend erhaltenen Fragen und Antworten ſollen der feſte und ſichere kirchliche Bekenntnißſtock ſeyn, um den herum alle gewonnene chriſtliche Erkenntniß cryſtalliſirend und feſtwurzelnd ſich anſetzen kann. — Daß die Frageform des Katechiſmus nicht ſowohl dem Lehr- als dem Bekenntnißzwecke dient, und daß der ganze Inhalt deſſelben nicht ſowohl als Lehrmittel, denn als bekenntnißmäßiger Lehrſtoff memorirt werden ſoll, kann nicht oft genug wiederholt werden. Eben darum wird ſich aber auch an ſeine Memoration und Erklärung nicht blos die der wichtigſten bibliſchen Beweisſtellen für ſeinen Inhalt ganz zweckmäßig anſchließen, ſondern auch die ſolcher Kirchenlieder, in welchen das Gemeindebekenntniß einen beſonders treffenden, unmittelbar praktiſchen Ausdruck gefunden hat.

Daß der Katechiſmus auswendig gelernt werden, und daß alles weitere katechetiſche Unterricht auf dieſer memorirten Baſis ſich erbauen,

um dieſe feſtſtehende Achſe ſich bewegen müſſe, ſcheint uns zweifellos gewiß zu ſeyn und gar nicht in Frage zu ſtehen. Wohl aber kann gefragt werden, ob der kleine luth. Katech. überall ausreicht, ob auf keiner Stufe des Katechumenates das Bedürfniß gefühlt werden kann, ſeine Bekenntnißfragen und Bekenntnißantworten einerſeits mehr zu ſpecialiſiren, andrerſeits zur Herſtellung eines genaueren, auch äußerlich wahrnehmbareren Zuſammenhanges zu ergänzen. Daß ein derartiges Bedürfniß ſchon frühzeitig gefühlt wurde, erhellt aus den Katechiſmen, welche den ſpäter mitzutheilenden alten Confirmationsformularen einverleibt ſind. In den herzogl. ſächſ. Landen kamen, wie wir oben bemerkt haben, neben Luthers Katechiſmus „Roſini Fragſtücke" in Gebrauch, und ſpäter hatte faſt jede proteſt. Landeskirche Deutſchlands ihr eigenes Kinderlehrbuch oder ihre eigene erweiterte Bearbeitung des luth. Katechiſmus. Die Schwierigkeit für ein ſolches Buch liegt immer im rechten Maßhalten oder darin, daß es den Unterſchied zwiſchen erklärenden Lehr- und den eigentlichen kirchlichen Bekenntnißfragen feſthalten muß. Es ſoll ja nicht als Hilfsbuch für den Lehrer, ſondern als Lern- und Bekenntnißbuch für den Schüler da ſeyn. Daher muß es ſo beſchaffen ſeyn, daß alle ſeine Fragen und Antworten den Charakter des Bekenntnißzweckes an ſich tragen, und darf zugleich von der durchgängigen Grundlage des luth. Katech. ſich nicht entfernen (damit nicht zwei verſchiedene Katechiſmen entſtehen), ſondern muß lediglich und allein deſſen Fragen und Antworten einerſeits mehr ſpecialiſiren, andererſeits ergänzen. Am meiſten wird wohl das Bedürfniß der Specialiſirung bei den drei Glaubensartikeln gefühlt werden; und in dieſer Hinſicht hatten wirklich die vor dem luth. Kat. erſchienenen Katechiſmen von Brenz, Althammer und Lachmann etwas voraus, indem ſie zum Gegenſtande beſonderer Befragung und Beantwortung nicht blos die drei Artikel, ſondern die 12 einzelnen Sätze des apoſtoliſchen Symbolums machten.

§. 156.

Die Frage nach derjenigen beſonderen Katecheſe, welche wir mit dem Namen des Präparanden- und Confirmandenunterrichtes zu bezeichnen gewohnt ſind, hängt gleich der nach einer beſtimmten äußerlichen

und zeitlichen Gränze des Katechumenates zu innig und nothwendig mit dem kirchlichen Ritus der Confirmation zusammen, als daß man sie unabhängig von diesem und getrennt von ihm in Betrachtung ziehen könnte.

Was nun aber den genannten liturgischen Akt anbetrifft, so ist bekannt, daß hinsichtlich seiner vom Anfange an in unserer Kirche eine sehr verschiedene Praxis bestand. Man war vollkommen einig in der entschiedensten Verwerfung des kath. Sakramentes der Firmung*), schlug aber von da aus verschiedene Wege ein, indem der eine Theil den also zum Irrthum und Mißbrauch gewordenen Akt ganz beseitigte, der andere aber nach dem Grundsatze: Abusus non tollit usum ihn nur auf seine ursprüngliche Wahrheit und Zweckmäßigkeit zurückzuführen suchte. Das erstere Verfahren finden wir besonders da vor, wo das Interesse der gnesiolutherischen Dogmatik vorherrschend war, das andere aber da, wo neben diesem auch die altkirchliche Sitte und das Bedürfniß einer christlichen Gemeindeverfassung ein großes Gewicht in die Wagschale legten.

*) In seiner Schrift von der babyl. Gefang. (1520) sagt Luther: „Wir begehren anjetzo die Sakramente von Gott eingesetzt; daß wir aber die Firmelung dazu zählen sollten, haben wir dessen keine Ursach. Denn zu der Einsetzung eines Sakr. gehört vor allen Dingen das Wort der göttlichen Verheissung, dadurch der Glaube soll geübt werden. Nun finden wir nirgends, daß Christus von der Firmelung etwas verheissen habe, wiewohl er Vielen die Hände aufgelegt hat und Marc. XVI, 18 unter andere Zeichen setzet: Auf die Kranken werden sie die Hände legen, so wirds besser mit ihnen werden. Aber dieses hat Niemand einem Sakr. zugeschrieben, und auch nicht zuschreiben können. Darum ist es genug, daß man die Firmelung für einen Brauch der Kirchen oder eine sakramentliche Ceremonie halte, gleich mit andern Ceremonien, so von gewelhetem Wasser und andern Dingen handeln. Denn so alle andere Kreatur geheiligt wird durch das Wort und das Gebet, warum sollte nicht vielmehr der Mensch dadurch geheiligt werden; welche jedoch, dieweil sie Gottes Verheissungen nicht haben, Sakr. des Glaubens nicht können genannt werden; denn sie kein Heil wirken; aber die Sakr. erhalten diejenigen, so Gottes Verheissung glauben." — In der Apologie der A. C. (Walch p. 196) heißt es: „Confirmatio et extrema unctio sunt ritus, accepti a patribus, quos ne ecclesia quidem tanquam necessarios requirit, quia non habent mandatum Dei. Propterea non est inutile, hos ritus discernere a superioribus, qui habent expressum mandatum Dei et claram promissionem gratiae." Die Conf. Sax. bezeichnet dieselben Akte als „inanis umbra", und die Conf. et

expos. br. et simpl. ſagt: „Confirmatio et unctio extrema inventa sunt hominum, quibus nullo cum damno carere potest ecclesia.“ — Der treffliche Chemnitz aber ſchreibt in ſeinem Exam. Conc. Trid. II. p. 118: „Nostri saepe ostenderunt, ritum confirmationis remotis inutilibus, superstitiosis et cum scriptura pugnantibus traditionibus, pie et ad ecclesiae aedificationem juxta scripturae consensum hoc modo posse usurpari, ut scilicet illi, qui in infantia baptizati sunt, cum ad annos discretionis pervenissent, diligenter in certa et simplici catechesi doctrinae ecclesiae instituerentur. Et quum initia mediocriter percepisse viderentur, postea episcopo et ecclesiae offerrentur, atque ibi puer in infantia baptizatus primo brevi et simplici commonefactione admoneretur de suo baptismo, quo sc. sit baptizatus, quid in illo bapt. tota trinitas ipsi contulerit et obsignarit, foedus sc. pacis et pactum gratiae, quomodo ibi facta sit abrenuntiatio Satanae, professio fidei et promissio obedientiae. Secundo puer ipse coram ecclesia ederet propriam et publicam professionem hujus doctrinae et fidei. Tertio interrogaretur de praecipuis capitibus chr. religionis, ad singula responderet, aut, si quid minus intelligeret, rectius erudiretur. Quarto admoneretur, ut hac professione ostenderet, se dissentire ab omnibus ethnicis, haereticis, fanaticis et profanis opinionibus. Quinto adderetur seria et gravis exhortatio ex verbo Dei, ut in pacto baptismi et in illa doctrina et fide perseveraret et proficiendo subinde confirmaretur. Sexto fieret publica precatio pro illis pueris, ut Deus spiritu suo scto illos in hac professione gubernare, conservare et confirmare dignaretur. Ad quam precationem sine superstitione adhiberi posset impositio manuum. Nec inanis esset ea precatio; nititur enim promissionibus de dono perseverantiae et gratia confirmationis. Talis ritus confirm. valde multum utilitatis ad aedificationem juventutis et totius eccl. conferret; esset etiam consentaneus et scripturae et puriori antiquitati. In apost. enim impositione manuum factam fuisse explorationem doctrinae et professionem fidei, manifeste testatur historia Act. 19. De exhortatione etiam ad perseverantiam et de confirmatione per verbum in semel suscepta doctrina et fide exstant apost. eccl. exempla Act. 14., 15. et 18.. Et adhibitam fuisse publicam precationem testatur historia Act. 8. etc.“

§. 157.

Nichts von einem beſonderen Confirmationsakte wiſſen fürs Erſte die Ag. Hz. Heinr. zu Sachſen und die KDD. von Mecklenb., Wittenb., Oldenb., Lippe Detm., Chf. Aug. zu Sachſen, Magdeb. ꝛc. ꝛc.. In den Churſächſ. Gen. Art. wird nur geſagt, daß die Pfarrer „ſonderlich die das erſte Mal zum hochwürdigen

Sakramente gehen wollen, im Katechismus mit Fleiß examiniren sollen, ob sie denselben gelernt haben, auch, ob sie zu der Comm. sonsten zuzulassen, eigentlich erkundigen"; und nachdem von den Katechismusexaminibus überhaupt die Rede war, heißt es: „Und sollen die Pfarrer und Kirchendiener das Volk fleißig unterweisen und mit gutem Grund berichten, daß dies sey die rechte christliche Confirmation oder Firmung, d. i. die Bestätigung des Glaubens, so die Pathen anstatt des neugetauften Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getauft worden, wenn sie nämlich solches in diesem Examine erinnert und demselben in ihrem ganzen Leben nachzukommen fleißig ermahnet werden; welches die Papisten anstehen lassen, und anstatt dieser christlichen Firmung ein Schauspiel mit den Kindern angestellet, welches voller Aberglauben und Irrthum und demnach von allen frommen Christen zu meiden und zu fliehen ist." Eine Verordn. v. J. 1713 fügt hinzu, daß, abgesehen von den Fastenexaminibus „alle junge Leute bis zum 20sten J. jährlich einmal vor dem Gebrauch des h. AM. examinirt werden sollen, desgleichen auch alle angehenden Eheleute."

Nicht anders aber, wie da, wo die genannten KOO. galten und so lange in Kraft bestanden, verhielt es sich auch auf dem Gebiete der Brand. Nürnb. KO.. Diese enthält für unseren Zweck nichts, als die Bestimmung, daß „ganz unverständige Kinder oder sonst grobe Leute, die noch die 10 Gebote, den Glauben und das V. U. nicht können und nicht lernen wollen, nicht zum Sakramente zugelassen werden sollen." Und diese Bestimmung hängt mit dem allgemeinen Gebote zusammen, daß sich die Leute vor der Communion bei dem Pfarrer anzeigen sollen, und daß dieser „mit aller Bescheidenheit und so, daß sie durch Beschämung nicht abgeschreckt werden, erforschen soll, ob sie die 10 Gebote, den Glauben, das V. U. können und den rechten Verstand vom Sakrament haben und gegen Niemand Feindschaft hegen." Nur von denen, die man schon kenne, heißt es, daß man sie nicht immer von Neuem zu erforschen brauche. Auch sollen in den Predigten die Leute ermahnt werden, daß sie „selbst fragen, Unterricht begehren, was sie auf dem Gewissen haben bekennen, und sich auch vorher absolviren lassen." — In Ueberein-

stimmung mit der Brand. Nürnb. KO. bietet auch das Agendb. Veit Dietr. blos die Verordnung dar, daß „Niemand zum Sakrament zugelassen werden soll, der die 6 Stücke der christlichen Lehre nicht von Wort zu Wort fein auswendig kann und einen ziemlichen Verstand davon hat.“ Der Brand. Nürnb. KO. sowohl als dem Agendb. Veit Dietr. schließen sich die KOO. und Agenden von Schweinfurt, Rothenburg, Regensburg ꝛc. an.

Gehen wir von da zu der KO. von Schw. Hall, so wie zu der Würtemb. und den ihrem Typus folgenden Mümpelg., Pfälz., Bad. ꝛc. KOO. über, so finden wir in der erstgenannten außer einem kurzen Katech. gar nichts für unseren Zweck, und in der zweiten nur die Bemerkung: „Wir wollen und ordnen auch, so ein Jungs vorhin das Sakr. des Nachtmahls nicht empfangen, daß es nicht eher zugelassen werde, es sey denn zuvor dem Pfarrer vorgestellt, daß es von der Lehr der Religion befragt, verhört und berichtet werden möge, damit es das Sakrament nicht mit Unverstand zum Aergerniß der Kirchen und zum Nachtheil seiner Seligkeit empfahe.“ Die KO. Pfgr. Wolffg. fügt hinzu, daß „auch die Alten, welche noch nicht ziemlichen Verstand haben erst, wenn sie es besser gelernt haben, zum Sakrament zugelassen werden sollen“, und die KO. Pfgr. Ludwigs v. 1577, sowie die Würtemb. v. 1615 bemerken weiter, daß „gleicher Proceß, wie mit den Jungen, auch gegen die Personen gebraucht werden soll, so vorhin nicht unserer Religion gewesen, aber zu uns überzutreten begehren.“

Was die Straßburg. KOO. anbetrifft, so sollen nach der von 1534 „die Pfarrer das Volk fleißig ermahnen, daß Jedermann sein Kind, so man sie erstlich will lassen zum Tisch des Herrn gehen, wolle zuvor zu dem Diener des Worts auf die Sonntag zu dem Kinderbericht bringen, und nach demselbigen lassen christlicher Lehr halben in seinem Beiseyn etwas verhört und berichtet werden“; in der von 1598, 1691 und 1605 aber heißt es: „Wenn junge Knaben und Töchter zum erstenmale zum h. AM. gehen wollen, werden sie zuvor insonderheit ihrem Pfarrer oder Kirchendiener durch die Aeltern fürgestellt, daß sie nicht allein befragt, wie sie in ihrem Christenthum

begründet, ſondern auch deſto ernſtlicher ermahnt werden könnten, wie ſie ſich in ihrem ganzen Wandel verhalten ſollen.“ — In der Ulm. KO. v. 1747 leſen wir: „Was die jungen Leute anbelangt, die zum h. AM. gehen wollen, ſo ſoll keins in Stadt und Land eher admittirt werden, man habe denn ſolches zuvor dem Beichtvater angezeigt und dieſer daſſelbe in einem Privatexamen tüchtig befunden. Demnach ſollen Aeltern ꝛc. dieſelben fleißig unterrichten laſſen und, wo die Schullehrer nicht recht tüchtig, die Pfarrer ſelbſt zugreifen.“ — Ferner in der Br. Lün. Zell. KO. v. 1619.: „Und weil inſonderheit die Kinder, ſo zuvor zur Beicht noch nicht ſind geweſen, deſſelben Unterrichts vonnöthen haben, ſo ordnen und befehlen wir hiemit, daß alle Aeltern ihre Kinder, wenn dieſelben zum erſtenmale beichten und comm. ſollen, entweder 8 oder 14 Tage zuvor zu ihrem Beichtvater ins Haus bringen oder ſchicken ſollen, damit alſo deſto füglicher mit ihnen geredet und ſie deſto bequemlicher, erheiſchender Nothdurft nach, gefraget und unterrichtet werden können. Weil auch ein gemeiner Brauch, daß das Volk in großen Gemeinden auf die hohen Feſte häufig kommt, und zu den Zeiten nicht alle nach Nothdurft verhört und genugſam berichtet werden können, es auch oft den Paſtoren zu viel und ſchwer wird, ſo ſoll man des jungen Volks ein Theil bis auf folgende Tage oder Sonntage abweiſen und wiederkommen heißen.“ — Und in einem Chf. Brand. im Hz. Magdeb. 1685 publicirten Edikt: „Wie denn aus den Urſachen die Beichtväter die Kinder, ſo zum erſtenmale zum Beichtſtuhl und h. AM. gehen wollen, im Hauſe examiniren, und die Prediger deſto fleißiger die Lehre und das Examen des Kat. mit der Jugend und dem gemeinen Volke treiben und von Jedem abſonderlich erkundigen ſollen, wie ſie in den Hauptſtücken chriſtlicher Lehr unterrichtet, damit ſie nicht in der Beichte dürfen aufgehalten und bis zur beſſeren Rechenſchaft ihres Glaubens abgewieſen werden.“ — Die Liegnitz. Verordnung, die Sakr. betr., v. J. 1534 aber ſagt aus, „daß ein jeder Pfarrer in ſeinem Kirchſpiel mit ſonderlichem Fleiß den Katechiſmum mit den Kindern halten, und daß ſie ihm, ſobald ſie zur Lehre tüchtig, von den Aeltern und Pathen gebracht und in ſeine Schule und Lehre überantwortet werden ſollen. Wenn nun die Kinder in Alter und Gnade aufgewachſen, heißt es, ſollen ſie nachmals von den Aeltern

und Pathen für dem Diener in Verſammlung der Gemeinde dargeſtellt werden, daß ſie ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens thun ſtatt der Firmung." — Und eben ſo ein Ehbrand. Mandat vom 18ten Oct. 1660.: „Die heranwachſenden Kinder ſollen nach geſchehenem genugſamem Unterricht zuvörderſt von dem Pf. der Gemeinde bei öffentlicher Predigt dargeſtellt, examinirt, und darauf zum h. AM. verſtattet werden."

§. 158.

Daß hier überall von einem eigentlichen und beſonderen liturgiſchen Confirmationsakte nicht die Rede iſt und ſeyn kann, leuchtet ein. Das, um was es ſich handelt und was als Epoche in dem Leben der Jugend machend ins Bewußtſeyn tritt, iſt die erſtmalige Beichte und Theilnahme an der Communion. Vorhergehender Religionsunterricht und vorgängiges Katechiſmusexamen treten nur als Bedingung und Vorausſetzung auf. — Wie feſt und entſchieden dieſe Anſchauung war, wie tief und nachhaltig ſie im Bewußtſeyn und Leben des Volkes wurzelte, das erkennen wir am Beſten daraus, daß in den Gebieten, wo die genannten oder andere verwandte KOO. herrſchten, der gemeine Mann noch heutzutage nicht ſowohl von einer Confirmation, als von dem „Beichten" oder „Communiciren der Kinder" ſpricht.

Wenn wir die erſtmalige Beichte und Theilnahme an der Gemeindecommunion als immer einen bedeutenden Abſchnitt und Wendepunkt im Leben der Jugend bildend bezeichnet haben, ſo iſt dies freilich auch nur relative und nicht ſo zu verſtehen, als ob damit eine ſcharfe und beſtimmte Gränze des Katechumenats gezogen geweſen wäre. Eine ſolche beſtand in der That nicht; denn nichts weniger war die Meinung der beſprochenen kirchlichen Praxis, als daß für die Jugend nach der erſten Beichte und Communion die Pflicht der Theilnahme am Katechiſmusunterrichte und Katechiſmusexamen nicht mehr beſtehen ſollte. Die Bedingung der erſtmaligen Theilnahme an dem AMgenuße erſtreckte ſich weſentlich auch auf jede folgende, und von den Kindern wurde eigentlich nichts Anderes verlangt, als von jedem Erwachſenen, und insbeſondere von der ganzen erwachſenen, noch unverheiratheten Jugend. Eine Diſpenſation vom Katechiſmusexamen bei der Beichte

war nur da zugestanden, wo man seiner Sache von früheren Verhören her schon gewiß seyn konnte.

Einen bedeutenden Unterschied macht es aber dabei doch, ob wir uns nach den Relationen und Bestimmungen der KO. die unterrichteten und bekenntnißfähigen Kinder als zu jeder Zeit einzeln, oder ob wir sie uns als nach Altersklassen an bestimmten Tagen zusammen zur Beichte und Communion kommend denken müssen, und ob das Katechismusexamen, dessen Bestehung von ihnen gefordert wird, blos vor dem Beichtvater, oder öffentlich vor der Kirche geschehen soll. Mit dem gemeinsamen Beichten und Communiciren der Kinder eines gewissen Alters an gewissen dazu besonders bestimmten Tagen, und mit der Oeffentlichkeit und kirchlichen Sollennität des von ihnen zu bestehenden Katechismusexamens ist nicht nur der Ansatz zu einem besonderen kirchlichen Initiationsakte für sie gegeben, es hängt damit auch die Forderung eines vorgängigen, ganz speciellen Unterrichtes für sie auf das genaueste und innigste zusammen. Daher sagt die Hohenl. KO. v. 1578 und 1688, daß „alle Jahre von Invocavit bis Palmarum alle Tage von 12—1 Uhr Unterricht der Kinder stattfinden soll, die um das zwölfte Jahr sind und von denen die tüchtigen am ersten Osterfeiertage mit einander das h. AM. empfangen sollen"; und die Coburg. KO. v. J. 1626, so wie die Weim. v. J. 1664 schreiben ein besonderes Gebet vor, welches gebraucht werden soll, „wenn auf Gründonnerstag oder Quasimodogeniti die Knaben und Mädchen zum ersten Male zur Communion gehen und im Katechismus zuvor verhört werden."

Dieses Gebet (Allm., barmh. Gott, himml. Vater, der du allein alles Gute ꝛc.), welches wir später bei Mittheilung der alten Confirmationsformulare unserer Kirche näher kennen lernen werden, ist wegen der großen Verbreitung und Verschiedenartigkeit seines Gebrauchs höchst instructiv und spiegelt das verschiedene Verhalten der einzelnen protestantischen Landeskirchen dem Confirmationsakte gegenüber gewissermassen im Kleinen ab. Mit einem Schlusse, der sich auf die Handauflegung und auf die besondere Bedeutung des Confirmationsaktes bezieht, begegnet es uns zuerst in der Cassel'schen KO. v. J. 1539., und ist von da fast in alle altprotest. Confirmationsformulare übergegangen. Es findet sich aber auch in der Würtemb., Nürn-

pelg., Bad. und in den Pfälz. KKO. vor; doch hier ohne den bezeichneten Schluß und nicht als Confirmations-, sondern als gewöhnliches Schlußgebet beim kirchlichen Katechismusexamen. Cob. und Weim. weisen ihm zwar, wie gesagt, wieder einen bevorzugten und ausschließlichen Gebrauch für das letzte sollenne Katechismusexamen der Abendmahlserstlinge an, behalten es aber gleichwohl in der Württemb. Fassung bei, hüten sich davor, ihm seinen Schluß zu restituiren, und beschränken die liturgische Auszeichnung des genannten letzten sollennen Katechismusexamens darauf, daß sie bei den anderen, gewöhnlichen, ein anderes Gebet gebrauchen lassen*). — Nicht minder macht sich auch bei den Kirchen, welche einen besonderen und eigentlichen Confirmationsakt haben, die verschiedene Auffassung dieses an der Art und Weise, wie das fragliche Gebet auftritt, bemerkbar (Vgl. §. 160 ff.).

*) Das gewöhnliche Gebet, welches nach der Cob. und Weim. KO. jederzeit, „wenn entweder in den Fasten oder sonsten auf den Sonntagen die Auslegung des Catech. geendet und die Kinder verhöret", gesprochen werden soll, („weil alles Pflanzen und Begießen der Pfarrer vergebens, wo nicht Gott der Herr Segen und Gedeihen dazu gibt") lautet:

„Herr Gott, himml. Vater! Wir danken dir aus Grund unserer Herzen, daß du uns das selige Licht deines Worts so gnädiglich angezündet und bisher hast leuchten lassen, und bitten dich, du wollest zu dieser letzten Zeit ob solchem Licht gnädiglich halten, auch dem Satan und der bösen Welt nicht gestatten, daß sie es auslöschen. Laß dich (auch) erbarmen, l. Vater, über welche solcher Jammer sonderlich würde ausgehen. Wir sind noch jung und unerzogen, und bedürfen für und für, daß wir in deiner Furcht unterrichtet werden und dich von Tag zu Tag, je länger je mehr und besser, erkennen lernen. So gehen aber die Feinde deines Worts damit um, daß sie uns in Abgötterei und Finsternis führen, und das Wort uns gar entziehen. Solchem Jammer, l. Vater, wehre du um deines Namens willen. Du sprichst, du wollest dir dein Lob zurichten aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge. Um solche Gnade bitten wir dich jetzund, l. Vater; gib deiner Kirchen Friede und wehre allen Feinden deines Worts, die (jetzt und künftig) uns bedrängen, auf daß wir und unsere Brüderlein und Schwesterlein, so täglich hernach wachsen, solches gnädige Licht auch haben und dich mit unserm Gebet früh und Abends loben, anrufen und bekennen, der du unser einiger Trost bist mit deinem Sohn, unserm Herrn Christo Jesu und dem h. Geiste. Amen." — In der KO. Chf. Ludwigs von der Pfalz vom J. 1577 und in der Nördl. v. J. 1676 findet sich dies Gebet auch vor, aber als zweites Gebet nach dem Katechismus und so, daß dem

ersten, der Würtemb. KO. entnommenen, keine besondere Bestimmung angewiesen, sondern immer zwischen beiden die Wahl gelassen wird.

Am vollständigsten liturgisch ausgebildet und nicht blos als kirchlicher Unterrichts-, sondern ganz besonders auch als Bekenntnißakt sich ankündigend tritt uns die gewöhnliche kirchliche Kinderlehre aus der KO. der Wild- und Rheingrafsch. v. J. 1698 entgegen, wo es S. 157 ff. heißt:

„Die Kinderlehre soll also gehalten werden. — Erstlich werde ein Gesang gesungen; darauf bete der Prediger vor dem Altar und spreche also: Gnade, Barmherzigkeit und Friede von Gott unſ. Vater und unſ. Herrn J. Christo! L. Fr. und Kinder Gottes! Ihr habt ernstlich zu bedenken, warum ihr jetzund hieher zusammen kommen seyd, als nämlich daß ihr euren Glauben und christliche Lehre bekennet und dann bezeuget, daß ihr nicht Heiden, Juden, Türken oder Ungläubige, sondern Christenkinder seyd, und, wie ihr durch das Sakr. der h. T. euch dem Herrn Christo ergeben habt, daß ihr also auch bei ihm in reiner Lehr seines Worts bleiben, darinnen täglich zunehmen, dagegen falsche Lehre vermeiden und also wahre Glieder der rechten christlichen Kirche und Gemeine seyn und bis an euer Ende beständiglich bleiben wollet. Dieweil ihr denn zu solchen heiligen Sachen allhie versammelt seyd, so sollt ihr auch mit andächtigem, gottesfürchtigem Herzen dabei erscheinen und den Herrn um seine Gnad und Segen anrufen.

Betet derhalben von Herzen also:

Allm. ew. Gott, barmh. himml. Vater, der du hast deine h. Engel den Kindern zum Schutz und Schirm verordnet, und dein l. Sohn J. Chr. unſ. Herr sich selbst der Kinder hat freundlich angenommen und gesprochen: Lasset die Kinder — — — Himmelreich. Item: Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Geringen ärgert oder verachtet. Wir bitten dich, du wollest uns deine väterliche Barmherzigkeit reichlich widerfahren lassen und Gnade verleihen, daß wir uns nicht ärgern lassen, sondern durch Wirkung deines h. G. Alles, was wir hie aus dem h. Catech. erinnert werden, wohl lernen, behalten, betrachten und in unserm Leben auch vollbringen mögen, durch denselbigen deinen l. Sohn, unſ. Herrn J. Chr. Amen. Vater Unser ꝛc.

Nach diesem examinirt der Pf. aus dem vorhabenden Hauptstück die Jugend, Kinder und Gesinde, auch wohl die Alten selbst, so er an Einem oder dem Anderen Zweifel trüge, daß ers nicht wissen oder verstehen sollte. Und sollen hie die Kirchendiener bescheiden und freundlich verfahren, daß sie Niemand abschrecken, sondern die Fleißigen loben, die Andern mit aller guten Manier locken und reitzen. Sie sollen auch nicht allein die bloßen Worte des Catech. von ihnen fordern, sondern sich befleißigen, den rechten Verstand und Meinung unserer christlichen Lehr je mehr und mehr in das Volk

zu bringen. Wenn ſolches geſchehen, ſoll der Prediger eines von den folgenden Gebeten vorſprechen:
Allm., barmh. Gott, himml. Vater, der du allein alles Gute ꝛc. — Oder:
Herr Gott, himml. Vater, wir danken dir, daß du uns das ſelige Licht deines Worts ꝛc. (Siehe oben).
Darauf: V. U., kurzer Geſang und Segen".

§. 159.

Die Churbrand. KO. v. 1540 und 1542., deren große Anhänglichkeit an „alte löbliche" Gebräuche wir ſchon von der Taufe her kennen, enthält zwar kein Formular für die „Confirmation oder Firmung", will aber den Akt beibehalten ſehen und äußert ſich über ihn alſo: „Wiewohl bei dieſer Ceremonia durch Unverſtand allerlei Mißbräuch und Leichtfertigkeit eingeriſſen, und dieſelbige in viel andere Meinung, denn anfänglich die Einſetzung geweſen, gebraucht und gedeutet worden iſt; — aber wie zu ſehen, daß es damit fürnehmlich dieſe Urſache gehabt, daß diejenigen, ſo chriſtlichen Glauben angenommen und getauft, hernachmals in der Viſitation von den Biſchöfen verhört wurden; und ſo ſie befunden, daß ſie ſolchen Glauben recht gefaßt, haben ſie Gott gebeten mit Auflegung der Hände, ſie darin zu beſtätigen, zu erhalten und zu ſtärken; auch zur Anzeige, daß ſie ſolchen Glauben ohne alle Scham und Scheu öffentlich bekennen ſollten, haben ſie ihnen an der Stirne ein Kreuz gemacht und damit bezeichnet, daß ſie ſich des Kreuzes Chriſti annehmen und nicht ſchämen ſollten. Da ſie aber auch befunden, daß ſie im Glauben nicht genugſam unterweiſet, haben die Biſchöfe die Pfarrherrn und Pathen darum ernſtlich geſtraft mit fleißiger Ermahnung, ſie nachmals zu unterweiſen, wie ſie das bei der Taufe zugeſagt und von Amtswegen die Pfarrherrn ſchuldig ſeyen. So denn ſolcher Brauch nicht zu verachten, die Jugend dadurch zu Unterricht des Glaubens und chriſtlichen Wandels gefordert, und alſo guter Nutz und Frucht daraus erfolget, wollen wir, daß die Confirmation nach dem alten Brauch gehalten werde, nämlich alſo: Wenn die Getauften zu ihren Jahren kommen, daß ſie wiſſen, was ſie glauben und beten, auch nach Inhalt des Katechiſmi wiſſen, wie ſie chriſtlich leben und einen ehrlichen Wandel führen ſollen,

ſollen ſie in der Viſitation des Biſchofs erfordert und verhört werden; und wo befunden, daß ſie des Glaubens und chriſtlichen Wandels guten Bericht haben, ſoll, als obſteht, der Biſchof mit Auflegung der Hände Gott den Allmächtigen bitten, daß ſie darin beſtändig bleiben, erhalten und noch mehr geſtärkt werden, und ſie alſo darauf confirmiren und beſtätigen. Ob auch etliche befunden, die zu ihren Jahren kommen und im Glauben noch nicht recht und genugſam unterrichtet wären, ſollen die Biſchöfe die Pfarrherrn und Pathen ernſtlicher Meinung darum ſtrafen und aufs härteſte gebieten, daß ein jeder ſeine Pfarrkinder und Pathen nachmals aufs fleißigſte unterrichte, daß ſie fürbaß wiſſen, was ſie glauben und wie ſie ſich halten ſollen; welches denn wohl geſchehen kann, wenn der Katechiſmus fleißig geprediget und getrieben wird. Weil aber (Gott hab Lob) des Volks in unſern Landen viel und der Biſchöfe wenig, daß es ihnen einen Jeden ſelbſt zu verhören und zu unterrichten zu viel werden wollt, mögen ſie ſolchs ihren Pfarrherrn zu thun befehlen. Doch ſehen wir für gut an, daß die Biſchöfe allwege und zu jedemmal, wenn die Confirmation durch die Pfarrherrn ſollt beſchehen, jemands von ihren Gelehrten dabei hätten, die auf die Pfarrherrn ſehen, damit ſie recht mit der Sache umgingen und nicht wiederum einen Mißbrauch und Leichtfertigkeit, wie bisher geſchehen, daraus machten. Und damit ſich die Pfarrherrn, auch diejenigen ſo confirmirt werden ſollen, deſterbas dazu geſchickt machten, ſehen wir vor bequem an, daß ſolche Verhöre, Unterricht und Confirmation allwege in Oſtern und Pfingſten gehalten würde. Doch wo an etlichen Orten Hinderung wäre, mocht es zu anderer gelegenen Zeit beſchehen".

In der KO. Ottheinr. v. J. 1543 aber heißt es: „Und damit das deſto fleißiger geſchehe, ſollen ſie auch ein beſonder Aufmerken haben auf die jungen Leute, ſo das erſtemal zum h. Sakr. des L. und Bl. Chr. gehen wollen, und dieſelbigen nicht eher dazu laſſen, ſie haben ſie denn vorhin öffentlich in der Kirchen vor dem Volk verhöret, daß ſie die 10 Gebot, den Glauben, das V. U. und andere Text des Catech. von der Tauff, Schlüſſeln und AM. fein or-

deutlich sagen können, und befunden, daß sie derselbigen einen ziemlichen Verstand, wie ungefährlich Frag und Antwort im Catech. mit sich bringen, können anzeigen. Darum sollen sie ungefähr 8 Tag vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten verkündigen, daß, wer solche Leute habe, die aufs künftige Fest zum erstmal zum h. Sakr. gehen wollen, daß man dieselbigen zuvor anzeige und, sobald man am Feierabend Vesper läutet oder am Morgen darnach, sobald man das Erst zum Tagamt läutet, sie in der Kirchen darstelle. Daselbst soll man sie öffentlich, ob sie die obgemeldten Stück des Catech. gelernt haben, verhören. Und so sie ziemlich bericht sind, soll man das Volk ein gemein Gebet, daß sie in solchem Glauben und Lehr zunehmen und beständig bleiben bis ans Ende, für sie thun und ein V. U. sprechen lassen. Und also mögen sie dann zum h. Sakr. gehen. Diese Ordnung soll also gehalten werden, bis der Allmächtige durch seine Gnade gibt, daß die Bischöfe die Firmung in einen christlichen und nützlichen Weg bessern und darin solche Verhör selbst thun und die Verhörten mit Auflegung der Hände bestätigen, oder aber bis wir selbst oder eine höhere Obrigkeit fernern und bessern Befehl geben werden".

Darin also kommen die Churbrand. KO. und die Ottheinr. mit einander überein, daß beide die Bedeutung des Aktes in nichts Anderem suchen, als einerseits in der öffentlichen Prüfung der Kinder und andrerseits in der für sie zu leistenden Fürbitte. Sie unterscheiden sich aber von einander dadurch, daß erstere die Fürbitte den Einzelnen durch Handauflegung appliciren läßt und die ganze Handlung, wo nicht den Bischöfen reservirt, doch einer ganz besondern Respicienz dieser empfohlen sehen will, während die letztere an die Stelle des Bischofs, wenigstens vorderhand, sowohl was die Beaufsichtigung der Prüfung als was die Fürbitte anbetrifft, die Gemeinde treten läßt, und von der Handauflegung ganz abstrahirt. Bedingt ist diese Differenz theils dadurch, daß die KO. Ottheinr. nicht, wie die Churbrand., über die Funktion von Bischöfen gebieten, theils dadurch, daß sie dem Einfluß der benachbarten Brand. Nürnb. KO. sich nicht entziehen konnte.

Die KO. für Calenberg und Göttingen v. J. 1542. sagt:

„Wenn ſich nun die Kinder wohl anlaſſen — — — ſo ſollen ſie durch die Aeltern und Pathen auf Sonn- oder Feſttage, ſo der Pfarrer dazu beſtellen ſoll, für der ganzen Gemein dargeſtellt und examinirt werden. Und wenn ſie denn allda der Pfarrherr geſchickt findet, ſoll er ihnen die Hände auflegen und mit der Gemein ein ernſtliches Gebet thun, daß ſie Gott um Chriſti willen durch die Kraft des h. G. in ſolchem Glauben ſtärken und beſtätigen wolle". — Um des ſtattlicheren Anſehens der Handlung willen wird ihre Vornahme in Gegenwart einiger Amtsnachbarn des Pfarrers oder in Gegenwart des Viſitators und durch dieſen ſelbſt gewünſcht.

Ebenfalls kein ausgeführtes Formular für den Akt, wohl aber die beſtimmteſten Erklärungen über ihn und eine genaue Angabe ſeines beabſichtigten zweckmäßigen Verlaufs finden wir in der Braunſchw. Wolfenb. KO. des Hz. Julius v. J. 1569. (mit welcher die Hoya'ſche v. J. 1581. übereinſtimmt) vor. Die Firmung, wird da geſagt, ſey „ein alt Ding, da die Getauften ihren Glauben öffentlich bekannten, und nachmals durch Auflegung der Hände, d. i., wie Auguſtin ſchreibt, durch das Gebet der Gemeinde nicht allein Stärkung ſondern auch wunderbare Gaben empfingen". Durch das Papſtthum ſey der Akt „in Kinderſpiel und Zauberei verkehrt, da die Kinder mit einem bezauberten Oele beſchmiert, aber in rechter Erkenntniß Chriſti weder unterwieſen noch beſtätiget wurden". Dieſer Mißbrauch ſey groß und ſchrecklich; aber „um ſeinetwillen dürfe man eine nützliche Ordnung nicht fallen laſſen, die Aeltern und Gevattern zur Leiſtung ihrer Pflicht antreibe und den Kindern ſelbſt und der ganzen Kirche förderlich ſey". Damit der Akt „ohne Aberglauben, Zauberei und Abgötterei aufs einfältigſte" gehalten werden möge, ſolle er „mit Fragen und öffentlicher Bekenntniß, auch gottſeligen Vermahnungen und Gebet" verrichtet werden; und zwar ſollen die Pfarrer 1) die Gemeinde ermahnen, daß ſie ihre Kinder fleißig zur Predigt des Catech. ſchicken und daheim zum Lernen der Hauptſtück des Catech., darauf ſie getauft ſind, anhalten, 2) die Kinder ſelbſt fleißig examiniren, damit ſie wiſſen, welche tauglich ſind und der öffentlichen Handlung keinen Schimpf anthun werden, 3) die Tauglichen dem Superintendenten anzeigen,

damit sie bei der jährlichen Visitation desselben in ihrem Glauben und Bekenntniß öffentlich bestätigt und gestärkt werden. Wenn der Superintendent da ist, so soll geläutet und die Gemeinde versammelt, die Kinder aber mit ihren Aeltern und Pathen vor dem Altar so aufgestellt werden, daß sie von Allen gesehen werden können. Hierauf soll der Superintendent eine Anrede an die Versammlung halten (deren Inhalt nicht formulirt ist sondern nur im Allgemeinen angegeben wird), und nach derselben alle Kinder aus dem Katech. examiniren. Die tüchtig Befundenen soll er loben, sie erinnern, was für einen theuren Schatz sie haben, und fragen: „ob sie in dieser Erkenntniß, Glauben und Bekenntniß beständig verharren und, wie sie dem Teufel in der Taufe abgesagt, in solchem Fürnehmen beständig verharren wollen. Haben die Kinder diese Frage mit: „Ja, durch die Gnad des Allm., die wir von Herzen begehren und von Gott bitten" beantwortet, so soll nach vorausgegangener Erinnerung und Vermahnung der Gemeinde, die Kinder nicht zu ärgern sondern ihnen zur Erbauung zu dienen und für sie zu beten, das schon angeführte Gebet: „Allm. barmh. Gott, V. u. H. J. Chr., der du allein alles Gute" ꝛc. mit folgendem Segen gesprochen, und die Handlung mit Gesang des Liedes: „Komm h. Geist ꝛc. und mit der Communion der Kinder (für welche die Theilnahme der Aeltern und Gevattern gewünscht wird) geschlossen werden. Hinsichtlich der Handauflegung wird bemerkt: „Wo man zu diesem Gebete die Auflegung der Hände als eine freie Ceremonie brauchen will, soll freistehen". — Die zu Wittenberg 1564 gedruckte Lüneb. KO. der Hzz. Heinrich und Wilhelm schweigt noch ganz von unserem Akte.

Andere altprotest. KOO. bieten zwar vollständig ausgeführte Formulare für denselben dar, und diese Formulare haben Vieles mit einander gemein, nichts destoweniger aber macht sich eine nicht unwesentliche Differenz hinsichtlich der zum Grunde liegenden Ansicht von der Natur und Bedeutung der Handlung auch bei ihnen bemerkbar. Um unserem Urtheile eine anschauliche historische Basis zu geben und zugleich unserem Zwecke, ein kirchliches Urkundenbuch zu liefern, zu ge-

nügen, wollen wir in den folgenden §§. vor Allem die zu besprechenden altprotest. Confirmationsformulare selbst abdrucken lassen. — Wir bemerken hiebei, daß sich das kath. Form. für den Akt schon in unserem ersten Theile S. 522 und 523 abgedruckt vorfindet.

§. 160.

Ordnung „der Firmung und der Handauflegung" nach der Cassel'schen KO. v. J. 1539.

(Diese soll geschehen auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gleich vor den gemeinen Predigten; und soll man das allwege 8 Tage vorhin dem Volk verkünden und die Stund anzeigen, damit die Gemein alsdann bei Zeit da sey. Es sollen auch die Diener des Worts die Kinder, die man zur Kirchen soll bestätigen, die vorgehendt Wochen dazu bereiten; und sollen auch die Kinder alle, jedes für sich selbst durch seinen eigenen Mund, vor dem Diener des Worts und den Aeltesten die nachgesetzte Bekenntniß und Ergeben thun. Damit denn auch die Kinder, denen man die Hände auflegt, desselbigen Tages auch zum h. Nachtmal Christi gelangen, soll auf dasselbige gemeldte Fest das in allen Pfarren gehalten werden; und darum soll man auf diesen Tag 1 Stunde eher zur Kirchen kommen.)

1. Die Fragestück zu den Kindern und ihre Antwort soll diese seyn:

Bist du ein Christ? — Ja.

Woher weißt du das? — Daher, daß ich bin getauft auf den Namen Gottes des V., des S. und h. G.

Was glaubst du von Gott dem V, S. und h. G.? — Alles, was die Artikel des christlichen Glaubens in sich halten.

Wie lauten die? — Ich glaub in Gott den Vater, allmächtigen — — — und ein ewiges Leben.

Was verstehest du in dem, daß du bekennest Gott V., S. und h. G.? — Daß drei Personen sind, und doch Ein Gott, Eins Wesens und Gewalts.

Warum sagst du aber Gott allmächtig, und daß er ein Schöpfer sey aller Ding? — Daß Gott alles Gut ist, thut und gibt, hat alle Ding aus nichts gemacht, erhält und regiert sie auch allein durch seine Kraft, ist allen Dingen zugegen, wirket Alles in Allem aus seinem allein guten und gerechten Willen und Rath*).

Wie verstehest du den andern Artikel von Christo unserm

*) „Daß ich glaube, daß Gott alle Dinge, wie auch mich, aus Nichts durch seinen einigen Sohn, unsr. Herrn J. Chr., erschaffen hat, regiert und erhält ohne alle Verhinderniß nach seinem rechten Willen und Rath" — Sarcerius.

Herrn? — Daß wir durch Adam also verderbet seyen, daß unsere Sünd kein Engel noch Mensch bezahlen mochte, sondern das ewig Wort und der Sohn Gottes hat müssen und wollen Fleisch, und durch den h. G. von Maria der Jungfrauen ein wahrer Mensch, doch ohne alle Sünd, geboren werden. Der hat denn durch seinen Tod unsre Sünd alle bezahlet, und uns durch sein Auferstehung und Himmelfahrt wieder in das himmlisch Wesen gesetzet. Dem hat auch der Vater alle Gewalt gegeben in Himmel und Erden, da er uns regiert zum ewigen Leben, und zu seiner Zeit auch von Todten auferwecke und in vollkommene Nießung des himmlischen Erbes einsetze, und die ihn beharrlich verachtet haben, in das ewige Feuer verdamme, wenn er nu kommen und richten wird die Lebendigen und die Todten.

Was ist der Verstand im dritten h. Hauptartikel? — Daß uns Christus den h. G. gesendet hat, der durch den Dienst des Evang. seine Gläubigen in seine Kirchen versammelt, darin sie, zur Buß und Glauben immer vermahnet, Verzeihung und Absolution der Sünden haben, und warten also mit gutem Gewissen auf Christum unsern Herrn der Berufung von der Welt, der Auferstehung und des jüngsten Gerichts*).

---

*) Hier schaltet Sarc. ein: Glaubst du das Alles festiglich? — Ich glaube es Alles; ich bitte aber, daß der Herr in mir diesen Glauben vermehren wolle. Was soll aber dieser Glaube in dir für Nutzen wirken und bringen? — Daß mich Gott, mein allm. Vater, erschaffen hat und gnädiglich erhält und regiert, ja auch verordnet hat, daß ich selig werden soll. Christus, Gottes Sohn, hat mir die Seligkeit durch sein Leiden, Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt verdient und erworben. Der h. G. aber heiligt mich zur Seligkeit und erhält mich dabei gnädiglich. Diesen Glauben wolle Gott, unser l. Vater, in dir allezeit vermehren und stärken. — Das geschehe und werde wahr. So erkennst du dich als ein Kind und einen Erben Gottes und einen Miterben uns. Herrn J. Chr., und also auch als ein wahres Glied seiner Kirche? — Ja, aus Gnaden und um des Verdienstes willen unseres Herrn J. Chr.. So lässest du dir auch gefallen und willst dabei bleiben, daß deine Pathen bei der h. Taufe für dich dem Teufel und der Welt widersagt haben? — Ja, durch die Hilfe meines Herrn J. Chr. will ich das halten und dabei bleiben. Du widersagst auch jetzt hier vor den Augen Gottes und seiner Gemeinde mit eigenem Herzen und Munde dem Satan und allen seinen Werken? — Ich widersage. Auch der Welt und allen ihren Lüsten? — Ich widersage. Und ergibst dich in allen Gehorsam uns. Herrn J. Chr. und seiner h. Gemeinde? — Ich ergebe mich. Wie bist du nun erstlich von Gott zu seiner Kindschaft und in seine Gemeinde aufgenommen worden? — Durch die h. Taufe ꝛc.,

Biſt du auch in der Kirche und Gemeine Chriſti? — Ja.
Wie biſt du darein gekommen? — Durch den h. Tauff.
Was iſt der? — Das Bad der Wiedergeburt, dadurch ich von der angebornen Sünd gewaſchen, Chriſto meinem Herrn eingeleibt und mit ihm bekleidet worden bin.
Willſt du in der Gemeinſchaft verharren? — Ja durch die Hilf des Herrn in Ewigkeit.
Was vermag dieſe Gemeinſchaft der Kirchen Chriſti? — Daß ich mich in allem Gehorſam halt göttlichen Worts, daſſelbig von den verordneten Dienern der Kirchen zun geſetzten Zeiten, und vornehmlich auf die Sonntage, mit recht gläubigem Herzen höre *); auch, ſo mich die Aelteſten der Kirchen oder auch andere Chriſten, welche ja die ſeyen, der Sünde ſtrafen, daß ich das in aller Demuth zur Beſſerung aufnehme, auch hinwieder meine Nächſten, die ich fürnehme unrecht wandeln, unterrichte und beſſere, wo ich kann, und, wo ichs nicht vermag, anderen frommen Chriſten anzeig, die ich hoffen mag, daß ſie ſolchen helfen werden; und wo die auch nichts ſchaffen, daß ichs dann den gemeinen Seelſorgern und Aelteſten fürbringe, daß ſie da helfen; und wer die Kirche an denſelbigen gemeinen Seelſorgern nicht hören will und darüber gebannet wird, daß ich den auch als bannig einen Heiden halten ſoll.
Was vermag weiter dieſe Gemeinſchaft der Kirchen Chriſti? — Daß ich auch das h. Sakr. des Nachtmals mit den Chriſten empfahe, der ich mit ihnen Ein Brod und Leib ſeyn ſoll.
Was iſt dieſes Sakrament? — Die Gemeinſchaft des wahren Leibs und wahren Bluts (blos: des Leibs und Bluts — Sarc.) Chriſti, welche (Dinge — Sarc.) uns im h. AM. mit Brod und Wein wahrlich gegeben wird (werden — Ebd.).
Wozu ſollſt du den Leib und Blut des Herrn empfahen? — Daß ich **) nimmermehr in mir, ſondern in ihm leb ein heiliges göttliches Leben; denn ich durch mein Fleiſch und Blut nichts denn ſündigen und übel leben kann.
Was erfordert dieſe Gemeinſchaft weiter? — Daß ich mich auch zum gemeinen Gebet in der Kirchen verfüg, und da mein Opfer und Almoſen für die Armen mit bringe, und mich in

---

*) „Daß ich bleibe in dieſer bekannten Lehre, in allen Artikeln des Glaubens, und glaube, daß ich Vergebung der Sünden habe und von Gott aufgenommen bin als gerecht und ein Erbe des ewigen Lebens um des Herrn Chriſti willen, nicht vonwegen eigener Verdienſte oder einiger Creaturen, und erkenne mich ſchuldig im Gehorſam göttlicher Gebote zu leben. Und damit ich in Gottes Erkenntniß zunehme, ſo will ich Gottes Wort von den Dienern der Kirche fleißig und mit gläubigem Herzen hören, auch" ꝛc. — Sarc.

**) „Daß ich ſoll viel mehr getröſtet und verſichert werden des neuen und ewigen Teſtaments der Vergebung der Sünden, aller Gnaden Gottes, Erlöſung und Gemeinſchaft unſeres Herrn J. Chr., auch" ꝛc. — Sarc.

Allem halt und beweis als ein Mitglied in Christo mit allen Gläubigen, und die, so der Herr in seiner Kirchen zu Hirten, Seelsorgern und Aeltesten vorgesetzt hat, höre, lieb und vor Augen hab, wie ihn selbst.

Willst du aber dieses Alles also halten und thun, wie du es bekannt hast? — Durch die Hilf unseres Herrn J. Chr. Ja.

Wenn denn ein Kind diese Bekenntniß vor aller Gemein in guter verständlicher Sprach, wie hie vorgesetzt, gethan und bekennt hat, so soll man die andern, eins nach dem andern, fragen auf die Weise: Glaubst und bekennst du, willst dich auch in die Gemeinschaft und Gehorsam der Kirchen Christi begeben, wie du itzt gehöret hast, daß dieses Kind glaubet und bekennet und sich der Kirchen Christi begeben hat? Darauf soll genug seyn, daß die anderen Kinder antworten: Ja, durch die Hilf unseres Herrn J. Chr.. — Doch soll man sie allweg fleißig vermahnen, daß sie da vor dem Herrn stehen, den sie nicht betrügen können; darum sie sehen sollen, daß ihr Ja Ja sey. Auch soll jedes Kind zuvor in der bereit Wochen, wie vorgesagt, für sich selbst auch fürbeschriebene Bekenntniß thun bei den Dienern des Worts und Aeltesten; und man soll die Kinder der Wort halber nicht anfahren; denn etwa die frommen, und so mehr christlichen Verstands haben, weniger in Worten antworten können. Darum muß man auf den Verstand des Glaubens sehen, und nicht auf Zierlichkeit der Worte, die etwa die am besten nachreden können, die sie in wahrem Geist am wenigsten verstehen. Wenn dann solche Frag und Antwort ergangen, alsdenn soll man die ganze Kirchen zum Gebet für die Kinder ermahnen, und nach solchem Gebet soll der Pfarrer dasselbige mit solcher Collekten summiren, wie folget:

2. Oratio. Allm. barmh. Gott, himmlischer Vater, der du allein alles Gute in uns anfäheſt, bestätigeſt und ausmacheſt (vollzieheſt — Heſſ. 1566 ff. und Oeſterr. — vollendeſt — Cob., Weim., Goth., Hdb.): wir bitten dich für dieſe Kinder, die du deiner Kirchen geſchenkt und durch den h. Tauff wiedergeboren und nun auch ſo weit erleuchtet haſt, daß ſie deine Gnade und Güte und ihre Erlöſung in Chriſto Jeſu, deinem l. Sohn, unſerm Herrn, auch ſelbſt erkennen und für deiner Gemeine bekannt haben; ſtärke dies dein Werk, das du in ihnen angefangen haſt, mehr' (gib — Oeſt.) ihnen deinen h. Geiſt (die Gabe deines h. G. — Cob., Weim., Goth., Hdb.), auf daß ſie in deiner Kirchen und Gemeine und wahrem (Glauben und — Wald., Würt., Pfalz., Cob., Weim., Goth., Hdb. ꝛc.) Gehorſam des

Evang. ſtetigs bleiben und beſtändig (bis ans Ende — Wald., Deſt., Würt., Pflz., Cob. ꝛc.) beharren, daß ſie kein Mund falſcher Lehr noch fleiſchliche Lüſte von bekannter Wahrheit irgend abtreiben (und ſich ((keine fleiſchliche Luſt noch falſche Lehr — Deſt.)) keine falſche Lehre noch fleiſchliche Luſt von — — abführen laſſen — Würtemb., Wald., Cob. ꝛc.); ſondern gib ihnen, daß ſie zu allem deinem Gefallen an Chriſtum, deinen Sohn, unſer gemeines Haupt, immer wachſen, und einmal erreichen ſein (ein — Heſſ. 1566., Deſt.; ihr — Cob., Weim., Goth., Hldb.) vollkommlich männlich (rechtes — Cob., Weim. ꝛc.) Alter in aller Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit, damit ſie dich und deinen lieben Sohn, unſern Herrn, ſammt dem h. Geiſt einigen wahren Gott immer vollkommener erkennen, herzlicher lieben und bei ihren Nächſten mit Worten und all' ihrem Leben tapferer und fruchtbarer (je länger, je beſtändiger und fruchtbarer — Heſſ. 1566 ff.; fruchtbarlich — Cob., Weim. ꝛc.) bekennen, preiſen und groß machen (rühmen — Würtemb. ꝛc., Cob. ꝛc.)*). Und wie du uns zugeſagt haſt, was wir dich im Namen deines lieben Sohnes bitten, das wolleſt du uns geben, ſo verleihe ihnen auch (nun — Deſt.), ſo wir ihnen itzt in deinem Namen die Hand auflegen und ſie damit deiner gnädigen Hand und deines heiligen Geiſtes, des Geiſtes aller Stärk und Hilf, zu recht chriſtlichem Leben vertröſten, daß ſie (dies im rechten Glauben aufnehmen und — Wald., Deſt.) nicht zweifeln, du wolleſt all-

*) Mit: „und rühmen, durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum. (Gehet hin im Frieden) Amen" ſchließt dieſes von Martin Bucer verfaßte Gebet, wie es als „Gebet zu End des Katechismus" in der Würtemb., Nümpelg., den Pfälz. und der Nördl. KO., als „Gebet, welches zu gebrauchen, wenn auf den Gründonnerſtag oder 8 Tage nach Oſtern die Knaben und Mägdlein das erſte Mal zum h. AM. gehen und im Katechiſmo zuvor verhöret werden" in der Cob. und Weim. verb. KO., ferner als „Einſegnungsgebet der Kinder, ſo erſten Mals zum h. AM. gehen wollen" in der Goth. und Hldb. KO. uns begegnet.

wege (allzeit — Oeſt.) ob ihnen halten mit deiner göttlichen Hand, ſie zu ſchützen vor allem Argen und zu führen und leiten zu allem Guten, und deinen h. Geiſt nimmer von ihnen nehmen*) ſondern alls (allzeit — Heſſ. 1566; Oeſt.) bei ihnen ſtärken und mehren, damit ſie auch ſich dieſem Meiſter und Führer gänzlich ergeben, und durch ihn in deiner Gemeinſchaft mit allen Gläubigen in rechtem Gehorſam das Evang. feſt erhalten und endlich in alle Wahrheit der vollkommenen Frömmigkeit und Seligkeit geführet werden; damit alſo in allem ihrem Leben (in ihrem ganzem Leben — Heſſ. 1566; Oeſt.) dein göttlicher Name immer mehr und mehr geheiliget werde, dein Reich erweitert, und einmal Alles bei uns auf Erden mit ſolcher Luſt und Liebe nach deinem h. Willen geſchehe, wie das im Himmel geſchieht. Dazu gib uns auch unſer täglich Brod, alle Leibes Nothdurft, Geſundheit und Friede, daß wir dies dir zu Lob gebrauchen mögen, und verzeihe uns unſere täglichen Fehle, wie jetzund vor deinen Augen wir allen denen verzeihen, ſo uns je Leids gethan haben; und laß uns den Verſucher, den böſen Feind, nimmermehr mit ſeiner Anfechtung obliegen, ſondern erlöſe uns von ihm und allem Argen; denn dein iſt das Reich ꝛc. ꝛc.

3. Darnach ſoll der Pfarrherr ihnen die Hand auflegen und ſagen: Nimm hin den h. G., Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk und Hilf zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des V., S. u. h. G. Amen.

---

*) Hier ſchließt die Wald. KO. mit angehängtem: „durch unſern Herrn J. Chriſtum. Amen".

§. 161.

Ordnung der „Firmung und ſelbwilligen Begebung der getaufften Kinder in die Gehorſame unſers Herrn J. Chr.“ nach der Cöln. Reform. v. J. 1543*).

Es ſollen in jeder Gemeine die Diener und Paſtoren ein gantze Wochen vor dem, als ſie ſich der Zukunft der Viſitatoren verſehen, alle die Kinder, die durch die Viſitatoren ſollen beſtätigt werden, zu der Bekenntniß ihres Glaubens bereiten und in den folgenden Fragſtücken und Antworten üben:

1. Catechismus. — (Die Fragen und Antworten der Caſſel'ſchen KO. mit einigen Zuſätzen und Veränderungen).
2. Oratio. — Allm. barmh. Gott, himmliſcher Vater ꝛc. (Siehe Caſſ. KO.)
3. Darauf ſoll der Viſitator ihnen die Hände auflegen und ſagen:

O Herr J. Chr., Gottes Sohn, der du geſprochen haſt: So wir, die doch arg ſind, können doch unſern Kindern gute Gaben geben, wie viel mehr wird der Vater den h. Geiſt geben denen, ſo ihn darum bitten, und: So zween auf Erden einträchtiglich etwas bitten, das wird ihnen von meinem himmliſchen Vater gegeben werden. Wir bitten dich: ſtärck dieſen N. (dieſe Kinder — Wald.) mit deinem h. Geiſt, daß er im Gehorſam deines Evang. bleibe, und wider den Teufel und eigene Schwachheit (eigen fleiſchlich Verderben — Wald.) ſtreiten möge, und den h. Geiſt nicht betrübe, auch deine h. Kirchen mit keiner Aergerniß verletze, ſondern daß ſein Leben zu deinem Lobe, ihm zur Seligkeit und Andern zur Beſſerung diene, wie du geboten haſt und uns zugeſagt durch unſern Hern J. Chr. Amen (zugeſagt haſt. Amen — Oeſterr.).

4. Darauf ſoll man ſingen: Danckſagen wir alle ꝛc.

---

*) Mit dieſem Formular ſtimmt das des Eraſm. Sarcerius vollkommen überein, welches ſich im erſten Heft der Löhe'ſchen Sammlung lit Formulare abgedruckt findet. — Die Abweichungen hinſichtlich des Katech. von dem der Caſſ. KO. haben wir beim vorigen §. angegeben.

§. 162.

Form „der Firmung der jungen Knaben und Meydlein, wie dieſelbigen in die chriſtliche Gemeyn ſollen angenommen werden" nach der Waldeck'ſchen KO. v. J. 1556.

So die Predigt am Pfingſtmontag zu Mittag vollendet iſt, ſoll der Pf. vor den Altar treten und die Kinder zu beiden Seiten, Knaben und Meydlein, jeden Haufen beſonders, kommen laſſen, und die Gemeine alſo anreden:

1. L. Fr. Dieſe Kinder ſind vor etlichen Jahren auf Bitt ihrer Aeltern und Zuſage ihrer Pathen durch die h. Tauff in die Gemeinſchaft des h. Gottes angenommen. Dieweil ſie nun zu demmal unmündig geweſen und ihren Glauben nicht haben ſelbs mögen bekennen, und dennoch unſer Herr J. Chr. eines Jeglichen inbeſonder chriſtlich Bekenntniß erfordert, da er ſpricht Matth. X.: „Wer mich bekennet vor ꝛc. —, darum haben auch dieſe gegenwärtigen Kinder auf die beſchehen Vermahnung durch Gottes Gnade vermittelſt meinem armen Dienſt den Anfang chriſtlicher Lehr (Gott ſey Lob) ziemlich gefaſſet und ſind nun bereit, ihren Glauben, darin ſie gedenken ſelig zu werden, ſelbs vor euch zu bekennen. Bitten derwegen euch um Gottes willen, daß ihr ihren einfältigen chriſtlichen Verſtand wollet anhören und, wo ſie darinne werden rechtſchaffen erfunden, auch hernachmals zur chriſtlichen Gemeinſchaft und heilſamen Gebrauch des hochw. AM. J. Chr., ihres lieben Herrn, kounten angenommen und zugelaſſen werden, für ſie treulich bitten, und den himmliſchen Vater für ſeine erzeigte Gabe helfen preiſen. Darauff will ich ſie in eurer Gegenwärtigkeit verhören.

2. Alsdann ſoll der Paſtor einen von den Knaben und auch der Meydlein eines den ganzen Catech. mit der Auslegung verſtändlich laſſen herſagen, und darnach wiederum die Gemeyn anreden:

L. Fr. Was dieſe Kinder gelernt und aufgeſagt haben, das können die andern auch (Gott hab Lob) ziemlich wohl. Und dieweil ich an dieſer ihrer Lehre keinen Mangel weiß, will ich ſie nun ſämmtlich und inſonderheit fragen, ob ſie auch bei ſolcher Lehr und Glauben vermittelſt göttlicher Hilf wollen beharren.

3. Darauf ſoll er erſtlich die Knaben, darnach die Meydlein, jedes inſonderheit, erinnern, fragen und ſagen:

L. Kind! Es hat jetzt die chriſtliche Gem. dein Verſtand im Anfang der chriſtlichen Lehr angehört, und haben ein herzlich Wohlgefallen daran, ſofern du auch bei ſolcher Lehr und Glauben vermittelſt gött-

licher Gnad gedenkſt zu bleiben; denn wer ans Ende beharret, ſpricht Chr. unſ. Herr, ſoll ſelig werden. Was nun hierin dein Meinung iſt, des laß dich mit einem öffentlichen Ja oder Nein hören.

Alsdann ſollen die Kinder antworten, ein jegliches für ſich ſelbſt:

Mit der Hilff meines himmliſchen Vaters will ich mich in dieſer Lehr und Glauben allezeit beſſern und nicht ärgern.

Auf ſolche Bekenntniß und Zuſage ſpreche der Pfarrherr:

Sehet zu, daß es euer Ernſt ſey; denn Gott läßt ſich nicht betrügen.

So laſſet ihr euch nun auch gefallen und wollet dabei bleiben, daß eure Pathen bei der h. T. für euch dem Teuffel und der Welt widerſagt haben? — Ja, durch die Hilff unſeres Herrn J. Chr. wollen wir das halten und dabei bleiben.

Ihr widerſagt auch jetzund hie vor den Augen Gottes und ſeiner Gemeyn mit eigenen Herzen und Mund dem Satan und allen ſeinen Werken? — Wir widerſagen.

Auch der Welt und allen ihren Lüſten? — Wir widerſagen.

Und ergebt euch in allen Gehorſam unſ. Herrn J. Chr. und ſeiner h. Kirchen? — Wir ergeben uns.

Was begehret ihr nun weiter? — Daß ihr ſammt der chriſtlichen Gemeyn für uns den himmliſchen Vater wollet anrufen, daß er uns durch ſeinen h. G. in ſollichs Glaubens Bekenntniß ſtärke und erhalte bis zum ewigen Leben.

4. Nach ſolcher Bitt der Kinder rede der Pf. die Gem. abermal an, wie folget:

L. Br. und Schw.! Ihr habt jetzt dieſer Kinder eigen Bekenntniß und auch ihr demüthig Bitten vermerkt. Dieweil uns nun unſer Herr Chr. die Kinder aufzunehmen geboten, und verheiſſen hat Matth. 18: „Wer ein ſolch Kind aufnimmt — — mich auf, ſo laſſet uns nun auch dieſelbigen mit geiſtlichen Händen und Armen unſers gläubigen Gebets aufnehmen und gen Himmel erheben, dem himmliſchen Vater vor ſein Angeſicht ſtellen und ihnen um die Gnad des h. G. herzlich anrufen. Singet alle mit gebeugten Knieen: Komm h. G., erfüll ꝛc.

5. So der Gesang aus ist, sollen die Kinder knieend bleiben, und der Pf. nachfolgend Gebet sprechen:

Allm. barmh. Gott, himmlischer Vater, der du allein alles Gute ꝛc. (S. §. 160. Nro. 2.)

6. Darauf soll der Pastor ihnen die Hand auflegen und sagen:

O Herr J. Chr., Gottes Sohn, der du gesprochen hast ꝛc. (Siehe §. 161. Nro. 3.)

7. Der allm. Gott und Vater unsr. Herr J. Chr., der euch durch seine Gnad vermittelst des Sakr. der h. T. zu seinem Reich berufen und nun von neu an durch sein göttlich Wort erweckt hat, der wolle mit Gnaden in euch bestätigen, was er durch seinen h. G. in euch angefangen hat. Und nachdem ihr selbst durch euer eigen mündlich Bekenntniß begehret, der h. Christenheit zugerechnet zu werden, so nehme ich euch an im Namen unsr. Herrn J. Chr. und anstatt der h. christlichen Kirchen zur Gemeinschaft der Gnad und Huld Gottes, unsr. himmlischen Vaters, zur Gemeinschaft des Bluts J. Chr., seines lieben Sohnes, und zur Gemeinschaft des h. G., daß ihr in der h. Christenheit und unter der Gemeinschaft der Heiligen vermittelst des wahren christlichen Glaubens allhie auf Erden mit den Kindern Gottes Theil und Gemeinschaft haben möget am h. Evangelio, an der Absolution, an den hh. Sakramenten, am Gebet und an Allem, so durch Gottes Wort den Gläubigen zugelassen wird, und hernachmals am unvergänglichen Erbe und unaussprechlicher Freude des ewigen Lebens. Amen.

Unser Herr J. Chr. wolle euch durch seinen h. G. und durch das Wort seiner Gnade für allem Unglauben und Irrthum behüten, und Gnad verleihen, daß ihr täglich im Glauben, Hoffnung und Liebe zunehmen und wachsen möget, daß ihr wie fruchtbare Reben an dem lebendigen Weinstock J. Chr. erfunden und aus der Gemeinschaft seiner auserwählten Schäflein nimmermehr verstoßen werdet. Amen.

8. Darauf soll man singen:

Wohl dem, der in Gottes Forchten stehet ꝛc.

§. 168.

„Form oder Weise der Confirmation" nach dem längeren Formular der Hess. KO. v. J. 1566. und nach dem der Oesterr. v. J. 1571.

[(1.) Wenn die Gemein beisammen und der Pastor bei dem Altar, die Kindlein um ihn herum und zunächst die Gevattern und Aeltern oder Vormünder stehen, soll der Chor 1) „Komm heiliger Geist, Herre Gott" ꝛc. singen, 2) den 84sten Psalm psalliren, und 3) den Hymnus: Veni creator spiritus (Komm Gott Schöpfer, h. Geist ꝛc.) deutsch singen — Oesterr.]

1. (2.) Alsdann soll von dem Pastor eine Vorrede geschehen mit lauter Stimme, wie folgt:

Meine Gel. in dem Herrn! Ihr sehet, wie allhie erscheinen diese Kinder, unsere Miterben in Christo, so durch die h. Taufe in ihrer Kindheit dem Herrn Christo und seiner h. Kirchen eingepflanzet worden sind. Weil sie aber nun zur Erkenntniß der christlichen Lehre und Gottseligkeit zum Theil angeführt (gekommen — Nieders.), begehren sie von Herzen, daß sie besser, völliger und näher (und mehr — Nieders.) ihrem (unserem und ihrem — Oest., Nieders.) Heiland Christo und seiner h. Kirchen mögen zugethan werden, nämlich durch den Brauch des h. AM. und Sakramentes des Leibes und Bluts J. Christi. Damit aber solches mit größerer Frucht des Glaubens und h. Geistes (Frucht, Stärkung des Gl. u. h. G. — Oest.; Frucht und Stärkung ihres Glaubens durch Kraft des h. G. — Nieders.) geschehen möge, sind sie bereit, durch sich selbst Bekenntniß ihres Glaubens zu thun und sich Christo, dem Herrn, und seiner Kirchen zu ergeben (und dem Teufel zu entsagen — Oest., Nieders.), welches sie in der h. Taufe nicht haben thun können vonwegen ihrer Kindheit (nicht haben weiter thun können, ohn was von wegen ihrer Kindheit durch ihre Pathen beschehen — Nieders.). Auf daß (Denn was durch ihre Pathen beschehen, auf daß — Oest.) nun solches von ihnen mit Ernst und ganzem Herzen (und rechter Gottseligkeit — Oest., Nieders.) geschehen möge (vollbracht werde — Ebend.), also daß es ihnen durch ihr ganzes Leben in Christo heilsam sey und zum Besten gerathe, ist billig, daß wir Gott, unseren himmlischen Vater, im Namen Christi bitten, er wolle ihnen dazu seine Gnade und h. Geist verleihen und (sie — Nbrs.) begaben, daß sie wohl und recht geprüft zum Nachtmahl unseres Herrn Christi mit Frucht gehen mögen, damit hinfürder unser Herr Christus in ihnen und sie in Christo desto reichlicher (reicher — Ebend.) leben können (mögen — Oest.), im Glauben, Lieb, Geduld sammt allen anderen Früchten des h. Geistes täglich zunehmen, wohl fortfahren und dabei bis ans Ende beharren und selig werden.

[(3.) Das zu erwerben, betet sammt mir das heilige V. U. im rechten Glauben und Namen Jesu: Vater unser ꝛc. ꝛc. — Oest., Niederf.]

2. (4.) Höret aber (Eure Liebe vernehme — Oest.) mit Fleiß die Lektion, welche der h. Evang. Lucas Act. VIII. (14—17.) schreibt: „Da aber die Apostel höreten zu Jerusalem — — — — und sie empfingen den h. Geist".

[(5.) Darauf singe der Chor den schönen Sequentz: Sancti spiritus adsit nobis gratia etc. deutsch — O heil. Geist sey heut und allzeit mit uns, mach dir in unseren Herzen ꝛc. ꝛc. — Oest.]

3. (6.) Nachdem die Lektion verlesen (Folgends — Oest.) spricht der Diener weiters zur ganzen Kirchen:

Ihr Gel. im Herrn! Vor Zeiten zwar lernten die Alten selbst die Hauptartikel christlicher Lehr; und nachdem sie genugsam darin unterwiesen, sagten sie vor der Tauffe von sich selbst dem Teufel, der Welt und ihren Werken ab, thaten das Bekenntniß ihres Glaubens und wurden demnach getaufft. Darnach ward für sie gebeten mit Auflegung der Hände, damit sie empfingen die Gaben des h. Geistes. Und obwohl dazumal Viele in der ersten Kirche erlangten, daß sie sobald durch Kraft des h. G. mit mancherlei Zungen redeten, weissagten und dergleichen Wunderwerk verrichteten, so ist doch nicht allewege dahin zu sehen, wie auch die Apostel selbst das nicht fürnehmlich in ihren Gebeten gesucht, sondern vielmehr begehrten, daß der l. Gott die Getaufften mit seinem h. G. begnaden wolle, auf daß durch desselben Gnade, Kraft und Trieb sie in Erkenntniß der Wahrheit des Ev. Christi bestätiget und bekräftiget werden, dasselbige ohne Scheu, fürnehmlich zur Zeit der Verfolgung, zu bekennen, auch im Glauben, Liebe und allen christlichen Tugenden und Früchten des h. G. von Tag zu Tag je mehr zunehmen, und daß sie durch den h. G. als das Pfand des Lebens bei Christo und seiner Gnade beständig erhalten werden; welches offenbar ist aus den Worten des Apostels Paulus: Ich erinnere dich, daß du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist ꝛc. (2 Tim. I, 6. 7.).

Ihr wisset aber, meine Gel. im Herrn, wohl, daß diese Kinder, so ihr hie umher stehen sehet mit ihren Pathen, in unserer Kirchen in ihrer Kindheit getaufft sind, zu welcher Zeit sie für sich selbst nicht konnten durch sich etwas bezeugen oder versprechen; haben sich aber derhalben jetzt dargestellt, alles dasjenige, so vor Zeiten die Alten vor der Tauffe der Kirchen geleistet, mit freudigem Gemüth und Bekenntniß des Glaubens auszurichten; sind auch willig, zu zeigen, daß sie die Hauptartikel christlicher Religion in der Kirchen Gottes fleissig gelernet, und zu beweisen, daß sie Alles für gewiß halten, was ihre Pathen in ihrem Namen bei der h. Tauffe angelobt und zugesagt haben; sind bereit, mit eigener Stimme die Schwachheit und Gebrechen, nach dem Fleisch

§. 163.

„Form oder Weise der Confir[illegible]
längeren Formular der Hess. KO. [illegible]
dem der Oesterr. [illegible]

[(1.) Wenn die Gemein beisammen und [illegible]
lein um ihn herum und zunächst [illegible]
münder stehen, soll der Chor [illegible]
Gott" ꝛc. singen, 2) den 34[illegible]
nus: Veni creator spiritu[illegible]
deutsch singen — Oesterr.[illegible]

1. (2.) Alsdann soll von dem [illegible]
Stimme, wie folgt:

Meine Gel. in dem [illegible]
Kinder, unsere Miterben [illegible]
heit dem Herrn Christo [illegible]
Weil sie aber nun zur [illegible]
zum Theil angeführt, [illegible]
zen, daß sie besser, [illegible]
(unserem und ihre [illegible]
h. Kirchen möge[illegible]
AM. und Sak[illegible]
solches mit g[illegible]
Stärkung de[illegible]
bens durch [illegible]
reit, dur[illegible]
Christo, [illegible]
zu entsc[illegible]
haben [illegible]
könn[illegible]
sche[illegible]
sch[illegible]
z[illegible]

[illegible] ;
[illegible] o
[illegible] e
[illegible] en
[illegible] en
[illegible] en,
[illegible] also
[illegible] wahr-
[illegible] christlichen
[illegible] macht, be-
[illegible] irchen uns al-
[illegible], hie zu erzählen
[illegible], daß ihr Zeugen
[illegible] jetzt vor Gott, seinen
[illegible] fleißig für sie bitten,
[illegible] auch auf sich selbst ziehe
[illegible] daß ihr etwa eben die Be-
[illegible] des Gehorsams der Kirchen
[illegible] gebühren wolle, euer Leben nach
[illegible] ottes und Besserung des Nächsten
[illegible] des Herrn Christi zu folgen, da er
[illegible] euchten ꝛc.

[illegible] aus den Gevattern von ihrer aller wegen den
[illegible] und die Aeltesten; so bei ihm stehen, also an (Wenn
[illegible] gerebet, soll unter den Gevattern einer, der kund und
[illegible] und der zuvor durch den Pastor wohl unterrichtet worden,
[illegible] aller andern — Oest.):

[illegible] im Herrn (Ehrwürdiger, geliebter Herr Pfarrherr —
[illegible] Kindlein, die ihr hie zugegen stehn seht, haben wir
[illegible] Befreundte] aus der h. Tauff in ihrer Kindheit geho-
[illegible] angelobt, sie zu christlicher Lehre und Wandel anzu-
[illegible] unterrichten und zu führen; wie ihr uns denn zu der Zeit
[illegible] (zur selbigen Zeit bei der h. Tauffe aufgelegt — Oest.), wir
[illegible] und mit ihren Aeltern gemeine Vorsorge tragen, daß sie
[illegible] Fleiße in der christlichen Kinderlehr [und Catechismo]
[illegible] unterrichtet würden, bis sie für sich selbst antworten und ihres
[illegible] Bekenntniß und Rechenschaft geben möchten. Solches Be-
[illegible] sind wir eingedenk gewesen und haben verschafft (gethan —
[illegible]) nach unserem Vermögen, daß sie in der wahren christlichen Re-
[illegible] und Glauben (im Catech. — Oest.) recht unterwiesen worden;
[illegible] (wir sämmtlich und sonderlich — Ebend.) sie heut für (Ew.
[illegible] und — Ebend.) die ganze Kirchen bracht (bringen und für-
[illegible], auch damit von unserem Gelob und Bürgschaft also ledig zu
[illegible] — Ebend.) bittend, daß ihr sie fragen wollet und einen
[illegible] vor sich selbst von allen Punkten und Artikeln zu antworten an-
[illegible]; auch mit eurem Gebet gutwillig verhelfen und sie hernach zu
[illegible] Zeiten euch aufs Beste befohlen lassen seyn (fragen wollet und
ihre Antwort anhören, auch für sie bitten und fortan in eure Seelsorg

len lassen seyn, und jedem Kindlein die Hände
und segnen — Ebend.).

Pfarrherr also:

Oest.) vonwegen der Kirchen Gottes,
eg Leut vorhanden, so in der Er-
zunehmen. Denn ich zweifle
H. Chr. Dank, daß in diesen
l frommer Leut gefunden und
rniß der Wahrheit des h. Evang.
Wahrlich, ihr habt euern Lohn und
, wie der h. Prophet Daniel c. 12.
ten, wie des Himmels Glanz, und die,
n, wie die Sterne immer und ewiglich. —
Kindlein, Söhnlein und Töchterlein, dan-
, daß er euch jetzt in dieser Gemeine durch eure
stellen für Gott und seine h. Engel, so hoch hei-
. und herzet, gleichwie die Kindlein im Evang., die
und getragen sind worden. Jetzt ist auch die prophe-
Jes. 49.) an euch erfüllet: Sie werden deine Söhne in
herzubringen, und deine Töchter auf den Achseln hertragen ꝛc..
antwortet Christus gar freundlich: Lasset die Kindlein zu mir
n und wehret ihnen nicht, denn solcher (die also zu ihm, wie ihr
und durch eure Pathen, getragen werden) ist das Reich Gottes.
Wahrlich, ich sage euch: wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein
Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzet sie und legt die
Hände auf sie und segnet sie. O ihr lieben Kindlein! Unser lieber
Herr Jesus stellet auch euch jetzund mitten unter uns und spricht: Wer
nun sich niedriget, wie dies Kind, der ist der größte im Himmelreich.
O, wie ist euch das ein großer Ruhm, daß ihr allhie unter uns als
die großen Heiligen stehet, wo ihr anders fromm bleibt und im Glau-
ben zunehmet und wachset; und Alles, was allhie mit Singen, Beten
und Lehren geschieht, ist nichts Anderes, denn die h. Hand Gottes
und des Herrn J. Christi, damit er euch segnet und euch zu ihm
zeucht und herzet; das sollt ihr gewißlich glauben. Ich zweifle auch
nicht, — Oest] es sey durch sonderliche Gnade Gottes geschehen,
daß ihr so weit in der christlichen Lehre gekommen seyd. Derhalben ver-
mahne ich euch durch J. Christum, daß ihr mit andächtigem Herzen
vollziehet, das euch an diesem Ort zu thun gebühret, und nicht allein
mit öffentlicher Stimme sondern auch mit freimüthigem und willigem
Gemüthe auf die Fragen antwortet und gedenket, daß ihr nicht allein
vor den Menschen sondern auch vor Gott, dem himmlischen Vater, und
seinem eingebornen Sohn Christo, dem Richter der Lebendigen und
Todten, und vor allen seinen h. Engeln stehet, welche euer Bekenntniß,
das ihr mit Ernst, wahrhaftig und beständig thun werdet, aufnehmen,
auch Zeugen und Richter seyn werden in künftigen Zeiten. Darum
so gebet eure Antwort auf die Fragen, so euch ordentlich fürgehalten
werden.

6. (9.) Alsdann werden sie gefragt an dem Ort von Hauptartikeln der christli-

chen Lehr, wie die im kl. Katech., vornehmlich Lutheri, begriffen sind. Da erklärt ein jedes Kind einen Theil, doch daß Ordnung der Artikel gehalten werde, dermassen daß aufs wenigst der ganze Catech. durchlaufen werde. Ob aber schon etliche solches nicht ausreden in Allem mit eben gleichen vorgeschriebenen Worten, jedoch wenn sie nur die rechte Meinung klar darthun, ist man zufrieden. Wenn nun der ganze Katech. erkläret ist, so bezeuge einer aus den Aeltesten mit lauter Stimme vor Allen, wie daß er und seine Mitgesellen mit viel Andern vor dieser Zeit ein Jedes gehört habe in der Versammlung, so den Catech. zu lernen und zu üben angestellt, und vernommen, wie alle Artikel des Catech. deutlich erzählet worden, also daß nichts im Catech. begriffen sey, das sie nicht ziemlich wohl gefaßt hätten. — Darnach legt der Pfarrherr denen, so ihres Glaubens Bekenntniß thun sollen, etliche andere Fragen vor, von welchen sie aber doch hiebevor in den christlichen Versammlungen oder in Unterrichtung der Kinderlehr, beide in Schulen und daheim, unterrichtet worden sind, begehrend, daß sie darauf antworten. Vor allen Dingen aber rede er sie alle mit einander an auf diese Weise:*)

Haltet ihr auch für wahr und ungezweifelt alles dasjenige, so ihr in der christlichen Kinderlehr hiebevor und auch jetzund unterrichtet worden seid, und bekennt alle, daß sie die rechten wahren Hauptartikel der christlichen Lehre seyen, aus Gottes Wort genommen und gegründet? — Ja, ich halte es davor, will es auch davor halten durch Gottes Gnade, so lange ich lebe.

Derhalben nach Anweisung der christlichen Kinderlehr hältst du für recht und wahr dasjenige, das, nachdem du in deiner Kindheit getaufft worden, von deinen Pettern und Godeln Christo und seiner Kirchen in deinem Namen ist angelobet worden? — Ich halts für recht und rathsam, bin bereit, dasselbige zu bekennen und anzugeloben.

---

*) In der Oesterr. KO. heißt es dafür und lautet der Catech. also: Alsdann soll der Pastor einen verständigen Knaben für sich stellen, und ihn nach der Ordnung des Catech. fragen und examiniren; und soll die Ordnung mit den Kindern halten, daß eines die h. 10 Gebote, das andere den h. christlichen Glauben, und so fort recitire. Wenn nun also der ganze Catech. vollendet, soll der Pastor ein anderes wohlberedtes Kind, wie obbemeldt, um diese nachfolgende christliche Stücke fragen:

Mein l. Kind! Jetzt ist der ganze Katech. erzählet worden. Weiter denselben in etlichen fürnehmen Stücken zu erklären und besser zu verstehen, sind auch folgende Fragen nützlich und zur Auferbauung des rechten Christenthums sehr nöthig und dienstlich. Sage mir demnach: Was ist für ein Unterschied zwischen dem Gesetz und Evangelio? — Das Gesetz sind die h. 10 Gebote, welche lehren,

Glaubst du und bekenneſt, daß alle Menſchen, aus Fleiſch und Willen des Manns geboren, vonwegen der Erbſünde und andern ihren Sünden ſeyen unter der Gewalt des Teufels, und ſeinem Reiche jämmerlich unterdrückt durch die Macht der Sünde und des Todes, und derhalben der ewigen Verdammniß ſchuldig und verpflicht, ſie werden denn durch den Glauben aus Waſſer und Geiſt auf ein Neues geboren und alſo dem Reich Gottes und der Kirchen Chriſti eingeleibt und dem Herrn Chriſto zugethan? — Ich glaubs und bekenne es.

So widerſagſt du allhie vor dem Angeſicht Gottes und der ganzen Kirchen dem Teufel, allen ſeinen Eingeben und Werken? — Ich widerſage.

Du entſageſt auch der Welt und ihrer Ueppigkeit, ja auch allem dem, ſo in der Welt iſt und dich vom Glauben an Gott durch Chriſtum, von der Liebe und allem dem, ſo deiner Seelen Seligkeit angehöret, abführen und verhindern will? — Ich entſage.

---

was wir ſeyn, was wir thun und laſſen ſollen, und verdammet alle Menſchen, die nicht vollkommenen Gehorſam leiſten. Das Evang. iſt die gnädige Verheiſſung von Chriſto, darin uns Vergebung der Sünden und ewiges Leben lauter umſonſt um Chriſti willen geſchenkt wird. Und iſt die Summe des Ev. der Spruch: Alſo hat Gott die Welt geliebet ꝛc. Dies iſt viel ein andere, höhere Lehre, als die 10 Gebote.

Können wir auch mit unſerem Vermögen und Gehorſam dem Geſetz genug thun? — Nein.

Was iſt denn der rechte Gebrauch des Geſetzes? — Die Sünden offenbaren, und alle Menſchen um der Sünden willen verdammen. Item lehren, welches gute Werke ſind; wie man ſingt: Die Gebot all uns gegeben ſind, daß du dein Sünd, o Menſchenkind, erkennen ſollſt und merken wohl, wie man vor Gott leben ſoll.

Was iſt Sünde? — Alles, was wider Gottes Gebot iſt. Erbſünd iſt angeborne Blindheit, böſe Neigung und Luſt wider Gottes Gebot. Wirkliche Sünden ſind böſe Gedanken, Rathſchläge und äuſſerliche Thaten wider Gottes Gebot.

Welche Sünden bleiben nicht in den Heiligen? — Die Sünden wider das Gewiſſen, wenn einer wiſſentlich und williglich wider Gottes Gebot thut.

Was ſind die Strafen der Sünden? — Gottes Zorn, der zeitliche Tod, Krieg, Hunger und alles Unglück, und zuletzt die ewige Verdammniß.

Was iſt chriſtliche Buße? — Herzliche Reu und Leid über die Sünde und Schrecken vor Gottes Zorn fühlen und glauben, daß die Sünden allein um Chriſti willen vergeben werden, und in ſolchem Glauben Gott mit guten Werken, die er befohlen hat, dienen und gehorſam ſeyn.

Glaubst du darüber von Herzen an Gott den Vater, allm. Schöpfer Himmels und der Erden? — Ich glaub von Herzen.

Erkennest und bekennest auch durch diesen Glauben, daß Gott dein Gott seyn will, d. i. dein Vater, Erhalter, Schützer, und daß du durch seine Gewalt, Güte und Weisheit errettet bist von der Oberkeit der Finsterniß und dem Reich des Teufels, und versetzt in das Gnadenreich seines lieben Sohnes und wunderbarlichen Lichts, der dich auch hernach erretten werde aus allem Uebel und alles Guts mittheilen; derhalben du ihn billig aus rechtem Vertrauen in Christum stetigs lieben, fürchten und vor Augen halten sollst? — Ich erkenne und bekenne es.

Glaubst du auch an J. Christum, unſ. Herrn, seinen eingebornen Sohn, der empfangen ist vom h. Geist? — Ich glaube es von Herzen.

Erkennest und bekennest du dann auch mit diesem Glau-

Welches sind denn gute Werke? — Die Gott geboten hat, wenn sie geschehen aus dem Glauben an Christum, zu diesem End, daß Gott geehret werde.

Welche gute Werk gefallen denn Gott? — Allein die, die durch den Glauben an Christum geschehen.

Wie können wir sie thun? — Durch Hilf des h. Geistes.

Warum soll man denn den 10 Geboten gehorsam seyn und gute Werke thun, dieweil sie nicht Vergebung der Sünden verdienen? — Man soll gute Werke thun 1) um Gottes willen, dieweil sie Gott, unser Herr und Vater, geboten, dem wir als gehorsame Kinder folgen sollen, und werden uns durch Christum die Sünden darum vergeben und der h. G. geschenket, daß wir forthin nicht der Sünde dienen sondern Gott mit guten Werken preisen sollen. Rom. VI. 2) um unser selbst willen, daß wir gewisse Anzeigung eines rechtschaffenen Glaubens haben, und Gottes Gnade, Vergebung der Sünden und die Seligkeit nicht wiederum verlieren, und nicht zeitlich und ewiglich von wegen der Sünden wider das Gewissen gestraft werden. Eph. V., 3) um des Nächsten willen, daß ihm dadurch gedienet und geholfen, und Niemand Aergerniß gegeben werde. 2 Cor. VI.

Was ist der christliche Glaube? — Der christliche Glaube ist nicht allein alle Artikel des Glaubens wissen und für wahr halten, sondern auch mit herzlicher Zuversicht und Vertrauen sich auf Gott verlassen und gewißlich glauben, daß uns Gott um seines Sohns J. Christi willen durch des h. Geistes Predigtamt Vergebung der Sünden, Erlösung vom Tod, ewiges Leben und Seligkeit gewißlich schenke. Denn auf diese Artikel alle andern als auf das Ende gerichtet sind, und dies ist der Glaub, der gerecht und selig macht.

ben, daß du durch die Kraft und Macht des Sohnes Gottes und Mariä seyest ein wahres und lebendiges Glied der Kirchen, welcher Haupt Christus Jesus ist, und daß du in der Kirchen durch das Blut Christi abgewaschen und gereiniget bist, und dir alle deine Sünd vergeben; auch daß der Tod und Auferstehung Christi aus Gnaden durch den Glauben dir also zugeeignet, daß dir durch den Tod Christi verliehen werde, den Sünden abzusterben, und um seiner Auferstehung willen Auferstehen zum neuen Leben, damit du, ein neuer Mensch durch Christum zugericht, könnest gottselig, züchtig und gerecht hinfürders leben? — Ich erkenne und bekenne es.

Glaubst du auch an den h. Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, welche ist eine Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden? — Ich glaube es von Herzen.

Erkennest du und bekennest durch diesen Glauben, daß

Was ist für ein Unterschied zwischen dem christlichen, jüdischen und türkischen Glauben? — Die Türken glauben nicht an den einigen wahrhaftigen Gott Vater, Sohn und h. G., der sich durch den Heiland Christum geoffenbaret hat, sondern dichten ihnen selbst einen Abgott, der Himmel und Erde soll geschaffen haben. So glauben sie nicht an den Sohn Gottes J. Christum, daß er wahrer Gott und unser einiger Heiland und Seligmacher sey, durch welchen wir Vergebung der Sünde und ewige Seligkeit bekommen, sondern behalten nur ein Stücklein von 10 Geboten, nämlich daß man Vater und Mutter gehorsam seyn, nicht tödten, nicht stehlen, nicht falsche Zeugniß geben soll ꝛc., und dadurch vermeinen sie gerecht und selig zu werden.

Wie viel sind Personen in der Gottheit? — Drei, Gott Vater, Sohn und h. Geist.

Wie viel sind Naturen in Christo? — Zwo, göttliche und menschliche Natur. Rom. IX.: Aus welchen ist Christus nach dem Fleisch, der da ist über Alles Gott, gebenedeyt in Ewigkeit. Joh. V.: Wir sind in Christo Jesu; dieser ist wahrhaftiger Gott.

Wie kann man Vergebung der Sünden erlangen und vor Gott gerecht und selig werden? — Durch den Glauben an den Sohn Gottes J. Christum, der für uns geboren, gelitten, gestorben und auferstanden ist, um welches willen allein aus lauter Gnaden, nicht von wegen unserer eigenen Werk oder Verdienst, Allen, die es glauben, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird.

Was gehört zu einem christlichen Gebet? — Sechs Stücke. Erstlich, daß wir allein den wahrhaftigen, ewigen, allmächtigen Gott, Vater unseres Herrn J. Christi, sammt seinem eingebornen Sohne

dir im Namen Christi von Gott dem Vater geschenkt werde der h. Geist, der dich lehre, erinnere und in alle Wahrheit leite; auch dich tröste und dich sammt allen Andern, so in der allgemeinen, rechten, wahren christlichen Kirchen sind, erwecke und helfe zu wahrem Glauben und Vertrauen an Christum, rechten guten Werken und allem Gehorsam, so du dem Evang. Christi zu leisten pflichtig bist, und zuletzt, nachdem du in derselbigen Kirchen Vergebung der Sünden durch den Glauben an Christum empfangen, gewiß, fröhlich und freudig gewarten dürfest die herrliche Auferstehung der Todten und Erbschaft des ewigen Lebens? — Ich erkenne und bekenne es.

Hast du auch aus wahrem Vertrauen an Christum einen beständigen Vorsatz, dein Leben und Wandel nach Gottes Wort dermassen anzustellen, wie es wohl anstehen und gebühren will dem, so dem Teufel und der Welt abgesagt, den christlichen Glauben bekannt und die h.

J. Christo und h. Geist in unserem Gebet ansprechen, und nicht verstorbene Menschen, Bilder und Götzen, oder einen erdichteten Schöpfer Himmels und der Erden, der nicht der Vater unseres Herrn J. Christi sey, wie die Juden und Türken anrufen. — Zum Andern Betrachtung der göttlichen Befehle, so uns heissen beten (Matth. VI. VII. Luc. XVIII.) — Zum Dritten Bekenntniß unserer Unwürdigkeit und Sünden, oder wahrhaftige Buß und Bekehrung zu Gott (Ps. 51. Dan. 9.). Denn Gott erhöret nicht die Sünder, so nicht Buße thun. — Zum Vierten Betrachtung der göttlichen Verheissungen, beide von Vergebung unserer Sünden und von Erhörung unseres Gebets um des Mittlers J. Christi willen. (Joh. 16. Rom. 5. Ps 50.) — Zum Fünften der Glaub und das Vertrauen auf den Mittler J. Christum, daß um seinetwillen unser Gebet gewißlich nach Gottes Willen erhöret werde. — Zum Sechsten Erzählung der geistlichen und zeitlichen Güter und Nothdurft, darum wir bitten, welche in die 7 Bitten des V. U. von Christo ausgetheilet sind. Und das ist der rechte Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Anrufung.

Wie bist du nun erstlich von Gott zu seiner Kindschaft und in seine Gemeine aufgenommen worden? — Durch die h. Taufe.

Was ist die h. Taufe? — Ein heiliges gnadenreiches Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des h. G., dadurch mir die angeborne Sünde abgewaschen ist, und ich in Christo, meinem Herrn eingeleibet bin und mit ihm bekleidet worden.

Nach der h. Tauff fällt der Mensch immer wiederum in die Sünde, wie kann er denn wieder zurecht gebracht werden? — Durch das h. Kirchen- und Predigtamt, wie Sct. Paulus

Tauff nach der Einsetzung Christi mit Frucht empfangen hat? — Ja, ich hab mirs vorgenommen durch Gottes Gnade; und damit ich Christo, meinem Herrn, und der Gemeinschaft der h. christlichen Kirchen in Allem, so zur wahren christlichen Religion gehört, desto näher zugethan werden möge, begehre ich heftig, mit anderen Christen und Gläubigen zum Tisch des Herrn zu gehen und des Leibes und Blutes Christi theilhaftig zu werden.

Was beweget dich, daß du solches begehrest? — Erstlich weil ich weiß, daß durch dieses h. Abendmahl, in welchem mir mit Brod und Wein der wahre Leib Christi und sein wahres Blut überreicht und gegeben wird, mein Glaub und Vertrauen an Christum wunderbarlich geübt und gestärkt wird, und das gantz geistlich Leben in mir gemehrt und kräftiger gemacht; sintemal wir, so uns zuvor geprüft und von diesem h. Brod essen und h. Kelch des Herrn trinken, vor allen Dingen halten ein inbrünstig und andächtig Gedächtniß unseres Heilandes Christi, so vor unsre Sünd gelitten und gestorben ist. — Zum Andern bezeugen und verkündigen wir, daß

---

schreibt 2 Cor. V: „Das Alte ist vergangen, siehe, es ist Alles neu worden; aber das Alles von Gott, der uns mit ihm selbst versöhnet hat durch J. Christum und das Amt gegeben, das die Versöhnung prediget. Denn Gott war in Christo, und versöhnete die Welt mit ihm selbst und rechnet ihnen ihre Sünde nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung". — Ja, Christus, der Sohn Gottes selbst hat eine solche Macht auf Erden angerichtet, die Sünde zu vergeben (Matth IX.). Und spricht weiter zu Sct. Petro: Und will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden ꝛc. (Matth. XVI.)

Was lehren diese Worte? — Sie lehren so viel: Wenn ein armer Sünder nach der h. Tauffe aus menschlicher Schwachheit und Gebrechlichkeit, Ueberellung des Fleisches und Blutes und des leidigen Satans in die Sünde fället und durch die Predigt des Gesetzes wiederum zu Erkenntniß der Sünden, zu einem Diener Christi kommt, begehrt in rechtem Glauben an Jesum die h. Absolution, die Vergebung der Sünden, und solche von ihm empfähet, daß solche eine göttliche Vergebung und eine wahrhaftige Erneuerung des Bundes der h. Tauffe sey.

Was gehört dir als einem Christen weiter zu? — Daß ich bleibe in dieser bekannten Lehre, in allen Artikeln des Glaubens, und glaube, daß ich Vergebung der Sünden habe und von Gott aufgenommen bin als gerecht und ein Erbe des ewigen Lebens um des Herrn Christi willen, nicht vonwegen eigener Verdienste oder einiger Creaturen, und erkenne mich schuldig, im Gehorsam göttlicher Gebote zu leben. Und damit ich in Gottes Erkenntniß zunehme, so will ich Gottes Wort von den Dienern der Kirchen fleissig und mit glaubigem Herzen hören. Auch so mich die Aeltesten der Kirchen oder andere Christen der Sünden halber strafen, das ich in aller Demüthigkeit zur Besserung aufnehmen will;

§. 163.

„Form oder Weise der Confirmation" nach dem längeren Formular der Hess. KO. v. J. 1566. und nach dem der Oesterr. v. J. 1571.

[(1.) Wenn die Gemein beisammen und der Pastor bei dem Altar, die Kindlein um ihn herum und zunächst die Gevattern und Aeltern oder Vormünder stehen, soll der Chor 1) „Komm heiliger Geist, Herre Gott" ꝛc. singen, 2) den 34sten Psalm psalliren, und 3) den Hymnus: Veni creator spiritus (Komm Gott Schöpfer, h. Geist ꝛc.) deutsch singen — Oesterr.]

1. (2.) Alsdann soll von dem Pastor eine Vorrede geschehen mit lauter Stimme, wie folgt:

Meine Gel. in dem Herrn! Ihr sehet, wie allhie erscheinen diese Kinder, unsere Miterben in Christo, so durch die h. Taufe in ihrer Kindheit dem Herrn Christo und seiner h. Kirchen eingepflanzet worden sind. Weil sie aber nun zur Erkenntniß der christlichen Lehre und Gottseligkeit zum Theil angeführt (gekommen — Nieders.), begehren sie von Herzen, daß sie besser, völliger und näher (und mehr — Nieders.) ihrem (unserem und ihrem — Oest., Nieders.) Heiland Christo und seiner h. Kirchen mögen zugethan werden, nämlich durch den Brauch des h. AM. und Sakramentes des Leibes und Bluts J. Christi. Damit aber solches mit größerer Frucht des Glaubens und h. Geistes (Frucht, Stärkung des Gl. u. h. G. — Oest.; Frucht und Stärkung ihres Glaubens durch Kraft des h. G. — Nieders.) geschehen möge, sind sie bereit, durch sich selbst Bekenntniß ihres Glaubens zu thun und sich Christo, dem Herrn, und seiner Kirchen zu ergeben (und dem Teufel zu entsagen — Oest., Nieders.), welches sie in der h. Taufe nicht haben thun können vonwegen ihrer Kindheit (nicht haben weiter thun können, ohn was von wegen ihrer Kindheit durch ihre Pathen beschehen — Nieders.). Auf daß (Denn was durch ihre Pathen beschehen, auf daß — Oest.) nun solches von ihnen mit Ernst und ganzem Herzen (und rechter Gottseligkeit — Oest., Nieders.) geschehen möge (vollbracht werde — Ebend.), also daß es ihnen durch ihr ganzes Leben in Christo heilsam sey und zum Besten gerathe, ist billig, daß wir Gott, unseren himmlischen Vater, im Namen Christi bitten, er wolle ihnen dazu seine Gnade und h. Geist verleihen und (sie — Nbrs.) begaben, daß sie wohl und recht geprüft zum Nachtmahl unseres Herrn Christi mit Frucht gehen mögen, damit hinfürder unser Herr Christus in ihnen und sie in Christo desto reichlicher (reicher — Ebend.) leben können (mögen — Oest.), im Glauben, Lieb, Geduld sammt allen anderen Früchten des h. Geistes täglich zunehmen, wohl fortfahren und dabei bis ans Ende beharren und selig werden.

auf das Beste befohlen lassen seyn, und jedem Kindlein die Hände auflegen, über sie beten und segnen — Gbenb.).

5. (8.) Darauf spricht der Pfarrherr also:

Ich freue mich (herzlich — Dest.) vonwegen der Kirchen Gottes, und sage Gott Dank, daß noch allweg Leut vorhanden, so in der Erkenntniß der Wahrheit des Evangelii zunehmen. Denn ich zweifle nicht, [und sage Gott dem Vater uns. H. J. Chr. Dank, daß in diesen bösen letzten Tagen der Welt noch so viel frommer Leut gefunden und vorhanden, die das wahrhaftige Erkenntniß der Wahrheit des h. Evang. lieben, ehren und also befördern. Wahrlich, ihr habt euern Lohn und Segen in jener Welt zu empfahen, wie der h. Prophet Daniel c. 12. sagt: Die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, so Viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich. — Und ihr, meine lieben Kindlein, Söhnlein und Töchterlein, danket und lobet auch Gott, daß er euch jetzt in dieser Gemeine durch eure Pathen, die euch darstellen für Gott und seine h. Engel, so hoch heiliget, ehret, segnet und herzet, gleichwie die Kindlein im Evang., die zu ihm geführt und getragen sind worden. Jetzt ist auch die prophetische Rede (Jes. 49.) an euch erfüllet: Sie werden deine Söhne in den Armen herzubringen, und deine Töchter auf den Achseln hertragen ꝛc.. Darauf antwortet Christus gar freundlich: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher (die also zu ihm, wie ihr jetzund durch eure Pathen, getragen werden) ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzet sie und legt die Hände auf sie und segnet sie. O ihr lieben Kindlein! Unser lieber Herr Jesus stellet auch euch jetzund mitten unter uns und spricht: Wer nun sich niedriget, wie dies Kind, der ist der größte im Himmelreich. O, wie ist euch das ein großer Ruhm, daß ihr allhie unter uns als die großen Heiligen stehet, wo ihr anders fromm bleibt und im Glauben zunehmet und wachset; und Alles, was allhie mit Singen, Beten und Lehren geschieht, ist nichts Anderes, denn die h. Hand Gottes und des Herrn J. Christi, damit er euch segnet und euch zu ihm zeucht und herzet; das sollt ihr gewißlich glauben. Ich zweifle auch nicht, — Dest] es sey durch sonderliche Gnade Gottes geschehen, daß ihr so weit in der christlichen Lehre gekommen seyd. Derhalben vermahne ich euch durch J. Christum, daß ihr mit andächtigem Herzen vollziehet, das euch an diesem Ort zu thun gebühret, und nicht allein mit öffentlicher Stimme sondern auch mit freimüthigem und willigem Gemüthe auf die Fragen antwortet und gedenket, daß ihr nicht allein vor den Menschen sondern auch vor Gott, dem himmlischen Vater, und seinem eingebornen Sohn Christo, dem Richter der Lebendigen und Todten, und vor allen seinen h. Engeln stehet, welche euer Bekenntniß, das ihr mit Ernst, wahrhaftig und beständig thun werdet, aufnehmen, auch Zeugen und Richter seyn werden in künftigen Zeiten. Darum so gebet eure Antwort auf die Fragen, so euch ordentlich fürgehalten werden.

6. (9.) Alsdann werden sie gefragt an dem Ort von Hauptartikeln der christli-

ihnen angeboren, zu bekennen, dem Teufel und der Welt abzusagen, das Bekenntniß des Glaubens zu thun und sich dem Herrn Christo und seiner Kirche gänzlich zu ergeben, damit sie durch das Gebet der Kirche und rechten Brauch der h. Sakramente gleich den andern Gläubigen und Christen Mehrung des h. G. und seiner Gaben in der Kirchen Gottes empfahen und theilhaftig werden mögen, auf daß sie ihr Leben, so ihnen Gott auf dieser Erden noch gönnet, nach Gottes Wort also vollführen mögen, wie es denen gebührt und wohl ansteht, so wahrhaftig und ohne Falsch mit der Lehr und Sakramenten der christlichen Religion, auch mit den Gaben des h. G., der da heilig macht, begabt sind; von welchem Willen, Fleiß und Thun der Kirchen uns allenthalben viel in den apostolischen Schriften fürgelegt, hie zu erzählen unnöthig. Vermahne derhalben euch alle ernstlich, daß ihr Zeugen wollet seyn der Bekenntniß des Glaubens, so sie jetzt vor Gott, seinen h. Engeln und der christlichen Kirchen thun, auch fleißig für sie bitten, und daß ein Jeder Alles fleißiglich merke und auch auf sich selbst ziehe und deute, in dem daß ihr euch erinnert, daß ihr etwa eben die Bekenntniß des Glaubens und Versprechen des Gehorsams der Kirchen und Gemein gethan und derhalben sich gebühren wolle, euer Leben nach euer selbst Verheissung zur Ehre Gottes und Besserung des Nächsten anzurichten und der Vermahnung des Herrn Christi zu folgen, da er spricht: Also lasset euer Licht leuchten ꝛc.

4. (7.) Darauf spricht einer aus den Gevattern von ihrer aller wegen den Pfarrherrn vorm Altar und die Aeltesten, so bei ihm stehen, also an (Wenn also der Pastor ausgeredet, soll unter den Gevattern einer, der kund und wohl beredt ist und der zuvor durch den Pastor wohl unterrichtet worden, antworten anstatt aller andern — Oest.):

Ihr Geliebten im Herrn (Ehrwürdiger, geliebter Herr Pfarrherr — Oest.)! Diese Kindlein, die ihr hie zugegen stehn seht, haben wir [Gevattern und Befreundte] aus der h. Tauff in ihrer Kindheit gehoben und dazumal angelobt, sie zu christlicher Lehre und Wandel anzuhalten, zu unterrichten und zu führen; wie ihr uns denn zu der Zeit befohlen (zur selbigen Zeit bei der h. Tauffe aufgelegt — Oest.), wir sollten neben und mit ihren Aeltern gemeine Vorsorge tragen, daß sie mit sonderlichem Fleiße in der christlichen Kinderlehr [und Catechismo] so lange unterrichtet würden, bis sie für sich selbst antworten und ihres Glaubens Bekenntniß und Rechenschaft geben möchten. Solches Befehls sind wir eingedenk gewesen und haben verschafft (gethan — Oest.) nach unserem Vermögen, daß sie in der wahren christlichen Religion und Glauben (im Catech. — Oest.) recht unterwiesen worden; demnach (wir sämmtlich und sonderlich — Ebend.) sie heut für (Ew. Ehrw. und — Ebend.) die ganze Kirchen bracht (bringen und fürstellen, auch damit von unserem Gelob und Bürgschaft also ledig zu werden — Ebend.) bittend, daß ihr sie fragen wollet und einen Jeden vor sich selbst von allen Punkten und Artikeln zu antworten anhören; auch mit eurem Gebet gutwillig verhelfen und sie hernach zu allen Zeiten euch aufs Beste befohlen lassen seyn (fragen wollet und ihre Antwort anhören, auch für sie bitten und fortan in eure Seelsorg

auf das Beste befohlen lassen seyn, und jedem Kindlein die Hände auflegen, über sie beten und segnen — Ebend.).

5. (8.) Darauf spricht der Pfarrherr also:

Ich freue mich (herzlich — Oest.) vonwegen der Kirchen Gottes, und sage Gott Dank, daß noch allweg Leut vorhanden, so in der Erkenntniß der Wahrheit des Evangelii zunehmen. Denn ich zweifle nicht, [und sage Gott dem Vater uns. H. J. Chr. Dank, daß in diesen bösen letzten Tagen der Welt noch so viel frommer Leut gefunden und vorhanden, die das wahrhaftige Erkenntniß der Wahrheit des h. Evang. lieben, ehren und also befördern. Wahrlich, ihr habt euern Lohn und Segen in jener Welt zu empfahen, wie der h. Prophet Daniel c. 12. sagt: Die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, so Viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich. — Und ihr, meine lieben Kindlein, Söhnlein und Töchterlein, danket und lobet auch Gott, daß er euch jetzt in dieser Gemeine durch eure Pathen, die euch darstellen für Gott und seine h. Engel, so hoch heiliget, ehret, segnet und herzet, gleichwie die Kindlein im Evang., die zu ihm geführt und getragen sind worden. Jetzt ist auch die prophetische Rede (Jes. 49.) an euch erfüllet: Sie werden deine Söhne in den Armen herzubringen, und deine Töchter auf den Achseln hertragen ꝛc.. Darauf antwortet Christus gar freundlich: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher (die also zu ihm, wie ihr jetzund durch eure Pathen, getragen werden) ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzet sie und legt die Hände auf sie und segnet sie. O ihr lieben Kindlein! Unser lieber Herr Jesus stellet auch euch jetzund mitten unter uns und spricht: Wer nun sich niedriget, wie dies Kind, der ist der größte im Himmelreich. O, wie ist euch das ein großer Ruhm, daß ihr allhie unter uns als die großen Heiligen stehet, wo ihr anders fromm bleibt und im Glauben zunehmet und wachset; und Alles, was allhie mit Singen, Beten und Lehren geschieht, ist nichts Anderes, denn die h. Hand Gottes und des Herrn J. Christi, damit er euch segnet und euch zu ihm zeucht und herzet; das sollt ihr gewißlich glauben. Ich zweifle auch nicht, — Oest] es sey durch sonderliche Gnade Gottes geschehen, daß ihr so weit in der christlichen Lehre gekommen seyd. Derhalben vermahne ich euch durch J. Christum, daß ihr mit andächtigem Herzen vollziehet, das euch an diesem Ort zu thun gebühret, und nicht allein mit öffentlicher Stimme sondern auch mit freimüthigem und willigem Gemüthe auf die Fragen antwortet und gedenket, daß ihr nicht allein vor den Menschen sondern auch vor Gott, dem himmlischen Vater, und seinem eingebornen Sohn Christo, dem Richter der Lebendigen und Todten, und vor allen seinen h. Engeln stehet, welche euer Bekenntniß, das ihr mit Ernst, wahrhaftig und beständig thun werdet, aufnehmen, auch Zeugen und Richter seyn werden in künftigen Zeiten. Darum so gebet eure Antwort auf die Fragen, so euch ordentlich fürgehalten werden.

6. (9.) Alsdann werden sie gefragt an dem Ort von Hauptartikeln der christli-

chen Lehr, wie die im K. Katech., vornehmlich Lutheri, begriffen ſind. Da erklärt ein jedes Kind einen Theil, doch daß Ordnung der Artikel gehalten werde, dermaſſen daß aufs wenigſt der ganze Catech. durchlaufen werde. Ob aber ſchon etliche ſolches nicht ausreden in Allem mit eben gleichen vorgeſchriebenen Worten, jedoch wenn ſie nur die rechte Meinung klar darthun, iſt man zufrieden. Wenn nun der ganze Katech. erkläret iſt, ſo bezeuge einer aus den Aelteſten mit lauter Stimme vor Allen, wie daß er und ſeine Mitgeſellen mit viel Andern vor dieſer Zeit ein Jedes gehört habe in der Verſammlung, ſo den Catech. zu lernen und zu üben angeſtellt, und vernommen, wie alle Artikel des Catech. deutlich erzählet worden, alſo daß nichts im Catech. begriffen ſey, das ſie nicht ziemlich wohl gefaßt hätten. — Darnach legt der Pfarrherr denen, ſo ihres Glaubens Bekenntniß thun ſollen, etliche andere Fragen vor, von welchen ſie aber doch hiebevor in den chriſtlichen Verſammlungen oder in Unterrichtung der Kinderlehr, beide in Schulen und daheim, unterrichtet worden ſind, begehrend, daß ſie darauf antworten. Vor allen Dingen aber rede er ſie alle mit einander an auf dieſe Weiſe:*)

Haltet ihr auch für wahr und ungezweifelt alles dasjenige, ſo ihr in der chriſtlichen Kinderlehr hiebevor und auch jetzund unterrichtet worden ſeid, und bekennt alle, daß ſie die rechten wahren Hauptartikel der chriſtlichen Lehre ſeyen, aus Gottes Wort genommen und gegründet? — Ja, ich halte es davor, will es auch davor halten durch Gottes Gnade, ſo lange ich lebe.

Derhalben nach Anweiſung der chriſtlichen Kinderlehr hältſt du für recht und wahr dasjenige, das, nachdem du in deiner Kindheit getaufft worden, von deinen Pettern und Gobeln Chriſto und ſeiner Kirchen in deinem Namen iſt angelobet worden? — Ich halts für recht und rathſam, bin bereit, daſſelbige zu bekennen und anzugeloben.

---

*) In der Oeſterr. KO. heißt es dafür und lautet der Catech. alſo: Alsdann ſoll der Paſtor einen verſtändigen Knaben für ſich ſtellen, und ihn nach der Ordnung des Catech. fragen und examiniren; und ſoll die Ordnung mit den Kindern halten, daß eines die h. 10 Gebote, das andere den h. chriſtlichen Glauben, und ſo fort recitire. Wenn nun alſo der ganze Catech. vollendet, ſoll der Pastor ein anderes wohlberedtes Kind, wie obbemeldt, um dieſe nachfolgende chriſtliche Stücke fragen:

Mein l. Kind! Jetzt iſt der ganze Katech. erzählet worden. Weiter denſelben in etlichen fürnehmen Stücken zu erklären und beſſer zu verſtehen, ſind auch folgende Fragen nützlich und zur Auferbauung des rechten Chriſtenthums ſehr nöthig und dienſtlich. Sage mir demnach: Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen dem Geſetz und Evangelio? — Das Geſetz ſind die h. 10 Gebote, welche lehren,

Glaubst du und bekennest, daß alle Menschen, aus Fleisch und Willen des Manns geboren, vonwegen der Erbsünde und andern ihren Sünden seyen unter der Gewalt des Teufels, und seinem Reiche jämmerlich unterdrückt durch die Macht der Sünde und des Todes, und derhalben der ewigen Verdammniß schuldig und verpflicht, sie werden denn durch den Glauben aus Wasser und Geist auf ein Neues geboren und also dem Reich Gottes und der Kirchen Christi eingeleibt und dem Herrn Christo zugethan? — Ich glaubs und bekenne es.

So widersagst du allhie vor dem Angesicht Gottes und der ganzen Kirchen dem Teufel, allen seinen Eingeben und Werken? — Ich widersage.

Du entsagest auch der Welt und ihrer Ueppigkeit, ja auch allem dem, so in der Welt ist und dich vom Glauben an Gott durch Christum, von der Liebe und allem dem, so deiner Seelen Seligkeit angehöret, abführen und verhindern will? — Ich entsage.

---

was wir seyn, was wir thun und lassen sollen, und verdammet alle Menschen, die nicht vollkommenen Gehorsam leisten. Das Evang. ist die gnädige Verheissung von Christo, darin uns Vergebung der Sünden und ewiges Leben lauter umsonst um Christi willen geschenkt wird. Und ist die Summe des Ev. der Spruch: Also hat Gott die Welt geliebet ꝛc. Dies ist viel ein andere, höhere Lehre, als die 10 Gebote.

Können wir auch mit unserem Vermögen und Gehorsam dem Gesetz genug thun? — Nein.

Was ist denn der rechte Gebrauch des Gesetzes? — Die Sünden offenbaren, und alle Menschen um der Sünden willen verdammen. Item lehren, welches gute Werke sind; wie man singt: Die Gebot all uns gegeben sind, daß du dein Sünd, o Menschenkind, erkennen sollst und merken wohl, wie man vor Gott leben soll.

Was ist Sünde? — Alles, was wider Gottes Gebot ist. Erbsünd ist angeborne Blindheit, böse Neigung und Lust wider Gottes Gebot. Wirkliche Sünden sind böse Gedanken, Rathschläge und äusserliche Thaten wider Gottes Gebot.

Welche Sünden bleiben nicht in den Heiligen? — Die Sünden wider das Gewissen, wenn einer wissentlich und williglich wider Gottes Gebot thut.

Was sind die Strafen der Sünden? — Gottes Zorn, der zeitliche Tod, Krieg, Hunger und alles Unglück, und zuletzt die ewige Verdammniß.

Was ist christliche Buße? — Herzliche Reu und Leid über die Sünde und Schrecken vor Gottes Zorn fühlen und glauben, daß die Sünden allein um Christi willen vergeben werden, und in solchem Glauben Gott mit guten Werken, die er befohlen hat, dienen und gehorsam seyn.

Glaubst du darüber von Herzen an Gott den Vater, allm. Schöpfer Himmels und der Erden? — Ich glaub von Herzen.

Erkennest und bekennest auch durch diesen Glauben, daß Gott dein Gott seyn will, d. i. dein Vater, Erhalter, Schützer, und daß du durch seine Gewalt, Güte und Weisheit errettet bist von der Oberkeit der Finsterniß und dem Reich des Teufels, und versetzt in das Gnadenreich seines lieben Sohnes und wunderbarlichen Lichts, der dich auch hernach erretten werde aus allem Uebel und alles Guts mittheilen; derhalben du ihn billig aus rechtem Vertrauen in Christum stetigs lieben, fürchten und vor Augen halten sollst? — Ich erkenne und bekenne es.

Glaubst du auch an J. Christum, unſ. Herrn, seinen eingebornen Sohn, der empfangen ist vom h. Geist? — Ich glaube es von Herzen.

Erkennest und bekennest du dann auch mit diesem Glau-

Welches sind denn gute Werke? — Die Gott geboten hat, wenn sie geschehen aus dem Glauben an Christum, zu diesem End, daß Gott geehret werde.

Welche gute Werk gefallen denn Gott? — Allein die, die durch den Glauben an Christum geschehen.

Wie können wir sie thun? — Durch Hilf des h. Geistes.

Warum soll man denn den 10 Geboten gehorsam seyn und gute Werke thun, dieweil sie nicht Vergebung der Sünden verdienen? — Man soll gute Werke thun 1) um Gottes willen, dieweil sie Gott, unser Herr und Vater, geboten, dem wir als gehorsame Kinder folgen sollen, und werden uns durch Christum die Sünden darum vergeben und der h. G. geschenket, daß wir forthin nicht der Sünde dienen sondern Gott mit guten Werken preisen sollen. Rom. VI. 2) um unser selbst willen, daß wir gewisse Anzeigung eines rechtschaffenen Glaubens haben, und Gottes Gnade, Vergebung der Sünden und die Seligkeit nicht wiederum verlieren, und nicht zeitlich und ewiglich von wegen der Sünden wider das Gewissen gestraft werden. Eph. V., 3) um des Nächsten willen, daß ihm dadurch gedienet und geholfen, und Niemand Aergerniß gegeben werde. 2 Cor. VI.

Was ist der christliche Glaube? — Der christliche Glaube ist nicht allein alle Artikel des Glaubens wissen und für wahr halten, sondern auch mit herzlicher Zuversicht und Vertrauen sich auf Gott verlassen und gewißlich glauben, daß uns Gott um seines Sohns J. Christi willen durch des h. Geistes Predigtamt Vergebung der Sünden, Erlösung vom Tod, ewiges Leben und Seligkeit gewißlich schenke. Denn auf diese Artikel alle andern als auf das Ende gerichtet sind, und dies ist der Glaub, der gerecht und selig macht.

ben, daß du durch die Kraft und Macht des Sohnes Gottes und Mariä seyest ein wahres und lebendiges Glied der Kirchen, welcher Haupt Christus Jesus ist, und daß du in der Kirchen durch das Blut Christi abgewaschen und gereiniget bist, und dir alle deine Sünd vergeben; auch daß der Tod und Auferstehung Christi aus Gnaden durch den Glauben dir also zugeeignet, daß dir durch den Tod Christi verliehen werde, den Sünden abzusterben, und um seiner Auferstehung willen Auferstehen zum neuen Leben, damit du, ein neuer Mensch durch Christum zugericht, könnest gottselig, züchtig und gerecht hinfürders leben? — Ich erkenne und bekenne es.

Glaubst du auch an den h. Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, welche ist eine Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden? — Ich glaube es von Herzen.

Erkennest du und bekennest durch diesen Glauben, daß

Was ist für ein Unterschied zwischen dem christlichen, jüdischen und türkischen Glauben? — Die Türken glauben nicht an den einigen wahrhaftigen Gott Vater, Sohn und h. G., der sich durch den Heiland Christum geoffenbaret hat, sondern dichten ihnen selbst einen Abgott, der Himmel und Erde soll geschaffen haben. So glauben sie nicht an den Sohn Gottes J. Christum, daß er wahrer Gott und unser einiger Heiland und Seligmacher sey, durch welchen wir Vergebung der Sünde und ewige Seligkeit bekommen, sondern behalten nur ein Stücklein von 10 Geboten, nämlich daß man Vater und Mutter gehorsam seyn, nicht tödten, nicht stehlen, nicht falsche Zeugniß geben soll ꝛc., und dadurch vermeinen sie gerecht und selig zu werden.

Wie viel sind Personen in der Gottheit? — Drei, Gott Vater, Sohn und h. Geist.

Wie viel sind Naturen in Christo? — Zwo, göttliche und menschliche Natur. Rom. IX.: Aus welchen ist Christus nach dem Fleisch, der da ist über Alles Gott, gebenedeyt in Ewigkeit. Joh. V.: Wir sind in Christo Jesu; dieser ist wahrhaftiger Gott.

Wie kann man Vergebung der Sünden erlangen und vor Gott gerecht und selig werden? — Durch den Glauben an den Sohn Gottes J. Christum, der für uns geboren, gelitten, gestorben und auferstanden ist, um welches willen allein aus lauter Gnaden, nicht von wegen unserer eigenen Werk oder Verdienst, Allen, die es glauben, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird.

Was gehört zu einem christlichen Gebet? — Sechs Stücke. Erstlich, daß wir allein den wahrhaftigen, ewigen, allmächtigen Gott, Vater unseres Herrn J. Christi, sammt seinem eingebornen Sohne

dir im Namen Christi von Gott dem Vater geschenkt werde der h. Geist, der dich lehre, erinnere und in alle Wahrheit leite; auch dich tröste und dich sammt allen Andern, so in der allgemeinen, rechten, wahren christlichen Kirchen sind, erwecke und helfe zu wahrem Glauben und Vertrauen an Christum, rechten guten Werken und allem Gehorsam, so du dem Evang. Christi zu leisten pflichtig bist, und zuletzt, nachdem du in derselbigen Kirchen Vergebung der Sünden durch den Glauben an Christum empfangen, gewiß, fröhlich und freudig gewarten dürfest die herrliche Auferstehung der Todten und Erbschaft des ewigen Lebens? — Ich erkenne und bekenne es.

Hast du auch aus wahrem Vertrauen an Christum einen beständigen Vorsatz, dein Leben und Wandel nach Gottes Wort dermassen anzustellen, wie es wohl anstehen und gebühren will dem, so dem Teufel und der Welt abgesagt, den christlichen Glauben bekannt und die h.

J. Christo und h. Geist in unserem Gebet ansprechen, und nicht verstorbene Menschen, Bilder und Götzen, oder einen erdichteten Schöpfer Himmels und der Erden, der nicht der Vater unseres Herrn J. Christi sey, wie die Juden und Türken anrufen. — Zum Andern Betrachtung der göttlichen Befehle, so uns heissen beten (Matth. VI. VII. Luc. XVIII.) — Zum Dritten Bekenntniß unserer Unwürdigkeit und Sünden, oder wahrhaftige Buß und Bekehrung zu Gott (Ps. 51. Dan. 9.). Denn Gott erhöret nicht die Sünder, so nicht Buße thun. — Zum Vierten Betrachtung der göttlichen Verheissungen, beide von Vergebung unserer Sünden und von Erhörung unseres Gebets um des Mittlers J. Christi willen. (Joh. 16. Rom. 5. Ps 50.) — Zum Fünften der Glaub und das Vertrauen auf den Mittler J. Christum, daß um seinetwillen unser Gebet gewißlich nach Gottes Willen erhöret werde. — Zum Sechsten Erzählung der geistlichen und zeitlichen Güter und Nothdurft, darum wir bitten, welche in die 7 Bitten des V. U. von Christo ausgetheilet sind. Und das ist der rechte Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Anrufung.

Wie bist du nun erstlich von Gott zu seiner Kindschaft und in seine Gemeine aufgenommen worden? — Durch die h. Taufe.

Was ist die h. Taufe? — Ein heiliges gnadenreiches Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des h. G., dadurch mir die angeborne Sünde abgewaschen ist, und ich in Christo, meinem Herrn eingeleibet bin und mit ihm bekleidet worden.

Nach der h. Tauff fällt der Mensch immer wiederum in die Sünde, wie kann er denn wieder zurecht gebracht werden? — Durch das h. Kirchen- und Predigtamt, wie Sct. Paulus

Tauff nach der Einsetzung Christi mit Frucht empfangen hat? — Ja, ich hab mirs vorgenommen durch Gottes Gnade; und damit ich Christo, meinem Herrn, und der Gemeinschaft der h. christlichen Kirchen in Allem, so zur wahren christlichen Religion gehört, desto näher zugethan werden möge, begehre ich heftig, mit anderen Christen und Gläubigen zum Tisch des Herrn zu gehen und des Leibes und Blutes Christi theilhaftig zu werden.

Was beweget dich, daß du solches begehrest? — Erstlich weil ich weiß, daß durch dieses h. Abendmahl, in welchem mir mit Brod und Wein der wahre Leib Christi und sein wahres Blut überreicht und gegeben wird, mein Glaub und Vertrauen an Christum wunderbarlich geübt und gestärkt wird, und das gantz geistlich Leben in mir gemehrt und kräftiger gemacht; sintemal wir, so uns zuvor geprüft und von diesem h. Brod essen und h. Kelch des Herrn trinken, vor allen Dingen halten ein inbrünstig und andächtig Gedächtniß unseres Heilandes Christi, so vor unsre Sünd gelitten und gestorben ist. — Zum Andern bezeugen und verkündigen wir, daß

---

schreibt 2 Cor. V: „Das Alte ist vergangen, siehe, es ist Alles neu worden; aber das Alles von Gott, der uns mit ihm selbst versöhnet hat durch J. Christum und das Amt gegeben, das die Versöhnung prediget. Denn Gott war in Christo, und versöhnete die Welt mit ihm selbst und rechnet ihnen ihre Sünde nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung". — Ja, Christus, der Sohn Gottes selbst hat eine solche Macht auf Erden angerichtet, die Sünde zu vergeben (Matth IX.). Und spricht weiter zu Sct. Petro: Und will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden ꝛc. (Matth. XVI.)

Was lehren diese Worte? — Sie lehren so viel: Wenn ein armer Sünder nach der h. Tauffe aus menschlicher Schwachheit und Gebrechlichkeit, Uebereilung des Fleisches und Blutes und des leidigen Satans in die Sünde fället und durch die Predigt des Gesetzes wiederum zu Erkenntniß der Sünden, zu einem Diener Christi kommt, begehrt in rechtem Glauben an Jesum die h. Absolution, die Vergebung der Sünden, und solche von ihm empfähet, daß solche eine göttliche Vergebung und eine wahrhaftige Erneuerung des Bundes der h. Tauffe sey.

Was gehört dir als einem Christen weiter zu? — Daß ich bleibe in dieser bekannten Lehre, in allen Artikeln des Glaubens, und glaube, daß ich Vergebung der Sünden habe und von Gott aufgenommen bin als gerecht und ein Erbe des ewigen Lebens um des Herrn Christi willen, nicht vonwegen eigener Verdienste oder einiger Creaturen, und erkenne mich schuldig, im Gehorsam göttlicher Gebote zu leben. Und damit ich in Gottes Erkenntniß zunehme, so will ich Gottes Wort von den Dienern der Kirchen fleissig und mit glaubigem Herzen hören. Auch so mich die Aeltesten der Kirchen oder andere Christen der Sünden halber strafen, das ich in aller Demüthigkeit zur Besserung aufnehmen will;

wir durch den Leib Christi, den er vor uns in Tod gegeben, und sein Blut, das er vor uns vergossen hat zur Vergebung der Sünden, welches wir itzunder auch theilhaftig werden, viel trefflicher Wohlthaten von Christo empfangen. — Drittens sagen wir dem Herrn Christo vor solche große Wohlthaten Lob, Ehr, Preis und Dank. — Viertens erinnern und vermahnen wir uns des Testaments, so Gott in Christo mit uns aufgericht durch den Gnadenbund, und dagegen was wir vermöge solches Bunds Gott dem Vater in Christo zu erzeigen schuldig sind. — Fünftens machen wir uns wahrlich theilhaftig des gegenwärtigen Leibs und Bluts Christi, welche uns wahrlich mit Brod und Wein überreicht werden, dazu alles seines Verdiensts, so er mit seinem Leib und Blut erworben hat. — Sechstens beweisen wir hiemit öffentlich, daß wir mit dem Tisch und Trank der Teufel, d. i. mit aller Lehr, Gottesdienst, Tradition und Haltung, so mit Gottes Wort streiten und dem entgegen stehen, kein Gemeinschaft haben wollen, sie werden gleich von Juden oder Heiden, Mahometisten oder Antichristen gebraucht. — Siebentens bekennen wir, obwohl unser viel seyen, welche von Einem Brod Theil nehmen, so seyen wir doch alle Ein Leib in Christo, unserem Haupt; derhalben wollen wir die brüderliche Liebe unter uns fleissig und treulich üben. — Achtens ermahnen und erinnern wir uns, so viel wir würdig von dem Leib und Blut des Herrn essen und trinken, daß wir beständig in Christo bleiben und er in uns. — Zum Letzten, wenn wir uns des Nachtmahls Christi gebrauchen, so geben wir ein Anzeigung, daß wir der herrlichen Auferstehung unserer Leiber am jüngsten Tage und das ewige Leben durch Christum gewißlich zu gewarten haben. — Dieweil denn nun die Kraft und Frucht des h. Nachtmahls Christi also herrlich und

---

auch wiederum meinen Nächsten, den ich vernehme unrecht wandeln, unterrichten und bessern, wo ich kann, und wo ichs nicht vermag, es andern Christen vermelden, von denen ich hoffen mag, daß sie Solchen helfen werden. Und wo die auch nichts schaffen, daß ichs den gemeinen Seelsorgern und Aeltesten fürbringe, daß sie alsdann helfen. Und der die Kirche an denselbigen Seelsorgern auch nicht hören will und darüber gebannet wird, ich dann auch denselbigen als bännig und als einen Heiden halten will.

Was vermag weiter die Gemeinschaft Christi? — Daß ich auch das h. Sakr. des AM. Christi mit den Christen empfahe, wo ich denn wohne, als mit denen ich Ein Brod und Ein Leib seyn soll.

Was ist dies Sakrament? — Die Gemeinschaft des Leibs und Bluts Christi, welche Ding uns im h. AM. mit Brod und Wein wahrlich gegeben werden.

Wozu sollst du den Leib und das Blut des Herrn empfahen? — Daß ich so viel mehr getröstet und versichert werde des neuen und ewigen Testamentes, der Verzeihung der Sünden, aller Gnaden Gottes, Erlösung und Gemeinschaft unseres Herrn J. Christi, auch nimmer

groß ist, begehre ich billig, daß es mir gleich wie anderen Gläubigen gereichet und mitgetheilet werde.

Der Herr verleihe Gnad, daß du dieser vielfältigen geistlichen Frucht und himmlischen Güter reichlich theilhaftig werdest. — Wenn ich des Nachtmahls Christi theilhaftig werde, alsdann will ich erkennen, daß ich der Gemeinschaft aller heiligen Auserwählten in der Kirchen Gottes, in welcher allein Vergebung der Sünden und vollkommene Seligkeit erlangt wird, zugethan sey, damit ich in dem Bekenntniß h. Lehr, im Gebet und Gebrauch der h. Sakramente in einer rechtschaffenen allgemeinen christlichen Kirchen, unter Einem Haupte Christo, auch unter Bischoffen und Hirten, so der h. Geist gesetzt hat, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat, alle Dinge gemein habe mit den heiligen Kindern Gottes. Und derhalb, so lange ich lebe mit Gottes Hilf, will ich dem Evang. Christi aus Glauben gehorsam seyn, auch ein Theil am Reich Gottes und ewigen Leben durch Christum Jesum, unſ. Heiland, erwarten.

So höre ich wohl, daß du dir fürgenommen hast, in Allem, was du itzund allhie öffentlich für Gott dem Vater, dem Herrn Christo, seinen Engeln und der Kirchen bekannt hast, mit Gott zu verharren? — Ja, ich habe mirs fürgenommen, weil mir der gütig Gott seine Gnade verleihet und durch seinen h. Geist hilft; und damit ich solches erlangen möge, bitt und bezeuge ich für der ganzen Kirchen, daß sie für mich im Namen Christi ein Gebet zu Gott thun wolle. Amen.

So ihrer mehr sind, die das Bekenntniß thun sollten, denn daß jedes sonderlich könnte verhöret werden, ist genug, daß, nachdem eins oder zwei, wie itzt gemeldt, geantwortet, die andern, wie nachfolget, ordentlich dermassen allein gefragt werden:

Glaubst und bekennest du also, und ergibst dich gänzlich Christo, deinem Herrn, der Gemeinschaft der Heiligen, auch der christlichen Kirchen, wie du itzunder gehört hast, daß dieses Kind glaubt, bekannt und sich dem Herrn

---

in mir selbst und als mehr in ihm, meinem Herrn und Haupt Christo, lebe ein heiliges und göttliches Leben, und er in mir; denn ich durch mein Fleisch und Blut nichts als sündigen und übel leben kann.

Was fordert diese Gemeinschaft weiter? — Daß ich mich auch zum gemeinen Gebete in der Kirchen emsig verfüge und allda mein Opfer und Almosen für die Armen bringe, und mich bei allen Kirchenübungen halte und beweise, wie einem Mitgliede in Christo wohl anstehet.

Willst du das Alles also halten, wie du es bekennet hast? — Durch die Hülfe unseres Herrn J. Christi.

Christo, der Gemeinschaft der Heiligen und der christlichen Kirchen ergeben hat?

Alsdann soll jedes Kind für sich selbst antworten:

Ja, durch die Gnad und Hilf Gottes, und sofern mir Gott seinen h. Geist verleihet.

[(10.) Auf diese Verhör sollen die Kindlein eine Zusage thun mit solchen oder dergleichen Worten, die ihnen der Pastor fürsprechen soll:

Ich danke Gott von Herzen, daß er mich zu wahrer Erkenntniß seines eingebornen Sohnes J. Chr., unſ. Heilandes, gnädiglich berufen und zu einem Gliede der Kirchen gemacht hat, welche er will erhören und ihnen die ewige Seligkeit schenken, und bitte ihn*), daß er mir um seines l. S. J. Chr. willen seinen h. G. schenken wolle, auf daß ich in rechtem wahrem Glauben und Furcht Gottes stets und beständiglich leben und bleiben möge. Ich sage auch zu, und ist dies mein ernster Wille und meines Herzens Meinung und Fürsatz, daß ich durch Gottes Hilf in diesem wahren und christlichen Glauben, welchen ich itzund bekannt habe, allezeit verharren will. Amen. — Dest.]

Wenn nun ein Kind diese gemeldte Bekenntniß für aller Gemein und in guter verständiger Sprache gethan hat, so soll man die andern, eines nach dem anderen, auf diese Weise fragen: Glaubst und bekennst auch du, und willst dich in die Gemeinschaft und Gehorsam der Kirchen Christi also begeben, wie du jetzund gehört hast, daß dieses Kind glaubt und bekannt und sich der Kirchen Christi begeben hat? Darauf ist dann genug, daß die andern Kinder antworten, ein jedes für sich selbst: Ja, durch die Hilfe unseres Herrn J. Chr.. — Und im Falle, da man auf den Dörfern und sonsten nicht möcht solche geübte Kinder finden, so die jetzund erzählte Bekenntniß und Antwort für sich selbst geben könnten, so soll der Pastor, der sie confirmiren oder bestätigen wird mit Handauflegung, ihnen vermeldte Antwort fürlesen und sie darauf mit Ja antworten lassen; doch daß er ihnen das Ja treulich erkläre, und was es auf sich hat anzeige.

*) „er wolle uns seinen h. G. gnädiglich verleihen, daß wir in solchem rechten Glauben und wahrer Furcht Gottes täglich zunehmen und beständiglich bleiben mögen. Und wir versprechen und geloben auch Gott mit ernstem Fürsatze an, daß wir mit göttlicher Hilfe in diesem wahren christlichen Glauben, den wir itzt bekannt haben, allzeit bis in unser Gruben verharren wollen". — Niederſ.

7. (11.) Wenn nun also, wie gemeldt, die Bekenntniß des Glaubens (und das Gelübde — Oest.) geschehen ist, so bete der Diener in seinem und der Kirche Namen, welche er heißt aufmerken und in der Stille mit nachbeten, also:

Allmächtiger, barmh. Gott (himml. Vater), der du allein alles gute Werk (alles Gute) in uns anfähest ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 160. Nro. 2.)

8. (12.) Alsdann gehet der Diener zu jedem, legt die Hände ihnen aufs Haupt und spricht: *)

Herr Jesu Christe, der du gesagt hast: So ihr, die ihr böse seyd, könnt euren Kindern gute Gaben geben, wie viel mehr wird der Vater im Himmel den h. G. geben denen, so ihn darum bitten; auf solche deine Verheißung vertröstet sage ich zu diesem Kinde in deinem Namen: Nimm hin den h. G., Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilf zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des V., des S. und des h. G. Amen.

9. (13.) Spricht weiter der Diener zur ganzen Gemein:

Ihr Gel. im Herrn! Ihr habt jetzt selbst gehört die Bekenntniß des Glaubens dieser Kinder von allen Artikeln, darum sie gefragt worden, und daß dieselbige Bekenntniß in Allem einstimmet mit der Bekenntniß der rechten und allgemeinen christlichen Kirchen, mit welcher ihr auch aus der h. Schrift solches unterrichtet seyd; und dieweil von der ganzen Kirchen für sie jetzt gebeten, werden sie ohne Zweifel gezieret mit mancherlei geistlichen Gaben und auch billig zugelassen, mit anderen Gläubigen zum Nachtmahl Christi zu gehen; wird auch euer Amt seyn, daß ihr sie erkennet in Christo für geliebte Kinder Gottes, eure nächstverwandte Brüder und eure und des Herrn Christi Miterben. Derhalben sollet ihr sie euch aufs Höchste befohlen lassen seyn, und allen christlichen Dienst und Lieb an Seelen und Leib ganz willig erzeigen und beweisen, in Christo dem Herrn. Amen.

---

*) In Oest. lautet diese Nummer: „Nach solchem Gebet sollen die Gevattern ihre Götten und Göttlein nach Ordnung und mit großer Zucht und Reverenz dem Pastor zuführen und, wenn das Kind für ihn kommt, fein züchtig mit aufgefalteten Händen auf die Kniee niederfallen. Und der Pastor soll neben Auflegung der Hände mit diesen oder dergleichen Worten über das Kind beten: O Herr J. Chr., Gottes Sohn, der du gesprochen hast ꝛc. (Siehe §. 161. Nro. 3.).

10. (14.) Demnach wird sobald von der Kirchen, die hiemit ihre Bewilligung offenbart, gesungen der 23ste Ps.: Der Herr ist mein Hirt ꝛc. (Der Chor singt nach Gelegenheit den 23sten Ps.: Der Herr ist mein ꝛc., oder: Danksagen wir alle Gott unserm Herrn ꝛc., oder: Herr Gott, dein Treu mit Gnaden leist ꝛc. — Oesterr.).

11. (15.) Zuletzt sage der Diener Dank vor der ganzen Gemein also:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du aus deiner unaussprechlichen Weisheit und Gerechtigkeit die Geheimniß deines Reichs verbirgst vor den Weltweisen und offenbarst sie den kleinen Unmündigen, wir alle sagen dir Dank für deine große Güte, durch welche du auch diese unsere Kinder würdig geachtet hast zu bringen zu solcher Erkenntniß, durch welche sie deinen Sohn J. Christum und die Wahrheit des Evang., durch ihn geoffenbaret, nicht allein von Herzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen. Wir bitten dich zugleich demüthiglich, flehentlich und gehorsamlich, du wollest durch deinen h. Geist ihre Herzen und Gemüther forthin weiters erleuchten und stärken, damit sie, mit rechtem, wahrem, lebendigem Glauben, Gottesfurcht, rechter Beständigkeit, auch wahrem Verstand aller geistlichen Sachen begabt, in allem dem, so zu ihrer Seelen Heil dienlich, von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmen, auch wahre Frucht des Glaubens und der Liebe zu Ehren deines h. Namens bringen (vollbringen — Oest.) und verrichten, und darin beständig und sieghaftig beharren bis an den Tag, an welchem allen denen, so recht und wohl, auch ritterlich gekämpft, beigelegt wird die Krone der Gerechtigkeit durch J. Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, der mitsammt (mit dir sammt — Oest.) dem h. G. lebt und regiert [wahrer Gott] von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

[(16.) Zum Beschluß der Segen — Oesterr.]

§. 164.

„Form der Confirmation" nach der Heſſ. KO. v. 1574 und 1662*), ſowie der Naſſ. (1576. 1718), Wld- und Rhgr. (1693), Speyer. (1700), Friedb. (1704) und Breub. (1753).

1. Gel. im Herrn! Es erſcheinen allhie dieſe Kinder, unſere Miterben in Chriſto, welche in ihrer Kindheit durch den (die) heil. Tauff (Taufe) dem Herrn Chriſto und ſeiner Kirchen einverleibt worden ſind und nunmehr, nachdem ſie zur Erkenntniß göttlicher Lehr und wahrer Gottſeligkeit unterwieſen und angeführt, durch Nieſſung des hochwürdigen Abendmahls ſich mit ihrem Herrn und Heiland Jeſu Chriſto näher zu vereinigen und härter zu verbinden begehren; und dieſes ihres chriſtlichen gottſeligen Gemüths und Vorhabens zum gewiſſen Zeugniß erbieten ſie ſich, ihres Glaubens Bekenntniß, und daß ſie ſich ihrem Herrn Chriſto und ſeiner lieben Kirchen gehorſamlich unterwerfen wollen, Zuſagung und Gelöbniß öffentlich allhier vor Gott und dieſer ſeiner chriſtlichen Verſammlung zu thun (wie ſie ſolches bereits vor Gott, ihren lieben Aeltern und dem Diener göttlichen Worts weitläuftig gethan haben — Speyer.). Dieweil nun unſer Herr [Chriſtus] Jeſus alle Menſchen, ſo ihre Gebrechen und ſchwere Laſt der Sünden fühlen, zu ſich beruft und fordert, mit gnädiger Vertröſtung, er wolle ihnen genugſame Erquickung verſchaffen, und deſſen zur Verſicherung neben ſeinem göttlichen Wort und der h. Taufe auch das Sakrament ſeines Leibes und Bluts gnädiglich eingeſetzt und verordnet, und ſolches gleich ſowohl als die Verkündigung des Worts und die h. Taufe gottſeligen, bußfertigen Chriſten zur Stärkung ihres Glaubens und Befriedigung ihrer bekümmerten Gewiſſen mitzutheilen befohlen hat, ſo will demnach uns nicht gebühren, denen, die der Herr Chriſtus ſelbſt beruft und ihnen ſeine Wohlthaten anbeut und verheiſſet, die Güte und Gnade Gottes zu wegern und abzuſchlagen. Auf daß wir nun, ſo viel an uns iſt,

*) Die Heſſ. KO. v. 1566 hat neben dem längeren Formular, welches wir §. 163 mit dem der Oeſt. KO. vergleichend zuſammengeſtellt haben, ein zweites kürzeres, das in ſeinen einzelnen Beſtandtheilen theils den Text des erſteren wiedergibt, theils die Geſtalt ſchon darbietet, welche in den Ausgaben von 1574 und 1662 vorliegt. In Uebereinſtimmung mit der längeren Form erhält es ſich hinſichtlich der erſten Anrede: „G. i. H.! Ihr ſehet ꝛc. (§. 163 Nr. 1 (2)). Auf dieſe Anrede aber läßt es gleich die Befragung folgen, und zwar ganz in der hier mitzutheilenden Weiſe der ſpäteren KOO. von 1574 und 1662.

ihnen zu ihrer Seelen Seligkeit alle Förderung erzeigen, wollen wir ihr Bekenntniß des Glaubens, und was sie sich gegen Gott und seine Gemeine verpflichten wollen, anhören, sie göttlicher Gnade und Beistands seines h. Geistes vermöge seiner eigenen Verheissung vertrösten und endlich, daß Gott das Werk, so er in ihnen angefangen, gnädiglich vollführen und vollbringen wolle, von Herzen bitten.

2. Frag und Antwort für die Kinder, so da sollen confirmiret und zum ersten Male zur Communion zugelassen werden:

Bist du ein Christ? — Ja, Herr (ich bin ein Christ — Wld- und Rhgr., Nass.).

Woher weißt du das? — Daher, daß ich getauft bin auf den Namen unsers Herrn J. Christi und die christliche Lehr weiß und glaube.

Welches ist denn die christliche Lehr? — Die Gott selbst im Paradies den ersten Aeltern gegeben, den Vätern und Erzvätern geoffenbart, durch Mosen, die Propheten, seinen einigen Sohn Christum Jesum und die Apostel erklärt, und mit vielfältigen Wunderwerken bestätigt, und daß es sein Wort sey, öffentlich bezeuget und bewiesen hat. — Oder kürzer: Die in den Schriften Mose, der Propheten und Apostel verfasset ist *).

Wie viel Hauptstück hat die christliche Lehre? — Fünfe **), nämlich 1) die 10 Gebote ꝛc. ꝛc..

Wozu dienen diese allesammt in gemein? — Daß wir erkennen, erstlich wer wir seyen und wie wir mit unserem Herr Gott stehen, und darnach, wer unser Herr Gott sey und wie wir mit ihm mögen versühnet und vereinigt werden.

Sage her die 10 Gebote Gottes. — Das erste Gebot: ***) Du sollst nicht andere Götter haben. Das andere: Du sollst den Namen ꝛc. ꝛc..

Was sagt nun Gott von diesen Geboten allen? — Er sagt also: Ich der Herr, dein Gott, bin ein eifriger ꝛc. ****). Item: Verflucht sey, wer nicht alle diese Worte des Gesetzes erfüllet, daß ers thue.

Wozu sind uns die zehn Gebote Gottes nütz (gegeben)? — Zu Zweierlei. Erstlich zeigen sie die Sünde und offenbaren Gottes Zorn über die Sünde, dadurch wir veranlaßt werden, Vergebung der Sünden und Trost wider

---

*) Die Wld- und Rhgr. und Nass. KOO. haben blos die kürzere Form der Antwort.

**) Sechs (als sechstes die Lehre vom Amt der Schlüssel aufgeführt). — Wld- und Rhgr. und Nass. 1713.

***) Gott der Herr spricht: Ich bin der Herr, dein Gott — Ebendas.

****) Wld- und Rhgr. und Nass. schalten hier die Frage: Was ist das? sammt der Antwort, welche der luth. Katech. darauf gibt, ein, haben aber dafür das folgende mit Item Angeführte nicht. — Weiter haben sie, ehe sie zu der folgenden Frage: Wozu sind uns ꝛc. übergehen, erst noch: „Wer hat die 10 Gebote gegeben? — Gott der Herr hat sie gegeben auf dem Berg Sinai in zwo steinernen Tafeln."

Gottes Zorn und den ewigen Tod bei unserem Heiland J. Christo zu suchen. Zum Andern lehren sie, welches die guten Werke seyen, so die Gläubigen und Neugebornen zu thun schuldig sind, ihren Gehorsam und Dankbarkeit gegen den gnädigen Vater im Himmel damit zu beweisen*).

Welches sind die Artikel unseres christlichen Glaubens? — Das sind sie: Der erste von der Schöpfung: Ich glaube an — Erden. Der andere von der Erlösung: Und an Jes. Christum ꝛc. ꝛc..

Wozu dienen uns die Artikel des christlichen Glaubens? — Daß wir unseren Gott daraus erkennen lernen, wer er sey in seinem Wesen, und was sein gnädiger Wille gegen uns sey.

Was ist nun Gott in seinem Wesen? — Er ist Gott der Vater, welcher den Menschen und alle Creaturen um des Menschen willen erschaffen hat, Gott der Sohn, welcher mit seiner Menschwerdung, Leiden, Sterben und Auferstehung den Menschen von Sünden und ewigem Tod erlöset hat, und Gott der h. Geist, welcher die Menschen heiliget, d. i. durch den Dienst des Evang. zurecht bringt

---

*) Dafür heißt es in Wld- und Rhgr. und Nass.: „Erstlich, daß wir daraus lernen die Sünde vor Gott erkennen; darnach, daß wir lernen die Werke erkennen, die Gott wohlgefallen, die wir thun sollen, daß wir ein christlich und ehrlich Leben führen". — Und dann weiter: „Warum sollen wir gute Werke thun? — Nicht darum, daß wir die Sünde büssen und das ewige Leben verdienen; denn Christus hat allein die Sünde gebüsset und das ewige Leben verdienet: sondern darum, daß wir damit unseren Glauben bezeugen und unserem Herrgott für seine Gutthaten dankbar seyen. Vermögen wir auch die 10 Gebote zu erfüllen? — Nein, gar nicht. Warum? — Darum, daß wir von Natur in Sünden empfangen und geboren, und der Erbsünd halber unsere Werke nicht vollkommlich gut, sondern für Gott wie ein unrein und befleckt Tuch sind. Wo kommt die Sünde her? — Nicht von Gott sondern vom Teufel. Durch wen hat der Teufel die Sünde in die Welt geführt? — Durch die ersten Menschen, Adam und Even, und ihren kläglichen und erbärmlichen Fall. Wie hat Gott den ersten Menschen anfänglich erschaffen? — Zu seinem Ebenbild. Was ist das Ebenbild Gottes gewesen? — Eine vollkommene Gerechtigkeit und Heiligkeit. Haben sie solch Ebenbild auf ihre Nachkömmling geerbet? — Nein. Was ist anstatt desselbigen kommen? — Die Erbsünd. Was ist die Erbsünd? — Die gräuliche Verderbung menschlicher Natur, beides an Leib und Seel. Was folget aus der Erbsünde? — Die wirkliche Sünde. Was sind die wirklichen Sünden? — Alles, was wir Menschen Böses gedenken, reden und thun. Was verdienen wir mit der Erbsünd und wirklichen Sünd? — Gottes schweren unträglichen Zorn und Ungnad, den zeitlichen und ewigen Tod, und die höllische Verdammniß. Wie werden wir aber von dem Allen los und ledig? — Durch den Glauben an Christum." Welches sind die Artikel ꝛc..

und dabei erhält, — drei unterſchiedliche Perſonen in einem einigen, ewigen, unzertrennlichen Weſen. Oder kürzer alſo: Es iſt Gott der V., Gott der Sohn, Gott der h. G., drei unterſchiedliche — Weſen*).

Was iſt der gnädige Wille Gottes? — Daß er uns, welche er erſchaffen, durch ſeinen einigen Sohn erlöſet und durch den h. Geiſt in ſeine Gemeine geſammelt und geheiliget hat, will unſere Sünde vergeben und nach dieſem elenden vergänglichen Leben ſetzen in das ewige ſelige Leben. Oder kürzer alſo: Daß er will unſere Sünde vergeben und mittheilen das ewige ſelige Leben.

Wozu nützet uns die Erkenntniß göttlichen Weſens und Willens? — Daß wir daraus einen rechten Glauben überkommen, und durch den Glauben ſelig werden**).

Wie lautet das Gebet des Herrn? — Es lautet alſo: Unſer Vater ꝛc..

Wozu dienet das Gebet des Herrn? — Daß wir erkennen, Alles, was zur Uffenthaltung dieſes zeitlichen und Erlangung des ewigen Lebens gehört, könne man nirgends anders woher haben, denn von Gott, und es derhalben von ihm mit gläubigen Herzen bitten und erlangen (begehren)***).

---

*) Dafür: „Wie viel haben wir Chriſten Götter? — Nur Einen Gott nach dem göttlichen Weſen. Wie viel Perſonen ſind in dem einigen göttlichen Weſen? — Drei, Gott der Vater“ ꝛc. — Wld- und Rhgr., Naſſ.

**) Dafür: „Um weß willen vergibt Gott die Sünde? — Um des Herrn Chriſti willen. Wer iſt unſer Herr Chriſtus? — Gottes und Mariä Sohn, wahrer Gott und wahrer Menſch in Einer unzertrennlichen Perſon. Warum iſt Gottes Sohn Menſch worden? — Darum, daß er uns Menſchen von unſeren Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels erlöſete. Womit hat er uns erlöſt? — Nicht mit Gold oder Silber, ſondern mit ſeinem h. theuren Blut und mit ſeinem unſchuldigen Leiden und Sterben. Womit ergreifen wir ſolche Erlöſung? — Mit dem Glauben. Was iſt der Glaub? — Der Glaub iſt ein herzlich Vertrauen und eine gewiſſe Zuverſicht auf Chriſtum. Kann auch ein Menſch aus eigenen Kräften glauben? — Nein. Wer gibt uns den Glauben? — Gott der h. Geiſt. Wodurch gibt er uns den Glauben? — Durch die Predigt göttlichen Worts und durch die h. Sakramente. Was muß ein Chriſt thun, wenn er gern wollt an Chriſtum glauben? — Er muß fleiſſig zur Kirchen gehen, Gottes Wort hören und der Sakramente gebrauchen. Was haben wir davon, wenn wir an Chriſtum glauben? — Gnädige Vergebung der Sünden, die fröhliche Auferſtehung des Fleiſches und das ewige Leben. Sollen wir Chriſten auch beten? — Ja. Wen ſollen wir anrufen? — Allein Gott V., S. und h. G. Soll man auch die abgeſtorbenen Heiligen anrufen? — Nein, denn es iſt eine Abgötterei, die Gott ernſtlich verboten hat.“ — Ebend.

***) Hier ſchalten dieſelben KDO. wieder folgende zwei Fragen ein: „Wie ſol-

Was sind die heiligen Sakramente? — Es sind göttliche Handlungen, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheissene Gnade und Güter versiegelt und übergibt.

Wozu sind die Sakramente eingesetzt? — Zur Bestätigung (Stärkung — Wld- und Rh., Nass.) unseres Glaubens an die göttlichen Verheissungen.

Wie viel sind Sakramente im neuen Testamente? — Zwei: die Taufe und das Abendmahl des Herrn.

Was ist die Taufe? — Es ist eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs Wasserbad und Wort unsere Sünde gnädiglich um Jesu Christi willen vergibt, nimmt uns an zu Kindern, und machet uns zu Erben aller seiner himmlischen Güter*).

Wie lauten die Worte der Einsetzung der h. Taufe? — Matth. am Letzten: Gehet hin ꝛc. [Und Marci am Letzten: Wer da glaubet ꝛc.].

Wozu nützet uns die Taufe? — Daß wir damit versichert werden, Gott hab uns zu seinen Kindern angenommen und wolle sich in allen Dingen als ein gnädiger gütiger Vater gegen uns erzeigen**).

Was ist das Abendmahl unseres Herrn J. Christi? — Das AM. des Herrn ist ein Sakrament oder göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwärtig ist und übergibt uns mit Brod und Wein seinen wahren Leib und Blut zur gewissen Versicherung, daß wir Vergebung der Sünden haben und mit ihm in Ewigkeit leben sollen***).

---

len wir Christen beten, damit wir erhöret werden? — Im Namen Christi, d. i. in wahrem Glauben und Vertrauen, daß unser Gebet um Christi willen erhöret werde. Wodurch werden wir gestärkt in unserem Glauben? — Durch die h. Sakramente."

*) Diese Frage lassen die genannten KOO. ausfallen, und haben eben so bei der Antwort auf die folgende Frage das eingeklammert Gedruckte nicht.

**) Dafür: „Soll man auch die jungen Kinder taufen? — Ja, denn Christus befiehlt, alle Creaturen zu taufen; so bedürfen sie auch der Wiedergeburt, weil sie in Sünden empfangen und geboren sind. — Wie soll sich ein Christ seiner Tauff im Leben und Sterben trösten? — Daß er dadurch in den Gnadenbund Gottes angenommen und zu einem Kind Gottes worden sey, und daß sich Gott als ein gnädiger Gott in allen Dingen gegen ihn erzeigen wolle." — Ebend.

***) Diese Frage fehlt wieder in den angef. KOO.; dafür aber werden folgende andere gestellt: „Wer hat das Nachtmahl eingesetzt? — Unser Herr J. Christus. — Welches sind die Wort der Einsetzung des Abendmahls Christi? — Also schreiben die hh. Evv. Matth., Marc., Lucas und Sct. Paulus: Unser Herr Jesus ꝛc. Was gibt uns der Herr Christus im Nachtmahl zu essen und zu trinken? — Er gibt uns mit Brod und Wein seinen wahren Leib und Blut laut seiner Worte: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das ist mein Blut, das für euch vergossen wird. Warum gibt uns der Herr Christus seinen Leib und Blut im h. Abendmahl? — Darum, daß durch die

Welches sind die Wort der Einsetzung des AM. des Herrn? — Unser Herr J. Christus in der Nacht — — meinem Gedächtniß.

Wozu ist uns das AM. des Herrn nütz? — Wir werden damit versichert, daß, ob wir gleich unsern Vater im Himmel erzürnet haben, will er doch uns solches verzeihen und unser gnädiger Vater seyn und bleiben. Und ist also die Tauff eine Versicherung, daß uns Gott zu Kindern angenommen hat, das AM. aber, daß er uns unseres Ungehorsams nicht will entgelten lassen*).

3. Glaubst du und bekennest dieses Alles von Herzen, was du von der christlichen Lehr jetzunder gesagt hast? (was ihr von — bis itzt erzählet und bekannt habt — Friedb.) — Ja, Herr.

Willst du dann auch dich in den Gehorsam der christlichen Kirchen ergeben, und nachdem du glaubst und bekennst hinfürder thun und leben, und was du allhie zusagst

---

Nießung desselbigen unser schwacher Glaube gestärkt werde. Welches ist derselbige Glaube? — Daß J. Christus sein Blut am Stamme des h. Kreuzes für uns vergossen habe zur Vergebung der Sünden. Wie soll sich ein Christ schicken und bereiten, wenn er will zum Tisch des Herrn gehen? — Er soll sich prüfen, wie Sct. Paulus sagt 1 Cor. XI., d. i. er soll Buße thun. Was heißt Buße thun? — Es heisset die angeborne und begangene Sünde herzlich und demüthig erkennen und bereuen, und dann an Christum, den Heiland der Welt, der für die Sünde genug gethan und bezahlet hat, von Herzen glauben, und endlich einen christlichen Vorsatz haben, von allen Sünden wider das Gewissen abzulassen und das sündliche Leben durch Gottes Hilfe zu bessern. Was ist das Amt der Schlüssel? — Nichts Anderes, denn daß die Kirche Macht hat, auf den Befehl und im Namen des Herrn Christi reuenden und bußfertigen Sündern ihre Sünde zu vergeben und den Himmel aufzuschließen, unbußfertigen Sündern aber die Sünde vorzubehalten und den Himmel zu versperren. Sag her die Einsetzung dieses Amts der Schlüssel? — Joh. XX. blies Jesus seine Jünger an, und sprach zu ihnen: Nehmet hin den h. G. — sie behalten. Und Matth. XVI: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben. Was du auf Erden ꝛc. Und Luc. X: Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat".

*) Die Speyr., Friedb. und Brenb. KO. führen alle die vorstehenden Fragen und Antworten nicht auf, sondern sagen blos, daß nach der ersten Anrede zur „Examination, dabei die Kinder nach dem Katechismo und allen Glaubensartikeln kürzlich befragt werden", geschritten, oder, wie es in der Friedb. KO. heißt, „ihr Bekenntniß von den 5 Hauptstücken und den Fragstücken Herrn D. Lutheri angehört" werden soll.

treulich halten?*) — Ja, Herr, durch die Gnade und Hülfe unſeres Herrn Jeſu Chriſti.

Da legt der Pfarrherr und Kirchendiener demſelbigen erſten Kinde, ſo die Bekenntniß und Verheiſſung gethan, die Hand auf und ſpricht:

Nimm hin den h. Geiſt, Schutz und Schirm vor allem Argen, ꝛc. (S. §. 160. Nr. 3.).

Wenn nun ein Kind dieſe jetztgemeldte Bekenntniß des chriſtlichen Glaubens für der ganzen Gemeine in guter verſtändlicher Sprache gethan, und darauf demſelben Kinde die Hände aufgelegt ſind, ſo mag man der Kürze halber die Anderen derſelbigen gethanen Bekenntniß erinnern und einzeln nach einander alſo fragen:

Wie heiſſeſt du? — Ich heiſſe N. N.

Glaubſt du und bekenneſt, was dies Kind glaubt und bekannt hat? — Ja, Herr.

Willſt du dich denn auch in den Gehorſam der chriſtlichen Kirchen ergeben, wie dies Kind (dieſe Kinder) ſich in der chriſtl. Gemeine Gehorſam ergeben hat, auch Alles, was du allhie verheißeſt und zuſageſt, treulich halten? — Ja, Herr, durch die Gnade ꝛc..

Darauf unter Handauflegung:

Nimm hin den h. Geiſt ꝛc. ꝛc..

4. Wenn ſie nun alle nach einander alſo gefragt und ihnen die Hände aufgelegt worden ſind, ſpricht der Pfarrherr das Gebet mit dieſer vorgehenden Erinnerung:

**) Gel. im Herrn! Ihr habt gehört, wie dieſe Kinder den wahren chriſtlichen Glauben öffentlich bekannt, dabei die Zeit ihres Le-

---

*) „Willſt du denn auch dich in den Gehorſam unſerer wahren chriſtlichen und recht evangeliſchen Kirche ergeben, und nachdem du glaubſt und bekenneſt hinfürder thun und leben, auch bei dieſer erkannten göttlichen Wahrheit treulich und beſtändiglich bis an dein letztes Ende verharren, und dann, was du allhie zuſageſt, auch treulich halten?“ — Wld- und Rhgrf. KO. — Dieſelbe KO. läßt auf die Antwort auf dieſe Frage vor der Handauflegung und Einſegnung auch noch die Aufforderung folgen: So tritt herzu und gib mir hierauf deine Hand eidlich an Gottes Statt. — Die Preuß. KO. verlangt ausdrücklich das Knieen der Kinder am Altar bei der Handauflegung.

*) In dem kürzeren Confirmationsformular der Heſſ. KO. von 1566. lautet

bens beſtändiglich zu bleiben, Gott und ſeiner lieben Kirchen und Gemeine allen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſich verpflichtet (verſprochen) haben; darauf ihnen auch mit Auflegung der Hände der Gnade und Beiſtands des h. Geiſtes Vertröſtung und Zuſage geſchehen iſt. Dieweil nun dieſes alles nicht menſchlicher Kraft und Vermögens iſt, was ſie allhie zugeſagt und verheiſſen haben, ſo will uns gebühren, daß wir Gott für ſie anrufen und von Herzen bitten, daß er das Werk, ſo er in ihnen durch ſeinen h. Geiſt angefangen hat, auch alſo beſtätigen und hinfürder vollbringen wolle. (Knieet derohalben nieder, ihr Kinder, und — Wild- und Rhgr., Naſſ.) Laßt uns derhalben einträchtiglich mit gläubigem Herzen alſo beten:

Allm., barmh. Gott, himmliſcher Vater, der du allein alles Gute in uns ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 160. Nr. 2.).

Oder kürzer:

Herr Gott, himmliſcher Vater, der du aus deiner unausſprechlichen Weisheit ꝛc. (Siehe §. 163. Nr. 11. (15.))*).

§. 165.

„Forma Confirmationis“ nach der Pomm. KAg. v. J. 1569.

Wenn de Kindere vormanet ſint, ſchal man ſe up gewiſſe Tydt (alle Jahr in einen jedern Caſpel) in de Kercke beſcheden tho der Confirmation. De kan in den Steden up einen Werckeldach geſcheen, up Dörperen moth ſe am

---

dieſe Anrede alſo: Ihr Gel. in dem Herrn! Dieweil ihr nun nicht allein das Bekenntniß des Glaubens ſondern auch die Ergebung an den Herrn Chriſtum und ſeine Kirche dieſer Kinder öffentlich und verſtändlich gehört habt, alſo daß wir nun abnehmen mögen, daß ſie wahrlich unſere Mitbrüder und Glieder Chriſti ſeyn wollen, und aber ſolches ohne beſondere Gnade Gottes von Niemand mag vollzogen werden: iſts nicht allein vonnöthen ſondern auch billig und Chriſto, unſerm Herrn, angenehm, daß wir dieſen Kindern um Beſtändigkeit und Mehrung des h. Geiſtes von Gott, unſerm lieben Vater, im Namen Chriſti bitten, damit ſie ſich in Gehorſam des Evang. Chriſti aus wahrem Glauben, Gottes Namen zu Ehr und Preis, Chriſto unſerem Herrn zu Dank und allen Menſchen zur Beſſerung recht und treulich halten. Sprecht derhalben mit mir von Herzen alſo:

*) Die Speyer. und Friedb. KO. haben blos das zweite, die Brenb. blos das erſte von dieſen Gebeten. — Eben ſo findet ſich das erſte allein in der kürzern Form der Heſſ. KO. von 1566.

Sondage geſcheen; unde ſchal tho vörne affgekündiget werden, dat de Lüde vlitiger tho der Kercke kamen.

1. Thom erſten ſchal ein Sermon geſcheen van dem Evangelio Marc. X., 13—16. edder Act. VIII., 14—17. — Uth diſſem Text, einem edder beiden, alſe ein vorſtendich Parrherre wol accommoderen wert, ſchal men diſſe dre Leren der Gemeine vörholden: 1) den Troſt, dat de junge leve Jöget ock höret thom Rike Chriſti; 2) van der Kinderucht, wo Chriſten ſick der Kinder annemen ſchölen; 3) van der Confirmation, wat ſe ſi, wor ſe nütte tho is.

Dat erſte Stücke. — Diſſe Troſt is den Chriſten gewiſſe, dat der Chriſten junge Kindere unde de leve Jöget ock höret thom Rike unſes Herrn J. Chriſti; wente dar ſteit dat Bevel Gades: Latet de Kindere tho mi kamen, unde weret en nicht. Dar na volget de herrlike Thoſage, dat ſölcker Kinder dat Rike Gades is mit allen ſinen Güdern; unde Chriſtus ſtellet ſe uns thor Lere vör: Wo wi nicht werden alſe de Kindere, dat wi aller minſchliken Wysheit, egen Vordeenſt unde Weerdicheit entſeggen, unſe egene Vornunfft unde Fleeſch dem Geiſte Gades alſe gevangen undergeven, in rechter Bekeringe de Sünde unde Bösheit affleggen unde uth lutter Gnade unde Barmherticheit dorch Chriſtum van Godt dem Vader avgenamen werden, ſo werde wi int Hemmelrike nicht kamen. Darümme hören de Kindere mit in den Vorbundt des nyen Teſtaments, gelick alſe de Kindere im olden Teſtamente mit in den Vorbundt Abrahe genamen unde mit beſneden wurden. Unde Godt ſchencket den leven Kinderken in der Döpe den hilligen Geiſt, de ſe tho Gades Tempel maket unde in en den Geloven na erer Mate anrichtet; alſe Chriſtus ſe Gelövige nömet, dar he ſpreckt Matth. XVIII.: Wol einen van den klenen Kinderen, de an mi gelöven, annimpt, de nimpt mi an. Wente, wo en dat Rike Gades hört, ſo moth ock des Herrn Chriſti Gnade unde Geiſt in den Kinderen krefftich ſyn. Sölckes allent betüget de Herrre Jeſus darmede, dat he de Kinderken in den Arm nimpt unde upt fründlikeſte ummevenget, lecht de Hende up ſe unde ſegenet ſe.

Dat ander Stücke. — Dieweile unſe Herrre J. Chr. ſölckes an Kinderen deit, ſo moth men bekennen, dat idt ein hillich gut Werck ſi, dat men ſick der jungen Kindere anneme; alſe Chriſtus ſpreckt Matth. XVIII.: Wol ein Kindt annimpt in minem Namen, de nimpt mi an. Im Namen Chriſti ein Kindt annemen, het, dat men em lere den Catechismum, dat idt Gott den Vader unde Godt den Söne, unſen Herrn J. Chriſtum, unde Godt den hillichen Geiſt lere recht erkennen unde im Geloven anropen, ſunderlick dat de Kindere leren, wat Sünde ſi, wo men nicht ſündigen ſchöle, wo Godt de Sünde ſtraffen will, unde wo wi uns van Sünden ſchölen bekeren unde allene dorch J. Chr., den einigen Middeler, Vorgevinge der Sünde bi Gade entfangen könen dorch den Geloven, unde wo Gades Rike up Erden ſta im Predigampte, Worde, Sakramenten, Geloven, Gebedt unde Leve; unde dat uns Godt nicht anders will ſelich maken. De ſick alſo der Kinder annimpt, de nimpt J. Chriſtum ſälveſt an, unde plantet den Hemmel, buwet dat Rike J. Chriſti, bringet vele Seelen tho Gade, de hernamals vele wedderümme könen tho Gades Erkentniſſe leren, ſe geraden edder int Predigampt, edder int weltlike Regimente, edder int Hußregimente. Wor Godt einen yederen hen vorordent, dar könen ſe mit

dem Katechismo dem Düvel groten Affbrock doen unde Gades Rike vohrſetten. Tho dem is ſölcke chriſtlike Kindertucht ſeer nödich unde hellſam tho gemeinem ehrbarlikem Levende, dat de Kindere in Gadesfrüchte tho guder Tucht, Gehorſam, Frede, Gerechtichett, Billichelt, tho aller Döget dorch den Catechismum geleret werden, dat ſe den Laſtern vyendt werden unde ſe mit Ernſte vormiden. Darümme ſcholden alle chriſtlike Averichelt unde Husveder thom Catechismo vlitich helpen, unde de arme Jöget in chriſtliker Tucht nicht vorſümen; welckes eine grote Sünde unde Ergerniſſe is. Unde wi weten, dat unſe Hr. J. Chr. ſpreckt: Wol de Kindere ergert, dem were idt beter, dat ein Mölenſteen em am Halſe henge, unde were vorſöpet im Mere, dar idt am depeſten is (Matth. XVIII.).

Dat drüdde Stücke. — De chriſtlike Confirmation werdt in der Kercken geholden umme des Catechismi unde umme des Gebedes willen, up dat de leve Jöget in erem Chriſtendom underrichtet, im Catechismo vorhöret unde nicht mit Vare unde Ergerniſſe ane Vorſtandt tho den hochweerdigen Sakramenten thogelaten werde; ſunder, weun ſe den Catechismum geleret hebben, dat men aver ſe mit der ganzen Gemeine bede, Godt aver ſe anrope mit Upleggunge der Hende, unde den Segen aver ſe ſpreke; darborch ſe alſo in erem Chriſtendome beſtediget werden, Tücheniſſe erer Döpe entfangen, up dat ſe ſick erer Döpe weten tho tröſtende jegen den Düvel, unde ſick erinneren, dat ſe vor Godt in rechtem Geloven, in Hillicheit unde Gerechticheit, de Gade gevellich is, leven ſchölen. Alſo hefft de Patriarche Jakob ſines Söns Joſephs Kindere mit ſunderliken Wörden unde Ceremonien geſegent (Gen. XLVIII. — Benedixit Jacob filiis Joseph, Manasse et Ephraim, positis manibus per crucem super capita eorum — Den Segen ſchal men hyr gantz allegeren unde kort uthlegen). Alſo hebben ock de hilligen Apoſtele Petrum unde Johannem tho Samaria geſand, dat ſe aver de jungen Chriſten mit dem Gebete unde Upleggunge der Hende Godt den Herren anropen, dat ſe Godt mit ſinem h. Geiſte möchte erlüchten, ſtercken unde vorvällen, up dat ſe in erem Chriſtendom möchten beſtendich syn wedder den Düvel, wedder de Werlt unde ere egen Fleeſch, dat mit Sünde vordorven und vorgifftiget is. Dem Gebruke ſint de leven Veder vor dem Paweſtdome gevolget, unde de jungen Chriſten erſten vlitich im Catechismo unde Chriſtendome underrichtet, eer men ſe tho den hochwerdigen Sakramenten thogelaten hefft. Wenn ſe överſt de Hövetſtücke der chriſtliken Lere wüſten, ſo hebben ſe ſe geſtellet vor de gantze Gemeine, unde Godt aver ſe angeropen, dat he ſe dorch ſinen Geiſt in warer Erkentniſſe J. Chriſti erholden wolde. Dit chriſtlike heilſame Werck hefft de Antichriſt in der Römiſchen Kercke gentzlick vorkeret unde vordorven, de Lere des Catechismi gantz unde gar vorſümet, indes syn Gökelwerck mit Creſem, Smeren, Vorbinden, Backenſlegen gebreven, dat vele duſent Minſchen im Paweſtdome weren, de nichtes wüſten van den tein Gebaden Gades, vam Geloven, Vader unſe unde der geliken. Dar van hefft uns Godt dorch dat Licht des h. Evang. vorlöſet.

Dewile denne de Kindere unſe Medeerven thom ewigen Levende ſint, unde Godt ernſtlick hebben wil, dat wi uns der Kindere mit Lere des Catechismi annemen, unde wi gewiſſe ſint, dat wi mit chriſtliker Inſegeninge der Kinder dem Gebruke der Apoſtel unde der olden hilligen Veder volgen, ſo wille wi Prediger mit Gades Hülpe dat Unſe dartho doen, unde ermanen yuw im Herren, dat gi uns truwlick helpen, yuwe Kindere unde Geſinde thom Catechismo ernſtlick holden.

Unde na dem male hyr etlike Kindere sint, de eren Catechismum upgesecht hebben, so wille wi se unsem Herrn J. Christo vörstellen unde van Herten beden, he wolde se mit dem h. Geiste in siner Warheit erholden unde bestedigen, dat se im Christendome unbewechlick sint unde vele Frucht bringen. Dat bidde mit uns alle van Herten, dorch unsen Herrn J. Christum. Amen.

2. Vader unse ꝛc. — Dann Gesang von: Kum hillige Geist, Herre Godt ꝛc.

3. In deme trede de Pastor vor dat Altar, unde stelle de Catechumenos, de Knaben ant Altar thor rechteren, de Megedeken thor luchteren Handt. — Na dem Gesange volget disse Vormaninge an de Kindere:

Leven Kindere! Gi sint van dem allmechtigen Gade na sinem Bilde geschapen, unde balde na yuwer Gebort dorch de hillige Döpe unsem Herrn J. Christo thogebracht unde mit sinem dürbaren Blode van allen Sünden gewasschen, dat gi Godt den Herrn schölen erkennen, früchten, em denen, syn hillige Wordt leren, vor Sünde yuw höden; edder so gi sündigen, schöle gi yuw thó Gade bekeren, dorch den eingebarnen Söne Gades J. Christum, unsern einigen Heilandt, im Geloven Gnade bidden, unde dem h. Geiste gehorsam syn, der Sünde wedderstreven, gerne Gades Wordt hören, van Herten beden, vaken thom hochweerdigen Sakr. gan, yuwen Olderen unde Herren gehorsam syn unde yuwen Negesten leven alse yuw sülvest. — Dat is, l. K., yuwe Christendom, darup gi gedöfft sint. Unde in der h. Döpe hebbe gi vor Gade thogesecht unde angenamen, dat gi dem Düvel unde alle sinem Wesende willen entseggen unde im Geloven J. Christi vullstendich bliven; darümme sint gi im h. Catechismo vlitich underrichtet, darvor gi unsem Herrn Gade in Ewicheit danken schölen. — So vormane ick yuw im Herrn Christo, dat gi in dissem yuwen Christendome bestendich bliven, den Geloven an Godt Vater, Godt Sone, Godt h. Geist vaste holden, Vorgevinge der Sünde allene dorch unsen Herrn J. Christum uth Gnaden söken, de hochweerdigen Sakramente vaken entfangen, in allen Nöden Godt den Vater im Namen sines eingebarnen Sons J. Christi allene anropen, unde yuw van dissem christliken Geloven noch vam Düvel, noch van yeniger Creature affwenden noch vorvören laten. — Thom Andern schöle gi yuwen Christendom unde Geloven mit godtseligem Levende prisen unde bewisen, Godt den Herrn früchten, syn hillige Wordt unde Predigampt nicht vorachten, yuwe Olderen, Vader unde Moder, ehren, der Avericheit alletydt gehorsam syn, tüchtich, fram unde godtselich leven, dat de h. Name Gades umme yuwentwillen nicht gelastert sunder allewege dorch yuw geehret unde gepriset werde. — Thom Drüdden, dat gi in dissem allen mögen bestendich bliven, wassen unde thonemen, schöle gi yuwen h. Catechismum nümmermer vorgeten, sun-

der gerne beden, Gades Wordt gerne hören, gerne thor Kercke gan unde Godt dorch J. Christum anropen, he wolde in yuw den h. Geist gnediglick vormeren unde yuw mit sinen leven Engelen vor dem Düvel unde vor allem Bösen bewaren.
Hyrtho segget alle Ja. — Amen.

4. Darna kneen de Kindere nedder ant Altar, unde de Pastor vormanet de gantze Gemeine thom Gebete, alse volget.:

Leven Fründe im Herrn J. Christo! Dewile gi disser Kindere Christendom unde Geloven angehöret hebben, so vormane ick yuw, dat gi Godt dem ewigen Vader unses Heilandes J. Christi van Herten dancken vor syn h. Wordt des Ev., dat he sine christlike Kercke manck uns erhölt, unde uns mit sinem Worde unde Geiste leret, erlüchtet, hilliget; sunderlick överst vor disse sine Gnade unde Güdicheit, dat he syn Rike in unsen Kindern unde in der Jöget anrichtet unde erhölt; alse im 8ten Ps. geschreven steit: Uth dem Munde der Sochkinder bereidestu di, Herre J. Christe, eine Macht wedder dine Vyende. Derwegen bidde ick ock, gi wolden mit mi van Herten Godt den hemmelschen Vader anropen, unde bidden, dat he yümmer unde alletydt mit siner Gnade, Wort unde Geiste manck uns wane, unde wat he in dissen Kinderen angevangen hefft, mit Gnade wolde stercken unde vormeren umme sines allerhilligsten Namens willen. De sölckes van Herten begeren, de ropen Godt den Vader an unde sprecken:

5. Unse Vader, de du ꝛc. ꝛc.

6. O allmechtige, warhafftige, levendige Godt, ewige unde barmhertige Vader unses Heilandes J. Christi, de du di uth groter Güdicheit uns geapenbaret heffst, unde van dinem leven Sone J. Christo gespraken: Dat is myn leve Sone, den schöle gi hören; welckere gesecht hefft: Latet de Kindere tho mi kamen, unde weret en nicht; wente dat Ricke Gades is ere. Dewile denne disse yegenwerdige Kindere tho dinem leven Sone J. Christo in der h. Döpe gebracht sint, unde in sinem Dode gedöfft, mit sinem Blode gewasschen unde dorch de Döpe mit Christo begraven worden, so bidden wi di, barmhertige Vader, du woldest uth milder Güdicheit in dissen dinen Kinderen den hilligen Geist, den du in se in der Döpe ryckliken uthgegaten heffst, webderümme vornyen, dat ere Herten mit dem Schine des hilligen Evang. vorlüchtet werden

Vormere in en, o gnedige Vader, de reine Erkentniſſe dines leven Sons J. Chriſti unde den rechten Geloven, dat ſe an di, den warhafftigen Godt, unde an J. Chriſtum, dinen Sone, den du geſandt heffſt, vaſte gelöven, unde an di mit vaſtem Vortruwende beſtendich bliven. Vorlöſe ſe uth der Gewaldt der Düſterniſſe, unde ſette ſe in dat Rike dines leven Sons, darinne wi hebben de Vorlöſinge unde Vorgevinge der Sünde. Giff en den Frede Chriſti unde de Fröuwde des h. Geiſtes in ere Gemöte, unde de LeveGabes unde des Negeſten. Vorvülle ſe mit den Gaven des h. Geiſtes, de ſe lere unde leide in alle Warheit unde düchtich make, di in diner h. Gemeine tho benende, de Geſcheffte des Fleſches tho döbende, den Düvel mit alle ſiner Liſt unde Anvechtinge tho averwinnende, di in Hillicheit unde Gerechticheit, de vor di gevellich is, tho benende; dat ſe de Thokumpft dines leven Sons ſampt allen Gelövigen mit fröliken Herten unde mit wakendem Gebede in Nüchterheit, Gerechticheit unde Godtſelicheit mögen affwachten unde haven, tho dinen Ehren unde Beteringe diner armen Kercken; de du leveſt unde regereſt mit J. Chriſto, dinem eingebarnen Sone, in Krafft unde Einicheit des h. Geiſtes, von Ewicheit tho Ewicheit. Amen.

7. Dar na late men de Kindere umme den Altar ſitten, kneende, erſten de Knaben, darna de Megedeken; unde ſpreke de Paſtor aver ſe den Segen mit Upleggunge der Hende:

Godt de Vader ſegene di, unde behöde di.
Godt de Sone wende ſyn Angeſichte tho di, unde ſi di gnedich.
Godt de h. Geiſt erlüchte ſyn Antlath aver di, unde geve di den Frede.

[Diſſe Benedikkion kan umme Körte willen, wenn der Kindere vele ſint, thogelike aver vele geſproken werden; jedoch dat men allen de Handt up dat Höved legge.]

8. Darna beſlüt men mit dem Geſang: „Allene Godt in der Högede ſi Ehre", ebder: „Idt wolde uns Godt gnedich ſyn" ꝛc.

§. 166.

Form der „Confirmation d. i. der christlichen Ceremonien, wie mit den jungen Kinderlein soll gehandelt werden, wenn sie im Catechismo wohl unterrichtet, und erstmals zum h. AM. des Herrn gehen wollen" nach der Niedersächs. KO. v. 1585.

An den beiden jährlichen Confirmationstagen, nämlich am Sonntag vor Michaelis und am Sonntage Quasimodogeniti, sollen nach geendigter Predigt von dem Pastor des Orts oder auch dem Superintendenten die Kinder nebst ihren Pathen und Aeltern oder Vormündern „für den Altar gegen das ganze Volk fein ordentlich in der Rige nach einander gestellet werden, also daß Jedermann in der Kirche sie sehen und hören könne". Ist dies geschehen, so soll der Prediger „mit folgenden oder dergleichen Worten dem Volke Bericht thun, weßhalb die Kinderlein ihrem Herrn Christo allda gestellet sind worden":

1. Ihr Gel. im Herrn! Ihr sehet, wie allhie erscheinen diese Kinder ꝛc. (Siehe §. 163. Nro. 1. (2.))

2. Das zu erwerben betet sammt mir das h. V. U. ꝛc. (Siehe ebend. Nro. (3.))

3. Darauf soll der Superintendent oder Prediger die Kindlein fein ordentlich im Katechismo examiniren, also daß er erstlich sie lasse den ganzen Katech. langsam und deutlich ohne die Auslegung, und darnach mit der Auslegung Dr. Luthers aufsagen. Wenn solches geschehen, sollen sie ferner mit freundlichen, lieblichen und holdseligen Worten um die fürnehmsten Stücke der christlichen Lehre zu bekennen gefragt werden, und die gute Antwort geben gegen die Gemeine darüber gelobet und also fortzufahren erinnert, welche aber aus Furcht oder Blödigkeit es so gar eben nicht treffen und es doch gerne gut machen wollten und lernen, nicht mit harten Worten gescholten, sondern mehr Fleiß anzuwenden erinnert und gereitzet werden, daß Jedermann im Werke zu spüren und zu bekennen habe, daß dies Alles zur Erbauung, zu Gottes Ehren und der Kinderlein und ganzen Gemeine Wohlfahrt und Heil gemeinet und gehandelt werde.

Von Gott. — Mein Kind, wie erkennestu deinen Gott? — Nach seinem Worte erkenne ich ihn, daß er ein einiger Gott sey in dreien unterschiedenen Personen.

Wie nennest du ihn? — Ich nenne ihn Gott Vater, Gott Sohn, Gott h. Geist.

Wer ist der Vater? — Die erste Person im göttlichen Wesen, welche von Ewigkeit seinen eingebornen Sohn aus seinem göttlichen Wesen geboren hat.

Wer ist der Sohn? — Die ander Person im göttlichen Wesen, welcher ihn

Anfang von Ewigkeit vom Vater geboren iſt, und in der Zeit der Gnaden Menſch worden und geboren von Maria der Jungfrauen.

Wie viel Naturen ſind im Herrn Chriſto? — Zwo: die göttliche, welche er vom Vater hat von Ewigkeit, und die menſchliche, welche er in der Empfängniß von Maria der Jungfrauen durch Wirkung des h. G. zur Zeit der Gnaden in Einigkeit ſeiner Perſon hat an ſich genommen, daß er für uns leiden und ſterben könnte.

Wer iſt der h. Geiſt? — Die dritte Perſon im göttlichen Weſen, welche vom Vater und Sohne ausgehet, d. i. ſeine Gottheit von Ewigkeit hat und mit dem Vater und dem Sohn Eines Weſens iſt, gleich ewig, allmächtig und gleicher Herrlichkeit. Denn keine unter dieſen 3 Perſonen iſt eher geweſen, denn die andern, noch größer noch geringer oder weniger, denn die andern, was ihre Gottheit angehet.

Warum glaubſt du das alſo? — Darum, daß Gott mich ſolchs von ihm zu glauben in ſeinem h. göttlichen Worte gelehret hat.

Was iſt Gottes Wort? — Es iſt die göttliche Lehre, welche uns Gott ſelbſt von Erkenntniß ſeines Weſens und Willens offenbaret und in der h. Schrift hat verfaſſen laſſen.

Wie viel Stücke hat Gottes Wort? — Zwei: Geſetz und Evangelium.

Was iſt das Geſetz für eine Lehre? — Es iſt die Lehre der h. 10 Gebote, darin Gott uns lehret, wie wir von Natur ſind und was wir thun und laſſen ſollen, und verdammt alle Menſchen, welche dem Geſetze nicht gleichförmig ſind, noch vollkommenen Gehorſam leiſten.

Wo finde ich dieſe Lehre? — In dem Katechismo in den h. 10 Geboten.

Was iſt das Evangelium? — Es iſt die gnädige Verheiſſung von Chriſto, unſ. Herrn, welche um des Herrn Chriſti willen aus Gnaden allein durch den Glauben an Chriſtum, ohne alle unſere Werke oder Verdienſt, den Gläubigen zuſagt Vergebung der Sünden und das ewige Leben.

Wo finde ich dieſe Lehre? — In den Artikeln des chriſtlichen Glaubens und B. U. und in der Lehre von den h. Sakramenten.

Vom Geſetze. — **Kann ein Menſch in dieſem Leben das Geſetz vollkommen halten und erfüllen?** — Nein; denn das iſt allen Menſchen in dieſem Leben unmöglich. (Rom. VII, VIII.)

Wozu ſoll man denn das Geſetz brauchen und predigen? — Erſtlich zu Erkenntniß der Sünden und Gottes Zorns wider alle Menſchen um ihrer Sünde willen. (Rom. III. VII.). Zum Andern, daß die Gläubigen und Bekehrten daraus ſollen lernen die guten Werke erkennen, welche ſie zu thun und ihren rechten Glauben damit zu erweiſen ſchuldig ſind. (Ez. XX.). Denn alſo ſingt hievon die Kirche: Die Gebot all uns gegeben ſind ꝛc.

Von Sünden. — **Was iſt und heißt denn Sünde in der h. Schrift?** — Alles was wider die h. 10 Gebote iſt. (1 Joh. III.).

Wie mancherlei iſt die Sünde? — Zweierlei: Erbſünde und wirkliche oder thätliche Sünde.

Was iſt die Erbſünde? — Erbſünde iſt die angeborne Blindheit unſ. Verſtandes und böſe Luſt und Neigung im Herzen und allen Kräften wider Gottes

Gebot, um deren willen alle Menſchen von Natur Kinder des Zorns ſind (Eph. II.).

Warum heiſſet ſie Erbſünde? — Darum: denn Niemand führet ſich in die Sünde durch ſeine eigene Uebertretung der 10 Gebote, ſondern ſie wird von den Aeltern, von Adam und Eva her den Kindern durch die natürliche Empfängniß und Geburt von den Aeltern angeerbt.

Was iſt wirkliche oder thätliche Sünde? — Es iſt alle innerliche und äußerliche That oder Werk des Menſchen, als: böſe Gedanken, Anſchläge, Begierden und Lüſte, und äußerliche Thaten in Geberden, Worten und Werken mit Thun und Laſſen wider die h. 10 Gebot, darüber der Menſch göttlichen Zorns und der Verdammniß ſchuldig wird.

Warum heiſſet es wirkliche oder thätliche Sünde? — Auf daß dieſe Sünde von der Erbſünde deſto beſſer unterſchieden werde; denn dieſe wirkliche Sünde wird begangen und gethan mit innerlichen und äußerlichen Werken wider Gottes Zorn.

Was iſt der Sünden rechter Lohn? — Gottes Zorn und Ungnade, alle zeitlichen Strafen und Plage dieſes Lebens, und endlich der ewige Tod und Verdammniß.

Vom Evangelio. — Aus was Urſachen ſoll und muß man mit dem Geſetze Sünde zeigen und ſtrafen? — Auf daß die Leute dadurch in Erkenntniß ihrer Sünden und Gottes Gerichts wider ſie geführet, und alſo dadurch zur Buße gereizt und bekehret werden.

Von der Buße. — Was iſt Buße, und was gehöret dazu? — Erſtlich herzliche Reue und Leid über die Sünde tragen, und im Herzen fühlen ein Schrecken und Furcht für Gottes Zorn um der Sünde willen. Zum Andern hingegen glauben und vertrauen, daß gewißlich um Chriſti willen Gott alle Sünde gnädiglich vergeben wolle einem Jeden, der an Chriſtum glaubt und ſich auf ihn verläſſet.

Was iſt ſolcher Glaube? — Erſtlich, daß ich weiß, Gott habe ſeinen eingebornen Sohn laſſen Menſch werden und in die Welt kommen, die Sünder ſelig zu machen (1 Tim. 1.). Zum Andern, daß ich glaube und nicht zweifle, ſolches ſey wahrhaftig und gewißlich alſo geſchehen. Denn mein Glaube ſagt, der eing. Sohn Gottes ſey empfangen vom h. G., geboren von Maria der Jgfr., habe gelitten unter P. Pilato, ſey gekreuziget, geſtorben, begraben ꝛc. und damit erworben allen Menſchen Vergebung der Sünden. Zum Dritten, daß derhalben ich mit feſtem Vertrauen und gewiſſer Zuverſicht mich gänzlich darauf verlaſſe, daß ich auch dadurch von Sünden erlöſet, mit Gott verſöhnt und ein Erbe des ewigen Lebens worden ſey. Zum Vierten gehöret zur Buße ein neuer Gehorſam und chriſtliches Leben, und Gott dem Herrn zur Dankbarkeit im Glauben mit vielen guten Werken dienen.

Von guten Werken. — Welche ſind und heiſſen gute Werke? — Nur allein die, welche Gott in ſeinen 10 Geboten befohlen hat, wenn ſie zu Gottes Ehren von einem Gläubigen geſchehen.

Wie können unſere guten Werke Gott gefallen? — Durch den Glauben um des Herrn Chriſti willen.

Können wir von uns selbst die guten Werke thun? — Nein, sondern allein durch Hilfe und Beistand des h. G., der Herz, Willen und alles unser Thun erneuert.

Sollen die Gläubigen gute Werke thun, daß wir dadurch selig werden? — Nein; denn dadurch würde Christi Verdienst verleugnet und geschändet, und die ganze Lehr des Ev. aufgehoben.

Wozu sollen die Gläubigen denn gute Werke thun? — Erstlich von wegen unsers Herrn Gottes willen, der sie den Gläubigen zu thun geboten hat. Zum Andern um unsertwillen; denn die guten Werke sind Früchte des Glaubens an J. Christum und bezeugen, daß wir rechten Glauben und Vergebung der Sünden und den h. Geist haben. Zum Dritten um des Nächsten willen, daß dem damit gedienet und ihm die christliche Liebe dadurch erzeigt werde und Aergerniß von uns hiedurch verhütet bleibe.

Warum können wir denn durch unſ. guten Werke nicht für Gott gerecht und selig werden? — Darum daß sie noch unrein und unvollkommen sind und den vollkommenen Gehorsam und Erfüllung des Gesetzes nicht erreichen.

Woher sind sie unrein und unvollkommen? — Von wegen der Sünde, die noch immerdar den Gläubigen und Kindern Gottes in diesem Leben anhängt.

Von Sünden in den Heiligen. — Sind und bleiben denn in den Gläubigen noch Sünden? — Ja, denn sonst dürften sie nicht beten: Vergib uns unſ. Schuld. (Matth. 6. Luc. 11. Pſ. 32. 1 Joh. 1.)

Welche Sünden bleiben denn in den Gläubigen? — Die Erbsünde mit ihren Früchten, den bösen Zuneigungen und Reitzen zum Bösen sammt dem Unwillen, Widerspenstigkeit und Unlust zum Guten.

Wie müssen sie sich aber gegen solche Sünde halten? — Daß sie den bösen Begierden zur Sünden und Unlust zum Guten, so in ihrem Fleisch und allen Kräften der Seelen bleiben, nicht nachhängen, nicht folgen, sondern widerstreben und mit nichten vollbringen.

Wie aber, wenn sie solche Sünde vollbrächten? — So sind und bleiben sie nicht mehr Kinder Gottes, behalten auch nicht den Glauben, noch Vergebung der Sünden, noch den h. Geist.

Wie soll man das verstehen? — Also: denn solcher Gestalt haben sie nicht allein in ihren Seelen und Fleische die Sünde, sondern sie lassen sie auch in sich herrschen und thun auch die Sünde. Und davon sagt Joh.: Wer die Sünde thut, der ist vom Teufel. (1 Joh. 3. vgl. Jac. 3. Rom. 6.)

So bedarf es hie wohl Aufsehens? — Freilich; denn darum sagt der Apostel: Lasset die Sünde nicht herrschen ꝛc. (Rom. 6.). Denn so ihr nach dem Fleische lebet ꝛc..

Vom Gebete. — Soll man auch beten? — Ja; denn Gott hats befohlen, und wer nicht betet, der ist kein Kind Gottes.

Wen soll man anbeten? — Das lehrt das V. U.

Wie? — Nämlich den allein, der da ist und heisset unser Vater im Himmel und dessen da ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Wer ist der? — Niemand, denn Gott allein. Darum ists falsch, die Heiligen anrufen, anbeten und Zuflucht zu ihnen nehmen.

Will denn Gott erhören? — Ja; denn er hat es zugesagt.

Welche will er erhören? — Die aus und im Glauben an J. Christum beten.

Warum will er sie erhören? — Um J. Christi willen, in dessen Namen sie beten.

Was soll man bitten? — Zweierlei. Erstlich die ewigen Güter, so zum Christenthum, dem ewigen Leben und Seligkeit gehören. Zum Andern Alles, was zu dieses Leibes und Lebens Nothdurft gehört, welches alles in dem Namen und Worte des täglichen Brotes begriffen und verstanden wird.

Soll denn beides einerlei Weise gebeten werden? — Nein, sondern mit Unterschied. Denn was gehört zu diesem Leben soll so gebeten werden, daß wir es alles in Gottes Willen und Wohlgefallen stellen, obs uns nütz, gut und selig sey, daß ers uns dann gebe, wo nicht, daß er dann sonst unser Bestes wisse. Was aber zum Christenthum, ewigen Leben und unserer Seligkeit gehört, da sollen wir auf solche Güter mit unserem Gebete nur schlechterdings ohne allen Vorbeding dringen.

Warum? — Darum: denn diese ewigen Güter können uns nicht schädlich seyn, sintemal Christus darum kommen ist, daß er dieselbigen uns allen erwürbe.

Von den h. Sakramenten. — Wie viel sind Sakramente des neuen Test.? — Die A. C. setzet aus Gottes Wort drei, die Taufe, die Absolution und das Abendmahl des Herrn.

Von wem sind diese Sakr. gestiftet? — Vom Herrn Christo im N. T.; denn wenn sie nicht im N. T. von Christo eingesetzt wären, so könnten sie nicht Sakramente seyn.

Wozu sind sie eingesetzt? — Daß sie sollen solche heilsame Mittel seyn, dadurch und darin die Vergebung der Sünden und alle Verdienste Christi sollen einem jeden Gläubigen, der ihrer gebraucht, für seine Person mitgetheilet, geschenket und vergewissert werden, daß er seiner Seligkeit unfehlbare beständige Zeugnisse habe wider den Zweifel.

Von der Taufe. — Was ist die Taufe?
Welches ist denn solch Wort Gottes?
Was gibt oder nützt die Taufe?
Welche sind solche Wort und Verheissung Gottes?
Wie kann Wasser solche große Dinge thun?
Was bedeutet denn solches Wassertaufen?
Wo stehet das geschrieben?

} Die Antworten auf diese Fragen werden alle mit den Worten des Luth. Kat. gegeben.

Von der Absolution. — Was ist die Absolution? — Die Absolutio ist Gottes Macht, dem Predigtamt auf Erden gegeben, insgemein allen bußfertigen Sündern in öffentlicher Predigt oder einem jeden insonderheit die Sünde zu vergeben und den Unbußfertigen und Ungläubigen zu behalten.

Wo steht das geschrieben? — Matth. XVI. Joh. XX. Christus spricht zu seinen Jüngern: Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Nehmet hin den h. G. ꝛc.

Vom h. Abendmahl. — **Was ist das h. Abendmahl?** — Es ist eine sichtbare Ceremonie oder Handlung, von Christo selbst gestiftet, darin er mit den sichtbaren Elementen des Brots und Weins allen Communikanten gegenwärtig und wahrhaftig austheilet, zu essen und trinken in ihren Mund gibt seinen wahren Leib, den er für uns gegeben hat, und sein wahres Blut, das er für uns, zur Vergebung unserer Sünden, vergossen hat, daß wir seines Todes dabei gedenken sollen. — Oder: Das Sakr. des Altars ist der wahre Leib und Blut unſ. Herrn J. Christi, uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt.

Empfängt man denn im AM. mit dem Munde den Leib und Blut Christi? — Ja; denn also sagt Christus: Nehmt hin und esset, das ist mein Leib, der ꝛc.. Und trinket alle daraus, das ist ꝛc..

Es sagen und lehren aber Andere nicht also davon? — Das achten wir nicht, sondern wir sind Jünger unseres Herrn J. Christi, der uns also gelehrt hat, wie jetzt gesagt worden. Bei den Worten bleiben wir und können nicht irren, und lassen also alle die, welche ein Anderes hievon fürgeben, mit ihrer fremden Stimme fahren und bleiben.

Empfangen denn alle Menschen im AM. Vergebung der Sünden? — Nein; denn es sind zweierlei Communikanten, etliche würdige, etliche unwürdige; darum empfangen sie das AM. ungleich.

Welche sind würdige? — Nicht die, welche keine Sünder wären; denn wo würde man solche finden? Sondern die im wahren Glauben, daß Christus seinen Leib für sie gegeben und sein Blut zur Vergebung ihrer Sünden für sie vergossen habe, sich des Todes Christi im h. AM. neben dem mündlichen Essen und Trinken im Glauben trösten nach Christi Befehl: Solches thut zu meinem Gedächtniß. Diese empfangen durch ihren Glauben die Vergebung der Sünden oder das neue Testament im h. AM.

Welche sind unwürdige? — Welche ohne Glauben an Christum zum Tische des Herrn gehen und des Todes Christi sich nicht trösten.

Wobei kann man solchen Glauben merken? — Bei der Buße und christlichem Fürsatz, sein Leben zu bessern. Denn wo Buße und solcher Fürsatz nicht ist, da ist auch kein Glaube.

So bedarf es wohl Aufmerkens, wenn man will zum AM. gehen? — Gewißlich. Denn darum soll sich ein Mensch zuvor prüfen und wohl besinnen, daß er nicht unwürdig zum Tische des Herrn komme, zu seinem Gerichte.

Aber allhie ist mancher einfältige Mensch? — Darum wird Niemand zum Tische des Herrn zugelassen, er habe sich denn zuvor bei seinem Beichtvater angegeben und verhören lassen, wie er in der Lehre und Glauben gegründet sey, und zugleich Bericht empfangen, was dazu gehöre und wie er sich schicken solle, daß er nicht unwürdig das h. AM. empfangen möge.

4. Nach ſolcher Verhör und Bekenntniß ſoll der Superintendent oder Paſtor die Kindlein alleſammt zur Beſtändigkeit in ſolcher Lehr und Glauben fleißig ermahnen und für alle widerwärtige und Gegenlehre warnen. Und ſoll hierauf den Kinderlein folgende Dankſagung zu Gott fürleſen und ſie bei ſich heimlich mitſprechen laſſen:

Wir danken Gott von Herzen, daß er uns zu wahrer Erkenntniß ꝛc. ꝛc. (Siehe Oeſt. KO. §. 163. Nro. (10.))

5. Und darauf ſoll der Prediger ſie ſämmtlich insgemein anreden:

Iſt das euer Herz und Meinung, ſo ſprechet Ja.

Und darnach ſoll ordentlich einer nach dem andern Ja ſagen, und zum Zeugniſſe dem Prediger die Hand darauf geben. Und (ſoll der Prediger) alſo den Kindlein allen nach einander die Hand auf die Häupter legen, und darnach mit der ganzen Kirche alſo beten:

Herr J. Chriſte, der du geſprochen haſt: wie viel mehr wird mein Vater den h. G. geben denen, die ihn darum bitten; erbarme dich über dieſe jungen Kinderlein, und regiere ihre Herzen und Gemüther allezeit durch deinen h. Geiſt, und vermehre in ihnen den wahren Glauben, rechte Anrufung und Furcht Gottes ſammt allen chriſtlichen Tugenden, und mache aus ihnen rechtſchaffene Gliedmaſſen deiner h. Gemeine, und erhalte ſie zu der ewigen Seligkeit, daß ſie dich mit ewiger Dankſagung ehren und preiſen mögen. Amen. (Vgl. §. 161. Nro. 3. und §. 163. Nro. 8. (12.)).

6. Darauf ſinge die Kirche:

Veni s. spiritus etc., oder: Komm h. Geiſt ꝛc., oder: Nun bitten wir den h. Geiſt ꝛc..

§. 167.

„Formula der Einſegnung der Kinder, ſo erſtmals zum h. AM. gehen wollen" nach der rev. Goth. KO. (Meiningen 1682) und der Hildburgh. v. 1685.

1. Gel. in Chriſto dem Herrn! Bei dem Volke Gottes iſt alſo ein alter Gebrauch gehalten worden, daß die Kinder, ſo noch nicht zu reden vermocht, durch die Beſchneidung im A. und durch die Taufſe im N. T. zu der Gnade Gottes in chriſtlicher Gemeinſchaft ſind aufgenom-

men, hernachmals, wenn ſie in ihrem Glauben unterrichtet worden, für der Gemeine denſelben bekennet und ſich in den Gehorſam Gottes und ſeiner Kirchen ergeben; darauf ſie dann mit Gebet und Vertröſtung göttlicher Gnaden bei dem Volke Gottes im alten T. durch die Opfer, im neuen aber durch das Handauflegen und durch das h. AM. des Herrn nebenſt herzlichem Gebet ſind beſtätiget worden*), wie unſer Herr J. Chriſtus ſelbſt die Kinder, ſo von ihren Aeltern zu ihm gebracht wurden, mit Auflegung der Hände und ſeinem göttlichen Segen confirmiret und beſtätiget hat (Marc. X.). Ja, der Herr Chriſtus ſelbſt (Luc. II.), als er im 12ten Jahr ſeines Alters von ſeinen Aeltern in die Kirchen geführet worden, ſeinen Glauben öffentlich bekennet und auf die Fragen alſo gottſelig und herrlich geantwortet, daß Alle, die ihm zugehöret, ſich ſeines Verſtandes und ſeiner Antwort verwundert haben. Wie dann zu der Apoſtel Zeit nachmals dergleichen in Brauch geweſen, wie in der Apoſtelgeſchicht am 8., 14., 15., 19. Cap. zu ſehen.

Dieſemnach erſcheinen nun allhier dieſe Kinder, unſere Miterben in Chriſto, ſo durch die h. Taufe in ihrer Kindheit dem Herrn Chriſto und ſeiner h. Kirchen eingepflanzt worden ſind, an der Zahl (Exprimatur numerus). Weil ſie aber nun zum Erkenntniß der chriſtlichen Lehre und Gottſeligkeit angeführet, begehren ſie von Herzen, daß ſie beſſer, völliger und näher unſerem und ihrem Heilande J. Chriſto und ſeiner h. Kirchen mögen zugethan werden, nämlich durch den Brauch des Leibes und Blutes J. Chriſti**).

Wollen derowegen zu dieſem Mal nur eine Anzeige ihres Glaubensbekenntniß hören, wie ſie deßwegen von dem Predigtamt zur Genüge verhöret, unterrichtet und die Zeit her nach ordentlicher Abkündigung vermahnet worden ſind; nach Verrichtung aber deſſen ſie nochmals deſſelben erinnern, und mit unſerem ſämmtlichen andächtigen Gebet bei dem frommen Gott ſie verbitten; darzu er dann ſeine göttliche Gnade, Segen und Gedeihen verleihen wolle. Amen.

2. Instituatur specimen examinis, quo finito pastor hac postfatione actum absolvat:

3. Lieben Kinder! Demnach ihr nun für dem Angeſichte Gottes und ſeiner Kirchen eures Glaubensbekenntniſſes öffentlich Anzeige anjetzo gethan, inmaſſen ihr von dem ministerio und Predigtamt hiebevorn in Beyſein eurer Aeltern und derer, die Aeltern Statt vertreten,

---

*) Bis hieher faſt wörtlich dem Vorberichte der Cöln. Reform. entnommen (Siehe Richter a. a. O. II. S. 40.)

**) Vgl. §. 166. Nr. 1 (3).

absonderlich seyd verhöret und vermahnet worden, so erinnere ich euch hiermit sämmtlich in dem Herrn, daß, wie ihr solchen wahren christlichen Glauben, in der h. Schrift gegründet, in eurem luth. Katech. einfältig erkläret und von euren Pathen an eurer Statt bei der h. Taufe angelobet, allhier öffentlich bekannt, also werdet ihr hiermit verpflichtet, dabei die Zeit eures Lebens durch die Gnade unseres Herrn J. Christi beständig zu beharren, euch hiemit in den Gehorsam Christi und seiner Kirchen zu ergeben, eures Taufbundes euch allezeit zu trösten und fest zu glauben, daß gleichwie die Taufe euch ist eine Versicherung, daß euch Gott der Vater zu Kindern und Erben der Seligkeit an- und aufgenommen hat, also das Abendmahl des Herrn eine unfehlbare Anzeigung und Vergewisserung, daß, ob ihr gleich den Vater im Himmel mit euern Sünden nach empfangener Taufe aus Schwachheit und Unverstand erzürnet habt, er euch doch solches Ungehorsams nicht will entgelten lassen, sondern, weil euch solches herzlich leid, des theuren Verdienstes und Vorbitt eures Erlösers euch tröstet und Besserung eures Lebens hiemit zusaget, er euch solches verzeihen und euer gnädiger Gott und Vater seyn und bleiben will um des heiligen Gehorsams J. Christi willen.

Hiernächst aber seiner väterlichen Güte jetzt und allezeit von Grund eures Herzens danken, daß er euch zu wahrer Erkenntniß seines Sohnes, eures einigen Mittlers und Heilandes, gnädiglich berufen und zu Gliedern seiner christlichen Kirche gemacht, welche er will erhören und die ewige Seligkeit schenken; und ihn ferner demüthig bitten, daß er euch um seines l. Sohnes willen in rechtem Glauben und wahrer Furcht Gottes bis an euer seliges Ende gnädiglich erhalten wolle*). Dazu ich dann im Namen unseres Herrn J. Christi, als dessen Diener und Mundbote ich bin, euch die Gnade des h. Geistes, Schutz und Schirm für allem Argen, Stärk und Hilf zu allem Guten hiemit wünsche und zusage von der gnädigen Hand Gottes des Vaters und des Sohnes und des h. G. Amen**).

4. Uns aber, gel. Freunde in Christo, will sammt und sonders gebühren, daß weil Gott der Herr alleine ist, der da wirket das Wollen und Vollbringen nach seinem Wohlgefallen, daß wir für diese zarten Gliedmassen der christlichen Gemeine ihn herzlich anrufen, daß er das Werk, so er an ihnen durch seinen h. G. angefangen hat, auch

---

*) Vgl. §. 163. Nr. (10).

**) Vgl. §. 163. Nr. 8 (12) und §. 161 Nr. 8.

also bestätigen und hinfürder vollbringen wolle*). Lasset uns derhalben einmüthiglich aus wahrem Glauben also beten:

Allmächtiger, barmh. Gott, himmlischer Vater, der du allein alles Gute anfähest ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 160. Nr. 2.).

5. Gehet hin in Frieden. — Vater unser, der du bist ꝛc. — Der Herr segne euch und behüte euch ꝛc..

6. Darauf soll gesungen werden:

Zu dir hab ich mein Zuversicht, und werde nicht betrogen ꝛc..

§. 168.

Aus dem „Evang. Unterricht, wie die Confirmation d. i. Taufbundserneuerung mit der christlichen Jugend vor dem ersten Genuß des h. AM. in den gesammten Hz. Würtemb. Kirchen solle vorgenommen werden. Stuttgart 1790“**).

1. Unser Anfang geschehe im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. — Die Gnade unsers Herrn J. Chr. und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des h. G. vereinige sich mit euren Seelen in Zeit und Ewigkeit. Amen.

---

*) Vgl. §. 164. Nr. 4.

**) Es heißt hier, daß „nach fürstlicher Verordnung vom 11ten Decbr. 1722 ohne Ansehen der Person, Nothfälle ausgenommen, fürohin kein Katechumene zum erstmaligen AMgenuß zugelassen werden solle, es sey denn daß er zuvor in der Kirche vor dem Angesicht der ganzen Gemeine seinen Taufbund durch die Confirmation erneuert habe.“ — Zu dieser Confirm. soll „ordentlicher Weise kein Kind unter dem 14ten Jahre zugelassen werden“, und dieselbe soll „auf dem Lande jährlich einmal an Quasimodogeniti, in volkreichen Städten aber auch am letzten Sonntage nach Trinitatis geschehen“. Vorgenommen soll sie werden „von eines jeden Ortes Speciali oder Pfarrer, und nur in dessen nothwendiger Verhinderung durch die Diakonen“. — Ein halb Jahr lang zuvor sollen die Kinder von den Geistlichen, Aeltern und Pathen dazu fleißig präpariret werden, sowohl hinsichtlich der Erkenntniß als hinsichtlich der Aufsicht auf ihren Wandel. Acht Tage zuvor aber soll das Vorhaben nebst den Namen der Catech. der Gemeine verkündiget werden. — Am Confirmationstage selbst ziehen die Kinder in Procession aus der Schule in die Kirche, und stehen bis nach der Predigt zusammen in einem Stuhl. Während nach der Predigt: Komm h. G., Herr Gott ꝛc. gesungen wird, stellen sie sich vor dem Altar auf.

2. Gel. in Chr. J.! Es erscheinen allhie diese Kinder, unsre Miterben in Christo, welche in ihrer Kindheit durch die h. Taufe dem Herrn Chr. und seiner Kirche einverleibt worden sind und nunmehr, nachdem sie zur Erkenntniß göttlicher Lehre und wahrer Gottseligkeit unterwiesen und angeführet, durch würdige Genießung des h. AM. sich mit ihrem Herrn und Heilande J. Chr. näher zu vereinigen und genauer zu verbinden begehren. Zu einem gewissen Zeugniß aber ihres gottseligen Vorhabens erbieten sie sich, ihr Glaubensbekenntniß hier vor Gott und dieser christlichen Versammlung öffentlich abzulegen und dasjenige, was bei der h. T. in ihrem Namen von ihren Taufpathen gelobet worden, nunmehr selbst zu geloben und zu bekräftigen. Derhalben so vermahne ich euch alle in Gottes Namen, daß ihr vorderst mit Andacht dieser h. Handlung zuhören und Zeugen seyn wollt alles dessen, was hier vor Gottes Angesicht diese lieben Kinder öffentlich bekennen, gutheissen und versprechen werden; auch daß ihr mit gläubiger Herzensandacht im Geist und in der Wahrheit für sie betet, damit Gott durch seinen h. Geist alles Gute anfangen, bestätigen und vollenden wolle um J. Chr. ihres und unsers Heilandes willen, in dessen Namen wir aus Glauben also beten*):

3. Allm. ew. Gott, der du diese Kinder aus Gnaden gewürdiget hast, daß sie durch die h. T. wiedergeboren und deine Kinder worden sind, auch dieselben bisher gnädig erhalten, daß sie dich, Vater, und deinen Sohn J. Chr. durch christlichen Unterricht erkannt und den wahren Weg zur Seligkeit erlernet haben. Siehe, o lieber Vater, um deines Sohnes J. Chr. willen diese Kinder anjetzt aufs Neue mit Gnadenaugen an. Erleuchte sie mit lebendiger Erkenntniß, und vermehre in ihnen die Gaben deines h. G., damit sie bei der erkannten Wahrheit zur Gottseligkeit getreu verbleiben bis an ihr seliges Ende. Amen.

4. Nun folgt das öffentliche Examen, welches als ein „vor Gott und dem Angesicht der Kirche abgelegtes Glaubensbekenntniß" angesehen werden soll und in 78 Fragen besteht, auf welche die Kinder, nach einander befragt, laut antworten sollen.

5. Nach diesem Examen spricht der Pfarrer:

L. Kinder! Bekennet ihr euch also mit Mund und Herzen

*) Vgl. §§. 162. Nr. 1.; 166. Nr. 1. (2.); 164. Nr. 1.

zu dieſer evang. Glaubenslehre; wollet ihr auch dabei bleiben, euer ganzes Leben darnach einrichten und darauf ſelig ſterben? — Ja, von Herzen; dazu uns Gott ſeines h. G. Gnade und Kraft verleihen wolle. Amen.

Widerſaget ihr nochmals dem Teufel und allen ſeinen Werken und Weſen? — Ja, wir widerſagen.

Verpflichtet ihr euch hingegen aufs Neue dem dreieinigen Gott, V., S. und h. G., nach ſeinem Willen und Wort zu glauben, zu leben und zu ſterben? — Ja, wir verpflichten uns hiezu von ganzem Herzen.

6. Alsdann kniet ein Kind nach dem andern auf die erſte Staffel des Altars nieder, und der Pfarrer ſpricht mit Handauflegung:

N. N. Der himmliſche Vater erneuere und vermehre in dir um J. Chr. willen die Gabe des werthen h. Geiſtes zur Stärkung deines Glaubens, zur Kraft in der Gottſeligkeit, zur Geduld in den Leiden und zur ſeligen Hoffnung des ewigen Lebens. Amen.

7. Nach geſchehener Handauflegung und Einſegnung Aller ſpricht der Pfarrer:

Nun denn, Gel. in Chr. J.! Ihr habt gehört, wie dieſe l. Kinder den chriſtlichen Glauben und die wahre evangeliſche Lehre vor dieſer ganzen chriſtlichen Verſammlung öffentlich bekannt, dem Reich des Teufels und allen Werken der Finſterniß aufs Neue abgeſagt, hingegen ihrem Herrn J. Chr. bis ans Ende getreu zu bleiben theuer verſprochen haben. Wir haben auch denſelben bereits die Hände aufgelegt, und ſind ſie durch dieſe Handlung und Gebet der Güte und Gnade Gottes aufs Neue empfohlen worden*). So erkennet denn mit fröhlichen Herzen, abſonderlich ihr Aeltern, Pathen und Anverwandten, welche große Gnade der barmherzige Gott an euren l. Kindern und Dötlein anjetzt erwieſen und erzeigt hat. Wie leicht kann euch anjetzt euer Gewiſſen ſeyn, wenn ihr auch eures Orts für ſolche in Gottes Augen theuer geachtete Seelen, dieſelben wahrhaftig ihrem Gott und Jeſu zuzuführen, geſorget und herzlich für ſie gebeten habt. Gott vergelte euch alle eure Liebe, Treue und Vorſorge mit vielem Segen! Laſſet ſie auch noch ferner eurer Liebe reichlich genießen, damit im Geiſtlichen und Leiblichen ihnen nichts abgehe, und ſie noch fürohin in allem Guten fortwachſen, auch ihre zeitliche und ewige Glückſeligkeit wahrhaftig ſin-

*) Vgl. §. 164. Nr. 4.

den mögen. — Ihr aber, geliebte Kinder, waffnet euch mit der in der h. T. empfangenen und jetzt von Neuem erbetenen Gnade und Kraft des werthen h. G. wider alle Versuchungen des bösen Feindes, eures verderbten Fleisches und der gottlosen Welt. Sehet nicht auf die, so da unordentlich wandeln und ihren Taufbund so muthwillig übertreten und verlassen, daß ihr Solcher bösem Exempel wollet nachfolgen; sehet aber vielmehr auf den allmächtigen Gott! Fürchtet euch vor dem, der Leib und Seele verderben kann in der Hölle! Wandelt vor ihm und seyd fromm! — Gott lasse alles dieses ihm zur Ehre und seiner Kirche zur Besserung geschehen! Lasset uns deswegen noch im Namen J. Chr. von Herzen beten:

8. Allm., barmh. Gott, himml. Vater, der du allein alles Gute ꝛc. (Siehe §. 160. Nr. 2.).

9. Gehet hin im Frieden! Ihr seyd die Gesegneten des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. — Der Herr segne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc..

10. Zum Schluß soll der letzte Vers von: Nun lob mein Seel den Herrn ꝛc. gesungen, und dann die confirmirte Jugend wieder in Procession in die Schule zurückgeführt werden.

§. 169.

Blicken wir nun von hieraus auf die mitgetheilten Dokumente altprotest. Kirchenpraxis zurück, so finden wir fürs Erste vollkommen bewahrheitet, was wir im voraus bemerkt haben, daß nämlich ein eigener und besonderer liturgischer Akt der Firmung oder Confirmation in den beiden ersten Jahrhunderten des Bestehens unserer Kirche in verhältnißmäßig nur wenigen protest. Landeskirchen Deutschlands stattfand, und am allerwenigsten in den Gebietstheilen, von welchen die luth. Reformation ursprünglich ausging und in denen sie immer gewissermassen ihren centralen Sitz hatte. Die Unterbrechung der historischen Continuität hinsichtlich dieses Aktes war um so natürlicher, als derselbe in der kath. Kirche 1) fälschlich zu den Sakramenten gerechnet, und 2) den Bischöfen reservirt war. In einigen protest. Ländern wurde er in modificirter Gestalt und in einem anderen als dem kath. Sinne ursprünglich beibehalten, später aber wieder aufgegeben, in einigen anderen nach längerer oder kürzerer Unterlassung um seines „Nutzens“ willen wieder eingeführt. Die allgemeinere Verbreitung seiner Uebung aber gehört einer verhältnißmäßig neuen Zeit an.

Zu Regensburg zwar, wo man sich nach Auflösung des Wormser Colloquiums versammelte, um auf Grund des sogenannten Regensb. Interim zwischen der kath. und protest. Parthei den Frieden zu vermitteln, erklärten die Protestanten 1541, sie wünschten, daß „überall der Katechismus getrieben werden und, nachdem derselbe verhört und das Glaubensbekenntniß abgelegt, ein Gebet von der Gemeinde für die Kinder geschehen möchte; denn das sähen sie nicht für vergeblich an, und daß die Handauflegung damit verbunden würde, das ließen sie sich wohl gefallen" (Resp. princ. et statuum conjunctorum Aug. Conf. de libro exhibito Imp. Carolo 12. Julii — in Corp. Reform. ed. Bretschneider IV. p. 439.). Und in wesentlich gleicher, nur viel bestimmterer, Weise läßt sich die Wittenb. Formula reformationis v. J. 1545 vernehmen, wo es heißt: „Valde necesse esset in omnibus ecclesiis tradi certis diebus catechismum, ut pueri adsuefiant ad verbum et nativum intellectum omnium articulorum et partium doctrinae christianae. Ad hanc consuetudinem sanciendam prodesset ritus confirmationis; cum videlicet exacta pueritia jam firmior aetas seu adolescentia accederet, palam in ecclesia audienda esset integra doctrinae confessio et, cum interrogatus promitteret constantiam in hac ipsa sententia recitata et in hujus ecclesiae suae confessione, manus pastoris ei imponendae essent et publica precatione petenda mentis et cordis in hoc confitente confirmatio et gubernatio. Haec caerimonia non esset inane spectaculum, ut nunc est episcoporum ritus, sed profutura esset ad retinendam doctrinae puritatem et propagationem sententiae ecclesiasticae, ad concordiam et ad disciplinam". Aber gleichwohl finden wir lange nicht, daß dieser Sentenz, namentlich in Sachsen, praktische Folge gegeben worden wäre. (Vgl. Anm. zu §. 156 und §. 158.)

§. 170.

Wo man einen vom Katechismusexamen und von der ersten Beichte verschiedenen besonderen liturgischen Confirmationsakt nicht kannte, war man jedoch weit entfernt, darum etwa auch des Katechumenates zu entbehren.

Daß das μαθητεύειν der getauften Christenkinder mittelst des διδάσκειν hier überhaupt vernachlässiget oder auch nur in geringerem Umfange und Maße geübt worden sey, als da, wo die „Firmung" beibehalten oder bald wieder eingeführt wurde, getrauen wir uns nach den vorhandenen historischen Zeugnissen und Urkunden durchaus nicht zu behaupten. Im Gegentheile dürfte die Aussage nicht zu gewagt erscheinen, daß die Verzichtleistung auf die Firmung gewissermassen im Interesse des Katechumenates selbst stattfand und daß man den genannten liturg. Akt auch darum mit ausser Uebung kommen ließ, weil man sich scheute, dem Katechumenate durch ihn eine vorzeitige, wenigstens scheinbare und theilweise Gränze zu setzen. — In denjenigen lutherischen Landes-Kirchen, welche nicht firmten, erstreckte sich die Pflicht der Theilnahme am kirchlichen Katechismusunterricht und Katechismusexamen, wie wir gesehen haben, nicht etwa blos auf die Schul- sondern auch auf die ganze erwachsene Jugend, ja mehr oder weniger fortwährend auf alle Gemeindeglieder. Und wie an Unterricht, so fehlte es auch an Bekenntnißübung nicht. Jede Katechismusfrage wurde, besonders beim öffentlichen kirchlichen Katechismusexamen, als eine Bekenntnißfrage, jede Antwort als eine Bekenntnißantwort behandelt. So oft also ein solches Katechismusexamen stattfand, so oft fand, wie die oben angeführten sächs. Gen. Artikel sagen, ein Bekenntnißakt der getauften Christenjugend, eine „rechte Confirmation" derselben Statt. Durch einen besonderen liturgischen Confirmationsakt fürchtete man nicht blos der fortwährenden rechten Theilnahme der ganzen Jugend an den Katechismusexaminibus, sondern auch dem eigenen Bekenntniß- und Confirmationscharakter dieser Eintrag zu thun. — Der Begriff der „Erneuerung des Taufbundes" war auch kein unbekannter; aber man scheute sich, ihn auf einen einmaligen Bekenntniß- und Segensakt ausschließlich oder doch ganz besonders in Anwendung zu bringen. Man betrachtete diese Erneuerung als etwas immer wieder nothwendig Werdendes, als ein fortgehendes Bedürfniß, das seine kirchliche Befriedigung ganz besonders in der Beichte und sein sakramentliches Siegel in der Theilnahme am AMgenusse finde. Indem man die Beichte als „Rückkehr zur Taufe" erkannte und auffaßte, schien in der That für einen besonderen liturgischen Confirmationsakt kein Raum mehr übrig zu bleiben,

Jede Beichte war Firmungsakt, und wurde demgemäß auch durch vorgängiges Katechismusexamen und Forderung eigenen, selbstständigen Bekenntnisses ganz als solcher behandelt. Was wir also bei der entschiedenen Mehrzahl der lutherischen Landeskirchen in den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestehens vorfinden, das ist nicht sowohl ein wesentliches Fehlen der Confirmation selbst, als vielmehr nur die unterlassene Beziehung und Beschränkung ihres Wesens und Begriffes auf einen einmaligen besonderen Akt, der mit der heranwachsenden getauften Christenjugend vorgenommen wird. Man vollzog einen besonderen Confirmationsakt nicht, weil man sich die christliche Jugend nicht blos sondern mehr oder weniger alle Christen mittelst der Katechismusexamina und des Beichtinstitutes als in einem fortgehenden Confirmations- oder Taufserneuerungs- und Taufaneignungs-Proceß begriffen dachte, weil man die Confirmation nicht als etwas mit Einem Male Abzumachendes ansah. Diese weitere und ausgedehntere Fassung des Begriffes der Firmung hängt, wie schon angedeutet, ganz natürlich und nothwendig mit einer gleichen Fassung des Begriffes des Katechumenates zusammen. Dieses muß eben so als etwas Continuirliches, nirgends bestimmt Abgeschlossenes und Begränztes erscheinen, wie die Katechismus- und Confirmationsübung. Der Verständige und Kundige wird leicht einsehen, wie genau dies der ächt lutherischen Anschauung vom gegenwärtigen Gemeindeleben überhaupt entspricht und mit der Scheu des Reformators vor jeder bestimmteren Verfassung desselben, „bevor Gott der h. Geist wahre Christen schafft", zusammenhängt.

§. 171.

Unter den firmenden protest. Landeskirchen erscheinen mit der eben dargelegten Anschauung und Praxis, die auf den Namen der gnesiolutherischen ein gewisses historisches Recht hat, diejenigen am meisten als in einem wirklichen relativen Gegensatze begriffen, bei welchen sich eine gewisse Annäherung an Dogma und Gebrauch der kath. Kirche entweder durch Reservation des Aktes für Bischöfe, Visitatoren und Superintendenten, oder durch besondere Betonung der Handauflegung

bemerklich macht. In erſterer Hinſicht verweiſen wir beiſpielshalber auf das, was wir §. 159. aus der EhBrand. und Braunſchw. Wolfenb. KO. mitgetheilt haben; in letzterer Beziehung aber iſt am weiteſten offenbar die Heſſiſche Kirche gegangen.

Die Caſſel'ſche KO. v. J. 1539 ſpricht von der Confirmation, der Eheeinſegnung und der Beſtätigung der Kirchendiener als von „drei ſakramentlichen Ceremonien". Die erſte, ſagt ſie, iſt „das Handauflegen, damit man die Kinder, nachdem ſie im chriſtlichen Glauben ſo weit gelehrt, auf ihr ſelbſt Bekenntniß und Ergeben an Chriſtum zu der chriſtlichen Gemeine beſtätiget." Und die Art und Weiſe, wie ſie dieſe Handauflegung für den Zweck der Beſtätigung zu der chriſtlichen Gemeinde vollzieht, iſt die, daß ſie dabei die Worte ſprechen läßt: „Nimm hin den h. G., Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk und Hilf zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des V., des S. und des h. G. Amen" (Siehe §. 160. Nr. 3.). In dem erſten Formulare der Heſſ. KO. v. 1566. erſcheint dieſe Formel gemildert, indem ſie als integrirender Beſtandtheil eines Gebetes auftritt (S. §. 163. Nr. 8. (12.)); in dem zweiten Formulare der genannten KO. aber und in den Ausgaben von 1574 und 1662 tritt ſie wieder in ihrer urſprünglichen Geſtalt auf, und iſt von da in die anderen §. 164 verglichenen KOO. übergegangen. —

Daß bei ſolcher Vollzugsformel der Akt mit großer Prätenſion, mit der Prätenſion direkter Gnadenmittheilung und Heilsbewirkung, mit der Prätenſion eines weſentlich ſakramentlichen Handelns auftritt, kann nicht wohl geleugnet werden. In der Art kann und darf dem Principe der Wahrheit gemäß kein Akt vollzogen werden, der nicht ein beſtimmtes **mandatum divinum** und eine beſtimmte **promissio divina** in Beziehung auf die Mittheilung und Aneignung der neuteſtamentlichen Gnade für ſich hat. Daß ſie kein Bedenken getragen hat, ihr ſignificatives und fürbittendes Handeln in der Form eines göttlich effektiven zu vollziehen, daß ſie ihre Satzung und ihr Thun ganz den göttlich eingeſetzten Sakramenten zu conformiren ſich nicht geſcheut hat, das eben iſt die Sünde der katholiſchen Kirche. Wie nun? Iſt in dieſen Fehler die Heſſ. KO. auch verfallen; oder hält ſie vielleicht gar die Firmung

wirklich für ein Sakrament? — Indem wir dieſe Frage beantworten ſollen, freuen wir uns vor Allem, der Behauptung widerſprechen zu können, daß die angegebene Vollzugsformel „die alte lutheriſche Confirmationsformel“ ſey. Die von uns verglichenen und mitgetheilten Formulare beweiſen, wie beſchränkt ihr Gebrauch war, und daß die ſtreng lutheriſchen Kirchen deſſelben ſich enthielten, wenn ſie auch ſonſt theilweiſe an den Vorgang der Heſſ. KO. ſich anſchloſſen. Was nun aber dieſe ſelbſt anbetrifft, ſo ſind ihre theoretiſchen Erklärungen auch keineswegs von der Art, daß man die genannte Formel als die nothwendige praktiſche Conſequenz, als das natürliche Ergebniß davon betrachten könnte. Sie legt zwar allerdings ein beſonderes Gewicht auf die Handauflegung, aber nicht ſo, als hielte ſie dieſelbe für „ein Sakrament Chriſti und ſeiner Kirchen“. Gegen ſolche Annahme proteſtirt ſie vielmehr ausdrücklich, ſieht in der Ceremonie der Handauflegung weſentlich nichts Anderes, als einen „uralten“ Brauch der Kirchen, den Ihren von Gott etwas Gutes zu wünſchen, und will den ganzen Akt nicht etwa um einer göttlichen Einſetzung oder Verheiſſung ſondern lediglich um ſeines mannichfachen und vielſeitigen Nutzens willen beibehalten ſehen. Sehr gering oder gar nicht betont wird die Handauflegung, und der ganze Akt mit größter Entſchiedenheit als blos „um des Katechiſmus und des Gebetes willen“ daſeyend und mit Freiheit ausgeübt betrachtet in der Oeſterr. KO., ſowie in der Pomm., Nieders. ꝛc. ꝛc.*).

*) Die Heſſ. KO. v. 1566. ſagt: „Die Weiſe aber, die Hände aufzulegen denen, vor welche man bittet, daß ihnen von Gott geiſtliche Gaben mitgetheilet werden, iſt von der prophetiſchen und apoſt. Kirchen auf uns kommen. Der Erzvater Jakob, nachdem er von Gott begehrt, den zweien Söhnen Joſephs herrliche Gaben zu geben, ſegnet er ſie auf dieſe Weiſe (Gen. 48.). Im N. T., da etliche Kindlein zu Chriſto dem Herrn bringen, vor ſie zu bitten und zu ſegnen, legt er ihnen die Hände auf (Matth. 19. Marc. 10.). Von Apoſteln leſen wir, daß ſie die Hände haben aufgelegt, nicht allein wenn ſie etliche Kranke geſund machten oder etliche zum Predigtamt des Ev. verordneten, ſondern auch wenn etliche, ſo neulich getaufft, die ſichtbarlichen Gaben des h. G. begehrten, legten ſie ihnen die Hände auf; durch welches ob ſie ſchon nicht allwegen die Weiſſagung, mancherlei Sprachen und dergleichen herrliche Gaben empfingen, in welchen die Kraft der Wunderwerke geſehen wurde, ſo überkamen ſie doch eine vollkommliche Erkenntniß der Wahrheit, Troſt, Muth und Beſtändigkeit in derſelben Bekenntniß, und mancherlei Frucht der

Liebe, Mäßigkeit und Zucht; welches die Worte des Ap. Paulus (2 Tim. 1.) genugsam beweisen. Ich ermahne dich, spricht er, daß du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Zucht ꝛc.. Und daher ists ohne Zweifel kommen, daß unter den Hauptartikeln der angehenden Christen- oder Kinderlehr auch ein sonderlicher Artikel von der Auflegung der Hände erzählet worden, wie Hebr. 6. abzunehmen ist. Denn sie hielten dafür, es würde allen Gemeinden sehr förderlich und nützlich seyn, wenn für sie in der Kirchen mit Auflegung der Hände gebetet würde, damit so hernach, wenn die Tyrannen oder Ketzer zu wüthen anfingen, die Gottseligen desto besser gerüst, unerschrocken und getrost die Wahrheit bekennen könnten, nachdem ihre Gemüther, durch die innerliche Wirkung des h. G. entzündt, mehr Lust und Freudigkeit hätten zur Wahrheit und Gerechtigkeit. Um derselbigen Ursachen willen haben alle Kirchen etliche Jahr lang nach der App. Zeit, als nicht mehr vonnöthen noch nutz war, die Wahrheit und Vergewisserung der Lehr des Ev. mit Wunderwerken zu bestätigen, diese Weise und Form, nämlich zu beten und die Hände aufzulegen denen, so neulich getaufft worden, behalten".

Hieraus ergibt sich wohl, daß die Hess. Kirche die Handauflegung nicht als unkräftig oder unnütz betrachtete, und daß man eine gewisse Wirkung in Beziehung auf Mittheilung geistlicher Gaben und Kräfte allerdings von ihr erwartete. Es erhellt aber trotz des freilich etwas unbestimmten und schwankenden Charakters der Erklärungen und historischen Bezugnahmen zugleich auch, daß man weit entfernt war, an eine sakramentliche, oder an eine magische und theurgische Wirksamkeit des Aktes zu denken. Wiederholt wird mit Berufung auf Augustin (c. Donat. III., 16.) angedeutet, daß die Handauflegung nichts Anderes sey, als das Symbol der persönlichen Applikation einer öffentlichen Fürbitte der Kirche. — Die Kraft und Wirksamkeit einer solchen Fürbitte wird Niemand leugnen wollen; aber eben so wenig wird das einem Zweifel unterliegen können, daß ihre Applikation nimmermehr in der Form direkter Mittheilung und sakramentlicher Darbietung vollzogen werden kann oder darf.

Doch daß die Hess. KO. den Akt wirklich selbst nicht so auffaßt, wie er ihrer Formel nach erscheinen könnte, das leuchtet noch mehr, als aus den bereits angeführten Aeußerungen, aus dem hervor, was sie weiter sagt. „Nach dem Exempel der prophet. und apost. Kirchen, heißt es, werden bei uns in unseren Kirchen diejenigen, so in ihrer Kindheit getaufft, in der Lehr des Katechismi, sobald es möglich, unterrichtet. Und nachdem sie dermaassen zugenommen, daß man verhofft, sie haben ein ziemlichen Verstand der Hauptartikel christlicher Lehr des Katechismi, wie die in vieler Gelehrten Büchern begriffen, vornehmlich Lutheri, Melanchthonis und Brentii, werden sie zu gewisser bestimmter Zeit erfordert, ehe sie zum AM. des Herrn zugelassen werden, die Bekenntniß ihres Glaubens öffentlich vor der ganzen Kirchen zu thun und den Gehor-

ſam des Evang. zu verſprechen; da dann alsbald Gott vor ſie angerufen wird, daß er ihnen ſolche Bekenntniß und göttlichen Willen mehren, ſtärken und erhalten wolle; und werden mit dem Gebet zugleich von den Kirchendienern ihnen die Hände aufgelegt. Niemand aber ſoll verſtehen, daß wir die Auflegung der Hände dermaſſen gebrauchen, als hielten wir ſie vor ein Sakrament Chriſti und ſeiner Kirchen; denn ſie erſtlich nicht von Chriſto dermaſſen eingeſetzt, wie die h. T. und das h. AM. des Herrn, ſondern es haben ſich ihrer die Erzväter, Chriſtus und ſeine Apoſtel gebraucht. Zum Andern wird auch nirgends in der h. Schrift geleſen, daß ſie alſo von Gott und Chriſto befohlen ſey, daß Niemand könnte die Seligkeit erlangen, es werden ihm denn die Hände aufgelegt; wie wir wiſſen, daß geboten iſt von der h. Taufe Joh. 3: Es ſey denn, daß Jemand ꝛc.. Item vom Nachtmahl: Solches thut, ſo oft ꝛc.. — Allein haben wir das Exempel Chriſti und der Apoſtel. — Wir haben auch kein gewiſſe Wort, ſo derhalben uns vorgeſchrieben, wie in der Taufe oder im AM.; es iſt auch kein ſonderlich Element verordnet, zu welchem die Worte kämen und ein Sakrament machten. Und zuletzt iſt auch kein Verheiſſung, die Vergebung der Sünden oder das ewig Leben zu erlangen, der Auflegung der Hände zugethan. Derhalb gebrauchen wir uns nicht der Auflegung der Hände als eines Sakr. des N. T., ſondern als einer ſehr alten Ceremonie, von den Vätern und Kirchendienern, beide vor und nach Chriſto, gewöhnlich gebraucht, wenn ſie begehrten, daß Einem inſonderheit vor Andern chriſtl. Gaben des h. G. mitgetheilt würden. Denn wir vernehmen, daß gemeiniglich um dieſer Urſach willen von den Vätern, Chriſto und den Apoſteln mit einem gläubigen Gebet oder Segen den Kindern, den Alten, ſo neulich getaufft, den Kranken, den Verordneten zum Kirchenamt die Hände zugleich ſind aufgelegt worden; welche Ceremonien die alten Väter in der Wahrheit nicht anders gehalten und gedeutet, denn einen Brauch der Kirchen, den Ihren von Gott etwas Gutes zu wünſchen."

Demgemäß hält es denn dieſelbe Heſſ. KO. auch nicht für überflüſſig, weiter die „vielen wichtigen Urſachen" zu erzählen, um derer willen ſie achtet, daß „dieſe Weiſe, die Bekenntniß öffentlich vor der Kirchen zu thun mit Auflegung der Hände, in der Kirchen zu behalten ſey."

„Erſtlich, ſagt ſie, werden die Aeltern dadurch erinnert, wie hoch ihnen angelegen ſeyn ſoll, ihre Kinder, ſo getaufft, ſobald als möglich im Catech. der chriſtlichen Lehr zu unterweiſen, weil ſie hiedurch erinnert, daß ſie chriſtliche und nicht heidniſche Aeltern ſeyen, dazu chriſtliche Kinder, welche ſie nicht allein nach dem Leib ſondern nach der Seelen zu verſorgen und aufzuziehen empfangen haben. Derwegen werden ſie angeregt, beide daheim, ſo viel ihnen möglich, oder drauſſen in der Schul und in der Kirchen ihre Kinder dahin anzuhalten, daß ſie im Catech. chriſtlicher Lehr wohl unterrichtet werden; und ſo ſie vernehmen, daß ſie ſolches zu lernen geneigt und

ſich chriſtlich halten, iſt den Aeltern ein herzliche Freud, wenn ſie befinden, daß ihre Kinder in der chriſtlichen Religion ſich ſo wohl anlegen. Denn die Kinder, vornehmlich die Knaben, ſo die Lehr der chriſtlichen Religion bald faſſen und ſich der recht befleiſſen, ſind zu lieben und zu ehren wie die auserwählten Wohnungen des h. G.; wie von dem Knaben Origenes der fromme Vater Leonides gehalten hat. — Es werden auch die Gevattern hiemit verurſacht, fleißig und mit Ernſt dahin zu trachten, daß die Kinder chriſtlich unterrichtet und auferzogen werden. Denn dieweil ſie in der Tauff für ſie angelobt und Gott, der ſie zu Gnaden aufnimmt, in wahrem Glauben zu gehorſamen von ihretwegen verſprochen haben, begehren ſie billig, daß es endlich dahin gerathen möge, daß die Kinder dartreten und nun ſelbs für der ganzen Gemeine Chriſti alles dasjenige bekennen und verheiſſen, was ſie zuvor an ihrer Statt bei der Tauffe bekannt und zugeſagt haben; nicht anders, denn wie der, ſo da iſt für einen Anderen Bürge worden, ein Verlangen trägt, daß einmal der Schuldner bezahlt und er ſeiner Bürgſchaft entledigt, vom Gläubiger nicht weiter gemahnet und bedrängt werden möge. Denn wenn die Gevattern die Kinder der Kirchen darſtellen, ihre Bekenntniß des Glaubens zu thun und den Gehorſam der Kirchen zu verſprechen, bezeugen ſie mit Wahrheit vor der ganzen Kirchen, daß ſie fleißig verſehen und ausgerichtet haben, was ſie in der Tauffe vor die Kinder verſprochen und ihnen auferlegt worden iſt, und machen ſich gleich der Bürgſchaft ledig; nicht daß ſie hinfürders den Kindern, ſo ihren Glauben bekannt und den Gehorſam der Kirchen durch ſich ſelbſt verſprochen, im Herrn gut zu thun aufhören ſollen, ſondern daß ſie der Kirchen, welcher ſie von beſchehener Verheiſſung wegen verſtrickt, itzt zum Theil genug gethan haben. — So bekommen auch die Kinder ſelbſt, ſo ihren Glauben bekennen und ſich der Kirchen gar ergeben, davon großen Nutz; denn ſie lernen nicht allein die Lehr der chriſtlichen Religion deſto vollkommlicher, und bekommen dadurch eine reichere Erkenntniß Gottes und Chriſti, in welchem das ewig Leben ſtehet, ſondern es kann auch nicht abgehen, das Bekenntniß mit dem Munde wird zugleich ſeine Frucht bringen, wie denn der Ap. Paulus ſpricht: Mit dem Herzen glaubt man zur Frömmigkeit, mit dem Munde bekennt man zur Seligkeit. Item ſie lernen ſich auch etlichermaſſen prüfen und bereiten, daß ſie nicht unwürdig eſſen und trinken den Leib des Herrn im AM., zu welchem ſie auf die Bekenntniß zugelaſſen werden, welches auch ſeine Frucht mit ſich bringt. Und weil ſie verſprechen den Gehorſam der Kirchen, werden ſie gleich angehalten, ihren Wandel und Leben deſto beſſer nach Gottes Wort anzurichten. Zuletzt iſt auch kein Zweifel, das Gebet, welches vor ſie vom Diener und der ganzen Kirchen geſchieht, habe auch ſein Kraft und Frucht, weil von Gott gebeten und in Chriſto erlangt wird Mehrung des h. G., der ihre Herzen immer, je länger je mehr und weiters, heilige, bewege, lehre, führe und regiere, auch verſchaffe, daß ſie in Erkenntniß der Wahrheit durch täglich Hören der h. Predigt göttlichen Worts oder Leſen der h. Schrift daheim zunehmen, in guten

Werken sich desto fleißiger üben und durch den h. G. im Glauben gestärkt und bestätiget werden. — Macht auch diese Handlung und gibt Ursach, daß mit größerem Fleiß in der Kirchen die Kinderlehr christlicher Religion getrieben werde. Denn es erwecket fast sehr den Fleiß der Lehrer und Prediger, weil sie wissen, es werde in kurzer Zeit geschehen, daß die Geschicklichkeit eines jeden Zuhörers insonderheit vor der Kirchen verhöret werde; derhalben unterlassen sie nichts an ihrem Fleiß, und nachdem sie dann sehen, daß die Geschicklichkeit und Besserung ihrer Zuhörer von der Kirchen öffentlich gelobt und mit Gebet und Auflegung der Hände bestätigt wird, ists ihnen ein sonderlich Freud, wenn sie sehen, daß sie solche fromme Schuler in der Lehr der christlichen Religion auferzogen haben. — Es wird aber auch die ganze Kirche durch diese Handlung zur Lieb und Freud der Gottseligkeit nicht wenig bewegt. Denn durch diese Uebung der Lehr des Catech. beide daheim in der Schul und in der Kirchen, durch welche die Hauptartikel christlicher Religion verhandelt, wird allgemach zuweggebracht, daß beide in Häusern und in der ganzen Kirchen die Lehr der christlichen Religion desto mehr Statt bekommt, weiters geprediget, gehört und gelernt wird, und etlichermassen wiederum in Schwang kommt; das der Ap. vor allen Dingen erfordert, da er (Col. 3.) spricht: Lasset das Wort Christi reichlich unter euch wohnen ꝛc.. Zudem wenn die Kinder öffentlich ein Beweiß thun ihres Zunehmens beide in der christlichen Lehr und Leben vor der Kirchen, so verstehet die Gemeine, was vor Reben von dem rechten Weinstock Christi aufsprieſſen und was vor Hoffnung an ihnen zu erlangen sey, gewinnt ein Zuversicht und Trost, daß etliche aus solchen Kindern tüchtig werden zu Lehrern und Predigern; darum könne die Kirche nicht verlassen werden von gottseligen gelehrten Dienern; denn Salomo spricht nicht vergebens: Man erkennet auch ein Knaben an seinem Wesen, ob er fromm und redlich werden will. Die Alten, wenn sie hören, daß in der Kirchen von den Kindern die Lehr des Catech. wiederholet, des Glaubens Bekenntniß erfordert und Gehorsam in der Kirchen versprochen wird, werden sie bewegt zu betrachten bei sich selbst, was auch von ihnen erfordert werde, weil sie der Kirchen Gottes durch die h. Tauffe eingepflanzet und nach der Tauff in der Auflegung der Hände eben dasselbig bekannt und verheiſſen; und werden oft bei solcher Betrachtung etliche dahin gebracht, daß sie ganz andere und neue Menschen werden. Denn sie bedünkt, daß sie einen hören, der sie trefflich erinnere und ihnen ernstlich zuschreie die Worte Pauli (Eph. 5.). Wache auf, der du schläfest ꝛc..— Wo diese Aktion in rechter Uebung gehet, wie vermeldt, kann die Kirchenzucht desto besser angericht und erhalten werden. Denn wenn sichs begäbe, daß Jemand nach solcher gethaner Bekenntniß und Versprechen des Gehorsams der Kirchen sich in etwas übersähe, mit diesen könnten die Aeltesten sammt dem Diener dermassen reden und handeln, daß ihnen zu Herzen gehen könnte und bewegen müßte, sonderlich wenn sie erinnert würden, was sie nämlich vor der Kirchen bekannt und angelobt hätten, als ihnen die Hände aufgelegt worden seyen. Aus diesem müßt von nothwegen folgen ein öffentlich Besserung des Lebens bei allen Ständen der

Kirchen; denn die Gottſeligen würden Freude und Luſt bekommen, in einer ſolchen Kirchen zu leben, die Böſen aber, ſo etwas unredliches und ungöttliches begingen, müßten ſich ſchämen und ſchamroth werden, auch ſich deſto leichter zurecht bringen laſſen. Alſo würden ins Werk bracht die Dinge, ſo bei der Kindertauffe geübt und verhandelt werden; auch die Tauffe recht gebraucht, nämlich den Glauben zu mehren, ſtärken und erhalten, die Liebe zu erwecken und die Hoffnung zu befeſtigen. Es würden auch durch dieſe Ordnung und Handlung beide den Wiedertäufern und Andern, ſo unſrer Kirchen übel nachreden, die Mäuler verſtopfet. Dieweil denn alſo, iſt ſie fürwahr nicht allein um der Exempel willen, ſo in der Schrift ſtehen, und dieweil ſie in der alten und reinen Kirchen lange Zeit gebraucht worden, zu behalten, ſondern auch um itzt gemeldtes vielfältiges Nutzes willen."

Viel kürzer, als die von 1606, faßt ſich die Heſſ. KO. v. 1574 und 1664, mit welcher die Naſſ. und Wld- und Rhgrfſch. wörtlich übereinſtimmen, in ihren Erklärungen über die Confirmation. Es heißt nämlich da blos, daß die „Auflegung der Hände eine Ceremonie ſey, welche jederzeit, wenn man für etliche um Gnade und Mittheilung des h. G. Gott angerufen und gebeten hat, von den Heiligen Gottes gebraucht worden iſt." Bekräftigt wird dieſe Behauptung mit Hinweiſung auf das Beiſpiel des Patriarchen Jakob (Gen 48.), des Herrn Jeſu (Matth. 19.) und der Apoſtel (Act. 19; Act. 13; 1 Tim. 4 und 5.), und hinzugefügt: „Daher iſts auch bei den alten Kirchen in Brauch kommen, daß man den Getauften, beide Alten und Jungen, nachdem ſie ihres chriſtlichen Glaubens Bekenntniß vor der Gemeinde ſelbſt thun konnten und darauf in die Gemeinſchaft der Gläubigen aufgenommen und zur Communion des Leibs und Bluts unſers Herrn J. Chr. zugelaſſen werden ſollten, die Hände aufgelegt hat; wie Hieronymus contr. Lucif. ſagt: Weißt du nicht, daß dieſes der Kirchen Brauch iſt, den Getauften hernach die Hände aufzulegen, damit alſo der h. G. über ſie angerufen werde? Dieweil nun dieſes eine alte, gute und fruchtbare Ceremonie iſt, dadurch nicht allein die Aeltern und Gevattern ihre Kinder und Pathen in den Hauptſtücken chriſtlicher Lehr fleißig zu unterweiſen und in die Kirchen zur Kinderlehr erinnert und angehalten, ſondern auch beide, die Kirchendiener und Kinder, den Catech. deſto ernſthaftiger und fleißiger zu treiben und zu lernen verurſacht werden, wie denn auch dieſe Action der ganzen gemeinen Verſammlung, zugleich den Alten und Jungen, zu wahrer Lieb und Furcht Gottes Anreitzung gibt, ſo haben und behalten wir ſie auch bei uns in allen unſern Kirchen; und ſollen demnach alle Paſtoren und Diener der Kirchen in Städten und Dörfern mit Fleiß darum ſeyn, daß die Kinder und das junge Volk in den Hauptſtücken chriſtlicher Lehr dermaſſen unterrichtet werden, daß ſie die öffentlich für einer ganzen Gemein ordentlich und deutlich recitiren und erzählen können; ſollen auch den Jungen, ehe denn ſie alſo ihres Glaubens Rechenſchaft gegeben und mit Auflegung der Hände in die Gemeinſchaft der Heiligen aufgenommen ſind, das Sakr. des Leibs und Bluts unſers Herrn J. Chr. nicht mittheilen."

Während aber hier Gebrauch, wie nicht zu leugnen iſt, die Handauflegung

doch eine bedeutende Rolle spielt, verhält es sich schon anders nach den Erklärungen der Oesterr. KO.. Diese geht nicht von der Handauflegung aus, sondern sagt blos: „Es ist zu Pflanzung und Erhaltung reiner christlicher Lehr und zu Beförderung wahren Gottseligkeit, guter Zucht und christlichen Wandels bei Jungen und Alten sehr nützlich und dienstlich, daß man die alte christliche Weise der Confirmation oder des Exam. derjenigen, so erstlich zum Sakr. des L. und Bl. Chr. gehen wollen erhalte, daß nämlich die Pastores und Prediger zu bestimmten Zeiten die Kinder von 10—15 Jahren öffentlich in der Kirchen im Catech. verhören. In welchem Examine die Kinder ihren Glauben und Bekenntniß von den fürnehmsten und nöthigsten Stücken christlicher Lehr nach Ordnung des Catech. öffentlich anzeigen, und ihre Zusage und erstes Gelöbniß, das sie durch die Pathen oder Götten der h. Dreifaltigkeit in der Taufe gelobet und versprochen haben, öffentlich wiederholen, und ihren Glauben und Bekenntniß von der Mahometisten, Türken, Wiedertäuffer und anderer Sekten Irrthümern absondern, und in wahrem Glauben, rechter Anrufung und völligem Gehorsam mit Gottes Hilf allzeit zu verharren seliglich zusagen, und also hernachmals zu der Gemeinschaft des h. Sakr. zugelassen werden. Denn hiedurch die liebe Jugend die christliche Lehr desto fleißiger, gründlicher und vollkommener zu lernen, und in wahrer Erkenntniß Gottes und unsers Heilands J. Chr., darin das ewige Leben stehet, zu profitiren und gleich also mit dem Alter auch in Weisheit und Gnad bei Gott und frommen Menschen zuzunehmen erweckt und entzündet werden. — So werden durch diese Weise, die Kinder oder Catechumenen öffentlich in der Kirche zu verhören und zu bestätigen, die Aeltern, Gevattern, Prediger und Schulmeister erinnert und verursacht, ihr Amt in Unterweisung der lieben Jugend im Catech. mit größerem Fleiß und Ernst zu bedenken und auszurichten, und nicht allein für ihre Kinder und Katechismusschüler sondern auch für sich selbst mehr Fleiß an Gottes Wort und christlicher Lehr, recht gründlich zu lernen, anzuwenden. — So ist diese Weise bei der Kirchen Gottes im A. und N. Test. allezeit gebräuchlich gewesen, daß, die in der Kindheit durch die Beschneidung und hernach durch die h. Taufe zu Gottes Kindern und der Gemeinschaft der Kirchen Christi angenommen sind, hernachmals, wenn sie zu ihren verständigen Jahren gekommen, von ihren Aeltern und Lehrmeistern in allen Hauptartikeln christlicher Religion unterwiesen, und darnach ihren Glauben in der Kirchen Gottes öffentlich selbst bekannt haben. Dabei dann ein herzliches Gebet von der gemeinen Kirchen geschehen, und die Kinder durch Auflegung der Hände und Gebräuch des h. A. B. sind bestätiget worden; wie unser Herr Chr. selbst die Kinder, so von ihren Aeltern zu ihm gebracht wurden, mit Auflegung der Hände und seinem göttlichen Segen confirmirt und bestätigt hat, und die lieben Väter und Patriarchen über die Kinder gebetet, Hände aufgelegt und sie gesegnet haben, und der Herr Christus selbst, als er, ein Kind bei 12 Jahren, von seinen Aeltern in die Kir-

chen geführt ward, seinen Glauben öffentlich bekennet und auf die Fragen des Catech. also gottselig und herrlich geantwortet hat, daß alle, die ihm zuhöreten, sich seines Verstandes und seiner Antwort verwunderten (Luc 2.)."

In welcher Weise sich die Pomm. KO. über die Confirm. als „um des Katechismi und des Gebetes willen" zu halten aussprich, ist aus §. 165. Nro. 1. zu ersehen.

In der Niedersächs. KO. aber heißt es: „Es hat die erste Kirche des N. T. aus christlicher Freiheit zur Erbauung ein christliche Ceremonie angeordnet und gehalten, welche sie hat geheissen Confirmation, darum daß die Prediger die jungen getauften erwachsenen Kindlein, wenn sie nach der Taufe zu ihren Jahren kommen und in der christlichen Lehre des Catech. ziemlichen Unterricht von ihren Aeltern und Präceptoren oder Zuchtmeistern gefasset hatten, öffentlich für der Gemeine fürgestellet, des tröstlichen kräftigen Gnadenbundes, welchen Gott in der Taufe mit ihnen zur Seligkeit in Chr. J. aufgerichtet, fleißig wiederum erinnert, auch ihr Taufgelübde, welches sie hiegegen Gott, der h. Dreifaltigkeit, hinwiederum treulich die ganze Zeit ihres Lebens zu halten durch ihre Gevattern oder Pathen geleistet haben, zu halten fleißig ermahnet, und also darauf sie in den fürnehmsten Artikeln der h. chr. Lehr oder Catech. abgehöret, und in ihrem Glauben und Bekenntniß mit Auflegung der Hände und Gebrauch des h. AM. bestätiget, und darnach ihr andächtiges Gebet für die jungen Kinder zu Gott gethan, er wolle durch seinen h. G. sie in solchem Glauben und christlicher Erkenntniß sammt heiligem gottseligem Wandel bis ans Ende seliglich erhalten". Und am Ende wird als sechsfacher Nutzen dieser Ceremonie in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Hess. KO. angeführt, daß „1) die Aeltern dadurch unterrichtet werden, wie viel und hoch ihnen vor Gott daran gelegen sey, daß sie ihre Kindlein von Jugend auf in wahrer Gottes-Erkenntniß und Furcht auferziehen, 2) die Gevattern dadurch ermuntert werden, ihren Zusagen nachzukommen, welche sie den Kindern zu leisten bei der Taufe gethan haben, 3) manche daher Ursache nehmen werden, die Jugend zur Kinderlehr des Catech. mit mehr Fleiß und Treue anzuhalten, 4) die ganze Kirche durch diese Handlung zur Liebe, Freude, auch Lust der wahren Gottseligkeit bewegt wird, 5) die Kindlein daher merklichen Nutz und Frommen empfangen, daß sie also in dieser Handlung des seligen Gnadenbundes erinnert werden, welchen in der Taufe Gott mit ihnen und hinwiederum sie mit Gott aufgerichtet haben (1 Petr. 3.), darin sie zu bleiben und auszuwarten ermahnet werden, und endlich 6) die Einhelligkeit und Bekenntniß in wahrer christlicher Lehre dadurch merklich befestigt und bestätigt, und einreissenden Gegenlehren und Irrsalen fürgebauet und gesteuert wird". (Vgl. die §. 159 angeführten Erklärungen anderer KOO.)

§. 172.

Wenn wir nun die mitgetheilten Aeuſſerungen altproteſt. KDD. über die Confirmation mit kritiſchem Auge näher betrachten, ſo werden wir fürs Erſte die ihnen zum Grunde liegende Anſchauung von der urſprünglich reinen Zweckbeſtimmung des Aktes nicht als ganz wahr und hiſtoriſch richtig anzuerkennen vermögen. Es liegt zwar der Gedanke ſehr nahe, daß die Handlung urſprünglich dem Zwecke des „Katechiſmus" diente und auf eine nachträgliche Erfüllung der Taufform auch von Seiten der Kinder berechnet war; aber die Geſchichte ſpricht anders, als unſere Gedanken und Schlüſſe. Wir brauchen uns hier bei dieſem Gegenſtande nicht aufzuhalten, da es genügt, auf die Erörterungen zurückzuweiſen, welche wir Bd. I. §§. 92 ff. gepflogen haben.

Eben ſo wenig aber, wie auf das Bedürfniß des „Katechiſmus", kann auf das des „Gebetes" überhaupt die Behauptung einer urſprünglich reinen Zweckbeſtimmung des Aktes gegründet werden. Das Gebet überhaupt und auch das Gebet mit Handauflegung kann dieſe Handlung in ihrer Beſonderheit nicht bedingen; denn hat Gebet mit Handauflegung nicht überall ſchon vor und bei der Taufe ſtattgefunden, und kann es nicht zweckmäßig auch noch anderwärts und inſonderheit bei jeder Beichthandlung geſchehen? Wenn die Handauflegung nichts Anderes ſeyn ſoll, als ein ſymboliſcher Akt, der überall da angewendet wird, wo es gilt, eine öffentliche kirchliche Fürbitte einem Individuum recht individuell und perſönlich zu appliciren, warum ſollte ſie nicht eben ſo oft zweckmäßig angewendet werden, als bei einem Individuum das Bedürfniß einer ſolchen ſpeciellen Applikation allgemeiner kirchlicher Fürbitte ſich zeigt? Was ſollen in dieſer Hinſicht namentlich die Unterrichteten vor den zu Unterrichtenden, die aus dem Katechumenate zu Entlaſſenden vor denen, die in daſſelbe erſt aufgenommen oder in demſelben von einer Stufe zur anderen vorrücken ſollen, voraus haben? Iſt da nicht überall auch das Bedürfniß einer kirchlichen Fürbitte und einer perſönlichen Applikation derſelben vorhanden?

Mit ſolchen Gründen alſo, die von dem allgemeinen Bedürfniſſe des „Katechiſmus" für die getauften Chriſtenkinder oder von dem

der Gebetsapplikation durch „Handauflegung“ hergenommen ſind, kann die einen beſonderen Confirmationsakt ausübende Minorität der altprotest. KDD. gegen die einen ſolchen nicht kennende Majorität derſelben nicht wohl aufkommen. Wir verweiſen auf das §. 179 Geſagte. Was die erſtere Praxis als ihren mannichfachen „Nutzen“ den Aeltern, Pathen, Kindern und der Gemeinde gegenüber geltend macht, davon kann die letztere ſagen, daß ſie auf alles das bei ihrem Verfahren keineswegs Verzicht leiſte, daß ſie vielmehr den fraglichen Nutzen nur nach allen Seiten hin zu erweitern und vor einer willkührlich gezogenen, eng beſchränkten Gränze zu bewahren ſuche. Sie ſey weit entfernt, die Aeltern, die Pathen, die Gemeinde und den Klerus von der Pflicht, die getauften Chriſtenkinder recht fleißig und ſorgfältig zu unterrichten, entbinden zu wollen; ſie könne ſich nur nicht dazu verſtehen und müſſe Anſtand nehmen, dieſer Verpflichtung, welche eine fortgehende ſey, irgendwie eine zeitliche Gränze zu ſetzen. Wie an Anleitung und Unterweiſung zum eigenen Bekenntniß und Gelübde, laſſe ſie es auch an Aufforderung dazu und Uebung darin der getauften Chriſtenjugend keineswegs fehlen. Jede öffentliche Kirchenkinderlehre und jede Beichte ſey für ſie ein Abrenuntiations- und Bekenntnißakt. Sie halte den Wahn nur ferne, als ob die ſubjektive Erfüllung der Taufform und Erneuerung des Taufbundes etwas in Einem Akte ein für allemal Abzumachendes ſey. Auch an Rechenſchaft vor der Gemeinde fehle es nicht, wenn nur die Gemeinde ſo, wie ſie ſolle, an den kirchlichen Kinderlehren Theil nehme. Ferner könne auch an dem Gebete kein Mangel vermißt werden, wenn jede Kinderlehre mit Gebet begonnen und beſchloſſen, und bei jeder Beichte die kirchliche Fürbitte durch Handauflegung beſonders applicirt werde.

Womit alſo will und kann die altprotest. Minoritätspraxis gegen die Majoritätspraxis ihren Vorzug beweiſen; womit kann ſie den Sieg, deſſen ſie ſich in unſeren Tagen unleugbar erfreut, als einen ihr gebührenden darthun?

Allerdings kann ſie ſagen, daß, wie die Pflicht, „allezeit“ und „ohne Unterlaß“ zu beten, die Nothwendigkeit beſonderer und beſtimmter Gebetsakte nicht aufhebe ſondern vielmehr bedinge, ſo auch die im bekenntnißmäßigen Katechiſmusunterricht und Katechiſmusexamen immer

fortgehende Confirmation der getauften Christenjugend einen zu einer gewissen Zeit mit besonderer Solennität auftretenden Bekenntniß-, Gelobungs- und Confirmationsakt derselben nicht ausschließe. Wenn für das Katechumenat auch keine absolute Gränze zu setzen sey, so sey doch im kirchlichen Leben das Bedürfniß einer relativen vorhanden. Wenn Aeltern, Pathen, Gemeinde und Klerus der Pflicht der Predigt und Zucht des Wortes in Beziehung auf die getaufte Christenjugend auch nie entbunden werden können, so modificire sich diese Pflicht doch in dem Maße, in welchem die Jünglinge und Jungfrauen zur eigenen Erkenntniß der Wahrheit und zur Selbstbestimmung gelangt sind. Andere setzen in dem Maße für den Getauften nicht mehr verantwortlich, in welchem dieser selbst, wenn er nicht schon getauft worden wäre, auf sein eigenes Bekenntniß und Gelübde hin getauft werden könnte. Den Aeltern, und nicht weniger den Gevattern und der Gemeinde, müsse daran liegen, daß bei einem öffentlichen Akte sich herausstelle, daß sie ihrer in der Taufe übernommenen Pflicht Genüge geleistet haben, und daß von nun an nicht mehr blos oder hauptsächlich sie verantwortlich sind, sondern der Getaufte für sich selbst einzustehen hat. Es müsse eine wenigstens relative Gränze zwischen kirchlicher Unmündigkeit und Mündigkeit geben. Ein solcher Akt der relativen Mündigsprechung aber müsse in seinem Bestehen nothwendig auch auf das vorhergehende Verhalten der Aeltern, Pathen, Lehrer und Geistlichen einen besonders excitirenden Einfluß äußern und für die ganze Gemeinde sehr erbaulich seyn.

Doch alles dieses, kann man dagegen wieder bemerken, findet auch schon in der ersten Beichte der Katechumenen und in einem dieser vorhergehenden besonders sollennen öffentlichen Katechismusexamen seinen befriedigenden Vollzug. So viel wenigstens ist gewiß, daß Confirmation und erste Beichte nicht wohl als zwei verschiedene und distinkte Akte ihre Stellung neben einander behaupten können, und daß naturgemäß entweder die erste Beichte den Charakter der Confirmation oder die Confirmation den der ersten Beichte annehmen muß. In der That finden wir denn auch in mehreren altprotest. KKO., welche die Confirmation haben, für die erste Beichte neben dieser keinen Raum gelassen; das Treten der Confirmation an die Stelle der ersten Beichte

oder die geeignete unmittelbare Verbindung der beiden Akte mit einander iſt das einzige vernünftige und haltbare Ausgleichungsmittel zwiſchen der altprot. Minoritäts- und Majoritätspraxis.

Wenigſtens vom Standpunkte des Heilsbedürfniſſes des Individuums aus und aus dem Geſichtspunkte der „Erneuerung und Beſtätigung des Taufbundes des Individuums mit Gott" kann der beſondere Confirmationsakt neben der erſten Beichte und der erſtmaligen Theilnahme am Abendmahlsgenuſſe nicht als gefordert erſcheinen. Denn die „Erneuerung des Taufbundes" von Seiten des Individuums, worin anders kann ſie beſtehen, als in der Rückkehr zur Taufbuße und zum Taufglauben; und die „Beſtätigung des Taufbundes", worin anders ſollte ſie in gottgewieſener Weiſe geſucht werden können, als in der Abſolution und in der Zulaſſung zum Sakrament des Altars? Iſt letzteres nicht das Sakrament, wie der Nährung, Stärkung und Befeſtigung der Gemeinſchaft mit dem Herrn, ſo auch das der Erneuerung und Wiederherſtellung derſelben, inſoferne ſie durch die Sünde immer mehr oder weniger alterirt, getrübt und abgebrochen wird? Warum ſollten wir nun für ein Bedürfniß, das für die Gläubigen in dieſer Welt immer wiederkehrt und in gottgewieſenen Akten ſeine Befriedigung findet, ſelbſtwillig einen beſonderen Akt creiren wollen, der es im falſchen Lichte eines nur einmaligen Vorhandenſeyns erſcheinen läßt?

Ja, ſo iſt es nicht gemeint, wird man wieder ſagen. Wir unterſcheiden zwiſchen Erneuerung und Erneuerung des Taufbundes. Bei der Confirmation handelt es ſich nicht ſowohl um Erneuerung, als um erſte ſelbſtſtändige ſubjektive Aneignung deſſelben, um erſtes perſönliches Eingehen auf ihn, um eigene perſönliche Erfüllung der Taufform, um eine nothwendige Erfüllung und Ergänzung der Kindertaufe nach ihrer ſubjektiven Seite hin. — Sollte aber das wirklich der Fall ſeyn? Oder ſollte das wahre und wirkliche Bedürfniß, auf welches hier hingewieſen wird, nicht einerſeits ſchon in den Katechiſmusexaminibus und Katechiſmusgebeten, andrerſeits aber in der erſten Beichte und Communion als ſolcher ſeine Befriedigung finden? Das verſteht ſich doch wohl von ſelbſt, daß die erſte Beichte und Communion mehr wie jede andere eine ſorgfältige Prüfung der Beicht- und Communionfähigkeit des In-

dividuums voraussetzt, und daß, wie alle Beichtenden und Communikanten nur auf dem Grunde der Taufbuße und des Taufbekenntnisses, also der Taufabrenuntiation und des Taufgelübdes, zugelassen werden können, ganz besonders dies bei denen der Fall seyn muß, welche zum erstenmale beichten und communiciren. Anders eingerichtet, modificirt, dem besonderen Bedürfnisse der „Erstlinge" angemessen wird die erste Beichte auftreten müssen; aber wir sehen nicht ein, warum vom Standpunkte der Heilsordnung für das Individuum aus ein besonderer anderer liturgischer Akt für sie erforderlich seyn sollte. Wenn das Beichtbekenntniß in der rechten Weise für sie erweitert wird, so findet sich in ihm eben so die subjektive „Erneuerung" oder eigene selbstständige Aneignung ihres Taufbundes sollenn vollzogen, wie sie in der Absolution und der Zulassung zum Abendmahlsgenusse die objektive göttliche „Bestätigung" desselben erfahren.

Man berufe sich nicht auf die Handauflegung; denn diese wurde ja vom Anfange an ganz besonders auch „in poenitentiam" ertheilt, und findet fortwährend sowohl bei der Taufe schon, als auch bei der Beichte Statt. Wer die Handauflegung hier besonders betonen will, der muß sie speciell als bischöfliche oder kirchenregimentliche Handauflegung im Gegensatze zu anderen geltend machen.

Die Bischöfe waren nach der Zeit der Apostel das Centrum kirchlicher Einigkeit und Gemeinschaft, das sich gebildet hat. Wenn ihnen daher ein Akt vorbehalten wurde, so bezog sich derselbe nicht sowohl auf die Bedingungen des Heils für die Individuen, als auf die Befähigung und Berechtigung für die kirchliche Gemeinschaft. Daß es ein wesentlich hierarchisches Interesse war, in welchem man aus der Handauflegung und Chrisмation ein eigenes Sakrament neben und nach der Taufe machte und die Ertheilung desselben den Bischöfen vorbehielt, glauben wir in unserem ersten Theile §. 94 ff. hinreichend nachgewiesen zu haben. Man wollte die Bande kirchlicher Einheit und Gemeinschaft dadurch recht fest machen, daß man die Akte, von welchen nicht sowohl das Heil der Individuen als ihre Berechtigung und Stellung in der Gemeinschaft abhängen sollte, den Bischöfen reservirte. Da man die Taufe nicht ohne grobe Versündigung an dem Seelenheile der Einzelnen dem Kirchenregimente vorbehalten konnte, so freirte man

für den Zweck der Aufnahme in das ganze und volle aktive Gemeindebürgerrecht einen eigenen der Taufe nachfolgenden bischöflichen Akt. — Genau beſehen hatte man dafür auch einigen bibliſchen Grund. Wenn wir im N. T. leſen, daß Alle, welchen beſondere Aemter in der Gemeinde anvertraut wurden, durch Handauflegung die Weihe für dieſelben empfingen, warum ſollte etwas Aehnliches nicht von dem aktiven Gemeindebürgerthum überhaupt gelten? Wenn wir von den Apoſteln leſen, daß ſie den bereits Getauften durch ihre Handauflegung den h. G. mittheilten, ſo erhellt aus allen dieſen Erzählungen, daß da nicht an die Gaben der Buße und des Glaubens zu denken iſt, von denen das Heil der Individuen abhängt, ſondern an ſolche Gaben des h. G., welche die Gläubigen zu beſonders wirkſamen Gliedern der kirchlichen Gemeinſchaft machten. Es handelte ſich da um die Mittheilung der Chariſmen, welche Jedem ſeine Stellung und ſeinen beſonderen Beruf in der Gemeinſchaft anwieſen. Wenn nun auch, was die Art, die Beſchaffenheit und die Erweiſung dieſer Gaben anbetrifft, zwiſchen der erſten und der ſpäteren Zeit der chriſtlichen Kirche, und eben ſo, was die direkte und effektive Mittheilungsfähigkeit anbetrifft, zwiſchen den Apoſteln und den Biſchöfen ein ſehr bedeutender und weſentlicher Unterſchied ſtattfindet, ſo bleibt doch immer ein gewiſſer bibliſcher Grund dafür übrig, die Einſetzung in das volle aktive Gemeindebürgerrecht einem der Taufe nachfolgenden kirchenregimentlichen Akte vorzubehalten und dieſen ſelbſt als Ordination für den chriſtlichen Laienſtand der Prieſterordination zu aſſimiliren. Ja, der Kindertaufe gegenüber erſcheint es ſogar als dringendes Bedürfniß, den kirchlich ſocialen Akt von dem ſakramentlichen zu trennen, obgleich erſterer den letzteren immer zu ſeiner nothwendigen Bedingung und Vorausſetzung hat. Das neben und nach einander Beſtehen beider Akte kann nicht als bedenklich erſcheinen, wenn nur beide nicht als gleichartig, als beide der göttlichen Heilsordnung für die Individuen angehörig betrachtet werden, wenn nur beiden nicht in gleicher Weiſe die Eigenſchaft eines Sakramentes, eine divina efficacitas in Beziehung auf die Mittheilung der weſentlichen neuteſtamentlichen, Allen zum Heil und zur Seligkeit nothwendigen Gnade zugeſchrieben, wenn nur das feſtgehalten wird, daß nur der eine Akt der göttlichen Heils-, der andere aber nur

der Kirchen-Ordnung angehört und daß beide Ordnungen nicht im katholischen Sinne einander gleichgesetzt, mit einander verwechselt und vermischt werden dürfen.

Freilich macht aber eben das, was der Kindertaufe gegenüber die Trennung des kirchlich socialen Aktes von dem sakramentlichen als nothwendig erscheinen läßt, dieselbe hier gerade auch wieder in eigenthümlicher Weise bedenklich und schwierig, und zwar aus dem Grunde, weil sich hier, wie die kirchliche Praxis zeigt, gar zu leicht die nothwendig der Taufe nachfolgende subjektive Erfüllung der Taufform von Seiten des Täuflings mit dem anderen Akte verwirrt und vermischt und dadurch für beide Akte zugleich der Schein einer „nothwendigen Ergänzung der Kindertaufe" erwächst.

Was die sogenannte „Erneuerung und Bestätigung des Taufbundes mit Gott" oder das, was der Kindertaufe heilsordnungsmäßig nachfolgen muß, anbetrifft, so haben wir schon bemerkt und nachgewiesen, daß das alles im Katechismusunterrichte, im bekenntnißmäßigen Katechismusexamen, so wie in der ersten Beichte und dem ersten AMgenusse der getauften Christenjugend seine volle Befriedigung findet. Wird zur Aufnahme in das volle aktive Gemeindebürgerrecht mehr erfordert, als zur Aufnahme in die ganze und volle Theilnahme an allen Gnadenmitteln der Kirche, so sollte ersterer Akt billig von letzterem getrennt und nicht als kirchlich-politischer Zwangs-, sondern als durchaus freiwilliger Akt nur an denen vollzogen werden, welche in gereiften Jahren sowohl ein entschiedenes detaillirtes kirchliches Glaubensbekenntniß abzulegen als einer bestimmten sittlichen Zucht der kirchlichen Gemeinschaft sich zu unterwerfen das Bedürfniß fühlen. Aus den also freiwillig Bekennenden und Gelobenden würde sich ganz natürlich ein Ausschuß der Gemeinde bilden, welcher in modificirter Gestalt den alten Unterschied zwischen fidelibus und catechumenis im weiteren Sinne des Wortes wieder herstellte und allein die Grundlage für eine recht freie kirchliche (nicht un- und widerkirchliche) Verfassung darzubieten im Stande wäre.

Daß dieser Akt von dem, was der ersten Beichte und dem erstmaligen AMgenuß nothwendig vorhergehen oder damit verbunden war-

den muß, nicht getrennt, sondern gleichzeitig damit und zwangsweise vorgenommen wird, das ist es, was in unserer Confirmation einerseits einen die Gewissen beschwerenden und andrerseits einen solchen Akt erscheinen läßt, der jede Constituirung eines mehr demokratischen Kirchenregiments im höchsten Grade gefährlich und moralisch unmöglich macht. — Wie die Sachen jetzt stehen, glauben wir, daß sich die Kirche durchaus nur auf dem Grunde der alten Unterscheidung zwischen catechumenis und fidelibus recht erhalten kann, und zwar so, daß in modificirter Gestalt zu ersteren alle Genossen der Theilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln, zu letzteren aber nur diejenigen gerechnet werden, welche jener Theilnahme gegenüber aus freier Ueberzeugung und freiem gereiftem Willen auch dem Bekenntniß und der Sittenzucht der Kirche sich unterwerfen. Von der vollsten und entschiedensten Theilnahme solcher Leute an der Kirchen- und Gemeindeleitung wäre nichts zu fürchten; wohl aber ist viel zu fürchten, wenn ein solches Recht auf das zwangsmäßige Empfangenhaben der Taufe und Confirmation gebaut, wenn zwischen dem Rechte der vollen Theilnahme an der Gemeinschaft der Sakramente und Gnadenmittel und dem der vollen Theilnahme an dem eigentlich aktiven Gemeindebürgerrecht nicht unterschieden wird.

Es ist, wie wir bereits angedeutet haben, nicht ohne Bedeutung, daß die Cassel'sche KO. v. J. 1539., in welcher uns der Confirmationsakt auf dem Gebiete der protest. Kirche zuerst begegnet ist, denselben als „Bestätigung zu der christlichen Gemein" bezeichnet, daß in unseren ältesten Confirmationsformularen immer ganz besonders auch von „Begebung in den Gehorsam der Kirchen" die Rede ist, und daß der Akt überhaupt besonders nur da frühzeitig sich vorfindet, wo man die Gemeinde nicht blos als Gemeinschaft für den Zweck des Empfangs und Gebrauchs der Gnadenmittel betrachtete, wo man auf eine bestimmte Constituirung und Verfassung des kirchlichen Gemeindelebens nicht Verzicht leistete und an der Handhabung der Leitung und Zucht desselben in den bestehenden Presbyterien auch Laien Theil nehmen ließ.

Alle Schwierigkeiten und Bedenken hinsichtlich unseres Confirmationsaktes überhaupt und hinsichtlich der bei ihm stattfindenden Hand-

auflegung insbesondere würden sich leicht lösen, wenn man ihn nicht so vereinzelt und allein dastehen, wenn man andere entsprechende Handauflegungsakte ihm sowohl vorhergehen als nachfolgen ließe. Als Rest der alten Sitte des ἀπογράφεσθαι der Photizomenen haben wir fast überall noch das sogenannte „Einschreiben der Kinder". Als bloßer Anmeldungs- und Einschreibungsakt erscheint dieser Akt von sehr geringer Bedeutung und Nothwendigkeit, da unsere Pfarrer ja aus ihren Kirchenbüchern schon wissen, welche Kinder ihrer Parochie das für die Confirmation festgesetzte Alter erreicht haben. Man kann es daher dem Volke nicht verdenken, wenn es glaubt, der Akt werde hauptsächlich nur um der bei Gelegenheit desselben der Geistlichkeit darzubringenden Geschenke willen noch aufrecht erhalten. Aber warum macht man ihn nicht zu einem liturgischen Akte? Und warum wendet man nicht auch die Handauflegung auf ihn an? Tritt der, welcher in die Beicht- und Abendmahlskandidatur eintritt, nicht in ein neues wichtiges Lebensverhältniß ein, für das er der persönlichen Applikation kirchlicher Fürbitte gar wohl bedarf? Und ist dasselbe Bedürfniß nicht auch schon viel früher bei dem ersten Eintritt in den christlichen Schul- und Religionsunterricht vorhanden? Wenn es bei diesen Gelegenheiten an kirchlichen Benediktionsakten für die getaufte Christenjugend fehlt, wird das nicht immer als ein wesentlicher liturgischer Mangel anerkannt werden müssen? Gingen solche Handauflegungen unserer sogenannten Confirmation schon voraus, so könnte diese selbst um so weniger mehr in einem falschen sakramentalen Lichte erscheinen. Und würde hinsichtlich ihrer weiter der Akt der Zulassung zur vollen Gnadenmittel- und Sakramentsgemeinschaft mit seinen Bedingnissen von dem der ordinatorischen Aufnahme in das volle aktive Gemeindebürgerrecht getrennt, würde nur ersterer Akt als obligatorisch betrachtet und an allen Kindern eines gewissen Alters mittelst Katechismusexamen, Katechismusbekenntniß und Segnung in Verbindung mit der ersten Beichte, letzterer aber als ein durchaus freiwilliger viel später und nur an denen, welche sich nicht blos zur Kirche halten und ihrer Gnadenmittel sich bedienen sondern ihr wirklich angehören und im Bekenntniß zu ihrem Glauben, in Gehorsam gegen ihre Zucht ihr dienen wollen, an denen also, welche nicht blos Ansprüche an die Kirche machen sondern auch bestimmte Pflichten gegen

ſie anerkennen und zu übernehmen bereit ſind, vollzogen, ſo wäre, wie es ſcheint, allen Uebelſtänden vorgebeugt, allen Anforderungen und Bedürfniſſen des chriſtlichen Gemeindelebens entſprochen. Daß unſer in der That doch ſo wenig freiwilliger und ſo wenig in die Zeit einer rechten und wahren Mündigkeit fallender Confirmationsakt alle die genannten Bedürfniſſe rückwärts und vorwärts zugleich und allein befriedigen und liturgiſch vertreten ſoll, das iſt gewiß ein beklagenswerther Mißſtand.

§. 173.

Wie dem aber auch immer ſey, wir haben die kirchliche Praxis nicht erſt zu machen, ſondern müſſen ſie nehmen und beurtheilen, wie ſie ſich ſelbſt gemacht hat und beſteht. Und da kann unmöglich geleugnet werden, daß der Akt, ſo wie er ſich vorfindet, beides zugleich vertreten ſoll und muß, die Einſegnung zum erſtmaligen Abendmahlgenuß, die Aufnahme in die ganze und volle Sakramentsgemeinſchaft, und die „Beſtätigung zur chriſtlichen Gemeinde" oder die Aufnahme in das volle aktive Gemeindebürgerrecht. Wenn nur ein Theil der angeführten KOO. und mitgetheilten Formulare die letztere Seite beſonders hervorhebt, der andere aber ſie in der erſteren latitiren läßt, ſo iſt dies, wie geſagt, nichts Zufälliges; es hängt mit der verſchiedenen Betrachtung und Conſtituirung des chriſtlichen Gemeindelebens, mit der verſchiedenen Stellung, welche dem Laienſtande in demſelben angewieſen wird, zuſammen. Beide Aufnahmen müſſen zuſammenfallen und die letztere in der erſteren ganz aufgehen da, wo man die Kirche nur als Gemeinſchaft an den Gnadenmitteln, als Gemeinſchaft für deren Empfang und Gebrauch anſieht und behandelt; anders aber verhält ſich die Sache, wenn man die Kirche zugleich als conſtituirte, ſich ſelbſt regierende Gemeinſchaft der Heiligen auffaßt. Wir bitten in dieſer Beziehung namentlich die Art und Weiſe zu beachten, wie nach der Heſſ. KO. das Presbyterium der Gemeinde zur Aſſiſtenz herbeigezogen und die Befragung und Verpflichtung der Kinder ſowohl auf die Gemeinſchaftsrechte als auf die Gemeinſchaftspflichten ausdrücklich bezogen wird.

Wie nun aber wird der Akt beſchaffen ſeyn und liturgiſch ſich geſtalten müſſen, wenn er dem angegebenen Zweck entſprechen ſoll? Ob-

ſenbar trägt er ſeiner ganzen Natur und Beſtimmung nach den Charakter der Prüfung, der ſollennen Abnahme von Bekenntniß und Gelübde einerſeits, den der kirchlichen Benediction und Reception andrerſeits an ſich, und in reichem Maße und verſchiedener Richtung bietet ſich bei ihm Stoff und Veranlaſſung ſowohl zu liturgiſchen Anreden als zu Gebeten dar.

§. 174.

Die Frage, ob es zweckmäßig ſey, dem Akte ein Katechiſmusexamen einzuverleiben, wird gegenwärtig von den Meiſten verneint. Ein ſolches Examen, ſagt man, erreiche einerſeits ſeinen Zweck nicht, und andrerſeits bringe es die Katechumenen um die rechte Stimmung für den ganzen Akt, um den ruhigen, ſtillen und nachhaltigen Eindruck deſſelben. Seinen Zweck erreiche es nicht, weil es ja doch für ſich allein der Gemeinde nur eine ſehr mangelhafte Bürgſchaft für das rechte Fortgeſchrittenſeyn aller Katechumenen in chriſtlicher Erkenntniß darzubieten vermöge. Unmöglich könne man alle Fragen von Allen einzeln beantworten laſſen. Man werde alſo den ſchwächeren Kindern nur ganz leichte Fragen vorlegen, jede ſchwerere Antwort aber nur von einzelnen beſonders Befähigten erholen. Ja auch die Fähigen werde man für dieſen Zweck beſonders abzurichten ſich veranlaßt und mehr oder weniger gezwungen ſehen. Eine rechte Kenntniß von dem Stande und Erfolge des Katechumenenunterrichtes in ihrer Mitte könne die Gemeinde nie aus einer einzigen öffentlichen Prüfung ſchöpfen. Sey es ihr um ſolche Kenntniß zu thun, ſo ſehe ſie ſich durch die öffentlichen Kirchenkinderlehren die beſte Gelegenheit dargeboten, ſich dieſelbe zu verſchaffen. Inſoferne aber dennoch ein letztes, ſchließliches, beſonders ſollennes Katechiſmusexamen der Confirmanden vor der ganzen Gemeinde als nothwendig erſcheine, werde daſſelbe gewiß beſſer und zweckmäßiger nicht am Confirmationstage ſondern früher in einer zu dieſem Zwecke veranſtalteten beſonderen Verſammlung vorgenommen. Von dem Confirmationsakte ſelbſt müſſe Alles ferne gehalten werden, was die Einen beſchäme, in Angſt und Beſtürzung verſetze, die Anderen zu ſelbſtgefälligem ſich Hervorthun reize, Alle aber um die ruhige Sammlung und Erhebung des Gemüthes bringe.

Gewiß ſind dieſe Gründe, inſoferne es ſich um den Prüfungszweck handelt, triftig. Gleichwohl aber iſt der Akt in unſerer Kirche auf dem Grunde des Katechiſmusexamens erwachſen und immer als nicht blos um des Gebetes ſondern auch um des Katechiſmus willen daſeyend betrachtet worden. Wie nun? Irrte unſere Kirche hierin? Iſt der Katechiſmus aus der Handlung zu entfernen? Und wenn nicht, wie kann er beibehalten werden, ohne daß die Handlung den obenangeführten gerechten Bedenken unterliegt? Die ſcheinbare Schwierigkeit löſt ſich ganz leicht, wenn man nur das ſchon oft Bemerkte im Auge behält, daß nämlich der Katechiſmus nicht blos und nicht zunächſt kirchliches Lehr- und Unterrichts-, ſondern Bekenntnißbuch, und daß demnach auch zwiſchen Katechiſmusexamen und Katechiſmusexamen ein Unterſchied iſt. Den Bekenntnißcharakter trägt in ſeiner Art und ſeinem Maße ein jedes an ſich; aber es iſt ein Unterſchied, ob zum Bekennen dadurch angewieſen, die Bekenntnißfähigkeit dadurch erſt erweckt und geübt, oder ob das Bekenntniß ſelbſt in ſollenner Weiſe dadurch abgelegt werden ſoll. Was dem Zwecke der Aneignung des kirchlichen Bekenntniſſes und der Vermittlung eines rechten überzeugungsvollen Verſtändniſſes deſſelben angehört, das fällt nicht in den Confirmationsakt; es liegt der Natur der Sache nach vor dieſem. Hier ſoll kein Unterricht mehr ertheilt und auch keine bloße Prüfung hinſichtlich der Ergebniſſe des Unterrichts angeſtellt, hier ſoll in ſollenner Weiſe bekannt und gelobt werden. Bekenntniß und Gelübde gehören nothwendig hieher, ſonſt nichts.

Aber was ſoll bekannt und gelobt werden, und wie ſoll dies geſchehen? Daß ein von den Katechumenen ſelbſt oder von ihrem Lehrer concipirtes Bekenntniß, überhaupt ein Bekenntniß, welches den Charakter der Beſonderheit, der Individualität und Subjektivität an ſich trägt, hier nicht an ſeinem Orte iſt, darüber werden wohl Alle einverſtanden ſeyn. Der öffentliche und ſollenne kirchliche Receptions- und Benediktionsakt fordert einen öffentlichen und entſchiedenen Beitritt zum gemeinſamen kirchlichen Bekenntniß. Da die Confirmation eben ſo rückwärts auf die Taufe, wie vorwärts auf die AMhandlung ſich bezieht, eben ſo einerſeits den Charakter ſelbſtſtändiger perſönlicher Aneignung des Taufbundes mit Gott, wie andrerſeits den der Aufnahme in die volle Gebets- und Sakramentsgemeinſchaft der Kirche,

ja auch den der Einsetzung in alle Rechte und Pflichten des aktiven Gemeindebürgerthums überhaupt an sich tragen soll, so wird das Confirmationsbekenntniß weder hinter dem Taufbekenntniß zurückbleiben, noch auf dieses eingeschränkt werden dürfen. Es wird das Taufbekenntniß des Glaubens an den dreieinigen Gott nach dem apostolischen Symbolum zu seiner festen und unerschütterlichen Grundlage haben müssen, daneben aber auch immer das Bedürfniß fühlen, jenes Bekenntniß im Hinblick auf die Gebets-, Sakraments-, Confessions- und volle Lebensgemeinschaft der Kirche, in welche der Katechumene recipirt werden soll, in geeigneter Weise zu erweitern und näher zu bestimmen. Dieses Bedürfniß der Erweiterung und näheren kirchlich confessionellen Bestimmung wird ja auch bei der Taufe schon fühlbar, wenn der Täufling ein Proselyte ist, das Katechumenat hinter sich hat und also gleich durch die Taufe die volle kirchliche Reception erfahren soll, welche bei der Kindertaufe der Confirmation vorbehalten bleibt. Wie aber Tauf- und Confirmationsbekenntniß, verhalten sich natürlich auch Tauf- und Confirmations-Gelübde zu einander. — Was die Form anbetrifft, so werden Fragen und Antworten ganz zweckmäßig in formulirter Weise auftreten, weil es sich nicht sowohl um einen Prüfungs-, als um einen objektiven, für Alle gleichen kirchlichen Bekenntniß- und Verpflichtungsakt handelt. Der explicirte Inhalt des Bekenntnisses und der Gelobung kann dabei entweder in die Fragen oder in die Antworten gelegt werden. Ersteres geschieht, wenn, wie bei der altherkömmlichen Taufbefragung, der Katechumene nur mit Ja, letzteres, wenn er auf vorgelegte Fragen mit Recitation der Hauptstücke des Katechismus oder in sonst kirchlich formulirter Weise zu antworten hat. Beide Arten und Formen können wohl auch mit einander verbunden und abwechselnd gebraucht werden.

Betrachten wir nun von da aus die oben mitgetheilten kirchlichen Formulare, so finden wir fürs Erste, daß in dem der Pomm. KAg. (§. 165.) die Befragung ganz zu fehlen scheint. Die Verpflichtung findet hier blos in der Form einer Vermahnung an die Kinder Statt, welche in die Aufforderung, Ja dazu zu sagen, ausgeht. Offenbar ist dies die am wenigsten befriedigende Form, weil sie die Aktivität des Confirmanden gar zu sehr beschränkt. Der umgekehrte Vorwurf einer

über das rechte Maß hinausgehenden Befragung wird ohne allen Zweifel beſonders den Katechiſmen der Oeſterr. (§. 163.) und der Niederſächſ. KO. (§. 166.) gemacht werden müſſen. So trefflich dieſe Katechiſmen, abgeſehen von ihrer doch allzu dogmatiſchen Faſſung, für den Zweck des letzten, Alles in feſter, beſtimmter Form zuſammenfaſſenden Katechumenenunterrichts und der Confirmandenprüfung als Grundlage geeignet erſcheinen mögen, ſo ſind ſie doch für den Confirmationsakt ſelbſt offenbar viel zu weitläuftig und erhalten ſich zu wenig rein im Charakter der Forderung von Bekenntniß und Gelübde. — Sehr einfach verfährt die Waldeck'ſche KO. (§. 162.), indem ſie zuerſt durch einen von den Knaben und eines von den Mädchen den ganzen Katechiſmus nebſt Auslegung verſtändlich herſagen läßt, darauf allen einzeln die Erklärung, daß ſie „mit der Hülff ihres himmliſchen Vaters in dieſer Lehr und Glauben allzeit ſich beſſern und nicht ärgern wollen", abnimmt, und endlich die Abrenuntiation, ſowie das Verſprechen, „ihrem Herrn J. Chr. und ſeiner h. Kirchen in allen Gehorſam ſich zu ergeben", und die Bitte um das Gebet der Gemeinde von ihnen fordert. — In dem erſten Heſſ. Formular (§. 160.) erſtreckt ſich die Befragung auf die drei Artikel des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes und auf die Lehre von den beiden Sakramenten. In erſterer Hinſicht wird zuerſt die Recitation des Textes der drei Artikel verlangt, und dann beſonders nach dem Verſtand eines jeden gefragt. Die Frage nach dem Verſtande des dritten Artikels leitet zu den folgenden nach dem Seyn in der Kirche und dem Gekommenſeyn in die Gemeinſchaft derſelben, ſowie durch dieſe wieder zu dem Bekenntniß von den beiden Sakramenten ſehr zweckmäßig über. Die Art und Weiſe, wie Bekenntniß und Gelübde in Beziehung auf die kirchliche Gemeinſchaft mit dem Bekenntniß hinſichtlich der Sakramente ſich verbinden, verdient alle Anerkennung. Zu tadeln dürfte aber ſeyn, daß den Kindern zu lange und zu umfaſſende formulirte Antworten zugemuthet werden. Dieſen Fehler ſucht die zweite Heſſiſche Formel (§. 163.) dadurch zu vermeiden, daß ſie die Fragen mehr ſpecialiſirt und den explicirten Inhalt des Bekenntniſſes mehr in ſie ſelbſt als in die geforderten Antworten legt. Sie beobachtet aber, von dem Taufgelübde und Taufbedürfniß ausgehend, auch eine andere nicht minder zweckmäßige Ordnung im Fragen.

Das dritte Heſſ. Formular, mit dem andere verwandte KOO. weſentlich übereinſtimmen (§. 164.), hat eine Befragung, welche mehr nur die Form eines Katechiſmusexamens an ſich trägt und den eigentlichen Bekenntniß- und Gelobungscharakter den zwei letzten Fragen reſervirt. Katechiſmusexamen endlich, in nicht weniger als 73 Fragen (welches als ein „vor Gott und dem Angeſicht der Kirche abgelegtes Glaubensbekenntniß" angeſehen werden ſoll) und nachfolgende beſondere Bekenntniß-, Abrenuntiations- und Gelobungsfragen läßt auch das §. 168. mitgetheilte Würtemb. Formular vereinigt auftreten.

Sollen wir nun hinſichtlich der Confirmationsbefragung ſchließlich noch einen beſonderen Wunſch ausſprechen, ſo geht derſelbe hauptſächlich dahin, daß die erſte Beichte als ein beſonderer Akt neben ihr durch ſie entbehrlich gemacht werden möchte. Auf die Inconvenienz des Nebeneinanderbeſtehens der beiden Akte haben wir ja oben ſchon aufmerkſam gemacht. Ihre Vereinigung iſt dem Princip der Wahrheit um ſo mehr gemäß, als die Confirmanden unmöglich ſo als jetzt erſt in den Taufbund mit Gott ſelbſtſtändig eintretend betrachtet werden können, daß ſie nicht zugleich auch wegen der bisherigen bewußten Uebertretung deſſelben ſich ſchon verantwortlich und der Vergebung bedürftig erkennen müßten. Man ſcheide im Akte nicht, was im Bedürfniß des ſchon ſeit längerer Zeit unterrichteten und zum Bewußtſeyn ſeines Taufbundes mit Gott gekommenen Individuums zuſammenfällt. Man thue dies um ſo weniger, als ſonſt der eine Akt dieſelben Individuen in einem ganz anderen Lichte erſcheinen läßt, wie der andere. Entweder muß man das Beicht- und Abſolutions-Bedürfniß, was Niemand zu vertreten wagen wird, erſt vom Confirmationstage an datiren, oder man muß mit dem Confirmations-Bekenntniß und Gelübde die erſte Beichte und mit der Einſegnung der Confirmanden die erſte Abſolution verbinden. Beide Akte fallen als Rückkehr zur Taufe, als Erneuerung und Beſtätigung des Taufbundes ihrer Natur und ihrem Bedürfniß nach ſo wenig auseinander, daß ſie auch in ihrem Vollzuge nicht wohl von einander getrennt werden können. Es macht ſich überdieß auch die Vereinigung ganz leicht. Da ja doch das Taufbekenntniß, die Taufentſagung und das Taufgelübde den Grundſtock der Confirmationsbefragung bilden müſſen, was iſt da natürlicher, als daß Be-

kenntniß der bisherigen mannichfachen bewußten und unbewußten Untreue gegen alles das, verbunden mit der Bitte um Vergebung, einzuſchalten, und dieſe Bitte mit der begehrten Zulaſſung zum heiligen AM. in Verbindung zu bringen?

Von einiger Wichtigkeit ſcheint uns nun weiter nur noch die Frage zu ſeyn, wie die Confirmationsfragen von den Kindern beantwortet werden ſollen. Eine Vertheilung der einzelnen Fragen an die einzelnen Katechumenen wäre wohl dem Prüfungs-, weniger aber dem Bekenntnißzweck angemeſſen. Wollte man alle Fragen von allen Einzelnen nach einander beantworten laſſen, ſo würde dies der Handlung den Charakter einer unnöthigen und ermüdenden Gedehntheit verleihen. Wir finden daher in den mitgetheilten Formularen die Praxis vor, daß zunächſt nur ein Kind auf alle Fragen antwortet, die andern aber hintennach einzeln gefragt werden, ob ſie das auch bekennen und geloben, was das erſte Kind bekannt und gelobt hat. Aber auch dieſe Weiſe des Verfahrens können wir nicht ganz gutheißen. Daß Einer im Namen Aller antwortet, iſt nur da recht an ſeinem Orte, wo es ſich um die Recitation der memorirten Katechiſmushauptſtücke handelt. In Beziehung auf die anderen Fragen iſt es gewiß zweckmäßiger, ſie allen Kindern zugleich vorzulegen, und damit ſie von allen zuſammen in der rechten Weiſe beantwortet werden können, ſie ſo einzurichten, daß ſie nur mit Ja beantwortet zu werden brauchen, mithin der ſpecificirte Inhalt immer in die formulirte Frage, nicht in die geſuchte Antwort gelegt wird.

§. 175.

Was die dem Bekenntniß und Gelübde der Confirmanden entſprechende kirchliche Receptions-, Weihungs- oder Segnungsformel anbetrifft, ſo haben wir uns über die aus der Caſſel'ſchen KO. v. J. 1539. in mehrere andere altproteſt. KOO. (§§. 160. 164.) übergegangene oben (§. 171.) bereits hinreichend erklärt. Die Handlung kann und darf nicht ſo auftreten, als ob ſie ſakramentlich exhibirend wäre; ſie kann und darf, wenn ſie ein beſtimmtes mandatum divinum und eine beſtimmte promissio divina in Beziehung auf die Heilsordnung oder die Mittheilung des h. G. für ſich weder in An-

ſpruch nehmen kann noch will, nicht ſagen laſſen: Nimm hin den h. G., Schutz und Schirm ꝛc.. Die Kirche darf ſich in Beziehung auf die Mittheilung beſonderer Gaben und Gnaden hier durchaus nur wünſchend und bittend verhalten; eine Vollzugserklärung kommt ihr blos in Beziehung auf die rückwärts liegende Taufgnade und auf ihre Gemeinſchaft zu. Sie kann und muß den Bekennenden, Beichtenden und Gelobenden erklären, daß ihr Taufbund mit Gott trotz ihrer dazwiſchen eingekommenen Sünde feſtſteht, daß ſie auf dem Grunde ihrer Taufe, ihres Glaubens und ihrer Zulaſſung zum h. AM. Vergebung der Sünden und Zugang zu allen Gnaden und Gaben Gottes haben; aber ſie kann und darf ihnen nicht mit beſonderer Emphaſe die Gabe des h. G. als eine ihnen erſt jetzt und in dieſer nicht ſakramentlichen Handlung zu Theil werdende ankündigen. Für die Bitte um Erhaltung, Mehrung und Stärkung der Gabe des h. G. iſt hier ſowohl im Rückblick auf die Taufe, als im Vorblick auf den erſtmaligen Genuß des h. AM. und die Aufnahme in die volle gottesdienſtliche Gemeinſchaft der Chriſten ganz der Ort, nicht aber für einen Akt, der ſich ein ihm beſonders zuſtehendes Recht direkter Mittheilung der Gabe des h. Geiſtes anmaßt. Das Bedenken, das wir hier erheben, ſcheint, wie bemerkt, ſchon der Heſſ. KO. v. 1566. nicht ganz entgangen zu ſeyn, weil dieſelbe in ihrem längeren Formular für gut befunden hat, die Formel nicht für ſich ſondern als integrirenden Beſtandtheil eines Gebetes und in der Form der Gebetsapplication auftreten zu laſſen. Etwas Anderes als Gebetsapplikation ſoll ſie freilich auch anderwärts nicht ſeyn, indem ſie ſich urſprünglich auf das vorhergehende Gebet: Allm. barmh. Gott, der du allein ꝛc. (§§. 160. Nro. 2. und 163. Nro. 7. (11.)) bezieht, welchem die letztgenannte Heſſ. KO. auch noch ein Gebet der Kinder ſelbſt um die Gabe des h. G. vorausſchickt. Immer aber iſt nur das Votum die geeignete Form für die Gebetsapplikation, und am ſchlimmſten ſteht es mit der den exhibitiven Charakter an ſich tragenden Formel da, wo ſie, wie in den §. 164. verglichenen KKO., vor dem genannten Gebete zu ſtehen kommt.

Aber wenn die bisher beſprochene Formel durchaus nicht gutgeheißen werden kann, mit welcher anderen ſoll dann der Akt zum eigentlichen Vollzuge kommen?

Sehen wir uns in den oben mitgetheilten Formularen weiter um, ſo finden wir, daß die Köln. Reform. v. J. 1543, die Waldeck'ſche KO. v. J. 1556 und die Oeſterr. KO. v. J. 1571. ein kurzes und treffliches Gebet darbieten, welches über jedem einzelnen Confirmanden (oder über 2—3 zugleich) unter Handauflegung geſprochen werden ſoll (§§. 161—163.). Die Pomm. KAg. läßt nach dem ſollennen Gebete: Allm. barmh. Gott, der du allein ꝛc. die Confirmanden einzeln oder mehrere zugleich herzutreten, und ihre Einſegnung unter Handauflegung mit den Worten des gewöhnlichen Kirchenſegens, der nur ſeinen drei Gliedern nach auf die 3 Perſonen in der Gottheit beſonders bezogen wird, erfolgen (§. 165.). Der Niederſächſ. KO. zufolge haben die Kinder nach dem Katechiſmusexamen zuerſt in einem der Oeſt. KO. entnommenen Gebete ihren Dank, ihre Bitte und ihr Gelübde vor Gott auszuſprechen. Darauf werden ſie gefragt, ob dies ihres Herzens Meinung iſt, und zur Leiſtung eines Handgelübdes aufgefordert. Bei dieſem Handgelübde empfangen ſie die Handauflegung, und zuletzt wird über ſie alle ein Gebet der Kirche geſprochen (§. 166.). In der rev. Goth. und Hildburgh. KO. (§. 167.) fehlt die applicatio ad singulos ganz; es folgt aber dem specimen examinis eine Vermahnung an die Confirmanden nach, an deren Schluſſe ihnen im Namen unſeres Herrn J. Chr. die „Gnade des h. G., Schutz und Schirm" ꝛc. gewünſcht und zugeſagt wird. Nach dem dem vorigen Jahrh. angehörigen Würtemb. Formular (§. 168.) endlich wird unter Handauflegung geſprochen: „N. Der himmliſche Vater erneuere und vermehre in dir um J. Chr. willen die Gabe des werthen h. G., zur Stärkung deines Glaubens, zur Kraft in der Gottſeligkeit, zur Geduld in den Leiden und zur ſeligen Hoffnung des ewigen Lebens. Amen".

Im Allgemeinen iſt es offenbar ein Zweifaches, was das Bekenntniß und Gelübde der Confirmanden als Entgegnung von Seiten der Kirche fordert. Das Eine können wir Declaration, das Andere Benediktion nennen. Die Kirche muß eben ſo einerſeits den Glauben und das Bekenntniß der Confirmanden beſtätigen, ihnen das Feſtſtehen ihres Taufbundes mit Gott und auf dem Grunde deſſelben die Vergebung ihrer Sünden bezeugen, ſie zur Theilnahme an allen Rechten

und Pflichten des gottesdienſtlichen Gemeindelebens berufen, wie andrerſeits ſie ſegnen und für ſie bitten, daß ihnen die Kraft aus der Höhe zur Beſtändigkeit im Glauben und zur Vollendung eines guten Laufes nie fehlen möge. Beides fordert der Akt der Confirmation gleich nothwendig; aber was von dieſem überhaupt gilt, das gilt darum nicht gleich nothwendig auch von der Confirmationsformel. In dieſer können ſich Deklaration und Benediktion mit einander vereinigen, aber es muß dies nicht der Fall ſeyn; es iſt nicht nothwendig, daß beide Bedürfniſſe zugleich in der Form der applicatio ad singulos ihre Befriedigung ſuchen und finden. Während das Eine in dieſer Form geſchieht, kann das Andere gar wohl in genereller Weiſe in Beziehung auf alle Katechumenen zugleich zum Vollzug kommen; und zwar eignet ſich Beides für beide Vollzugsformen gleich gut, und nach Umſtänden kann auch Jedes dem Anderen vorhergehen. Dadurch iſt denn natürlich die Möglichkeit einer reichen Mannichfaltigkeit der kirchlichen Praxis dargeboten; zumal da auch der Benediktionsakt ſelbſt wieder ſowohl in der Form eines wirklichen Gebetes als in der eines Gebetswunſches auftreten kann.

Wenn die Zahl der Confirmanden nicht groß iſt, iſt das Handauflegungsgebet, mit welchem die Cöln. Reform., die Waldeckſche und die Oeſterr. KO. die applicatio ad singulos erfolgen laſſen, gewiß eine vortreffliche Vollzugsformel. Kürzer iſt das Einſegnungsgebet der engliſchen Liturgie, welches nach der Ueberſetzung von Dr. Küper lautet: „Beſchütze, o Herr, dieſes Kind mit deiner himmliſchen Gnade, daß es immerdar dein bleibe und täglich mehr und mehr an den Gaben des h. G. zunehmen möge, bis es in dein ewiges Reich kommt. Amen", oder das von Klöpper empfohlene: „Deinen Segen, o Herr, Schöpfer des Wollens und Vollbringens, gib zu dem Bekenntniß und Gelübde, damit, was der Mund bekennt, das Herz glaube, und der Wandel es bezeuge. Amen". — Als Gebetswunſch an der Stelle eines Gebetes kann entweder mit der Pomm. KAg. der auf die drei Perſonen in der Gottheit beſonders bezogene Aaroniſche Segen (Num. VI, 24—26.), oder die Formel: „Der Segen des V., des S. und des h. G. ſey über dir und bleibe bei dir bis in Ewigkeit. Amen",

oder das von Kliefoth als in Mecklenburg gebräuchlich angeführte Votum: „Der Herr bestätige und vermehre das gute Werk, das er in dir angefangen hat, durch J. Chr. Amen", oder das oben angeführte der Würtemb. KO. (§. 168. Nro. 6.), oder das von Kapp der Wertheimer Liturgie entnommene: „Der gnädige und barmherzige Gott schenke dir seinen h. G., der dich in der Wahrheit erhalte, vor allem Bösen beschütze und zu allem Guten stärke", oder endlich: „Der Gott und Vater unſ. Herrn J. Chr., der in uns schaffet das Wollen und Vollbringen, der stärke dich mit seinem Geist, zu halten Alles was du gelobet hast, und heilige dich durch und durch, daß dein Geist sammt Seele und Leib unsträflich erhalten werde bis auf den Tag der Zukunft Christi", gebraucht werden. — Dem Gebete oder Gebetswunsche läßt sich bei jedem Confirmanden ein für ihn als Mitgabe fürs Leben besonders geeigneter Bibelspruch zweckmäßig anfügen. Dem deklaratorischen Bedürfnisse des Aktes aber kann in dem Falle, wo die applicatio ad singulos als Benediktion in der Form des Gebetes oder Votums stattfindet, theils, wie in dem trefflichen Waldeck'schen Formular, durch eine nachfolgende besondere Ansprache an alle Confirmanden, theils durch eine vorhergehende, theils endlich auch mittelbar durch alle Anreden und Gebete, so wie durch die Benediktionsformel selbst Genüge geleistet werden.

Eben so gut kann aber auch, wie gesagt, nur die kirchliche Deklaration dem Einzelnen applicirt und die Benediktion generell über Alle zugleich gesprochen, oder beides zugleich in der einen oder der anderen Weise vollzogen werden. Den Fall einer deklaratorischen Vollzugsformel für die applicatio ad singulos finden wir in den abgedruckten Formularen allerdings nicht vertreten vor; aber unangemessen wäre es der Natur und Bedeutung des Aktes gewiß nicht, wenn nach der Befragung zu den Einzelnen unter Handauflegung etwa gesagt würde: Auf dem Grund deines Bekenntnisses und deiner Gelübde bezeuge ich dir das Feststehen deines Taufbundes mit Gott, verkündige dir die Vergebung deiner Sünden und bestätige dich zur Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten des kirchlichen Lebens im Namen Gottes ꝛc.. Dieser oder einer ähnlichen deklaratorischen Vollzugsformel würde sich ein kurzes Gebet oder Votum

leicht und natürlich anfügen; und wie in dieſem Falle Deklaration und Benediktion in der applicatio ad singulos ſich vereinigten, ſo ſehen wir den anderen Fall, in welchem beide nur generell auftreten, durch die Niederſächſ., die rev. Guth. und Hildburgh. KO. vertreten.

§. 176.

Das Gebet, zu welchem die Confirmationshandlung Veranlaſſung und dringende Aufforderung darbietet, iſt theils Gebet der Confirmanden ſelbſt, theils Gebet der Kirche und Gemeinde für ſie. Daß nicht blos für die Confirmanden oder in Beziehung auf ſie gebetet wird, ſondern ſie ſelbſt auch zum Beten in beſtimmter Weiſe angewieſen und angehalten werden, indem ihnen vorgebetet wird, iſt gewiß ganz in der Ordnung. Seine natürlichſte Stellung wird ein ſolches vorbetendes Gebet ohne Zweifel immer da finden, wo wir es in der Oeſterr. KO. (§. 163. Nr. (10.)) antreffen, nämlich zwiſchen der Befragung und der Handauflegung oder Einſegnung. Wenn die Kinder Bekenntniß und Gelübde vor der Gemeinde abgelegt haben, muß es ihnen als höchſt nahe liegend erſcheinen, beides in Gemeinſchaft mit Dank und Bitte auch unmittelbar im Gebete vor Gott zu bringen. — Weiter kann das Confirmationsgebet theils als freies homiletiſches, theils als agendariſch gebundenes liturgiſches Gebet auftreten. Im erſteren Falle erweiſt ſich das klerikaliſche Individuum, im letzteren die moraliſche Perſon der ganzen Kirchengemeinſchaft als das Subjekt, von welchem die Handlung des Fürbittens oder Vorbetens urſprünglich und unmittelbar ausgeht. Je mehr bei einem ſolchen kirchlichen Receptionsakte, wie die Confirmation iſt, darauf ankommt, daß er den Charakter rechter kirchlicher Objektivität, Stabilität, Gleichheit und Gemeinſamkeit bewahrt, deſto mehr wird das agendariſch gebundene Gebet als eine in ſeiner Natur begründete Forderung anerkannt werden müſſen. Je weniger dagegen aber auch andrerſeits wieder geleugnet werden kann, daß auch das perſönliche ſeelſorgeriſche Verhältniß des Dieners des Wortes zu ſeinen Katechumenen einen Ausdruck im Gebete ganz natürlich ſucht und finden will, deſto weniger wird dem liturgiſchen Gebete eine ausſchließliche Berechtigung zugeſprochen werden können. (Vgl. §. 138.) Da nicht blos an Einem Orte der Handlung zur Bethätigung der Gebetsſtimmung Ver-

anlaſſung und Aufforderung ſich darbietet, iſt es gar wohl möglich, beide Bedürfniſſe zugleich zu befriedigen. Wenn den mit dem eigentlichen Vollzuge des Aktes in nächſter Verbindung ſtehenden Gebeten der Charakter liturgiſcher Gebundenheit ganz beſonders zukommt, ſo hindert das nicht das Stattfinden freien homiletiſchen Gebetes näher am Anfange oder Schluſſe der ganzen Handlung.

Ihr Inhalt wird den Confirmationsgebeten durch die Natur und Bedeutung des Aktes angewieſen, durch deſſen Beziehung ſowohl rückwärts auf die Taufe und die katechetiſche Predigt des Wortes, als vorwärts auf die Zulaſſung zum Sakramente der Communion und zur vollen Theilnahme am kirchlichen Gemeindeleben, durch die Stellung, welche die Confirmanden ihrem Bekenntniß und Gelübde zufolge Gott, ihrem Heile und der Gemeinde gegenüber einnehmen, und durch die Stellung, zu welcher die Gemeinde ſelbſt ihnen gegenüber ſich verpflichtet und gedrungen fühlen muß. Der Blick rückwärts muß Kinder, Aeltern, Pathen, Freunde und Verwandte, ja die ganze Gemeinde einerſeits zum Lobe und Danke gegen Gott, andrerſeits zum Bekenntniß mannichfacher Schuld und Verſäumniß und zur Bitte um Vergebung erwecken, der vorwärts aber zur Bitte um Erhaltung und Mehrung der Gaben des h. G., um Gottes Gnadenſegen und Gnadenbeiſtand zur Bewahrung und Fortführung des angefangenen guten Werkes, ſowie zum Gelöbniß der Treue gegen Gott und ſeine Kirche, der Vermeidung jedes Aergerniſſes und des Strebens nach gegenſeitiger Erbauung drängen. Gemeinde und Confirmanden müſſen bei ihren Gebeten von dem Bewußtſeyn ihres Heilsverhältniſſes zu Gott als eines nicht blos individuellen, ſondern kirchlich gemeinſamen erfüllt ſeyn. Die Confirmanden müſſen ſich als für die Kirche und die Kirche muß ſich als für ſie, beide aber müſſen ſich als für Gott und ſeinen Heilszweck daſeyend erkennen und fühlen. Auch müſſen beide ihr Heil als auf dem Grunde der Taufe und des Glaubens an das gepredigte Wort des Evangeliums beruhend erkennen. — Uebrigens müſſen die Gebete hier, wie überall auf dem Gebiete des Kultus, wirkliche, nicht blos ſcheinbare, d. h. Erhörung bei Gott und nicht blos Gehör oder Beachtung bei Menſchen ſuchende, und auch nicht blos individuelle und ſubjektive, ſondern kirchliche, nach Inhalt und Form ihren Urſprung aus

dem kirchlichen Gemeinglauben und Gemeindeleben dokumentirende Gebete seyn. In Ton und Haltung und abgesehen davon, daß eine vollständigere Berücksichtigung und Vertretung aller Seiten und Beziehungen des Aktes sich denken und wünschen läßt, können wir die oben mitgetheilten Gebete der altprotest. Confirmationsformulare als wahre Mustergebete bezeichnen. Wie sticht ihr kirchlich glaubensvoller Inhalt gegen die leere Sentimentalität so vieler modernen ab! — Sowohl wenn ihnen zum Nachsprechen vorgebetet, als wenn das sollenne Fürbittgebet der Kirche für sie gesprochen wird, wird es als zweckmäßig erscheinen müssen, daß die Confirmanden nach Vorschrift unserer alten KOO. niederknieen.

§. 177.

Nicht minder aber, wie Gebete, fordert die Confirmationshandlung auch Anreden, und zwar Anreden mannichfacher Art. Natürliche Objekte der Anrede, weil zunächst bei der Handlung betheiligt, sind einerseits die Confirmanden selbst, andrerseits deren Aeltern, Pathen und Freunde, ja die ganze Gemeinde. Nach beiden Seiten hin kann sich das Bedürfniß der Anrede sowohl vor als nach dem eigentlichen Vollzuge des Aktes, ja in einem gewissen Maße auch inmitten desselben geltend machen. — Ausgehen können die Anreden theils unmittelbar von der moralischen Person der ganzen Kirchengemeinschaft, theils vom klerikalischen Beruf in der Gemeinde. Es können sowohl agendarisch gebundene, als freie homiletische Anreden seyn; doch nicht im Sinne von Entweder Oder. Das Bedürfniß ist hier eben so wie beim Gebete für beide Formen zugleich vorhanden, und eher dürfte im einzelnen Falle unbeschadet der rechten kirchlichen Objektivität der Handlung die homiletische Anrede ganz wegfallen können als die liturgische. Wie aber die Kirche und der klerikalische Beruf, kann diesem gegenüber gar wohl auch die zu confirmirende Jugend selbst, oder, wie in der Oesterr. KO., ein Repräsentant ihrer Pathen als anredend auftreten. Ja, wo die Gemeinde ein Presbyterium hat, kann auch dieses sowohl Subjekt als Objekt einer Anrede werden.

Was den Inhalt der Anreden anbetrifft, so gilt im Allgemeinen dasselbe, was wir über den der Gebete bemerkt haben. Gebete und

Anreden ſtehen überhaupt im Verhältniſſe der Correſpondenz zu einander; derſelbe Akt kann ſich in der Richtung auf Gott nicht anders ausſprechen und bethätigen, wie in der auf die bei ihm betheiligten Menſchen. Da wie dort ſoll nicht eine ſubjektive Gefühligkeit, eine an Nebenumſtänden haftende und das Intereſſe von der Hauptſache abziehende Sentimentalität, ſondern die kirchlich gemeinſame Anſchauung von der Natur und Bedeutung, von der Abſicht und Beſtimmung, von den Bedingungen und Forderungen, von der Verantwortlichkeit und dem Segen des Aktes in klarer und deutlicher, in entſchiedener und beſtimmter, in warmer und dringlicher Weiſe ſich ausreden.

Die Sache mit ihrem objektiven Inhalt muß überall recht und voll zum Worte oder Ausdrucke kommen, nicht das ſubjektive Denken und Empfinden einzelner Perſonen. Der ganze tenor der Handlung muß ein ernſter, einfach würdiger und feierlicher ſeyn, fern von aller Effektſucherei und allem theatraliſchen Pompe.

§. 178.

Hinſichtlich der Confirmationszeit herrſchte vom Anfange an eine verſchiedene Praxis. Wo die Handlung vom Biſchofe (Superintendenten) oder in Gegenwart der Viſitatoren vorgenommen werden ſollte, da verſteht es ſich von ſelbſt, daß wohl im Allgemeinen beſtimmte Jahreszeiten, unmöglich aber beſtimmte, für alle Parochien einer Diözeſe gleiche Tage eingehalten werden konnten. Noch weniger iſt an die Feſtſetzung beſtimmter Tage überhaupt da zu denken, wo die Katechumenen nur ein Privatexamen vor ihrem Beichtvater zu beſtehen hatten, wenn ſie in Gemeinſchaft mit ihren Aeltern oder Gefreundten zum erſten Male an Beichte und Communion Antheil nehmen wollten (Vgl. §§. 156 — 159). Das Streben nach kirchlicher Gleichförmigkeit auch hinſichtlich der Zeit konnte nur da recht ſich bethätigen, wo einerſeits der Akt in dieſer oder jener Form und Bedeutung ein öffentlicher und gemeinſamer, andrerſeits ſeine Vornahme dem Lokalklerus überlaſſen war. Und da finden wir denn, daß einzelne proteſtantiſche Landeskirchen drei, andere zwei, wieder andere aber nur eine jährliche Confirmationszeit hatten.

Wenn die Heſſ. KO. und Otth. I. Weihnachten, Oſtern und

Pfingſten, Churbrand., Oeſterr. ꝛc. Oſtern und Pfingſten, Cob. nur Oſtern, Breub. und Friedb. nur Pfingſten nennen, ſo ſieht Jedermann den Zuſammenhang leicht ein, in welchem dies mit den altkirchlichen Beſtimmungen und Gewohnheiten hinſichtlich der ſollennen Taufzeiten ſteht (Vgl. Bd. I. §. 65). Ja wenn wir weiter finden, daß gewöhnlich nicht der erſte Oſter- oder Pfingſtfeiertag, ſondern der zweite oder dritte (Oeſterr., Breub., Friedb.) oder ein anderer Tag vor oder nach dem Feſte (Cob. Gründonnerſtag oder Quasimodogeniti) für die Handlung beſtimmt wird, und wenn wir die gegenwärtige kirchliche Praxis hauptſächlich nur zwiſchen den Sonntagen vor oder nach Oſtern und vor oder nach Pfingſten wechſeln ſehen, ſo hat dies gewiß auch nicht blos in dem Beſtreben, die Hauptfeſtgottesdienſte nicht zu ſtören, ſondern zugleich darin ſeinen Grund, daß der Confirmationsakt nicht ſowohl der Taufe der Proſelyten, als einerſeits der an den Sonntagen vor Oſtern und Pfingſten vor ſich gegangenen öffentlichen redditio symboli et orationis dominicae, andrerſeits der erſt 8 Tage nach der Taufe mit der Ablegung der weißen Taufkleider erfolgten Reception in die Gemeinde entſpricht (Vgl. Bd. I. §§. 37. 99.). — Indem Niederſ., Speyer ꝛc. Quasimodogeniti und den Sonntag vor Michaelis als Confirmationstage bezeichnen, haben ſie offenbar nur das Intereſſe, ihre zwei jährlichen Confirmationstermine durch einen halbjährigen Zwiſchenraum von einander zu trennen.

§. 179.

Wenn manche KOO., wie z. B. die Oeſterr. und Niederſ., Beichte und AMgenuß erſt acht Tage nach der Confirmation ſtattfinden laſſen, ſo kann dies wohl nur inſoferne gebilliget werden, als man in der Confirmationshandlung zunächſt nur einen kirchlichen Prüfungs- und Bekenntnißakt ſehen will. Als kirchl. Benediktions- und Receptionsakt läßt ſie ſich nicht gut in Sonderung, ſondern nur in der innigſten Verbindung und Verſchmelzung mit Beichte und AMgenuß zum Vollzug bringen (Vgl. §. 172.).

§. 180.

Im Betreff des Alters der Confirmanden enthalten unſere alten KOO. entweder gar keine oder verſchiedene Beſtimmungen, welche letz-

teren jedoch weder unter das 12te Jahr herunter, noch über das 15te Jahr hinausgehen. Hinsichtlich des zwölften Jahres berief man sich gerne auf das Beispiel des zwölfjährigen Jesus (Luc. II. 41 ff.).

Wenn die KO. das Recht der Dispensation vom gesetzlichen Alter den kirchlichen Oberbehörden vorbehält und vorschreibt, daß diesen die jährlichen Confirmandenlisten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen, so ist dies, wie leicht ersichtlich, ein Rest der ursprünglichen Reservation des ganzen Aktes für die Bischöfe und bezieht sich hauptsächlich auf die kirchlich sociale Bedeutung desselben.

Eben diese Bedeutung des Aktes läßt aber, wenn sie recht ins Auge gefaßt und ernstlich gemeint wird, weder ein zwölf- noch auch ein fünfzehnjähriges Alter als genügend erscheinen. Sie wird sich überhaupt nie recht entwickeln, für das kirchliche Leben nie recht segensreich wirksam, ja unter Umständen wird sie sogar sehr gefährlich werden können, solange sie einem Akte inhärirt, der an relativ immer noch Unmündigen vollzogen wird und von dem Vorwurfe eines Zwangsaktes nicht frei ist, weil die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit und die Theilnahme an so manchen bürgerlichen Rechten an ihn geknüpft erscheint.

Was wir daher oben (§. 172) schon ausgesprochen haben, das müssen wir hier wiederholen, daß es uns nämlich als das Gerathenste erscheint, *für die verschiedenen Zwecke, denen unsere Confirmation dienen soll, verschiedene Akte zu kreiren.* Die Aufnahme in die volle Sakraments- und Gnadenmittel-Gemeinschaft der Kirche fällt, zumal getauften Christenkindern gegenüber, keineswegs nothwendig und von selbst mit der in die Vollberechtigung des aktiven Gemeindebürgerthums zusammen. Auch die erstere Aufnahme bedingt Forderungen an die Aufzunehmenden und Leistungen von ihrer Seite. Aber die geforderten Garantieen werden hier doch nur das Heil der Individuen und die Vermeidung des offenbaren Mißbrauchs oder der Profanirung der Gnadenmittel zunächst zum Zwecke haben können. *Anderes und mehr muß von denen, welche der Kirche dienen, als von denen, welche sich von ihr nur dienen lassen, ihre Gnadenmittel nur gebrauchen wollen, gefordert werden.*

Was den Anspruch auf ihre Dienstleistung und auf den Empfang ihrer Gnadenmittel anbetrifft, so wird die Kirche nur gegen offenbar Unempfängliche und Unwürdige ausschließend verfahren dürfen, und es ist daher ganz in der Ordnung, wenn sie die getauften Kinder zur ersten Beichte und zum ersten Abendmahlsgenusse zuläßt, sobald sie in der christlichen Lehre als gehörig unterwiesen sich erweisen und ihr Taufbekenntniß und Taufgelübde selbst abzulegen im Stande sind. Aber wenn sie die also zur Beichte und zum Sakramente Zugelassenen eo ipso auch schon als in das volle aktive Gemeindebürgerrecht aufgenommen betrachtete und behandelte, so würde sie gewiß den größten Mißgriff begehen und sich sowohl an den also Aufgenommenen als an sich selbst gröblich versündigen. In der Kirche kann es kein aktives Recht des Einzelnen geben, das sich nicht auf die Befähigung und den Willen desselben zum Dienste der Gemeinschaft gründet. Nur in dem Maße, in welchem Einer zum Dienen geeignet ist, kann er als zur Theilnahme am Regiment hier geeignet erscheinen (Matth. XXIII, 11 ff., Mark. X, 43 ff., Luc. IX, 46 ff.). Daher wird die Kirche von denen, welche an ihrem Regimente, d. h. an ihrem aktiven Dienste Theil nehmen wollen, nothwendig ganz andere und weiter gehende Garantieen fordern müssen, als von denen, welche sich blos von ihr dienen lassen wollen. Es wird sich, wenn die Kirche bestehen und nicht zu Grunde gehen soll, etwas dem alten Unterschiede zwischen catechumenis und fidelibus Analoges, wenngleich davon auch wieder Verschiedenes herstellen müssen.

Der alte Unterschied, bei welchem die Aufnahme in die Gnadenmittelgemeinschaft der Kirche mit der in das aktive Gemeindebürgerrecht zusammenfiel, reichte zur Noth hin, wo die Kirchenverfassung, wie in der kath. Kirche, an und für sich monarchisch war oder, wie in der bisherigen protest. Kirche, an den Staat sich anlehnte, und wo mithin auch die Aeußerung des socialen Rechtes der einzelnen Gemeindeglieder nur eine sehr beschränkte war. In dem Maße aber, in welchem in unseren Tagen allgemeine Religionsfreiheit, vollständige Trennung der Kirche vom Staate, gebieterische Forderung geworden ist, wird die Kirche entweder durch unkirchliche Majoritätsbeschlüsse vollends zu Grunde gehen, oder ihr aktives

Gemeindebürgerrecht von dem der Sakraments- und Gnadenmittelgemeinschaft unterscheiden müssen.

Wer an einer mehr demokratischen Leitung der Kirchenangelegenheiten Antheil nehmen will, der muß nicht blos Rechte in Beziehung auf die Kirche in Anspruch nehmen, sondern vor Allem auch bestimmte Pflichten gegen dieselbe freiwillig übernehmen. Er muß einem bestimmten Bekenntniß und einer bestimmten Zucht der Kirche freiwillig sich unterwerfen. Für diesen Zweck, für den Zweck, die durch freiwilliges Bekenntniß und Gelübde zum Dienste der Kirche sich verpflichtenden und eben darum auch allein zur Theilnahme am Regimente der Kirche befähigten und berechtigten Gemeindeglieder von den anderen zu unterscheiden, kann unmöglich unser vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahre zwangsweise vorgenommener Confirmationsakt als geeignet erscheinen. Es wird also unsere Confirmation auf die in der gnesio-lutherischen Kirche ihr ursprünglich vindicirte Bedeutung der ersten Zulassung zur Beichte und Communion reducirt, und aus der Aufnahme in den aktiven Gemeindedienst oder das volle sociale Gemeindebürgerrecht ein späterer freiwilliger, auf vollkommen selbstständiges und bindendes Bekenntniß und Gelübde gegründeter, der klerikalischen Ordination analoger Akt gebildet werden müssen.

Wie aber dies der in unseren Tagen allgemein geforderten Trennung der Kirche und des Staates oder der verlangten Selbstregierung der Kirche gegenüber als ein nothwendiges Bedürfniß erscheint, so dürfte sich als ein nicht minder dringendes Bedürfniß der ebenfalls geforderten Trennung von Kirche und Schule gegenüber auch das herausstellen, was wir oben (§. 172) über die **Zweckmäßigkeit mehrerer der Zulassung zur ersten Beichte und Communion vorhergehender kirchlicher Benediktions-Akte** bemerkt haben. Je weniger die Schule mehr eine kirchliche Anstalt ist und dem Zwecke der Kirche dient, desto mehr wird die Kirche eine eigene Schule neben ihr hergehen und der Aufnahme in dieselbe sowohl als den Stufen des Fortschritts in ihr eine liturgische Weihe zu Theil werden lassen müssen.

3552-34
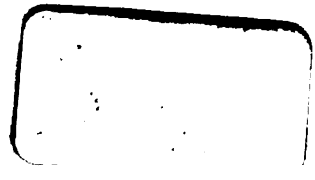
3 2044 073 419 285